

TIROLER GESCHICHTSQUELLEN

HERAUSGEGEBEN VOM TIROLER LANDESARCHIV

NR. 34

Wilfried Beimrohr

# Mit Brief und Siegel

Die Gerichte Tirols und ihr älteres  
Schriftgut im Tiroler Landesarchiv



Innsbruck 1994

Mit einer Kartenbeilage

Copyright 1994 by Tiroler Landesarchiv, A-6010 Innsbruck

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweise Verwertung, vorbehalten

ISBN 3-901464-02-6

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. IV b  
Tiroler Landesarchiv, Michael-Gaismair-Straße 1, A-6010 Innsbruck  
Für den Inhalt ist der Bearbeiter verantwortlich.

Druck: Thaurdruck – Giesriegl Ges.m.b.H., Krumerweg 9, A-6065 Thaur bei Innsbruck

# INHALT

VORWORT .....	9
ABKÜRZUNGEN .....	11
LITERATURVERZEICHNIS .....	13
I. DIE GERICHTE TIROLS UND IHRE ORGANISATION .....	27
II. EXKURS ÜBER DAS GERICHTS- UND VERFACHBUCH IN TIROL .....	87
III. DIE GERICHTE UND GRUNDHERRSCHAFTEN UND IHRE GERICHTS- UND VERFACHBÜCHER IM TIROLER LANDESARCHIV .....	115
Benützungshinweise .....	117
LG. Ehrenberg/BG. Reutte .....	120
G. Vils .....	124
G. Aschau .....	126
LG./BG. Nauders/Naudersberg .....	127
G. Pfunds .....	130
G. Ischgl und Galtür .....	131
LG./BG. Landeck .....	133
Urbar Landeck .....	135
Bf. Wiesberg .....	136
Bf. Kronburg und Bf. Schrofenstein .....	136
LG. Laudegg/BG. Ried .....	138
LG./BG. Imst .....	140
Urbar Imst .....	142
Gh. Kolb .....	143
Gh. Dinzl .....	143
Gh. Lutz .....	144
LG. Petersberg/BG. Silz .....	144
G. Stams .....	147
LG. Hörtenberg/BG. Telfs .....	148
G. Schloßberg .....	150
LG. Sonnenburg/BG. Innsbruck .....	151
G. Wilten .....	154

Stadtgericht Innsbruck/Stadt- und Landrecht Innsbruck	155
Gh. Stadt Innsbruck	158
Landesgericht Innsbruck	159
Gh. Hofbauamt Innsbruck	161
Gh. Kloster Benediktbeuern	161
Gh. Kloster Polling	162
Urbar Vellenberg	163
G. Amras	163
Urbar Amras	164
G. Axams	165
Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams)	166
Gh. Pfarrkirche Axams	167
G. Stubai/BG. Mieders	167
LG./BG. Steinach	169
Marktgericht/LG. Matri	171
Bf. Matri	172
Bf. Schneeberg/Schneeburg	173
Gh. Trautson	174
LG. Thaur	175
Stadtgericht /LG./BG. Hall	179
G. Rettenberg	181
LG. Freundsberg/BG. Schwaz (Bf. Tratzberg)	183
Urbar Freundsberg	185
Gh. Spital Schwaz	186
Gh. Kloster St. Martin in Schwaz	186
LG. Rottenburg	187
Urbar Rottenburg	190
G./BG. Fügen	191
G. Stumm	192
G. Kropfsberg-Zell/BG. Zell am Ziller	194
Gh. Kloster Herrenchiemsee (Urbaramt Zillertal)	200
G. Lichtwerth-Münster	200
G. Matzen (Hofmark/Burgfrieden)	202
LG./BG. Rattenberg	203
Gh. Zollamt Rattenberg (Zollgericht)	206
Berggericht Rattenberg	206
Stadtgericht Rattenberg	207
Urbargericht Rattenberg	208
Gh. Kloster Frauenchiemsee (Rentamt Rattenberg)	209
Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Wiesing)	209
Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Angath)	210
Gh. Kloster Mariathal	210

Gh. Lindtner .....	211
Gh. Kloster Seeon .....	212
LG./BG. Kufstein .....	213
Urbargericht Kufstein .....	216
Stadtgericht Kufstein .....	217
G. Mariastein .....	218
G. Thierberg .....	219
LG./BG. Kitzbühel .....	220
Urbargericht Kitzbühel .....	223
Stadtgericht Kitzbühel .....	223
Gh. Kirchen in Kitzbühel .....	225
Gh. Stiftung Kupferschmid .....	226
Gh. Münichau-Lamberg .....	226
Gh. Heffter (Höffter) .....	227
Gh. Oblei Kitzbühel des Domkapitels Bamberg .....	228
Gh. Kloster St. Georgenberg-Fiecht (Propstei Kitzbühel) .....	229
Gh. Kloster Mariathal (Propstei Kitzbühel) .....	229
Gh. Kloster St. Zeno .....	230
Gh. Kloster Altmünster – Kloster Berchtesgaden – Rosenberger .....	230
Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Kitzbühel) .....	232
G. Pillersee .....	232
LG. Itter/BG. Hopfgarten .....	234
Urbar Itter .....	237
G. Windisch-Matrei/BG. Matrei in Osttirol .....	238
Gh. Oblei Matrei des Domkapitels Salzburg .....	241
G. Virgen .....	242
G. Kals .....	244
Anwaltschaft Lienz/Zweite Instanz .....	246
LG./BG. Lienz .....	247
Stadtgericht Lienz .....	252
G. Lengberg .....	254
G. Lienzer Klausen .....	256
G. Anras .....	258
LG. Heinfels/BG. Sillian .....	262
Grundbuchanlegungsprotokoll .....	266

IV. DIE AKTENBESTÄNDE DER GERICHTE IM TIROLER LANDESARCHIV (Von ihren Anfängen bis 1850) .....	267
--	-----

V. KONKORDANZ VON KATASTRAL- UND GEMEINDEN UND DEN GERICHTEN .....	281
---	-----

# VORWORT

In der Grafschaft Tirol waren die Gerichte durch Jahrhunderte Erinstanzen der Justiz und der Verwaltung. Als 1868 die staatlichen Gewalten im konstitutionellen Österreich vollends getrennt wurden, folgten ihnen die Bezirksgerichte und die Bezirkshauptmannschaften nach. Da die „alten“ Gerichte bis dahin gleich zwei Aufgaben zu erfüllen hatten, Recht zu sprechen und zu verwalten, verkörperten sie wie keine andere Institution die legitime Gewalt des Landesfürsten bzw. des Staates. Durch sie wurde staatliche Herrschaft vor Ort ermöglicht und auch ausgeübt. Auf dem Land, wo die Gemeinde über den Status einen bäuerlichen Wirtschaftsverbandes nicht hinauskam, war das Gericht die administrative Bezugsgröße schlechthin, ergänzt und begleitet von einer genossenschaftlich organisierten Gerichtsgemeinde. Das Gericht gehörte zum Alltag des Untertanen.

Der Historiker weiß daher das Schriftgut der Gerichte – besonders deren Amtsbücher (Gerichts- und Verfachbücher), aber auch ihre Aktenbestände – als Fundgrube zu schätzen. Die rechts-, wirtschafts- und sozialhistorische Forschung, besonders wenn sie regionale und lokale Schwerpunkte setzt, lebt von solch reichem Quellenmaterial; für die ortsgeschichtliche Forschung ist es unentbehrlich.

Zudem aber besitzen die Dokumente dieser Bestände noch heute eine rechtliche Relevanz. Im 19. Jahrhundert diente das Verfachbuch als Ersatz des Grundbuches, das in Tirol spät (1897) eingeführt wurde. Bei einigen Bezirksgerichten dauerte es gut drei Jahrzehnte, bis das Verfachbuch durch das Grundbuch abgelöst werden konnte. Darum müssen Rechtsuchende immer wieder auf Eintragungen im Verfachbuch zurückgreifen.

Hier ist das enge Zusammenwirken von Justiz und Tiroler Landesarchiv zu würdigen, das der Öffentlichkeit zugute kommt: Seit Jahrzehnten treten die Gerichte Tirols jenes Schriftgut, das für ständig aufzubewahren ist, laufend an das Tiroler Landesarchiv ab. Unersetzliche Quellen konnten somit gerettet und einem interessierten Publikum zentral zugänglich gemacht werden.

Das vorliegende Buch ist aus der Praxis des Archivars entstanden. Geschrieben wurde es mit Rücksicht auf den Praktiker, ob er nun als Historiker oder Jurist tätig ist, ob er als Partei oder Beteiligter selbst seine Rechte zu sichern sucht. Systematisierte Bestandsverzeichnisse erleichtern den Einstieg in die Quellen und bieten eine Übersicht. Eine Konkordanz – die Katastral- und (politischen) Gemeinden und „ihre“ (Bezirks)gerichte – soll dabei weiterhelfen. Den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen, von denen das Tiroler Landesarchiv Archivalien aufbewahrt, ist jeweils ein historischer Abriß gewidmet. Dies und eigene Abschnitte über die Justiz Tirols in früherer Zeit und über Funktion und Aufbau der Gerichts- und Verfachbücher sollen dem Leser die geschichtlichen Hintergründe ausleuchten.

Inhaltlich wie sprachlich war ich als Verfasser bemüht, einer Devise Karl Poppers zu folgen: Nicht alle Wissenschaft läßt sich jedem Bürger vermitteln, aber alle

Wissenschaft sollte so formuliert werden, daß sie im Prinzip jedem verständlich wird.

Dr. Fridolin Dörrer initiierte dieses Werk; Landesarchivdirektor Dr. Werner Köfler schuf dem Autor ideale Arbeitsbedingungen, indem er Nachsicht walten ließ, und ermöglichte das Erscheinen des Buches; die Archivare Wilfried Ammon, Klaus Brida, Roland Fuchs, Stefan Huber, Alois Krug, Günter Krug, Reinhard Messner und Hermann Triendl sichteten und inventarisierten während vieler Monate in den Archivdepots die einschlägigen Bestände und versorgten mich als Projektleiter mit den notwendigen Informationen; Dagmar Haselwanter übertrug mein Manuskript in die Textverarbeitung ihres PC und erduldet tapfer meine vielen nachträglichen Korrekturen. Ihnen allen möchte ich für ihre Mithilfe und Mitarbeit herzlichst danken.

Wilfried Beimrohr

# ABKÜRZUNGEN

AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
AP	Abhandlungsprotokoll
BA	Bezirksamt
Bd.	Band
Bf.	Burgfrieden
BG.	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Diss.	Dissertation
F	Familiennamen
fl.	Gulden
FMGTV	Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs
Fol.	Folio
G.	Gericht
GAP	Grundbuchanlegungsprotokoll
GB.	Gerichtsbezirk
Gde.	Gemeinde
Gh.	Grundherrschaft
GP	Gerichtsprotokoll
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Hs.	Handschrift (als Bestand im TLA)
JGS	Justizgesetzsammlung
KBRBl.	Königlich bayerisches Regierungsblatt
KG.	Katastergemeinde
If.	landesfürstlich
LG.	Landgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt für Tirol
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MÖSTA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
NB	Notelbuch
Nr.	Nummer
NS	Neue Serie
NT	Nordtirol
OHBl.	Osttiroler Heimatblätter
oö.	oberösterreichisch
PGS	Politische Gesetzsammlung
phil.	philosophisch

ProGS	Provincialgesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg
Rep.	Repertorium (als Bestand im TLA)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
ST	Südtirol
TH	Tiroler Heimat
THBl.	Tiroler Heimatblätter
TLA	Tiroler Landesarchiv
TLO	Tiroler Landesordnung
TLMF	Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum
ungedr.	ungedruckt
V	Vorname
VB	Verfachbuch
vö.	vorderösterreichisch
VSWG	Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
ZdF	Zeitschrift des Ferdinandeums
Zl.	Zahl

# LITERATURVERZEICHNIS

## *Gesetzsammlungen und -blätter:*

- Sammlung der k.k. Gesetze und Verordnungen von 1740-1780, 8 Bände und 1 Hauptrepertorium  
Handbuch der unter der Regierung Josefs II. ergangenen k.k. Gesetze und Verordnungen 1780-1790, 18 Bände  
Sammlung der k.k. Gesetze und Verordnungen unter der Regierung Leopolds II. 1790-1792, 4 Bände  
Sammlung der k.k. Gesetze und Verordnungen unter der Regierung Franz I. 1792-1805, 20 Bände  
Politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erblande 1792-1848 (= Politische Gesetzsammlung (PGS))  
Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen 1740-1830, hg. von J.N. Hempel-Kürsinger, 10 Bände und 2 Fortsetzungsbände  
K.k. Gesetze und Verordnungen im Justizfache 1780-1848 (= Justizgesetzsammlung (JGS))  
Reichsgesetzblatt des Kaisertums Österreich bzw. der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder  
Bundesgesetzblatt der Republik Österreich  
Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg 1814-1848  
Landesgesetzblatt für Tirol (Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Tirol und Vorarlberg 1849-1852; Landesregierungsblatt 1853-1862; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Tirol und Vorarlberg 1863-1918; Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol 1919-1958; Landesgesetzblatt für Tirol, ab 1959)  
Königlich Baierisches Regierungsblatt  
Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Innkreis 1812-1814  
Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich, Teil I  
Gesetze und Verordnungen betreffend die tirolischen Grundbücher, Innsbruck 1898

## *Literatur:*

- Arens* Franz: Das Tiroler Volk in seinen Weistümern (= Geschichtliche Untersuchungen 3), Gotha 1904  
*Bachmann* Hanns: Zum Urkundenwesen der drei bayrischen Landgerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg einschließlich des Zillertales im 14. Jahrhundert, in: MÖSTA 5 (1952), S. 10-33

- Baltl* Hermann: Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks (= AÖG 118), Wien 1951
- Baltl* Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte, Graz <sup>6</sup> 1986
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv* (Hg.): „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellungskatalog, München 1990
- Bechina* Maria: Die Tiroler Landtage von 1526 bis 1563, ungedr. phil. Diss., Wien 1944
- Beimrohr* Wilfried: Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol, in: TH 50 (1986), S. 175-218
- Beimrohr* Wilfried: Zur Frage der Maximilianischen Freistiftreform in Tirol, in: TH 55 (1991), S. 169-172
- Benoni* Giuseppe: Ueber die Förmlichkeiten und Feyerlichkeiten in Bezug auf den Titel und die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Pfand- und anderen dinglichen Rechte in den verschiedenen Districten Tirols seit den letzten Epochen, Innsbruck 1828
- Berman* Harold J.: Recht und Revolution, Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt am Main <sup>2</sup> 1991
- Bitschnau* Martin: Burg und Adel in Tirol zwischen 1050 und 1300, Grundlagen zu ihrer Erforschung (= Öst. Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 403 bzw. Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung und Mittelalter-Archäologie, Sonderband 1), Wien 1983
- Borger* Karin: Innere Geschichte Tirols von 1490 bis zum Reichstag von Köln am 30. Juli 1505, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1966
- Brandis* Jakob Andrä Freiherr von: Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850
- Brandt* Ahasver von: Werkzeug des Historikers, Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln-Mainz <sup>10</sup> 1983
- Braun* Heinz: Beiträge zur Geschichte Bozens im 16. Jahrhundert (= Schlern-Schriften 33), Innsbruck 1936
- Brauneder* Wilhelm / *Lachmayer* Friedrich: Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1976
- Bruckmüller* Ernst: Täler und Gerichte, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 3), Wien 1973, S. 11-51
- Brunner* Otto: Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien <sup>5</sup> 1965
- Bundsmann* Anton: Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918, Dornbirn 1961
- Colleselli* Franz: Geschichte Tirols zur Zeit Ferdinands I. von 1540 bis 1552, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1949
- Conrad* Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Karlsruhe <sup>2</sup> 1962 (Band 1) und 1966 (Band 2)

- Diepolder Gertrud/Dülmen Richard van/Sandberger Adolf*: Rosenheim, Die Landgerichte Rosenheim und Auerburg und die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 38), München 1978
- Domin-Petrushevecz Alphons von*: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869
- Dörrer Fridolin*: Die Bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806-1814, in: TH 22 (1958), S. 83-132
- Dörrer Fridolin*: Kreise und Gerichte zu Jahresende 1766 (Begleittext zur Karte F 9 des Tirol-Atlas), in: TH 40 (1976), S. 228-232
- Dörrer Fridolin*: Kreise und Landgerichte zu Jahresende 1817 (Begleittext zur Karte F 11 des Tirol-Atlas), in: TH 41 (1977), S. 239-242
- Dörrer Fridolin*: Kreise und Landgerichte zu Jahresende 1840 (Begleittext zur Karte F 12 des Tirol-Atlas), in: TH 41 (1977), S. 243-244
- Dörrer Fridolin*: Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv, in: Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 367-392
- Dörrer Fridolin/Huter Franz*: Der Raum Tirol unter bayerischer, italienischer und französischer Herrschaft zur Jahresmitte 1813 (Begleittext zur Karte F 10 des Tirol-Atlas), in: TH 40 (1976), S. 233-235
- Egger Josef*: Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit, 3 Bde., Innsbruck 1872-1880
- Egger Josef*: Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutsch-Tirols, in: MIÖG Ergänzungsband 4 (1893), S. 373-428
- Feigl Helmuth*: Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (= AÖG 130), Wien 1974
- Floßmann Ursula*: Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien-New York 1983
- Ganahl Karl Hans*: Fürbann – ein Aufgebotsverfahren in den Eisacktaler Gerichtsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, in: ZdF 12 (1932), S. 111-163
- Geschichte des Landes Tirol*, hg. von Josef Fontana u.a., 4 Bde., Bozen-Innsbruck-Wien 1985-1988
- Geschichte Salzburgs*, hg. von Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger, 2 Bde. bzw. 8 Teilbde., Salzburg 1981-1984
- Grabmayr Karl von*: Verfachbuch oder Publica fides?, Meran 1893
- Granichstaedten-Czerva Richard von*: Die staatsrechtliche Stellung Tirols in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis auf die Gegenwart, Innsbruck 1919
- Granichstädten-Czerva Rudolf von*: Überetsch (Eppan, Kaltern, Tramin, Girlan), Ritterburgen und Edelleute (= Österreichisches Familienarchiv 2), Neustadt an der Aisch 1960
- Grass Franz*: Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950

- Grass Nikolaus*: Kesslergerichte in Tirol mit besonderer Berücksichtigung der oberbayerischen Kaltschmiedeprivilegien, in: Festschrift Hans Lentze (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 4), Innsbruck-München 1969, S. 223-268
- Grass Nikolaus*: Zur Stellung Tirols in der Rechtsgeschichte, in: Festschrift Hermann Baltl (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 11), Innsbruck 1978, S. 229-274
- Grass Nikolaus*: Bibliographische Einführung in die Rechtsgeschichte und Rechtsethnologie: Österreich (= Introduction Bibliographique a l'Histoire et d'Ethnologie juridiques D/4), Brüssel 1979
- Grimm A. und Kryspin K.G. (Hg.)*: Landeskultur-Gesetze – Verordnungen und Entscheidungen für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1905
- Grimm Jacob*, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde., Darmstadt 1989 (reprogr. Nachdruck der 4. Auflage von 1899)
- Grünberg Karl*: Die Grundentlastung, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Band 1/1, Wien 1899, S. 1-80
- Hamer Th.*: Civil- und Criminal-Justiz-Behörden in Tirol, in: Der Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol 1 (1806), S. 195-289
- Handbuch der bayerischen Geschichte*, hg. vom Max Spindler. Bd. 1: Das Alte Bayern, Das Stammesherkzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, München<sup>2</sup> 1981. Bd. 2: Das Alte Bayern, Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München<sup>3</sup> 1977.
- Handbuch der Historischen Stätten: Österreich*, Bd. 1: Donauländer und Burgenland, hg. von K. Lechner, Stuttgart 1970 (Nachdruck 1985); Bd. 2: Alpenländer mit Südtirol, hg. von F. Huter, Stuttgart<sup>2</sup> 1978; Deutschland 7: Bayern, hg. von K. Bosl, Stuttgart<sup>3</sup> 1981
- Handwörterbuch des Agrarrechts (HAR)*, hg. von V. Götz, K. Kroeschell und W. Winkler, 2 Bde., Berlin 1981/82
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, hg. von A. Erler und E. Kaufmann, Berlin 1971- (im Erscheinen)
- Hasenöhrl Viktor*: Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern, in: AÖG 93 (1905), S. 249-350 und 97 (1909), S. 1-160
- Heuberger Richard*: Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol, in: AÖG 106 (1915), S. 119-156
- Heuberger Richard*: Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten, aus dem Hause Görz, in: MIÖG Ergänzungsband 9 (1915), S. 51-177 und 265-394
- Heuberger Richard*: Aufgaben der tirolischen Urkundenforschung, in: FMGTV 16/17 (1919/20), S. 14-57
- Heuberger Richard*: Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen, in: MIÖG 39 (1923), S. 1-57

- Heuberger* Richard: Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol (= Schlern-Schriften 29), Innsbruck 1935
- Heydenreuter* Reinhard: Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern – Zur Entwicklung des gerichtlichen und grundherrlichen Amtsbuchwesens, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25/26 (1979/80), S. 11-46
- Hirn* Ferdinand: Geschichte Tirols von 1809-1814, Innsbruck 1913
- Hirn* Joseph: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, Bd. 1, Innsbruck 1885
- Hirsch* Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 1), Prag 1922
- Hochenegg* Hans: Rechtsaltertümer aus Hall in Tirol und Umgebung, in: Festschrift Hans Lentze (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 4), Innsbruck-München 1969, S. 316-324
- Hofmeister* Herbert/*Auer* Helmut: Das moderne Grundbuch (= Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 58), Wien 1992
- Hoke* Rudolf: Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien-Köln-Weimar 1992
- Hoke* Rudolf/*Reiter* Ilse: Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, Wien-Köln-Weimar 1993
- Hözl* Sebastian: Die Freiheitsbriefe der Wittelsbacher für Tirol (1342), in: TH 46/47 (1982/83), S. 5-37
- Hörmann* Ignaz von: Anmerkungen zur Jurisdiction-Norma für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1797
- Hörmann* Josef: Tirol unter der bayerischen Regierung, Bd. 1, Aarau 1816
- Hormayr* zu Hortenburg Joseph Freiherr von: Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, 2 Bde., Wien o.J. (1803)
- Hormayr* zu Hortenburg Joseph Freiherr von: Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol, 2 Bde., Tübingen 1806-1808
- Huber* Alfons: Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol, Wien 1882
- Huber* Alfons: Österreichische Reichsgeschichte, 2. Auflage (bearbeitet von Alfons Dopsch), Prag-Wien-Leipzig 1901
- Huter* Franz: Die Quellen des Meßgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Boznermärkte (1635), in: Bozner Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1927, S. 5-131
- Huter* Franz: Das Tscharser Dorfbuch von 1432, in: TH 19 (1955), S. 91-103
- Huter* Franz: Zur Frage der Gemeindebildung in Tirol, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I (= Vorträge und Forschungen 7), Konstanz-Stuttgart 1964, S. 223-235
- Huter* Franz: Wege der politischen Raumbildung im mittleren Alpenstück, in: Beiträge zur Geschichte Tirols, Innsbruck 1971, S. 73-83, bzw. in: Die Alpen in der

- europäischen Geschichte des Mittelalters (= Vorträge und Forschungen 10), Konstanz-Stuttgart 1965, S. 245-260
- Huter Franz*: Historische Städtebilder aus Alt-Tirol, Innsbruck-Wien-München 1967
- Huter Franz*: Rudolf der Stifter und die Tiroler Städte (= Tiroler Wirtschaftsstudien 25), Innsbruck 1971
- Huter Franz*: Grafschaften im mittleren Alpenraum (Begleittext zur Karte F 5 des Tirol-Atlas), in: TH 41 (1977), S. 229-233
- Huter Franz*: Die räumliche Entwicklung des Landes Tirol vom 12. bis zum 19. Jh. (Begleittext zur Karte F 6 des Tirol-Atlas), in: TH 41 (1977), S. 234-238
- Hye Franz-Heinz*: Die Städte Tirols am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), Linz 1974, S. 155-172
- Hye Franz-Heinz*: Die Städte Tirols, 1. Teil: Bundesland Tirol (= Österreichisches Städtebuch 5/1), Wien 1980
- Jäger Albert*: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde., Innsbruck 1881 und 1882/85
- Keller Wilfried*: Politische Bezirke und Gerichtsbezirke zu Jahresende 1910 (Begleittext zur Karte F 13 des Tirol-Atlas), in: TH 40 (1976), S. 236
- Klebel Ernst*: Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech, in: Festschrift Emil Ottenthal (= Schlern-Schriften 9), Innsbruck 1925, S. 16-28
- Klebel Ernst*: Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn- und Salzachgebiet, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1930/31), S. 7-68
- Klebel Ernst*: Kärnten und die Grafen von Tirol, in: Festschrift Franz Huter (= Schlern-Schriften 207), Innsbruck 1959, S. 181-193
- Klein Herbert*: Salzburg, Ein unvollendeter Paßstaat, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters (= Vorträge und Forschungen 10), Konstanz-Stuttgart 1965, S. 275-291
- Köbler Gerhard*: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988
- Köbler Gerhard*: Historisches Lexikon der deutschen Länder, Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München <sup>2</sup> 1989
- Köbler Gerhard*: Deutsche Rechtsgeschichte, München <sup>4</sup> 1990
- Kocher Gernot*: Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich, Wien-Köln 1989
- Kocher Gernot*: Zeichen und Symbole des Rechts, Eine historische Ikonographie, München 1992
- Köfler Werner*: Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3), Innsbruck 1985
- Kogler Ferdinand*: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters I, in: AÖG 90 (1901), S. 419-712

- Kogler Ferdinand*: Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel, in: ZdF 52 (1908), S. 1-93
- Kogler Ferdinand*: Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 9), Innsbruck 1912
- Kogler Ferdinand*: Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 1), München 1929
- Kogler Ferdinand*: Die Stellung Tirols in der deutschen Rechtsgeschichte bis ins 16. Jahrhundert, in: TH 4 (1931), S. 3-20
- Kogler Ferdinand*: Die Aufnahme des römischen Repräsentationsrechtes in das Tiroler Landesrecht, in: ZdF 12 (1932), S. 165-195
- Kolb Franz*: Ehrgefühl, Fehde und Gerichtsfriede unter den Tiroler Bauern, in: TH 12 (1948), S. 47-77
- Kolb Franz*: Das alte Bahrrecht in Tirol, in: TH 13/14 (1949/50), S. 7-64
- Kolb Franz*: Heirat und Ehe in der Wipptaler Bauernfamilie, in: TH 19 (1955), S. 105-134
- Kolb Franz*: Vermögens- und Erbrecht in der Wipptaler Bauernfamilie, in: TH 21 (1957), S. 63-81
- Koler Egon*: Die Wiedererrichtung der österreichischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1814-1821, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1937
- Kroeschell Karl*: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Opladen<sup>7</sup> 1985
- Lecher Bruno*: Das Verfächbuch in Tirol und Vorarlberg nebst allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, Innsbruck 1885
- Lechner Karl*: Tirol, in: Reich und Länder, Geschichte der deutschen Territorien, hg. von G.W. Sante, 1. Bd., Darmstadt 1978, S. 726-743, und 2. Bd., Würzburg 1971, S. 58-64
- Leiser Wolfgang*: Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 9), Köln-Wien 1971
- Lieberich Heinz*: Was bedeutete Tirol für Bayern in der Vergangenheit?, in: Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich (= Archiv und Wissenschaft 3), München o.J., S. 361-374
- Link Christoph*: Die habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 484-552
- Lorenz Johann*: Das Gerichtsverfahren bei Totschlag im Gerichte Laudeck-Ried, in: TH 1 (1928), S. 272-275
- Luca Ignaz de*: Geographisches Handbuch von dem österreichischen Staate, 2. Bd., Wien 1790
- Luschin von Ebengreuth Arnold*: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879
- Luschin von Ebengreuth Arnold*: Österreichische Rechtsgeschichte, Bamberg 1896

- Mages von Kompillan* Alois Freiherr: Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren, Innsbruck 1887
- Mages* Alois Freiherr von: Bericht über die Anlegung eines historischen Gerichts-Achivs für Deutsch-Tyrol im neuen Gerichtsgebäude in Innsbruck, in: Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale 2 (1894), S. 49-64
- Mayer* Theodor: Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 14), Innsbruck 1920
- Meyer-Marthaler* Elisabeth: Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, 2. Teil, in: 72. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (1942), S. 95-223
- Mitteis* Heinrich / *Lieberich* Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte, München <sup>16</sup> 1981
- Mooser* Karl: Stand dem Stadtgerichte Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu?, in: FMGTV 16/17 (1919/20), S. 193-256
- Mooser* Karl: Die älteste gedruckte Tiroler Landesordnung von 1500, in: TH 19 (1955), S. 151-155
- Mooser* Karl: Die drei Tiroler Wirtschaftsordnungen aus der Pestzeit des 14. Jahrhunderts, in: Festschrift Franz Huter (= Schlern-Schriften 207), Innsbruck 1959, S. 253-263
- Moser* Heinz: Die Scharfrichter von Tirol, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges in Tirol von 1497-1787, Innsbruck 1982
- Moser* Heinz: Urkunden der Stadt Hall in Tirol, Teil 1: 1303-1600 (= Tiroler Geschichtsquellen 26), Innsbruck 1989
- Mutschlechner* Georg: Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol, in: Festschrift Nikolaus Grass, Innsbruck-München 1974, S. 499-520
- Mutschlechner* Georg: Die Berggerichte im alten Tirol, in: Tiroler Chronist 30 (1988), S. 9-10
- Mutschlechner* Josef: Alte Brixner Stadtrechte (= Schlern-Schriften 26), Innsbruck 1935
- Némethy* Friedrich von: Das österreichische Grundbuchs- und Executionsrecht, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Bd. 1/1, Wien 1899, S. 356-467
- Oberweis* J.: Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526, auch genannt die Bauernlandesordnung (= Seperatabdruck aus Haimerls Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 17 (1866), S. 22-73, und 18 (1866), S. 174-226)
- Ogris* Werner: Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848-1918, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, 2. Bd. (Verwaltung und Rechtswesen), Wien 1975, S. 538-662
- Österreich-Lexikon*, hg. von R. Bamberger u. F. Maierbruck, 2 Bde., Wien 1966
- Österreichisches Staatswörterbuch*, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, hg. von E. Mischler u. J. Ulbrich, 4 Bde., Wien <sup>2</sup> 1905-1909

- Palme* Rudolf: Die richterliche Funktion des Salzmaiers im Mittelalter, in: Festschrift Nikolaus Grass, Innsbruck-München 1974, S. 521-532
- Palme* Rudolf: Einige Bemerkungen zu den älteren Bodenleiheverhältnissen in Tirol, in: Festschrift Louis Carlen, Zürich 1989, S. 183-194
- Planitz* Hans / *Eckhardt* Karl August: Deutsche Rechtsgeschichte, Köln-Wien <sup>4</sup> 1981
- Plank* Carl: Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Rapotonen, in: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 31 (1951), S. 561-565
- Radbruch* Gustav / *Gwinner* Heinrich: Geschichte des Verbrechens, Versuch einer historischen Kriminologie, Frankfurt am Main 1990 (Neudruck)
- Rapp* Joseph: Über das vaterländische Statutenwesen, in: Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg 3 (1827), S. 1-160, und 5 (1829), S. 1-229
- Rauter* D.: Österreichisches Staats-Lexikon, Wien 1885
- Reinalter* Helmut: Aufklärung, Absolutismus, Reaktion: Die Geschichte Tirols in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Wien 1974
- Riedmann* Josef: Geschichte Tirols, Wien 1982
- Riedmann* Josef: Die Anfänge Tirols, in: Österreich im Hochmittelalter (907 bis 1246) (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 17), Wien 1991, S. 229-260
- Riedmann* Josef: Bayern und Tirol im Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung der Gerichte Kufstein, Rattenberg, Kitzbühel, in: Katalog der Tiroler Landesausstellung „Bayerisch-tirolische G'schichten..., eine Nachbarschaft“, Beitragsband, Kufstein 1993, S. 36-53
- Rosenthal* Eduard: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Wien 1887
- Rosenthal* Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. 1, Würzburg 1889
- Russwurm* Heinz G./*Schoeller* Alexander P.: Österreichisches Rechtswörterbuch, Wien o.J.
- Santifaller* Leo: Bozner Schreibrschriften der Neuzeit 1500-1851 (= Schriften des Instituts für Grenz- und Auslandsdeutschum an der Universität Marburg 7), Jena 1930
- Santifaller* Leo: Die Archive Deutschsüdtirols, in: TH 3 (1930), S. 149-200
- Santifaller* Leo: Vom Schrift- und Schreibwesen unserer Heimat im Altertum und im Mittelalter, in: Der Schlern 13 (1932), S. 178-191
- Santifaller* Leo: Über die schriftlich überlieferten Geschichtsquellen Tirols, Von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: TH 13/14 (1949/50), S. 119-142
- Santifaller* Leo: Über die Verleihung der Grafschaft Trient an den Bischof von Trient, in: Beiträge zur Geschichte Tirols, Innsbruck 1971, S. 85-87
- Santifaller* Leo: Urkundenforschung, Köln-Wien <sup>4</sup> 1986

- Sartori-Montecroce* Tullius von: Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen (= Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte 1), Innsbruck 1895
- Schiff* Walter: Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weide-Servituten, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, Band 1/1, Wien 1899, S. 81-134
- Schild* Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München <sup>2</sup> 1985
- Schmidt* Eberhard: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege (Quellentreue Textausgabe), Schloß Bleckede an der Elbe 1949
- Schnorr* Gerhard, Einführung in die Rechtswissenschaften, Wien 1988
- Schober* Richard: Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4), Innsbruck 1984
- Schober* Richard: Die Urkunden des Landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342-1600) (= Tiroler Geschichtsquellen 29), Innsbruck 1990
- Schönach* Ludwig: Neue Beiträge zur Geschichte des Hereinlangens der Femgerichte nach Tirol, in: FMGTV 14 (1917), S. 147-152
- Schröder* Richard / *Künßberg* Eberhard Freiherr von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin-Leipzig <sup>6</sup> 1922
- Schwind* Ernst von / *Dopsch* Alfons (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895
- Sinnacher* Franz Anton: Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, 9 Bde., Brixen 1821-1835
- Sinwel* Rudolf: Die Buchsage, in: THBl. 17 (1939), S. 236-238
- Sprung* Rainer: Das Privileg und die Ordnung Erzherzogin Claudias von Medici vom 15. September 1635 für die Bozner Märkte und Messen, in: Die Bozner Handelskammer, Vom Merkantilmagistrat bis zur Gegenwart, Bozen 1981, S. 9-58
- Stadtbuch Kitzbühel*, hg. von Eduard Widmoser, 4 Bde., Kitzbühel 1967/71
- Staffler* Johann Jakob: Tirol und Vorarlberg statistisch und topographisch, 2 Teile, Innsbruck 1839/46
- Steinberger* Fritz: Geschichte Tirols von 1527 bis 1539, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1948
- Steinberger* Fritz: Die Tiroler Verfachbücher als genealogische Quelle, in: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 10 (1974/76), S. 128-142
- Steinberger* Fritz / *Schober* Richard (Hg.): Die durch den Landtag 1525 (12. Juni – 21. Juli) erledigten „Partikularbeschwerden“ der Tiroler Bauern (= Tiroler Geschichtsquellen 3), Innsbruck 1976
- Steiner* Franz: Geschichte Tirols zur Zeit Ferdinand Karls (1655-1662), ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1962

- Sterner-Rainer Sylvia*: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer II/5, Wien 1954
- Stolz Otto*: Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfe-Verträge bis zum Jahre 1363, nach ihrem rechts- und verkehrsgeschichtlichen Inhalte dargestellt, in: ZdF 53 (1909), S. 31-128
- Stolz Otto*: Deutschirol, in: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/3, Wien 1910, S. 39-94
- Stolz Otto*: Geschichte der Gerichte Deutschirols (= Sonderabdruck aus dem AÖG 102/1), Wien 1912
- Stolz Otto*: Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol: Nordtirol (= AÖG 107), Wien-Leipzig 1923
- Stolz Otto*: Begriff, Titel und Name des tirolischen Landes-Fürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung, in: Festschrift Emil Ottenthal (= Schlern-Schriften 9), Innsbruck 1925, S. 418-490
- Stolz Otto*: Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden, 4 Bde., München-Berlin 1927/34
- Stolz Otto*: Das Land Tirol als politischer Körper, in: Tirol, hg. vom Hauptauschuß des Dt. u. Öst. Alpenvereins, München 1933, S. 337-389
- Stolz Otto*: Weistum und Grundherrschaft, in: VSWG 29 (1936), S. 161-179
- Stolz Otto*: Geschichte der Bestände des staatlichen Archives (jetzt Landesregierungsarchivs) zu Innsbruck (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 6), Wien 1938
- Stolz Otto*: Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (= Schlern-Schriften 40), Innsbruck 1937/39
- Stolz Otto*: Das Wesen der Grafschaft nach den Tiroler Urkunden, in: TH 11 (1947), S. 47-55
- Stolz Otto*: Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949
- Stolz Otto*: Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern-Tirol-Salzburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 15 (1949), S. 68-109
- Stolz Otto*: Grundriß der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Innsbruck-Wien 1951
- Stolz Otto*: Geschichte des Landes Tirol, 1. Bd., Innsbruck-Wien-München 1955
- Streiter Josef*: Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Innsbruck 1839
- Tirol-Atlas*, Im Auftrag der Tiroler Landesregierung hg. unter der Gesamtleitung von Ernest Troger und Adolf Leidlmair, Innsbruck 1969 – (im Erscheinen)
- Tiroler Burgenbuch*, hg. von Oswald Trapp, Bd. 1-8, Bozen-Innsbruck-Wien-München 1972/89
- Tirolische Weistümer*, 5 Bde., hg. von Ignaz Zingerle u.a. (= Österreichische Weistümer 2,3,4,5 und 17), Wien-Innsbruck 1875-1966

- Tölzer* Walter: Geschichte Tirols zur Zeit Ferdinands I. von 1553 bis 1564, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1950
- Tosberg* Hans Joachim/*Tosberg* Susanne: Recht – Lexikon der Grundbegriffe, Reinbek bei Hamburg 1991
- Ulbrich* Josef: Österreichisches Staatsrecht (= Handbuch des öffentlichen Rechts 4/1/1), Freiburg i. B. <sup>2</sup> 1892
- Voltelini* Hans von: Die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung, in: AÖG 92 (1902), S. 83-269
- Voltelini* Hans von: Immunität, Grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol, in: AÖG 94 (1907), S. 311-461
- Voltelini* Hans von: Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete, in: AÖG 94 (1907), S. 1-40
- Voltelini* Hans von: Das welsche Südtirol, in: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/3, Wien 1918 (Sonderabdruck)
- Walter* Friedrich: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59), Wien-Köln-Graz 1972
- Werunsky* Emil: Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894-1938
- Wesener* Gunter: Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 4), Graz-Köln 1957
- Wesener* Gunter: Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 27), Wien-Köln 1989
- Wieser* Thomas: Der Auskauf der österreichischen Rechte und Besitzungen in Prätigau und Engadin (1649-1652), in: FMGTV 1 (1904), S. 85-119
- Wiesflecker* Hermann: Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, in: MIÖG 56 (1948), S. 329-384
- Wiesflecker* Hermann: Meinhard der Zweite – Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (= Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955
- Wiesflecker* Hermann: Die Entstehung des Landes Tirol, in: Die Brennerstraße (= Jahrbuch des Südtiroler Kulturinstituts 1), Bozen 1961, S. 66-83
- Wiesflecker* Hermann: Das Landrecht Meinhards II. von Tirol, in: Tiroler Wirtschaftsstudien 26, Innsbruck 1969, S. 455-465
- Wolf* Peter Philipp: Kurzgefaßte Geschichte, Statistik und Topographie von Tirol, München 1807
- Wopfner* Hermann: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 67), Breslau 1903
- Wopfner* Hermann: Zur Geschichte des tirolischen Verfächbuches, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols, Innsbruck 1904, S. 71-99
- Wopfner* Hermann: Zur Geschichte des tirolischen Verfächbuches, in: FMGTV 1 (1904), S. 241-263

- Wopfner* Hermann: Das Tiroler Freistiftrecht, Ein Beitrag zur Geschichte des bäuerlichen Besitzrechtes, in: FMGTV 2 (1905), S. 245-299, und 3 (1906), S. 1-60
- Wopfner* Hermann (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Deutschtirol 1525, 1. Teil: Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges: Beschwerdeartikel aus den Jahren 1519-1525 (= Acta Tirolensia 3), Innsbruck 1908
- Wopfner* Hermann: Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 4), Berlin-Leipzig 1908
- Wopfner* Hermann: Bergbauernbuch, 1. Bd. in drei Lieferungen, Innsbruck-Wien-München 1951/60
- Wörz* Johann Georg: Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, 2 Teile, Innsbruck 1835/42
- Wretschko* Alfred von: Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671-1904, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols, Innsbruck 1904, S. 101-171
- Wretschko* Alfred von: Zur Geschichte der Tiroler Landesfreiheiten, in: Festschrift Emil Ottenthal (= Schlern-Schriften 9), Innsbruck 1925, S. 309-334
- Zedtwitz* Hans Georg: Juridica-Lexikon, Das kleine österreichische Rechtswörterbuch, Wien 1979
- Zoller* Franz Karl: Alphabetisch-topographisches Taschenbuch von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck<sup>2</sup> 1827
- Zörner* Marianne: Die Grundherrschaften in Nordtirol, in: Innsbrucker Historische Studien 9 (1986), S. 107-114

# I. DIE GERICHTE TIROLS UND IHRE ORGANISATION

## *Die territoriale Entwicklung des Landes*

Jenes Raumgebilde, das im Laufe des Mittelalters zur Grafschaft Tirol sich auswachsen und staatsrechtlich bis 1918 existieren sollte, war im frühen Mittelalter auf mehrere Herrschaftssphären aufgeteilt.<sup>1</sup> Bewirkt hatte das der Vorstoß mehrerer Völker und Stämme in das romanisierte Tirol: In die Kernzonen im Norden und Süden wanderten im 6. und 7. Jahrhundert Baiern und Langobarden ein, in die Randzonen im Westen drangen Alemannen und im Osten Slawen vor.

Nicht überall waren die neuen Sieger und Kolonisatoren auf Dauer erfolgreich. Während die Langobarden in der romanischen Bevölkerung völlig aufgingen, verdrängte das bairisch-deutsche Bevölkerungselement im Laufe des Mittelalters die Romanen und Slawen und saugte sie auf.

Bereits im Frühmittelalter zeichnete sich eine grobe Herrschaftszuordnung ab. Der Raum nördlich von Bozen war einbezogen in das Stammesherzogtum der Baiern, das 788 vom Fränkischen Reich einverleibt wurde. Südlich davon hatten die Langobarden ein Herzogtum Trient errichtet, das 774 an das Fränkische Reich fiel. Der Vinschgau orientierte sich nach Churrätien. Ausläufer des Herzogtums Schwaben reichten bis in das Außerfern. Im Lienzer Becken und im Iseltal herrschten seit dem späten 8. Jahrhundert ebenfalls die Baiern; das Gebiet gehörte zur bairischen Mark Karantanien, die 976 zum eigenständigen Herzogtum erhoben wurde.

Zählte Tirol großteils zum älteren und jüngeren Herzogtum Baiern, so kam der Süden (unterhalb des Bozner Beckens) vorübergehend an das Königreich Italien. Um 952 war dieses Gebiet zusammen mit der Mark Verona ein Teil des Herzogtums Baiern und damit des Regnum Teutonicum.

Unser Raum war um die Jahrtausendwende aufgerastert in königliche Verwaltungsbezirke, Grafschaften, die aber ihrerseits mit Immunitätsbezirken geistlicher und weltlicher Herren durchsetzt waren. Die auf Italien konzentrierte Reichspolitik der römisch-deutschen Könige und Kaiser verlagerte in dieser Region das Schwergewicht der Herrschaft. Weil sie die wichtigen Verbindungslinien, die über Tiroler Alpenpässe führten, in treuen Händen wissen wollten, übertrugen die Reichsoberhäupter ihre Grafschaften den Bischöfen von Brixen und Trient, die ohnedies aufgrund zahlreicher Schenkungen zu den führenden Grund- und Leiherrn zählten. König Heinrich II. machte den Anfang und verlieh 1004 dem Bischof von Trient die Grafschaft Trient. 1078 übertrug Kaiser Konrad II., der sich der Aufstände des Herzogs von Bayern und der bayrischen Adelligen erwehren mußte, eben diesem Oberhirten die Grafschaft Bozen (die aus der Grafschaft No-

rital abgetrennt worden war) und vermutlich die Grafschaft Vinschgau. Der Bischof von Brixen erhielt 1027 die Grafschaft Norital (Eisacktal) und die Grafschaft Inntal (bis zum Ziller). 1091 wurde der Brixner Bischof von Kaiser Heinrich IV. mit der Grafschaft Pustertal bedacht.

Die Grafschaften im NO und SO gingen andere Wege. Eine Grafschaft im unteren Inntal (mit den Grenzpunkten Kufsteiner Klause, Paß Strub, Griebenpaß, Paß Thurn und Ziller) war ab dem späten 9. Jahrhundert in den Händen der Rapotonen. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts verloren sie die Grafschaft, und König Heinrich II. verlieh sie dem Bischof von Regensburg. Als regensburgisches Lehen ging sie noch im Laufe des 11. Jahrhunderts an die Rapotonen. Bereits im 12. Jahrhundert erscheinen die Herzöge von Bayern als Vasallen Regensburgs im Lehenbesitz der Grafschaft. Die sich auf dem Boden der Grafschaft formierenden Landgerichte Ratzenberg, Kufstein und Kitzbühel waren somit fester Bestandteil des Herzogtums Bayern. Die Grafschaft Lurn bildete den westlichen Ausläufer des Herzogtums Kärnten. Dort konnte sich im 12. Jahrhundert ein bayrisches Hochadelsgeschlecht etablieren, das sich nach seiner Stammburg in Friaul Grafen von Görz nannte. Die Grafschaft Lurn reichte von den Hohen Tauern über Lienz bis vor Villach.

Durch das Übertragen von Grafenrechten an die Bischöfe von Trient und Brixen wurde ein wichtiger Prozeß ausgelöst. Er führte einerseits zu einer Konzentration von Herrschaftsrechten in geistlicher Hand und entfremdete andererseits den südlichen Teil seinem angestammten Herzogtum Bayern, was durchaus in der Intention der Kaiser gelegen sein mochte.

Die beiden Bischöfe konnten aber die Chance, mittels der ihnen übertragenen Machtmittel ein größeres territoriales Herrschaftsgebilde zu formen, nicht nützen. Als geistlichen Hirten waren ihnen die Hände gebunden, weil sie gewisse weltliche Aufgaben nicht selbst wahrnehmen durften, auch reichte ihre militärische Kraft nicht aus.

Sie mußten sich daher dem militärischen Schutz von Vögten anvertrauen, die zugleich stellvertretend jene weltlichen Funktionen übernahmen, die den geistlichen Oberhirten verwehrt waren – etwa die Gerichtsbarkeit über die hochstiftischen Grundholden. Auch die Grafenrechte mußten die Bischöfe durch andere administrieren lassen, die Grafschaften wurden deshalb zu Lehen an Adelige ausgegeben. Somit gingen Grafenrechte und Vogteirechte an regionale hochadelige Geschlechter, die für ihre Tätigkeit als Grafen und Vögte reich mit Amtsgütern und zusätzlich als Vasallen mit Lehenbesitz ausgestattet wurden. Zum Verhängnis wurde den beiden Bischöfen letztlich ihre Vergabepolitik, in die sie sich hineindrängen ließen: Zusehends konzentrieren sich die Grafen- und Vogteirechte, die sie zu vergeben haben, in wenigen Händen. Dadurch erwachsen den Bischöfen vor allem drei gefährliche Konkurrenten um die Macht: die Grafen von Eppan-Ulten, die Grafen von Andechs-Diessen (Herzöge von Meranien) und die Grafen von Tirol.

Die Grafen von Eppan-Ulten besaßen im nördlichsten Zipfel der Mark Trient ihre Stammgraftchaften Eppan und Ulten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übertrug

ihnen der Bischof von Trient zusätzlich die Grafschaft Bozen (sie folgten darin teilweise den Grafen von Morit-Greifenstein nach). Ohnedies waren die Eppaner, von den in Tirol reich begüterten Welfen abstammend, mit zahllosem Lehenbesitz ausgestattet.

Ins machtpolitische Gehege gerieten den Eppanern vor allem die Grafen von Tirol, so genannt nach ihrer Stammburg bei Meran. Seit ca. 1150 amtierten sie als Vögte des Hochstifts Trient und trugen von diesem die Grafschaft Vinschgau zu Lehen, in der Herrschaftsrechte des Hochstifts Chur einlagen. Um 1170/80 nahmen sie zusammen mit dem Hochstift Trient die Grafenrechte um Bozen wahr. Selbst die Grafschaft Trient verlieh ihnen der Bischof als Lehen. Aber die Tiroler erfreuten sich überdies der Gunst der Bischöfe von Brixen. Um 1200 gaben sie ihnen die Grafschaft Norital (Eisacktal) zu Lehen.

Nördlich des Brenner konnten sich inzwischen unbehelligt die Grafen von Andechs, ein bayrisches Hochadelsgeschlecht, entfalten. Ihnen übertrug der Bischof von Brixen die Grafschaft Innthal, die bis zum Ziller reichte, und ebenso die Grafschaft Pustertal. Das Hochstift Brixen vertraute ihnen weiters die Vogtei an. Rückschläge, von denen die Grafen von Tirol profitierten, mußten die Andechser hinnehmen, weil Heinrich von Andechs beschuldigt wurde, an der Ermordung König Philipps (1208) beteiligt gewesen zu sein. Dadurch verwickelten sich die Andechser – allerdings nur vorübergehend – alle brixnerischen Lehen, unter anderem die Vogtei.

Durch glückliche Umstände und mit Verstand gewannen die Grafen von Tirol den Wettlauf um die Macht in der Region nördlich und südlich des Brenner. Vor allem der Tatkraft Alberts III., des letzten männlichen Sprosses der Grafen von Tirol, ist es zu verdanken, daß die Herrschaftsbereiche im Süden und Norden verklammert worden sind. 1248 starb Graf Ulrich von Eppan-Ulten, und Albert gelang es, dessen Lehen, die von Trient und vom Reich ausgingen, übertragen zu bekommen. Damit war der Sprung in den Norden, vor allem in das Oberinntal, geschafft.

Ein Sohn und Erbe blieb Albert verwehrt, aber er hatte zwei heiratsfähige Töchter, die es politisch geschickt zu verehelichen galt. Beide wurden mit unmittelbaren Nachbarn und potentiellen Konkurrenten verheiratet, Elisabeth mit Herzog Otto III. von Andechs-Meranien, Adelheit mit Graf Meinhard IV. von Görz (Meinhard I. von Tirol-Görz). Bereits 1214 war Albert mit der Brixner Vogtei belehnt worden, 1241 wurde sie ihm zusammen mit seinem Schwiegersohn Otto übertragen. Als mit Otto III. 1248 der letzte Andechser starb, konnte Albert das andechsische Erbe im Innthal und Pustertal an sich ziehen. Somit zeichnete sich bereits unter Albert eine Machtkonzentration im Inn-, Etsch- und Eisacktal und im Vinschgau ab.

Albert III. von Tirol hinterließ 1253 seinen beiden Schwiegersöhnen Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg, dem zweiten Mann der andechsischen Witwe Elisabeth, ein reiches Erbe. Dieses wurde ein Jahr später in der Weise geteilt, daß der Görzer alle Besitzungen südlich der Linie Landeck-Franzensfeste behielt, während Gebhard die Besitzungen nördlich davon zugesprochen wurden, Meinhard übernahm die Trienter, Gebhard die Brixner Hochstiftsvogtei.

Meinhard's Söhne, Meinhard V. (II. von Tirol-Görz) und Albert II. (I. von Görz-Tirol), führten nach dem Tod des Vaters (1258) gemeinsam die Herrschaft. 1271 teilten die beiden Brüder ihren Herrschaftsbesitz. Albert übernahm im großen und ganzen das väterliche Erbe, also die görzischen Herrschaften im Pustertal ab Mühlbacher Klause, im Raum Lienz und in Oberkärnten, in Friaul und Krain. Als der Jüngere hatte Albert den schlechteren Part wählen müssen, die Herrschaftsmittelpunkte Lienz und Görz lagen weit auseinander, bei den sich um sie gruppierenden Herrschaften handelte es sich vielfach um Streubesitz, dem territoriale Geschlossenheit fehlte.

Meinhard, der Ältere und Begünstigte, trat territorial gesehen in die Fußstapfen seines mütterlichen Großvaters. Ausgeprägt wie bei diesem Vorfahren, wenn nicht aggressiver war Meinhard's Erwerbsinn. Den Ist-Zustand zu halten reichte ihm nicht, er wollte mehr, sei es mit Hilfe des Krieges, sei es mit Hilfe des Geldes. Beide Mittel anstelle von Argumenten einzusetzen, erlaubten Meinhard seine kluge Finanzpolitik und das Bündnis mit hochvermögenden Männern wie Rudolf I., dem ersten Habsburger auf dem Königsthron. Die beiden Hochstifter Brixen und Trient, deren Vogt und Lehenvasall Meinhard noch immer war, wurden brutal abgeräumt, indem ihnen Güter und Rechte entzogen und Ministerialen abspenstig gemacht wurden. Durch seine Heirat mit Elisabeth von Wittelsbach, der Witwe Kaiser Konrads IV., kam Meinhard an staufischen Besitz heran, der im Oberinntal, im Außerfern und im Passeiertal konzentriert war. Die Herrschaft der Hirschberger im mittleren Inntal degradierte der Görz-Tiroler zur Episode. Zwischen 1263 und 1284 kaufte Meinhard den Hirschberger Besitz in diesem Umfeld systematisch auf. Hochadelige Mitkonkurrenten, die noch immer ansehnlichen Allodial- und Lehenbesitz, Vogtei- und andere Rechte hatten behaupten können, wurden zu und zu ausgeschaltet, zu Lehenvasallen herabgedrückt oder schlicht aufgekauft. Das bittere Schicksal des Unterordnens und Hinausdrängens widerfuhr unter Meinhard und später unter seinen Nachfolgern den vornehmsten Geschlechtern: den Grafen von Burgau und Moosburg, den Grafen von Eschenlohe und Hörtenberg, den Grafen von Flavon, den Herren von Castelbarco, Arco, Wanga-Burgeis und Taufers. Am längsten widerstanden die Herren von Matsch, die erst im 14. Jahrhundert gezähmt werden konnten.

Die vielfältigen Herrschaftssplitter fügte der zielstrebige Machtmensch zu einem Ganzen zusammen, das territorial weitgehend in sich geschlossen und hierarchisch auf den einen Mann ausgerichtet war. In diesem Sinne ist Meinhard II. als der erste Landesfürst Tirols anzusprechen. Der *comitatus* und das *dominium Tyrolis*, die Grafschaft und Herrschaft Tirol, eine Bezeichnung wie sie erstmals zu Meinhard's Zeiten auftaucht, war via facti ein eigener „Staat“ geworden. Meinhard schüttelte die nominelle Zugehörigkeit eines großen Teils seiner Grafschaft zum Verband des Herzogtums Bayern ab. Im Zuge von Verhandlungen um die Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten, das ihm 1286 als Reichslehen übertragen werden sollte, ließ sich Meinhard durch vornehme Zeugen bescheinigen, sein

Land, die *terra montium*, habe sein eigenes Recht, richte sich nicht nach Rechten außerhalb desselben. Bereits um 1289 liegt ein solches „Landrecht“ mit tirolischem Geltungsbereich vor.

Von einer Gebietsherrschaft, einer auf ein bestimmtes Territorium bezogenen Herrschaft, kann erst dann gesprochen werden, wenn es einem Herrn gelingt, anderen Herren, die legitime Gewalt ausüben, und den ihnen Rechtsunterworfenen seinen Willen aufzuzwingen. Dies war unter Meinhard II. der Fall. Die traditionellen Herrschaftsträger waren neben geistlichen Anstalten wie Hochstiften und vornehmen Klöstern eine Handvoll hochfreier Adelsgeschlechter. Zu ihnen stieß, aus der Unfreiheit kommend, im 12./13. Jahrhundert eine breite Schicht von Ministerialen oder Dienstleuten. Diese standen im Dienste der alteingesessenen Herrschaftsträger, denen sie als spezialisierte und berittene Soldaten (Ritter), als militärische Anführer und qualifizierte Verwaltungsbeamte unentbehrlich wurden. Die materiellen und rechtlichen Mittel, die ihnen die Herren für ihre Dienste boten, versetzten die Ministerialen ihrerseits in die Lage, über Bauern zu gebieten, also Herrschaft auszuüben. Den meisten von ihnen gelang der gesellschaftliche Aufstieg in den Adel, so daß sich dieser im spätmittelalterlichen Tirol überwiegend aus der Schicht dieser sozialen Aufsteiger rekrutierte.

Mittelalterliche Herrschaft ist niemals als absolut zu verstehen. Ihr stand vielmehr als Korrektiv ein abgestuftes Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht der Beherrschten gegenüber. Diese waren alles andere als ein egalitäres Kollektiv, kein staatsbürgerlicher Verband im modernen Sinne, vielmehr hierarchisch in Stände gegliedert, die sich an Herkunft, Beruf und Rechtstellung orientierten. Innerhalb der Stände der mittelalterlichen Gesellschaftspyramide, die erst im 19. Jahrhundert zerbröckelte, war jeder jedem ebenbürtig, nicht gesellschaftlich, aber rechtlich. Das politische Mitwirkungsrecht des einzelnen hing von seiner Standeszugehörigkeit ab. Wer nicht Adeliger, Geistlicher, Bürger oder Bauer war, wer nicht Grundgülden bezog, nicht Haus und Hof besaß oder einen eigenen Gewerbebetrieb führte, wog wenig in dieser politischen Welt.

Dieser Exkurs soll verständlich machen, daß nicht allein ein Herrscher oder die Herrscher Tirol geschaffen haben, denn Herrschaft mußte von unten getragen werden, besonders im Fall der Grafschaft Tirol. Hier floß die Legitimation der landesfürstlichen Herrschaft nicht aus einer, sondern vielen Quellen: alten Grafenrechten, Vogteirechten, grund- und leibherrlichen Rechten, übertragenen, oft angemäßen ehemals königlichen Vorrechten wie Münz-, Zoll-, Berg-, Geleit- und Forstregalien; nicht selten hatte blanke Gewalt vollendete Tatsachen geschaffen. Staatsrechtlich gesehen war die Grafschaft Tirol ein Bastard.

Erst die Existenz einer Landesgemeinde, die ein gemeinsames Wollen auszeichnete, machte aus der „Herrschaft“ das „Land“. Um die ihm zustehenden politischen Mitgestaltungsrechte wahrnehmen, seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen wirksam vertreten zu können, begann sich der Adel genossenschaftlich als Landschaft (Landstände) zu organisieren. Erst später stießen andere Herrschaftsträger

wie die Bischöfe von Brixen und Trient, die Prälaten als Vorstände der vornehmsten Klöster dazu. Auch die landesfürstlichen Städte und Märkte rückten in die Landschaft auf. Ebenso wurden die (bäuerlichen) Gerichtsgemeinden in diese Körperschaft aufgenommen. Diese vier Landstände entwickelten sich im Laufe des Mittelalters zu einem maßgeblichen politischen Faktor, zu einer Institution, die viel zur Identität des desperaten räumlichen und rechtlichen Gebildes, wie es die Grafschaft Tirol nun einmal war, beitragen sollte. Tirol zeichnete während des Mittelalters ein duales Verfassungssystem aus, hier Landesfürst, dort Landstände, das seit dem 16. Jahrhundert aus dem Gleichgewicht geriet. Die Landstände verloren zusehends an Einfluß.

Besonders Meinhard II. hatte es meisterlich verstanden, die weltlichen Rechte der Bischöfe von Brixen und Trient zu marginalisieren. Was sie an territorialem Besitz hatten halten können, wo sie landesherrliche Rechte ausüben konnten, bestand in wenigen, zum Teil um die Bischofssitze gruppierten, zum Teil weit abgelegenen Bruchstücken. Die Bischöfe von Brixen und Trient galten als Reichsfürsten, ihre Territorien als Reichsfürstentümer. Da diese der mächtige Nachbar Tirol einkreiste, war es für die Tiroler Landesherren ein leichtes, die weltlichen Hoheitsrechte der beiden geistlichen Fürsten einzuschränken. Spätestens seit 1363 mußten sie die tirolische Steuer- und Wehrhoheit hinnehmen.

Auch nach Meinhards Tod (1295) war der „Landhunger“ der Tiroler Landesfürsten ungestillt. Nun ging man daran, die verbliebenen territorialen Herrschaftsklaven adeliger Geschlechter zu beseitigen und die Grenzen im Süden, Westen und Norden abzusichern. 1315 wurde die Herrschaft Taufers von den aussterbenden Friedlen gleichen Namens gekauft. Aus dem Gericht Enneberg, Besitz des Klosters Sonnenburg im Pustertal, wurde das Hochstift Brixen hinausgedrängt. (1693 verzichtete Brixen endgültig auf alle Rechte.)

Am Alpensüdrand, mitunter im Kampf gegen die hereindrängenden oberitalienischen Stadtstaaten, verbreiterte die Grafschaft Tirol ihre Machtbasis durch den Erwerb folgender Gerichte und Herrschaften: 1354 Gresta, 1373 Primiero, 1396 Lodron, 1412 Telvana, 1413 Castellalto-San Pietro, 1414 Ivano; 1440 wurde Arco gewonnen, dessen Grafen die Reichsunmittelbarkeit erworben hatten.

Friedlicher lief die Annexion des Außerfern ab, wo bereits seit dem 13. Jahrhundert wichtige Herrschaftspositionen gewonnen werden konnten. Im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert wurden die dortigen Hoheitsrechte anderer Herren – Edlen von Schwangau, Grafen von Montfort, Herren von Haimenhofen und Hochstift Augsburg – aufgekauft, so daß Lechtal und Tannheimertal in die Grafschaft Tirol einbezogen werden konnten. Das Gericht Aschau, zwar im Besitz des Stiftes Füssen stehend, aber der Tiroler Landesfürst hatte durch seine Position als Vogt einen Fuß in der Tür, wurde 1609/10 erworben. Die kleine Herrschaft Vils war seit 1671/72 als Reichslehen direkt in habsburgischer Hand, galt aber nicht als Bestandteil der Grafschaft und des Landes Tirol.

Den größten territorialen Gewinn verdankte Tirol König Maximilian. An den Habsburger fiel, nachdem mit Leonhard im Jahre 1500 der letzte Graf von Görz gestorben war, auf dem Erbwege die arg geschrumpfte Grafschaft Görz. Jenen Teil dieser Grafschaft, der westlich des Kärntner Tores lag, schlug Maximilian zur Grafschaft Tirol. Damit kamen weite Gebiete des Pustertals, der Raum Lienz, die Täler Kals und Virgen an Tirol.

Einem außenpolitischen Coup des Königs verdankte Tirol weiteren wertvollen territorialen Zugewinn. Als Lohn für seine nicht uneigennützigere Vermittlertätigkeit im bayrischen Erbfolgestreit streifte Maximilian 1504/6 die oberbayrischen Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel ein. Im Vergleich dazu nahm sich Maximilians Ausbeute im Krieg gegen Venedig (1509/16) bescheiden aus: Rovereto, Folgaria, die Enklave Kofel (bei Primolana) und Ampezzo fielen an die Grafschaft Tirol.

Nur im äußersten Westen bröckelte der tirolische Besitzstand. Im Unterengadin hatten die Grafen von Tirol und ihre Nachfolger seit dem 12. Jahrhundert bis in das 14. Jahrhundert dem Bischof von Chur bedeutsame Hoheitsrechte abgetrotzt, zu Landesherren hatten sie sich aber nicht aufschwingen können. Gegen Versuche der Habsburger, ihre Herrschaftsrechte auszuweiten, schlossen sich die Talschaften zusammen. Ihrem 1367 gegründeten Gotteshausbund war die faktische Macht im Unterengadin im 15. Jahrhundert nicht mehr zu nehmen. 1649/52 verkauften die tirolischen Landesfürsten die letzten ihnen im Unterengadin verbliebenen Rechte an die Drei Bünde. Die Gerichte Levico und Grumeis wurden 1779, das Gericht Tramin wurde 1777 von Trient auf dem Tauschweg an die Grafschaft Tirol abgetreten.

Ihre letzten Gebietszuwächse verzeichnete die Grafschaft Tirol im beginnenden 19. Jahrhundert. 1803 wurden die Gebiete der säkularisierten Reichsfürstentümer Brixen und Trient einverleibt. Auch das 1803 untergegangene Reichsfürstentum Salzburg sollte Tirol beerben, wenn auch erst nach den napoleonischen Kriegen. Dieses hatte durch Jahrhunderte mit seinen Territorien im Ziller- und Brixental – die Gerichte Zell, Fügen und Itter – und im Isel- und Drautal – die Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg – die tirolischen Ostgrenzen aufgerissen. 1813 (Windisch-Matrei) und 1816 wurden die genannten Gerichte durch kaiserliche Erlässe der Grafschaft Tirol zugesprochen. 1816 wurde auch das kleine Gericht Vils dem Land Tirol zugeschlagen.

Einige (abgerundete) Zahlen sollen das territoriale Anwachsen der Grafschaft Tirol veranschaulichen.<sup>2</sup> Um 1380 herrschten die Landesfürsten als Grafen von Tirol über ein Gebiet von 14.000 km<sup>2</sup>. Bis 1518 war dieses um 6.100 km<sup>2</sup> angewachsen. Die Säkularisation der Reichsfürstentümer Brixen und Trient 1803 brachte ein Gebietszuwachs von 4.900 km<sup>2</sup>, zwischen 1813 und 1816 mußte Salzburg 2.000 km<sup>2</sup> an Tirol abtreten. Zwischen 1380 und 1816 hatte sich somit die Fläche der Grafschaft Tirol verdoppelt – auf 27.000 km<sup>2</sup>. Davon ging 1918/19 mehr als die Hälfte – 14.100 km<sup>2</sup> – an das Königreich Italien verloren.

## *Die Entstehung der Gerichte*

Wo liegen die Wurzeln der Gerichte, wie sind diese entstanden – diese Fragen haben Generationen von Historikern beschäftigt.<sup>3</sup> Ihre Antworten fielen unterschiedlich aus, heftig wogte der Streit der Thesen. Für Tirol, weit über die Grenzen des Landes hinaus, hat Otto Stolz über Jahrzehnte die Lehrmeinung geprägt.<sup>4</sup> Daher sollen die Theoreme von Stolz über die Entstehung der Gerichte in (Deutsch)tirol im folgenden skizziert und kritisch analysiert werden: Stolz sieht in den Grafschaften des Hochmittelalters wesentliche Bausteine des mittelalterlichen Verfassungslebens. In ihnen wurzelt, auf ihnen beruht letztlich die spätmittelalterliche landesfürstliche Territorialmacht. Die Landgerichte, jene Gerichte, die neben der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, läßt Stolz direkt aus den Grafschaften oder deren Unterbezirken hervorgehen. Die Grenzen dieser grafschaftlichen Untersprengel sind nicht willkürlich gezogen, sondern halten sich augenfällig an die der alten Groß- und Urfarren (anstelle von „Urfarren“ spricht man heute besser von „Altpfarren“; diese sind vielfach erst im Laufe des Hochmittelalters entstanden, und ihnen vorausgegangen waren Pfarren mit kleineren Sprengeln), deren eine oder mehrere wiederum mit den Markgenossenschaften, den bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden, korrespondieren.

Von den Landgerichten, entstanden durch Teilung oder Unterteilung von Grafschaften, ihre hochgerichtlichen Kompetenzen von den Grafengerichten ableitend, scheidet Stolz die Exemptions- oder Aussonderungsgerichte. Diese gehen vornehmlich auf die Immunität der Stifter (Bistümer und vornehme Klöster) zurück, deren Grundholden und grundherrlicher Liegenschaftsbesitz durch die Privilegien der deutschen Könige von der Amtsgewalt der Grafen befreit gewesen sind. Die Gerichtsbarkeit namens der geistlichen Grund-, Leib- und Gerichtsherren übten deren adelige Vögte aus. Als deren Macht den Stiftern gefährlich wurde, suchten diese ihre Vögte loszuwerden bzw. deren Kompetenzen zu beschneiden, indem sie für ihren Immunitätsbesitz eigene Richter, die ihnen direkt und zu Amtsrecht unterstanden, einsetzten. Dieser als Entvogtung bezeichnete Vorgang greift im beginnenden 13. Jahrhundert nicht immer und überall. Nur dort, wo sie über geschlossenen grundherrlichen Besitz verfügen, gelingt es den geistlichen Immunitätsherren, eine eigenständige Gerichtsbarkeit aufzubauen und zu behaupten. Es bilden sich kleinräumige Gerichtsbezirke heraus, vielfach Hofmarken oder Hofgerichte genannt.

Auch den adeligen Besitzern von Burgen, ob sie nun diese zu Allod oder zu Lehen innehatten, wurde innerhalb des Burgfriedensbereiches, über die Burg und die nächstgelegenen Bauernhöfe, die die Burg mit Lebensmitteln und Dienstleistungen zu versorgen hatten, eine eigenständige Gerichtsbarkeit zugebilligt.

Ebenso waren die Städte und vereinzelt Märkte, weil sie sich hinsichtlich ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur vom umgebenden Land abhoben, als eigenständige Gerichtssprengel anerkannt.

Alle diese Exemptionsgerichte – Hofmark, Burgfrieden, Stadt- und Marktgericht – unterschieden sich von den Landgerichten in zwei Punkten: Ihr territorialer Sprengel ist viel kleiner, und sie besitzen nur die Kompetenz eines Niedergerichts. Die hohe Gerichtsbarkeit im Sprengel eines Exemptionsgerichtes liegt bei einem der benachbarten Landgerichte.

Die geschickt untermauerte These von Stolz, die Gerichte (Deutsch)tirols seien einerseits auf die alten Grafschaften bzw. deren Dingsprengel (Land- bzw. Hochgerichte), andererseits auf die Immunitätsrechte geistlicher und weltlicher Herren (Gerichte bzw. Niedergerichte) zurückzuführen, weist einige Argumentationsnotstände auf. So ist einzuwenden, daß das spätere Tirol Gebiete aufweist, die keiner Grafschaft zugeordnet werden können – etwa das Außerfern. Eine Grafschaft „Oberinntal“ läßt sich zudem explizit aus den Quellen nicht nachweisen, ihre Existenz könnte ein Konstrukt der grafschaftsgläubigen Historiker sein. Stolzens Argumentation steht und fällt mit der sachlichen Kompetenz der hochmittelalterlichen Grafschaft. Weil er diese anhand der zeitgenössischen Quellen nicht zu fassen bekommt, beschreitet er einen gefährlichen Weg – er interpoliert frühmittelalterliche oder karolingische Verhältnisse in eine spätere Zeit.

Somit ist in diesem Zusammenhang zu klären, was im Hochmittelalter die Grafenrechte ausmacht, welche gräflichen Kompetenzen Ansatzpunkte zur Herrschaft bieten.<sup>5</sup> Als gesichert mag gelten, daß der Graf in seiner Grafschaft, sofern sie nicht allodiale Wurzeln hatte (was in Tirol bei keiner Grafschaft der Fall war), das Königsgut zu betreuen und zu verwalten hatte. Unbestritten ist, daß der Graf im Auftrag des Königs den Frieden zu wahren hatte, eine Funktion, aus der ihm richterliche Rechte zuflossen. Vor dem Gericht des Grafen waren daher Streitigkeiten über Erb und Eigen auszutragen, dieses war auch berufen, über den strittigen Status der Freiheit oder Nichtfreiheit (Eigenmann oder Freier) zu befinden. Freilassungen von Hörigen gingen bevorzugt vor diesem Forum vor sich. Ebenso war es am Grafen und seinen Geschworenen, gewisse schwere Verbrechen, die den öffentlichen Frieden bedrohten und deren Strafen darum an Leib und Leben gingen, zu ahnden, sei es auf Klage der Betroffenen, sei es von Amts wegen. Die militärische Funktion des Grafen als Anführer und Mitorganisator des königlichen Heerbannes war im Hochmittelalter bereits stark zurückgetreten, weil die Könige die Heeresfolge ihrer Lehensvasallen beanspruchten, die leichter und zahlreicher zu rekrutieren waren als die Freien.

Auch wenn die Grafen im direkten oder indirekten Auftrag des Königs dessen Interessen, Vorrechte und Hoheitsrechte wahrzunehmen hatten, was angesichts der schwindenden Zentralmacht der römischen Könige ohnedies problematisch genug war, eine Gebiets Herrschaft, wie Stolz sie zu suggerieren versucht, übten sie in ihrer Grafschaft keineswegs aus. Dazu waren ihre Kompetenzen zu dünn, einen direkten Zugriff hatten sie lediglich auf die (Gemein)freien, die Masse der Bevölkerung stand außerhalb ihrer Amtsgewalt. Ins Kalkül ist aber zu ziehen, daß Grafenrechte, abgesehen vom Prestige, sofern sie mit anderen Herrenrechten grund-

leib- und vogteirechtlicher Natur unterfüttert waren und reale Macht dahinterstand, eine elegante Handhabe boten, hoheitliche Ansprüche, die vormals beim König gelegen hatten (Münz-, Berg-, Markt- Forst-, Geleit- und andere Regale), zu stellen und zwecks weiterer Machtentfaltung auszunützen.

Alles in allem war die Funktion der Grafschaft in Tirol zu diffus, um daraus allein die räumlichen und sachlichen Kompetenzen der Landgerichte abzuleiten. Darüberhinaus ist zu beanstanden, daß Stolz hinsichtlich der Herrschaftsbildung zu einseitig vom Territorialitätsprinzip ausgeht. Für ihn sind die Tiroler Grafschaften durchaus Gebilde mit Ansätzen zur Staatlichkeit. Demgegenüber ist – im Sinne Otto Brunners – der personale Bezug mittelalterlicher Herrschaft zu betonen: Der Grund- und Leiherr herrscht über seine Grund- und Leihholden und verfügt über deren (seine) Güter, er übt legitime Gewalt über sie aus. Ihm macht es der Vogt gleich, dem die Leute der von ihm bevogteten kirchlichen Anstalten unterworfen sind. Der Stadt- und Marktherr ist Herr über seine Bürger und Inwohner. Ebenso pocht der Dienstherr auf seine Herrenrechte über seine Ministerialen, zu deren Ressourcen an Land und Leuten er Zugriff hat, zumal diese zu erheblichen Teilen aus seiner Hand stammen. Auch der Adel ist gebunden, durch das Band der Vasalität an einen Lehensherrn.<sup>6</sup> Die wenigen Freien, sofern sie sich nicht zur Herrenstellung (in den Adel) aufschwingen können, bevogtet der Graf. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts sollte es den Grafen von Tirol und Görz durch Bündeln diverser Herrenrechte gelingen, wobei Grafen- und Vogteirechte die erste Rolle spielten, ihre personale Herrschaft zur Landes- und Gebietsherrschaft auszubauen.

Dieser erfolgreiche Trend, personale Machtmittel territorial zu bündeln und einzusetzen, ist im 13. Jahrhundert allerorts spürbar und hat zum Entstehen territorialer Gerichte geführt. Bereits vor einigen Jahren konnte Franz Huter anhand zweier Gerichte – Kastelruth und Kastelbell – diesen Konzentrationsprozeß nachvollziehen.<sup>7</sup> Im einzelnen führte er den Beweis für die nichtgrafschaftlichen Wurzeln beider Gerichte. Das Landgericht Kastelruth dürfte seine Existenz der Tätigkeit von Brixner Ministerialen verdanken. Das Gericht Kastelbell ist das Produkt eines Konzentrationsprozesses, in dessen Verlauf Eigenleute verschiedener Herren, die Vogtei über den Besitz mehrerer Hochstifter und Klöster sowie der Pfarre Tschars unter eine einheitliche Verwaltung gestellt wurden.

Ernst Bruckmüller ersetzt das Stolz'sche Erklärungsmodell für die Entstehung der Gerichte – hier Landgerichte, dort Exemptionsgerichte – durch ein anderes, das der komplexen Wirklichkeit gerechter wird.<sup>7</sup> Bei den Gerichten in Tirol, wobei das frühere Welschtirol, das heutige Trentino, miteinbezogen wird, unterscheidet Bruckmüller zwei Grundtypen: *„Auf der einen Seite steht der aus einheitlicher Wurzel kommende Typus, der häufig nach der Gleichung Gericht = Pfarre = Wirtschaftsgemeinde organisiert ist, auf der anderen jene zusammengefügte Arten, die aus verschiedenen Rechtstiteln Untertanen verschiedener Herren unter die Pflege des Fürsten vereinigen.“*<sup>9</sup>

Vertreter des ersten Typus spürt Bruckmüller vornehmlich in der Grafschaft oder dem Herzogtum Trient auf, wo einzelne Gerichte auf langobardische Unterbezirke zurückgehen. Entscheidend für die Ausbildung spätmittelalterlicher Gerichte dürften hier die Pfarren und Burgenbezirke sein. Zum „einfachen“ Typus sind aber auch die geschlossen auf dem einem Hochstift unterstehenden Grund angelegten Vogteibezirke zu rechnen, die bis in das 11./12. Jahrhundert zurückreichen (Flavon, Spaur, Arz und Kastelfund). Forstschenkungen an die Bischöfe können ebenfalls die Grundlage für das Ausbilden von Gerichten sein, weil hier die geistliche Grundherrschaft räumlich konzentriert zum Tragen gekommen ist (Lüsen, Antholz). Manche Gerichte im Brixner Bereich verdanken ihre Existenz der Tätigkeit lokaler Vogteigeschlechter. Zum einheitlichen Typus sind schließlich jene Gerichte zu zählen, die sich aus der Grafschaft bzw. einer Restgrafschaft ableiten. Diesem Typus ist vor allem das Gericht St. Michaelsburg im Pustertal zuzuordnen. Reste von Grafschaften verstecken sich in den Gerichten Glurns und Mals, Nauersberg, Sonnenburg (im Inntal) und Sterzing.

Am häufigsten, zumindest in Deutschtirol, ist unter den Gerichten der „zusammengesetzte“ Typus vertreten, der aus einer Konzentration von verschiedenen Herrenrechten und damit zusammenhängenden Gerichtsrechten hervorgegangen ist. Dabei dürfte die „alte“ Vogtei, die vom Entvogtungsprozeß des 12./13. Jahrhunderts noch nicht erfaßt ist, eine tragende Rolle gespielt haben. Der entscheidende Vorgang, bereits vorhin angesprochen, war der, daß die Grafen von Tirol und Görz im Laufe des 13. Jahrhunderts ihre diversen Herrenrechte, so ihre Vogteirechte über viele kirchliche Anstalten, ihre Vogteirechte über die Gemeinfreien, ihre grund- und leibherrlichen Rechte, zusammenfassen und gleichsam territorialisieren, damit die Verwaltung (Pflege) wie die Rechtsprechung auch auf unterer Ebene funktionierten.

Begleitet und ergänzt wurde dieser Konzentrationsprozeß durch eine gezielte Erwerbspolitik: Konsequentermaßen wurden anderen Herren ihre vogtei-, grund- und leibherrlichen Rechte abgekauft oder abgepreßt. Im Laufe des Spätmittelalters gelang es den Tiroler Landesfürsten innerhalb der Grafschaft Tirol die Herrenstellung des Adels und der Kirche zu brechen. Insbesondere deren grundherrliche Rechte, aus denen nicht unbedeutende gerichtsherrliche Rechte flossen, wurden zugunsten der meist landesfürstlichen Gerichte ausgedünnt. Die Grundherren degenerierten zu reinen Rentenempfängern, ihre gerichtsherrlichen Rechte hatten sie an die territorialen Gerichte abtreten müssen. Nur dort, wo sie massierten grundherrlichen Besitz hatten, konnten geistliche und adelige Herren ihre gerichtsherrlichen Rechte über die Zeiten retten und kleine Gerichtsbezirke ausbilden.

Ob die Grafschaften, im 13. Jahrhundert wenig präsent und vollkommend verblasend, bei der territorialen Ausbildung der Gerichte verstärkend gewirkt haben, ist schwer zu bestimmen. Zweifellos war es aber praktisch, als im 13. Jahrhundert es darum ging, die sich formierenden Territorialgerichte voneinander abzugrenzen, sich dabei an bereits bestehende administrative Grenzen anzulehnen, an die der

alten Grafschaften und deren Untersprengel, aber auch an die der Pfarren, bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden und Urbarämter. Dies erklärt die territoriale Kongruenz dieser Einheiten untereinander. Wichtig war die räumliche und sachliche Komponente der Grafschaften in der Hinsicht: Die dem Grafengericht vorbehaltenen (Hoch)gerichtsbarkeit ließ sich zwanglos auf bestimmte Landgerichte übertragen, deren hochgerichtliche Sprengel sich an denen der Grafschaften oder Untergrafschaften orientierten.

## *Das Recht in Tirol*

### Volksrechte

Im Frühmittelalter präsentierte sich Tirol als eine uneinheitliche Rechtslandschaft, denn die Einwanderer und Eroberer, germanische und slawische Stämme, verpflanzten ihre Rechtstraditionen ins romanisierte Land. Bis in das Hochmittelalter lebten die Romanen, die Vorbevölkerung, und die zugezogenen Baiern, Alemannen und Slawen nach ihren „Stammesrechten“ oder „Volksrechten“.<sup>10</sup> Alemannisches Recht, das im 8. Jahrhundert in der *Lex Alamannorum* aufgezeichnet worden war, reichte bis in den Nordwesten Tirols herein.<sup>11</sup> Slawisches Recht, das durch Rechtsquellen vor der Jahrtausendwende nicht überliefert ist, galt in weiten Teilen Osttirols, wurde aber vom Recht der siegreichen Baiern überlagert. Am Südsüdhang der Alpen bis in den Raum Bozen und im Vinschgau, bewahrte das römische Recht seine Strahlkraft, wenn auch in einer stark vulgarisierten Form. Dessen wichtigste Rechtsquelle bildete die *Lex Romana Curiensis* aus dem 8. Jahrhundert.<sup>12</sup> Im Trienter Bereich spielten langobardische Rechtstraditionen mit herein. Vorherrschend wurde aber das Recht der wichtigsten Einwanderungsgruppe, der Baiern, die vom Norden immer weiter nach Süden, Westen und Osten vorstießen und die Rechtstraditionen der ansässigen Romanen, Alemannen und Slawen zu verdrängen begannen. Das Stammesrecht der Baiern spiegelt sich in der *Lex Baiuvariorum* wider, einem in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts angelegten Gesetzeswerk, das eindrucksvolle Parallelen zum westgotischen Recht aufweist, auf das aber auch kirchenrechtliche und somit romanische Normen eingewirkt haben.<sup>13</sup> Die Rechtsentwicklung beeinflusst haben weiters bestimmte Rechtsbücher. Diese waren keine Gesetzbücher im engeren Sinn, sondern Privatarbeiten, die regionales Gewohnheitsrecht darzustellen versuchten. Zu nennen wären hier der *Deutschenspiegel*, im späten 13. Jahrhundert nach dem Vorbild des Sachsenspiegels entstanden, vor allem aber der süddeutsche *Schwabenspiegel*, von dem eine Reihe von Handschriften im Raum Tirol gefunden wurden.<sup>14</sup> Aufgrund der vielen Fundstellen darf vermutet werden, daß der Schwabenspiegel eine ähnliche Rolle gespielt hat wie früher die *Lex Baiuvariorum*.

## Das Landrecht

Basierend auf den alten Volksrechten, vor allem dem bayerischen, und im großen Ordnungsrahmen des Rechts des Römischen Reichs entwickelte sich durch die Spruchpraxis der Grafen- und anderer Gerichte ein eigenständiges und sich zunehmend territorialisierendes Recht. Innerhalb von Talschaften und Grafschaften bildeten sich auf dem Weg der Gewohnheit Landrechte heraus: *Landrechte* waren rechtliche Normen mit regionalem Geltungsbereich, die aber (wie die alten Volksrechte) einen stark personalen Charakter beibehielten, d.h. sie waren vornehmlich auf die Freien zugeschnitten.<sup>15</sup>

Aber auch die Landrechte, zumindest ihre wichtigsten Normen, wurden zu einem *Landrecht* vereinheitlicht, als im Laufe des 13. Jahrhunderts die Herrschaften der Grafen von Tirol und Görz zur Grafschaft Tirol zusammenwuchsen und der Adel das Land zu repräsentieren begann. Spätestens 1281/82 war die Tiroler Landrechtsfrage vor dem Königsgericht anhängig, weil Graf Meinhard II. von Tirol-Görz die Rechtshoheit des Herzogtums Bayern, aber auch des Herzogtums Schwaben von seinem Herrschaftsgebiet ausgeschlossen wissen wollte.<sup>16</sup> 1282 bestätigte der Bischof von Chur, von Meinhard als Zeuge aufgerufen, der Graf von Tirol habe sein eigenes Landrecht im Gebirge, ja seine Grafschaft habe niemals zum Herzogtum Schwaben oder Bayern gehört, vielmehr zum Bistum Trient und damit zum Königreich Italien. Im Mai 1282 fällte das in Ulm tagende königliche Hofgericht den Spruch, mittels Zeugnis zweier Fürsten oder Edler seines Landes dürfe Meinhard beweisen, welchem Land er zugehöre und wessen Landes Recht er genieße.<sup>16a</sup> Damit war Meinhard's Bestreben, wenn auch mit gewagten rechtlichen Konstruktionen, vom Erfolg gekrönt. Er entledigte sich der letzten, wenn auch nur mehr formalen „staatsrechtlichen“ Fesseln.

Mit dieser Aktion hängt es zusammen, daß Meinhard das Landrecht, wie es in seiner Grafschaft galt, hat aufzeichnen lassen. Er stellte darüber eine Urkunde aus, die aber verloren ging.<sup>17</sup> Wir wissen daher nicht, wie umfangreich die Bestimmungen dieser Landrechtsurkunde gewesen sind. Lediglich einzelne Urkunden, die etwas später ausgestellt wurden, beweisen die Existenz einer solchen Landrechtsaufzeichnung und überliefern einige der in ihr enthaltenen Normen. So ein notarielles Transsumpt von 1289, das unter anderem bei Eigen, Lehen und fahrendem Gut eine 10jährige Ersitzungsfrist vorschreibt. Bruchstücke des meinhardinischen Landrechts enthält weiters eine Aufzeichnung über das Landtaiding in Bozen aus dem Jahre 1293. Diese beinhaltet unter anderem Vorschriften über das Aufgebot zu dieser Gerichtsversammlung. Festgeschrieben ist darin die Anwesenheitspflicht der Landleute beim Landtaiding, Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben, die zweimalige Einberufung des Bozner Taidings während des Jahres, die Strafsätze für Totschlag, blutende Wunden und Lähmung sowie das Recht des Grafen auf dem Taiding.

Aus dieser bruchstückhaften Überlieferung kann geschlossen werden, daß das meinhardinische Landrecht in deutscher Sprache abgefaßt, in einer großen gesiegelten Urkunde festgehalten war und Gesetzescharakter hatte. Vermutlich enthielt es nur die allerwichtigsten Grundsätze des Personenrechts, des Sachenrechts, des Lehenrechts und des Straf- und Verwaltungsrechts. Den Verlust dieser ältesten Landrechtsurkunde Tirols erklärt sich Hermann Wiesflecker damit, diese sei bewußt vernichtet worden, weil spätere Landrechtaufzeichnungen das meinhardinische Landrecht inhaltlich überholt hätten und den Landständen günstiger gewesen wären.

Während des Mittelalters sollte es in Tirol zu keiner weiteren umfangreichen Kodifikation des Landrechtes kommen. So lebte das Landrecht großteils als Gewohnheitsrecht weiter und wies lokale und regionale Abweichungen auf.

Das Landrecht ist nur einer der Rechtskreise, in denen im Hochmittelalter die Menschen zu leben hatten. Neben ihm stehen auf horizontaler Ebene andere Rechtskreise: Für die Freien gilt das Landrecht. Die Städte und ihre Bewohner leben nach ihrem eigenen Recht, das ihnen der Stadtherr zugestanden hat. Die Ministerialen haben sich nach dem Hof- und Dienstrecht ihres Herrn zu richten, die grund- und leibhörigen Bauern nach dem Hofrecht ihres Leib- und Grundherrn. In Fragen, die Lehen berühren, ist das Lehenrecht des betreffenden Lehenherrn entscheidend. Mit dem Ausbau der landesfürstlichen Zentralgewalt und mit dem sozialen Aufstieg breiter Bevölkerungsschichten (die Ministerialen schließen zum Adel auf, die Bauern streifen ihre Leibeigenschaft ab und setzen für sich günstigere Bodenleihrechte durch) hängt es zusammen, daß immer mehr Menschen ihrem angestammten Rechtskreis entwachsen und sich allein am Landrecht zu orientieren haben. Neben dem Landrecht verblassen die anderen Rechtskreise oder gehen unter, lediglich das Lehenrecht kann sich behaupten.

Das Landrecht war und blieb weitgehend *Gewohnheitsrecht* mit regionalen Varianten, ungeschriebenes Recht also, das durch langdauernde und allgemeine Übung der Rechtsunterworfenen entstanden ist. Im 14. Jahrhundert, verstärkt im 15. Jahrhundert ging man in einzelnen Gerichtsbezirken dazu über, das Landrecht durch die Ältesten und die Rechtskundigsten oder durch die Geschworenen weisen und in Urkunden, die als Weistümer, Öffnungen oder (Land)taidinge bezeichnet werden, schriftlich fixieren zu lassen.<sup>18</sup> Selbstverständlich beinhalten die einzelnen *Weistümer* der Gerichte und Gemeinden nicht den gesamten Kodex des Landrechtes, sondern jene gewohnheitsrechtlichen Normen, die in Vergessenheit zu geraten drohten oder umstritten waren und daher einer schriftlichen Fixierung oder sogar einer Neugestaltung bedurften. Trotzdem gewähren die älteren Weistümer, in ihrer Gesamtheit gesehen, einen guten Einblick in das Rechtsleben vor 1500. Wichtige Rechtsquellen aus dieser Zeit sind auch die zahllosen Vertragsurkunden, da sie auf landrechtliche Normen rekkurieren und die Rechtspraxis widerspiegeln.

## Gesetztes Recht

Zwar beruhte das Landrecht überwiegend auf Gewohnheit und Brauch, aber es saugte gesetztes Recht auf bzw. wurde es durch gesetztes Recht mitgestaltet. Vom verlorengegangenen meinhardinischen Landrecht war bereits die Rede. Seit dem 14. Jahrhundert erließen die Tiroler Landesfürsten, oft auf Initiative der Landstände, manchmal gekleidet in die Form eines Privilegs, Einzelgesetze, deren wichtigste hier kurz vorgestellt werden sollen.

1312 erließ König Heinrich als Tiroler Landesfürst eine Satzung, die besagte, daß schädliche Leute (Personen, die im Geruch standen Kriminelle oder Gewohnheitsverbrecher zu sein) mittels Eid von sieben (Leumunds)zeugen der Tat überführt werden konnten.<sup>19</sup> Zweck des „Übersiebnens“ war es, bei Gewohnheitsverbrechern das Strafverfahren zu verkürzen und zu vereinfachen. Das ging voll zu Lasten des Angeklagten, dem jede Möglichkeit der Verteidigung, etwa durch Reinigungseid, genommen war. Das Zeugnis von sieben Zeugen, die dem vermutlichen Täter einen kriminellen Leumund bescheinigten, genügte, um ihn der Tat zu überführen und der Strafe auszusetzen. Bei Personen, die nicht in die Kategorie der schädlichen Leute fielen, war ein vereinfachtes Verfahren nur dann statthaft, wenn sie auf frischer (handhafter) Tat erwischt wurden. 1318 ging es Heinrich um die allgemeine Rechtssicherheit im Land.<sup>20</sup> In mehreren gleichlautenden Mandaten an die Landrichter einiger Landgerichte bekräftigte er, jeder habe seine Rechtsansprüche vor seinen Richter zu bringen und Selbsthilfe zu unterlassen.

1322 fällte das Hofgericht in Anwesenheit des Landesfürsten König Heinrich den Spruch, Adelige, die Bürger und Bauern beleidigen und verwunden, sollen sich vor jenem Richter verantworten, in dessen Amtssprengel die Tat geschehen ist, keinfalls vor dem Landesfürsten direkt.<sup>21</sup> 1329 urteilten die bei Hof anwesenden Räte und Ritter, Heinrich könne an seinem Hof Gericht halten, wo immer er wolle und sich aufhalte.<sup>22</sup>

Auch jene Privilegien der Tiroler Landesfürsten, worin sie den Landständen ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigten, für die sich daher der Begriff „*Freiheitsbriefe*“ einbürgerte, beinhalten mitunter materielles Recht. Die älteste und bekannteste derartige Urkunde, oft als „Magna Charta“ Tirols gefeiert, datiert aus dem Jahre 1342.<sup>23</sup> In ihr verspricht Ludwig Markgraf von Brandenburg, alle verbrieften Rechte und Gewohnheiten der Gotteshäuser und der Edelleute zu respektieren. Festgehalten ist weiters, Ludwig wolle sich als Landesherr bei seiner Regierung durch die Landleute beraten lassen und danach trachten, das Landrecht zu bessern und nicht zu verschlechtern. 1352 bestätigte Ludwig eine von seinem Landeshauptmann und einigen seiner Räte ausgearbeitete Ordnung, die das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern regelte.<sup>24</sup> Dieses Gesetz brachte zudem die ersten Bestimmungen über das Erbbaurecht. Weiters wurde darin dem bäuerlichen Gesinde, den Tagwerkern und den Handwerkern die Löhne vorgeschrieben. Schon

1349 hatte Ludwig eine Ordnung herausgegeben, die arbeitsrechtliche Bestimmungen und Maximallohngrenzen für diesen Personenkreis zum Inhalt hatte.<sup>25</sup> Noch eingehender, vor allem fortschrittlicher regelte Herzog Leopold IV. 1404 die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern und gestaltete das Erbbaurecht weiter aus.<sup>26</sup> Das Gesetzeswerk firmiert in der Literatur deshalb unter dem Titel „Baurechtsordnung“. Ihre zentrale Aussage ist die, daß die Grundherren die verbrieften Grundleihrechte ihrer Bauern nicht beschneiden dürfen, vielmehr waren die örtlichen Richter angehalten, die Bauern in ihren Rechten zu schützen und zu schirmen. Alles in allem war damit das Erbbaurecht, diese den Bauern so günstige Form der Grundleihe, fester Bestandteil des Landrechts und schriftlich fixiert. Die erbaurechtlichen Normen wurden inhaltlich und fast wortwörtlich von den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts übernommen.

Die Rechtsordnung von 1404 enthält darüberhinaus Passagen, die sich mit der Gerichtsorganisation und dem Verfahrensrecht befassen. Unter anderem wird als weitverbreitete Unsitte gerügt, die Gerichte, besonders die im Inntal, würden zu den Gerichtsverhandlungen, die zwecks Vorbringen einer Klage einberufen werden, möglichst viele Leute zusammenrufen, ein Umstand, der die Gerichtskosten unnötig in die Höhe treibe. Ab nun steht es allein der klagenden Partei frei, so viele Personen, wie sie will, vor Gericht laden zu lassen. Den Richtern wird vorgeschrieben, aus jenen Personen, welche die klagende und die beklagte Partei vorschlagen, je drei als Urteiler oder Geschworene auszuwählen. Geschworene aus anderen Gerichten sind nicht mehr zugelassen. Alle Rechtshändel habe der Richter mit Leuten aus seinem Gerichtssprengel, gemäß den Landesrechten, auszujudizieren. Die Gerichtskosten sollen sich an jenen des Burgrafenamtes orientieren. Den geistlichen Gerichten wird ausdrücklich untersagt, Laien zu bannen. Jene sind lediglich für Zehentstreitigkeiten, Ehe und Seelgerät betreffende Sachen zuständig. Der Freiheitsbrief von 1406, den die Herzöge Leopold IV. und Friedrich IV. den Landständen ausstellten, verstärkte den Rechtsschutz der Landleute.<sup>27</sup> Ohne gerichtliches Urteil sollte niemand im Lande – auch nicht vom Landesfürsten – bestraft werden. Der Freiheitsbrief bringt eine der wenigen lehensrechtlichen Bestimmungen: Landesfürstliche Lehen brauchen nur innerhalb des Landes empfangen zu werden. Ausdrücklich wird festgehalten, der Landesfürst als Lehenherr dürfe einen Lehenvasallen, dem Lehen auf dem Erbwege zugefallen sind, nicht außerhalb des Landes zitieren, um dort die Lehenvergabe vorzunehmen.

Eine „Ordnung“ mit Gesetzescharakter arbeitete 1420 ein Ausschuß der Landstände im Auftrag Herzog Friedrichs IV. aus.<sup>28</sup> Ihr geht es in erster Linie darum, die Selbsthilfe im Rechtsstreit hintanzuhalten. Damit war vornehmlich der rebellische Adel angesprochen, der sich selbst und dem Landesfürsten mit einer noch immer legitimen Form der Selbsthilfe, der Fehde, das Leben sauer machte. Rechtsstreit – so sah die Ordnung vor – soll vor dem zuständigen Gericht ausgetragen werden. Jedem, der das Hofgericht, das oberste Gericht in der Grafschaft Tirol, aufzusuchen begehrt, wird für die Hin- und Rückreise und für die Aufenthaltsdauer siche-

res Geleit zugesichert. Die Landschaft hat dem Landesfürsten auf Anforderung gegen Rechtsbrecher und Friedensstörer, die sich nicht an die Regeln halten, Beistand zu leisten. Wer einen solchen unterstützt, unterliegt derselben Strafe wie der Täter. „Ledige Knechte“, Bauernknechte und Tagwerker ohne festes Dienstverhältnis, haben die Richter binnen acht Tagen aus ihren Gerichten abzuschicken. Wer solche Personen trotz Verbots beherbergt, ist der großen Pön von 50 Pfund verfallen.

Es folgt das Verbot, Wein in das Land zu importieren, Korn außer Landes zu verkaufen und Lebensmittel abseits der Märkte aufzukaufen (Fürkauf). Weiters wurden die Wechselkurse für bestimmte Münzen festgelegt.

Als Herzog Sigmund 1451 die Freiheitsbriefe seiner Vorgänger bestätigte, flocht er folgende Zusätze ein: Kein Pfleger, Richter, Gerichtsschreiber, Notar oder Fronbote, keine Person also, die eine Funktion bei Gericht innehat, darf bei jenem Gericht, in dessen Sprengel sie ansässig ist und für das sie tätig ist, als Prokurator (Parteienvertreter) auftreten.<sup>29</sup> Die Unvereinbarkeit gewisser Funktionen, Gerichtsbediensteter und Parteienvertreter, ist damit deutlich ausgesprochen. Als alte, aber schädlich angesehene Gewohnheit kritisiert der Freiheitsbrief, daß die Frage nach dem Urteil nach dem dritten Geschworenen abgebrochen werde, wenn eine der Parteien gegen das Urteil berufe. Da dieser Usus der Landschaft nicht sinnvoll erscheint, wird jetzt festgeschrieben, das Urteil müsse zuerst reihum von allen Geschworenen abgefragt werden, erst dann könne gegen das Urteil berufen werden. Frauen – so der Freiheitsbrief –, sofern nicht verwitwet, unter 18. bzw. 16 Jahren verlieren jeden Anspruch auf das elterliche Erbe, wenn sie sich ohne Einvernehmen ihrer Eltern oder Vormünder verehelichen.

Auf Kritik der Landstände am Justizwesen reagierte Herzog Sigmund 1474 mit einem Mandat: Rechtliche Klagen und Supplikationen sind künftig nicht direkt beim Landesfürsten einzureichen, sondern jenem Richter vorzulegen, der dafür zuständig ist.<sup>30</sup> Wird die Klage vom Richter oder Pfleger gröblich verschleppt, kann der Landesfürst eingeschaltet werden. (Offensichtlich war es damals recht beliebt, sich nicht an den Instanzenzug zu halten.) Angesessene Männer dürfen nur dann wegen einer Straftat verhaftet werden, wenn sie in den Bereich des Malefiz fällt. Kundschaften (Zeugenaussagen) sind vor jenem Richter abzulegen bzw. von diesem zu beurkunden, in dessen Sprengel der betreffende Zeuge wohnt. Kundschaften, von einem ortsfremden Gericht aufgenommen, sind ungültig, den daran Beteiligten droht eine Strafe. Friedensbrechern und Absagern (Personen, die unrechtmäßig Fehde führen) wird eine strenge und konsequente Strafverfolgung angedroht. Geleit dürfen die örtlichen Richter solchen Personen nur mit Zustimmung des Landesfürsten gewähren.

Ein Meilenstein in der Rechtsgeschichte Tirols ist das Mandat Erzherzog Sigmunds vom 14. März 1481, das sich fast ausschließlich der Justiz widmet.<sup>31</sup> Darin wird jeder Pfleger oder Richter angewiesen, in seinem Gerichtsbezirk 12 taugliche und rechtskundige Männer auszuwählen und als Geschworene zu vereidigen. Die-

se sind zusammen mit dem Richter allein für die Rechtsprechung zuständig. Ist ein Geschworener persönlich in einen Rechtsstreit verwickelt oder mit einer der Streitparteien blutsverwandt, so muß er durch einen anderen Geschworenen ersetzt werden. Wird bei Gericht die erste oder zweite Klage eingebracht, aber die beklagte Partei will sich auf diese nicht einlassen, so muß das Gericht mit drei oder vier Geschworenen besetzt sein. Gleich viel Geschworene haben anwesend zu sein, wenn Zeugen einvernommen werden. Im Mai jeden Jahres sollen vier der zwölf Geschworenen ausgetauscht werden, wobei jene auszuschneiden haben, die am längsten das Geschworenenamt getragen haben. In einer Streitsache kann ein Geschworener als Zeuge einvernommen werden, nach seiner Aussage darf er als Urteiler weiter amtieren. Verboten wird, daß einer der Fürsprecher (Parteienvertreter) das Urteil vorschlägt, dieses Recht steht ausnahmslos einem der Geschworenen zu. Die Öffentlichkeit wird von der Beratung und Beschließung des Urteils ausgesperrt, vor dieser ist das Urteil lediglich zu verkünden. Anlässlich der Ehafttaidinge darf nur mehr die erste Klage eingebracht werden. Für ihre Tätigkeit steht den Geschworenen, denen jede Geschenkannahme untersagt ist, eine Entlohnung zu. Die Gerichtskosten sollen für die Parteien, die sie zu tragen haben, günstig sein. Alle Rechtssachen, die in die Kompetenz des Gerichtes fallen, sollen von diesem wahrgenommen werden, damit das Hofrecht von den Parteien nicht übermäßig mit Supplikationen (Bittschriften oder Eingaben) behelligt wird. Den Pflegern und Richtern wird abschließend aufgetragen, die Maße und Gewichte zu kontrollieren.

Das Mandat von 1481 war ein wichtiges Reformgesetz, denn erstmals wurde einem wesentlichen Teil der Gerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit, ein fester und einheitlicher Ordnungsrahmen vorgegeben. Die Geschworenenverfassung wurde allen Zivilgerichten Tirols gesetzlich verordnet. Das Institut der Geschworenen war in Tirol, soweit es deutschrechtlich geprägt war, weitverbreitet und daher nichts grundsätzlich Neues. Bis dahin war es mancherorts üblich gewesen, daß die Geschworenenbank bei jedem Prozeß neu zusammengestellt wurde und daß die bei der Verhandlung anwesenden Gerichtsinsassen neben den Geschworenen als „erweiterter Umstand“ in die Urteilsfindung miteingebunden waren. Damit war es vorbei. Das Urteil zu beraten und zu beschließen war allein Angelegenheit von Männern, die für längere Zeit in die Funktion eines Geschworenen bestellt wurden. Ein Bruch bisheriger Rechtsgewohnheiten war es, daß die Öffentlichkeit des Verfahrens eingeschränkt wurde – das Urteil fiel gleichsam hinter verschlossenen Türen. Aus dem Einführen des Geschworenensystems und dem Einschränken der Öffentlichkeit des Verfahrens folgte die logische Konsequenz, das *Ehafttaiding* funktionell zu beschneiden, was den Vorteil bot, die Ziviljustiz flexibler zu gestalten. Das *Ehafttaiding* (auch *Taiding* oder *Landtaiding* genannt) war eine Versammlung, die jährlich einmal oder mehrmals an bestimmten Terminen angesetzt war und zu der die Gerichtsinsassen erscheinen mußten. Auf dieser Vollversammlung eines Gerichtsbezirkes oder Unterbezirkes wurden die anfallenden administrati-

ven und wirtschaftlichen Angelegenheiten geregelt, vor allem diente das Ehafttaiding als Instanz der Rechtsprechung in zivilen wie in Strafsachen. Damit machte das Gesetz von 1481 Schluß, indem es das Ehafttaiding weitgehend seiner gerichtlichen Funktionen beraubte. Auf dem Ehafttaiding durfte bestenfalls die erste Klage eingebracht werden, weiter verhandelt wurde auf eigens einberufenen Gerichtssitzungen des Richters und seiner Geschworenen.

Erzherzog Sigmund plante eine umfassende Reform der Justiz, denn 1481 wurden die Richter und Pfleger aufgefordert, in ihren Amtsbereichen Enqueten zu veranstalten, auf denen Vorschläge ausgearbeitet werden sollten, wie das Justizwesen zu verbessern sei. Die Aktion dürfte aber im Sand verlaufen sein, die weiteren Verordnungen des Landesfürsten in diesem Bereich sind von geringerer Bedeutung. Immerhin wurde bereits damals erkannt, daß auch das Strafverfahren geändert werden müsse, das noch immer größtenteils nicht von Amts wegen, sondern durch private Klage eingeleitet wurde. Ein Mandat von 1489, das sich mit dem Straftatbestand der Absage und des Totschlages auseinandersetzt, ordnete an, gegen Totschläger, die kein Privater anklage, habe das Gericht von Amts wegen einzuschreiten.<sup>32</sup> 1489 ist der Zeugenbeweis Gegenstand eines landesfürstlichen Mandats: Der einvernehmende Richter habe darauf zu achten, daß die Zeugen ihr ganzes Wissen um den aufzuklärenden Sachverhalt mitteilen, ihre „Kundschaft“ nicht „spalten“. <sup>33</sup> Eine letzte Verordnung Sigmunds beschäftigte sich mit den Versammlungen (Aufzügen) anlässlich der Kirchtage.<sup>34</sup>

Unter Sigmund ist die Tendenz unübersehbar, im Rahmen des Landrechts das Gewohnheitsrecht durch gesetztes Recht zu ersetzen und zu ergänzen. Als fleißiger Gesetzgeber sollte ihn sein Nachfolger als Tiroler Landesfürst, König und Kaiser Maximilian I., übertreffen. Eine wahre Gesetzesflut überschwemmte die Grafenschaft Tirol. Vorerst kümmerte sich der Landesherr um sicherheits- und gewerbe- polizeiliche Materien.<sup>35</sup> Den „ledigen Knechten“, „fremden Bettlern“, Absagern und Totschlägern, Personengruppen, von denen die größten Sicherheitsrisiken ausgingen, widmete er eigene Mandate. Für Grundnahrungsmittel wie Brot, Mehl, Fleisch, Fisch und Wein wurden Preisrichtlinien festgesetzt. Bei den Gerichtsgebühren wurden Obergrenzen eingezogen. Das Pfand- und Gantrecht (Konkursrecht) ließ Maximilian erstmals gesetzlich regeln.

### Die Malefiz- und Landesordnung von 1499

Unter seiner Herrschaft reifte der Plan, ein umfassendes Gesetzeswerk zusammenzustellen. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, in die auch die Landschaft eingebunden war, erließ Maximilian 1499 jenes Gesetzeskompodium, das als erste Tiroler Landesordnung anzusehen ist.<sup>36</sup> Das Gesetz selbst trägt den Titel „*Gesatz und ordnungen der ynzichten, malefitz, rechten und annderer notdurftigen hantdeln des lannds der graveschaft Tyroll*“. In der Rechtswissenschaft hat sich dafür

die Kurzbezeichnung „Maximilianische Halsgerichtsordnung oder Malefizordnung“ eingebürgert. Damit ist genau genommen nur der erste und umfangreichere Teil des Gesetzeswerkes angesprochen. Dieser datiert vom 30. November 1499 und beinhaltet in der Hauptsache das erste Strafgesetzbuch Tirols. An die Malefizordnung oder Halsgerichtsordnung schließt sich ein zweiter Teil an. In ihm werden eine Reihe von Verordnungen, die Sigmund und dann Maximilian zwischen 1481 und 1499 erlassen haben, zusammengestellt und wiederverlautbart. Auch hier werden einige Malefizangelegenheiten prozeß- und materiellrechtlicher Art behandelt, in der Masse geht es aber um gewerbe- und sicherheitspolizeiliche Inhalte. Jedenfalls werden im ersten und zweiten Teil des Werks derart umfangreiche Gesetzesmaterien geregelt, so daß es zurecht das Prädikat „erste Tiroler Landesordnung“ verdient. Der gemeinsame Publikationstermin für beide Teile ist der 26. Dezember 1499. Im Jahr darauf wurde die Landesordnung gedruckt, ein Neudruck erfolgte 1506. Bei der Landesordnung von 1499 dürfte es sich um das erste gedruckte Gesetzeswerk handeln.

Der erste und rechtshistorisch bedeutendere Teil, die Malefizordnung, beinhaltet, relativ systematisch geordnet, Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Maximilian vorrangig jene Straftatbestände behandelt wissen wollte, die als schwere Verbrechen (Malefiz) angesehen wurden, auf die die Todesstrafe oder eine andere schwere Strafe stand. Die Vergehen sind praktisch nicht Gegenstand dieses Strafgesetzbuches. Eberhard Schmidt wertet es als Zeugnis der mittelalterlichen Strafrechtspflege. Es ist konservativ in dem Sinne, als es weitgehend die mittelalterliche Strafrechtspraxis widerspiegelt. Vom rationalen und wissenschaftlichen Rechtsdenken, dem die italienischen Rechtsschulen verhaftet waren, ist hier nichts zu spüren.

Trotzdem verdient die Malefizordnung näher vorgestellt zu werden; immerhin gelten ihre Normen, da diese von den Tiroler Landesordnungen des 16. Jahrhunderts weitgehend übernommen wurden, bis in das späte 18. Jahrhundert. Wie schon das Mandat von 1481 den Zivilgerichten, gab nun die Malefizordnung den für schwere Verbrechen zuständigen Strafgerichten (Malefiz-, Kriminal- oder Hochgerichten) einen verbindlichen Ordnungsrahmen. Durch sie wurde in der Hochgerichtsbarkeit das Geschworenensystem landesweit verankert. Jedes Hochgericht hatte, abgesehen vom Richter, mit 12 Geschworenen besetzt zu werden, die der Pfleger bzw. der Gerichtsherr auszuwählen hatte. In Meran, Sterzing und Hall, wo die Stadt und das umliegende Landgericht einen Hochgerichtssprengel bildeten, hatte die Stadt vier, das Landgericht (Meran, Sterzing, Thaur) acht der zwölf Geschworenen zu stellen. Im Falle des Hochgerichts, das sich beim Landgericht Sonnenburg zu konstituieren hatte, durfte die Stadt Innsbruck vier Geschworene stellen, die restlichen kamen aus dem Landgericht Sonnenburg und dessen anderen Schubgerichten.

Der Landrichter des Landgerichts Bozen und Gries hatte für das Hochgericht, in dessen Sprengel die Stadt Bozen und andere Niedergerichte fielen, im Einver-

ständnis mit dem Bozner Stadtrat vier Stadträte als Geschworene auszusuchen, die restlichen acht stellten das Landgericht Bozen und Gries und dessen anderen Schubgerichte. Vom Geltungsbereich der Malefizordnung waren das Gericht Kaltern und die Gerichte am Nonsberg ausgenommen, deren eigene Satzungen oder Statuten blieben dort weiterhin wirksam.

Die Richter der Hochgerichte (die Landrichter) hatten vom Landesfürsten Acht und Bann zu empfangen, erst dann durften sie als solche tätig werden. Ihre Aufgabe war es, die Voruntersuchung und den Malefiz- oder Kriminalprozeß zu leiten, von der Rechtsfindung waren sie ausgeschlossen. Das Urteil fällten allein die Geschworenen, die auch alle wichtigen prozessualen Entscheidungen, etwa ob die Folter angewendet werden sollte, zu treffen hatten. Dem Richter stand ein Dirimierungsrecht dann zu, wenn Stimmgleichheit auf der Geschworenenbank herrschte. Die Geschworenen der Hochgerichte, die nicht ohne schwerwiegende Gründe ausgewechselt werden durften, konnten auch bei den Zivil- und Niedergerichten in dieser Funktion tätig werden. Der Richter, sobald ihm Acht und Bann übertragen war, und die Geschworenen waren zu vereidigen.

Wie im Zivilprozeß war im hochgerichtlichen Prozeß die Öffentlichkeit weitgehend ausgesperrt, das Urteil mußte hinter verschlossener Tür gefällt werden. Hatten sich die Geschworenen zu einem Urteil durchgerungen, so war es öffentlich zu verkündigen und sofort zu vollziehen. In Zweifelsfällen konnte bei anderen Gerichten Rechtsbelehrung eingeholt werden. Ein Rechtsmittel gegen ein strafrechtliches Urteil war nicht vorgesehen.

Gerichte, die des Blutbannes entbehrten, also Niedergerichte waren, hatten die in ihrem Sprengel aufgegriffenen Personen, die im Verdacht standen, ein schweres Verbrechen (Malefiz) begangen zu haben, an das zuständige Hochgericht auszuliefern. Dieses hatte zu prüfen, ob ein Straftatbestand gegeben war, der in das „peinliche“ Strafrecht fiel. War dies nicht der Fall, so war der mutmaßliche Täter wieder dem Niedergericht zurückzustellen.

Bei „Rumor“ und „Aufruhr“, worunter man bewaffnete Zusammenrottungen, wohl auch Bandenkriminalität zu verstehen hat, sah die Malefizordnung die „Landfolge“ vor, d.h., auf Anforderung der Obrigkeit mußten die Bürger und Bauern bewaffnet die Verfolgung der Straftäter aufnehmen.

Als wichtigstes Beweismittel im peinlichen Strafprozeß galt weiterhin das Geständnis („Urgicht“) des Angeklagten, das auf Beschluß der Geschworenen mittels Folter („Frag und Marter“) erzwungen werden konnte.

Die Malefizordnung regelte nicht nur die Organisation der Hochgerichte und das Verfahren, sie beinhaltete überwiegend Strafrecht, wobei das Schwergewicht – wie bereits erwähnt – bei den schweren Delikten lag. Der Katalog jener Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht waren, ist lang: Mord, Verrat, Raub, Kirchendiebstahl, Ketzerei, Fälscherei, Bigamie, Unterschlagung oder Veruntreuung anvertrauten Guts, Notzucht, Bruch der Urfehde, Abtreibung, Friedensbruch, Absageerei, Brandlegung, schwerer Diebstahl. Als Todesstrafen waren vorgesehen: Rich-

ten durch das Rad (Mord) oder durch das Schwert (Raub, Bruch der Urfehde, Friedensbruch), Schleifen und Vierteilen (Verrat), Ertränken (Bigamie, Notzucht), Henken (schwerer Diebstahl) und Verbrennen (Brandlegung, Abtreibung). Als leichtere Delikte erwähnte die Malefizordnung den Meineid (im Prozeß), den leichten Diebstahl, die Gotteslästerung, das betrügerische Schuldenmachen, den Fürkauf und den Totschlag. Hier waren das Abhacken des Schwurfingers oder der Zunge (bei Meineid), das Prangerstellen, Rutenschläge und der Landesverweis als Strafmittel vorgesehen. Der Totschlag, im Sinne unbeabsichtigter Tötung, konnte im Prinzip noch immer durch Schadenersatzleistung des Täters gesühnt werden. Die Malefizordnung zählte lediglich die gängigsten und für die bestehende Herrschafts- und Sozialordnung bedrohlichsten Delikte auf, ohne sie näher zu definieren. Damit war weiterhin dem Gewohnheitsrecht und dem freien Ermessen der Gerichte breiter Spielraum eingeräumt.

### Die Landesordnung von 1526

Mit der Landesordnung von 1499 und der darin enthaltenen Malefizordnung war ein mutiger Schritt zur Kodifikation des Landrechtes getan, aber der weite Bereich des Privatrechtes blieb ausgespart.<sup>37</sup> Noch unter Maximilian rafften sich Vertreter des Fürsten und der Landstände dazu auf, das Privatrecht zu erfassen, ohne aber zu einem Ergebnis zu kommen. Das lag daran, daß die Landstände zu bremsen begannen. Sie befürchteten, im Zuge der Kompilation des Privatrechtes könnte fremdes Recht eindringen, vor allem in Gestalt des gemeinen oder römischen Rechts, dem die gelehrten Juristen zuneigten. Und diese besetzten zusehends die gehobenen Positionen in der landesfürstlichen Zentralverwaltung. Von dort aus suchten die Doctores, allein dem Landesfürsten und nicht irgendwelchen ständischen Interessen verpflichtet, die Machtsphäre ihres Dienstgebers auszuweiten und den Einfluß der Landstände einzudämmen, wozu das ihnen vertraute römische Recht eine gute Handhabe bot.

Daß Tirol doch noch zu seiner neuen Landessordnung kommen sollte, verdankt es besonderen Umständen. Als es 1525 in Tirol revolutionär gärte, vornehmlich unter Bauern und Bergleuten, und die Machtpositionen des Landesfürstentums und des Adels erschüttert waren, ergriffen die Vertreter der unteren Landstände, der Städte und Gerichte, die Initiative, um einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und zu verabschieden, den Erzherzog Ferdinand wohl oder übel akzeptieren mußte. Am 1. Mai 1526 wurde von ihm der Entwurf ratifiziert, und damit war eine neue Landesordnung geboren.<sup>38</sup>

Das Gesetzeswerk, noch 1526 im Druck vorgelegt, umfaßte zwei Bücher, die jeweils in Abschnitte und Rubriken untergliedert waren. Die Anordnung der Rechtsmaterien war recht unsystematisch ausgefallen: Das Privatrecht, dem Umfang nach recht dürftig und fast auf Erb- und Vormundschaftsrecht beschränkt, ist kon-

zentriert im ersten Buch vorzufinden, während in das zweite Buch weitgehend die Maximilianische Malefizordnung von 1499 übernommen worden ist. Am meisten Platz, verteilt auf beide Bücher, nimmt das öffentliche Recht (neben Straf- und Verfahrensrecht Gewerberecht und Verwaltungsrecht) ein. Wie das Beispiel der Malefizordnung zeigt, ist die Landesordnung von 1526 keine völlige Neuschöpfung, in sie wurden eine Reihe älterer landesfürstlicher Gesetze eingearbeitet – etwa die Baurechtsordnung von 1404. Die Tiroler Landesordnung von 1526 wurde aus aktuellem Anlaß durch einige andere Ordnungen ergänzt. Ihr angehängt wurde eine „Empörungsordnung“, eine „Ordnung des geistlichen Standes“, die vermutlich nicht ratifiziert wurde, und sechs weitere provisorisch kundgemachte Artikel (u.a. über die Leibeigenschaft).

### Die Landesordnung von 1532

Der Landesordnung von 1526 war ein kurzes Leben beschieden. Ihre Genese war revolutionär, nicht ihre Konzeption, die sich durchaus im Rahmen des hergekommenen und des bisher vom Landesfürsten gesetzten Rechts hielt. Aber mit ihr war nun mal der Landesfürst überrumpelt worden, zudem enthielt sie, im Interesse der betroffenen Bauern, Gesetzespassagen, die grundherrliche und andere herrschaftliche Abgaben reduzierten, womit die finanziellen Interessen der beiden Machteliten, Adel und Geistlichkeit, massiv verletzt wurden. Sobald sich die politischen Verhältnisse stabilisiert hatten, machte man sich daran, die Landesordnung zu überarbeiten und zwar unter der Federführung eines landesfürstlichen Juristen, des Kammerprokurators Dr. Jakob Frankfurter.<sup>39</sup> Bald lag der Entwurf der damit befaßten Kommission, in der Vertreter des Landesfürsten und aller vier Landstände saßen, auf dem Tisch. Der Entwurf wurde am 26. April 1532 vom Landesfürsten genehmigt und mit Mandat vom 1. Dezember 1532 kundgemacht. Die Landesordnung ließ die Regierung mehrmals im Druck auflegen: 1532, 1538, 1568 und 1570.

Für die Bauern enthielt sie einen Wermutstropfen: Die grundherrlichen Abgabenverhältnisse wurden wiederhergestellt, so wie sie vor 1525 bestanden hatten. Ansonsten baute das Gesetzeswerk auf seiner Vorgängerin, der Landesordnung von 1526, auf. Inhaltlich war sie ausführlicher und systematischer angelegt. Der Stoff verteilte sich auf neun Bücher, die jeweils in Titel untergliedert waren. Gegenüber früher war der Anteil des Privatrechts um einiges angewachsen, besonders das Erb- und Vormundschaftsrecht ist ausführlichst dargestellt. Erstmals in einer Landesordnung behandelt wurden die Rechtstitel Ersitzung und Verjährung. Im Bereich des Zivilrechts und der Zivilgerichtsbarkeit forciert sie die Schriftlichkeit. Wenig neue Bestimmungen enthält der strafrechtliche Teil. Die Landesordnung erkennt als einzige Subsidiarquelle das alte Herkommen, das Gewohnheitsrecht, an (und nicht etwa das gemeine oder römische Recht).

Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich der Landesordnung sind die drei ehemals bayerischen Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, wo das oberbayerische Landrecht von 1346 weiterhin Rechtskraft genoß. Die Gerichte auf dem Nonsberg, die Gerichte an den Welschen Konfinen und das Gericht Kaltern durften weiterhin nach ihren Satzungen leben. Dagegen war die Landesordnung im Fürstentum Brixen als subsidiäre Rechtsquelle anzuwenden.

### Die Landesordnung von 1573

Bereits zwei Jahrzehnte später zeigten sich Landesfürst wie Landstände geneigt, die Landesordnung von 1532 einer Revision zu unterziehen.<sup>40</sup> Kaiser Ferdinand als Tiroler Landesfürst beabsichtigte zudem, die Landesordnung durch eine Polizeiordnung, die die Reichspolizeiordnung von 1548 zum Vorbild hatte, zu ergänzen. Wiederum setzten Vorarbeiten ein, im ganzen Land wurden Enqueten veranstaltet, damit man die regional geübten Gewohnheitsrechte auf die projektierte Landesordnung abstimmen und in sie einfügen konnte. Nach vielen Unterbrechungen wurden unter Erzherzog Ferdinand, dem Sohn des Kaisers und Tiroler Landesfürsten, die Arbeiten wiederaufgenommen und abgeschlossen. Am 14. Dezember 1573 approbierte der Erzherzog die neue Landesordnung. Im nächsten Jahr lag sie im Druck vor, weitere Druckausgaben folgten 1603 und 1624 (bzw. ohne Jahresangabe).

Wie ihre Vorgängerin umfaßte die Landesordnung von 1573 neun Bücher. Diese wurden durch 44 neue Titel und viele erläuternde Zusätze angereichert. Dadurch sollten Unklarheiten und Ungereimtheiten beseitigt werden, das Gesetzeswerk bot substantiell wenig Neues im Straf-, Privat- und Verfahrensrecht. Am massivsten wurde in das Erbrecht eingegriffen. Angehängt war der Landesordnung eine *Polizeiordnung*. Sie machte sich den Kleiderluxus und andere „Laster“ zum Thema, ergänzte des Deliktatalog des Strafrechts und konzentrierte sich ansonsten auf das Gewerberecht.

In den Landesordnungen des 16. Jahrhundert findet sich in kunterbunter Mischung das, was man heute als öffentliches und als Privatrecht bezeichnen würde: Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht, Strafrecht, Gewerberecht, Zivilrecht, Handelsrecht und Arbeitsrecht. In diesem Sinne sind sie umfassende Gesetzeswerke. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber, der Landesfürst, keineswegs beabsichtigte, alle Rechtsmaterien im Detail zu regeln, vielmehr war ihm daran gelegen, die wichtigsten und aktuellsten Rechtsfragen zu klären. Der Gesetzestypus der Landes- und der Polizeiordnungen, wie er in Tirol vorzufinden ist, spiegelt deutlich das Bemühen des frühmodernen Staates wider, sich zu strukturieren.

Die Landesordnungen haben die Rechtsordnung des Landes maßgeblich beeinflußt und gestaltet. Sie ließen aber neben und unter sich andere Rechte gelten: das

Gewohnheitsrecht wie das gesatzte Recht gewisser Gebietskörperschaften – das oberbayerische Landrecht von 1346 (in den Gerichten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel kam die Tiroler Landesordnung nur subsidiär zu Geltung),<sup>41</sup> die Satzungen bestimmter Gerichte und die Stadtrechte. ( Die *Constitutio Criminalis Carolina*, ein Reichsgesetz von 1532, das fortschrittlicher als die Tiroler Landesordnungen Straf- wie auch Strafverfahrensrecht regelte, wurde in Tirol subsidiär angewendet.)

Die seit dem 16. Jahrhundert virulente Frage war, ob sich Tirol, dessen Gewohnheitsrechte und Landesordnungen fest in der deutschrechtlichen Tradition verankert waren und nur wenige Einsprengsel römischen Rechts aufwiesen, sich dem römischen Recht öffnen sollte.<sup>42</sup> Für eine Rezeption des römischen Rechts sprachen sich die gelehrten Juristen aus. Sie wollten das, was ihnen an den Universitäten an römischem und kanonischem Recht gelehrt worden war, in der Praxis angewendet wissen, zumal sie von der Überlegenheit dieser Rechtssysteme überzeugt waren. Eine Stütze fanden sie im Landesfürstentum, das mit Hilfe des römischen Rechts leichter seine immer absoluter werdenden Herrschaftsansprüche zu untermauern glaubte, und in dem Umstand, daß der Süden der Grafschaft Tirol auch rechtlich romanisch geprägt war und daß Innsbruck Zentralinstanz süddeutscher Territorien und Herrschaften war, die sich stärker dem römischen Recht aufgeschlossen zeigten. So oder so, die Kenntnis des gemeinen Rechts war am Innsbrucker Hof unabdingbar. Und nicht nur die italienischen, auch die heimischen Universitäten produzierten fleißig Juristen, die ausschließlich mit dem römischen und kanonischen Recht vertraut gemacht wurden, während das zersplitterte deutsche Recht keine wissenschaftliche Heimstätte vorfand.

Widerstand gegen die Rezeption leisteten die Landstände als Sprachrohr der Rechtsunterworfenen, die das römische Recht als „fremdes“, den eigenen Rechtsgewohnheiten oft diametral entgegengesetztes Rechtssystem empfanden, das sich einer Sprache bediente, die nur den Gebildeten zugänglich war. Doch der politische Stellenwert der Landstände war nicht mehr der wie früher, und so wagte es Erzherzog Leopold V. 1619 (nochmals 1626), das römische Recht als subsidiäres Recht in der Grafschaft Tirol anzuerkennen.<sup>43</sup> Dieses sei, so dekretierte er, dann anzuwenden, wenn die Landesordnung und die Satzungen ausließen oder wenn der Rechtsbrauch gegen jede Billigkeit und Vernunft verstoße. Damit war das Tor für das *ius commune* weit offen, aufgestoßen durch einen legislatorischen Kraftakt, denn die Landesordnung von 1573 sah keine subsidiäre Anwendung des römischen Rechts vor. Es sickerte, nun legitimiert, von oben ein, über die zentralen Verwaltungsinstanzen in Innsbruck und deren Gerichtshöfe, die mit gelehrten Juristen gut bestückt waren. Auch das weite Feld der Rechtstheorie wurde vom römischen Recht beherrscht, wie die reiche juristische Literatur beweist.<sup>44</sup> Trotzdem blieb der Einfluß des römischen Rechts begrenzt, der retardierenden Momente waren zu viele. Die Landesordnung von 1573 war ein erraticer Block deutschen Rechts, der nicht umgestürzt werden konnte, das landständische Hofgericht zu

Bozen verstand sich als Hort deutschen Rechts, und die Praktiker in den örtlichen Gerichten Tirols, Richter wie Geschworene, hingen im Einklang mit den Parteien ohnedies dem heimischen Recht an. Von unten, wobei die Willensbildung in den Landständen vor sich ging, wurde hinhaltender Widerstand geleistet, als die Landesfürsten im 17. Jahrhundert Versuche starteten, die Landesordnung von 1573 zu überarbeiten, um sie den veränderten Gegebenheiten anzupassen.<sup>45</sup> Aus Angst, römischrechtliche Normen könnten einfließen, ließen die Landstände durch geschickte Verzögerungstaktik diese Projekte auflaufen.

Da die Grafschaft Tirol mit der Landesordnung von 1573 ein umfassendes Gesetzeswerk besaß, wie es wenige Länder vorzuweisen hatten, blieb die Einzelgesetzgebung der Landesfürsten, die ab 1665 in Wien saßen, bescheiden. Zwar wurden seitens des Landesfürsten unablässig zahllose Mandate erlassen, diese befaßten sich aber größtenteils mit der „Polizei“, mit dem Verwaltungsrecht im weitesten Sinne, während Zivil- und Strafrecht und gerichtliches Verfahrensrecht selten Gegenstand eines Mandats waren.<sup>46</sup> In diesem Zusammenhang wären anzuführen die sich an der Reichskammergerichtsordnung von 1555 orientierende *Kammergerichtsordnung* Erzherzog Ferdinands aus dem späten 16. Jahrhundert, die zwar angewendet, aber niemals ratifiziert worden ist;<sup>47</sup> das sogenannte *Mandatum Claudianum*<sup>48</sup> betreffend Exekution und Revision der Urteile von 1641 und die *Kuratel- und Pupillarordnung*<sup>49</sup> von 1738. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der bis dahin autonome Status der Grafschaft Tirol auf dem Gebiet der Rechtsbildung ausgehöhlt. Im Bestreben, ihre Herrschaft zu rationalisieren und zentralstaatlich zu organisieren, gingen die Habsburger daran, das Recht länderübergreifend zu vereinheitlichen. Durch zahllose Einzelgesetze und durch die großen Gesetzeskodifikationen wurde das tirolische „Individualrecht“, wie es besonders die Landesordnung von 1573 verkörperte, beseitigt.

## *Die Gerichtsorganisation Tirols bis in das 18. Jahrhundert*

### Die Untergerichte

Bis in das Hochmittelalter war die Gewalt des Gebietens und Verbieters, die administrative Gewalt sozusagen, sowie die damit zusammenhängende richterliche Gewalt Ausfluß einer bestimmten Herrengewalt, die nur auf bestimmte Personenkreise angewendet werden konnte. Durch Bündeln von Herrengewalten und Ausschalten anderer Herrengewalten gelang es im Falle Tirols, Macht zu konzentrieren und zugleich zu territorialisieren. Personale Herrschaft mutierte zur Gebiets-herrschaft. Das vielfältige Herrschaftsgeflecht eines hochadeligen Geschlechts, der Grafen von Tirol und der Grafen von Tirol-Görz, verfestigte sich im 13. Jahrhundert zu einem (vormodernen) Staat, der Grafschaft Tirol. Diese qualitativ neue und „umfassende“ Gewalt des „Staates“ oder Landesfürsten mußte sich notwendi-

gerweise, wenn sie wirksam werden wollte, räumlich verteilen und kristallisieren. Daher wurden territoriale Sprengel geschaffen, oft in Anlehnung an ältere Herrschaftseinrichtungen. Grafschaften bzw. Untergrafschaften, Vogteiherrschaften und Grundherrschaften gaben meist die Grenzen der Gerichte vor. Nur vereinzelt konnten adelige oder geistliche Herren, sofern ihre Rechtstellung gefestigt war und ihr grundherrlicher Besitz räumlich konzentriert auftrat, eigene Gerichtsbezirke ausbilden, aber sie hatten sich samt diesen der landesfürstlichen Gewalt unterzuordnen. Wie stark die lenkende Hand des Landesfürstentums gewesen ist, kann aus dem Resultat abgelesen werden: Die Masse der Gerichte in Tirol war landesfürstlich oder staatlich, während nur wenige Gerichte im Eigentum von Adelsfamilien und geistlichen Anstalten standen. Die alte grundherrliche Gerichtsbarkeit in der Form, daß der Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit über seine Grundholden, wo immer die saßen, ausübte, wurde vom Landesfürstentum im Spätmittelalter praktisch beseitigt.

Unter dem Begriff Gericht sind gemeinhin jene erstinstanzlichen Einheiten zu verstehen, die in einem umgrenzten Sprengel Verwaltung und Justiz zu versehen hatten.<sup>50</sup> Im Sprachgebrauch des späten 18. Jahrhunderts sind es die „örtlichen“ Gerichte, die recht unterschiedliche Titel führten: Land-, Pflug-, Stadt-, Markt-, Hofgericht, Burgfrieden oder einfach nur Gericht. Der summarische Begriff „Gericht“ umfaßt mehrere Funktionsebenen: 1. Gericht als Erstinstanz der Verwaltung mit Pfleger und/oder Richter als Vollzugsorgan; 2. Gericht als Erstinstanz der Justiz mit Richter und Geschworenen als Vollzugsorgane; 3. Gericht als territorialer Sprengel einer erstinstanzlichen Verwaltungs- und Justizbehörde; 4. Gericht als genossenschaftlicher Verband der Gerichtsinsassen. Mit wenigen Ausnahmen war das Gericht in Tirol – modern ausgedrückt – Verwaltungs- und Justizbehörde sowie Gebietskörperschaft.

Diese Funktionen der Gerichte sollen im folgenden näher erläutert werden: Über die *Gerichte als Verwaltungsinstanzen*, über die Person des Pflegers oder/und Richters, liefen die vom Landesfürsten angeordneten Verwaltungsmaßnahmen.<sup>51</sup> Die „Hoheitsverwaltung“ der Gerichte darf man sich nicht allzu großartig vorstellen, sie bestand vor allem im Wahrnehmen der Sicherheits- und der Gewerbepolizei, in der Aufsicht über das Vermögen der kirchlichen Anstalten, und umfaßte Hilfestellung beim Umlegen und Einheben der Steuern und der Rekrutierung der wehrfähigen Mannschaft. Erst der im späten 18. Jahrhundert aufkommende moderne Verwaltungsstaat spannte die Gerichte als Verwaltungsinstanzen stärker ein. Vermutlich mehr in Anspruch genommen wurden die Gerichte durch die Verwaltung des Urbars, d.h., es war die Aufgabe des Richters/Pflegers, die aus verschiedenen Rechtstiteln wie Grundherrschaft, Vogtei u.a. fließenden Abgaben einzuheben und zu verrechnen bzw. die damit zusammenhängenden Rechte wahrzunehmen. Zur Assistenz bei bestimmten Verwaltungsmaßnahmen wurden die Organe der Gerichtsgemeinde oder die der einzelnen Gemeinden herangezogen. Weitgehend getrennt waren Verwaltung und Justiz in den Städten, die eine recht autono-

me Stellung erringen konnten (im Gegensatz zu den den ländlichen Gemeinden, die auf der Stufe eines bäuerlichen Wirtschaftsverbandes stehenblieben). Das einst stadtherrliche Regiment wandelte sich in ein städtisches, und so wurden die autonomen und übertragenen Verwaltungsbefugnisse von Bürgermeister und Rat wahrgenommen, während die Rechtsprechung in den Händen des Stadtrichters und seiner Geschworenen, die aus den Reihen der Bürger stammten, lag. In den wenigen größeren Gerichten, die sich neben dem Richter einen Pfleger leisteten, waren die Verwaltungssachen überwiegend letzterem übertragen.

Gewichtiger, zumindest rücksichtlich des Arbeitsanfalles, war die Funktion der Gerichte als *Erstinstanzen der Rechtsprechung*, als Zivil- und Strafgerichte.<sup>52</sup> Nur gab es hier – im Gegensatz zum Gericht als Verwaltungsinstanz – einen graduellen Unterschied.

Es sind Gerichte mit niedergerichtlichen Kompetenzen von solchen zu unterscheiden, die neben den niedergerichtlichen hochgerichtliche Kompetenzen besaßen. Was war ein Niedergericht, was ein Hochgericht?

Noch im Hochmittelalter wurden Rechtssachen im Hinblick darauf, wie gewichtig sie für die Gemeinschaft oder den einzelnen waren, als *causae maiores* und *causae minores* klassifiziert. Unter erstere fielen Strafsachen, soweit sie mit hohen Bußgeldern, mit Tod oder Verstümmelung als Strafen bedroht waren, vor allem Mord, Totschlag und Notzucht (Verbrechen wider Leib und Leben) und schwerer Diebstahl (Verbrechen wider das Eigentum). Zu den *causae maiores* zählten überdies „bürgerliche“ Streitsachen über Freiheit einer Person, über Erb und Eigen. Diese gewichtigen Rechtssachen durften nur vor einem dazu qualifizierten Gericht abgehandelt werden, vor einem – wie man es später bezeichnen sollte – Hoch- oder Blutgericht. Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit verschoben sich aber im Spätmittelalter die Kompetenzen der *Hochgerichte* zugunsten der *Niedergerichte*. Die Niedergerichte waren ab dieser Zeit ohne jede sachliche Einschränkung als Zivilgerichte tätig, als Strafgerichte hatten sie über alle Übertretungen und Vergehen (Frevel und Unzucht) zu befinden. Die Hochgerichtsbarkeit war jetzt darauf beschränkt, mit dem Tod und anderen schweren Strafen bedrohte Verbrechen (Inzucht oder Malefiz) zu sühnen. Gerichte mit hochgerichtlicher Kompetenz wurden in Tirol als *Landgerichte* bezeichnet. Ein solches Landgericht übte die Nieder- und Hochgerichtsbarkeit in seinem eigenen Sprengel aus und darüberhinaus die Hochgerichtsbarkeit in den benachbarten Niedergerichten. In der Regel sah das so aus: Der Richter des Niedergerichts, der eine Person wegen des Verdachts, ein todeswürdiges Verbrechen begangen zu haben, in seinem Gerichtsbezirk festgenommen hatte, mußte den Verdächtigen nach kurzer Voruntersuchung (die dazu diente, festzustellen, ob der Tatbestand des schweren Verbrechens gegeben war) an einem bestimmten Ort, der in der Regel an der Grenze der beiden Gerichte lag, dem zuständigen Landrichter ausliefern. (Weil Verbrecher an das Land- und Hochgericht „abgeschoben“ werden mußten, wurden die Niedergerichte auch *Schubgerichte* genannt.) Vor dem Forum des Landgerichts, dessen Richter und Geschwo-

renen, wurde dem Beschuldigten der Prozeß gemacht, von ihm konnte er zum Tode verurteilt werden; der Landrichter war dafür verantwortlich, daß das Urteil exekutiert wurde.

Daher besaß jedes Landgericht auf eigenem Boden eine Hinrichtungsstätte. Augenfälligstes Zeichen der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit war der abseits der Siedlungen gelegene, aber weithin sichtbare Galgen.

Dienstlich durfte ein Landrichter den Boden des Schubgerichts nur dann betreten, wenn er dort ein Bahrrecht abzuhalten hatte (d.h. der Täter wurde im Beisein des Hochrichters mit dem Leichnam des von ihm Getöteten konfrontiert). Ansonsten hatte er dort nichts verloren. Im Prinzip war also die hochgerichtliche Kompetenz, gerade gegenüber den Schubgerichten, auf ein bestimmtes Gebiet der Strafrechtspflege beschränkt. Zwischen den Hochgerichten und ihren Schubgerichten (insbesondere den Berggerichten) gab es ständig Kompetenzstreitigkeiten, Übergriffe von der einen wie der anderen Seite waren an der Tagesordnung. Die Hochgerichtsbarkeit war eine Prestigesache, die deren Inhaber aber Geld kostete. Die Grenzen zwischen niedergerichtlicher und hochgerichtlicher Strafgerichtsbarkeit waren alles andere als klar gezogen, nur relativ wenige Delikte waren durch das Strafausmaß (Tod) der Hochgerichtsbarkeit eindeutig zugeordnet. Im Alltag aber kam der Niedergerichtsbarkeit, vor allem der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Vergleich zur Hochgerichtsbarkeit eine wesentlich größere Bedeutung zu.

Zu beachten ist, daß unseren Gerichten, ob sie nun Niedergerichte oder Nieder- und Hochgerichte waren, nicht über alle Personen, die in ihrem Sprengel wohnten, die Gerichtsbarkeit zustand. Gewisse Personengruppen wie Adel oder Bergleute unterstanden eigenen Gerichten.

Die meisten Gerichte Tirols hatten einen geschlossenen *Sprengel* ausgebildet. Das war die Regel, die durch viele Ausnahmen bestätigt wird. Es gab Gerichte mit mehreren Sprengeln, so zerfiel etwa das Hofgericht Wilten gleich in drei weit auseinanderliegende Sprengel. Es gab Gerichte, die in anderen Gerichtsbezirken kleinere und größere Enklaven behaupten konnten. Diese, die mitunter nur den engeren Hausbereich umfaßten, waren Relikte alter grund- oder vogteiherrlicher Beziehungen, an denen besonders dann zäh festgehalten wurde, wenn davon das Ausland betroffen war. So hatte das tirolische Gericht Rottenburg mitten im salzburgischen Territorium, im Gericht Zell bzw. Fügen, um Uderns einen geschlossenen Territorialbezirk ausbilden können, darüberhinaus besaß es eine exterritoriale Gerichtsbarkeit über Dutzende Höfe und Häuser im salzburgischen Teil des Zillertals. Kuriose Verhältnisse herrschten in Tilliach im Tiroler Gailtal. Dort war die Landeshoheit inklusive der Gerichtsbarkeit zwischen Tirol und Brixen bzw. zwischen deren Gerichten Heinfels und Anras geteilt. Das entscheidende Kriterium dafür, wer dort wohin gehörte, war, ob man auf einem Hof saß, der grundherrlich dem Urbaramt Heinfels oder jenem von Anras unterworfen war.

Im 14. Jahrhundert finden sich in Tirol noch immer eine Reihe vornehmer Grundherrschaften – hoher Adel, Klöster und Bistümer -, die selbst über ihren Streube-

sitz die Niedergerichtsbarkeit praktizieren.<sup>53</sup> Den Starkenbergern wurde seitens des Landesfürsten noch 1363 bestätigt, sie dürften über ihre in den Gerichten Landeck, Imst und Petersberg ansässigen Leute richten, ausgenommen im Falle eines Verbrechens. Durch das Vordringen des Erbbaurechts, das ohnehin nur das örtliche und nicht das grundherrliche Gericht als Schiedsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Grundherr und Bauer akzeptierte, durch den Sturz bedeutender Adelsgeschlechter wie der Rottenburger oder der Starkenberger und unter kräftiger Mithilfe der landesfürstlichen Gerichtsverwalter wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit sukzessive ausgehöhlt. Dies war um so leichter zu bewerkstelligen, als bei Streubesitz der mit der Niedergerichtsbarkeit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stand. Die Grundherrschaften mußten ihre Niedergerichtsbarkeit über Streubesitz, die Strafgerichtsbarkeit wie die streitige Gerichtsbarkeit, an die örtlichen Gerichte abtreten. Ab dem 16. Jahrhundert war der *grundherrlichen Gerichtsbarkeit* lediglich im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (adeliges Richteramt) ein bescheidener Platz zugewiesen: Wenn der Bauer Urbarrecht veräußerte oder mit Hypotheken belastete, so stand es der betreffenden Grundherrschaft frei, die Verträge auszufertigen und zu siegeln. Inhaber adeliger Ansitze waren berechtigt, die Hinterlassenschaften dort ansässiger Personen zu sperren und zu inventarisieren.

Die rigide Politik der Tiroler Landesfürsten, in ihrem Herrschaftsbereich mit gerichtsherrlichen Sonderrechten abzufahren, bekamen besonders jene Klöster zu verspüren, denen noch unter bayerischer Herrschaft die niedergerichtlichen Kompetenzen über ihre Urbarholden und deren Grundbesitz verbrieft worden waren. Ihre Hofmarksgerechtigkeiten wurden, sobald die Gerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg an Tirol gefallen waren, zur Makulatur. Selbst das Kloster Rott, das im Bereich Pillersee eine geschlossene Hofmark hatte ausbilden können, wurde brutal abgeräumt. Die Hofmark Pillersee wurde mit allen Kompetenzen voll in das landesfürstliche Landgericht Kitzbühel integriert, dem Kloster verblieb von der einstigen Gerichtsherrlichkeit lediglich die freiwillige Gerichtsbarkeit. Lange Zeit einen Sonderstatus genossen die Urbargerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel. Im Gegensatz zu Tirol war es in Bayern üblich, die Verwaltung landesfürstlichen Urbars eigenen Urbarämtern zu übertragen und diesen die damit zusammenhängende Niedergerichtsbarkeit zu belassen. Unter Tirol wurden die drei angefallenen Urbargerichte zwar nicht aufgehoben, aber ihre Kompetenzen eingeschränkt. Die Strafgerichtsbarkeit, später wohl auch die streitige Gerichtsbarkeit wanderten an die betreffenden Landgerichte.

Die örtlichen Gerichte waren die wichtigsten Grundsteine im Verfassungskörper der Grafschaft Tirol, weil über sie der Wille und die Herrschaft des Staates nach unten weitergeleitet werden konnte. Aber das Gericht ist nicht ausschließlich als hierarchisches Instrument, als Instanz der Verwaltung und der Rechtsprechung, anzusehen. Es existierte daneben ein genossenschaftliches Instrument, die *Gerichtsgemeinde*.<sup>54</sup> Diese war keineswegs nach dem egalitären Prinzip organisiert,

als Gerichtsgenosse oder Gerichtsinsasse galt nur der, der im Gerichtsbezirk mit Haus und Hof ansässig war und die vollen Steuer- und die anderen Lasten der Gerichtsgemeinde trug. In den ländlichen Gerichtsbezirken waren das praktisch die bäuerlichen Hofinhaber, in den Städten und Märkten jene Personen, die das Bürger- und das Inwohnerrecht besaßen.

Ältestes Organ der Gerichtsgemeinde war die Vollversammlung, die anlässlich des Ehafttaidings zusammentrat. Größere Gerichtsgemeinden behelfen sich später damit, eigene Ausschüsse einzusetzen, die in ihrem Namen handelten. Deren Mitglieder waren zumeist als Gerichtsgeschworene tätig. Die Gerichtsgemeinde bzw. ihre Organe waren das Sprachrohr des „gemeinen Mannes“, der über sie seine Wünsche und seine Kritik an die Obrigkeiten herantragen konnte. Jede Gerichtsgemeinde eines landesfürstlichen Gerichts war berechtigt, einen Vertreter in die Vollversammlung der Landstände („offener Landtag“) zu entsenden.

Immer mehr entwickelte sich die Gerichtsgemeinde zu einem Ansprechpartner für die landesfürstliche Verwaltung, denn es mußten Aufgaben erledigt werden, die die Allgemeinheit berührten und die Gerichtsbehörden nicht allein bewältigen konnten: Durchzugsstraßen waren zu erhalten, Wasserschutzbauten zu reparieren, durchziehende Truppen einzuquartieren, deren Troß zu transportieren (Vorspannleisten), die Armen zu versorgen, Steuerkataster anzulegen und anderes mehr. Hier hatte die Gerichtsgemeinde einzuspringen, indem sie logistische und tatkräftige Hilfe leistete, vor allem aber für den finanziellen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Nachbarschaften oder Gemeinden sorgte.

### Amtsträger und Institutionen des Gerichts

Personell waren die örtlichen Gerichte bescheiden ausgestattet.<sup>55</sup> In nicht wenigen Gerichten lastete die Arbeit auf den Schultern eines einzigen Mannes – des Richters. Größere Gerichtseinheiten beschäftigten neben dem *Richter* einen Pfleger (Pflegerverwalter, Burggraf oder Hauptmann). In diesem Fall hatte der *Pfleger* vornehmlich die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, einschließlich der Urbarverwaltung und der militärischen Obhut der Gerichtsburg, während sich der Richter auf die Jurisdiktion beschränken konnte. Dies war aber keineswegs eine strenge Arbeitsteilung: Der Richter war für die Sicherheitspolizei zuständig und übte die Gewerbeaufsicht aus, war also auch administrativ tätig. Umgekehrt nahm der Pflegerverwalter justizielle Aufgaben wahr, indem er dem Urbargericht vorsah oder – mitunter – als Berufungsinstanz zu fungieren hatte. Nur ganz wenige Gerichte leisteten sich neben Pfleger und Richter einen eigenen *Urbargerwalter* (Amtmann, Rentmeister).

Diese Amtsträger wurden vom Landesfürsten bzw. vom Inhaber der Gerichtsherrschaft zu Dienstrecht eingesetzt. Aber auch hier gab es Ausnahmen. Einige Städte hatten sich das Recht erkämpft, daß die Bürgergemeinde den Stadtrichter auf ein

Jahr in sein Amt wählte. In anderen war der Landrichter zugleich Stadtrichter. Ganz selten war es, daß ländliche Gerichtsgemeinden bei der Bestellung des Richters mitzureden hatten. So durfte die Gerichtsgemeinde Landeck einen Kandidatenvorschlag unterbreiten. Richter, die einem Hoch- und Blutgericht vorsahen, die Landrichter, mußten vom Landesfürsten Acht und Bann empfangen, bevor sie tätig werden durften.

Seit dem 15. Jahrhundert setzte sich das Amt des *Gerichtsschreibers* durch, eine Folge des wachsenden schriftlichen Anfalls bei den Gerichten.<sup>56</sup> Über den Gerichtsschreiber, der mitunter eigene Hilfskräfte unterhielt, liefen alle Schreibarbeiten. An ihm war es, bei den Verhandlungen und Lokalaugenscheinen das Protokoll zu führen und den Parteien auf ihr Begehren Urkunden auszustellen. In kleineren Gerichten war die Funktion des Gerichtsschreibers mit der des Richters vereinigt. Da der Gerichtsschreiberdienst einen tiefen Einblick in die Verwaltungs- und Rechtspraxis gewährte, war er ein Sprungbrett zur Karriere.

Der *Gerichtsdienner* oder Fronbote diente Richter wie Pfleger als Hilfsorgan.<sup>57</sup> Durch ihn wurden die Gerichtsversammlungen ausgerufen und die Parteien vor Gericht geladen. Darüberhinaus war er in der Strafverfolgung und im Strafvollzug eingesetzt, er war so etwas wie ein Exekutivorgan des Gerichts, Justizwachebeamter und Polizist in einem. Schwere Körperstrafen wie die Verstümmelung oder die Todesstrafe vollzog aber nicht der Gerichtsdienner, sondern ein Spezialist – der *Scharfrichter*, in Tirol auch als Nachrichter oder Freimann bezeichnet.<sup>58</sup> Für die Grafschaft Tirol waren zwei Freimänner zuständig, einer saß in Hall, der andere in Meran, die zur Exekution von den Hochgerichten angefordert werden mußten. Das blutige, aber gefragte Handwerk des Scharfrichters war sozial geächtet. Selbst die Kinder von Scharfrichtern waren von allen „ehrbaren“ Berufen ausgeschlossen, so daß den Söhnen nichts anderes übrig blieb, als in die Fußstapfen des Vaters zu treten. Die Henkerstarife waren amtlich geregelt.

Die Bediensteten eines Gerichts waren nur zum Teil fix besoldet.<sup>59</sup> Ihr Einkommen bestritten sie vornehmlich aus anderen Quellen: anteiligen Strafgeldern, Gerichtsgebühren (Taxen), die die Parteien zu zahlen hatten, und ihnen zuerkannten Naturaldeputaten.

Universitär ausgebildete Richter in Diensten der örtlichen Gerichte waren bis weit in das 18. Jahrhundert so selten wie weiße Raben.<sup>60</sup> Ein Studium der Rechte wurde den Richtern als Qualifikation auch nicht abverlangt. Die Richter und Gerichtsschreiber hatten ihren Beruf in der Praxis erlernt, wobei sie ihre Laufbahn als Koppist oder Schreiber in einer Gerichtskanzlei begonnen hatten.

Das Rechtsinstitut der *Geschworenen* ist das deutschrechtliche Erbe Tirols, das auf die Organisation der Gerichtsbarkeit insgesamt und das bei Gericht praktizierte Verfahren abfärbte.<sup>61</sup> Es spielten sich gewisse Grundprinzipien ein: Die Gerichtsbarkeit war öffentlich, sie war darauf ausgerichtet, daß möglichst viele Rechtsgenossen der Verhandlung folgten, wenn Recht gesprochen wurde. Daher gab es einen Termin oder mehrere fixe Termine im Jahr an einem bestimmten Ort, wo sich

alle Rechtsgenossen einzufinden hatten. Im Rahmen dieser Versammlung, dem Ehafttaiding, wurden die anstehenden Rechtsfälle abgehandelt. Nach der Klageerhebung, die im Prinzip Sache der Streitbeteiligten war, und der Beweismittelaufnahme hatten die Geschworenen ihr Urteil zu fällen. Die aus den Reihen der Rechtsgenossen stammenden Geschworenen wurden entweder für längere Zeit in diese Funktion bestellt oder ad hoc, auf Verlangen der Parteien, eingesetzt. Die anderen anwesenden Rechtsgenossen waren nicht neugieriges Publikum, vielmehr wurden sie in die Rechtsfindung einbezogen, sie hatten das von den Geschworenen gesprochene Urteil zu bestätigen.

Es gab aber Streitfälle und Straftaten, die keinen Verzug leideten. Daher war es unumgänglich, neben den Ehafttaidingen (auch als „*ungebotene*“ *Taidinge* bezeichnet, weil sie an feste Termine, meist im Frühjahr und Herbst, gebunden waren) „*gebotene*“ *Taidinge* einzurichten, die von Fall zu Fall einberufen werden konnten.<sup>62</sup> Auf ihnen hatten nur mehr die Geschworenen zu erscheinen, die ja ihres Amtes als Rechtsprecher walten mußten. Auch das „Gastrecht“ war ein solches gebotenes Taiding, in diesem Fall war der Kläger ein Auswärtiger, ein Nichtgenosse. Auch Pfändungen und Versteigerungen (Stangenrecht) wurden auf gebotenen Taidingen abgewickelt. In der Praxis wurde das gebotene Taiding allmählich durch das regelmäßige Zusammentreten des Gerichts abgelöst.

Die Reformgesetze des späten 15. Jahrhunderts verankerten das Geschworenensystem landesweit und werteten es auf. Das Ehafttaiding wurde praktisch seiner Funktion als Instanz der Rechtsprechung entblößt. Das Urteil zu fällen war allein Sache der Geschworenen, die dabei unter sich blieben. Die Geschworenenbank hatte sowohl bei Nieder- wie bei Hochgerichten zwölf Männer zu umfassen, die aus dem Kreis der Gerichtsinsassen, Bürger und Bauern, stammten. In diesem Sinne und weil die Richter lediglich den Prozeß zu führen hatten, waren die Gerichte in Tirol „Volksgerichte“. Im Straf- wie im Zivilprozeß war die Rolle des Richters weiterhin darauf beschränkt, die Verhandlung zu leiten.

Einige großräumige Gerichte Tirols gliederten sich in zwei oder mehr *Untersprengel* – Dinggassen, Schranken, Hauptmannschaften oder Pfarren genannt. Jedes dieser Untergerichte hatte seine eigene Gerichtsstätte, sein eigenes Ehafttaiding und seine eigenen Geschworenen, mitunter sogar seinen eigenen Richter. Die andere und häufigere Alternative war aber die, daß der gemeinsame Richter von Schranne zu Schranne reiste, um dort den Gerichtsversammlungen vorzusitzen. So oder so, die Kompetenzen dieser Untergerichte bewegten sich ausschließlich im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit.

Seit dem Spätmittelalter verblaßten die Untergerichte. Ihre Sprengel dienten bestenfalls als Grundlage für administrative Maßnahmen, etwa bei Anlage der Steuerkataster. Mitunter lebten sie als territoriale Einheit für die freiwillige Gerichtsbarkeit weiter. Letzteres war im Gericht Ehrenberg der Fall, das sich in Anwaltschaften oder Pfarren untergliederte. In diesen Sprengeln lag die freiwillige Gerichtsbarkeit weitgehend in den Händen lokaler Gerichtsfunktionäre, sogenannter

Anwälte. Solche *Anwälte*, auch *Gerichtsverpflichtete* genannt, kannten auch andere Gerichte, wenn auch in etwas anderer Funktion. In einzelnen Gemeinden wurden sie eingesetzt, um die Verlassenschaften zu sperren und zu inventarisieren. Die mittelalterliche Gerichtsbarkeit bedurfte der Öffentlichkeit, des Beiseins und Mitwirkens der Rechtsgenossen, und daher tagten die Gerichte unter freiem Himmel und auf Plätzen, die zentral gelegen und leicht zugänglich waren. Diese seit alters benutzten *Gerichtsstätten* lagen in der Nähe einer Kirche oder einer Durchzugsstraße und waren von einem markanten Baum überschattet. Trat das Gericht zusammen, wurde ein engerer Bereich, worin die Geschworenen und der Richter saßen, mittels Holzstämmen „eingefriedet“ (daher die Bezeichnung „Schranne“ für den Gerichtsort bzw. für den Sprengel eines Gerichts). Diese althergebrachten Schranken überlebten nur durch das Ehafttaiding, denn die Gerichte zogen sich seit dem Spätmittelalter immer mehr hinter die Mauern von Häusern zurück. So wurden die Burgen (die bis dahin Sitz des Pflegers oder Richters, aber nicht Sitz des Gerichts waren), die Rathäuser der Städte und vereinzelt auch Wirtshäuser zur ständigen Heimstätte der Gerichte.<sup>63</sup> Seit dem 16. Jahrhundert lösten eigene Gerichtshäuser die Burgen in dieser Funktion ab. Die Gerichtskanzlei und das (Untersuchungs)gefängnis wanderten ebenfalls dorthin ab. Die Gefängnisse der Gerichte waren keine Strafanstalten im modernen Sinn, denn bis weit ins 18. Jahrhundert kannte das Strafrecht keine Freiheitsstrafen.

Nicht zu übersehen waren in den Städten und Gerichtsorten die offenen Verschläge (Keuchen) und die Prangersäulen, wo die Delinquenten der Spottlust und Schadenfreude der Menschen preisgegeben waren. Die „*Richtstätten*“ der Hochgerichte, deren gezimmerte oder gemauerte Galgen, waren zwar abseits der Siedlungen errichtet worden, aber sie waren so plaziert, daß niemand sie übersehen konnte. Da die alte Strafjustiz vom Gedanken der Vergeltung und des Abschreckens beherrscht war, wurde die Hinrichtung als öffentliches Schauspiel, als „Theater des Schreckens“, sorgfältig inszeniert.

### Finanzielle Aspekte

Die administrative und justizielle Tätigkeit der örtlichen Gerichte verursachte Ausgaben, die durch Einnahmen gedeckt sein mußten, denn jedes Gericht hatte sich selbst zu erhalten.<sup>64</sup> Die reichsten Einnahmen versprach das *Urbar*. Darunter verstand man in erster Linie den Besitzstand einer Grundherrschaft und die daraus fließenden Abgaben (Grundzins, Weisat usw.) und Dienstleistungen (Roboten), die von den Grundholden oder grundrechtbaren Bauern zu leisten waren. Das *Urbar* umfaßte auch Abgaben, denen andere Rechtstitel wie Vogtei (Vogteizins) oder Gerichtsherrschaft (Malpfennige, Gerichtsberner, Gerichtshafer) zugrunde lagen. Ein solches *Urbar* war mit fast jedem öffentlichen Gericht verbunden. Die daraus resultierende Verwaltungsarbeit erledigte entweder ein Urbaramtmann (Rentmeister) oder der Pflegsverwalter/Richter selbst.

In der Strafgerichtsbarkeit wurden *Strafgelder* (Pönen, Brüche) verhängt und ein-kassiert. Im Mittelalter waren diese eine wichtige Einnahmequelle, weil die Masse der Strafdelikte durch Zahlungen an die verurteilende Instanz (Pön, Bruch) und an den Geschädigten (Buße) gesühnt werden konnten. Der höchste Strafsatz betrug in Tirol im Falle schwerer Verbrechen 50 Pfund, das war die sogenannte große Pön, die nur ein Hochgericht verhängen konnte. Viele Niedergerichte durften eine Pön von maximal 5 Pfund einfordern. Gerade im Bereich der Hochgerichtsbarkeit wurde die Geldstrafe seit dem Spätmittelalter zunehmend durch Körper- und Todesstrafen verdrängt. Damit wurde die Strafgerichtsbarkeit zu einem reinen Verlustgeschäft, für das abschließende Niedergericht wie für das für Prozeß und Straf-vollzug zuständige Hochgericht. Das Vermögen der Verurteilten reichte in der Re-gel nicht aus, die Kosten zu decken. Diese finanzielle Unergiebigkeit der Hochge-richtsbarkeit hatte die unliebsame Folge, daß die Strafverfolgung nicht selten lax gehandhabt wurde. Ohnedies nahmen sich die Strafgelder gegenüber den Urbar-einnahmen bescheiden aus, im Spätmittelalter war das Verhältnis bei den Landge-richten 1:10. Später ging die Schere noch weiter auseinander.

Neben dem Urbar war die Zivilgerichtsbarkeit aus finanzieller Sicht ein Aktivpos-ten der örtlichen Gerichte. Hier, besonders durch die außerstreitige Gerichtsbar-keit, fielen eine Reihe von *Gebühren* oder *Taxen* an, die den Parteien abgeknöpft wurden: Sitz-, Schreib- und Siegelgelder. Aus dieser Quelle bestritten die Ge-richtsbeamten einen Großteil ihrer Gehälter. Ein Mangel war, daß innerhalb der Grafschaft Tirol die Materie der Gerichtsgebühren nicht einheitlich geregelt war, die Landesordnungen gaben lediglich grobe Orientierungsrichtlinien vor. Meist waren die Gerichtsgebühren der örtlichen Gerichte individuell in Taxordnungen geregelt oder richteten sich nach der Gewohnheit oder der Willkür der Gerichtsbe-hörden. Jedenfalls waren überhöhte Gerichtstaxen eines der ständigen Themen im Klagekatalog der Gerichtsuntertanen. Insgesamt gesehen warfen die Gerichte, be-sonders wenn ihnen reiche Urbare angeschlossen waren, recht ansehnliche Ge-winne ab.

### Vergabe der Gerichte

Unter dem finanziellen Aspekt, daß die Gerichtsherrschaft – die administrative und judizielle Gewalt in einem Gerichtssprengel – einen lukrativen Vermögens-wert dargestellt hat, ist eine Entwicklung zu sehen, die darauf hinauslief, daß die Landesfürsten zunehmend ihre Tiroler Gerichte veräußerten, wenn auch unter Vorbehalt ihrer Hoheitsrechte und ihrer Eigentumsrechte.<sup>65</sup> Im Mittelalter waren die Fürsten vielfach gezwungen, da sie keinen Beamtenapparat hinter sich hatten, Herrschaft in Form einer Leihe an den Adel zu delegieren. Dieser Weg, Gerichte zu *Lehen* zu verleihen, wurde in Tirol selten beschritten. Unter Meinhard II., als Land und Territorialgerichte sich auszubilden begannen, wurde konsequent darauf Bedacht genommen, die landesfürstlichen Gerichte möglichst in Eigenregie durch

ministerialische Beamte verwalten zu lassen. Dadurch kam deren finanzieller Nutzen dem Landesfürsten direkt zugute, der Begehrlichkeit des Adels nach Herrschaftsrechten waren Grenzen gesetzt. Diese auf das Ausgrenzen potentieller Machtkonkurrenten abzielende Politik konnten Meinhards Nachfolger nicht durchhalten. Zum einen benötigte man, um die lokalen Verwaltungsstrukturen aufrecht erhalten zu können, den Adel, in den die Ministerialen aufgetrickt waren, zum anderen plagten die Nachfolger Meinhards arge Finanznöte. Die territoriale Expansion, außenpolitische Abenteuer und prunkvolles Hofleben verschlangen Unsummen Geld. Vorerst behalf sich das Landesfürstentum damit, Gerichte an Adelige zu verpachten, die jährlich einen vereinbarten Pachtzins zu zahlen hatten. Immer öfter wurde aber auf die *Verpfändung* von Gerichten zurückgegriffen. Hinter der Verpfändung steckte eine Kreditaufnahme des Landesfürsten. Dafür, daß der Landesfürst einem Adeligen Geld schuldete oder von ihm Geld vorgestreckt bekam, überließ er diesem Gläubiger die Nutzung eines Gerichts solange, bis das Kreditkapital samt Verzinsung abgetragen war.

Im 16. Jahrhundert griff die landesfürstliche Verwaltung in ihrer Finanznot zu einer Form der Verpfändung, die ihre Gläubiger und den Adel noch mehr begünstigte. In den Pfandverträgen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, war der Gewinn, den der Pfandherr oder Gläubiger aus der Nutzung des Gerichts schlug, der Verzinsung des Kreditkapitals gleichgesetzt. Der Kredit selbst wurde dadurch nicht abgezahlt. Wurde ein solcher Pfandvertrag von einem der beiden Partner gekündigt, so hatte der Landesfürst die gesamte Kreditsumme (das Pfandkapital) zurückzuerstatten. Allerdings waren die den adeligen Kreditgebern abverlangten Pfandkapitalien so berechnet, daß der Gewinn einer jährlichen Verzinsung von 4 bis 5 % gleichkam. Seit dem 16. Jahrhundert war das *Pfandlehen* bei den Gerichten im Vormarsch. Das Pfandlehen ist der Pfandschaft nachgebildet, der Rechtstitel ist ein anderer. Auch hier ging eine Kreditaufnahme seitens des Landesfürsten voraus, der seinem Gläubiger ein Gericht als Lehen einräumte. Der Vorteil gegenüber der Pfandschaft, die im Prinzip jährlich gekündigt werden konnte, war, daß sich beim Pfandlehen das Nutzungsrecht weitervererbte.

Auf dem Wege der Pfandschaft und des Lehens wurden in Tirol lokale Verwaltung und Justiz in gewissem Sinne privatisiert. Die Zahl der landesfürstlichen Gerichte, die direkt vom Staat verwaltet wurden, läßt sich zeitweise an den Fingern einer Hand abzählen. Von der Nutzung durch die Gerichtsherrschaften, wie die adeligen Pfand- und Lehenehmer landesfürstlicher Gerichte bezeichnet wurden, waren Hoheitsrechte ausgenommen, soweit sie mit der Steuer-, Wehr- und Berghoheit zusammenhingen; die landesfürstliche Oberhoheit blieb ohnedies gewahrt.

Durch die Bank wurden die landesfürstlichen Gerichte vom Adel zu Pfand oder zu Lehen genommen, nur selten winkten Gerichtsgemeinden derartige Begünstigungen. Die Vorteile für den Adel lagen auf der Hand. Die Inhaber von Gerichten genossen das Prestige, als Gerichtsherrschaften auftreten zu dürfen, und wußten ihr Geld sicher angelegt. Aus der Sicht des Staates verhält sich das ganze um einiges

problematischer. Er kam zu Geld, aber es war teuer erkauf, und à la longue war der Einnahmefall gigantisch; er brauchte sich nicht um den Aufbau lokaler Verwaltungsstrukturen kümmern, aber der direkte Zugang zu den Untertanen war gekappt; die politischen und finanziellen Interessen der adeligen Gerichtsherren wogen schwer, so daß manche gutgemeinte Reform scheiterte. Obgleich die landesfürstlichen Oberinstanzen ihre Kontrollfunktion ernst nahmen, die Mehrzahl der Gerichtsherren sich einer korrekten Vorgangsweise befleißigten und die Rechte ihrer Gerichtsuntertanen nicht antasteten, war die Gefahr letztlich nicht zu bannen, daß administrative Bereiche, die finanziell den Gerichtsherren nichts einbrachten, verlüderten.

### Standes- oder Personalgerichte

Weit über das Mittelalter hinaus war die Idee der Ebenbürtigkeit vorherrschend, die eine soziale und eine rechtliche Komponente beinhaltete. Ihr war die Vorstellung eigen, daß gemeinsames Handeln nur unter Standesgenossen möglich sei, daß das Recht über einen nur von Rechtsgenossen gesprochen werden könne. Die Landschaft, gegliedert nach ständischen Kurien, die Gerichtsgemeinden in Stadt und Land, selbst die bäuerlichen Nachbarschaften waren nach diesem genossenschaftlichen Prinzip organisiert. Auch auf die Gerichtsbarkeit schlug es sich durch. Adelige und Freie saßen im Grafengericht über ihresgleichen zu Gericht, im Hofrecht eines Herrn dessen Eigenleute, getrennt nach Ministerialen und Bauern. Es galt die Formel, daß ein Angeklagter oder Beklagter „durch das Urteil Gleichgestellter“ (per iudicium parium) Recht gesprochen zu bekommen habe.

In den Landgerichten, soweit sie den alten Grafengerichten nachfolgten, und in den städtischen Gerichten waren die Adelligen bzw. Ministerialen anfangs noch vertreten. Als sich im 13. Jahrhundert die territorialen Gerichte ausbildeten und in ihnen das bäuerliche Element überhandnahm, begann sich selbst der niedere Adel aus den Landgerichten zurückzuziehen und eine ihm sozial adäquatere Jurisdiktion anzusprechen, eine die direkt vom Landesfürsten ausging. Diese Entwicklung läßt sich an einem Privileg ablesen, das 1311 der Tiroler Landesfürst dem Deutschen Ritterorden einräumte. Es besagte, daß die (adeligen) Angehörigen dieses Ordens ihren Gerichtsstand vor dem Landesfürsten oder vor seinem Vertreter auf Schloß Tirol, auf Zenoberg oder in Meran haben. Das Landgericht Bozen sei für sie nicht mehr zuständig, selbst wenn der Landesfürst diesem persönlich vorsitze. Ein Nichtadeliger dürfe als Geschworener über einen Ordensritter nicht zu Gericht sitzen.<sup>66</sup>

Um die Person des Landesfürsten bildete sich ein Gerichtshof heraus, dessen Beisitzer ständig wechselten und der mit dem Landesfürsten gleichsam reiste. In seine Jurisdiktion wuchsen nun die Adelligen hinein, wie schon vorher die landesfürstlichen Lehensvasallen und die landesfürstlichen Ministerialen. Dieser Gerichtshof wurde zu einer ständigen Institution. Seinen Sitz fand er im alten Herrschaftszen-

trum der Grafen von Tirol, im Burggrafenamt.<sup>67</sup> Der Burggraf von Tirol bzw. der Hofmeister übernahmen in Stellvertretung des Landesfürsten den Vorsitz, seit ca. 1460 der Landeshauptmann an der Etsch. Das *Adelige Hofrecht*, so die offizielle Bezeichnung dieses Gerichts, tagte vorwiegend in Meran, mitunter in Bozen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts war aber – trotz heftiger Proteste seitens der Stadt Meran – Bozen die Heimstätte des Hofrechts. Das Hofrecht geriet ganz unter den Einfluß der Landstände, denen es zeitweise sogar als Organ für ihre Beratungen diente.

Laut einer Instruktion für den Landeshauptmann aus dem Jahre 1551 hatte das Adelige Hofrecht viermal im Jahr zusammenzutreten und zählte unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes maximal 12 Beisitzer, davon 8 Adelige und je zwei Bürger aus Bozen und Meran.<sup>68</sup> Das Adelige Hofrecht war vorwiegend Zivilgericht und als solches in erster Linie für jene Adelligen zuständig, die südlich des Brenner ansässig waren. Aber auch der trientnerische Adel (sofern vor Kaiser Maximilian I. nobilitiert) und jenseits der Brennerlinie alle Akademiker, bestimmte Beamte, Klöster, Städte und Gemeinden, wenn sie in corpore belangt wurden, hatten dort ihren Zivilgerichtsstand. Im Prinzip war das Hofrecht eine landständische Institution, die sich der Pflege des deutschen Rechts verschrieben hatte. Als solche geriet das alte Standes- und Genossengericht in das Spannungsfeld zwischen Landständen und Landesfürst. Nach der Tiroler Landesordnung von 1526 konnte gegen Urteile des Adelligen Hofgerichts an den Landesfürsten, in dessen Abwesenheit an die öö. Regierung berufen werden. Bereits die Landesordnung von 1532 kannte eine solche Berufung nicht mehr, besagte Instruktion von 1551 schloß sie ausdrücklich aus. Um nicht ihren Einfluß auf die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes gänzlich zu verlieren, machten der Landesfürst und seine Innsbrucker Behörden gegenüber dem Hofrecht das bei allen untergeordneten Gerichten zulässige außerordentliche Rechtsmittel der Revision oder Supplikation geltend.<sup>69</sup>

Die Landstände klagten wiederholt über Eingriffe landesfürstlicher Instanzen in die Jurisdiktion des Hofgerichts, dem wiederum seitens der Regierung vorgeworfen wurde, es arbeite schwerfällig und ineffizient. Um 1650 gab es auf landesfürstlicher Seite ernsthafte Bestrebungen, das Adelige Hofrecht organisatorisch zu straffen und in ein landesfürstliches Gericht umzuwandeln. Diese Reform scheiterte zwar, aber ab 1671 war die Tätigkeit des Hofrechts suspendiert.<sup>70</sup> Als es Jahrzehnte später, in der Regierungszeit Kaiser Karls VI., wieder auflebte, hatte es bereits den Charakter eines landesfürstlichen Gerichts angenommen.<sup>71</sup>

Einem Bericht des Guberniums aus dem Jahre 1790 zufolge unterstand das Hofrecht bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts dem Landeshauptmann, der sechs bis acht Adelige als Beisitzer auswählte, mit denen er das Urteil sprach. Als der Landeshauptmann (zu Beginn des 18. Jahrhunderts) seinen Amtssitz nach Innsbruck verlegte, wurde von ihm für das Hofrecht in Bozen ein Verwalter bestellt, der zusammen mit einem Sekretär (Landschreiber) und einigen Schreibern die anfallenden Geschäfte erledigte. Jeder Partei stand es offen, in Streitsachen wie in Angele-

genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einen Kommissär zu erwirken, der den örtlichen Kommissionsschreiber (in Meran, an der Etsch, Neumarkt, Kaltern, Glurns, Kronmetz und Königsberg) als Aktuar beizuziehen hatte. Jeder dieser Kommissionsschreiber unterhielt sein eigenes Archiv.<sup>72</sup>

Das weitere Schicksal des Adelsgerichts sei kurz vorweggenommen: Mit 1.1.1784 wurde es durch ein landesfürstliches Gericht, die *Adelige Justizadministration in Bozen*, abgelöst.<sup>73</sup> Die Justizadministration stand unter dem Vorsitz des Kreishauptmannes in Bozen und hatte gegenüber früher eingeschränkte Kompetenzen. Mit Hofdekret vom 26. Juni 1794 wurde bestimmt, die Adelige Justizadministration habe ihre Tätigkeit einzustellen, und ihre Kompetenzen haben an die *Landeshauptmannschaftsverwaltung in Bozen* überzugehen.<sup>74</sup> Mit Organisationspatent (für die angefallenen Fürstentümer Trient und Brixen) vom 25. Dezember 1803, dessen Bestimmungen mit 1. März 1804 in Kraft treten sollten, wurde verordnet, daß die „*bisherigen Adels-Gerichts-Verwaltungen zu Bozen und Rovereto*“ aufgehoben werden. Deren Kompetenzen hatten an das Landrecht zu Innsbruck und das (neuerrichtete) Landrecht zu Trient zu gehen.<sup>75</sup>

Da die Landschaft das Adelige Hofrecht in seine Interessenssphäre gezogen hatte, konstituierte sich in der Umgebung des Landesfürsten, der seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Innsbruck seine Residenz aufgeschlagen hatte, ein weiteres *Hofgericht*, das mit landesfürstlichen Räten beschickt wurde. Der landesfürstliche Rat in Innsbruck konsolidierte sich zwischen 1460 und 1470 zu einer festen und ständigen Behörde mit geregelter Verfahren und straffer Organisation.<sup>76</sup> Diese zentrale Verwaltungsorganisation modelte Maximilian bald nach seinem Regierungsantritt insofern um, als er für die Grafschaft Tirol und die Vorlande in Innsbruck zwei kollegiale Behörden ansiedelte – das Regiment oder die Regierung 1490 und die Raitkammer oder (Hof)kammer 1491. Ersterer waren Verwaltung und Justiz anvertraut, letztere hatte sich um die Finanzen zu kümmern. Beiden, Regierung wie Kammer, war seit 1565 ein Hofrat oder Geheimer Rat als Leitungsorgan vorgeschaltet, der sich einer Hofkanzlei als Geschäftsstelle bediente.

Diese behördliche Trias überdauerte das Jahr 1665, als die Grafschaft Tirol samt den Vorlanden an die in Wien regierenden Habsburger zurückfiel, nur daß Geheimer Rat, Regierung und Kammer jetzt den Status von Mittelinstanzen annahmen. 1749 wurde in Innsbruck eine neue Mittelbehörde errichtet, die öö. Repräsentation und Kammer. 1763 trat das öö. Gubernium die Nachfolge der Repräsentation und Kammer an.<sup>77</sup> (Unter den Vorlanden oder vorderösterreichischen Landen verstand man jenen Komplex von verstreuten Herrschaften, habsburgischen Stammgütern oder späteren Erwerbungen der Habsburger, die heute in den Nachfolgestaaten oder -ländern Schweiz, Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg und Frankreich einliegen. Dieser Herrschaftskomplex wurde seit dem 15. Jahrhundert von Innsbruck aus verwaltet, entweder unmittelbar (wie die Herrschaften vor dem Arl oder die in Schwaben) oder mittelbar. Für die Herrschaften im Breisgau, Sundgau, Schwarzwald und im Elsaß wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine zentrale

Verwaltungsinstanz geschaffen, eine Regierung und Kammer in Ensisheim, später in Freiburg im Breisgau, die aber den Innsbrucker Zentralinstanzen untergeordnet war. 1752 wurde diese Verwaltungsgemeinschaft von Tirol (Oberösterreich) und den Vorlanden (Vorderösterreich) aufgelöst. Die Vorlande insgesamt wurden einer Mittelinstanz in Freiburg, der vö. Repräsentation und Kammer, zugeordnet, die direkt Wien und nicht mehr Innsbruck unterstand. Nur das Land Vorarlberg kehrte zurück, indem es 1782 den Innsbrucker Mittelbehörden unterstellt wurde.)

Die öö. Regierung in Innsbruck agierte in erster Linie als Verwaltungsinstanz, zuständig als Oberbehörde für alle Verwaltungsangelegenheiten in der Grafschaft Tirol und in den Vorlanden, soweit sie nicht die Finanzen betrafen. Zugleich war aber bei diesem kollegialen Verwaltungsorgan ein Gerichtshof angesiedelt, der Recht zu sprechen hatte. Die öö. Regierung war einerseits Ober- und Berufungsgericht (in dieser Funktion werden wir ihr noch begegnen), zum anderen erstinstanzliches Gericht. In letzterer Funktion war sie ein Spiegelbild des Adeliges Hofrechts. Die Regierung war nämlich das für den in Nordtirol und im Pustertal ansässigen Adel das zuständige Zivilgericht. Um Angelegenheiten der streitigen wie der außerstreitigen Gerichtsbarkeit an Ort und Stelle bewältigen zu können, delegierte die Regierung aus ihren Reihen Kommissäre oder Kommissionen. In schweren Strafsachen war der Adel südlich wie nördlich des Brenner dem Landesfürsten direkt unterstellt.

Neben Adeligem Hofrecht und der Regierung behaupteten sich eine Reihe anderer Gerichte, deren Gerichtsbarkeit sich auf einen bestimmten Personenkreis erstreckte. Das adelige und nichtadelige Hofgesinde unterstand bis 1665 zum Teil der richterlichen Gewalt des Hofmeisters und des Hofmarschalls.<sup>78</sup>

Einen privilegierten Gerichtsstand genossen die Professoren und Studenten der Universitäten. Im Gründungsprivileg von 1681 wurde der *Universität Innsbruck* die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zugestanden. Die Jurisdiktion übten Rektor und Senat aus.<sup>79</sup>

Die Geistlichkeit hatte ihren privilegierten Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten weitgehend verloren, wie überhaupt die Landesfürsten die Kompetenzen der *bischöflichen Gerichte*, hinsichtlich Personen wie Sachen, stark beschnitten hatten. Dem Malteser oder Deutschen Ritterorden wie dem Königlichen Damenstift in Hall wurden beschränkte zivilgerichtliche Kompetenzen über ihre Angehörigen belassen.<sup>80</sup> Eine Militärgerichtsbarkeit kam erst im 18. Jahrhundert auf, als sich das stehende Heer durchsetzte.

Einen eigenen Gerichtsstand (hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit) behauptete der Adel in der Herrschaft Lienz. Zuständig war für ihn die *Anwaltschaft Lienz*.<sup>81</sup> Personalgerichte (für ihre Urbarleute) waren auch die bereits erwähnten *Urbargerichte Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein*.<sup>82</sup>

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Besonderheit hinzuweisen, daß nämlich die Ziviljurisdiktion über bestimmte Personen geteilt sein konnte. So unterstanden einige Urbarholden im Landgericht Taufers an und für sich der Jurisdiktion des

örtlichen Gerichts, die außerstreitige Gerichtsbarkeit aber stand dem Kloster Sonnenburg zu.<sup>83</sup> Ähnlich verhielt es sich in den Städten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel. Hier lag die außerstreitige Gerichtsbarkeit, soweit sie Bürger betraf, bei den Stadträten.<sup>84</sup>

### Kausalgerichte

Für Rechtssachen spezieller Natur wurden eigene Gerichte zuständig. Als Kausalgericht anzusprechen ist die öö. *Regierung*, da Klagen gegen den Fiskus dort anhängig gemacht werden mußten. Ebenso entschied sie über Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Untergerichten. Die öö. Regierung war zudem als Lehenhof eingesetzt, als zentrale Verwaltungsinstanz für landesfürstliche Lehen. Daher war ihr ein Lehengericht angeschlossen, das über die mit Lehen zusammenhängenden Streitfälle zu entscheiden hatte.

Der *Merkantilmagistrat Bozen* war laut eigenem Statut von 1635 Gericht in allen Rechtsachen, die sich aus den auf den Bozner Märkten abgeschlossenen Verträgen und Handlungen ergaben.<sup>85</sup>

Kausal- und Personalgerichte in einem waren die *Berggerichte*.<sup>86</sup> Bereits im Mittelalter wurden Örtlichkeiten, die mit der Bergbautätigkeit zusammenhingen, und Personen, die im Bergbau beschäftigt waren (Bergbauverwohnte), von der Gerichtsbarkeit örtlicher Gerichte gefreit. Die Gerichtsbarkeit über Bergwerksangelegenheiten und über Bergwerksverwohnte wurde eigenen Gerichten, den Berggerichten anvertraut. Als Bergrichter fungierte ein vom Landesfürsten ernannter Beamter, die Geschworenen des Berggerichts kamen aus dem Kreis der Bergverwohnten. Die Jurisdiktion der Berggerichte gegenüber den im Bergbau tätigen Personen bewegte sich im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit und führte zu ständigen Konflikten mit den örtlichen Gerichten. Weniger bestritten war die Zuständigkeit der Berggerichte in Fragen des Arbeitsrechtes und des Betriebsrechtes von Bergbauanlagen (Bergwerke, Schmelzhütten, Sudhäuser u.a.).

Trotz wiederholter Entschiede des Landesfürsten – 1494, 1545, 1569 und 1718 – konnten nie befriedigend die Kompetenzen zwischen den Berggerichten und den betroffenen örtlichen Gerichten abgesteckt werden. Die strafgerichtlichen Kompetenzen der Berggerichte waren bescheiden, die Zivilgerichtsbarkeit war auf das bewegliche Vermögen und auf die Söllhäuser der Bergknappen eingeschränkt. Da den Bergwerken und Salinen ganze Wälder zur Nutzung überlassen wurden, kam dort die Forstgerichtsbarkeit der Berggerichte zum Tragen.

Nach 1500 gab es folgende Berggerichte in Tirol: Kitzbühel, Rattenberg, Zillertal (gemeinsam mit Salzburg), Schwaz, Hall, Gossensaß oder Sterzing, Klausen oder Berggericht am Eisack, Terlan oder Berggericht an der Etsch, Taufers, Lienz und Windisch-Matrei (gemeinsam mit Salzburg).

An ihre Stelle trat gemäß Patent vom 3. April 1783 das für Tirol und Vorarlberg zuständige Provinzialberggericht in Schwaz mit Substitutionen in Kitzbühel,

Brixlegg, Imst, Gossensaß, Sterzing, Ahrn, Klausen, Lienz, Windisch-Matrei und Pergine.<sup>87</sup> Der besondere Gerichtsstand der Berg- und Hüttenleute in Straf- und bürgerlichen Sachen wurde bereits 1781 aufgehoben.<sup>88</sup> Das Provinzialberggericht war ein reines Kausalgericht, das sich auf das Bergbaufach zu beschränken hatte.

### Höhere Gerichtsinstanzen

Alle Gerichte, die bisher vorgestellt worden sind, waren solche erster Instanz. Im Spätmittelalter, nachdem sich Tirol territorialstaatlich konsolidiert hatte, entstanden höhere Gerichtsinstanzen. Durch die Existenz von Obergerichten wurde es möglich, die Entscheidungen der Gerichte durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. In dieser Funktion begegnen uns zwei vertraute Institutionen: das *Adelige Hofrecht* in Bozen/Meran und die *ö. Regierung* in Innsbruck. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß das Rechtsmittel der Berufung und Revision nach tirolischem Recht ausschließlich im Zivilprozeß statthaft war, nicht im Strafprozeß. Dem angeklagten Straftäter war das Rechtsmittel der Berufung verwehrt, er konnte nur an die Gnade des Landesfürsten appellieren. Im 16. Jahrhundert bürgerte sich allerdings die Praxis ein, daß die Hochgerichte ihre Urteile in Malefizsachen, worin auf Tod oder andere schwere Strafen erkannt wurde, der ö. Regierung zur Bestätigung vorlegen mußten. Diese konnte den Ausspruch über die Strafe, vor allem also die Strafart und das Strafausmaß, abändern.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte erster Instanz regelte erstmals eingehend die Tiroler Landesordnung von 1526. Demnach war für unbewegliche Rechte und Sachen, die Urbar wie Eigen betrafen, jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel diese einlagen (*forum rei sitae*), für Schuldsachen jenes Gericht, in dessen Sprengel der Schuldner ansässig war. Streitsachen, die mit landesfürstlichen Lehen zusammenhingen, waren an das landesfürstliche Lehengericht (die ö. Regierung) zu bringen. Bei Straftaten mußte jenes Gericht einschreiten, in dessen Sprengel die Tat vorgefallen war.<sup>89</sup>

Die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts haben den zivilgerichtlichen Instanzenzug und Berufungsweg wie folgt geregelt: Gegen Urteile der örtlichen Gerichte konnte beim Adelligen Hofrecht in Bozen/Meran und weiter gegen dessen Urteil an die Kammer in Innsbruck berufen werden. (Das Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz, die Berufung, wird in den Landesordnungen als „Geding“, das gegen Urteile der zweiten Instanz, die Revision, als „Appellation“ bezeichnet. Unter „Kammer“ ist der bei der ö. Regierung eingerichtete Gerichtshof zu verstehen.)<sup>90</sup> Nach der Landesordnung von 1526 war ein abweichender Instanzenzug dann zulässig, wenn dieser gewohnheitsrechtlich oder durch eigene Satzungen legitimiert war. Die Landesordnungen von 1532 und 1573 wurden in diesem Punkt präziser: In der Herrschaft Lienz wird „Schloß Bruck“ (gemeint ist damit die Herrschaftsverwaltung bzw. Anwaltschaft Lienz, die auf Bruck saß) als Berufungsinstanz der

dortigen Gerichte (Stadt- und Landgericht Lienz, die Gerichte Virgen, Kals und Lienzer Klausen) anerkannt. Gegen Urteile aller anderen ehemals gürzischen Gerichte mußte direkt an die „Kammer“ gedingt werden. Ebenso war die „Kammer“ als erste Berufungsinstanz für die ehemals bayerischen Gerichte vorgesehen, die unter Maximilian an Tirol gefallen waren.

Laut den Landesordnungen von 1532 und 1573 konnten die Urteile in Strafsachen (Unzucht, Inzucht und Malefiz) und Urteile in bestimmten Zivilsachen (über die Gewere im Besitzstand, Einsetzung und Zulassung zur Erbschaft usw.) der erstinstanzlichen Gerichte nicht angefochten werden, eine Berufung war nicht statthaft. Dafür boten die Landesordnungen einen anderen Ausweg an: Gegen solche Urteile konnte das außerordentliche Rechtsmittel der Supplikation und Beschwerde an den Landesfürsten bzw. dessen öö. Regierung ergriffen werden. Die Berufung – Geding und Appellation – hemmte den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckung des angefochtenen Urteils.<sup>92</sup> Bei Supplikation und Beschwerde war dies nicht der Fall.

Da die öö. Regierung und das Adelige Hofrecht – letzteres zumindest von seinem Anspruch her – die obersten Gerichte in der Grafschaft Tirol waren (die öö. Regierung war als solches auch für die Vorlande tätig), konnten deren Urteile nicht angefochten werden. Nun schuf Erzherzog Ferdinand II. in den späten 60er Jahren des 16. Jahrhunderts eine Koordinationsinstanz für seine beiden zentralen Behörden Regierung und Kammer, den Hofrat, dem auch die Funktion eines Revisionsgerichtshofes zugeordnet war. Laut Instruktion für den Hofrat von 1573 war vorgesehen, gegen Urteile der öö. Regierung und des Adelligen Hofrechts das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen.<sup>93</sup> Nachdem der Hofrat sanft entschlafen war, entstand mit dem Geheimen Rat zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine ähnliche Verwaltungs- und Justizinstanz. Die Revision wurde von den Parteien und Parteivertretern vielfach dazu mißbraucht, Streitfälle hinauszuzögern, und auch der Geheime Rat zeichnete sich nicht gerade durch zügiges Arbeiten aus. Erzherzogin Claudia sah sich daher gezwungen, die Revision 1641 mittels Mandat neu zu gestalten und zu präzisieren:<sup>94</sup> Künftig sollte die Revision ausschließlich gegen Urteile der öö. Regierung und des Adelligen Hofrechts in Bozen möglich sein. Ausgeschlossen von der Revision waren Urteile beider genannter Gerichtshöfe in spezifischen Zivilsachen (über die Gewere im Besitzstand, Einsetzung und Zulassung zur Erbschaft, Exekution, Pfändung usw.) und Urteile erstinstanzlicher Gerichte, bei denen eine Berufung nicht statthaft war. Weiters durfte der Streitwert nicht unter 200 Gulden liegen. Die einschreitende Partei war angehalten, einen Klageeid zu schwören und mindestens ein Zehntel des Streitwerts in Geld bei der Regierung zu hinterlegen. Eingabe- und Bearbeitungsfristen waren genau vorgegeben. Da die Revision wie die Supplikation ein außerordentliches Rechtsmittel war, hemmte sie nicht die Rechtskraft und die Vollstreckung des angefochtenen Urteils.

## Das Zeitalter der Reformen

Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts war das Habsburgerreich ein buntes Konglomerat von Ländern, zusammengehalten von der Person des gemeinsamen Herrschers, der in Wien residierte. Hausteilungen und der Zuwachs immer neuer Länder hatte die wiederholten Anläufe, das Ganze zu zentralisieren, versanden lassen. Die gewachsenen Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsstrukturen der Erbländer, wo die Habsburger seit alters als Landesfürsten regierten, waren weitgehend belassen worden und verliehen jedem dieser Erbländer die ihm eigene Individualität. Da der Habsburgermonarchie zentrale Strukturen fehlten, war sie nach innen, vor allem nach außen ein äußerst fragiles Gebilde, ein Koloß auf tönernen Füßen. Maria Theresia und Joseph II. waren daher bemüht, ihren Länderkomplex zu einem Staatsganzen zusammenzufassen und zumindest ihren Erbländern einen einheitlichen Ordnungsrahmen zu geben, wobei Bürokratie und Militär als wichtigste Bindemittel vorgesehen waren. Der lange Weg zum Zentralstaat war beschritten, zurück blieben die Sonderinteressen der Länder und ihre gewachsenen Strukturen. Justiz und Verwaltung waren in Ländern wie Tirol insofern betroffen, als deren Organisation rationalisiert und nach Wien ausgerichtet und das Recht, Grundlage ihres Handelns und Tuns, innerhalb der Gruppe der „österreichischen“ Länder vereinheitlicht wurde. Wie andere Länder besaß Tirol bis dahin sein eigenes Recht, basierend auf der Tiroler Landesordnung von 1573, einigen Einzelgesetzen, zahllosen Privilegien, Statuten und Gewohnheitsrechten. Damit war nun allmählich Schluß. „Reichsweite“ Normen, vom Kaiser als „Gesetze“ für die Länder der österreichischen Reichshälfte erlassen, bestimmten die Rechtskultur und ersetzten sukzessive die „Landesrechte“. Der moderne Gesetzesstaat erhob sein Haupt.

Maria Theresia initiierte eine Kodifikation des Rechts für die österreichische Reichshälfte, zu der auch die Grafschaft Tirol zählte. 1768 konnte die *Allgemeine peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Theresiana)* vorgelegt werden, die Straf- und Strafprozeßrecht in sich vereinigte. Unter Joseph II. folgte 1783 das *Ehepatent*, in dem erstmals das Eherecht fixiert wurde. Wie überhaupt sich dieser Herrscher als emsiger Gesetzgeber hervortat, wichtige Vorarbeiten waren aber bereits unter seiner Mutter geleistet worden. Das Projekt, ein Zivilgesetzbuch herauszugeben, blieb stecken, aber immerhin konnte 1786 ein erster Teil, das *Josephinische Gesetzbuch*, vorgelegt werden, das Personenrecht, Eherecht und Ehegüterrecht behandelte. Gleichfalls 1786 wurde das *Erbfolgepatent*, das das Intestaterbrecht zum Inhalt hatte, publiziert. Die *Constitutio Criminalis Theresiana* lösten 1787 das *Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen* (Josephinisches Strafgesetzbuch) und 1788 die *Kriminalgerichtsordnung*, die erste reine Strafprozeßordnung, ab. Die Kodifikation des Privatrechts konnte erst unter Kaiser Franz I. abgeschlossen werden, 1811 wurde das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)* sanktioniert.<sup>95</sup> In Tirol wurde das ABGB 1815/17 in Wirksamkeit gesetzt. Um die Rechts-

kenntnis zu verbreiten und zu vertiefen, wurden gedruckte Gesetzessammlungen aufgelegt: Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen Maria Theresias (1740-80), Josephs II. (1780-90), Leopolds II. (1790-92), Franz I. (1792-1805). Daneben liefen die „Justizgesetzsammlung“ (1780-1848) und die „Politische Gesetzessammlung“ (1792-1848). Ab 1814 gab es für die Provinz Tirol und Vorarlberg eine Provinzialgesetzsammlung, die Vorläuferin der Landesgesetzblätter für Tirol bzw. für Vorarlberg. Das Reichsgesetzblatt erschien ab 1849.

Auf dem Gebiet des materiellen Rechts hatte der aufgeklärte Absolutismus im Sinne des neuen Staatsverständnisses einiges bewegen und vorantreiben können, die Reorganisation der Gerichtsbarkeit hinkte dieser Entwicklung nach. Ein wichtiger Schritt vorwärts war, daß Maria Theresia 1749 in Wien eine Oberste Justizstelle einrichtete, die für die österreichischen Erbländer als Oberster Gerichtshof und als Justizministerium vorgesehen war. Hingegen war der organisatorische Umbau der Justiz in den einzelnen Ländern kosmetischer Natur. Es wechselten eher die Bezeichnungen der Gerichte als deren Kompetenzen. Vor allem hatte sich die Justizorganisation an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. 1749 löste die Repräsentation und Kammer die alte Trias von Mittelbehörden – Geheimer Rat, Regierung und Kammer – ab. Da der Geheime Rat beseitigt worden war, übernahm das *Collegium (Judicium) Revisorium in causis privatorum*, das in die Verwaltungsbehörde Repräsentation und Kammer integriert war, die Funktion des Geheimen Rats als Revisionsinstanz. Somit war das Revisorium (Revisionstelle) in Innsbruck innerhalb der Ländergruppen Ober- und Vorderösterreich und selbstverständlich in Unterordnung unter die Oberste Justizstelle der höchste Gerichtshof. Die *ö. Regierung* in Innsbruck blieb weiterhin bestehen, aber ihre Kompetenzen wurden auf Justizangelegenheiten eingeschränkt. Wie bisher, aber räumlich beschränkt auf die Grafschaft Tirol, hatte sie als Gerichtshof erster und zweiter Instanz tätig zu werden. Auch wurde der *ö. Regierung* ihre Funktion als landesfürstlicher Lehenhof und als Lehengericht belassen. Ein neuer Typ von Gericht war der *Concessus primae instantiae in causis summi principis et commissorum*, 1751 eingerichtet und zuständig für Fiskal- und Lehenstreitigkeiten. Berufungsinstanz für den *Concessus* war ein eigenes Revisorium: Dem *Concessus* war ein kurzes Leben beschieden, 1763 wanderten seine Kompetenzen an die *ö. Regierung*, der auch sicherheitspolizeiliche Befugnisse zugeordnet wurden.<sup>96</sup>

Stärker an Haupt und Gliedern reformiert wurde die Justizorganisation unter Joseph II. Sein Reformwerk ist von gewissen Grundintentionen geprägt, die aber nicht alle in die Praxis umgesetzt werden konnten: Beabsichtigt war, Justiz und Verwaltung möglichst zu trennen, insbesondere auf höheren Ebenen sollten Gerichte geschaffen werden, die institutionell nicht mehr in den Verwaltungsbehörden verankert waren.

Vorgesehen war, den Instanzenzug innerhalb der österreichischen Reichshälfte und vor allem innerhalb der Länder zu straffen und zu vereinheitlichen.<sup>97</sup> Im Bereich der österreichischen Erbländer sollte die Oberste Justizstelle in Wien die

letzte oder dritte Instanz sein. Zum Programm der Reform gehörte auch, die Rechtspflege insofern zu professionalisieren, als nur mehr juristisch ausgebildete, staatlich geprüfte Personen zum Richteramt zugelassen wurden, die fest zu besoldeten waren.

Der programmatische Paukenschlag erfolgte mit Patent vom 18. April 1782: Das nun beim öö. Gubernium angesiedelte öö. und vö. Revisorium sowie alle anderen im Land existierenden Berufungsgerichte wurden aufgehoben. Alle Berufungen gegen (Zivil)urteile der Gerichte in Tirol und Vorarlberg (die nun alle Erstinstanzen waren) hatten an das *innerösterreichische und öö. Appellationsgericht* zu gehen, das in Klagenfurt seinen Sitz hatte. Dessen Sprengel umfaßte die Länder Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Tirol und Vorarlberg; hier hatte es zugleich als Kriminalobergericht zu fungieren.<sup>98</sup> Das iö. und öö. Appellationsgericht in Klagenfurt nahm am 1. Juli 1782 seine Arbeit auf.<sup>99</sup>

Auf sein eigenes Obergericht mußte Tirol nicht allzu lange warten. Das Patent vom 27. Dezember 1790 ordnete an, für Tirol und Vorarlberg sei in Innsbruck ein *öö. Appellationsgericht* einzurichten, das ab 1. Mai 1791 tätig werden solle.<sup>100</sup> Dieses öö. Appellationsgericht ist der direkte Vorläufer des späteren Oberlandesgerichts Innsbruck.

Wie sah es nun bei den Gerichten erster Instanz aus? Die Jurisdiktionsnorma für Tirol vom 27. Mai 1784 sah lediglich vor, daß sich die Gerichtsbarkeit auf das öö. Landrecht und die in den einzelnen Gerichtssprengeln bestehenden Ortsgerichte und Magistrate verteile. Alle anderen Gerichtsinstanzen – mit Ausnahme der Berggerichte, der Militärgerichte und des Merkantilmagistrats Bozen – hätten mit 1. Oktober 1784 aufzuhören. (Diese Gerichte sind nicht explizit angesprochen, gemeint sind aber jene städtischen Ratskollegien und Urbarämter, die in Konkurrenz zu den örtlichen Gerichten bei einem bestimmten Personenkreis die Streitige oder sogar die Strafgerichtsbarkeit wahrnehmen.) Nochmals schärfte das Mandat ein, daß alle Zweitinstanzen (ausgenommen das Markt- und Wechselgericht in Bozen als zweite Instanz) ihre Tätigkeit einzustellen haben.<sup>101</sup>

Mit 1. Jänner 1784 nahm ein neues Zivilgericht erster Instanz seine Arbeit auf – das *Tirolische oder öö. Landrecht*.<sup>102</sup> Als solches erbte es die meisten Kompetenzen der 1782 aufgelassenen öö. Regierung. Wie diese war das Landrecht, das seinen Sitz in Innsbruck hatte, Kausal- und Personalgericht (für die privilegierten Stände) in einem. Das Landrecht fungierte als Fiskalgericht und als Lehengericht (für landesfürstliche und alle anderen Lehen). Es war zuständig für Streitsachen zwischen Untertanen und ihren Herrschaften, der landesfürstlichen Städte, Märkte, Stifter, Klöster und Kapitel. Adelige Personen, auch wenn sie nicht den Landständen angehörten, hatten dort ihrer Zivilgerichtsstand.

Wie erwähnt trat die *Adelige Justizadministration* in Bozen 1784 die Nachfolge des Hofgerichts Bozen (Landeshauptmannschaftlichen Gerichts) an, der eine beschränkte Zivilgerichtsbarkeit über den südlich des Brenner ansässigen Adel (mit Ausnahme Pustertal) belassen wurde.<sup>103</sup>

1794 wurden die Kompetenzen des Tirolischen Landrechts eingeschränkt. Es war weiterhin Zivilgericht für den Adel im Ober- und Unterinntal, Wipptal und Pustertal, Fiskalgericht für ganz Tirol-Vorarlberg. Zugleich wurde die Adelige Justizadministration in Bozen aufgehoben und ihre Tätigkeit der *Landeshauptmannschaftsverwaltung* zugewiesen.<sup>104</sup> 1784/85 erhielten die größeren Städte Tirols – Innsbruck, Bozen und Rovereto – einen *Politisch-ökonomischen Magistrat*, dem auch die Gerichtsbarkeit im Stadtbereich übertragen wurde. 1794 kam man davon wieder ab. Die Gerichtsbarkeit wanderte wieder an die eigens zu bestellenden Stadt- oder Landrichter.<sup>105</sup>

Die Strafgerichtsbarkeit zu entwirren gelang nicht. Zwar definierten die neuen Strafgesetzbücher präzise, was als Verbrechen, Vergehen und Übertretung zu werten war, wodurch sich im Gegensatz zu früher die Grenzen zwischen Gerichten mit niederer und denen mit höherer Strafkompetenz genauer ziehen ließen. Die Kriminalgerichtsordnung vom 20. August 1787 beseitigte in Strafsachen (auch bei Verwaltungsstrafsachen, den sogenannten politischen Verbrechen) den privilegierten Gerichtsstand des Adels und anderer Personenkreise.<sup>106</sup> Über bestimmte Verbrechen, die als „Staatsverbrechen“ qualifiziert wurden, durfte innerhalb eines Kronlandes ausschließlich das Kriminalgericht der Provinzhauptstadt befinden. Im konkreten Fall war das der Politisch-ökonomische Magistrat der Stadt Innsbruck, ab 1797 das *Landgericht Sonnenburg*. Das Gesetz von 1787 sah weiters vor, die Strafgerichtsbarkeit, soweit sie Verbrechen berührte, auf fünf „Kriminalgerichte“ zu konzentrieren – Innsbruck, Bozen, Rovereto, Bregenz und Sonnenburg im Pustertal. Doch diese Bestimmung blieb auf dem Papier, es gelang nicht, die Strafgerichtsbarkeit organisatorisch zu straffen. Weiterhin waren es die historisch gewachsenen Hochgerichte (Landgerichte), die über die als Verbrechen gewerteten Delikte die Urteile zu fällen hatten. Daher wurden sie als *Kriminalgerichte* bezeichnet. Ihnen gegenüber standen wie bisher die Niedergerichte bzw. Schubgerichte, die als Strafgerichte lediglich über Vergehen und Übertretungen zu befinden hatten.

Das Strafgesetzbuch von 1803 verhalf dem Adel und anderen eximierten Personen wieder zu einem privilegierten Gerichtsstand. Lag der Tatbestand eines Verbrechens vor, so hatte eine solche Person vor dem Landgericht Sonnenburg sein Urteil zu erwarten. „Staatsverbrecher“ (Hochverräter, Fälscher usw.) hatten weiterhin vor die Schranken dieses Gerichts zu treten. Überdies war im Gesetz vorgesehen, daß Kriminalgerichte die Urteilsfällung dann dem Landgericht Sonnenburg zu überlassen hatten, wenn sie nicht über die notwendige Zahl qualifizierter Beisitzer verfügten.

Durch zwei Maßnahmen wurde noch unter Joseph II. eine gewisse Flurbereinigung unter den Gerichten erreicht: Durch das Aufheben einiger Klöster (etwa Sonnenburg im Pustertal oder das Damenstift Hall) fielen deren gerichtsherrliche Rechte an den Staat, die Zahl der landesfürstlichen Gerichte vergrößerte sich. Einheitliche Anstellungserfordernisse für die bei Ortsgerichten als Richter und Ver-

waltungsbeamte tätigen Personen, die darauf hinausliefen, daß nur mehr juristisch ausgebildete und staatlich geprüfte Männer in den Dienst aufgenommen werden durften, die zudem fest zu besolden waren, und einheitliche Gebührenverordnungen engten den finanziellen Spielraum von Inhabern kleiner und kleinster Gerichte, insbesondere von Burgfrieden, derart ein, daß diese gezwungen waren, ihre gerichtsherrlichen Rechte zurückzulegen oder zumindest die Geschäfte durch den Beamten eines benachbarten Gerichts führen zu lassen, der über die nötige Qualifikation verfügte. Dadurch ging de jure und de facto die Zahl der Gerichte in Tirol zurück.<sup>107</sup> Einen vorläufig letzten organisatorischen Kraftakt erforderte der Anfall der Fürstentümer Brixen und Trient an die Grafschaft Tirol im Jahre 1803. Durch Organisationspatent vom 25. Dezember 1803 wurden hinsichtlich der Justiz für den territorialen Zuwachs folgende Organisationsmaßnahmen, die mit 1. März 1804 wirksam werden sollten, verordnet: Die dortigen geistlichen Gerichte verlieren ihre Kompetenzen in Zivil- wie in Strafsachen. Die bisherigen Gerichte, Nieder- wie Hochgerichte, bleiben als Erinstanzen bestehen. Für den südlich von Salurn ansässigen Adel und die Geistlichkeit wird – in Analogie zum Landrecht in Innsbruck – ein Landrecht in Trient als Zivilgericht erster Instanz eingerichtet. Als Berufungsgericht oder Gericht zweiter Instanz ist – wie in Alttirol – allein das öö. Appellations- und Kriminalobergericht in Innsbruck anzusehen, als letzte Instanz die Oberste Justizstelle in Wien. Die Adelsgerichte in Rovereto und Bozen (Landschaftsverwaltung) werden aufgehoben, ihre Kompetenzen wandern an das Landrecht in Innsbruck bzw. Trient.<sup>108</sup>

Eine „heimliche“, weil gern übersehene Revolution rollte auf einer anderen Ebene ab. Durch die neuen Gesetze wurde das in Tirol seit alters verankerte Laienelement in der Gerichtsbarkeit vollkommen verdrängt. An die Stelle der Laienrichter als Urteiler traten die Einzel- und Berufsrichter bzw. die Senate aus Juristen.<sup>109</sup>

### *Unter fremder Herrschaft*

Der Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805 bescherte dem Königreich Bayern das habsburgische Kronland Tirol und Vorarlberg.<sup>110</sup> Die Krone Bayerns nahm es mit Patent vom 22. Jänner 1806 offiziell in Besitz. Die Hoffnung vieler Tiroler, die Grafschaft Tirol werde im Staatsverband des Königreiches Bayern einen Sonderstatus genießen und weiterhin einen eigenen Verfassungs- und Verwaltungskörper bilden, zerschlugen sich. Bayerns zentralistische Politik zielte vielmehr darauf ab, den territorialen Neuzuwachs legislativ wie administrativ voll zu integrieren. Zu diesem Zweck wurde das Gebiet der ehemaligen Grafschaft 1808 auf drei Kreise – Inn-, Eisack- und Etschkreis – aufgeteilt bzw. Randzonen anderen Kreisen – Iller- und Salzachkreis – zugeschlagen.

Die neuen Herren gestalteten auch den Justizapparat um. Das Appellationsgericht in Innsbruck wurde erst durch das Organisationsedikt des Jahres 1808 aufgelöst.

An seine Stelle trat in *Innsbruck* ein *Appellationsgericht*, das für den Inn- wie für den Eisackkreis zuständig war. Analog wurde für den Etschkreis ein *Appellationsgericht* in *Trient* errichtet. Die beiden Appellationsgerichte arbeiteten als zweite Instanz in Zivilsachen und als erste, entscheidende in Strafsachen. Über ihnen stand das Oberappellationsgericht in München.

1802 war in Altbayern mit der gleichförmigen Errichtung von *Landgerichten* begonnen worden. Diese fungierten als Verwaltungsbehörden und Gerichte der Unterstufe mit der Zuständigkeit für die höhere und niedere Gerichtsbarkeit der ersten Instanz. Die Finanzverwaltung lag bei den Rentämtern, deren Sprengel in der Regel mit denen der Landgerichte korrespondierten. Mit Hofreskript vom 21. November 1806 wurde dieses Verwaltungssystem auch in Tirol wirksam.<sup>111</sup> Alle bisherigen landesfürstlichen Gerichte gingen in den neuen Landgerichten auf, die Dynastial- und Patrimonialgerichte wurden jeweils bestimmten Landgerichten unterstellt, die Landgerichte wurden ihnen gegenüber als Aufsichtsbehörden tätig. Vorerst wurden 24 Landgerichte und 22 Rentämter geschaffen, deren Zahl aber laufend erhöht werden mußte, weil ihre Sprengel zu groß ausgefallen waren.<sup>112</sup> Zudem kam auf die Landgerichte immer mehr Arbeit zu, denn die Kompetenzen der Patrimonialgerichte wurden eingeengt. Mit königlichem Erlaß vom 14. November 1809 wurde im Etsch- wie im Innkreis die Patrimonialgerichtsbarkeit suspendiert, d.h. deren Kompetenzen wanderten an die Landgerichte. Am 15. März 1810 hob Bayern in seinen Tiroler Kreisen die Patrimonialgerichte offiziell auf.<sup>113</sup>

Bayern richtete in den größeren Tiroler Städten wieder Stadtgerichte ein, die mit 1. Jänner 1809 tätig wurden: Innsbruck, Brixen, Bozen und Trient. Laut Justizorganisationspatent vom 27. Dezember 1810 besaß im Innkreis lediglich Innsbruck den Status eines Stadtgerichts.<sup>114</sup> Den Stadt- wie den Landgerichten war die Zivilgerichtsbarkeit über bürgerliche wie adelige Personen übertragen, da die Standesunterschiede in Bayern in dieser Hinsicht mit Gesetz vom 24. Juli 1808 aufgehoben worden waren. Eingeschränkt war ihre Kompetenz als Strafgerichte, in Kriminalsachen durften sie lediglich die Untersuchung führen.

Im bayerischen Innkreis wurde 1810 die Zahl der Landgerichte um 12 erhöht, so daß es dort insgesamt 30 Landgerichte gab. Mit Reskript vom 3. Juli 1811 wurden sechs Kriminalgerichte eingeführt: Rattenberg, Innsbruck, Landeck, Meran, Brixen und Bruneck.<sup>115</sup>

Gemäß des Separatvertrags mit Frankreich vom 28. Februar 1810, dem ein Territorialzerstückelungsvertrag vom 7. Juni 1810 folgte, mußte Bayern einen Gutteil seiner territorialen Bündnisprämie abtreten: den Etschkreis und ein größeres Stück des Eisackkreises an das Königreich Italien, ein kleineres Stück des Eisackkreises und das (salzburgische) Gericht Windisch-Matrei an die Illyrischen Provinzen des Königreichs Frankreich. Damit war Tirol auf drei Staaten aufgeteilt: Nordtirol und Südtirol (Innkreis) blieben bei Bayern, Welschtirol (Trentino) und ein Teil Südtirols gingen an Italien, das in etwa heutige Osttirol an Frankreich.

Jener Teil Tirols, der an das Königreich Italien gefallen war, unterstand als Department Alto Adige dem Appellationsgericht Brescia. In Trient wurde ein Zivil- und Kriminalgericht, in Bozen ein *Tribunali civili di prima istanza* etabliert. Weiters waren im Department 22 Friedensrichter als Justizinstanzen eingesetzt.<sup>116</sup>

Die Illyrischen Provinzen des Königreichs Frankreich zerfielen in sechs Zivilprovinzen und eine Militärprovinz. Die Provinz untergliederte sich in Distrikte, diese in Kantone, die Kantone in Mairien (Gemeinden). In Anlehnung an das französische Vorbild wurden in den Kantonen Friedensgerichte, auf Ebene der Provinzen Tribunalgerichte eingerichtet. So wurden 1811/12 die Kantone und Friedensgerichte Lienz, Sillian und Windisch-Matrei geschaffen, die zur Provinz Kärnten und dessen Distrikt Villach gehörten. Das Tribunalgericht für Kärnten saß in Villach.<sup>117</sup>

### *Reorganisation unter Österreich*

Die fremden Herren hatten die Verwaltungs- und Justizorganisation Tirols in den wenigen Jahren gehörig umgekrempelt und das Rechtssystem dem ihrem angepaßt. An Österreich war es nun, sobald es Tirol wieder unter seine Fittiche nehmen konnte, dies rückgängig zu machen.<sup>118</sup>

Jene Gebiete der Grafschaft Tirol, die zum Königreich Italien und zu den Illyrischen Provinzen geschlagen worden waren, hatte Österreich bereits im September/Oktober 1813 in die Hand bekommen. Die kaiserliche EntschlieÙung vom 1. Jänner 1814 bestimmte, der illyrische Anteil (inklusive dem ehemals salzburgischen Gericht Windisch-Matrei) habe bei Tirol zu verbleiben. Bayern räumte erst später das Feld. Mittels Geheimvertrag vom 3. Juni 1814 war abgemacht, daß Bayern die tirolischen Gebiete abzutreten habe. Noch im Juni erfolgte die offizielle Übernahme des bayerischen Innkreises. Salzburg, das Bayern ebenfalls an Österreich zurückerstattete, wurde territorial zur Ader gelassen. Bereits am 8. September 1815 entschied Kaiser Franz I., das ehemals salzburgische, vorübergehend kärntnerische Gericht Lengberg sei an Tirol zu weisen (Übernahme am 1. Mai 1816). Die kaiserliche EntschlieÙung vom 22. April 1816 ordnete an, die salzburgischen Territorien im Brixen- und im Zillertal (die Gerichte Itter/Hopfgarten, Kropfsberg/Zell und Fügen) mit Tirol zu vereinigen (Übernahme am 13. bzw. 15. Mai 1816). Das kleine Gericht Vils trat Bayern mit Vertrag vom 14. April 1816 ab, das am 10. Mai 1816 übernommen und zur Grafschaft Tirol gezogen wurde.<sup>119</sup>

Schon 1814 setzten Überleitungsgesetze die „fremden“ Gesetze außer und die österreichischen Gesetze in Tirol wieder in Kraft, unter anderem das Strafgesetz von 1803. 1815 und 1817 wurde das ABGB sukzessive in Tirol und Vorarlberg in Kraft gesetzt.<sup>120</sup>

Längere Zeit benötigte der neue und alte Hausherr in Tirol, um die Justiz zu reorganisieren. Das *Appellationsgericht* in Innsbruck nahm seine Arbeit provisorisch 1814 auf, am 8. November 1815 wurde es offiziell in seinen früheren Stand als

Berufungsgericht eingesetzt.<sup>121</sup> Zugleich wurden die Landrechte in Innsbruck und in Trient wiederbelebt, nun aber als *Stadt- und Landrechte*, weil ihnen zusätzlich die Gerichtsbarkeit – in Nachfolge des Stadtgerichts Innsbruck bzw. des provisorischen Gerichtshofes Trient – über die nichtadelige Bevölkerung im Weichbild der Städte Innsbruck und Trient übertragen wurde. Eine wesentliche Änderung gegenüber der vorbayerischen Zeit war auch, daß sie als Kriminalgerichte zu fungieren hatten. Dem Stadt- und Landrecht Innsbruck waren zudem gewisse Verbrechen, wie sie im § 231 Absatz 2 des Strafgesetzes von 1803 aufgezählt wurden, zugewiesen. Weiters war es für die Fiskalprozesse und die Lehenprozesse in Tirol und Vorarlberg zuständig. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck wurde am 25. November und das von Trient am 30. November 1815 aktiv.<sup>122</sup>

Die beiden Stadt- und Landrechte sollten bald Konkurrenz bekommen, denn zu weitgespannt waren ihre sachlichen und räumlichen Kompetenzen. 1816 wurden in *Bozen* und *Rovereto*, 1817 in *Feldkirch* *Kollegialgerichte* eingerichtet (Feldkirch wiederum 1826 aufgelöst). Diesen wurden für ihre Sprengel dieselben Kompetenzen eingeräumt wie den Stadt- und Landrechten. Daher führte Trient ab 1817 den Titel Kollegialgericht, der Titel Stadt- und Landrecht blieb lediglich dem Gerichtshof in Innsbruck erhalten.<sup>123</sup>

Gleich den örtlichen Gerichten waren das Stadt- und Landrecht Innsbruck und die Kollegialgerichte Bozen, Trient und Rovereto erstinstanzliche Gerichte, im Gegensatz zu diesen waren sie aber reine Justizbehörden, kollegial organisiert, die sich ausschließlich der Rechtsprechung widmen konnten. Ihre wichtigsten Funktionen seien nochmals festgehalten: 1. Zivilgericht für Adel, Geistlichkeit und andere privilegierte Personen in einem bestimmten Sprengel (das Stadt- und Landrecht Innsbruck etwa in den Kreisen Ober- und Unterinntal); 2. Zivilgericht für die nichtadelige Bevölkerung der Stadt, in dem das Gericht seinen Sitz hatte, bzw. deren Umgebung (Stadt- und Landrecht Innsbruck im Bereich der Stadt Innsbruck); 3. Strafgericht in einem bestimmten Sprengel (Stadt- und Landrecht Innsbruck in den Kreisen Ober- und Unterinntal).

Die Reorganisation der örtlichen Gerichte ließ etwas länger auf sich warten. Gleich mehrere Probleme standen an, die bewältigt werden mußten: Die Zwischenregierungen – Bayern, Italien und Frankreich – hatten das Tiroler Justizsystem völlig umgemodelt und ihren Bedürfnissen angepaßt. Als Österreich 1813/14 seine Herrschaft antrat, fand es in Tirol als fremdes Erbe ausschließlich staatliche Gerichte vor. Somit drängte sich die zentrale Frage auf, ob man es dabei belassen oder ob man die Patrimonialherren, die Gerichte bzw. Gerichtsbarkeit als Eigentum, Pfand oder Lehen besessen hatten, in ihre alten Rechte wieder einsetzen sollte. Weiters war der Justiz- und Verwaltungsapparat nach Beamten zu durchkämmen, die sich zu eifrig den fremden Herren angedient hatten.

Als im Juli und Oktober 1815 der Kaiser in Wien entschied, daß die Patrimonialgerichte wiederhergestellt werden sollten, war die Marschrichtung in den Status ante quo vorgezeichnet. Die alten besitzrechtlichen und räumlichen Strukturen

konnten im Prinzip wieder aufleben. In der Strafgerichtsbarkeit wurde aber von vornherein eine Zäsur gesetzt – die Strafgerichtsbarkeit, soweit sie in die Kategorie der Kriminaljustiz fiel, durfte künftig nur mehr durch landesfürstliche (staatliche) Gerichte wahrgenommen werden. Zudem wurden den Patrimonialherren, die in ihre alten Rechte eintreten wollten, durch das Gubernialzirkular vom 17. Juli 1816 harte Bedingungen diktiert: Unter anderem hatte der private Gerichtsherr dafür zu sorgen, daß geeignete Lokalitäten als Amtsräume zur Verfügung standen. Zumindes waren in jedem Patrimonialgericht für den Gerichts- und Verwaltungsdienst drei für ihre Funktion qualifizierte Beamte – Richter, Aktuar (Gerichtsschreiber) und Gerichtsdienner – anzustellen und zu besolden. Der Dynast oder Gerichtsinhaber haftete für die Amtsführung seiner Beamten.<sup>124</sup>

Im Jahre 1805 zählte die Grafschaft Tirol insgesamt 171 Gerichte erster Instanz, von denen etwas mehr als die Hälfte auch die Kriminaljustiz ausübten, also Hoch- oder Kriminalgerichte waren. (Durch die Säkularisierung der Fürstentümer Brixen und Trient 1803 waren 14 Gerichte – alles landesfürstliche – bzw. 25 Gerichte – 13 landesfürstliche und 12 zu Lehen ausgegebene – an Tirol gefallen.) Von den 171 Gerichten waren 31 im Eigentum von Dynasten, 36 hatte der Landesfürst zu Pfand und 47 zu Lehen ausgegeben. Damit wurden lediglich 57 Gerichte vom Staat direkt verwaltet.<sup>125</sup> Als 1817 mit dem Organisationspatent vom 14. März die neue Organisationsstruktur der örtlichen Gerichte, die nun alle den Titel *Landgerichte* (mit dem Zusatz patrimonial oder landesfürstlich) führten, verlautbart wurde, war deren Zahl auf 99 (mit Vorarlberg 106) gesunken.<sup>126</sup> 48 staatlichen standen in Tirol 51 „private“ Landgerichte gegenüber. Dutzende von Patrimonialherren hatten sich angesichts der neuen Bedingungen nicht mehr darüber ausgesehen, ihre Rolle als Gerichtsinhaber aufzunehmen, und ihre Rechte zur Disposition gestellt. Der Staat hatte die Gelegenheit beim Schopf gepackt und deren Gerichte, die meist klein und finanziell nicht einträglich waren, mit anderen Landgerichten, landesfürstlichen wie patrimonialen, vereinigt.

Die neuen Landgerichte bildeten weiterhin untere Instanzen der Verwaltung (politische Behörden), als solche den Kreisämtern unterstellt, und waren Gerichte im eigentlichen Sinn (mit Einzelrichter), und als solche dem Appellationsgericht Innsbruck untergeordnet. Hinsichtlich ihrer Verwaltungssachen waren alle Landgerichte, patrimoniale wie landesfürstliche, gleichgestellt. Ebenso in der Zivilgerichtsbarkeit, innerhalb ihrer Sprengel waren sie ohne sachliche Einschränkung Zivilgerichte erster Instanz für die nichtprivilegierte Bevölkerung. Der einschneidende Systemwechsel lag auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit: Alle (Land)gerichte, die vor 1805 den Status eines Hoch- oder Kriminalgerichtes besessen hatten, das waren immerhin über 80 an der Zahl, wurden in ihre alten Rechte nicht mehr eingesetzt. Straftaten, die in die Kategorie des Verbrechens fielen, durften – wie bereits erwähnt – nur noch von dem *Stadt- und Landrecht Innsbruck* und den *Kollegialgerichten* ausjudiziert werden, sie waren die neuen und abschließlichen Kriminalgerichte. Um die Strafverfolgung zu erleichtern, wurden 16

*Kriminaluntersuchungsgerichte* bestimmt. Ihre Aufgabe war es, in Kriminalfällen die Untersuchung auf- und vorzunehmen. Als solche Kriminaluntersuchungsgerichte fungierten das Stadt- und Landgericht Innsbruck, die Kollegialgerichte und einige Landgerichte, die ausschließlich staatlich waren. Somit fielen die Kompetenzen der Landgerichte in der Strafgerichtsbarkeit im Vergleich zu früher äußerst bescheiden aus: Sie waren zuständig für Straftaten, die das Strafgesetz von 1803 als Übertretungen und schwere Polizeiübertretungen (Vergehen) wertete, und zwar als „politische“ Behörden, als Verwaltungsbehörden. Rekurse gegen Strafurteile der Landgerichte gingen daher an die übergeordneten Verwaltungsbehörden – Kreisamt und Gubernium. Die reorganisierten Landgerichte nahmen am 1. Mai 1817 ihre Arbeit auf.<sup>127</sup> In Tirol konnte die österreichische Bürokratie, da die Zwischenregierungen das Verwaltungssystem hinweggefegt hatten, einen Neubeginn wagen und ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Tirol hatte nun den anderen Erbländern auf unterer Ebene eine einheitliche und kompakte Verwaltungs- und Justizorganisation in Form der Landgerichte voraus.

Es sollte sich erweisen, was ohne Zweifel seitens des Staates bezweckt war, daß die Patrimonialherren oder Dynasten unter den neuen Bedingungen den finanziellen und administrativen Anforderungen einer „Gerichtsherrschaft“ nicht mehr gewachsen waren und daher auf ihre Rechte verzichteten. Der Staat nahm die Gelegenheit wahr, „heimgestellte“ Gerichte aufzulassen und mit anderen zu vereinigen. Damit wurde Zug um Zug die territoriale Grundlage für die späteren Bezirksgerichte geschaffen. Um 1838 war die Zahl der Landgerichte in Tirol auf 69 gesunken, davon waren lediglich fünf in Händen von Patrimonialherren.<sup>128</sup>

Das *Marktgericht Bozen* wurde 1816 wiedererrichtet, wobei die Statuten von 1792 galten. Es sollte bis 1850 bestehen.<sup>129</sup>

Ebenfalls 1816 wurde in Hall das *Tirolisch-Vorarlbergische Provinzialberggericht* errichtet, das 1833 mit der dortigen Berg- und Salinendirektion vereinigt wurde.<sup>130</sup> Seine jurisdiktionellen Befugnisse wanderten 1850 an die Landesgerichte Innsbruck und Trient.

### *Liberales Zwischenhoch*

Bis zum Revolutionsjahr 1848 war die Gerichtsverfassung unverkennbar geprägt von den Reformen Maria-Theresias und Josephs II.<sup>131</sup> Ihre Nachfolger, Leopold II. und Franz I., modifizierten sie geringfügig. Seit 1749 waltete die Oberste Justizstelle in Wien für die österreichischen Erblände als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen und als oberste Justizverwaltungsbehörde, war somit oberstes Gericht und Justizministerium in einem. Die Appellationsgerichte als Mittelinstanzen hatte Joseph II. installiert, sie waren Berufungsgerichte und Aufsichtsorgane über die Untergerichte in ihren Sprengeln. Nicht einheitlich geregelt war die erstinstanzliche Ebene in der österreichischen Reichshälfte, selbst innerhalb der einzelnen

Erbländer herrschte eine bunte Vielfalt von Gerichtstypen vor. Nur das Kronland Tirol und Vorarlberg mit seinen Landgerichten und Kollegialgerichten war die Ausnahme von der Regel.

Die Programmatik des Liberalismus, eingebettet in die Idee vom Rechts- und Verfassungsstaat, war auch hinsichtlich der Justiz revolutionär: Die Justiz wurde ausschließlich als eine Sache des Staates angesehen, und daher war die patrimoniale Gerichtsbarkeit zu beseitigen. Der proklamierte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verlangte nach Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes. Im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung waren Justiz und Verwaltung in allen Instanzen zu scheiden. Damit die Justiz nicht von oben beeinflusst werden konnte („Kabinettsjustiz“), waren die Richter unabhängig zu stellen und das Volk war an der Rechtsprechung in Form der Geschworenengerichte zu beteiligen.

Die Oktroyierte Märzerrfassung von 1849 und die folgenden Ausführungsgesetze trugen diesen Forderungen Rechnung. Die darauf basierenden Reformen riefen vier Gerichtstypen ins Leben, die in Österreich bis heute fort dauern, wenn auch mit geänderten Zuständigkeiten und Instanzenverhältnissen: Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte, Kreis- und Landesgerichte und Bezirksgerichte.

Aus der Obersten Justizstelle gingen der *Oberste Gerichtshof* und das Justizministerium hervor. In die Fußstapfen der Appellationsgerichte traten die *Oberlandesgerichte*. Neu hingegen waren die *Landesgerichte*, deren Sprengel im wesentlichen an die der (Verwaltungs)kreise sich anschlossen. Diese Gerichtshöfe waren gegenüber ihren Bezirksgerichten die zweite Instanz. Als Zivilgerichte erster Instanz hatten die Landesgerichte über wichtige Außerstreit- und Ehesachen zu entscheiden, als Strafgerichte erster Instanz über bestimmte Vergehen und als Schwurgerichte (mit Laienrichtern) über Verbrechen zu urteilen.

In Zivil- und Strafsachen wurden *Bezirksgerichte* als Erinstanzen tätig, jetzt reine Justizorgane, die Verwaltungssachen ihrer Vorgänger gingen an die neuerichteten Bezirkshauptmannschaften. Bei den Bezirksgerichten hatte ein Einzelrichter die meisten Zivilsachen zu entscheiden und über Übertretungen zu befinden. Fiel ein Delikt in die Kategorie des Vergehens, so war es vor dem *Bezirkskollegialgericht* zu verhandeln. Die räumliche Zuständigkeit eines *Bezirkskollegialgerichts*, ausgestattet mit richterlichem Senat, erstreckte sich in der Regel über die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte. Die neue Gerichtsorganisation für das Kronland Tirol und Vorarlberg wurde am 29. November 1849 kundgemacht. Für den italienischen Landesteil Tirols war in Trient ein eigener Senat des Oberlandesgerichts Innsbruck vorgesehen. Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto und Feldkirch erhielten Landesgerichte. In Tirol und Vorarlberg wurden 72 Bezirksgerichte (davon 5 in Vorarlberg) und vier *Bezirkskollegialgerichte* (Rattenberg, Imst, Bruneck und Cles) errichtet. Darüberhinaus wurden auch die Landesgerichte als *Bezirkskollegialgerichte* tätig. Jenen Bezirksgerichten, in deren Sprengel ein Landesgericht angesiedelt war, wurden einige zivilgerichtliche Kompetenzen abgezwickelt und den Landesgerichten zugeordnet.<sup>132</sup>

Das Oberlandesgericht Innsbruck, dessen Sprengel die Länder Tirol und Vorarlberg umfaßte, hatte ab 1. Mai, die Landes- und die Bezirksgerichte hatten mit 1. Juli 1850 tätig zu werden.<sup>133</sup>

### *Die Restauration*

Das Feuer der Revolution zertraten Militärstiefel, und gleichzeitig wurde der liberale und demokratische Glimmbrand gelöscht. Die restaurativen Kräfte, allen voran der blutjunge Kaiser Franz Joseph, gewannen wieder Oberwasser und etablierten ihr „neoabsolutistisches“ Herrschaftssystem, das sich im Sylvesterpatent von 1851 ankündigte. Auch in der Justiz wurden die Uhren zurückgestellt. Da auf unterer Ebene Justiz und Verwaltung vermischt wurden, war es mit der richterlichen Unabhängigkeit vorbei. Die Geschworenengerichte wurden 1852 aufgehoben, die Strafprozeßordnung von 1852 beseitigte die Öffentlichkeit des Verfahrens.

Nicht alle Errungenschaften der liberalen Ära wurden ausradiert, zumindest nicht im organisatorischen Bereich. Die österreichische Justiz behielt ihre einheitliche und durchwegs staatliche Organisation.

In Tirol und Vorarlberg blieben daher das Oberlandesgericht Innsbruck und die bisherigen Landesgerichte, zu denen sich das Kreisgericht Feldkirch gesellte, als reine Justizbehörden bestehen. Das *Oberlandesgericht* war weiterhin zweite Instanz für alle ordentlichen Gerichte (Landes- bzw. Kreisgerichte, gemischte Bezirksämter, städtisch-delegierte Bezirksgerichte, Bezirkskollegialgerichte). Den Titel eines *Landesgerichtes* führte ab nun nur der entsprechende Gerichtshof in Innsbruck, die ihm kompetenzmäßig gleichgestellten Gerichtshöfe in Bozen, Trient, Rovereto und Feldkirch waren als *Kreisgerichte* anzusprechen. Die Landes- bzw. Kreisgerichte waren jetzt ausschließlich Gerichte erster Instanz. In jenen Städten, in denen Landes- bzw. Kreisgerichte angesiedelt waren (Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto), wurden als reine Justizorgane *Städtische-delegierte Bezirksgerichte* etabliert. In den Städten selbst hatten diese Gerichte nur eingeschränkte Kompetenzen (wie vormals die betreffenden Bezirksgerichte), weil hier die Gerichtshöfe erster Instanz – Landes- und Kreisgerichte – Zuständigkeiten behaupten konnten. (Hinsichtlich der Verwaltung wurden in den Sprengeln der Städtisch-delegierten Bezirksgerichte zwei Behörden tätig – der städtische Magistrat und das Politische Bezirksamt.)

Mit Ausnahme besagter Städte und ihrer Umgebung wurden in allen anderen Sprengeln der 1850 installierten Bezirksgerichte sogenannte *Gemischte Bezirksämter* eingerichtet. Wie der Name schon verrät, waren hier Verwaltung und Rechtsprechung vereint. Sowohl hinsichtlich ihrer räumlichen wie sachlichen Kompetenzen entsprachen diese Gemischten Bezirksämter den Landgerichten, wie sie in Tirol und Vorarlberg zwischen 1817 und 1850 existiert hatten. Insgesamt wurden in Tirol und Vorarlberg 67 Gemischte Bezirksämter installiert, 15 von ihnen fun-

gierten neben den Landes- und Kreisgerichten als Kriminaluntersuchungsgerichte. Die neue Justizorganisation trat in Tirol und Vorarlberg mit 30. November 1854 in Kraft.<sup>134</sup>

### Ausblick

Ab 1867 schlug die Donaumonarchie endgültig den Weg zum konstitutionellen und Rechtsstaat ein, die Marschrichtung gab die Dezemberverfassung von 1867 vor. Die Errungenschaften des Frühkonstitutionalismus wurden wiederentdeckt: Trennung von Justiz und Verwaltung, die richterliche Unabhängigkeit und das Geschworenengericht (für bestimmte mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen, politische Verbrechen und Preßvergehen).

Im Prinzip wurde die Gerichtsorganisation des Jahres 1850 aus der Taufe gehoben. Um die Gerichte in allen Instanzen von der Verwaltung zu trennen, mußten lediglich die gerichtlichen Befugnisse der Gemischten Bezirksämter auf die zu errichtenden Bezirksgerichte übertragen werden. Nicht reaktiviert wurden die Bezirkskollegialgerichte. Der Oberste Gerichtshof, die Landes- und Kreisgerichte und die Städtisch-delegierten Bezirksgerichte hatten ohnedies die neoabsolutistische Ära überdauert. Seit 1868 stellte sich die Gerichtsorganisation in der österreichischen Reichshälfte wie folgt dar:

- *Bezirksgerichte* (mit Einzelrichter) als erste Instanz in bestimmten Zivil- und Strafsachen (Übertretungen).
- *Landes- und Kreisgerichte* (mit richterlichen Senaten, daher Gerichtshöfe erster Instanz) als Erstinstanz in bestimmten Zivil- und Strafsachen (Vergehen, Verbrechen). Für bestimmte Vergehen und Verbrechen traten bei den Gerichtshöfen erster Instanz *Geschworenengerichte* zusammen. Zugleich waren die Landes- und Kreisgerichte für die Bezirksgerichte zweite Instanz in Strafsachen und (ab 1898) in Zivilsachen.
- *Oberlandesgerichte* als zweite Instanz den Gerichtshöfen erster Instanz übergeordnet.
- Oberster Gerichtshof als dritte Instanz mit der besonderen Aufgabe, auf den Rechtsinhalt und die Rechtsgleichheit in den Reichsratsländern zu achten.

### Anmerkungen

(Die hier abgekürzt zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis aufgelöst.)

<sup>1</sup> Zur territorialen Entwicklung siehe: *Huber*, Brixen und Trient; *Stolz*, Deutschtirol; derselbe, Gerichte Deutschtirols; derselbe, Landesbeschreibung NT; derselbe, Tirol als politischer Körper; derselbe, Landesbeschreibung ST; *Voltelini*, Welsches Südtirol; *Heuberger*, Osträtien; *Huter*, Politische Raumbildung; derselbe, Grafschaften; derselbe, Räumliche Entwicklung; *Sternerrainer*, Erläuterungen; *Lechner*, Tirol; *Wiesflecker*, Grafschaft Görz; derselbe, Entstehung Tirols; *Klein*, Salzburg

<sup>2</sup> *Stolz*, Tirol als politischer Körper, S. 353 f.

<sup>3</sup> *Egger*, Gerichtsbezirke Deutschtirols; *Voltelini*, Landgerichte; *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 33 ff.; *Bruckmüller*, Täler und Gerichte

- <sup>4</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 33 ff.; derselbe, Landesbeschreibung ST, S. 27 ff.; derselbe, Grafschaft nach Tiroler Urkunden; derselbe, Grafschaft im Raum Oberbayern-Tirol-Salzburg; vgl. *Werunsky*, Reichsgeschichte, S. 777 ff.
- <sup>5</sup> *HRG* 1, Sp. 1775 ff. (Artikel „Graf, Grafschaft“ von E. Wadle)
- <sup>6</sup> *Brunner*, Land und Herrschaft
- <sup>7</sup> *Huter*, Gemeindebildung
- <sup>8</sup> *Bruckmüller*, Täler und Gerichte, S. 19 ff.
- <sup>9</sup> *Bruckmüller*, Täler und Gerichte, S. 19 f.
- <sup>10</sup> *Baltl*, Rechtsgeschichte, S. 73 ff.; *Kogler*, Stellung Tirols
- <sup>11</sup> *HRG* 2, Sp. 1879 ff. (Artikel „Lex Alamannorum“ von C. Schott)
- <sup>12</sup> *HRG* 2, Sp. 1935 ff. (Artikel „Lex Romana Curiensis“ von E. Meyer-Marthaler)
- <sup>13</sup> *HRG* 2, Sp. 1887 ff. (Artikel „Lex Baiuvariorum“ von H. Siems)
- <sup>14</sup> *HRG* 2, Sp. 685 ff. (Artikel „Deutschenspiegel“ von A.H. Benna); *HRG* 4, Sp. 1547 ff. (Artikel „Schwabenspiegel“ von W. Trusen)
- <sup>15</sup> *HRG* 2, Sp. 1527 ff. (Artikel „Landrecht“ von A. Laufs u. K.-P. Schroeder)
- <sup>16</sup> *Wiesflecker*, Meinhard, S. 177 ff.
- <sup>16a</sup> *Wiesflecker*, Meinhard, S. 109 f.
- <sup>17</sup> *Wiesflecker*, Landrecht
- <sup>18</sup> *Tirolische Weistümer* 1-5; eine eingehende Darstellung des in Tirol im Mittelalter geübten Straf- u. Zivilrechtes findet sich bei *Meyer-Marthaler*, Untersuchungen
- <sup>19</sup> *Hormayr*, Beiträge 2, S. 399 f.
- <sup>20</sup> Originalurkunden in den Stadtarchiven Sterzing, Innsbruck und Hall; eine Urkunde (Sterzing) ist ediert in: *Der Geschichtsfreund*, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Jg. 1866, S. 352 f. *Moser*, Urkunden, S. 10, Nr. 4
- <sup>21</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S. 259
- <sup>22</sup> Nach Regest der Urkunde vom 12.9.1329 (Hall) von O. Stolz in Rep. Z 69; Original im HHStA.
- <sup>23</sup> *Schober*, Urkunden, S. 1, Nr. 1; siehe *Hölzl*, Freiheitsbriefe
- <sup>24</sup> *Schober*, Urkunden, S. 5, Nr. 5
- <sup>25</sup> *Mooser*, Wirtschaftsordnungen, S. 254 ff.
- <sup>26</sup> *Schober*, Urkunden, S. 11, Nr. 8
- <sup>27</sup> *Schober*, Urkunden, S. 15, Nr. 9
- <sup>28</sup> *Schwind-Dopsch*, Urkunden, S. 319, Nr. 171
- <sup>29</sup> *Schober*, Urkunden, S. 25, Nr. 18
- <sup>30</sup> *Jäger*, Landständische Verfassung II/2, S. 250 f.
- <sup>31</sup> *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 142 f.; *Brandis*, Landeshauptleute, S. 286.; *Schwind-Dopsch*, Urkunden, S. 413, Nr. 224; in den Editionen von Rapp, Brandis und Schwind-Dopsch wird als Ausstellungsdatum „mitwoch nach Invocavit anno domini octuagesimo septimo“ (= 7. März 1487) angeführt; zusammen mit anderen Mandaten Sigmunds und Maximilians wurde diese Verordnung im Jahre 1500 unter diesem Datum republiziert und in Druck gelegt (siehe *Schmidt*, Halsgerichtsordnungen, S. 112-114); schon *Wopfner*, Lage Tirols, S. 176 Anm. 4, hat darauf hingewiesen, daß eine zeitgenössische Abschrift besagten Mandats (TLA: Ältere Kopialbücher B (Nr. 3), fol. 28) das Ausstellungsdatum mit Mittwoch nach Invocavit 1481 (= 14. März 1481) angibt, und es dahingehend berichtet.
- <sup>32</sup> *Wopfner*, Lage Tirols, S. 205 (Beilage I)
- <sup>33</sup> *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 143 f.; *Brandis*, Landeshauptleute, S. 317 f.; *Schmidt*, Halsgerichtsordnungen, S. 115 f.
- <sup>34</sup> *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 144 f.; *Brandis*, Landeshauptleute, S. 318; *Schmidt*, Halsgerichtsordnungen, S. 116 f.
- <sup>35</sup> *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 145-160; *Schmidt*, Halsgerichtsordnungen, S. 118-142
- <sup>36</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 2 ff.; *Schmidt*, Halsgerichtsordnungen; *Mooser*, Älteste Landesordnung; *HRG* 2, Sp. 1405 ff. (Artikel „Landesordnung“ von W. Brauner); *Österreichisches Staatswörterbuch* 2, S. 552 (Artikel „Landesordnungen und Landhandfesten I. Österreichische Ländergruppe“ von Th. Motloch); *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 382 f.
- <sup>37</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 3 f.

- <sup>38</sup> *Oberweis*, Landesordnung; *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 33 ff.
- <sup>39</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 21 ff.; *Rapp*, Statutenwesen 2, S. 65 ff.
- <sup>40</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 44 ff.; *Rapp* Statutenwesen 2, S. 98 ff.; *Hirn J.*, Ferdinand II., S. 452 ff. (1 Bd.)
- <sup>41</sup> Bereits in der Vorrede zur TLO von 1532 werden die drei Herrschaften Rattenberg, Kufstein u. Kitzbühel, die „nach ired buchssag“ sich richteten, von der Geltung der TLO ausgenommen. Siehe auch *Stolz*, Rechtsgeschichte, S. 220 f.
- <sup>42</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 62 ff.; *Wesener*, Römisch-gemeines Recht, S. 28 ff.
- <sup>43</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 76 f.
- <sup>44</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 85 ff.; *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 383 f.
- <sup>45</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 77 ff.
- <sup>46</sup> Eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die seit dem 16. Jh. bis 1814 für die Grafschaft Tirol erlassen wurden, bringt *Wörz*, Gesetze und Verordnungen 1/1, S. 9-22.
- <sup>47</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 71 ff.
- <sup>48</sup> TLA: Regierung, Buch Tirol 1637/42 fol. 469 (Gedr. Mandat vom 10. Juni 1641)
- <sup>49</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 85
- <sup>50</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 223-256; derselbe, Landesbeschreibung ST, S. 35 ff.
- <sup>51</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 249 f.; derselbe, Landesbeschreibung ST, S. 41
- <sup>52</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 155 ff.; derselbe, Landesbeschreibung NT, S. 56 ff.
- <sup>53</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 131 ff. und 139 ff.
- <sup>54</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 251 f.
- <sup>55</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 41 ff.; derselbe, Gerichte Deutschtirols, S. 223 ff.
- <sup>56</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 47 f.; derselbe, Gerichte Deutschtirols, S. 227
- <sup>57</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 53; derselbe, Gerichte Deutschtirols, S. 226 f.
- <sup>58</sup> *Moser*, Scharfrichter
- <sup>59</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 49 f.
- <sup>60</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 50 ff.
- <sup>61</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 228 ff.
- <sup>62</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 230 f.; *Wopfner*, Lage Tirols, S. 158 f.
- <sup>63</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 62 ff.
- <sup>64</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 233 ff.; derselbe, Landesbeschreibung NT, S. 32 ff.
- <sup>65</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 236 ff.; derselbe, Landesbeschreibung ST, S. 35 ff.
- <sup>66</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S. 259
- <sup>67</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 34; *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S. 258 ff.; *Granichstaedten-Czerva*, Überetsch, S. 9 f.; *Stolz*, Ausbreitung 3/1, S. 69 ff.
- <sup>68</sup> Die Instruktion für den Landeshauptmann stammt aus dem Jahre 1551 und nicht, wie bei *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S. 262, irrtümlich angegeben, aus dem Jahre 1546; Abschriften dieser Instruktion befinden sich im TLA: Regierung, Buch Tirol 1547/53 fol. 426; Ambraser Memorabilien IV/54.
- <sup>69</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 37
- <sup>70</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 79 f.
- <sup>71</sup> *Sartori*, Rezeption, S. 90 f.
- <sup>72</sup> TLA: Gubernium, Publicum Zl. 19592 (in Zl. 16872) ex 1790
- <sup>73</sup> JGS Nr. 224 (1.1.1784); Nr. 295 § 19 (27.5.1784)
- <sup>74</sup> JGS Nr. 181 Lit. b u. c (26.6.1794)
- <sup>75</sup> PGS Nr. 71 Lit. 10 (25.12.1803)
- <sup>76</sup> *Link*, Habsburgische Erblande, S. 477 f.
- <sup>77</sup> *Stolz*, Geschichte und Bestände, S. 5 ff.; *Dörner*, Vorderösterreich
- <sup>78</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 180
- <sup>79</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 184
- <sup>80</sup> *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 180
- <sup>81</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S.
- <sup>82</sup> *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 87, 125 f. und 149

- 83 *Stolz*, Landesbeschreibung ST, S. 571 f.
- 84 *Stolz*, Landesbeschreibung NT, S. 90 f., 124 und 147 f.
- 85 *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 268; *Huter*, Meßgericht-Privileg
- 86 *Stolz*, Gerichte Deutschtirols, S. 264 ff.; *Mutschlechner G.*, Berg- und Landgerichte
- 87 *JGS* Nr. 126 (3.4.1783)
- 88 *JGS* Nr. 27 (1.11.1781)
- 89 TLO 1526 1. Buch 2. Teil („Wie ain yeder in erster Instanz soll fürgenommen werden“); TLO 1532 2. Buch 17. Titel; TLO 1573 2. Buch 17. Titel
- 90 TLO 1526 1. Buch 2. Teil („Wie die Appellation unnd Geding ...“); TLO 1532 2. Buch 58. Titel; TLO 1573 2. Buch 58. Titel
- 91 TLO 1532 2. Buch 60. Titel; TLO 1573 2. Buch 60. Titel. Die TLO von 1526 schloß Urteile in Strafsachen sowie Beurteile der erstinstanzlichen Gerichte und die Urteile der Regierung von der Berufung aus (2. Buch 2. Teil („Von beyurteilen ...“)). Das Rechtsmittel der Supplikation und Beschwerde kannte auch sie, ohne näher auf sie einzugehen (2. Buch 2. Titel „In Appellationsachen stillzusteun ...“).
- 92 TLO 1532 2. Buch 59. Titel; TLO 1573 2. Buch 59. Titel
- 93 TLA: Hs. 1085 (Instruktion für den Hofrat 1573); *Hirn J.*, Erzherzog Ferdinand II, S. 469 f. und 502 (1. Bd.)
- 94 TLA: Regierung, Buch Tirol 1637/42 fol. 469 (Gedr. Mandat vom 10. Juni 1641)
- 95 *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 94 f.
- 96 *Hörmann I.*, Anmerkungen § 12; *Werunsky*, Reichsgeschichte, S. 1172 f.
- 97 *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 89 ff. und 220 ff.; *Mages*, Justizverwaltung, S. 2 ff. und 32 ff.; *Laich*, Justiz, S. 41 f.
- 98 *JGS* Nr. 45 (18.4.1782)
- 99 *JGS* Nr. 57 (1.7.1782)
- 100 *JGS* Nr. 98 (27.12.1790)
- 101 *JGS* Nr. 295 (27.5.1784)
- 102 *JGS* Nr. 223 (1.1.1784); *JGS* Nr. 295 (27.5.1784)
- 103 *JGS* Nr. 295 (27.5.1784)
- 104 *JGS* Nr. 181 (26.6.1794)
- 105 *JGS* Nr. 181 (26.6.1794)
- 106 *JGS* Nr. 712 (20.8.1787)
- 107 *Dörrer*, Kreise und Gerichte 1766; derselbe, Kreise und Gerichte 1817
- 108 *PGS* Nr. 71 (25.12.1803)
- 109 *Sartori*, Reichsgeschichte, S. 90
- 110 *Hamer*, Justizbehörden; *Hörmann J.*, Tirol; *Hirn F.*, Geschichte Tirols; *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 219 ff.; *Mages*, Justizverwaltung, S. 50 ff.; *Bundsmann*, Politische Verwaltung, S. 103 ff. und 153 ff.; *Dörrer*, Bayerische Verwaltungssprengel; *Dörrer/Huter*, Tirol 1813; *Laich*, Justiz, S. 51 ff.; „*Gerechtigkeit ...*“, S. 201 ff. (Aufsatz von H. Rumschöttel über die „Entwicklung des bayerischen Rechtswesens im 19. Jahrhundert“)
- 111 *KBRBl.* 1806, S. 449/463
- 112 *KBRBl.* 1809, S. 108/110; 1810, S. 242/250; 1810, S. 920/931; 1811, S. 50/60; 1811, S. 812
- 113 *Hirn F.*, Geschichte Tirols, S. 130 f.
- 114 *Dörrer*, Bayerische Verwaltungssprengel, S. 107
- 115 *Dörrer*, Bayerische Verwaltungssprengel, S. 125 f.
- 116 *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 223 ff.; *Mages*, Justizverwaltung, S. 61 f.; *Bundsmann*, Politische Verwaltung, S. 153 ff.
- 117 *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 231f.; *Mages*, Justizverwaltung, S. 64 f.; *Bundsmann*, Politische Verwaltung, S. 157 f.
- 118 *Staffler*, Tirol, S. 461 ff. und 564 ff.; *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 226 ff.; *Mages*, Justizverwaltung, S. 67 ff.; *Koler*, Wiedereinrichtung, S. 4 ff.; *Bundsmann*, Politische Verwaltung, S. 159 ff.; *Laich*, Justiz, S. 63 ff.
- 119 *Koler*, Wiedereinrichtung, S. 4 ff.
- 120 *Domin*, Rechtsgeschichte, S. 253 ff.

- <sup>121</sup> *JGS* Nr. 1184 (31.10.1815)
- <sup>122</sup> *JGS* Nr. 1184 (31.10.1815); weiters Nr. 1271 (3.8.1816), Nr. 1326 (14.3.1817), Nr. 1342 (28.6.1817)
- <sup>123</sup> *JGS* Nr. 1271 (3.8.1816), Nr. 1326 (14.3.1817), Nr. 1327 (14.3.1817), Nr. 1328 (15.3.1817), Nr. 1342 (28.6.1817), Nr. 2162 (11.2.1826)
- <sup>124</sup> *ProGS*. Nr. 52/1816
- <sup>125</sup> *Hörmann J.*, Tirol, S. 251 ff.; *Staffler*, Tirol, S. 467 f. und 469; *Mages*, Justizverwaltung, S. 232 ff. (Beilage 1); *Bundsmann*, Politische Verwaltung, S. 40 ff., S. 44 f. und 48 f.
- <sup>126</sup> *ProGS*. Nr. 51/1817 (mit Ausweis über die seit 1. Mai 1817 zu bestehen habenden Landgerichte in Tirol und Vorarlberg)
- <sup>127</sup> *JGS* Nr. 1271 (3.8.1816), Nr. 1325 (14.3.1817), Nr. 1326 (14.3.1817); *ProGS*. Nr. 51/1817
- <sup>128</sup> *Staffler*, Tirol, S. 466
- <sup>129</sup> *JGS* Nr. 1216 (5.3.1816)
- <sup>130</sup> *JGS* Nr. 1231 (20.4.1816), Nr. 2584 (7.1.1833)
- <sup>131</sup> *Mages*, Justizverwaltung, S. 125 ff.; *Ogris*, Rechtsentwicklung, S. 546 ff.; *Laich*, Justiz, S. 87 ff.
- <sup>132</sup> *LGBl.* Nr. 1/1850, Nr. 47/1850; *RGBl.* Nr. 182/1850
- <sup>133</sup> *RGBl.* Nr. 138/1850, Nr. 234/1850
- <sup>134</sup> *RGBl.* Nr. 117/1854, Nr. 280/1854, Nr. 282/1854; *LGBl.* Nr. 22/1854 II. Abt.

## II. EXKURS ÜBER DAS GERICHTS- UND VERFACHBUCH IN TIROL

### *Vom Mündlichen zum Schriftlichen*

Allzu leicht ist der Mensch von Heute geneigt anzunehmen, im Recht sei allein das verbindlich, was man schriftlich niedergelegt habe. Das ist jedoch falsch. Nur in Ausnahmefällen, wenn es um besonders wichtige Rechtsgeschäfte (zum Beispiel der Verkauf einer Liegenschaft) oder gefährliche Rechtsgeschäfte (etwa die Übernahme einer Bürgschaft) geht, schreibt der Gesetzgeber vor, daß diese einer bestimmten Form bedürfen – der Schriftform, der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Im Alltag aber umgeben uns in der Überzahl mündliche Rechtsgeschäfte, die sehr wohl bindend sind.

Das Gesagte, so banal es klingen mag, gilt in noch viel höherem Maße für die Vergangenheit. Die römische Antike hatte einen hohen Grad der Schriftlichkeit erreicht, es wurde schriftlich Recht gesetzt, regiert, verwaltet und korrespondiert. Das Frühmittelalter brach mit dieser Tradition, weil Völker und Stämme zur Herrschaft gelangten, denen die Schrift weitgehend unbekannt war. Analphabetismus wurde zu einer allgemeinen Erscheinung, auch in den Führungseliten. In einer solchen „oral society“ war es unumgänglich und selbstverständlich, Rechtsakte mündlich zu setzen, Verträge mündlich zu schließen und Rechte mündlich zu übertragen. Alle Rechtsakte waren gebunden an die Form rechtssymbolischer Handlungen, die diese verbindlich machten: Handschlag, Schwurgebärde, Krönung, Einsetzung, Überreichen einer Fahne, eines Ringes oder einer Erdscholle usw. Zu allen wichtigen Rechtshandlungen war zusätzlich die Öffentlichkeit beigezogen, die sich aus Standesgenossen oder Gefolgsleuten der handelnden Personen rekrutierte. Dieser Personenkreis von (Handlungs)zeugen, der dem Rechtsakt beiwohnte, zusah und zuhörte, stand dafür ein, daß der Rechtsakt rechtens sei, und konnte später, falls erforderlich, Zeugnis ablegen über das, was er gehört und gesehen hatte.

Seit dem späten 12. Jahrhundert wird allerortens das überlieferte Urkundenmaterial dichter und dichter, das Rinnsal schriftlicher Überlieferung schwillt zum Strom.<sup>1</sup> Dies ist ein eindeutiges Indiz, daß auch im regionalen Bereich, unterhalb der Ebene des Papsttums und Königstums, die Schriftlichkeit ihren Siegeszug angetreten hat. Eine der vielen Ursachen dieser Entwicklung ist darin zu suchen, daß im 12. Jahrhundert ein rationaleres Verständnis von Recht durchbricht. Der Vorteil des schriftlichen Dokuments gegenüber dem gesprochenen Wort gerade im Rechtsleben wird erkannt und wiederentdeckt: auch komplexe Tatbestände auf Dauer, unabhängig von Lebenszeit und Gedächtnis der Menschen, überliefern zu können. Angeregt vom und sich orientierend am Paradigma, das päpstliche und

königliche Kanzleien vorgaben, ließen territoriale Herren Schreiber zur Feder greifen. Urbare, Lehenregister, Amtsbücher, Rechnungsbücher wurden in den Schreibstuben angelegt, vor allem wurden aber Urkunden ausgefertigt. Erst am Ende des Mittelalters, im 15. Jahrhundert, kommt in den landesfürstlichen Kanzleien die Dokumentationsform der Akten auf, die aufzeigt, wie im einzelnen Rechtsakte oder Verwaltungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Vor allem scheiterte der gute Wille zur Schrift nicht an den Kosten. Papier war als Schreibstoff um einiges billiger als das gebräuchliche Pergament.

Auch abseits der weltlichen und kirchlichen Herrschaftsinstitutionen wurde die Urkunde zum Massenartikel, denn der Kreis derer, die rechtlich eigenständig handeln konnten und ihre Rechte und Rechtsgeschäfte schriftlich dokumentiert sehen wollten, weitete sich aus. So blühten im 13. Jahrhundert in Tirol die Städte auf als zentrale Orte für Handel, Gewerbe und Verkehr. Sie waren die ersten, die sich der Bindungen der feudalen Gesellschaft, die Freiheit von Person und Besitz beschränkten, entledigten. In den städtischen Gemeinwesen wohnten Bürger, die als Personen und Produzenten frei waren. Die Bauern auf dem Lande, begünstigt durch wirtschaftliche und politische Umstände, konnten im Laufe des Mittelalters die Fesseln der Leibeigenschaft abstreifen. Freistiftrecht und andere zeitlich gebundene Bodenleihen wurden vom Erbbaurecht verdrängt. Dadurch wandelte sich der Bauer vom Nutzungsberechtigten zum (Mit)eigentümer seines Hofes. Dergleichen war den Ministerialen ein sozialer Aufstieg beschieden. Die Dienstleute, einst unfrei und mit Person und Besitz an einen Herrn gebunden, stießen in die privilegierte Elite des Adels vor. Ihre Dienstleihen wurden zu echten Lehen, die sie vererben und veräußern konnten.

Der moderne Jurist versteht unter einer *Urkunde* eine „verkörperte Willenserklärung“, das heißt eine Erklärung rechtlichen Inhalts, die schriftlich niedergelegt ist und ihren Urheber erkennen läßt. Der Historiker zieht den Begriff der Urkunde inhaltlich weiter und formal enger. Er definiert als Urkunde ein Schriftstück, das über Vorgänge rechtlicher Natur berichtet und das unter Einhaltung bestimmter Formen ausgefertigt und beglaubigt worden ist.

### *Die Beglaubigung*

Ein Schriftstück mußte, wenn es eine Urkunde sein sollte, beglaubigt sein. Aus der Beglaubigung erwuchs der Urkunde die Rechtskraft, durch die Beglaubigung wurde bezeugt, daß die Urkunde echt ist. In einer weitgehend analphabetischen Gesellschaft war es wenig sinnvoll, Urkunden durch die Unterschrift(en) des Urhebers oder der Urheber oder des Ausstellers zu beglaubigen, daher wurde auf ein Mittel der Beglaubigung zurückgegriffen, dem ein bildhaftes Element innewohnte – das Siegel. Das aus Wachs (später auch aus Lack) bestehende *Siegel* wurde der

Urkunde aufgedrückt oder unten angehängt. In Deutschtirol war die Siegelurkunde bis in das 18. Jahrhundert übermächtig, die Unterschrift spielte – außerhalb des landesfürstlichen Bereichs – keine Rolle. Dafür wurden in der Regel der Siegler und – insbesondere bei Urkunden mit Vertragscharakter – die Zeugen namentlich angeführt. Erst im beginnenden 19. Jahrhundert verdrängten Amtsstempel und Unterschrift das Siegel als Beglaubigungsmittel. In Welschtirol, wo sich die Einrichtung des Notars, einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person, die befugt war, Rechtsgeschäfte zu beurkunden, durch Jahrhunderte hielt, wurde die vom Notar errichtete Urkunde (Instrument) durch die eigenhändige Unterschrift und das Zeichen (Signet) des Notars beglaubigt.

Das Recht, ein Siegel zu führen, stand im Hochmittelalter allen hohen weltlichen und geistlichen Würdenträgern, sowie dem Hochadel eo ipso zu. Dieses Recht erwarben auf dem Weg der Gewohnheit die in den Niederadel aufgestiegenen Ministerialen, das patrizische Bürgertum und die Städte als Körperschaften. Wappen und Siegel traten in eine Symbiose. Das führte dazu, daß Wappen- und Siegelrecht ident wurden und das Wappen als Siegelbild diente. Im Spätmittelalter monopolisierten die Landesfürsten das Wappen- und Siegelwesen, indem sie das Recht, Wappen und Siegel zu führen, von der Verleihung mittels Wappenbrief abhängig machten. Dieses Recht konnte auch bei den vom Kaiser bevollmächtigten Hofpfalzgrafen erwirkt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in Tirol – bis auf Ausnahmen wie Ischgl, Galtür und Aschau – ländliche Gerichte und Gerichtsgemeinden nicht Siegel und Wappen geführt haben. Vor Gericht wurde mit dem persönlichen Siegel des Richters beglaubigt.

Es entsprach der hierarchisch ausgerichteten mittelalterlichen Gesellschaft, daß sie zwischen mächtigen und nichtmächtigen Siegeln unterschied. Die Inhaber mächtiger Siegel durften auch in fremder, die Inhaber nichtmächtiger Siegel lediglich in eigener Sache siegeln. In Tirol ebnete sich der Unterschied insofern ein, als die „öffentlichen“ Gerichte zunehmend als Beurkundungsinstanzen einsprangen.

### *Das Gericht als Beurkundungsinstanz*

Nachdem das Bewußtsein geweckt worden war, es sei vorteilhaft, wichtige Rechtsgeschäfte schriftlich zu fixieren, entstand der Bedarf nach Instanzen, die die damit zusammenhängenden Dienstleistungen professionell anbieten konnten. Und das waren in erster Linie die „öffentlichen“ Gerichte in Deutschtirol, das die Einrichtung des Notariats nicht kannte und auch nicht anerkannte. Dieses gleichsam freiwillige Angebot der Gerichte, Rechtsgeschäfte privater Personen zu beurkunden und zu beglaubigen, stieß in der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung auf großen Widerhall, da die Beamten der Gerichte als rechtskundig und verläßlich genug angesehen wurden, hieb- und stichfeste Verträge auszuarbeiten und

zweifelsfrei zu beglaubigen. Immer seltener wurde es, daß man sich an Adelige oder Mitbürger, die ein Siegel führten, wandte, um sich von ihnen die von einem privaten „Rechtsfreund“ ausgearbeitete Urkunde beglaubigen zu lassen. Es war zweifellos praktischer, gleich vor Gericht zu gehen, das Urkundenerrichtung und Beglaubigung (Besiegelung) in einem vornehmen konnte. Für die Gerichte war das ein einträgliches Geschäft, denn den Parteien durften Schreib- und Siegelgelder verrechnet werden.

Ihre obrigkeitliche Stellung ausnützend, schossen einige Gerichte bzw. deren Inhaber zu Beginn des 16. Jahrhunderts weit über das Ziel. In manchen Gegenden Tirols, vornehmlich im Pustertal und in den drei ehemals bayerischen Gerichten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, wollten einige Pfleger, Siegelmäßige und Schreiber die Gerichtsinsassen zwingen, die Verträge ausschließlich vor ihnen zu errichten. Dieser Zwang, der dem Gewohnheitsrecht widersprach, stieß auf Widerstand. So wurde in den Meraner und Innsbrucker Artikeln von 1525 seitens der Landschaft beanstandet, daß Gerichts- und andere Obrigkeiten unter Androhung schwerer Strafe verlangten, „*daz niemandt ausser der gerichtzhannl im gericht kain brief schreiben noch siglen soll dann sy*“.<sup>2</sup> Dieser Protest war nicht erfolglos. Die Tiroler Landesordnung von 1526 widmete dem Problem „*schreiben und sigeln ausser gericht*“ einen eigenen Passus. Sich salomonisch an den lokalen Gewohnheiten orientierend, verfügte darin der Gesetzgeber, überall dort, wo es unüblich und wider altes Herkommen sei, gemeine Urkunden und Schriften vor Gericht aufrichten und besiegeln zu müssen, solle es beim alten Brauch bleiben, also Urkunden können auch außergerichtlich aufgerichtet und beglaubigt werden. Dort sollten auch etwaige Verordnungen der Gerichtsobrigkeiten, die auf das Gegenteil des Herkommens hinausliefen, nämlich den Beurkundungszwang vor Gericht, außer Kraft sein.<sup>3</sup>

Im 16. Jahrhundert verschärfte der Gesetzgeber die *Formvorschriften bei Rechtsgeschäften*, indem er verlangte, daß gewisse Rechtsgeschäfte schriftlich fixiert werden mußten, wozu er – allerdings nur für einen bestimmten Personenkreis – die Gerichte einschaltete. Dabei ging es nicht so sehr darum, wichtige und gefährliche Rechtsgeschäfte zu kontrollieren. Der Staat wollte vielmehr die Schwachen schützen: die Frauen, die unmündigen Kinder und ganz allgemein alle Personen, die nicht zum Adel zählten. Grundsätzlich unterschied man zwei Rechtskategorien von Personen: Adelige (die von sich aus wappen- und siegelberechtigt waren) und Nichtadelige, die aufgrund Verleihung berechtigt waren, Wappen und Siegel zu führen, mithin die Wappen- und Siegelmäßigen, wie sie in der zeitgenössischen Terminologie genannt wurden. Ihnen blieb das Recht unbenommen, in eigener Sache – ohne Mithilfe obrigkeitlicher Instanzen – Rechtsgeschäfte zu beurkunden und zu beglaubigen. Das Gros der Bevölkerung fiel in die zweite Kategorie, in die der Nichtsiegelmäßigen, jener Menschen, die nicht Wappen und Siegel führten. Bei ihren Rechtsgeschäften wurden die lokalen Gerichte immer stärker als Durchführungs- und Aufsichtsorgane eingeschaltet.

Wir haben von verschärften Formvorschriften bei bestimmten Rechtsgeschäften gesprochen, die der Gesetzgeber des 16. Jahrhunderts dekretiert hatte, und die gilt es nun im einzelnen aufzulisten: In den Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573 taucht die Bestimmung auf, daß über Schenkungen unter Lebenden („*gab under den lebendigen*“) Urkunden aufzurichten seien und – bei Siegelmäßigen – unter dem eigenen Siegel oder – bei Nichtsiegelmäßigen – unter dem Siegel des Richters zu beglaubigen seien. Damit sollte Scheingeschäften vorgebaut werden.<sup>4</sup> Besonderen Schutz ließ das Gesetz in Tirol den Frauen, die ja im Gegensatz zu den Männern nur begrenzt geschäftsfähig waren, angedeihen. Die Landesordnungen von 1532 und 1573 gestatteten den Frauen, frei über ihre Morgengabe (das ist eine Vermögensgabe des Mannes an die Frau anlässlich der Heirat, die wie das Heiratsgut – Aussteuer – der Frau vom Mann verwaltet wurde) zu verfügen. Nur mußte die adelige bzw. nichtadelige Frau, wenn sie eine derartige Verfügung traf und dabei ein bestimmter Wert überstiegen wurde (bei der Adelligen betrug dieser Wert 250, bei der Nichtadelligen 50 Gulden), diesen Vorgang verbriefen lassen.<sup>5</sup> Wie überhaupt die Frau nur mit Beistand – so die beiden zitierten Landesordnungen – vermögensrechtliche Verpflichtungen eingehen konnte, und zwar entweder mit Beistand ihres Ehemannes oder (gegenüber ihrem Gatten) ihres Anweisers. Zusätzlich war davon bei einer Adelligen ihre Verwandtschaft zu unterrichten, bei einer Nichtadelligen die Obrigkeit, also das zuständige örtliche Gericht. Die über dieses Rechtsgeschäft auszustellende Urkunde hatten – bei der Adelligen – der Ehegatte oder ihre nächsten Verwandten zu siegeln, ansonsten – bei Nichtadelligen – der Richter.<sup>6</sup>

Gestärkt wurden aber die Gerichte als Beurkundungsinstanzen durch eine erstmals in der Landesordnung von 1532 auftauchende und in der von 1573 wiederholte Gesetzesbestimmung: Kurzerhand wurde darin verordnet, Nichtsiegelmäßige haben alle Verträge, sofern davon ihre „Eigengüter“ betroffen waren, vor Gericht errichten und beglaubigen zu lassen. Unter „*aigne gueter*“ sind Liegenschaften zu verstehen, die allodial und nicht grundherrlich gebunden waren. Verhindern wollte man mit dieser gesetzlichen Bestimmung, so die Landesordnung, daß „*haimlich und in winckeln betrogenlich gehandelt, auch die jhenen, so nach dem lanndsrechten in veränderung der gueter losung (= Rückkaufsrecht des nächsten Verwandten des Veräußerers einer Liegenschaft gegenüber dem Käufer binnen eines Jahres) haben möchten, ire recht nit entzogen werden*“. Ein wohl erwünschter Nebeneffekt dieser Maßnahme war, daß via Gerichte ein wenn auch bescheidener Teil des Grundverkehrs behördlicher Kontrolle unterlag. Die Vorrechte der Siegelmäßigen wurden dadurch nicht angetastet. Die Landesordnungen von 1532 und 1573 stellten es den Adelligen und den „Gerichtsleuten“, die Wappen und Siegel führten, frei, ihre Verträge über ihre „Eigengüter“ selbst zu beurkunden.<sup>7</sup>

Trotzdem wurden immer wieder allodiale Liegenschaften unter der Hand weitergegeben und ohne ordnungsgemäße Vertragsurkunden veräußert. Um diesen Mißstand entgegenzusteuern, schärfte ein Mandat des Gubernators vom 4. August

1715 ein, „daß von dato an alle Häuser- und Güter-Kauff und dergleichen Contract jedesmal bey der Gerichtschreiberei ordentlich und nach Anleitung gemeldter Tyrolischen Lands-Ordnung auffgerichtet und außgeschriben: alle andere aber, so auff solche Weiß nicht verfertigt, vor ungültig und krafftloß in und ausser Gericht gehalten werden sollen“. Die Rechte der Grundherrschaften und die örtliche Observanz sollten davon unberührt bleiben. Um die Interessen der Witwen und Waisen im Verlassenschaftsfall besser zu schützen, ordnete das Mandat weiters an, jeder Todesfall sei durch die nächsten Verwandten unverzüglich der Ortsobrigkeit zu melden, damit über die Verlassenschaft „die Secretur oder Spörrschleunig vorgenommen, ordenlichen gehandelt, Gerhaben allenfalls gesetzt und all weiters nach Anleitung mehrgehörter Tyrolischer Landes-Ordnung vorgekehrt ... werden mögen“.<sup>7a</sup>

### *Die Grundherrschaft als Beurkundungsinstanz*

Der überwiegende Teil des kultivierten Bodens in Tirol (nach Schätzungen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa zwei Drittel) war nicht allod, sondern grundherrlich gebunden. Als häufigste Bodenleihe im Rahmen der Grundherrschaft hatte sich das Erbbaurecht im Laufe des Spätmittelalters durchgesetzt. Das Erbbaurecht, das dem Erbrechter (zu Lasten des Grundherrn) ein weitgehendes Verfügungsrecht über Grund und Boden einräumte, hatte das Freistiftrecht, eine Leihe auf Zeit, fast völlig verdrängt. Massiert hielt sich das Freistiftrecht im südöstlichen Tirol, in den ehemals gürzischen Gerichten. Aber auch das Freistiftrecht näherte sich rechtlich immer stärker dem Erbbaurecht an.<sup>8</sup>

Bereits die Landesordnung von 1526 verfügte, daß die weltlichen und geistlichen Grund- und Zinsherren in der Grafschaft Tirol ihre Güter den Bau- und Zinsleuten allein nach Landesbrauch zu verleihen haben. Ausdrücklich wurde den Grundherren untersagt, Grund und Boden mittels Instrumenten (gemeint sind Notariatsurkunden) oder aufgrund von Rodeln (darunter sind urbarielle Aufzeichnungen zu verstehen) zu verleihen.<sup>9</sup>

Die nachfolgenden Landesordnungen erläuterten, was in diesem Punkt unter Landesbrauch zu verstehen sei. Eine Grundleihe hatte seitens des Grundherrn mittels *Verleihbrief* zu erfolgen, den der Grundholde durch *Reversurkunde* zu komplettieren hatte. Nur in Welschtirol galten andere Normen. Die Verleihurkunde sicherte den Rechtstitel des Erbrechters, umgekehrt konnte der Grundherr durch die Reversurkunde, durch die die Verleihung vom Erbrechter bestätigt wurde, sein grundherrliches Recht evident halten.

In der Verleihurkunde war die Tatsache des besitzrechtlichen Übergangs der Liegenschaft – ob durch Tausch, Kauf oder wie immer – festgehalten und es waren die Verpflichtungen des Grundholden gegenüber dem Grundherren (Leistung eines Grundzinses usw.) angeführt. Durch eine solche Urkunde konnte der Grundholde

nachweisen, daß er eine Liegenschaft rechtens unter dem ausgewiesenen Rechtstitel (etwa zu Baurecht) besitze.

Das Vordringen von Leiheformen, die den Bauern begünstigten und als Miteigentümer akzeptierten, wie eben das Erbbaurecht, signalisiert, wie sehr in Tirol die einst umfassende Herrengewalt der Grundherrschaft ausgehöhlt worden ist. Ihre straf- und zivilgerichtlichen Kompetenzen hatten die Grundherrschaften an die örtlichen Gerichte abtreten müssen. Selbst wenn unter Grundholden um grundrechtbare Liegenschaften gestritten wurde, war im 16. Jahrhundert die streitige Gerichtsbarkeit für die Grundherrschaften Tabu. In einem solchen Fall konnte der Grundherr einen gütlichen Vergleich anberaumen, scheiterte der, weil eine der Streitparteien widersprach, so war der Streitfall beim örtlichen Gericht anhängig zu machen. Auch von der außerstreitigen Gerichtsbarkeit war die Grundherrschaft weitgehend ausgeschaltet. Es gab lediglich ein Gebiet, auf dem die Grundherrschaft das örtliche Gericht konkurrenzieren durfte – bei der Errichtung der Urkunden. Aber selbst hier wurde der grundherrliche Spielraum durch die Judikatur der öö. Regierung eingeschränkt. So erläuterte 1613 dieses Obergericht ihr Urteil aus dem Jahre 1609, worin es aus konkretem Anlaßfall um die Abgrenzung grundherrlicher und gerichtlicher Kompetenzen ging, wie folgt: Allein die Gerichte sind dazu befugt, Witwen in ihre Erbschaften einzusetzen und ihnen das Vermögen einzuzantworten. Ist davon grundrechtbarer Liegenschaftsbesitz betroffen, weil eine Besitzübertragung erfolgt, dann ist davon die Grundherrschaft zu informieren, die die betreffende Urkunde mitsiegeln darf. Prinzipiell steht es den Parteien frei, Verträge über grundrechtbare Güter vor Gericht oder vor der Grundherrschaft ausfertigen zu lassen. Beinhaltet aber der Vertrag eine Besitzänderung – etwa durch Kauf oder Tausch -, dann war auf jeden Fall die Einwilligung der Grundherrschaft einzuholen, die auch berechtigt war, die betreffenden Kaufurkunden bzw. Verleih- und Konsensbriefe auszustellen.<sup>10</sup>

Im Prinzip lief dies darauf hinaus, daß alle Rechtsgeschäfte, die dingliche Rechte an der grundrechtbaren Liegenschaft berührten, etwa die Veräußerung eines erbbaurechtbaren Hofes durch den Bauern, durch die Grundherrschaft beurkundet werden mußten.

Die Praxis war komplexer. Die meisten Grundherrschaften gingen noch im Laufe des 16. Jahrhunderts dazu über, keine Verleihbriefe mehr auszustellen, sondern gleich die Kauf-, Tausch- und Übergabsurkunden auszufertigen. Nur große Grundherrschaften waren gewillt und befähigt, dem Geschäft der Beurkundung nachzugehen, das finanziell ja recht einträglich war, weil sie über die nötige Infrastruktur an Beamten und Urbarämtern verfügten. Kleine Grundherrschaften oder Grundherrschaften mit zersplittertem und weit abgelegenen Grundbesitz überließen dieses Geschäft ohnedies den örtlichen Gerichten. Sie begnügten sich, *Konsensbriefe*, in denen bestätigt wurde, daß die Grundherrschaft mit dem Rechtsgeschäft einverstanden sei, auszustellen oder bestanden darauf, die gerichtlich errichtete Urkunde mitzusiegeln.

## *Der schriftliche Niederschlag der außerstreitigen Gerichtsbarkeit*

Die Beurkundungstätigkeit der Gerichte ist Teil der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, des adeligen Richteramtes, wie man früher dazu sagte. Heute versteht man darunter jene Tätigkeit der Zivilgerichte, die nicht in Form von Prozessen verläuft. Die Kompetenzen der Gerichte in Tirol wurden, und zwar zu Lasten der Grundherrschaften, in diesem Rechtsbereich durch die Landesordnungen von 1532 und 1573 wesentlich ausgeweitet, wobei zu beachten ist, daß der Jurisdiktion der örtlichen Gerichte die Nichtadeligen (nicht der Adel) unterworfen gewesen sind.

Vor allem hatten die Gerichte – so schrieben es die Landesordnungen von 1532 und 1573 vor – beim *Erbgang* ihrer Gerichtsinsassen viel mehr als bisher mitzuwirken. Das Testament eines Nichtadeligen mußte 30 Tage nach Tod des Erblassers (am „Dreißigsten“) vor Gericht eröffnet werden.<sup>11</sup> Die gerichtliche Obrigkeit war einzuschalten, wenn eine hinterlassene Liegenschaft, die nicht ohne Schaden geteilt werden konnte, an mehrere Erben fiel. Diese hatte den Schätzwert festzulegen und auszulosen, welcher Erbe die Liegenschaft erhielt und welche Erben mit Geld zu entschädigen waren.<sup>12</sup>

Falls in einem Erbfall nicht sicher war, ob die (landsässigen) Erben das Erbe antreten oder ausschlagen würden, dann war es Aufgabe des Gerichtes, die Hinterlassenschaft schätzen und inventarisieren zu lassen.<sup>13</sup> Die beiden genannten Landesordnungen kannten weiters die Einsetzung von Erben in die Erbschaft von Gerichts wegen. Erhoben die Erben widersprüchliche Erbansprüche, so hatte darüber das Gericht in einem summarischen Prozeß zu befinden.<sup>14</sup>

Auch als *Vormundschaftsbehörden* wurden die Gerichte aktiv. Zwar konnten Eltern für den Fall ihres Todes die Vormünder (Gerhaben) ihrer Kinder selbst aussuchen und bestimmen, diese mußten aber vom Gericht als gesetzliche Vertreter bestätigt werden. Die Gerhaben durften nur mit Bewilligung des Gerichts Liegenschaftsbesitz ihrer Mündel veräußern. War der Erblasser, der unmündige Kinder hinterließ, eine nichtadelige Person, so war das Gericht verpflichtet, die Hinterlassenschaft zu inventarisieren (beim Adel die Verwandtschaft). Ein Inventar wurde dem Gerhaben ausgehändigt, ein zweites bei Gericht hinterlegt. Auf Anforderung des Gerichts hatte der Gerhab über die Einnahmen und Ausgaben für seine Mündel Rechnung zu legen (Gerhabschaftsraitung).<sup>15</sup> Die Vormundschaft endete mit dem 16. Lebensjahr der Pflegekinder; waren sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirtschaftlich selbständig, so konnte bis zum 25. Lebensjahr ein Kurator oder Anweiser bestellt werden.<sup>16</sup>

Im 16. Jahrhundert übernahm der Staat die Kontrolle über die *Kirchenfabrik*, das Vermögen der lokalen Kirchen. Den Kirchpropsten, den Verwaltern der Kirchenfabrik, die ehrenamtlich tätig waren und dem Bauern- oder Bürgerstand entstammten, war gesetzlich aufgetragen, zwei Inventare über das Kirchenvermögen

anzulegen, eines behielt das Gericht ein, das andere war in der Kirchentruhe zu versperren. Alle finanziellen Operationen der Kirchpröpste (in der Regel waren es zwei) wurden obrigkeitlich überwacht. Bargeld durften diese Verwalter nur gegen (hypothekarische) Sicherstellung und im Einverständnis mit dem Gericht anlegen und ausleihen. Der Verkauf bzw. die Verpfändung von Liegenschaftsbesitz und von grundherrlichen Rechten der Kirchenfabriken war ebenfalls an die Bewilligung des Gerichts geknüpft.<sup>17</sup>

### *Das Kreditwesen*

Ein starker Impuls, Verträge schriftlich zu fixieren, ging vom Kreditwesen aus. Der Kredit wurde durch das lang nachwirkende kanonische Zinsverbot behindert. Um es legal umschiffen zu können, ließ man sich einiges einfallen: etwa die *Pfandschaft* (Pfandsatzung oder Zinssatzung). Sie bestand darin, daß dem Gläubiger ein nutzbares Pfand – das konnte eine Liegenschaft, ein Zoll, ein Urbar oder eine Gerichtsherrschaft sein – eingeräumt wurde, dessen Erträgnisse dem Gläubiger vollständig zufielen, so daß die Schuldsomme nicht verringert wurde. Das Pfand war daher ein „unabnießbares“. Durch Zurückzahlen der Schuldsomme konnte das Pfandgut vom Schuldner wieder eingelöst werden. Der Zins versteckte sich im Ertrag, den der Gläubiger aus der Nutzung des Pfandgutes schlug. Im landesfürstlichen Bereich hielt sich dieses mittelalterliche Kreditinstrument, wenn auch später ungewollt, besonders lang. Die meisten Gerichte Tirols waren auf diese Weise bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an Private „verpfändet“.

Im bürgerlichen und bäuerlichen Bereich behalf man sich, damit man an fremdes Geld herankam, mit dem *After-* oder *Nachzins*. In diesem Falle wurde dem Gläubiger vom Schuldner auf eine Liegenschaft eine – meist unablösbare – Grundrente gelegt. (Diese Afterzinsen sind in den Urbaren und Steuerbüchern oft nicht zu unterscheiden von den Afterzinsen, die auf Gedächtnis- oder Meßstiftungen bei lokalen Kirchen beruhten.)

Erst seit dem 16. Jahrhundert setzten sich allmählich moderne Kreditformen durch, die dem Geldgeber offen einen vom Geldnehmer zu zahlenden Preis (Zins) zugestanden. Für die grundbesitzende Bevölkerung wurde der *Hypothekarkredit* immer selbstverständlicher. Bei der Hypothek wurde – rechtlich gesehen – ein Pfandrecht an einer Liegenschaft als Sicherheit für ein Darlehen, das deren Eigentümer erhalten hatte, oder als Sicherheit für den restlichen Kaufpreis bestellt, wenn der Käufer der Liegenschaft den gesamten Kaufpreis nicht sofort bezahlen konnte. Kam der Eigentümer der Liegenschaft und Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, konnte der Hypothekargläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstückes betreiben, um zu seinem Geld zu kommen. Es wurde üblich, derartige Pfandrechte förmlich, mittels vor Gericht oder vor der Grundherrschaft errichteter schriftlicher Verträge, zu begründen.

## *Der schriftliche Niederschlag der Strafgerichtsbarkeit und der streitigen Gerichtsbarkeit*

Auch nach den Justizreformen des ausgehenden 15. Jahrhunderts blieb der Grundsatz bestehen, daß in Tirol der Straf- wie der Zivilprozeß mündlich vor sich zu gehen habe. Nur bei den Ober- und Berufungsgerichten bürgerte sich ein schriftliches Verfahren ein. Aus Gründen der Rechtssicherung drängte aber der Gesetzgeber darauf, daß gewisse Vorgänge im Laufe der Verhandlung vor Gericht schriftlich zu fixieren waren. Schon die Landesordnung von 1526 sah vor, daß im *Zivilprozeß* die Ladung der beklagten Parteien von Amts wegen und – unter gewissen Umständen – schriftlich, mittels einer vom Richter gesiegelten Urkunde, zu erfolgen habe.<sup>18</sup> Streitparteien wurde das Recht eingeräumt zu verlangen, daß das Urteil schriftlich ausgefertigt werde.<sup>19</sup> Zeugenaussagen (Kundschaften) mußten protokolliert werden, danach den Streitparteien zur Kenntnis gebracht und – auf Verlangen und mit den Einwendungen der Parteien ergänzt – beurkundet werden.<sup>20</sup>

Die Landesordnungen von 1532 und 1573 ordneten an, daß, sollte in einer bei Gericht anhängigen Streitsache der (immer vorausgehende) Vergleich zur Güte gescheitert sein, auf Begehren einer der beiden Parteien dieser Umstand vom Gerichtsschreiber in Anwesenheit von zwei, drei Geschworenen im Gerichtsbuch zu verzeichnen sei.<sup>21</sup> (Dieser Passus ist insofern bemerkenswert, als in ihm die Existenz eines Gerichtsbuches vorausgesetzt wird. Meines Wissens ist es eine der wenigen Stellen in diesen Gesetzbüchern, in der das Gerichtsbuch explizit angesprochen wird.)

In der Praxis wurde im Zivilprozeß weit mehr protokolliert, als das Gesetz vorschrieb. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß Streitsachen auf dem Wege der Berufung (Appellation) bei Obergerichten anhängig gemacht werden konnten, wo schriftlich verhandelt wurde. Daher wurden neben der Klage die Sachverhaltsdarstellungen und die vorgelegten Beweise der Parteien, der Beweisschluß des Gerichtes und dessen Urteil zu Protokoll genommen.

Gemäß den Landesordnungen galten als *Beweismittel* im Zivilprozeß: das Eigenbekenntnis, nach den Formvorschriften errichtete Urkunden, Urbare, Bücher und Schriften, die aus gemeinen „behaltnissen“ (Archiven) stammen, Zeugenaussagen, eigene Aufzeichnungen der Parteien, die Gewere (die tatsächliche Innehabung einer Sache) und die Praescriptio (Verjährung).<sup>22</sup> In der Würdigung der Beweismittel war das Gericht frei, jedenfalls bevorzugte das Gesetz keines der genannten Beweismittel vor den anderen. Den richterlichen Augenschein erwähnen die Landesordnungen nicht, sehr wohl kannte ihn die Praxis.

Im *Strafprozeß*, insbesondere im Malefizprozeß, wurde am frühesten das wichtigste Beweismittel, das Geständnis (Urgicht) des Beschuldigten, protokolliert, später das Urteil, damit es öffentlich verlesen werden konnte.<sup>23</sup> Schriftlich vermerkt wurde in einigen Gerichten auch das Bahrrecht, das amtliche Untersuchungser-

gebnis bei Tötungsdelikten. Später wurden auch die Klage, die Verantwortung des Angeklagten und die Zeugeneinvernahmen protokolliert.

### *Das Entstehen und der Aufbau der Gerichts- und Verfachbücher*

Die Gerichte in Tirol waren bis weit in das 19. Jahrhundert Instanzen der Verwaltung und der Rechtsprechung. Zweck der bisherigen Ausführungen war es, dem Leser vor Augen zu führen, welche Funktionen die Gerichte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hatten und welches Schriftgut – innerhalb der einzelnen Funktionsbereiche – produziert wurde.

Angestoßen vom Gesetzgeber, der verlangte, daß gewisse Rechtsakte schriftlich fixiert werden mußten, gedrängt von einer Bevölkerung, die feste, daher schriftliche Beweise in die Hand zu bekommen wünschte, aber auch aus eigenem Antrieb steigerten die Gerichte seit dem späten 15. Jahrhundert ihre Schreibebeiten, die nun nicht zufällig von Spezialisten – den Gerichtsschreibern und ihren Kanzleischreibern – verrichtet wurden. Diese Schreibproduktion mußte, wollte man sie über den Tag hinaus nutzbar machen und dabei die Übersicht nicht verlieren, irgendwie aufbereitet und organisiert werden. Als einfachste Methode empfahl es sich, Bücher anzulegen, und zwar auf die Weise, daß das, was Tag für Tag vor Gericht im Zuge der Rechtsprechung schriftlich zu fixieren war (Urteile, Geständnisse, Einvernahmen, Zeugenaussagen, Bestätigungen, Vertragskonzepte usw.), nicht auf einzelnen oder fliegenden Blättern, sondern fortlaufend auf umfangreichen Bögen oder Papierlagen notiert wurde. Später konnten diese Bögen zusammengeheftet und nach Kalenderjahr oder Kalenderjahren als Bücher aufgestellt werden.<sup>24</sup> Erschlossen wurde jedes dieser Bücher durch einen Namenindex. (Die Indizes setzen erst im späten 16. Jahrhundert ein und sind vorerst nach Vornamen und nicht nach Familiennamen aufgebaut.)

Das älteste Gerichtsbuch Tirols, das bisher entdeckt wurde, ist das des Stadt- und Landgerichtes Meran von 1468/71.<sup>25</sup> Es ist dem Typus Verfachbuch zuzuordnen, weil in ihm die Rechtsgeschäfte privater Personen protokolliert sind. In diesem konkreten Fall dürfte die Notariatsimbreviatur, das Protokoll des Notars, in dem er die vor ihm vollzogenen Rechtsgeschäfte eintrug, als Vorbild gedient haben. Sofern die Überlieferung des Schriftguts der Gerichte nicht täuscht (eines Schriftgutes, das ja nicht in wissenschaftlichen Archiven sondern in jenen der Gerichte die Jahrhunderte überdauern mußte, und die lokalen Behörden schätzten den Wert der von ihnen aufbewahrten Archivalien nach rechtlichen und nicht nach historischen Kriterien ein)<sup>26</sup>, setzt das Führen von Gerichtsbüchern bei vielen Gerichten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, in der zweiten Hälfte dieses Säkulum ist es in Deutschirol bereits allgemein Usus. Zu den ältesten Gerichtsbüchern zählen

die der Stadt- bzw. Landgerichte Steinach (1508), Sterzing (1523), Hörtenberg (1525), Bozen, Schlanders, Innsbruck (1526), Brixen, Neumarkt, Rodeneck (1528).<sup>27</sup> In den Meraner und Innsbrucker Artikeln von 1525 forderte die Tiroler Landschaft, jedes Gericht habe ein „gerichtzpuech“ zu führen. In dieses sollten alle judiziellen Angelegenheiten („gerichtzhanndl“) eingetragen werden, damit nicht über alles und jedes eine Urkunde ausgestellt werden müsse.<sup>28</sup>

Ein expliziter gesetzlicher Auftrag, Gerichtsbücher zu führen, ist aber nicht aufzuspüren; die Landesordnungen von 1526 und 1532 setzen – wie bereits erwähnt – die Existenz von Gerichtsbüchern als etwas Gegebenes voraus, ohne näher darauf einzugehen. In der Landesordnung von 1573 ist der 25. Titel des 2. Buches um folgenden Zusatz erweitert: Allerorts in den Städten und Gerichten haben die Stadt- und Gerichtsschreiber ihre „*prothocol- und verfachbücher, darein sy die kundtschafften, verträg, inventari, gerhabschafften und anndere briefliche gerechtigkeiten und urkunden verfahen und concepiren sambt anndern acten und gerichtshändlen*“, an sicheren Orten unterzubringen und aufzubewahren, „*damit man dieselben in künfftigen zuetragenden notdurfften deren orten yeder zeit funden und gehaben möge*“. (Aus dem mittelhochdeutschen Wort *va(he)n* mit seiner Grundbedeutung „greifen, fassen“ entwickelte sich das neuhochdeutsche Wort *fangen*. Die mittelhochdeutsche Präfixbildung *verfahen*, die in Tirol im „Verfachbuch“ weiterlebte, bedeutete „zusammenfassen“. Das *Protokoll* im Sinne von „förmlicher Niederschrift“ geht auf das mittellateinische *protocollum* zurück. Dieses Wort der Rechts- und Kanzleisprache ist in deutschen Texten seit dem 16. Jahrhundert reichlich bezeugt.) Ansonsten kümmerten sich der Landesfürst und seine Innsbrucker Behörden nicht darum, ob und wie in den einzelnen Gerichten diese Gerichtsbücher geführt worden sind. Eine Normierung dessen, was die Gerichtsprotokolle bzw. Verfachbücher zu beinhalten hatten, erfolgte erst im späten 18. Jahrhundert.

Die Gerichtsbücher sind auf dem Weg der Gewohnheit entstanden, aus dem praktischen Bedürfnissen von Institutionen heraus, die seit dem späten 15. Jahrhundert verstärkt als Instanzen der Vertragserrichtung und Beurkundung beansprucht und denen vom Gesetz Aufgaben zugesprochen wurden, die der schriftlichen Fixierung bedurften.

Weder vom Inhalt noch von der Terminologie her existierte ein einheitliches Gerichtsbuch. Da landesweite Vorschriften fehlten, entwickelte jedes Gericht gewohnheitsrechtlich seine eigenen Normen, was in die Bücher aufgenommen werden sollte und wie diese zu betiteln waren. Um der dadurch bedingten babylonischen Sprach- und Begriffsverwirrung Herr zu werden, soll uns das „*Gerichtsbuch*“ als Überbegriff und Typus weiterhin begleiten. Wir wollen es als jenes Buch eines Gerichtes oder einer Grundherrschaft definieren, das deren judizielle Tätigkeit widerspiegelt. Damit sind zugleich jene Bücher ausgegrenzt, die Gerichte und Grundherrschaften aufgrund mehrheitlich administrativer Kompetenzen angelegt haben: Urbare, Raitbücher, Grundsteuer- und andere Kataster, Dekreten-

sammlungen und anderes mehr. (In die Bestandsverzeichnisse vorliegender Arbeit wurden sie gleichwohl aufgenommen, weil sie fester Bestandteil der Archivkörper der Gerichte und Grundherrschaften waren und sein sollten.) In das Gerichtsbuch wurde in zeitlicher Folge all das eingetragen, was im Zuge eines Zivil- oder Strafprozesses und eines außerstreitigen Verfahrens, einer Zwangsvollstreckung und einer Urkundenerrichtung zu protokollieren war. Diese Art von Gerichtsbuch, vielfach als Gerichtsprotokoll (im weiteren Sinne) bezeichnet, war bei vielen Gerichten üblich. Andere Gerichte, insbesondere die größeren, führten zwei chronologische Serien, die unter die Kategorie der Gerichtsbücher fielen:

- die Gerichtsprotokolle (im engeren Sinne; mitunter auch als Handlungsbücher oder -protokolle bezeichnet),
- und die Verfachbücher (mitunter unter dem Titel Kontraktenbücher figurierend).

In den Gerichtsprotokollen tritt uns das Gericht als entscheidende und abhandelnde, in den Verfachbüchern als Beurkundungsinstanz entgegen. In den *Gerichtsprotokollen* wurden die Zivil- und Strafprozesse protokolliert, ebenso die Abhandlungen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen. Im *Verfachbuch* hingegen wurden die Verträge, Bescheinigungen und Bestätigungen, ebenso die Vermächtnisse protokolliert.

Abgesehen davon, daß diese grobe Funktionstrennung nicht immer scharf eingehalten wurde, gingen die Gerichtsschreiber bei der Protokollierung in den Verfachbüchern unterschiedlich vor. Die einen begnügten sich damit, etwa den Inhalt des gewünschten Vertrages in groben Umrissen festzuhalten. Andere wiederum formulierten den Vertrag mehr oder weniger aus. In beiden Fällen diente die Eintragung als Konzept für die Urkunde, die vom Gericht ausgestellt werden sollte. Mitunter wurde am Rand vermerkt, daß eine Urkunde ausgefertigt (expediert) worden sei. Es erfolgten auch Eintragungen in das Verfachbuch, ohne daß darüber eine Urkunde ausgestellt worden wäre – etwa bei befristeten und unerheblichen Rechtsgeschäften wie Zahlungsverprechen, wo die Eintragung zur Beweissicherung ausreichte. Manche Gerichte kannten als zusätzlichen Arbeitsbehelf die sogenannten *Kopeibücher* oder *Kopeisechsterne*, das waren Bögen, auf denen die Verträge, Testamente oder was immer vollinhaltlich konzipiert wurden. Diese Konzepte dienten als ausformulierte Vorlagen für die Urkunden. Die Gerichtskanzleien bedienten sich weiters sogenannter *Formelbücher*, die eine Muster-sammlung von Urkunden enthielten.

In den *Verfachbüchern* findet sich ein Kunterbunt von Urkundenkonzepten, geordnet nach Tagesdatum. Diese kreisten vornehmlich, aber nicht ausschließlich um den Grundverkehr: Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge, Bestandsverträge (in der Regel Pachtverträge), Los- und Einstandsbriefe (die Losung oder der Einstand war das Recht der nächsten Verwandten des Verkäufers, die Liegenschaft binnen Jahres vom Käufer zurückkaufen zu können; unter Losung oder Eintritt wurde auch das vertraglich ausbedungene Recht des Verkäufers verstanden, inner-

halb einer festgelegten Frist die Liegenschaft zurückkaufen zu können), Schuld- und Hypothekarverschreibungen, Zahlungsversprechungen, Quittungen, „Firzichte“ (Erklärung eines Erben, daß seine Erbensprüche befriedigt sind), Heiratsbriefe (Ehepakt als Vertrag zwischen Brautleuten bzw. Ehegatten zur Regelung ihrer Vermögensverhältnisse), Vergewißbriefe (Vertrag zwischen Ehegatten um das Vermögen der Frau – Heiratsgut und Morgengabe – auf dem Vermögen des Mannes sicherzustellen), Einantwortungen (förmliche Übertragungen des Nachlasses in das Eigentum der ausgewiesenen Erben durch Gerichtsbeschluß (Einantwortungssukunde), die das Verlassenschaftsverfahren beendeten); weiters Anwünschungen (Adoptionen, besonders häufig im bäuerlichen Milieu, wenn leibliche männliche Erben fehlten, die Hofnachfolge anzutreten), Übergaben (Übertragung von Besitz), Untergaben bzw. Verpfändungen (vertraglich ausbedingener Unterhalt für unmündige Kinder oder sich zur Ruhe setzende alte Leute); Stiftungen (Meß- und Jahrtagsstiftungen für die lokalen Kirchen), Gewaltsame (Vollmachten). Vereinzelt trugen die Gerichtsschreiber in ihre Bücher auch ein: Bettelbriefe (urkundliche Ausweise, die berechtigten, das Almosen zu sammeln), Abschiedsbriefe (Arbeits- und Leumundszeugnisse insbesondere für abwandernde Handwerker), Geburts- oder Sippsalbriefe (Bestätigungen der ehelichen Geburt einer Person, denen Zeugenaussagen über die Heirat der Eltern zugrunde gelegt wurden), Lernbriefe (Arbeitsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Handwerksmeister und dem in das Lehrverhältnis aufgenommenen Lehrling bzw. dessen Eltern), Paßzettel oder Fedi (Bestätigungen, daß eine Person aus einem „frischen“, von einer Seuche oder Epidemie verschonten Ort herkomme).

Nach Vorbild der örtlichen Gerichte bürgerte sich das Verfach- oder Kontraktenbuch bei den größeren Grundherrschaften ein. Dort wurden alle jene Verträge festgehalten, die die Grundholden vor der Grundherrschaft errichten mußten oder durften, in der Regel Kauf-, Tausch-, Übergabs- und Hypothekarverträge.

Einige Gerichte behielten sich damit, für umfangreichere Materien abseits der Gerichtsprotokolle und Verfachbücher eigene Buchserien zu eröffnen: etwa für Zeugenaussagen (Kundschaftsbücher), für Inventaraufnahmen, besonders aber für Verlassenschafts- und Vormundschaftsabhandlungen.

Grob vereinfachend kann festgestellt werden, die Gerichtsbücher – Gerichtsprotokolle und Verfachbücher – spiegeln die gesamte Tätigkeit der Gerichte als Gerichtsinstanzen (nicht als Verwaltungsinstanzen) wider. Dies gilt aber im Prinzip nur für das 16. Jahrhundert. Da immer mehr und ausführlicher protokolliert werden mußte, wurden die Gerichtskanzleien mit Hilfe der Gerichtsbücher der Schriftmassen nicht mehr Herr, sie waren gezwungen, Materien aus den Gerichtsbüchern auszublenden. So wurde davon abgegangen, die Vorgänge bei den Eheftaidingen, die ohnedies stark an Bedeutung verloren hatten, zu notieren. Die Protokolle der Zivil- und Strafprozesse wurden zunehmend den Aktenbeständen anvertraut, ebenso umfangreiches Schriftgut wie Inventare, vorgelegte Kirchenrechnungen und ähnliches. Auch die vielfältigen Bestätigungen und die Arbeitsverträ-

ge, wie sie oben kurz vorgestellt worden sind, fielen dieser „Rationierung“ zum Opfer. Diese ging mitunter so weit, daß umfangreichere Vertragskonzepte gleich zu die Gerichtsakten (Gerichtsbüschchen) wanderten und im Gerichtsprotokoll und Verfachbuch nur ein entsprechender Vermerk angebracht wurde. Wiederum grob vereinfacht kann gesagt werden, ab dem 17. Jahrhundert – beim einen Gericht früher, beim anderen später – tritt uns das Gericht in den Gerichtsbüchern als Instanz der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, vornehmlich in Verlassenschafts- und Vormundtschaftssachen (Gerichtsprotokoll), und als Instanz der Beurkundung (Verfachbuch) entgegen.

### *Das Verfachbuch als Ersatz des Grundbuchs*

Im 18. Jahrhundert war das Gerichtsbuch, in welcher Form auch immer, eine altbewährte Einrichtung, auf die keines der tirolischen und auch brixnerischen Gerichte verzichten wollte. Welschtirol und dem Fürstentum Trient blieb diese Einrichtung fremd, hier beherrschte das Notariat das Feld. Bedingt durch den Umstand, daß sich in Deutschtirol die örtlichen Gerichte als Beurkundungsinstanzen der nichtadeligen Bevölkerung hatten durchsetzen können (zum Teil waren sie als solche gesetzlich vorgesehen), dokumentierten ihre Gerichtsbücher in hohem Maße die wichtigen Rechtsgeschäfte von Nichtadeligen, und das waren in erster Linie solche, bei denen es um Grund und Boden ging. Damit kam das Gerichtsbuch partiell dem Grundbuch nahe, aber es war keines. Denn dazu fehlte ihm die Vollständigkeit hinsichtlich aller Verträge, die dingliche Rechte an Liegenschaften berührten; hier hatten die Grundherrschaften als Beurkundungsinstanzen ein gewichtiges Wort mitzusprechen, die nicht selten eigene Verfachbücher führten. Auch diente das Gerichtsbuch (Verfachbuch) in erster Linie der zusätzlichen Beweissicherung privater Rechtsgeschäfte, die vor Gericht getätigt wurden. Das dem Grundbuch inhärente Prinzip der Eintragung (Intabulation) von Rechten, wodurch Rechtserwerb oder Rechtsverlust erfolgt, blieb ihm fremd.

Erst der Staat des 18. Jahrhunderts sah sich nach einem Hilfsmittel um, das es ihm ermöglichte, den Grundverkehr behördlich zu überwachen und in Evidenz zu halten. Damit hoffte er, die Grundsteuern besser in den Griff zu bekommen. Aber auch übergeordnete Interessen sprachen für ein solches Hilfsmittel, denn ein potentieller Erwerber einer Liegenschaft und ein potentieller Hypothekargläubiger bedurften einer gesicherten Auskunft darüber, wer über die Liegenschaft verfügen durfte und wie stark diese mit fremdem Geld belastet war.

In einigen Ländern der Habsburgermonarchie hatten sich seit längerem auf dem Wege der Observanz brauchbare Instrumentarien der Grundverkehrsevidenz entwickelt.<sup>29</sup> So führten einige Städte seit dem Spätmittelalter *Stadtbücher*, worin die Veräußerungen und Verpfändungen von städtischen Gründen verzeichnet wurden.

In Böhmen, Mähren und Oberschlesien kamen im Spätmittelalter *Landtafeln* auf. Sie erfaßten nach einem System, das auf das Grundbuch abfärben sollte, den „ständischen“ oder adeligen Grundbesitz. Da die dortigen Stände dem Eintragungszwang unterlagen, konnte sich allmählich die Auffassung durchsetzen, Rechte an landtäglichem Gut könnten nur durch Eintragung in die Landtafel erworben werden. Die Einrichtung der Landtafel wurde im 18. Jahrhundert von einer Reihe österreichischer Länder übernommen (1730 Steiermark, 1746 Kärnten, 1754 Österreich ob der Enns, 1758 Österreich unter der Enns; 1794 Neuordnung der Landtafel für Böhmen und Mähren). Das moderne Grundbuch besitzt neben Stadtbuch und Landtafel noch eine andere Wurzel: Nicht in Tirol, aber in anderen österreichischen Ländern erfaßten die Grundherrschaften ihren Grundbesitz, der ihnen grundherrlich unterworfen war, in eigenen *Grundbüchern* (im engeren Sinne). Auch hier machte sich die Vorstellung breit, der Grundherr müsse für die Aufzeichnung des ihm untertänigen Landes sorgen und jede Änderung am bäuerlichen Gutsbestand bedürfe der Eintragung im grundherrlichen Grundbuch.

Auf dieser Basis konnte aufgebaut werden, als kaiserliche Patente in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einigen österreichischen Ländern die Anlage eines allgemeinen Grundbuches anordneten (1765 Österreich unter der Enns, 1768 Steiermark und Kärnten, 1792 Österreich ob der Enns).

Die Landtafeln und Grundbücher boten viele Vorzüge: Sie erfaßten den gesamten Liegenschaftsbesitz, sie garantierten ein hohes Maß an Rechtssicherheit und waren übersichtlich angelegt. Letzteres wurde dadurch erreicht, daß das System der Realfolien angewandt wurde, das heißt, jedem Gutsbestand war ein eigenes Blatt in der Landtafel bzw. im Grundbuch reserviert, auf dem die Eigentümer und die Lasten laufend eingetragen werden konnten. Damit war ein klarer Überblick über die Rechtsverhältnisse jeder einzelnen Liegenschaft, ihre Eigentümer und ihre Lasten (insbesondere der Pfandrechte) gegeben.

Seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts drängten die Wiener Zentralstellen neuerlich und vehement darauf, in der Grafschaft Tirol das Grundbuch und die Landtafel einzuführen. Von diesen Segnungen des Fortschritts wollten wiederum die hiesigen Landstände nichts wissen, sie blockten die Wiener Initiative ab. Die mit dem Problem befaßten Mittelbehörden – das Gubernium in Innsbruck und das Appellationsgericht in Klagenfurt – scheuten angesichts der Dimensionen dieses Vorhabens die Verantwortung und verzettelten sich in Details. So schlug das Gubernium vor, daß die Deutschtiroler Notare wie ihre Amtskollegen in Welschtirol die vor ihnen errichteten Verträge bei Gericht hinterlegen sollten (die Welschtiroler Notare mußten seit 1782 die von ihnen ausgefertigten Urkunden abschriftlich bei Gericht hinterlegen). Das Appellationsgericht regte an, dem Welschtiroler Notariat die Existenzgrundlage zu entziehen, und zwar indem man die Parteien zwingt, ihre Verträge direkt vor Gericht zu errichten und dort registrieren zu lassen.<sup>30</sup> Beides lehnte im April 1788 Wien entschieden ab. Innsbruck wurde beschieden, das Notariat spiele in Deutschtirol ohnedies keine Rolle, Klagenfurt ließ man wis-

sen, ein solches Vorgehen entspreche nicht der Gesetzeslage und das Notariatswesen werde in Welschtirol, wie beabsichtigt, absterben.<sup>31</sup>

Wien ließ von seinem Vorhaben, Tirol zu seinem Grundbuch zu überreden, nicht ab und eröffnete vorerst eine Nebenfront. Mit Schreiben vom 26. März 1788 ließ es das Gubernium wissen, daß „nach der dermaligen Verfassung und der ausdrücklichen allerhöchsten Willensmeinung niemand, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zustehet, gezwungen werden könne, seine Urkunden vor Gericht zu errichten, sondern jedem solchen frei stehe, dieselbe ohne Einmischung des Gerichts selbst zu Stande zu bringen“.<sup>32</sup>

In Innsbruck stieß diese Meinungsäußerung der vorgesetzten Behörden auf schwerste Bedenken. Das Gubernium wandte ein, den Gerichten drohe ein Einnahmenentfall, wenn die Verträge nicht, wie bisher üblich, vor Gericht errichtet werden. Das Gerichtsprotokoll sei in Deutschtirol ein Ersatz des fehlenden Grundbuches, weil in dieses die Verträge um Gleba, Hypotheken und Realrechte der dem foro ordinario (dem ordentlichen Gerichtsstand) unterworfenen Untertanen eingetragen würden und eingetragen werden müßten. Es wäre daher nicht ratsam, besagtes Hofdekret durchzuführen, denn dadurch würde die „Evidenz in dem Besitze, in den Hypotheken und in andern dinglichen Rechten leiden und Verwirrung im Steuerwesen so wie in andern Beziehungen eintreten“.<sup>33</sup>

Die Argumentation des Guberniums enthielt eine Halbwahrheit, nämlich die, daß das „Gerichtsprotokoll“ in Deutschtirol die Funktion des Grundbuches praktisch vorweggenommen habe. Aber einen vollwertigen Ersatz für das Grundbuch stellte das Gerichtsbuch nicht dar, denn in ihm wurden lediglich jene Urkunden festgehalten, die vor Gericht, nicht jene, die außergerichtlich, etwa vor den Grundherrschaften, errichtet wurden. In Wien aber wurde die Argumentationslinie des Guberniums für bare Münze genommen und daher mit Hofdekret vom 8. Jänner 1789 dekretiert, daß, bis in Tirol die Landtafeln und Grundbücher eingeführt würden, „die Unterthanen nach der bisherigen Gewohnheit ihre auf das Eigenthum von Grund und Boden sich beziehende Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen“.<sup>34</sup>

Das bedurfte einer näheren Erläuterung, die mit Hofdekret vom 21. Jänner 1790 nachgereicht wurde: Gleich den adeligen und siegelmäßigen Untertanen steht es den nichtsiegelmäßigen Untertanen des Landes Tirol frei, alle Verträge – auch solche, die Pfandrechte beinhalten – nicht vor einem Notar bzw. nicht vor einem Gericht zu errichten.

Eine Pfandrechtsurkunde, die ein Nichtsiegelmäßiger außerhalb des Gerichts und des Notariats hat aufrichten lassen, muß allerdings bei jenem Gericht hinterlegt werden, in dessen Sprengel die davon betroffene Realität einliegt, bzw. ist sie bei jenen Gerichten zu hinterlegen, in deren Sprengel die Vertragspartner ansässig sind, wenn sich das Pfandrecht auf keine Liegenschaft bezieht. Erst von dem Tage an, an dem die Pfandrechtsurkunde bei Gericht hinterlegt ist, beginnt das Pfandrecht zu wirken.<sup>35</sup>

Nochmals brachte das Gubernium Einwände vor: Durch die Aufhebung jeglichen gerichtlichen Urkundenzwanges gerate das Steuerwesen durcheinander, den Gerichten entgehen namhafte Einnahmen und die einfachen Leute werden in die Hände von Advokaten und Winkelschreibern getrieben.<sup>36</sup> Wien ließ sich nicht erweichen. Mit Hofdekret vom 19. April 1790 wurde kundgetan, es bleibe bei der Verordnung vom 8. Jänner 1789, daß – bis Landtafel und Grundbuch eingeführt werden – die Untertanen nach bisheriger Gewohntheit ihre Verträge über dingliche Rechte an Liegenschaften in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen müßten. Von dieser Bestimmung seien weiterhin die adeligen Personen in Tirol ausgenommen. Alle Verträge, die sich nicht auf dingliche Rechte an Grund und Boden beziehen, seien von der Eintragung in das Gerichtsprotokoll befreit. Diese Verordnung machte das Gubernium mit Dekret vom 2. Juni 1790 im ganzen Land publik.<sup>37</sup>

Offensichtlich tat man sich in Tirol noch immer schwer, das Gesetz in die Praxis umzusetzen. Daher erläuterte ein Hofdekret vom 23. März 1792 (kundgemacht mit Gubernialdekret vom 7. April 1792), wobei es sich auf die einschlägigen unter den Kaisern Joseph II. und Leopold II. erlassenen Verordnungen berief, dessen Grundsätze: Jeder Vertragserrichtungszwang, insbesondere vor Notaren, ist weiterhin aufgehoben. *„Jedoch kann aus der wie immer errichteten Urkunde ein Pfandrecht oder sonst ein dingliches Recht nicht anders erhalten werden, als wenn die betreffende Urkunde dem gehörigen Gerichtsstande vorgelegt und daselbst protokolliert worden ist.“* Vom Tag der Hinterlegung und Protokollierung an ist das dingliche Recht wirksam. Die Urkunde ist bei jenem Gericht zu hinterlegen und zu protokollieren, in dessen Sprengel die Liegenschaft, auf die sich die Urkunde bezieht, einliegt, zudem bei jenen Gerichten, unter deren Jurisdiktion die Kontrahenten stehen.<sup>38</sup>

1789/90 war somit dem Gerichtsbuch (Gerichtsprotokoll) in Tirol durch Gesetz jene Funktion zugedacht worden, die es – allerdings nur vorgeblich – bereits innegehabt hatte: als Ersatz des Grundbuches zu dienen. Alle Verträge, die dingliche Rechte an Liegenschaften, vornehmlich Eigentum und Pfandrechte, zum Inhalt hatten, mußten in das Gerichtsprotokoll des örtlichen Gerichts eingetragen werden, sofern die Urheber dieser Urkunden Nichtadelige und Nichtsiegelmäßige waren.

Daß Wien immer wieder mit erklärenden Verordnungen nachhaken mußte, lag daran, daß bewußt ein Provisorium in Kauf genommen wurde, das viele Fragen der Interpretation offen ließ. Als Nahziel, zumindest aus Wiener Sicht, wurden noch immer das Grundbuch und die Landtafel für die Grafschaft Tirol angepeilt. Niemand ahnte, daß eine Übergangsregelung, die zudem auf einer falschen Annahme beruhte, sich zu einer Dauereinrichtung für gut hundert Jahre auswachsen sollte.

In der Praxis tauchten immer wieder Zweifel auf, wie die einschlägigen Gesetze auszulegen seien. Eine der Unsicherheiten bestand darin, ob Urkunden, die Grundherrschaften ihren Erbrechtern und Grundholden ausstellten, bei Gericht

hinterlegt und protokolliert werden mußten. Mit Hofdekret vom 15. Jänner 1802 (kundgemacht mit Gubernialdekret vom 10. März 1802) wurde darauf eine klare Antwort gegeben: Den Grundherrschaften stehe weiterhin das Recht zu, sofern sie es bisher wahrgenommen haben, Verträge aufzurichten und Urkunden auszustellen, die dingliche und andere Rechte der ihnen als Obereigentümer unterworfenen Liegenschaften berühren. „*Nur müssen auch diese von dem Grundherrn errichtete Contracte und Instrumente, welche auf Pfand- und dingliche Rechte Bezug haben, zu ihrer vollen Wirksamkeit bey dem Gerichtsstande, unter welchen die Realität gelegen ist, hinterlegt und in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden.*“

Alle dergleichen Urkunden – so wurde weiter verfügt –, die seit dem Erlassen des Hofdekrets vom 23. März 1792 von Grundherren ausgestellt, aber nicht bei Gericht hinterlegt und protokolliert worden sind, müssen unverzüglich dort hinterlegt und eingetragen werden.<sup>39</sup> Das Gubernialdekret vom 24. Dezember 1802 räumte dafür eine Frist von sechs Monaten ein.<sup>40</sup> (Die den Grundherrschaften seit alters zustehende und 1802 bekräftigte Befugnis, die das Urbargut ihrer Grundholden betreffenden Urkunden auszustellen, ging 1810 unter Bayern verloren und lebte unter Österreich nicht mehr auf.)

Ein provisorisches Pendant zum Grundbuch war gefunden, ein Pendant zur Landtafel fehlte noch. Der Grundverkehr der Adelligen und Siegelmäßigen stand weiterhin außer jeder Kontrolle. Hypotheken auf adeligem Grundbesitz, darunter zuhauf solche der Mündel, Kirchen und milden Stiftungen, waren daher äußerst gefährdet. Den Adelligen und Siegelmäßigen stand es weiterhin frei, jegliche Verträge über ihre Liegenschaften selbst aufzurichten. Sie mußten lediglich, seit der Zeit Maria Theresias, mittels eigenhändiger Unterschrift und unter Mitfertigung zweier siegelmäßiger Zeugen beglaubigt werden, waren aber nirgendwo registriert. Damit war im Jahre 1803 Schluß. Das Hofdekret vom 4. März 1803 (kundgemacht mit Gubernialdekret vom 16. März) schrieb die Einverleibung jener Verträge von Adelligen und Siegelmäßigen im Gerichtsbuch (Protokoll) vor, die dingliche Rechte an Liegenschaften zum Inhalt hatten. Anbefohlen wurde, „*daß in Zukunft auch bey Adelichen und Sigelmäßigen in Ansehen jener Kontrakte, aus welchen dingliche Rechte und Hipotheken entstehen sollen, ihre alleinige Fertigung und jener zweyer Zeugen nicht hinreichend seye, sondern derley Kontrakte immer ad acta publica in loco rei sitae, das ist zum Protokoll jenes Ortsgerichtes, in dessen Bezirke die zu verkaufende oder zu verpfändende Realität lieget, einverleibet werden sollen*“. Die Gläubiger von Adelligen wurden aufgefordert, binnen Jahres und sechs Wochen die Pfandrechtsurkunden bei den zuständigen Ortsgerichten vorzulegen und vormerken zu lassen. Nichtvorgemerkte Hypotheken waren nach Ablauf dieser Frist erloschen.<sup>41</sup>

Selbst in den Deutsch- und Alttiroler Gebieten, wo das Gerichtsbuch eine vertraute Einrichtung war, hatten die Justizbehörden alle Hände zu tun, um das „Gerichtsprotokoll“ im Sinne des Gesetzes als vorläufigen Ersatz des Grundbuches und der Landtafel zu etablieren, geschweige denn in Welschtirol mit seiner Rechtstradition

des Notariats. Anpassungsschwierigkeiten gab es in den 1803 angefallenen Fürstentümern Brixen und Trient, weniger in den brixnerischen Gerichten, die nach Tiroler Vorbild Gerichtsbücher seit langem führten, mehr in den trientnerischen Gerichten, denen von Gericht geführte Bücher völlig fremd waren und wo das Notariat noch in voller Blüte stand.

Die Zwischenregierungen – insbesondere Italien und Frankreich – machten alle bisherigen Erfolge wieder zunichte. Den österreichischen Behörden, nachdem sie wieder die Herrschaft in der Grafschaft Tirol hatten antreten dürfen, waren daher bemüht, in diesem Problembereich den Status quo, wie er vor der Abtretung Tirols an Bayern bestanden hatte, wieder herzustellen, um die Rechtslage zu stabilisieren.

Am 24. Dezember 1814 erklärte eine kaiserliche EntschlieÙung, alle Bestimmungen der Westgalizischen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Existenz eines Grundbuches und einer Landtafel voraussetzten, sollten in Tirol nicht angewendet werden, bis ein Grundbuch in Tirol angelegt werde. Bis dahin gelten die einschlägigen Gesetze.

Das Zirkular vom 2. April 1817 des Appellationsgerichts in Tirol und Vorarlberg, sich stützend auf eine kaiserliche EntschlieÙung vom 17. Juli 1816, führte diese einschlägigen Gesetze auf, die nun wieder in Kraft treten sollten und deren Geltungsbereich auf die von Salzburg an Tirol abgetretenen Gerichtsbezirke ausgedehnt wurde. Im einzelnen waren dies: Das Hofdekret vom 23. März 1792 (im Zirkular ist das Tagesdatum mit 12 falsch angegeben), das Hofdekret vom 10. Juni 1793, das Hofdekret vom 4. März 1803 (bzw. Gubernialdekret vom 16. März 1803) und das Hofkanzleidekret vom 4. März 1805 (bzw. Gubernialdekret vom 27. März 1805).

Im einzelnen ordnete das Zirkular an, ab 1. Mai 1817 (das war der Tag, an dem die neuorganisierten Ortsgerichte als Landgerichte tätig wurden) sei unter jenem Gerichtsprotokoll, in das alle Urkunden, die dingliche Rechte an Liegenschaften beinhalten, eingetragen werden müssen, das „*Verfachbuch*“ zu verstehen. Das Zirkular gestand zu, daß zwar Hypothekar- und andere dingliche Rechte in anderen Protokollen eingetragen werden konnten, doch mußten sie dann zusätzlich abschriftlich oder auszugsweise im „*Verfachprotokolle*“ hinterlegt werden. Erst mit dem Tag der Eintragung trat Rechtserwerb und Rechtsverlust ein. Besagtes Zirkular auferlegte allen Landgerichten die „*strenge Pflicht*“, jeden Jahresband der Verfachbücher durch einen Namenindex zu erschließen. Darüberhinaus war aber ein zusätzliches Namenregister anzulegen, das mehrere Jahresbände der Verfachbücher einschloß – der sogenannte Stehende Index. Er sollte das Nachschlagen erleichtern.<sup>42</sup>

Die meisten Landgerichte Tirols führten nach 1817 zwei Serien von Gerichtsbüchern: Zum einen die „Verfachbücher“ im Sinne des Gesetzes als Ersatz des Grundbuches bzw. der Landtafel, welche die Liegenschaften betreffenden Kauf-, Tausch-, Einantwortungs- und Hypothekarurkunden enthielten. Die Verlassen-

schafts-, Vormundschafts- und andere Abhandlungen wurden nach alter Gewohnheit weiterhin jahresweise zu Büchern zusammengebunden. Das waren – zum anderen – die „Abhandlungs- oder Handlungsprotokolle“. Es gab aber auch Landgerichte, die diese Protokolle den Gerichtsakten anvertrauten oder sie den Verfachbüchern beigaben.

Wie auch immer, das Verfachbuch war gemäß seiner Tradition als chronologische Urkundensammlung aufgebaut (die beim Grundbuch das Hauptbuch ergänzt). Alle einschlägigen Urkunden, ob sie nun bei Gericht oder außerhalb errichtet worden waren, wurden nach der zeitlichen Folge ihrer Einreichung abgelegt, zusammengebunden, mit Blattzahlen (Folio) oder Nummern versehen und durch einen Namenindex der Urkundenurheber erschlossen. Die Hinterlegung der außergerichtlich errichteten Urkunden, die Verfachung, ging so vor sich, daß die Urkunde (in der Regel eine Zweitausfertigung) von der Partei eingereicht und dann, nachdem das Gericht die Legalität des Geschäfts und die Dispositionsfähigkeit der Geschäftspartner geprüft hatte, in Form eines Bescheides angenommen wurde.

Dem Verfachbuch hafteten als Provisorium Mängel an, auf die hinzuweisen kritische Juristen im 19. Jahrhundert nicht müde wurden.<sup>43</sup> Zwei Prinzipien des modernen Grundbuches gingen dem Tiroler Verfachbuch ab bzw. waren sie unzureichend ausgebildet – das Legalitätsprinzip und der Vertrauensgrundsatz (das materielle Publizitätsprinzip). Ersteres besagt, daß das Grundbuchorgan zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer bücherlichen Eintragung gegeben sind. Da dies durch Gesetz explizit nicht aufgetragen war, verzichteten die Verfachbuchorgane darauf, genau zu prüfen, ob eine Person, die über eine Liegenschaft verfügen wollte, indem sie sie etwa veräußerte oder mit einer Hypothek belastete, dazu überhaupt berechtigt war. In den ersten Jahrzehnten, nachdem der Eintragungszwang verordnet, das Verfachbuch im engeren Sinn eingeführt worden war, stieß eine solche Prüfung ohnedies auf Hindernisse: Nicht selten war ein Rechtsgeschäft, auf Grund dessen jemand ein dingliches Recht an einer Liegenschaft beanspruchte, im Gerichtsbuch nicht eingetragen und es fehlte als Beweis auch die entsprechende (außergerichtliche) Urkunde. Es fiel nicht schwer, Verfachungen zu umgehen, insbesondere wenn Liegenschaften auf dem Erbwege erworben wurden. So mancher Hof in Tirol fiel an die Erben, ohne daß eine Einantwortung durch das Gericht erfolgte, weil man sich die Gerichtsgebühren sparen wollte.

Da das Legalitätsprinzip durchlöchert war, konnte – als logische Konsequenz – der Vertrauensgrundsatz beim Verfachbuch nicht angewendet werden. Dieses Prinzip beinhaltet, der gutgläubige Erwerber eines dinglichen Rechtes kann sich auf das, was im Buche steht, verlassen. Ein zeitgenössischer Beobachter, die Vor- und Nachteile des tirolischen Verfachbuches gegeneinander abwägend, bemerkte in diesem Zusammenhang: *„(Es kann) auch zu dem Rechtssatze nicht kommen, daß das Vertrauen zum Verfachbuche gesetzlich geschützt werde. Alle jene Rechtssätze, welche wir ... als eine Folge der publica fides des Grundbuches kennen ge-*

*lernt haben, weichen daher vor dem Verfachbuche zurück. Das ist die Bedeutung des Hofkanzleidecretes vom 24. December 1814, welches erklärt, daß diejenigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Grundbuchsverfassung zur Voraussetzung haben, in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung finden. Der Rückschlag, den diese Thatsache auf die Sicherheit des Immobilienverkehrs und namentlich auf den Realcredit immer ausüben mußte, liegt auf der Hand. Immerhin verbleiben dem Verfachbuche noch einige Functionen, derenthalten man allerdings stets eher wünschen konnte, es zu besitzen, als es ohne jeden Ersatz aufzugeben. Als solche erscheint zunächst die Sicherung der dinglichen Rechte in der Richtung, daß durch die Verfachung der Urkunde ein Beweismittel für die Thatsache des Geschäftes geboten wird, die den Gefahren, welchen ausserbücherliche Beweismittel ausgesetzt sind (wie Inverlustgerathen der Urkunde, Absterben der Zeugen u.s.w.), nicht in gleichem Masse preisgegeben sind ... Weiters verbleibt dem Verfachbuche auch unbestritten die Function der Rangbestimmung zwischen Hypotheken an derselben Sache.“<sup>44</sup>*

Ob dem Verfachbuch ähnlich dem Grundbuch der Rang eines öffentlichen Buches, also eines Buches, in das Einsicht zu nehmen jedermann berechtigt ist, zukam, war unter den Juristen umstritten. Auszüge aus dem Verfachbuch, sogenannte Sicherheitsausweise, wurden in der Regel nur solchen Personen ausgestellt, die daran ein rechtliches Interesse nachweisen konnten.

Abgesehen von seinen rechtlichen Mängeln war das Tiroler Verfachbuch, bedingt durch seine Anlage als chronologische Urkundensammlung eines Gerichtssprengels, die lediglich durch Namenindizes erschlossen war, eine schwerfälliges und unpraktisches Instrument der Evidenz. Jede Recherche, ob rechtlicher oder historischer Natur, die es sich zum Ziel setzt, gewisse oder alle Rechtsgeschäfte, die sich auf eine bestimmte Liegenschaft beziehen, aufzudecken, erfordert eine langwierige Sucharbeit mittels der Indizes und der (nicht immer angebrachten) Hinweise auf Vorverträge. Heutzutage ist bei einer solchen Recherche der Einstieg in das Verfachbuch, da die Kontrahenten der Rechtsgeschäfte aus Verfachbuchzeiten unbekannt sind, praktisch allein über das Grundbuch möglich. Dort findet sich unter der betreffenden Einlagezahl auf dem B-Blatt in der Regel ein Verweis auf den Vorvertrag im Verfachbuch (Jahresband des Verfachbuches und Folio- oder Seitenzahl, Datum der Urkunde und Datum ihrer Verfachung).

Auch nach 1817 ließen die Wiener Zentralbehörden nicht davon ab, Tirol doch noch mit dem Grundbuch beglücken zu können. Der Gegner, an vorderster Front die Landstände, waren aber zu viele. Hinter ihren rational vorgeschobenen Argumenten – worunter unter anderem das zählte, daß in Tirol Grund und Boden stark zersplittert seien und das Grundbuch daher nicht oder nur sehr schwer anzulegen sei – lauerte die Angst, durch das Grundbuch würde aufgedeckt, wie schwer der bäuerliche und adelige Grundbesitz verschuldet war. Da die einzig vernünftige Alternative das Grundbuch war, waren die zögerlichen Versuche, das Verfachbuchsystem zu reformieren, ohnedies zum Scheitern verurteilt. Weil es keine ver-

läßliche Übersicht über die Hypotheken bieten konnte, war einer der offensichtlichsten Schwachpunkte des Verfachbuches der, daß für neue Hypotheken keine Sicherheit garantiert werden konnte. Um diese Unsicherheit, die fatale Folgen für den Kreditsuchenden wie für den potentiellen Kreditgeber hatte, zu beseitigen, wurde per Gesetz 1869 verordnet, daß alle Hypotheken, sollten sie weiterhin rechtswirksam sein, neu angemeldet und in das Verfachbuch eingetragen werden mußten. (Zu diesem Zweck legten einige Bezirksgerichte eigene Hypothekarbücher an). Die Frist für die *Hypothekarerneuerung* lief vom Juli 1869 bis Ende 1872.<sup>45</sup>

### *Das Grundbuch*

In der konstitutionellen Ära, die in den späten 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts anbrach, rückte das Projekt Grundbuch in weite Ferne. Nun geriet der Tiroler Landtag, in dessen legislative Kompetenz die Einführung des Grundbuches jetzt fiel, unter Zugzwang. Aber dessen konservative Mehrheit blockte ab.<sup>46</sup> Erst mit 17. März 1897 verabschiedete das Landesparlament ein Gesetz „*betreffend die Anlegung von Grundbüchern und deren innere Einrichtung in der Grafschaft Tirol*“. Als Rahmengesetz diente dem Landesgesetz das Reichsgesetz vom 25. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes.<sup>47</sup>

Das Grundbuch ist vom inneren Aufbau her ganz anders geartet als das Verfachbuch. Es wird – wie vormals das Verfachbuch – von den Bezirksgerichten geführt und besteht a) aus dem Hauptbuch, b) aus der Urkundensammlung und c) aus der Grundbuchsmappe.

Für jede *Katastralgemeinde* (Steuergemeinde) des Gerichtsbezirkes ist ein eigenes *Hauptbuch* vorgesehen, das durch *Grundbuchseinlagen* (Verzeichnis der Liegenschaften) gegliedert ist. Jede Einlage, die mit einer Zahl bezeichnet ist (Einlagezahl), hat drei Blätter: Das Gutsbestandsblatt (A-Blatt), das Eigentumsblatt (B-Blatt) und das Lastenblatt (C-Blatt).

Das *Gutsbestandsblatt* gibt Auskunft über die Bezeichnung der Liegenschaft, die Bewirtschaftungsart (Wiese, Wald, Weide, Acker, Hof usw.) und die mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen Rechte (Dienstbarkeiten oder Servitute). Das *Eigentumsblatt* enthält den Namen des Eigentümers sowie die ihm als Person anhaftenden Verfügungsbeschränkungen (Minderjährigkeit, Entmündigung, Konkurs, Vorverkaufsrechte usw.). Im *Lastenblatt* sind alle die die Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte (Pfandrechte, Servitute, Reallasten, Bestandsrechte, Veräußerungsverbote usw.) zu finden.

Ein Spezifikum des Grundbuchs in Tirol ist es, daß das Hauptbuch bei den Einlagen zwei Abteilungen unterscheidet, die mit I und II bezeichnet werden. Die Abteilung I enthält Einlagen über geschlossene Höfe, die gesetzlichen Teilungsbeschränkungen unterworfen sind, die Abteilung II Einlagen über die übrigen Lie-

enschaften, die diesen Teilungsbeschränkungen nicht unterliegen (walzende Grundstücke). Wege- und Wasserleitungsservitute, die als Felddienstbarkeiten galten und auf Ersitzung sich gründeten, bedurften in Tirol nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Da in den Hauptbüchern der Sachverhalt nur in gedrängter Form dargestellt ist, tritt diesen eine Belegsammlung von Urkunden – die *Urkundensammlung* – zur Seite. Die Urkundensammlung wird für alle Hauptbücher eines Bezirksgerichtes gemeinsam geführt und enthält alle Urkunden, die die Rechtsverhältnisse der in den Hauptbüchern verzeichneten Grundstücke beinhalten.

Die *Grundbuchsmappe*, die für jedes Hauptbuch evident gehalten wird, dient dazu, die dort verzeichneten Liegenschaften (Grundbuchskörper) zu veranschaulichen.

### *Das Verfachbuch zweiter und dritter Teil*

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden drei zukunftsweisende Agrarreformen eingeleitet, die sich ergänzten oder miteinander zusammenhingen. Es waren dies die Waldzuweisung oder Waldpurifikation, die Grundentlastung und die Servitutenregulierung. In allen drei Fällen ging es um dingliche Rechte an Grund und Boden – Eigentum, Reallasten und Dienstbarkeiten -, die sich im Verfachbuch niederschlagen mußten. Die Erkenntnisse und Verträge, die im Zuge der Waldpurifikation, der Grundentlastung und der Servitutenregulierung anfielen, wurden bei Gericht hinterlegt bzw. im Verfachbuch eingetragen. Die meisten Land- bzw. Bezirksgerichte eröffneten zu diesem Zweck eigene Abteilungen des Verfachbuches. Sohin bildete die „normale“ Serie der Verfachbücher den ersten Teil, die Serie der „Grundentlastungsprotokolle“ den zweiten und die Serie der „Servitutenregulierungsprotokolle“ den dritten Teil des Verfachbuches.

Ziel und Zweck der *Waldpurifikation* war es, die Eigentumsfrage an den Wäldern in Tirol zu klären.<sup>48</sup> Seit alters hatte der Landesfürst bzw. der Staat das Obereigentum über jene Wälder beansprucht, die den bäuerlichen Nachbarschaften oder Wirtschaftsgemeinden gehörten und von deren Genossen, den Bauern, gemeinsam genutzt wurden.

Dieser Anspruch wurde besonders in solchen Gebieten vehement vorgetragen, die im Einzugsbereich von Bergwerken und Montanbetrieben lagen. Als Inhaber und Nutznießer des Bergregals war der Landesfürst daran interessiert, daß die Bergwerke und Hütten zu ihrem Holz kamen, an dem sie großen Bedarf hatten.

Im 19. Jahrhundert, das in Eigentumsfragen besonders hellhörig war, wurden sich beide Seiten der paradoxen Situation bewußt: Die Bauern nutzten Wälder, die ihnen nicht gehörten, der Staat war Herr über Wälder, von denen er wirtschaftlich nichts hatte. Um die renitente Bauernschaft zu beruhigen, erklärte sich der Staat zum großen Verzicht bereit, der ihm um so leichter fiel, als die Montanwirtschaft

stark zurückgegangen war und die Steinkohle die Holzkohle bei der Verarbeitung der Erze ersetzt hatte. Mit Hofdekret vom 11. April 1847 (Gubernialzirkular vom 19. April) erklärte sich der Staat bereit, zugunsten der Gemeinden auf das Obereigentum an allen jenen Wäldern zu verzichten, die seit alters mit Dienstbarkeiten belastet waren, und reservierte sich große Waldkomplexe im Ober- und Unterinntal, im Wipptal und bestimmte Forste in Welschtirol. In jenen Bezirken, wo sich der Staat „Staatswälder“ (Reichsforste) als Eigentümer reservieren wollte, wurden Waldpurifikationskommissionen eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Eigentumsansprüche von Privaten und Gemeinden an diesen Wäldern zu prüfen.<sup>49</sup> Durch die Waldzuweisung und – purifikation wurden zwei Drittel der Wälder Tirols in das Eigentum der Gemeinden übertragen, und zwar mittels Vertrag, den Rest behielt sich der Staat zurück. Die Aktion war binnen weniger Jahre abgeschlossen. Die Übereignungsurkunden wurden bei Gericht hinterlegt und von diesen den Verfachbüchern beigegeben oder zu diesem Zweck eigene „Waldpurifikationsprotokolle“ angelegt.

Die wichtigste Agrarreform war die *allgemeine Grundentlastung* in den österreichischen Ländern.<sup>50</sup> Auch in Tirol war noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der bäuerliche Grundbesitz mit verschiedenen Grundrenten belastet, den letzten Relikten mittelalterlicher Herrschaftsinstrumente wie Grundherrschaft und Vogtei. Sowohl der Grundherrschaft wie der Vogtei wohnten in Tirol schon lang keine herrschaftlichen Momente inne, ein aus ihnen resultierendes Untertanenverhältnis war hierzulande unbekannt. Zinse und Arbeitsleistungen (Fron oder Robot), die auf Rechtstiteln wie Grundherrschaft, Vogtei oder Zehent (letzterer ursprünglich eine Abgabe an kirchliche Anstalten zu deren Unterhalt) beruhten, waren im modernen Sinne Reallasten. Unter Reallast ist eine dinglich wirkende Belastung eines Grundstückes mit der Haftung für bestimmte, in der Regel wiederkehrende Leistungen des jeweiligen Grundeigentümers zu verstehen.

Die Grundentlastung in den österreichischen Ländern fußte auf dem Patent vom 7. September 1848, dem Durchführungsgesetz vom 4. März 1849 und – speziell für Tirol und Vorarlberg – auf der Ministerialverordnung vom 17. August 1849.<sup>51</sup>

Unentgeltlich aufgehoben wurden alle dem Untertänigkeitsverhältnis entspringenden und auf Grund und Boden haftenden Leistungen, die aber in Tirol keine Rolle spielten. Aufgehoben, aber gegen Entgelt, wurden alle jene Leistungen (Natural-, Arbeits- und Geldleistungen), die auf Grundherrschaft, Zehent-, Schutz-, Vogt- und Bergherrlichkeit beruhten, einschließlich der Besitzänderungsgebühren. Die entgeltlich aufgehobenen Leistungen mußten entweder „entschädigt“ oder „abgelöst“ werden. Zu diesem Zweck wurde die Leistung kapitalisiert, ein Drittel des so ermittelten Grundentlastungskapitals wurde zu Lasten des Berechtigten (Grundherr usw.) abgezogen. Im Falle der „billigen Entschädigung“ hatten je zur Hälfte das Land und der Verpflichtete (der Bauer) das verbleibende Kapital zurückzuzahlen, im Falle der „Ablösung“ der Verpflichtete allein. In die Kategorie der zu entschädigenden Leistungen fielen etwa Zehente, Robote, Laudemial- oder

Besitzänderungsgebühren, in die Kategorie der abzulösenden Leistungen der Grundzins bei Erbbaurechtsgütern.

Um die Grundentlastung abzuwickeln, wurden eigene Behörden – eine Landeskommission, Kreis- und Bezirkskommissionen – geschaffen. Die Abzahlung der Grundentlastungskapitalien liefen über einen eigenen Grundentlastungsfonds, der den Berechtigten Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand (Obligationen) ausstellte. Die von der Grundentlastungslandeskommission ausgestellten Bescheide („Erkenntnisse“) wurden den Landgerichten/Bezirksgerichten zugestellt, die diese Urkunden in einer eigenen Abteilung der Verfachtbücher (Grundentlastungsprotokolle oder Verfachtbuch II. Teil) sammelten.

Die Frage der *Dienstbarkeiten* oder *Servitute*, eine rechtlich wie wirtschaftlich höchst diffizile Materie, war im Zuge der allgemeinen Grundentlastung bewußt nicht angegangen worden.<sup>52</sup> Unter Dienstbarkeiten versteht man begrenzte dingliche Nutzungsrechte an einer fremden Sache, wobei deren Eigentümer verpflichtet ist, zum Vorteil eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. Dienstbarkeiten waren in der Regel Grunddienstbarkeiten (Realservitute), d.h. die Dienstbarkeit auf fremden Grund und Boden war mit dem Besitz einer bestimmten Realität (Haus oder Hof) verbunden. In Tirol waren – nach der Waldpurifikation – insbesondere die Wälder und Weiden der Gemeinden und die Wälder des Staates mit Realservituten der bäuerlichen Hofinhaber belastet. Klassische Realservitute waren Holzbezugs-, Streubezugs- und Weiderechte.

Diese Dienstbarkeiten standen teils ganzen Gemeinden oder Dörfern, teils Gemeinschaften von Berechtigten (Interessenschaften, Nachbarschaften), teils einzelnen Personen zu, fast immer waren sie an den Besitz bestimmter Grundstücke, meist alter Höfe, geknüpft und bildeten deren rechtliche und wirtschaftliche Pertinenz.

Die belasteten Objekte waren durch die Bank Wälder und Weiden, hier insbesondere Bergweiden (Alpen). Ihrem Umfang nach konnten Servitute der Zahl nach bestimmt oder unbestimmt sein, in der Regel orientierten sie sich am Hausbedarf des berechtigten Grundstückes. Servitute basierten vornehmlich auf altem Herkommen, so daß sie weder inhaltlich noch umfangmäßig per Vertrag schriftlich fixiert waren. Es verwundert daher nicht, daß das Nutzungs- und Besitzrecht, ja auch das Eigentum an den belasteten Grundstücken heftig umstritten gewesen ist. Selbst dann, wenn das nicht zutraf, war der Umfang der Dienstbarkeit eine Streitfrage, weil Herkommen und Hausbedarf eine unsichere Berechnungsbasis boten, die oft durch jahrelangen Mißbrauch unterhöhlt war.

Den Servituten war rechtlich wie wirtschaftlich schwer beizukommen. Dem Interesse der Eigentümer der mit Servituten belasteten Liegenschaften, diese zu „entlasten“, damit rationeller bewirtschaftet werden konnte, stand jenes der Bauern gegenüber, deren wirtschaftliche Existenz von der Ausübung dieser dinglichen Rechte abhing. Die Servitutenregulierung wurde in Tirol wie in anderen Kronländern durch kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853 eingeleitet und durch eine Durch-

führungsverordnung vom 31. Oktober 1857 ergänzt. Eine kaiserliche Verordnung vom 10. November 1858 nahm sich der landesfürstlichen Forstreservate (Vorbehalte) in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol an.

Dem Gesetzgeber war es ausschließlich um die Wald- und Weideservitute zu tun. Diese konnten entweder abgelöst werden, durch Geldzahlungen oder Abtreten von Grund und Boden, oder vertraglich geregelt (reguliert) werden. Das Verfahren wurde von Amts wegen eingeleitet. Zu diesem Zweck wurden eigene Behörden – eine Grundlasten- und Regulierungslandeskommision und Lokalkommissionen – tätig. Die Lokalkommissionen hatten zu erheben und zu berichten, die Landeskommision entschied. Ihre Arbeit zog sich über Jahrzehnte. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als das meiste getan war, konnte man auf das Geleistete Rückschau halten: Ein Drittel der Wald- und Weideservitute in Tirol war bis dahin abgelöst, zwei Drittel reguliert worden. Die betreffenden Urkunden, nämlich die rechtskräftigen Ablösungserkenntnisse und die Regulierungsurkunden, wurden bei den Gerichten hinterlegt, und diese Sammlung bildet eine eigene Abteilung des Verfachbuches (Servitutenregulierungsprotokolle oder Verfachbuch III. Teil).

### Anmerkungen

(Die hier abgekürzt zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis aufgelöst.)

- <sup>1</sup> *Heuberger*, Urkunden- und Kanzleiwesen; derselbe, Tirolische Urkundenforschung; derselbe, Geländegestaltung und Urkundenwesen; *Bachmann*, Urkundenwesen; *Santifaller*, Geschichtsquellen; derselbe, Urkundenforschung; *Brandt*, Werkzeug, S. 81 ff.
- <sup>2</sup> *Wopfner*, Quellen, S. 65, Artikel 81
- <sup>3</sup> *TLO* 1526 1. Buch 1. Teil („Schreiben und sigeln ...“)
- <sup>4</sup> *TLO* 1532 3. Buch 2. Titel; *TLO* 1573 2. Buch 2. Titel
- <sup>5</sup> *TLO* 1532 3. Buch 7. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 7. Titel
- <sup>6</sup> *TLO* 1532 3. Buch 56. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 56. Titel
- <sup>7</sup> *TLO* 1532 2. Buch 10. Titel; *TLO* 1573 2. Buch 10. Titel
- <sup>8</sup> *Wopfner*, Erbleiherecht; derselbe, Freistiftrecht; *Beimrohr*, Bäuerliche Besitzrechte; derselbe, Freistiftreform
- <sup>9</sup> *TLO* 1526 1. Buch 7. Teil („Das die verleihungen ...“)
- <sup>10</sup> TLA: Regierung, Prozeßbücher 1608/15 fol. 435/436; ähnliche Urteile aus den Jahren 1545, 1555 und 1595: Regierung, Prozeßbücher 1554/61 fol. 108 bzw. am Ende des Bandes und 1588/1600 fol. 339; Systematische Normaliensammlung 32/18; auf diesen Punkt geht auch das Gutachten der 1f. Kommission zur Reformierung der TLO (von 1573) ausführlich ein (Hofregistrator-Hofrat, Selekt Ferdinanda 165 (fol. 31-39)).
- <sup>11</sup> *TLO* 1532 3. Buch 4. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 4. Titel
- <sup>12</sup> *TLO* 1532 3. Buch 19. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 19. Titel
- <sup>13</sup> *TLO* 1532 3. Buch 22. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 22. Titel
- <sup>14</sup> *TLO* 1532 3. Buch 27. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 27. Titel
- <sup>15</sup> *TLO* 1532 3. Buch 46. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 46. Titel
- <sup>16</sup> *TLO* 1532 3. Buch 52. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 52. Titel
- <sup>17</sup> *TLO* 1532 3. Buch 54. Titel; *TLO* 1573 3. Buch 54. Titel
- <sup>18</sup> *TLO* 1526 1. Buch 2. Teil („Wer die fürbat ...“); *TLO* 1532 2. Buch 35. Titel; *TLO* 1573 2. Buch 35. Titel
- <sup>19</sup> *TLO* 1532 2. Buch 61. Titel; *TLO* 1573 2. Buch 61. Titel
- <sup>20</sup> *TLO* 1532 2. Buch 25. Titel; *TLO* 1573 2. Buch 25. Titel

- <sup>21</sup> TLO 1532 2. Buch 20. Titel; TLO 1573 2. Buch 20. Titel
- <sup>22</sup> TLO 1532 2. Buch 50. Titel; TLO 1573 2. Buch 50. Titel
- <sup>23</sup> TLO 1526 2. Buch 1. Teil („Das gerichtschreiber die peinlich bekanntnuß ...“); TLO 1532 8. Buch 10. Titel; TLO 1573 8. Buch 10. Titel
- <sup>24</sup> Rapp, Statutenwesen S. 116 ff.; Staffler, Tirol und Vorarlberg 1, S. 673 f.; Mages, Justizverwaltung, S. 185 ff. Die erste und bislang einzige historische Untersuchung über die Gerichtsbücher in Tirol, die sich aber ausschließlich mit den Verfachbüchern befaßt, wie es auch die juristische Literatur des 19. Jh. getan hat, verdanken wir Wopfners Aufsatz „Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches“. Einen tiefen Einblick in diese Materie vermittelt ein ausführliches Gutachten des Kammerprokurators Dr. Joseph Rapp „Über den gegenwärtigen Stand des Verfachbuchwesens in Tirol und Vorarlberg nebst Gutachten über die Mittel der Verbesserung desselben“, datiert mit 16. September 1821 (Gubernium, Publicum Zl. 24770 ex 1821, übertragen in den Separatfaszikel „Grundbucheinführung in Tirol“ als Beilage Nr. 31; im Bestand „Handschriften“ wird eine Abschrift dieses Gutachtens unter der Nummer 5396 aufbewahrt).
- <sup>25</sup> Moeser/Huter, Verfachbuch
- <sup>26</sup> Mit Verlusten bei den Gerichtsbüchern ist immer zu rechnen. So versicherte die Stadt Lienz 1580 glaubwürdig, ihre Gerichtsprotokolle setzten im Jahre 1504 ein (TLA: Urbar 59/8). Das älteste erhaltene Gerichtsbuch des Stadtgerichts Lienz datiert aber aus dem Jahre 1578.
- <sup>27</sup> Die Angaben beruhen für die Bestände des Tiroler Landesarchivs auf eigenen Erhebungen, für die Bestände des Südtiroler Landesarchivs auf Literaturangaben (Santifaller, Bozner Schreibrschriften, S. 31; derselbe, Archive Deutschsüdtirols, S. 161 ff.).
- <sup>28</sup> Wopfner, Quellen, S. 53 (Artikel 13)
- <sup>29</sup> Floßmann, Privatrechtsgeschichte, S. 132 ff.; Kocher, Privatrechtsgeschichte, S. 130 ff.
- <sup>30</sup> TLA: Gubernium, Publicum Zl. 4961 in Zl. 1317 ex 1788; über die vergeblichen Versuche in Tirol die Landtafel und das Grundbuch einzuführen siehe TLA: Gubernium, Provinziale Zl. 3250 ex 1788 und Provinziale Zl. 7026 ex 1792
- <sup>31</sup> JGS Nr. 803 (3.4.1788); Benoni, Förmlichkeiten, S. 111 (Beilage 5)
- <sup>32</sup> Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 9
- <sup>33</sup> Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 10
- <sup>34</sup> Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 10
- <sup>35</sup> Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 11
- <sup>36</sup> Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 11 f.
- <sup>37</sup> JGS Nr. 15 (19.4.1790); Benoni, Förmlichkeiten, S. 111 (Beilage 6); diese und andere hier angeführten Verordnungen und Kundmachungen finden sich im Original in der Systemat. Normaliensammlung des Guberniums, Fasz. 21 unter dem Sachgebiet „Verfachwesen“.
- <sup>38</sup> JGS Nr. 5 (12.3.1792); Benoni, Förmlichkeiten, S. 112 (Beilage 7); Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 13 f.
- <sup>39</sup> Benoni, Förmlichkeiten, S. 113 f. (Beilage 9); Wörz, Gesetze und Verordnungen 2/2, S. 14 f.
- <sup>40</sup> Benoni, Förmlichkeiten, S. 115 f. (Beilage 10)
- <sup>41</sup> Benoni, Förmlichkeiten, S. 118 f. (Beilage 11)
- <sup>42</sup> Prov.GS Nr. 67/1817; Benoni, Förmlichkeiten, S. 159 ff. (Beilage 28)
- <sup>43</sup> Grabmayr, Verfachbuch
- <sup>44</sup> Nemethy, Grundbuchsrecht, S. 397 f.
- <sup>45</sup> Lecher, Verfachbuch, S. 52 ff.
- <sup>46</sup> Schober, Tiroler Landtag, S. 292 ff.
- <sup>47</sup> Gesetze und Verordnungen betreffend die tirolischen Grundbücher; Grimm/Kryspin, Landeskulturgesetze, S. 68 ff.
- <sup>48</sup> Schiff, Regulierung, S. 81; Stolz, Rechtsgeschichte, S. 405 ff.
- <sup>49</sup> Prov.GS Nr. 36/1847
- <sup>50</sup> Grünberg, Grundentlastung, S. 1 ff.; Grimm/Kryspin, Landeskulturgesetze, S. 33 ff.; Stolz, Rechtsgeschichte, S. 389 ff.; Schober, Tiroler Landtag, S. 120 ff.; Wopfner, Bergbauernbuch, S. 499 ff.
- <sup>51</sup> LGBI. 458/1949
- <sup>52</sup> Schiff, Regulierung, S. 108 ff.; Grimm/Kryspin, Landeskulturgesetze, S. 37 f.

III. DIE GERICHTE UND  
GRUNDHERRSCHAFTEN UND IHRE  
GERICHTS- UND VERFACHBÜCHER  
IM TIROLER LANDESARCHIV

## Benutzungshinweise

### *Grundsätzliches*

Auch Archive halten sich an Grundsätze. International anerkannt ist im modernen Archivwesen das sogenannte *Provenienz-* oder *Herkunftsprinzip*. Dieses fordert etwas Selbstverständliches: Das Schriftgut (Urkunden, Akten, Amts- und Geschäftsbücher usw.) eines Schriftgutbildners (Behörde, Amt, Firma, Einzelperson) ist im Archiv beisammen zu lassen, als eigener (Schriftgut)bestand oder Fonds aufzustellen und auszuweisen. Noch vor Jahrzehnten wurde dieses innere Ordnungsprinzip der Archive immer wieder unterlaufen. Gewachsene Bestände wurden zerstört, ihr Schriftgut wurde mit dem anderer Fonds vermischt. Eigene Forschungsschwerpunkte und die Sperrigkeit gewisser Archivalien verleiteten die Archivare, aus dem Schriftgut verschiedenster Herkunft (Provenienz) neue Bestände zusammensetzen, die sich an Sachinhalten (Pertinenzen) orientierten. Das Tiroler Landesarchiv hat eine Reihe solch problematischer Mischbestände gleichsam geerbt, die Masse des von ihm aufbewahrten Schriftguts aber ist „reinen“ Beständen oder Fonds zugeordnet. Als Archiv der öffentlichen Hand, das vom Bundesland Tirol unterhalten und betrieben wird, hat das Tiroler Landesarchiv einen fest umrissenen Aufgabenbereich. Seine sachliche und örtliche Zuständigkeit besteht darin, das archivwürdige (rechtlich und historisch relevante) Schriftgut aller Behörden und Einrichtungen des Landes Tirol und das archivwürdige Schriftgut bestimmter Bundesbehörden mit Sitz im Bundesland (Oberlandesgericht Innsbruck, Landesgericht Innsbruck, Bezirksgerichte) aufzubewahren und der Forschung zugänglich zu machen. Inbegriffen ist selbstverständlich das Schriftgut der Vorgänger genannter Institutionen, sofern sie im Sprengel des heutigen Bundeslandes Tirol ansässig gewesen sind.

Zu den eben angesprochenen Einrichtungen zählen die *Urbarämter* und die *Grundherrschaften*, die bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts durchaus öffentliche Funktionen, im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa, wahrgenommen haben, vor allem die *Gerichte*. Unter Gericht verstand man in Tirol eine Behörde der unteren Ebene, die in erster Instanz mit den Aufgaben der Verwaltung und der Rechtsprechung betraut war. Aus den Gerichten (Landgerichten / Gemischten Bezirksamtern) gingen 1868, als im Zuge der Gewaltentrennung Justiz und Verwaltung entflochten wurden, die Bezirksgerichte und die Bezirkshauptmannschaften hervor.

Seit dem ausgehenden Spätmittelalter waren die Gerichte in Tirol angehalten, bestimmte Geschäftsvorgänge schriftlich zu dokumentieren, das Schriftgut aufzubewahren und zu organisieren. Neben die Urkunde treten der Akt und das Buch als Form organisierter Dokumentation. Die „gerichtlichen“ Bücher, besonders die Gerichts- und Verfachbücher, gegliedert nach Beständen oder Fonds, vorzustellen

ist Sinn und Zweck des vorliegenden Verzeichnisses. Der unschätzbare Wert dieser bücherlichen Archivalien für den Historiker wie den Rechtsuchenden ist außer Frage. Angelegt ist also das Verzeichnis nach Beständen, soweit diese im Besitz des Tiroler Landesarchivs sind. Entstanden und angewachsen sind die „gerichtlichen“ Bücher als Teil des Schriftgutes bei Gerichten (Landgerichten, Hofgerichten, Stadt- und Marktgerichten, Burgfrieden usw.), bei Urbarämtern und Grundherrschaften, bei bestimmten „Bestandsbildern“ somit.

Im Tiroler Landesarchiv sind die Gerichts- und Verfachbücher geschlossen und nach topographischem Prinzip aufgestellt, wobei aber die Provenienzen gewahrt bleiben, und zwar wie folgt:

Außerfern, Oberinntal, Raum Innsbruck, Wipptal, Unterinntal samt Zillertal, Leukental, Brixental, Iseltal samt Nebentälern, Drautal und Pustertal. Diese topographische Anordnung, die frühere räumliche Verwaltungseinteilungen sichtbar macht, hat sich in der Praxis des Archivs bewährt. Es spricht daher nichts dagegen und alles dafür, sie dem vorliegenden Verzeichnis zugrunde zu legen.

### *Beschreibung und Vorstellung der Bestandsbilder*

Jedem Bestandsverzeichnis ist ein beschreibender Teil vorgespannt. In diesem Vorspann, der bei den Gerichten ausführlicher gehalten ist, werden die notwendigen Informationen über den Werdegang, die rechtliche und organisatorische Struktur, die räumlichen und sachlichen Kompetenzen der Institutionen und Bestandsbildner aufbereitet. Der beschreibende Teil beruht – für die Zeit bis 1805 – im wesentlichen auf zwei Arbeiten von *Otto Stolz*, der *Landesbeschreibung von Nordtirol* und der *Landesbeschreibung von Südtirol*. Ergänzt wurde er durch die Erkenntnisse der neueren Literatur. Die angehängten Literaturangaben sollen daher dem Leser, der detaillierte Informationen sucht, weiterhelfen.

Widersprüchliche und fehlerhafte Angaben in der Sekundärliteratur wurden nach Studium der originären Quellen stillschweigend korrigiert. Zu Rate gezogen wurde überdies der Bestand *Pfandschaftsakten* des Tiroler Landesarchivs.

Über Stolz hinausgehend ist die Zeit nach 1805 behandelt. Tirol erhielt unter Bayern und ab 1817 unter Österreich eine einheitliche Gerichtsorganisation (1817-1850 Landgerichte, 1850-54 Bezirksgerichte, 1854-68 Gemischte Bezirksamter, ab 1868 Bezirksgerichte), die im Abschnitt dieses Buches „*Die Gerichte Tirols und ihre Organisation*“ eingehend dargestellt ist. Daher beschränke ich mich in der Einzeldarstellung darauf, kurz anzugeben, wann ein Gericht aufgelöst, sein Sprengel erweitert oder beschnitten worden ist.

Recherchiert wurden diese Vorgänge anhand der einschlägigen Gesetz- und Verordnungsblätter und folgender archivalischer Quellen des Tiroler Landesarchivs: *Hofresolutionen* (1815-50) und Akten der Abteilung *Publica* des *Guberniums für Tirol und Vorarlberg*.

## Bestandsverzeichnisse

Hier wird, gerafft und systematisiert, das bücherliche Schriftgut der einschlägigen Bestandsbildner vorgestellt. Nicht ausschließlich, aber in der Masse hat dieses Angelegenheiten der Justiz zum Inhalt. Das Schriftgut umfaßt den Typus Gerichtsprotokoll, Verfachbuch und Abhandlungsprotokoll, die gemeinhin auf den begrifflichen Nenner der „Verfachbücher“ gebracht werden. Der Autor möchte ihn durch den korrekteren Ausdruck „Gerichts- und Verfachbücher“ ersetzt wissen. Über die Vielfalt und die Funktion dieser Quellen im Rechtsalltag unterrichtet der im Buch aufgenommene Abschnitt „*Exkurs über das Gerichts- und Verfachbuch in Tirol*“. Unter den Ziffernsiglen werden folgende Informationen erteilt:

1. Die *Gesamtzahl der Einzelbände* des (Unter)bestandes wird angegeben.
2. Zeigt an, aus welchem *Zeitraum* die *Gerichts- und Verfachbücher* erhalten sind.
3. Die Ziffernsigle signalisiert *Informationen* über jene Bücher, die Rechtsprechung und außerstreitige Gerichtsbarkeit widerspiegeln, über die *Gerichts- und Verfachbücher im eigentlichen Sinn*.
  - 3.1. Gibt Auskunft über die Gerichts- und Verfachbücher und bringt Angaben, ob diese in eigene *Serien* sich aufspalten wie *Gerichtsprotokolle (GP)*, *Verfachbücher (VB)*, *Abhandlungsprotokolle (AP)* usw. Bei den ehemals salzburgischen Gerichten entspricht das *Notelbuch (NB)* in etwa dem Typus Verfachbuch, wie er in Tirol üblich gewesen ist.

Weiters ist festgehalten, ab wann die einzelnen Bände durch *Namenindizes*, nach Vornamen (V) oder Familiennamen (F), erschlossen sind. Ab 1817 waren die Landgerichte verpflichtet, für das Verfachbuch neben den Jahresindizes sogenannte *Stehende Indizes*, *Sammelindizes* über mehrere Jahre, anzulegen.
  - 3.2. Hier werden angeführt die *speziellen Formen der Gerichts- und Verfachbücher*: *Strafgerichtsprotokolle*, *Waldeigentumpurifikationsprotokolle*, *Grundentlastungsprotokolle* (Verfachbuch 2. Teil), *Servitutenregulierungsprotokolle* (Verfachbuch 3. Teil) usw.
  - 3.3. Weist *Lücken* bei den Gerichts- und Verfachbüchern aus.
4. Diese Ziffernsigle ist jenen *bücherlichen Archivalien* in den (Unter)beständen der Gerichts- und Verfachbücher reserviert, die ausschließlich oder vorwiegend die *administrative Tätigkeit* der Gerichte – als Verwaltungs-, Lehenbehörden und grundherrliche Urbarämter – widerspiegeln: *Amtsbücher*, *Kopialbücher*, *Mandate- und Dekretesammlungen*, *Rechnungsbücher*, *urbarielle Aufzeichnungen* (*Zinsurbare*, *Anlaitlibelle* und ähnliches), *Lehenbücher* usw.
5. Signalisiert *bücherliche Archivalien* im Tiroler Landesarchiv, die den Fonds der Gerichte entstammen, aber *in anderen Beständen* des Tiroler Landesarchivs lagern. In Frage kommen dafür folgende *Mischbestände*: *Kataster*, *Urbare*, *Inventare*, *Handschriften*, *Repertorien* (= *Findbücher*).

Bei den Mischbeständen (die das Schriftgut mehrerer Fonds in sich vereinigen) Kataster, Urbare und Inventare ist im Einzelfall nicht zu ermitteln, woher sie ihr Schriftgut haben und ob dieses eventuell dem Fonds eines Gerichts entnommen worden ist. Daher habe ich mich darauf beschränkt, die Bestände *Handschriften* und *Repertorien* nach einschlägigem Material abzusuchen und unter Ziffernsigle 5.1. und 5.2. auszuweisen.

5.1. Weist (analog zu Ziffernsigle 3) Gerichts- und Verfachbücher im Bestand Handschriften aus.

5.2. Weist (analog zu Ziffernsigle 4) bücherliches Schriftgut administrativen Inhalts in den Beständen Handschriften und Repertorien aus.

Als in den späten 80er Jahren die Gerichts- und Verfachbücher von mir inventarisiert wurden, ordnete ich jedem Bestandsbildner (= Gericht, Urbaramt oder Grundherrschaft) eine Stammzahl zu. Innerhalb des (Unter)bestandes wurden die Bände mit einer laufenden Zahl versehen. Damit sollte gewährleistet sein, daß diese Archivalien, insgesamt immerhin über 19.000 Stück, für den Fall der Fälle rasch und ohne Verluste übersiedelt werden können.

Abgesehen davon hat sich die *Inventarnummer (Stammzahl/Unterzahl)* für die Evidenzhaltung der (Unter)bestände, die manchmal nur einen Band, oft aber Hunderte von Bänden umfassen, in der Praxis bewährt.

Die in Klammer gesetzte Zahl hinter der Überschrift „Bestandsverzeichnis“ ist somit die Stammzahl des betreffenden (Unter)bestandes.

Bei den „speziellen“ Büchern unter 3.1., 3.2. und 4 werden die Inventarnummern angeführt, um den Benützern und den Archivaren die Arbeit zu erleichtern.

## LG. Ehrenberg/BG. Reutte

Erst nach und nach, im Laufe des Spätmittelalters, gelang es den Tiroler Landesfürsten, im heutigen Außerfern ihre territoriale Hoheit, die auf vielen zersplitterten Einzelrechten fußte, auszudehnen und zu festigen. Während das mit dem Raum Imst herrschaftlich verbundene Loisachtal (Berwang, Biberwier, Ehrwald und Lermoos) zum Herzogtum Bayern gehört hatte, war das restliche Außerfern ein Teil des Herzogtums Schwaben gewesen.

Den ersten Schritt setzte Graf Meinhard II. von Tirol-Görz, als er sich von seinem Stiefsohn Konradin, dem Herzog von Schwaben und letztem Staufer, 1266 die mit Imst zusammenhängenden Besitz- und Herrschaftsrechte, darunter auch solche, die nördlich des Fern lagen, übertragen ließ. Bereits 1296 begegnet uns ein „Gericht außer dem Fern“ (judicium extra Verren oder Verrenstain) als feste Einrichtung. 1314 wird ein „Gericht im Wald zwischen den Klausen“ erwähnt, womit das Gebiet zwischen den Burgen Ehrenberg (1293 erstmals genannt) und Fernstein angesprochen ist („Zwischentoren“). Vermutlich bezog dieses Gericht auch das

Talbecken von Reutte ein. Burg Ehrenberg sollte erst später diesem sich ausweitenden Gerichtsbezirk seinen Namen geben.

Im *Lechtal* bildete sich ein eigenes „Gericht im Lechtal“ (judicium in valle Lici), das vorerst vom Richter in Imst verwaltet wurde. Erst 1348 wurde dieses dem G. Ehrenberg einverleibt. Noch hielten im Lechtal andere Herren Gerichts- und andere bedeutende Hoheitsrechte. 1481 kaufte Erzherzog Sigmund von den Edlen von Schwangau das halbe Gericht zu Bichlbach und das Gericht zu Pflach, das Geleitrecht bis an den Fern, den Zoll zu Reutte und den Wildbann im Lechtal, die alle vom Reich zu Lehen rührten.

Stark zersplittert und daher noch verwirrender als im Lechtal waren die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse im *Tannheimertal*, ein Umstand, der sich auch auf die Gerichtsbarkeit auswirkte. Dort herrschte der „allgäuische Brauch“: Es galt der Grundsatz, daß Bauern, die abwanderten, sich irgendwo niederließen und einen neuen Hof durch Rodung anlegten, ihrem früheren Herrn weiterhin gerichtlich unterworfen waren. Neben den Tiroler Landesfürsten waren ein Zweig der Grafen von Montfort, die Herren von Rettenberg und, als deren Erben, die Herren von Haimenhofen die größten Grund- und Gerichtsherren im Tannheimer Tal. Den Besitz derer von Haimenhofen – Leute, Güter, Gerichts- und Forstrechte – erwarb der Tiroler Landesfürst 1432 und unterstellte ihn Ehrenberg. Noch teilten sich aber der Tiroler Landesherr und die Montforter die Gerichtshoheit, je nach Wohnsitz ihrer Leute. Laut Vertrag von 1464 bildete das Tannheimer Tal ein einheitliches Gericht, das gemeinsam bzw. abwechselnd mit Richter und Geschworenen beschickt werden mußte, aber nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß; die hohe stand beiden Herrschaften zu.

1485 und 1531 traten die Montforter ihre Rechte ab, und damit wurde das Tannheimer Tal als ganzes ein Teil des G. Ehrenberg bzw. der Grafschaft Tirol. Ein weiterer Herrschaftsträger in diesem Gebiet, das Hochstift Augsburg, verzichtete 1453 auf seine Rechte in Nesselwängle; 1489 hoben das Hochstift und Tirol wechselseitig den allgäuischen Brauch im G. Ehrenberg und im Allgäu auf. Eine gewisse Selbständigkeit konnte das Tannheimer Tal weiterhin bewahren. Es bildete einen eigenen Dingstuhl (Unterggerichtsbezirk) des G. Ehrenberg, dessen Ammann mit Wissen des Ehrenberger Richters Gerichtsverhandlungen abhalten konnte; aber bereits im beginnenden 18. Jahrhundert war dem Ammann die Rechtsprechung in Streitsachen weitgehend entzogen.

*Jungholz* geriet seit ca. 1450 unter tirolische Landeshoheit, obgleich das Hochstift Augsburg als Rechtsnachfolger der Herren von Rettenberg und nach 1815 das Königreich Bayern herrschaftliche Ansprüche auf Jungholz aufrechterhielten. Erst im Grenzvertrag mit Österreich von 1844 verzichtete Bayern auf alle Ansprüche und anerkannte die österreichische Landeshoheit.

Die komplexe territoriale Entwicklung dieses Gerichtsbezirkes, der erst im 15. und 16. Jahrhundert von den Tiroler Landesfürsten arrondiert werden konnte, und seine Weitläufigkeit bewirkten, daß sich das G. Ehrenberg in Unterggerichtsbezirke

aufgliederte, die als Anwaltschaften oder Pfarren bezeichnet wurden. Es waren dies die Anwaltschaften oder Pfarren: Berwang, Bichlbach, Breitenwang (Reutte), Elbigenalp (Mitterlechtal), Elmen (Unterlechtal), Heiterwang, Holzgau (Oberlechtal), Lermoos, Tannheim.

Wohl jede dieser Anwaltschaften besaß ihre Dingstätte oder ihren Dingstuhl, wo die jährlichen Ehafttaidinge (Untergerichtsversammlungen) stattfanden. 1425 ordneten die lf. Behörden in Innsbruck dem Ehrenberger Richter an, dafür zu sorgen, daß die Taidinge ordnungsgemäß abgehalten werden. 1488 wurde der Amtsträger angewiesen, die Dingstühle mit der notwendigen Anzahl von Rechtsprechern zu besetzen. Das Hochgericht, das vermutlich aus 12 Geschworenen und dem Richter als Vorsitzendem bestand und über schwere und mit dem Tod bedrohte Verbrechen zu befinden hatte, trat im 17. Jahrhundert in Reutte zusammen. Die Kompetenz der Hochgerichtsbarkeit, die das G. Ehrenberg für seinen Sprengel und den des G. Aschau besaß, dürfte sich aus verschiedenen Rechten ableiten: aus gräflichen und vogteiherrlichen Gewalten der Staufer, der Montforter und anderer Herren, die diese teilweise als Lehen des Reiches oder des Hochstiftes Augsburg übertragen bekommen hatten. Zum Teil dürfte aber die territoriale und damit auch hochgerichtliche Hoheit eine Folge der spätmittelalterlichen Kolonisationspolitik der Tiroler Landesfürsten in diesem Raum sein. Wie dem Ehrenberger Urbar von 1608 zu entnehmen ist, hatte der Richter zusammen mit den Gerichtsgeschworenen im Bereich Reutte, Tannheim, Lechtal und Zwischententoren jährlich Gerichtstage für strafbare Handlungen anzusetzen. Das Hochgericht (Hinrichtungsstätte) stand vermutlich südlich von Reutte. Den Organen der Anwaltschaften, den Anwälten oder Ammannen, waren administrative Aufgaben übertragen. Daneben wurde sie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingesetzt; bis herauf in das 19. Jahrhundert führten sie die Verlassenschaftsabhandlungen durch und richteten den Parteien die Verträge auf.

Amtssitz des Pflegers und Richters war Burg (Festung) Ehrenberg, seit dem 16. Jahrhundert amtierte der Richter im Ansitz Ehrenheim in Reutte. Gerichtsbarkeit und Urbar waren entweder an Adelige verpfändet oder wurden durch einen zu Amtsrecht eingesetzten Beamten verwaltet. Seit 1547 stand das G. Ehrenberg wiederum unter direkter lf. Verwaltung. 1744 wurden die niedere Gerichtsbarkeit und das Urbar (nicht die Kriminalgerichtsbarkeit) dieser „Kameralherrschaft“ der Gerichtsgemeinde Ehrenberg verpfändet. Die Gerichtsgemeinde durfte daher Pfleger und Gerichtsschreiber dem Landesfürsten zur Ernennung vorschlagen. Erst unter Bayern wurde 1808 dieses Rechtsverhältnis faktisch und rechtlich gelöst.

Im 15. Jahrhundert war die Funktion eines Richters von der des Pflegers (Hauptmannes, Burggrafen, Vogtes) getrennt worden. Seit dieser Zeit gab es auch die eines Gerichtsschreibers.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21. 11. 1806 das lf. LG. Reutte konstituiert, dem das lf. G. Vils einverleibt und die Patrimonialgerichte Ehrenberg und Aschau unterstellt wurden. Mit Verordnung vom 21. 6. 1808 wurde das ehemalige

G. Vils abgetrennt und dem LG. Füssen (Illerkreis) zugeteilt. Die Verordnung vom 18. 11. 1809 verleibte die Gerichte Ehrenberg und Aschau dem LG. Reutte ein und schlug ihm Gebiete der ehemaligen Gerichte Imst und Landeck (bis 1809 LG. Landeck) zu, die westlich des Kammes der Lechtaler Alpen lagen: die Gemeinden bzw. Örtlichkeiten Pfafflar, Gramais, Madau und Kaisers. Pfafflar und Gramais wanderten durch Reskript vom 3. 7. 1810 an das LG. Landeck zurück. Das Organisationspatent von 1817 stellte den alten Zustand nur zum Teil her. Die Pfandschaftsrechte der Gerichtsgemeinden Ehrenberg und Aschau hinsichtlich Urbar und Gerichtsbarkeit wurden als abgelöst betrachtet, das nun errichtete lf. LG. Ehrenberg umfaßte die Sprengel der einstigen Gerichte Ehrenberg, Aschau und Vils. Die Gemeinde Kaisers ging wiederum an das LG. Landeck. Das lf. LG. Ehrenberg war untersuchendes Kriminalgericht für seinen Sprengel.

Die Anwaltschaft oder Pfarre Berwang (das Gebiet der heutigen Gemeinden Berwang und Namlos bzw. der heutigen Katastralgemeinden Berwang, Rinnen, Mitteregg und Namlos) zählte hinsichtlich der Jurisdiktion zum G. Ehrenberg, aber hinsichtlich Steuer- und Mannschaftsleistung und anderer öffentlicher Lasten seit alters zum G. Imst bzw. zu dessen Gerichtsgemeinde. Das Generalkommissariat des Innkreises wies 1812 diese Anwaltschaft in allen Belangen dem LG. Reutte zu. Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Reutte; 1854-68 BA. Reutte; ab 1868 BG. Reutte. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 29. 7. 1947 (BGBl. Nr. 200/1947) wurden die bisher zum GB. Imst gehörigen Gemeinden Gramais und Pfafflar und die zum GB. Landeck gehörige Gemeinde Kaisers aus diesen Gerichtsbezirken ausgeschieden und dem GB. Reutte zugewiesen. Diese Verordnung trat mit Ablauf des 15. Tages nach ihrer Kundmachung in Kraft (Kundmachung 5. 9. 1947).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 536-635, 834-839; O. Stolz, Wie ist Außerfern zum Lande Tirol gekommen?, in: Außerferner Buch (= Schlern-Schriften III), Innsbruck 1955, S. 131-138; F. Kätzler, Geschichte von Zwischentoren in der Zeit Ferdinands I. (1520-1564), Hausarbeit am Institut für Geschichte der Universität Innsbruck, o.J. (TLA: Hs. 5557).*

### **Bestandsbeschreibung (1):**

1. 777
2. ca. 1705-1914
- 3.1. Die älteren GP/VB/AP sind nicht zu Büchern zusammengebunden, sondern faszikuliert und nach Anwaltschaften oder Pfarren angelegt: Anwaltschaft oder Pfarre Lermoos 1715-1772; Bichlbach 1714-1787; Berwang 1713-1783; Heiterwang (1716) 1727-1759; Breitenwang 1714-1760; Tannheim 1706-

1759; Lechtal 1705-1766; Urbaramt 1714-1785; Selekt bzw. Gerichtsakten 1700-1787.

Erst gegen Ende des 18. Jhs. wurden die GP/VB/AP zu Büchern gebunden, die bis 1816 nach Anwaltschaften oder Pfarren angelegt waren: Anwaltschaft oder Pfarre Berwang 1788-1816 (1/1-24); Bichlbach 1788-1816 (1/25-49), Indexband (1/50); Breitenwang 1769-1816 (1/51-107), Indexband (1/108); Elbigenalp 1788-1816 (1/109-129), Indexband (1/130); Elmen 1788-1816 (1/131-158), Indexband (1/159); Heiterwang 1788-1816 (1/160-166), Indexband (1/167); Holzgau 1787-1816 (1/168-184), Indexband (1/185); Lermoos 1788-1816 (1/186-207), Indexband (1/208); Tannheim 1789-1816 (1/209-239).

Die VB/AP des G. Ehrenberg/Reutte setzen 1793 ein (ab 1/240); von 1817 bis 1878 sind VB und AP getrennt, dann nur mehr VB; Jahresindizes (F); Stehender Index 1731-1916 (1/753-777).

3.2. Vormundschaftsrechnung für die Kinder des Lorenz Peuntner (Nesselwang) 1836 (1/397); Waldpurifikationsprotokoll 1848 (1/426a)

3.3. VB/AP Pfarre Berwang 1813, Indexband Berwang; VB/AP Pfarre Holzgau 1788; VB/AP Pfarre Tannheim 1788 (?), Indexband Tannheim; VB 1856, 2. Bd.

5.1. Index VB/AP 1760-1787 (Repertorium B 495)

5.2. Beschreibung der Mannschaft im G. Ehrenberg 1624 (Hs. 629)

## G. Vils

Burg Vilsegg, Stadt Vils und das Vilstal und die damit verbundenen Herrschaftsrechte waren seit dem 13./14. Jahrhundert im Besitz der Herren von Hohenegg, und zwar als Lehen des Stiftes Kempten. Die Hochgerichtsbarkeit in Vils, den dortigen Zoll, Geleitrechte von Rottach bis Heiterwang hatte das Reich den Hohenegg als Lehen hingegeben, ihre Wild- und Forstbannrechte wiederum waren Lehen des Hochstiftes Augsburg. Der Abt von Kempten übertrug 1408 seine Vilser Lehen Herzog Friedrich IV. von Österreich, der diese als Afterlehen an die Herren von Hohenegg weitergab. Mit dem Aussterben dieses Geschlechts fielen 1671/72 diese Lehen den Habsburgern heim, denen zugleich die mit Vils zusammenhängenden Reichslehen verliehen wurden. Nun wurde ein Beamter, der Pflugsverwalter, Richter, Lehenpropst, Urbarverwalter und Zolleinnehmer in einer Person war, zu

Amtsrecht eingesetzt. Vils war kein Bestandteil der Grafschaft und des Landes Tirol. Es gehörte weiterhin zum reichsritterschaftlichen Körper des schwäbischen Kreises, wurde aber, weil es als tirolisches Passivlehen gegolten hatte, den Tiroler Behörden unterstellt.

Unter Bayern wurde das Gericht mit Verordnung vom 21. 11. 1806 dem LG. Reutte zugeschlagen, mit Verordnung vom 21. 6. 1808 wieder abgetrennt und dem LG. Füssen einverleibt. Erst 1816 kehrte es zu Österreich zurück und wurde durch das Organisationspatent 1817 dem lf. LG. Ehrenberg einverleibt. Verwickelte Rechtsverhältnisse herrschten im Dorf *Musau*, dort kreuzten sich herrschaftliche Ansprüche des Stiftes Füssen, des Hochstiftes Augsburg mit denen der Herren von Hohenegg. Laut Vertrag von 1549 standen dem Hochstift Augsburg bzw. dessen Pfleger zu Füssen die hohe Obrigkeit und die Blutgerichtsbarkeit über alle jene Leute zu, die auf seinen und dem Stift Füssen gehörigen Höfen saßen. (Diese Gerichtsbarkeit floß aus der Vogtei, die das Hochstift Augsburg über sich und das Stift Füssen innehatte.) Alle anderen Rechte verblieben den Herren von Hohenegg als Inhaber der Herrschaft Vils. 1687 trat Augsburg seine Gerichtsbarkeit und die grundherrlichen Rechte an das Haus Österreich ab. Die Herrschaft Hohenschwangau erkannte für seinen grundherrlichen Besitz in Musau die Gerichtsfolge an das Stift Füssen an (um 1600). Dieses versuchte noch in der Folge niedergerichtliche und andere hoheitliche Rechte über seine Leute in Musau zu behaupten, erst durch die Säkularisation des Stiftes und den Anfall seiner Rechte in Musau an das Haus Österreich im Jahre 1803 erledigte sich das Problem von selbst.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 651-660, 839-840; O. Stolz, Geschichte der Stadt Vils, Vils 1927; F. Dörrer, Vils – 650 Jahre Stadt, in: Tiroler Heimat 41 (1977), S. 149-155.*

### **Bestandsbeschreibung (1a):**

1. 2
2. 1783-1787
- 3.1. Pflegamtsprotokoll mit Index (F)
- 3.2. Schuldversicherungsprotokoll 1800/6 (1a/2)
- 3.3. große Verluste wahrscheinlich
- 5.2. Lehenbücher 1533-1781 (Hs. 3997-4008)

## G. Aschau

In der „Provinz Aschau“ besaß das St. Magnusstift in Füssen seinen größten zusammenhängenden Güterbesitz. Die Vögte dieses Klosters behielten sich die hohe Gerichtsbarkeit, die niedere traten sie 1277 an St. Magnus ab. Diese Vogtei mit den aus ihr fließenden Rechten, u.a. der hohen Gerichtsbarkeit, überließ vermutlich 1266 der Staufer Konradin seinem Stiefvater Graf Meinhard II. von Tirol-Görz gemeinsam mit den mit Imst zusammenhängenden Herrschaftsrechten.

Somit kam den Tiroler Landesfürsten in der Aschau die hohe Gerichtsbarkeit zu, während das Stift St. Mang die niedere Gerichtsbarkeit und die obrigkeitliche Gewalt ausübte. Vorerst wurden diese Rechte des Landesfürsten vom Imster Richter wahrgenommen, aber bereits vor 1314 vom Pfleger und Richter von Ehrenberg. Eine Kundschaft aus dem Jahre 1339 erläuterte, wie im einzelnen die Gerichtsbarkeit zwischen Ehrenberg und Füssen aufgeteilt war: Der Ehrenberger Richter hatte über fünf Straftatbestände zu befinden: Totschlag, Notzucht, Diebstahl, Hausfriedensbruch und schwere Verwundung; alle anderen Straftatbestände fielen in die Kompetenz des Abtes von Füssen, der als eigentlicher Herr der Aschau angesehen wurde. Allerdings galt dort – so ein Urteil von 1462 – das Landesrecht der Grafschaft Tirol. Die Gerichtsinsassen, die zwei Herren zu dienen hatten, verstanden es meisterlich, die beiden gegeneinander auszuspielen und Vorteile für sich herauszuholen. Vertreter des Stiftes und somit Richter des Niedergerichtes war der Maier in der Aschau, den ein Schreiber oder Anwalt in seiner Arbeit unterstützte. Im übrigen war das Niedergericht Aschau eines der ganz wenigen Gerichte Tirols, das ein eigenes Gerichtssiegel führte.

Eine wirtschaftliche Krise ließ das Stift St. Mang bereits im 16. Jahrhundert an Verkauf denken. Nach mehreren Anläufen fand sich 1609 endlich ein Käufer in Gestalt eines hohen Beamten der öö. Kammer und seines Schwagers. Bereits ein Jahr später war die Herrschaft Aschau an den Tiroler Landesfürsten weiterverkauft. In der Folge bestellte die öö. Kammer den Richter und Maier zu Amtsrecht, die Hochgerichtsbarkeit wurde weiterhin vom G. Ehrenberg wahrgenommen. 1745 wurden Niedergericht und Urbar der Gerichtsgemeinde Aschau verpfändet. Als Patrimonialgericht wurde Aschau unter Bayern mit Verordnung vom 21. 11. 1806 dem lf. LG. Reutte unterstellt, mit Verordnung vom 18. 11. 1809 einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 beließ es dabei.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 635-651; J. Wörle, Das Kloster St. Mang als Grund- und Gerichtsherr in der ehemaligen Pfarre Aschau am Lech, in: Magnus-Festschrift, Füssen 1950, S. 130-184; H.-U. Rump, Füssen (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben 9), München 1977, S. 238-241.*

## Bestandsbeschreibung (2):

1. 57
2. 1607-1816
- 3.1. GP/VB/AP in einem; GP/VB/AP 1704-1779 nicht gebunden, sondern faszi-  
kulierte; Jahresindizes ab ca. 1633 (F); Stehender Index 1790-1816 (2/57)
- 3.3. GP/VB/AP 1614-1624, 1733-34, 1788-1789
- 5.2. Rechnungsbuch der vier Orte der Pfarre Aschau über ihre Auslagen 1587-  
1649 (Hs. 3336); Archivinventar (um 1800) (Rep. B 496)

## LG./BG. Nauders/Naudersberg

Zweifellos verstecken sich im Gericht Nauders, das als Landgericht bezeichnet wurde, Reste der Grafschaft Vinschgau. Diese war 1027 vom Kaiser dem Hochstift Trient übertragen worden. Trient wiederum vergab die Grafschaft im 12. Jahrhundert vermutlich zu Lehen einem Adelsgeschlecht, das sich nach seiner Burg Tirol Grafen von Tirol nannte. Stolz sieht das G. Nauders sogar in der Nachfolge eines der vier großen Dingsprengel der Grafschaft Vinschgau. Als Indiz führt er an, daß Nauders bis gegen Ende des Mittelalters eine einheitliche Dingstätte, die sogenannte Landsprache bei Martinsbruck (Martina) in der heutigen Schweiz, besessen habe. Aufgrund ihrer Immunität hielten das Hochstift Chur und der rätisch-schwäbische Hochadel (Tarasp, Burgeis-Wanga) massive Hoheitsrechte in der Grafschaft Vinschgau.

Graf Meinhard II. von Tirol-Görz war erfolgreich bemüht, Hoheitsrechte den Herren von Wanga zu entwinden. Zwar gelang es, die Höch- und Blutgerichtsbarkeit im Rahmen des G. Nauders auf das Gebiet um Nauders, Malser Heide und auf den Unterengadin auszudehnen, aber gerichtsherrliche Rechte anderer Herrschaftsträger hielten sich hartnäckig. Noch im 15. Jahrhundert gab es im Sprengel dieses Gerichtes eine, wenn auch abgestufte, Gerichtsbarkeit des Hochstiftes Chur, der Stifte Marienberg und Münster über ihre Leute.

Die Grenzen des G. Nauders lagen im Vinschgau oberhalb von Mals, im Unterengadin bei Pontalt und im Inntal bei der Klause Finstermünz. In Nachfolge des Grafengerichts gab es in diesem Gericht bis in das 15. Jahrhundert eine gemeinsame jährliche Gerichtsversammlung, Landsprache genannt, zu der bei Martinsbruck alle Gerichtsinsassen – Adelige, Freie, churische, tirolische usw. Grundholden – zu erscheinen hatten. Laut einer Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes dieser

Landsprache von 1432 (ebenfalls als Landsprache bezeichnet) wurde der Richter von Nauders, auch Freirichter genannt, weil sich seine Gewalt zudem über die Freien erstreckte, durch die Gerichtsgemeinde gewählt. Ihm zur Seite standen 14 Geschworene, die aus dem ganzen Bezirk kamen. Recht gesprochen wurde auf der Landsprache im 15. Jahrhundert nicht mehr, die Gerichtsgemeinde befand lediglich über gemeinsame Verwaltungsaufgaben.

Vornehmste Aufgabe des Richters von Nauders war es, die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit wahrzunehmen. Zu diesem Zweck hatten er und seine Geschworenen drei Gerichtsorte (Dingstätten) aufzusuchen: in Sins, Pontanask und Nauders. Dort standen „Stock und Galgen“ (Hinrichtungsstätten). Für die Gerichtsbarkeit über die Freien (leibherrlich nicht Unterworfenen) waren eigene Unterrichter zuständig, die ihrerseits dem Richter von Nauders unterstanden.

Die mühsam im 13. und 14. Jahrhundert den Bischöfen von Chur und ihren Vögten abgerungenen Hoheitsrechte im Engadin gingen im 15. und 16. Jahrhundert unter dem Druck der Drei Bünde allmählich verloren. Die faktische Macht besaß im 15. Jahrhundert im Unterengadin bereits der Gotteshausbund; Tirol verblieb dort neben einigen anderen freischwebenden Hoheitsrechten nur die Hochgerichtsbarkeit, die aber von eigenen Richtern (Statutenrichtern) wahrgenommen wurde. 1652 verkaufte der Tiroler Landesfürst seine ihm verbliebenen Rechte (ausgenommen in Tarasp) an die dortigen Gemeinden. In der Praxis war der Nauderer Richter schon seit längerem mit seinen hoch- und niedergerichtlichen Befugnissen (durch einen Vertrag von 1471 wurde der Richter für die churischen Gotteshausleute zuständig erklärt) auf den Sprengel des späteren G. Nauders beschränkt worden: auf das Gebiet der Gemeinden Nauders (mit Spiss), Reschen, Graun, St. Valentin auf der Haide und Langtaufers. Als Hochgericht erstreckte sich das G. Nauders auch auf den Sprengel des G. Ischgl und Galtür. Richterliche Amtsträger (officiales, später iudices) lassen sich in Nauders seit 1291 nachweisen. Sitz des Richters war lange Zeit Burg Naudersberg, die dem Gericht seinen Namen gab (Nauders oder Naudersberg). Die Funktionen des Richters und Pflegers (Pflegerwalters) waren vermutlich getrennt. Das Gericht war meist verpfändet, seit 1779 stand es unter direkter staatlicher Verwaltung.

In diesem Gericht lagen die Feste und der Zoll zu *Finstermünz (Sigmundseck)* ein, dessen Burgfrieden mit eigener niederer Gerichtsbarkeit ausgestattet war. 1792 wurde dieser aufgehoben und dem G. Nauders einverleibt.

Unter Bayern wurde das G. Naudersberg aufgelöst und dem neu errichteten lf. LG. Fürstenburg zugeteilt (Verordnung vom 21. 11. 1806). Mit Verordnung vom 18. 11. 1809 wurde wiederum ein eigenes lf. LG. Nauders konstituiert, das sich aus den ehemaligen Gerichten Naudersberg, Laudegg und Pfunds und Burgfrieden Finstermünz zusammensetzte. Die Sprengel der ehemaligen Gerichte Laudegg und Pfunds wurden aufgrund der Verordnung vom 31.8.1810 wieder abgetreten und bildeten das lf. LG. Ried. Somit reduzierte sich der Umfang des lf. LG. Nauders auf den des früheren G. Naudersberg. Das Organisationspatent von 1817 faß-

te die früheren Gerichte Naudersberg und Pfunds zum lf. LG. Nauders zusammen. Weitere Entwicklung: 1823 Kriminaluntersuchungsgericht für den Sprengel der Landgerichte Nauders, Ischgl/Galtür, Landeck, Ried und Glurns; 1850-54 BG. Nauders; 1854-1868 BA. Nauders; ab 1868 BG. Nauders. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 29.11.1920 wurde das territorial ausgezehrte BG. Nauders (ihm gingen 1918/20 die Gemeinden Reschen, Graun, St. Valentin und Langtaufers an Italien verloren) aufgelassen und die Gemeinden Nauders, Pfunds und Spiss dem Sprengel des BG. Ried zugewiesen (BGBl. Nr. 27/1920). Das BG. Nauders stellte am 31.12.1920 seine Tätigkeit ein (BGBl. Nr. 21/1921).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 728-772 und 845-846; O. Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadin aus Tiroler Archiven, in: 53. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (1923), S. 53-227; E. Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau, in: ebendort 70 (1940), S. 41-235 und 72 (1942), S. 95-223.*

### **Bestandsbeschreibung (3):**

1. 578
2. 1547-1920
  - 3.1. Von ca. 1563-1682 wurden VB (Kontraktbücher) und GP getrennt geführt; ab 1683 GP/VB/AP unter dem Titel GP in einem Band; für die Gemeinde Pfunds 1817/18 eigenes GP (3/370); Jahresindizes fast von Beginn weg (bis in erste Hälfte 18. Jh. V); Stehender Index 1821-1920 (3/542-553).
  - 3.2. Einzelne Urkunden 1869-1905 (3/541); Grundentlastungsprotokolle mit Index (3/554-572); Hypothekenregister 1817-1821 (3/573); Verlassenschaftsinventar Christian Plangger, Johann Sprenger, Jenewein Vollier 1755 (3/574); Tagebücher zum VB 1865-1890 (3/375); Inzichtbuch 1597-1613 (3/576); Servitutenprotokoll (3/578)
  - 3.3. VP/VB/AP 1548-50, 1552-54, 1561; GP 1568; VB 1616; VB 1617; GP 1618; GP/VB 1620-24; GP 1653; VB 1663; GP 1671; GP 1677; Stehender Index 1901-10
4. Register über eingegangene Verordnungen und erstattete Berichte (Gutachten) 1788-90 (3/577)
- 5.1. Vermögensinventar Anna Stockher 1742 (Hs. 2325); Vermögensinventar Simon Dillitz 1758 (Hs. 2324); Kirchpropsttraitung Nauders 1750/51 (Hs. 1913)

## G. Pfunds

Das Hochstift Regensburg besaß im Raum um Pfunds massierten Grundbesitz und andere Rechte. Zusammen mit der Immunität, die das Hochstift genoß, führte dies zur Ausbildung eines eigenen Gerichtsbezirkes. Ein „Gericht Pfunds“ (iudicium Pfondes) wird erstmals 1282 erwähnt. Zwei Jahre später belehnte das Hochstift Regensburg Graf Meinhard II. von Tirol-Görz unter anderem mit den Leuten und Gütern zu Pfunds, die vorher die Herren von Wanga zu Lehen getragen hatten. Damit waren die dortigen Gerichtsrechte in der Hand des Tiroler Landesfürsten. Das Gericht zeigte Ansätze zu einer Hochgerichtsbarkeit, blieb aber in der Folge eindeutig ein Niedergericht. So sah ein Weistum von 1303 vor, daß schädliche Leute (so etwas wie Gewohnheitsverbrecher) vom G. Pfunds verurteilt werden konnten, zum Strafvollzug, im Prinzip zur Hinrichtung, aber an das G. Laudegg ausgeliefert werden mußten.

Diese Kompetenzen in der Strafgerichtsbarkeit konnte das kleine Gericht nicht halten. Spätere lf. Urkunden von 1346, 1350 und 1370 betonen, daß schädliche Leute nach Laudegg abgeschoben werden müssen, wo sie abzuurteilen und hinzurichten sind. Diesen Zustand bestätigte auch Erzherzog Sigmund, als er 1484 das immer wieder umstrittene Verhältnis zwischen den Gerichten Pfunds und Laudegg präziserte. Pfunds durfte demnach maximal die Prangerstrafe verhängen und vollziehen lassen; Personen, die verdächtig waren, ein schweres Verbrechen begangen zu haben, auf das der Tod stand, oder die weiter verhört werden sollten, waren an Laudegg zu überstellen, besonders wenn der Täter auf frischer Tat ertappt worden war. Geschah ein Totschlag im Gerichtsbezirk und flüchtete der Täter, so hatte der Richter von Laudegg in Pfunds die Untersuchung zu führen und Acht und Bann auszusprechen.

Das G. Pfunds war meist verpfändet, oft zusammen mit anderen Gerichten, etwa Laudegg. 1705 löste die Gerichtsgemeinde die Pfandschaft ab, dafür durfte sie einen Dreivorschlag unterbreiten, aus dem die Regierung in Innsbruck den Richter auswählte und ernannte. Der Richter war zugleich Pfleger und Gerichtsschreiber in einer Person.

Unter Bayern wurde das G. Pfunds durch Verordnung vom 21.11.1806 aufgelöst und dem LG. Landeck zugeschlagen, behielt aber seinen eigenen richterlichen Beamten (exponierten Aktuar). Mit Verordnung vom 18.11.1809 kam Pfunds an das LG. Nauders, mit Verordnung vom 31.8.1810 an das LG. Ried.

Auch unter österreichischer Herrschaft lebte das Gericht Pfunds nicht mehr auf. Das Organisationspatent von 1817 verleibte es dem LG. Nauders ein.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 712-728; K. Moeser, Stand dem Stadtgerichte Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu?, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 16/17 (1919/20), S. 224 ff.*

## Bestandsbeschreibung (4):

1. 127
2. 1583-1817
- 3.1. GP/VB/AP in einem; Bände gehen meist über mehrere Jahre; Jahresindizes (ab 1781 F, vorher V)
- 3.2. Verlassenschaftsabhandlung Wilhelm Zobel 1686 (4/58); Vormundschafts-, Kuratel-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen 1798-1817 (4/125-126)
- 3.3. GP/VB/AP 1584-91, 1593-96, 1599-1606, 1608, 1611-13, 1615-17, 1622-23, 1638-39, 1663-66, 1672, 1674, 1701-05
4. Steuer- und Wüstungsprotokoll 1785-97 (4/127)
- 5.1. Gerhabschaftsraitung Balthasar Tschott 1699 (Hs. 2329); Vermögensinventar Josef Tschott 1742 (Hs. 2320); Kirchen- und Spitalsrechnung der Kirche in Pfunds 1658-73 (Hs. 2320)

## G. Ischgl und Galtür

Das innere Paznauntal unterstand dem Richter von Nauders nur mittelbar, direkt zuständig war der Unterrichter von Sins. Die Abgeschiedenheit des Tales und rechtliche Traditionen der dort eingewanderten Walliser oder Walser brachten es mit sich, daß sich hier eigene Gerichtssprengel aus dem G. Nauders lösten und selbständig machten.

In einer Urkunde von 1453 bekannte Herzog Sigmund, Galtür habe bereits unter seinen Vorgängern einen eigenen Richter gehabt, und bestimmte, dieser sei vom Nauderer Richter einzusetzen. Weiters sprach der Landesfürst dem Richter von Galtür die niedere Gerichtsbarkeit zu, die hohe blieb dem G. Nauders vorbehalten. Eine ähnliche Entwicklung ist für Ischgl anzunehmen. Obgleich 1446 von einem Gericht auf Galtür und Ischgl die Rede ist, haben wir später stets zwei getrennte Gerichte vor uns mit eigenem Richter, Bieter, Verfachbuchschreiber und eigenen Geschworenen (Galtür 7 Geschworene, Ischgl 5 Geschworene). Hinsichtlich der Steuern und anderer öffentlicher Lasten blieben Ischgl und Galtür Teil des Gerichts bzw. der Gerichtsgemeinde Nauders.

1792 wurden die beiden Gerichte auf Weisung von oben vereinigt, 1793 wurde dies aber wieder rückgängig gemacht. Bis in die Bayernzeit hielten sich gewisse

Vorrechte: Die Richter der beiden Gerichte wurden zwar vom Nauderer Richter ernannt, aber die Gemeinden durften zu diesem Zweck einen Dreivorschlag ausarbeiten; gegen Urteile der beiden Gerichtsinstanzen mußte beim LG. Nauders berufen werden. Im übrigen kamen die Richter von Ischgl und Galtür aus dem Bauernstand. Ischgl und Galtür waren neben dem G. Aschau in Nordtirol die einzigen Gerichte, die ein Amtssiegel besaßen. 1638 verlieh ihnen der Landesfürst das Recht, Wappen und Siegel zu führen. Im Bereich des materiellen Rechts (Pfändung, Einstandsverträge, Erbansprüche der Ehegatten) wich das in Ischgl und Galtür praktizierte Gewohnheitsrecht bis weit ins 18. Jahrhundert von den Normen der Tiroler Landesordnung ab.

Unter Bayern wurden die zwei Gerichte aufgelöst und dem LG. Landeck zugeschlagen (Verordnung vom 21.11.1806), behielten aber ihren alten Gemeinde- und Steuerverband (Nauders) bei. Das Organisationspatent von 1817 stellte Ischgl und Galtür als nun vereinigt lfd. Landgericht wieder her, das erst der Gerichtsreform von 1849 weichen mußte. 1850 ging es im BG. Landeck auf.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 772-87 und 846-847*

### **Bestandsbeschreibung (5):**

1. 127
2. 1673-1850
  - 3.1. GP/VB/AP in einem; von 1817-24 wurden VB (Kontraktbücher) und AP getrennt geführt; Jahresindizes (bis Ende 18. Jh. V, dann F); Stehender Index 1817-31 (5/127)
  - 3.2. Verlassenschaftsabhandlung Franz Zängerl 1770-86 (5/44); Protokoll von Galtür 1791-92 bzw. 1810 (5/66 und 5/86)
  - 5.1. Formularbuch (17. Jh.) (Hs. 597)
  - 5.2. Brand-Assekuranz-Kataster 1823 ff. (Hs. 5959)

## LG./BG. Landeck

Otto Stolz vermutet, im Oberinntal habe eine Grafschaft bestanden, die den Grafen von Ulten gehörte und die späteren Gerichte Petersberg, Imst und Landeck umfaßte. Aus dieser Grafschaft seien die genannten Gerichte hervorgegangen, wobei sich schon frühzeitig, spätestens im 12. Jahrhundert, ein Sprengel um Prutz aus dieser Grafschaft losgelöst und verselbständigt habe. Das Gericht Landeck – so Stolz – habe sich aus einem Teil der Oberinntaler Grafschaft und einem Teil des Sprengels Prutz, nämlich des Dingstuhls Fließ, zusammengefügt.

Wie das Beispiel Petersberg zeigt, lagen die Verhältnisse vermutlich komplexer, als sie von Stolz gezeichnet worden sind. Ihre Besitz- und Herrschaftsrechte im Raum Landeck dürften die Grafen von Tirol dem einfachen Umstand zu verdanken haben, daß ihre Konkurrenten, die Grafen von Ulten, 1248 ausstarben. Ihre Lehen, die sie vom Hochstift Trient und vom Reich innehatten, wurden 1253/54 Graf Albert III. von Tirol und seinem Schwiegersohn Meinhard I. von Tirol-Görz verliehen. Auch die 1266 erfolgte Übertragung staufischen Besitzes mit Herrschaftszentrum in Imst dürfte die Position ihres Nachfolgers, Meinhards II., im Raum Landeck verstärkt haben.

Anläßlich der Güter- und Herrschaftsteilung 1254 zwischen den Schwiegersöhnen Alberts, Graf Meinhards I. von Tirol-Görz und Gebhards von Hirschberg, werden ein Amt (officium) Fließ und ein Amt Schrofenstein angesprochen. Letzteres bezog den Raum Zams und wohl auch das Stanzertal ein und war den Herren von Schrofenstein zu Dienst- oder Lehenrecht anvertraut.

Unter Meinhard II. bildete sich unter Einbeziehung des Dingstuhls Fließ das spätere Gericht Landeck heraus. 1282 wird erstmals ein G. Landeck oder Stanzertal erwähnt (iudicium). Noch wechselte der Sitz des Richters zwischen Landeck und Zams, um 1300 setzte sich aber Burg Landeck als Gerichtsmittelpunkt endgültig durch.

In der Folge gliederte sich das Gericht in drei Untergerichtsbezirke (Drittel): Fließ (mit der Dingstatt in Fließ), Zams (mit der Dingstatt in Zams) und Stanzertal (mit der Dingstatt in Perfuchs), das wegen seiner Größe auch Zwotel oder Zweiteil genannt wurde.

Die Funktionen eines Richters und Pflegers blieben lange Zeit getrennt, Sitz des Richters war bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Burg Landeck, um 1840 der Ansitz Gerburg.

Meist war das Gericht verpfändet, 1705 löste die Gerichtsgemeinde die Pfandschaft ab, das Gericht unterstand direkt der l. f. Verwaltung, wobei die Gerichtsbeamten aus einem Dreivorschlag der Gerichtsgemeinde zu nehmen waren. Dem G. Landeck stand die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit in seinem Sprengel zu; die Hinrichtungsstätte („Urteil“) lag am Kreuzbichel östlich der Pfarrkirche und des Marktplatzes in Landeck.

In allen größeren Orten waren sogenannte Anwälte tätig, denen unter anderem ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut war, das Aufrichten von Urkunden und deren Niederschrift in eigenen Büchern. Während die für die wirtschaftlichen Agenden zuständigen Dorfmeister oder Dorfvögte jährlich wechselten, wurden die Anwälte nach Vorschlag der jeweiligen Gemeinden von der Gerichtsobrigkeit für längere Zeit bestellt.

Im G. Landeck lagen drei Burgen ein, die für ihren Burgfrieden die niedere Gerichtsbarkeit behaupteten: *Kronburg*, *Wiesberg* und *Schrofenstein*. Die Gemeinde *See* im Paznauntal wurde 1770 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem G. Landeck zugeteilt. Hinsichtlich der Steuern und anderer öffentlicher Lasten zählte sie weiterhin zum angestammten G. Laudegg.

Unter Bayern wurden mit Verordnung vom 21.11.1806 die lf. Gerichte Landeck, Pfunds, Ischgl und Galtür dem lf. LG. Landeck einverleibt, die Patrimonialgerichte Laudegg und Imst und die Burgfrieden Kronburg, Schrofenstein und Wiesberg ihm unterstellt. Mit der Umorganisation in den Jahren 1809/10 ging dem LG. Landeck einiges verloren (Verordnung vom 18.11.1809): das ehemalige G. Pfunds (an das LG. Nauders) und aus dem früheren Landecker Sprengel die Gemeinde Kaisers und das Tal Madau (an das LG. Reutte). Hingegen wurden die oben genannten Burgfrieden dem LG. Landeck einverleibt. (Die unterstellten Gerichte Laudegg und Imst gingen fortan ihren eigenen Weg: Laudegg wurde 1809 dem LG. Nauders zugeteilt und 1810 als eigenes Landgericht (LG. Ried), Imst bereits 1809 als solches konstituiert.) Das Organisationspatent von 1817 führte Landeck als lf. Landgericht weiter und stellte ihm die Gemeinde Kaisers zurück.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Landeck; 1854-68 BA. Landeck; ab 1868 BG. Landeck. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 29.7.1947 wurde die Gemeinde Kaisers aus dem GB. Landeck ausgeschieden und dem GB. Reutte (wirksam ab 20.9.1947) zugewiesen (BGBl. Nr. 200/1947). Mit Verordnung der Bundesregierung vom 11.10.1977, die mit 1.1.1978 in Kraft trat, wurde das BG. Ried im Oberinntal aufgelassen und sein Sprengel dem BG. Landeck zugewiesen (BGBl. Nr. 525/1977).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 660-691 und 840-844; O. Stolz, Geschichte der Besiedlung, politischen Raumbildung und der Verkehrswege im Bezirk Landeck, in: Landecker Buch 1 (= Schlern-Schriften 133), Innsbruck 1956, S. 77-91*

### **Bestandsbeschreibung (6):**

1. 811 (6/755a u. 755b wurden eingeschoben)
2. 1580-1941
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1707-1853 VB und AP getrennt geführt; 1707-15 Kon-

zepte zum VB; 1815-30 eigene Bände für Vormundschafts- und andere Rechnungen; ab 1854 nur mehr VB; Jahresindizes ab 1707 (F, vorher Inhaltsverzeichnisse); Stehender Index 1817-1930 (6/757-786)

3.2. Verlassenschaftsabhandlung Regina u. Elenora Rachnagel 1771-72 (6/261); Eisenbahnverfachbuch (6/787-792); Hypothekarerneuerungsanmeldungen (6/793-809); Verzeichnis der VB (6/810); Servitutenregulierungsprotokoll (6/811); Servitutenregulierung auch bei den entsprechenden Jahressbänden des VB

3.3. GP/VB/AP 1654, 1691-92, 1694; Stehender Index 1867/68

5.1. Vermögensinventar Sigmund Weinzirl 1681 (Hs. 2294); Testament desselben 1676 (Hs. 2295); Vermögensinventar Hans Linser d.Ä. 1655 (Hs. 2414); Vermögensinventar Hans Riezler 1662 (Hs. 2415); Vermögensinventar Sigmund Mungenast 1666 (Hs. 2416); Vermögensinventar Martin Jais 1737 (Hs. 5506); Vermögensinventar Franz Jais 1742 (Hs. 5507); Kirchpropstraitungen aus diversen Gemeinden (Hs. 2105-23)

## Urbar Landeck

Zur Burg Landeck gehörte ein Urbar, das auch grundherrliche Rechte umfaßte. Dieses lf. Urbar war seit 1769 an die Gerichtsgemeinde Landeck verpachtet.

*Lit.: F. Caramelle und W. Beimrohr, Landeck, in: Tiroler Burgenbuch 7, S. 127*

### Bestandsbeschreibung (7):

1. 3
2. 1788-1809
- 3.1. VB in einem mit Index (V)

## Bf. Wiesberg

Burg Wiesberg (Gemeinde Tobadill), im 13. Jahrhundert nachweisbar, war Lehen des Hochstiftes Chur, wurde aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Lehen der Tiroler Landesfürsten angesprochen. Die Burg wurde in der Folge als Lehen, zu Dienstrecht oder zu Pfand ausgegeben.

Daß die Burg einen Burgfrieden besitzt, wird erstmals 1583 erwähnt. Laut wiesbergischen Urbars von 1624 unterstanden die im Burgfrieden wohnenden Personen der Gerichtsbarkeit des Pflegers der Burg. Begingen sie schwere Verbrechen (Malefizsachen), mußten sie vom G. Landeck abgeurteilt werden. Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit war somit diesem vorbehalten. Zur Burg gehörten auch Eigeneute, die aber bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Leibeigenschaft hatten abstreifen können.

Die Burgfrieder waren zu Schutzdiensten für die Burg verpflichtet, dafür aber von der Grundsteuer befreit. Für Wiesberg läßt sich ein Freistattrecht (Asylrecht) nachweisen. Unter Bayern wurde der kleine Gerichtsbezirk durch Verordnung vom 18.11.1809 dem LG. Landeck einverleibt.

Zur Burg gehörte ein eigenes Urbar, die Verfachbücher von Wiesberg beziehen sich daher nicht nur auf die im Burgfrieden einliegenden Güter, sondern auch auf andere Liegenschaften, die dem Urbaramt Wiesberg grundrechtbar waren.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 686-691 und 843-844; G. Köfler, Wiesberg, in: Tiroler Burgenbuch 7, S. 141-154.*

### Bestandsbeschreibung (8):

1. 9
2. 1681-1792
- 3.1. GP/VB/AP in einem mit Index (V)
- 3.3. GP/VB/AP 1700-11

## Bf. Kronburg und Bf. Schrofenstein

Die Kronburg (Gemeinde Zams) wurde um 1380 erbaut. In diesem Jahr gestattete der Tiroler Landesfürst dem Hans von Starkenberg, das Burgstall zu Zams zu einer Burg mit Namen Kronburg auszubauen. Ein Jahr später wurde dem Starkenberg für diese Burg ein eigenes Wappen verliehen.

Die Starkenberger besaßen laut lf. Privilegs von 1363 die niedere Gerichtsbarkeit über die von ihnen leib- und grundherrlich abhängigen Leute; soweit dies Personen betraf, die im G. Landeck ansässig waren, war ihr Pfleger von Kronburg dafür zuständig. Nach dem jähen Sturz der Starkenberger zog Herzog Friedrich die Burg 1423 als sein Eigentum ein. Die mit der Kronburg zusammenhängende Gerichtsbarkeit wurde für einige Zeit dem Richter von Imst übertragen. Diese niedere Gerichtsbarkeit, die nicht territorial, sondern nach einem Personenverband (starkenbergische Eigenleute) ausgerichtet war, wurde aber obsolet, weil um 1500 die Eigenleute der Starkenberger aus der Leibeigenschaft entlassen wurden. Deren Gerichtsstand in Streit- und Strafsachen wurden – je nach Wohnort – die Gerichte Landeck, Imst usw. Nur im engeren Burgfriedensbereich übte der Besitzer der Burg die niedere Gerichtsbarkeit weiterhin aus. Von 1504 bis 1802 war die Burg tirolisches Mannslehen der Fieger. Unter Bayern wurde der kleine Gerichtsbezirk durch Verordnung vom 18.11.1809 dem LG. Landeck einverleibt.

Zur Burg gehörte ein eigenes Urbar; die Verfachbücher von Kronburg beziehen sich daher nicht nur auf die im Burgfrieden einliegenden Güter, sondern auch auf jene Liegenschaften, die dem Urbaramt Kronburg grundrechtbar waren.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 682-684; H. Arnold-Öttl, Kronburg, in: Tiroler Burgenbuch 7, S. 185-206.*

Burg Schrofenstein (Gemeinde Stanz bei Landeck) rührte vom Hochstift Chur zu Lehen und war Besitz eines nach diesem Ansitz sich nennenden Geschlechts, das churische und dann tirolische Ministerialen stellte. 1254 ist ein officium des Ulrich von Schrofenstein nachweisbar. Der Rechtscharakter dieses „Amtes“ ist nicht genau zu umreißen, zweifellos umfaßte es nicht nur die üblichen leib- und grundherrlichen Befugnisse und die daraus fließende Gerichtsbarkeit, sondern war mit umfassenderen Jurisdiktionsrechten angereichert, die vielleicht Chur den Schrofensteinern zu Lehen verliehen hatte und sich auf die Schrankenbezirke Zams und Stanzertal bezogen. Unter Graf Meinhard II. von Tirol-Görz wurde dieses Amt in das sich formierende G. Landeck territorial einbezogen. Die auf Leib- und Grundherrschaft und auf Vogtei (im Raum Wenns und Wald) ruhende Gerichtsbarkeit blieb den Schrofensteinern vorerst unbenommen.

Nachdem 1546 die Schrofensteiner ausgestorben waren, ging die Burg als churisches Lehen an die Trautson. Laut Lehenurkunde von 1547 bestand das Lehen aus Schloß Schrofenstein samt Zubehör, der Freiung um ehrliche Sachen (Asylrecht), weiters der (niedereren) Gerichtsbarkeit über die Eigenleute und den Burgfrieden, ausgenommen bei Diebstahl und Totschlag. Die Gerichtsbarkeit über die Eigenleute war zu diesem Zeitpunkt ein bloßer Anspruch ohne realen Hintergrund, denn es gab keine schrofensteinischen Eigenleute mehr. Somit war nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit im Burgfrieden von Belang, die hohe lag ohnedies beim G. Landeck.

Unter Bayern wurde der kleine Gerichtsbezirk durch Verordnung vom 18.11.1809 dem LG. Landeck einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 684-686; M. Bitschnau, Schrofenstein, in: Tiroler Burgenbuch 7, S. 165-183.*

### **Bestandsbeschreibung für Kronburg (9):**

1. 2
2. 1762-1801
- 3.1. GP/VB/AP in einem ohne Index

### **LG. Laudegg/BG. Ried**

Die Wurzeln des G. Laudegg liegen weitgehend im dunkeln. Gesichert ist nur – so geht aus einer Urkunde von 1028 hervor –, daß das Hochstift Regensburg, das die Immunität genoß, in und um Prutz größeren Grundbesitz besessen hat. 1205 löste das Hochstift seine Besitzungen im Landsprengel („provincia“) Prutz, die den Hohenstaufen zu Lehen übertragen waren, und die diese wiederum einem Grafen Gottfried (vermutlich einem Ronsberger) verpfändet hatten, von den Hohenstaufen zurück.

Otto Stolz sieht zwei Möglichkeiten, wie sich hier ein Landgericht gebildet haben könnte: Auf dem Wege der Immunität des Hochstifts Regensburg – so die eine Alternative – bildete sich im Gebiet von der Enge hinter Landeck bis Finstermünz ein Herrschaftsgebiet besagter kirchlicher Anstalt heraus, das die Hochgerichtsbarkeit miteinschloß. Die Vogtei darüber wurde weltlichen Großen, vermutlich zu Lehen, übertragen.

Das Hochstift Regensburg – so die andere Alternative, für die insbesondere die Absplitterung von Pfunds als eigener Gerichtssprengel spricht – besaß in diesem Gebiet zwar stattlichen Grundbesitz mit Immunitätsrechten, konnte aber die Grafenschaftsgewalt nicht gänzlich ausschließen. Diese vom Reich zu Lehen rührende Grafengewalt wurde von den Grafen im Oberinntal wahrgenommen. Die Grafenschaft im Oberinntal gehörte vermutlich den Grafen von Ronsberg, nach deren Aussterben 1212 kam sie an die Schwiegersöhne des letzten Ronsbergers, an die Grafen von Ulten und die von Berg-Burgau. Die Grafen könnten zugleich die Vogtei über den regensburgischen Besitz innegehabt haben. Durch Quellenmaterial kann weder der eine noch der andere eben skizzierte Werdegang dieses Gerichts erhärtet und bewiesen werden, es ist auch fraglich, ob die Gerichtshoheit im Raum Prutz im ronsbergischen Erbe einbezogen war oder doch nur einzelne Güter.

Ebenso unklar ist, wann und wie die Grafen von Tirol sich hier festsetzen haben können. Bereits 1239 begegnen uns Ministerialen der Grafen von Tirol, die sich unter anderem nach Burg Laudegg nennen. 1259 ist diese im festen Eigentum des Grafen Meinhard II., 1263 – so ist aus der Pertinenzformel der entsprechenden Urkunde zu schließen – Sitz eines Landgerichtes. Die Frage, ob Meinhard oder einer seiner Vorgänger Hoheitsrechte vom Hochstift Regensburg, etwa in Form eines Lehens, übertragen bekommen hat oder ob solche aus der Erbmasse der Grafen von Ulten direkt oder indirekt (über die Hohenstaufen) an Meinhard gegangen sind, muß mangels Quellen offenbleiben. Jedenfalls löste sich zu Zeiten Meinhard's der Sprengel Fließ von Laudegg los und wurde ein fester Bestandteil des G. Landeck.

1282 tritt uns Laudegg als ausgebildeter Gerichtsbezirk unter der Herrschaft Meinhard's entgegen, nur die Bezeichnung sollte einige Jahrzehnte noch schillern zwischen G. Prutz oder Laudegg.

Das G. Laudegg hatte zwei Dinggassen oder Dingstühle (Gerichtsstätten), eine in Prutz, die andere in Fiss, denen gewisse Unterbezirke, Drittel genannt, zugeordnet waren: dem Dingstuhl Prutz das Kauner- und Ebner Drittel, dem Dingstuhl Fiss das Berger Drittel. Der Sprengel des Hochgerichts, der auch das G. Pfunds miteinbezog, war einheitlich, verhandelt wurde in Prutz unter Einbezug von Geschworenen aus allen Dritteln und aus dem Schubgericht Pfunds. In Prutz wurde die Landstranne abgehalten.

Seit dem 14. Jahrhundert waren die Funktionen eines Pflegers (Burggrafen) und eines Richters getrennt, Richter sind seit 1288 nachweisbar. Amtssitz des Richters war Burg Laudegg, die dem Gericht ihren Namen gab; im 17. Jahrhundert wurde er nach Ried (Ansitz Sigmundsried) verlegt. Die Richtstätte lag an der Grenze zu Landeck, nicht unweit der Pontlatzer Brücke.

Das Gericht war fast durchgehend verpfändet. Von 1706 bis 1747, weil die Gerichtsgemeinde die Pfandschaft abgelöst hatte, stand es unter direkter l.f. Verwaltung, wobei der Gerichtsgemeinde ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle des Pflegers und der des Gerichtsschreibers eingeräumt war.

Für die abgelegene Gemeinde *See* wurde ein eigener Anwalt bestellt, dem dort die außerstreitige Gerichtsbarkeit, soweit ein Vermögenswert von 1000 fl. nicht überschritten wurde, zustand. Besagte Gemeinde wurde 1770 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem G. Landeck zugeteilt, hinsichtlich der Steuerverwaltung und des Gerichtsverbandes zählte sie weiterhin zum G. Laudegg.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das G. Laudegg dem LG. Landeck unterstellt. Mit Verordnung vom 18.11.1809 wurde es dem LG. Nauders einverleibt. 1810 (Verordnung vom 31.8.1810) lebte es als LG. Ried wieder auf, angereichert um das frühere G. Pfunds. Das Organisationspatent von 1817 führte Laudegg unter diesem Namen als Landgericht (Patrimonialgericht) weiter, Pfunds ging allerdings an das LG. Nauders. Nachdem die damaligen Pfandinhaber, die

Grafen von Spaur, auf ihre Pfandrechte verzichtet hatten, wurde es unter direkter staatlicher Verwaltung seit 1.10.1830 als LG. Ried weitergeführt. Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Ried, 1854-68 BA. Ried, ab 1868 BG. Ried (im Oberinntal). Mit Verordnung der Bundesregierung vom 11.10.1977, die mit 1.1.1978 in Kraft trat, wurde dieses BG. aufgelöst, sein Sprengel dem BG. Landeck zugewiesen (BGBl. Nr. 525/1977).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 691-712 und 844-845.*

### **Bestandsbeschreibung (10):**

1. 401 (10/151 ist irrtümlich eine Leernummer)
2. 1581-1933
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1769-1829 VB und AP getrennt; ab 1830 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1729 (F, nach Ortschaften bis gegen Ende des 18. Jh.); Stehender Index 1817-1933 (10/347-370)
- 3.2. Waldeigentumspurifikation (10/371); Grundentlastungsprotokoll (10/372-398); Protokoll zu den Grundentlastungsakten 1849-53 (10/399); Index zu den Grundentlastungsakten 1849-55 (10/400); Servitutenregulierungsprotokoll (10/401)
- 3.3. GP/VB/AP 1596-1604, 1621-35, 1638-40, 1652-53, 1675-77, 1680, 1684-1728
- 5.2. Aufstellung der Einquartierungs- und Marschkosten 1796-99 (Hs. 577)

### **LG./BG. Imst**

Otto Stolz sieht auch das spätere G. Imst als Teil einer einheitlichen Grafschaft Oberinntal, die von Zirl bis oberhalb Landeck, vielleicht bis Finstermünz reichte. Diese Grafschaft habe den schwäbischen Markgrafen von Ronsberg gehört und sei nach 1212 an die Grafen von Ulten und die von Berg-Burgau übergegangen. Gesichert ist hingegen nur eines: Im Raum Imst verfügten die Hohenstaufen im 13. Jahrhundert über konzentrierte Herrschaftsrechte. 1266 wurde Graf Meinhard II. von Tirol-Görz aus dem Wittum seiner Frau Elisabeth, der Witwe Kaiser Konrads IV., unter anderem das Dorf Imst mit dem ganzen dazugehörigen Bezirk und der Gerichtsbarkeit (villa Umst cum omni districtu et iurisdictione) und der zwi-

schen Berg Fern, Wald Scharnitz und Kufstein einliegende Besitz übertragen. 1282 ist ein G. Imst (iudicium de Imbst) eine bereits geschaffene Tatsache, ein Richter begegnet uns zwei Jahre später.

Eigene Gerichtsstätten (Dingstühle) lassen sich außer in Imst in Wennis und in Arzl im Pitztal (Wald) nachweisen. *Wennis* ist der einzige Ort in Nordtirol, wo sich eine Dorfvogtei mit gerichtlichem Charakter hat ausbilden und halten können. Laut eines Weistums aus dem 14. Jahrhundert übte dort der Dorfvogt oder Richter zu Wennis die Gerichtsbarkeit aus, nur wenn es um Erb und Eigen ging, war das G. Imst zuständig. 1560 beseitigte der damalige Gerichtsinhaber von Imst die Selbständigkeit des Dingstuhles Wennis.

Eine recht weitgehende Gerichtsbarkeit errangen und behaupteten die Starkenberger, die aus dem Ministerialenstand zu den reichsten Grund- und Leibherren des Oberinntals aufgestiegen waren. 1363 stattete ein lf. Privileg Hans von Starkenberg mit dem Vorrecht aus, über seine in den Gerichten Landeck, Imst und Petersberg ansässigen Urbar- und Eigenleute zu richten, ausgenommen über deren Verbrechen, auf die der Tod stand. Mit dem Sturz der Starkenberger und der Beschlagnahme ihrer Besitzungen durch den Landesfürsten 1422 ging auch der personale Gerichtsstand der starkenbergischen Leute verloren. Für seinen Sprengel besaß das G. Imst die volle Gerichtsbarkeit, die niedere wie die hohe; die Richtstätte lag westlich von Imst am Galgenbühel an der Hauptstraße. An entlegenen Orten amtierten Anwälte, die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingesetzt wurden, sie durften Verträge und Verlassenschaftsabhandlungen aufnehmen.

Der Amtssitz des Richters war Turm oder Schloß Imst, ab ca. 1685 Rofenstein genannt. Das Gericht war meist verpfändet, seit 1682 wurde es als lf. Lehen vergeben. Unter Bayern wurde es mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Landeck unterstellt. Mit Verordnung vom 18.11.1809 konstituierte es sich als lf. LG. Imst, das das ehemalige G. Imst mit Ausnahme der Gemeinden Pfafflar und Gramais umfaßte, die an das LG. Reutte kamen. Dafür erhielt das LG. Imst aus dem früheren G. Petersberg die Orte Karres und Roppen. Am 3.7.1810 kehrten Gramais und Pfafflar zum LG. Imst zurück.

Unter österreichischer Herrschaft wurden die früheren Leheninhaber, die Grafen Ferrari, in ihre alten Rechte wieder eingesetzt, das Organisationspatent von 1817 führte Imst als Landgericht (Patrimonialgericht). Karres und Roppen wurden wieder dem LG. Petersberg zurückgestellt. Nachdem die Grafen Ferrari ihr Gerichtslehen heimgesagt hatten, wurde Imst ab 1. Mai 1826 vom Staat als lf. Landgericht weitergeführt.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Imst, 1854-68 BA. Imst, ab 1868 BG. Imst. Mit Verordnung des Justizministeriums vom 16.3.1907 wurde Karres aus dem GB. Silz (früher Petersberg) ausgeschieden und jenem von Imst (wirksam ab 1.4.1907) zugewiesen (LGBI. Nr. 14/1907). Im September 1947 gingen dem GB. Imst die Gemeinden Gramais und Pfafflar verloren, und zwar an den GB. Reutte (Verordnung der Bundesregierung vom 29.7.1947; BGBl. Nr. 200/1947).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 511-563 und 834. O. Stolz, Geschichte von Imst im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Imster Buch (= Schlern-Schriften 110), Innsbruck 1954, S. 77-88*

### **Bestandsbeschreibung (11):**

1. 677 (durch Umstellungen sind Leernummern: 11/8, 11/14, 11/23, 11/29, 11/33, 11/37, 11/42, 11/49, 11/53, 11/57, 11/64, 11/74)
2. (1558) 1600-1909
- 3.1. VB und GP/AP getrennt bis 1836; 1837-41 VB und AP zusammen; 1842-80 VB und AP getrennt, ab 1881 VB; Jahresindizes ab 1607 (V, ab 1670 F); Stehender Index 1817-1909 (11/656-670)
- 3.2. Verlassenschaftabhandlung Peter Sterzinger 1667 (11/111); Verlassenschafts-abhandlung Johann Sterzinger 1692 (11/162); Vermögensinventar Christof Sterzinger 1721 (11/221); Index für AP 1850-84 (11/671); Vormundschaften 1822 (11/672); Servitutenregulierungsprotokoll (11/673); Register der Hypothekaranmeldungen 1869-72 (11/674); VB/AP Nassereith 1688-1748 (11/675-677)
- 3.3. GP/VB/AP 1559-99, 1601, 1604-06, 1609-10; AP 1820
- 5.2. Kirchpropstraitung der Pfarre Imst 1732 (Hs. 3057); Gerichtskassierraitungen 1713-14, 1776-83 (Hs. 3058-3060)

### **Urbar Imst**

Mit dem Turm oder der Burg Imst war ein Urbar verbunden. Für Verträge, die der Herrschaft oder dem Urbar Imst oder anderen Grundherrschaften (etwa den Fieger von Hirschberg) grundherrlich unterworfenen Güter betrafen, wurden von der Pflugsverwaltung Imst eigene Verfachbücher geführt.

### **Bestandsbeschreibung (12):**

1. 22 (12/13a wurde eingeschoben)
2. 1611-1810
- 3.1. VB im Index (V)
- 3.3. VB 1660-1720, 1727-85

## Gh. Kolb

Konkret geht es dabei um die Grundherrschaft des Johann Baptista Kolb, der grundherrlichen Besitz in den Gerichten Imst, Petersberg, Laudegg und Landeck besessen hat. Einer bestimmten Familie (etwa den Kolb von Kolbenturm, einem ab 1790 landständischen Adelsgeschlecht) kann diese Person nicht zugeordnet werden.

### **Bestandsbeschreibung (13):**

1. 1
2. 1721-1749
- 3.1. VB mit Index (F)

## Gh. Dinzl

Konkret geht es hier um die Grundherrschaft des Fräuleins Maria Elisabeth Dinzl (Dinsl) im Raum Imst. Diese dürfte dem Tiroler Adelsgeschlecht der Dinzl von Angerheim zuzuschreiben sein. Die Dinzl waren ein Pustertaler Geschlecht, dessen Wirken vornehmlich mit der Stadt Lienz verbunden war. Einer der Vorfahren, Hans Dinzl, Bürger des Marktes Innichen, wurde 1556 mit einem Wappen ausgezeichnet. 1659 wurden die Brüder Markus (Landrichter in Lienz und Erwerber des Ansitzes Angerheim in der Stadt Lienz), Adam, Michael, Hans und Paul in den Adelsstand erhoben und mit dem Prädikat Angerheim ausgestattet. Die Imster Linie der Dinzl wurde von einem Sohn des Michael, Andreas, begründet.

*Lit.: Stefan von Mayerhofen, Genealogien des Tirolischen Adels, Band 3, Fol. 167 ff. (Hs. als Orig. im TLMF; Ablichtung als Hs. 6187 im TLA). A. Jakober, Die Geschichte der Familie Dinzl von Angerburg, in: OHBl. 18(1950) Nr. 25/26 und 19(1951) Nr. 1/2/3.*

### **Bestandsbeschreibung (14):**

1. 1
2. 1769-1801
- 3.1. VB mit Index (F)

## Gh. Lutz

Bei dieser Grundherrschaft im Raum Imst dürfte es sich um jene Lutz handeln, die 1544 vom Kaiser in den Adelsstand erhoben wurden und die sich nach ihrem Ansitz Glätsch (Herrschaft Villanders) das Prädikat Glätsch zulegte. Da es in den betreffenden Verfachbüchern Hinweise auf die Dinzl gibt, muß es sich um die Grundherrschaft des 1721 geborenen Georg Andrä Lutz, der mit einer Barbara Dinzl von Angerheim und Tamerburg verheiratet gewesen ist, und seiner Nachkommen handeln. Diese Seitenlinie der Lutz ist im 19. Jahrhundert im Mannesstamm erloschen.

*Lit.: Stefan von Mayerhofen, Genealogien des Tirolischen Adels, Band 1, Fol. 401 ff. (Hs. als Orig. im TLMF; Ablichtung als Hs. 6187 im TLA).*

### Bestandsbeschreibung (15):

1. 1
2. 1795-1818
- 3.1. VB ohne Index

## LG. Petersberg/BG. Silz

Einige Hinweise sprechen dafür: Petersberg könnte die Grafschaftsburg für das Oberinntal gewesen sein, einer Grafschaft, von der angenommen wird, daß sie von Zirl bis Landeck oder sogar Finstermünz sich erstreckt habe. Neuere Forschungen lassen manche gräflichen Rechte der Herren von Ursin-Ronsberg als möglich erscheinen. Sie hatten von den Welfen Lehen im Tiroler Raum inne und bauten ihre Position durch Güterkäufe und den Erwerb von Vogteirechten über den Besitz der Klöster Ottobeuren und Frauenchiemsee weiter aus.

Mit dem Aussterben der Ronsberger (1212) fiel deren Besitz an die Grafen von Ulten, an die von Berg-Burgau und an die Hohenstaufen, darunter bedeutende Herrschaftsrechte im Oberinntal. Ein Staufer, Kaiser Konrad IV., verlieh 1253 Graf Albert von Tirol und seinen Enkeln (Graf Meinhard II. von Tirol-Görz und Graf Albert I. von Görz) Schloß Ulten (gemeint ist damit Petersberg) und allen Besitz zwischen Fern und Scharnitz. Dies alles war Reichslehen, das durch das Aussterben der Ultener Grafen wieder an das Reich gefallen war. Ulrich von Ulten war nachweislich im Besitz der Burg und verfügte über bedeutende Vogteirechte im Ötztal.

Dieser (im übrigen nicht ganz gesicherten) Lehenverleihung von 1253 widerspricht, daß Konradin, der letzte Hohenstaufe und Stiefsohn Graf Meinhards II., 1263 seinem Onkel Ludwig dem Bayern Burg Petersberg überließ, die – so die betreffende Urkunde – von Kaiser Friedrich erkauft worden war. 1267 erwarb Meinhard II., der im Jahr zuvor aus dem Wittum seiner Frau den hohenstaufischen Besitz zwischen Fern und Scharnitz übertragen bekommen hatte, von Herzog Ludwig von Bayern besagte Burg.

Das Gebiet des späteren G. Petersberg war durchsetzt mit Grundbesitz kirchlicher Immunitäten, der von Vögten verwaltet wurde. Für die den Vögten über ihre Vogtholden zustehende Vogteigerichtsbarkeit bildeten sich Gerichtsstätten (Dingassen, Dingstätten) aus: Mieming, alter augsburgischer Besitz und Pfarrort, kann mit Sicherheit als Dingstätte des augsburgischen Vogteigerichts identifiziert werden; Silz, im Verein mit dem nahegelegenen Petersberg, war das Zentrum der Brixner Verwaltung. Ötz, die dritte Dingstätte, korrespondierte augenscheinlich mit dem Besitz des Klosters Frauenchiemsee. Erst aus der Konzentration von Herrschaftsrechten in einer Hand, wobei die diversen Vogteirechte als Ausgangsbasis dienten, entstand das G. Petersberg.

Nachweislich seit 1275 amtierte ein Richter auf Petersberg, 1282 tritt uns das G. Petersberg (*iudicium montis s. Petri*) als fester Begriff entgegen. Noch im ausgehenden 13. Jahrhundert löste sich ein kleines Gebiet um die Klosterneugründung Stams als eigener Gerichtssprengel ab. Kirchliche Anstalten, die Immunität besaßen und über großen Grundbesitz im Raum Silz verfügten, behaupteten bis in das 15. Jahrhundert über ihre Grundholden eine eigene, wenn auch nur niedere Gerichtsbarkeit, etwa das Hochstift Augsburg, die Klöster Frauenchiemsee, Ottobeuren im Ötztal und Stams.

Der Amtssitz des Richters war auf Burg Petersberg, später in Silz, wo ein eigenes Gerichtshaus erbaut wurde. Für seinen und den Bezirk der Hofmark Stams hatte das G. Petersberg die hohe Gerichtsbarkeit, eine Richtstätte läßt sich aber nicht nachweisen. Auch dieses Gericht kannte die Einrichtung von Anwaltschaften; Aufgabe der Anwälte war es, in Vertretung des Gerichts Verträge aufzurichten, sie waren somit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig.

Das Gericht stand bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts unter direkter lfd. Verwaltung, wurde dann als Pfandschaft ausgegeben, ab 1407 als Lehen. 1619 wurde es wieder in eine Pfandschaft rückverwandelt. Alte Gewohnheit war es, daß das Gericht mindestens einmal im Jahr im Ötztal tagte, um anfallende Streitfälle zu schlichten.

Unter Bayern wurde das Patrimonialgericht Petersberg mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Telfs unterstellt. Mit Verordnung vom 18.11.1809 wurde das lfd. LG. Silz eingerichtet, umfassend die früheren Gerichte Petersberg und Stams, allerdings verlor es Karres und Roppen an das LG. Imst und die Gemeinde Rietz an das LG. Telfs. Die Verordnung vom 31.8.1810 brachte Neuzugänge: den Burgfrieden Rofen (vom LG. Meran) und Vent im Ötztal (vom LG. Kastelbell). Das

Organisationspatent von 1817 führte Petersberg unter diesem Namen als lf. Landgericht (Patrimonialgericht) weiter, es beinhaltete die früheren Gerichte Petersberg und Stams. Karres, Roppen und Rietz kehrten damals zurück; Vent mußte wieder abgegeben werden, kam aber zehn Jahr später für immer zu Petersberg/Silz. Nachdem 1826 die Pfandinhaber, die Grafen von Wolkenstein, das LG. Petersberg und das Kloster Stams sein mit Petersberg vereinigt Hofgericht heimgesagt hatten, stand ab 1.1.1827 einem Gericht unter staatlicher Verwaltung, das sich ab nun als LG. Silz bezeichnete, nichts mehr im Wege.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Silz; 1854-68 BA. Silz; ab 1868 BG. Silz. Mit 1.4.1907 wurde die Gemeinde Karres dem GB. Imst, mit 1.9.1925 die Gemeinde Wildermieming dem GB. Telfs zugewiesen. (LGBl. Nr. 14/1907; BGBl. Nr. 234/1925). Aufgrund des Vertrages von St. Germain vom 10.9.1919 wurden Gebiete aus dem GB. Schlanders (Teile des Gdn./KGs. Schnals und Unserfrau) dem GB. Silz (Gde./KG. Sölden) zugewiesen (LGBl. Nr. 3/1924 und 30/1926).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 463-501 und 833.*

### **Bestandsbeschreibung (16):**

1. 599 (Signatur 299a mußte eingeschoben werden)
2. 1696-1910
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1784-1816 VB und AP getrennt; 1817-1821 VB und AP (Verlassenschaften) in einem; 1822-1824 VB und AP getrennt; ab 1825 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1696 (F); Stehender Index 1814-1914 (16/537-549)
- 3.2. Grundentlastungsprotokoll (16/550-587); Waisenbuch (16/588-589); Zehentablösung (16/590-593); Laudemiumregister (16/594); Servitutenregulierungsprotokoll (16/595-596); Index zum Eisenbahnverfachbuch (16/597); Waldvermarktungsprotokoll (16/299a); Kapitalienbuch der Kirchen und Stiftungen (1. H. 19. Jh.) (16/598-599)
- 5.1. Verlassenschaftsinventar Thomas Aigner 1720 (Hs. 4490); Verlassenschaftsinventar Georg Spreng 1778 (Hs. 4491); ebenso 1777 (Hs. 4492); Verlassenschaftsinventar Sigmund Steiner 1804 (Hs. 4493)
- 5.2. Kriegskostenabrechnung 1702-04 (Hs. 4477); Vormerkbuch des Gerichtskassiers 1809 (Hs. 840); Weistum für die Hofmarken des Hochstifts Augsburg im Inntal und im Etschland 1497, Abschrift aus dem 18. Jh. (Hs. 4476)

## G. Stams

In Stams hatte Brixen um 1065 Besitz. Der sich daraus entwickelnde Immunitätsbereich – in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Reichslehen in der Hand der Edlen von Wanga – bildete die Grundlage für das Hofgericht Stams.

Graf Meinhard II. von Tirol-Görz, der als Stifter einer Zisterzienserniederlassung bemüht war, die älteren Herrschaftsrechte, auch die der Wanga, abzulösen, bestimmte in seiner Stiftungsurkunde 1275, über die Güter und Leute des Klosters Stams habe sein Richter keine Gerichtsbarkeit auszuüben, ausgenommen in Blutgerichtsällen wie Diebstahl, Mord und Notzucht. Jedoch solle in solchen Fällen einer, der auf Klostergut sitzt, vom gräflichen Richter nur hinsichtlich seiner Person, nicht aber hinsichtlich des beweglichen Klostergrundbesitzes gerichtet werden. 1282 trat Graf Heinrich von Eschenlohe-Hörtenberg die mit seiner Grafschaft (Hörtenberg) zusammenhängende Gerichtsbarkeit in Stams, die sich vermutlich nur auf die Weiler Haslach und Thanrain bezog, an das Kloster ab.

König Heinrich bestätigte 1327 als Tiroler Landesfürst dem Kloster seine niedere Gerichtsbarkeit: Kein landesfürstlicher Richter habe über die Leute und Güter des Stiftes zu richten, außer in Fällen von Diebstahl, Totschlag und Notzucht. Auf der Grundlage der kirchlichen Immunität, die von Meinhard gestärkt worden war, entstand dort, wo das Kloster mehr oder weniger geschlossenen Besitz hatte, ein eigener Gerichtsbezirk, eine Hofmark (als solche erstmals 1376 erwähnt). Dem Richter von Petersberg stand nur das Recht zu, Verbrecher aus dem Niedergericht Stams von seinem Gericht verurteilen und hinrichten zu lassen. Zu diesem Zweck – wie ein Stamser Weistum um 1400 ausweist – hatte der Richter von Stams den Verbrecher gefangenzusetzen und nach einer Voruntersuchung seinem Amtskollegen zu überstellen.

Über die Güter und Leute, die außerhalb der Hofmark lagen und ansässig waren, verlor Stams die über die freiwillige Gerichtsbarkeit hinausgehenden gerichtlichen Rechte.

Bis ins 16. Jahrhundert war für Stams der Ausdruck „Gotteshausgericht“ üblich, der dann der Bezeichnung „Hofgericht“ wich. Das Richteramt versah bis in das 15. Jahrhundert ein Mitglied des Konvents, wahrscheinlich der jeweilige Propst. Später wurden Laien als Hofrichter eingesetzt, die zugleich als Gerichtsschreiber fungierten.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das Hofgericht Stams dem LG. Telfs unterstellt, und mit Befehl vom 23. Mai 1808 ging die Jurisdiktion an dieses Landgericht über. Mit Verordnung vom 18.11.1809 wurde der ehemalige Gerichtssprengel Stams dem LG. Silz einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 beließ es dabei, das Hofgericht wurde mit dem LG. (Patrimonialgericht) Petersberg vereinigt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 501-511 und 833-834; K. Linder, Beiträge zur Geschichte der Klostergrundherrschaft Stams O. Cist., in: Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol (= Schlern-Schriften 146), Innsbruck 1959, S. 14-199; M. Zörner, Die Aufhebung der Zisterze Stams im Jahre 1807 und ihre Wiedererrichtung 1816 in: Innsbrucker Historische Studien 6 (1983), S. 137-143.*

### **Bestandsbeschreibung (17):**

1. 3

2. 1800-1826

3.1. VB und AP in einem mit Indizes (F)

3.3. Die vorhergehenden Bände sind im Besitz des Stiftes Stams geblieben; die Lücke zwischen 1810 und 1816 ist durch die Auflösung des Hofgerichtes Stams bedingt; unter österreichischer Verwaltung wurde für den Sprengel des aufgelösten Gerichts vom LG. Petersberg einige Jahre noch ein eigenes VB geführt.

Im Stiftsarchiv Stams werden verwahrt: VB/GP/AP für die Hofmark Stams von 1715-1800; VB des Ober- und Mittelkelleramtes (Oberinntal) 1635-1807; VB für sämtliche Ämter Ende 15. Jh. (spätere Abschriften) – 1699; VB des Propsteiamtes, Urbaramtes Wolkenstein und des Wennischen Urbaramtes 1628-1808 (Rep. B 446/1).

### **LG. Hörtenberg/BG. Telfs**

Otto Stolz vermutet von Zirl bis oberhalb von Landeck oder sogar bis Finstermünz eine einheitliche Grafschaft Oberinntal. Diese habe den schwäbischen Markgrafen Ronsberg gehört und sei nach 1212 an die Grafen von Ulten und die von Berg-Burgau gegangen. Letztere gaben jene Herrschafts- und Besitzrechte, die sich im östlichen Teil des Oberinntales konzentrierten, zu Lehen an die Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg. Graf Meinhard II. von Tirol-Görz kaufte den Besitzstand der Eschenloher zu und zu auf. 1281 und 1284 erwarb er von ihnen Anteile an Burg Hörtenberg, 1286 kaufte er ihnen die Grafschaft (comitia) Hörtenberg mit den dazugehörigen Rechten und Besitzungen ab, die als burgauisches Lehen an die Eschenlohe ausgewiesen ist. 1291 trat Herzog Otto von Bayern die Lehenhoheit über Burg Hörtenberg ab. 1288 scheinen erstmals ein Richter wie ein Gericht (iudicium) Hörtenberg auf. Andere Gerichtsbezirke, wie jener von Burg Fragenstein bei Zirl, gingen schon zu Meinhards Zeiten im G. Hörtenberg auf.

G. Hörtenberg verfügte über die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, wobei letztere das G. Schloßberg miteinschloß. Die Hinrichtungsstätte lag bei Burg Hörtenberg, später am Lengeberg bei Oberhofen. Im Gerichtssprengel lassen sich mehrere Gerichtsstätten (Dingstühle oder Dingstätten) nachweisen, wo in Form von Ehafttaidingen Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden: Flaurling, Inzing, Zirl, Oberhofen, Hatting, Leutasch, Telfs, Oberperfuss, Ranggen.

Das Gericht war – abgesehen von kurzen Unterbrechungen – verpfändet. Der Pfleger oder Pflugsverwalter fungierte meist zugleich als Richter, dem ein Gerichtsschreiber beigelegt war. Amtssitz war Burg Hörtenberg, seit dem 17. Jahrhundert das Pflegehaus in Telfs.

1787 wurde das kleine G. Schloßberg, das fast das ganze Gebiet der Gemeinde Scharnitz umschloß, eingezogen und dem G. Hörtenberg einverleibt.

Unter Bayern wurden mit Verordnung vom 21.11.1806 die Patrimonialgerichte Hörtenberg (mit Schloßberg), Petersberg und Stams dem lf. LG. Telfs unterstellt. Aufgrund der Verordnung vom 18.11.1809 konstituierte sich das lf. LG. Telfs, das den Sprengel des früheren G. Hörtenberg umfaßte und dem die Gemeinde Rietz (bisher G. Petersberg) zugeschlagen wurde. (Zugleich wurde das dem LG. Telfs unterstellte G. Petersberg als lf. LG. Silz verselbständigt.) Das Organisationspatent von 1817 ließ dieses als patrimoniales Landgericht unter dem Namen Hörtenberg wieder aufleben und stellte die Gemeinde Rietz dem LG. Petersberg zurück. 1824 sagten die Ritter von Goldegg ihr Pfandgericht heim, seit 16.10.1826 stand es als LG. Telfs unter staatlicher Verwaltung.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Telfs; 1854-68 BA. Telfs; ab 1868 BG. Telfs. Gemäß Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 13.7.1925 wurden die Gemeinden Seefeld, Scharnitz, Leutasch und Reith (bei Seefeld) Teil des GB. Innsbruck, hingegen wurde die Gemeinde Wildermieming aus dem GB. Silz gelöst und dem GB. Telfs zugeschlagen. Die Verordnung trat mit 1.9.1925 in Kraft (BGBl. Nr. 234/1925).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 397-450 und 832-833; O. Stolz, Geschichte der Gemeinden Telfs, Pfaffenhofen, Oberhofen und Rietz, in: Telfer Buch (= Schlern-Schriften 112), Innsbruck 1955, S. 58 ff.*

### **Bestandsbeschreibung (18):**

1. 736
2. 1525-1908
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1653-1841 GP/AP und VB getrennt (die VB laufen meist über mehrere Jahre); ab 1842 VB und AP in einem; 1869-71 eigene Bände für die Hypothekenerneuerung; Jahresindizes ab 1600 (V, ab 1670 F); Stehender Index 1837-1908 (18/632-685)

- 3.2. Tagebuch für das Verfachbuch 1902-08 (18/686); Vormundschaften 1794-1815 (18/687); Grundentlastungsprotokoll (18/688-725), Index dazu (18/726-727); Waldeigentumspurifikationsprotokoll (18/728); Servitutenregulierungsprotokoll (18/729); Eisenbahnverfachbuch (18/730-734); Waldordnungsbüchl 1588-97 (18/735), Index für die Kirchen-, Stift-, Gerhabschafts- und andere Rechnungen, Übergabs- und andere Verträge 1781-1807 (18/736)
- 3.3. GP/VB/AP 1527-34, 1536-40, 1543-44, 1546, 1548, 1592-95, 1597, 1600, 1642
- 5.1. Vormerkbuch für die von der Gerichtskanzlei Hörtenberg ausgestellten Urkunden 1690-1739 (Hs. 2763-2766);
- 5.2. Gerichtskassierraitungen 1714, 1718, 1721, 1724, 1727 (Hs. 5313-5317)

## G. Schloßberg

Von einer mit Burg Schloßberg verbundenen Gerichtsbarkeit berichtet erstmals eine Urkunde von 1473. Darin wird dem damaligen Pfleger von Schloßberg, das schon 1263 erwähnt wird, vom Tiroler Landesfürsten die niedere Gerichtsbarkeit über die Leute eines in der Scharnitz anzulegenden Hofes zugesprochen, die hohe bleibt dem Richter von Hörtenberg vorbehalten. Später wurden weitere Höfe diesem kleinen Gericht zugewiesen.

1586 wurden Burg und Gericht dem Augustinerkloster Seefeld übereignet. Die Amtshandlungen führte der Prior des Klosters als Gerichtsherr meist selbst, ihm zur Seite standen ein Gerichtsschreiber und ein Anwalt, der zugleich gewählter Gemeindevorstand war.

Das Gericht umfaßte nur jenen Teil der heutigen Gemeinde Scharnitz, der links oder südlich der Isar und oberhalb der dortigen Bundesstraßenbrücke lag, der andere Teil gehörte zum G. Hörtenberg, das in der Scharnitz ebenfalls einen Anwalt unterhielt.

Nach Aufhebung des Klosters Seefeld 1787 wurde das Gericht eingezogen und dem G. Hörtenberg eingegliedert.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 450-463 und 833.*

## Bestandsbeschreibung (19):

1. 21
2. 1679-1810
  - 3.1. GP/VB/AP in einem ohne Jahresindizes; Stehender Index 1770-1810 (19/18)
  - 3.2. Audienz-, Straf- und Dekretprotokoll 1753-88 (19/20-21)
  - 3.3. GP/VB/AP 1730-40, 1787-1806
4. Ausgehende Schreiben an das Kreisamt u.a. 1758-75 (19/19)

## LG. Sonnenburg/BG. Innsbruck

Das spätere Landgericht Sonnenburg dürfte aus einem Untersprengel jener Grafschaft im mittleren Inntal hervorgegangen sein, die von der Melach bis zum Ziller reichte und im 13. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Andechs war. Die dortigen Herrschaftsrechte der Andechser fielen 1248 an Graf Albert von Tirol, 1253 auf dem Erbwege bzw. durch Teilung an Graf Gebhard von Hirschberg, von dem sie 1263 Graf Meinhard II. von Tirol-Görz erwarb.

Ansätze einer Gerichtsorganisation waren schon zu andechsischen Zeiten vorhanden. So unterscheidet ein Vertrag von 1180, abgeschlossen zwischen den Andechsern und dem Kloster Wilten zwecks Erweiterung des Marktes Innsbruck, zwischen einem Marktrichter (iudex forensis) und einem „weiter draußen befindlichen“ Richter (iudex exterior), jenem Richter also, der für das den Markt Innsbruck umgebende Land zuständig war. Über beiden stand das Gericht des Grafen. Eine Urkunde von 1187 berichtet von einem „ordentlichen Gerichtstag an der Gerichtsstätte“ (legitimum placitum in loco tribunalis), zu dem die Edlen, Dienstmannen und alle dazu aufgebotenen Einwohner erschienen sind. Rund hundert Jahre später tritt dieser Gerichtssprengel als „Landgericht im Inntal“ auf, die zuständigen Richter werden als Landrichter im Inntal oder von Vellenberg titulierte. Gericht und Gerichtsbarkeit waren lange Zeit geteilt, ohne daß wir über die näheren Umstände unterrichtet sind. Das Gericht wurde schon früh zu Lehen den Herren von Vellenberg verliehen, die die Hälfte dieser Lehenschaft 1349 an die Liebenberg verkauften. Die andere Hälfte ging – vermutlich um diese Zeit und durch Verkauf – an die Herren von Rottenburg. Als Heinrich von Rottenburg 1396 von Herzog Leopold IV. die Lehen erneuert wurden, befanden sich unter diesen fünf Teile des Landgerichts im Inntal mit dem Malefiz, also dem Recht, solche Verbrechen zu sühnen, auf die die Todesstrafe stand.

Durch Einziehung der Lehen der Rottenburger und durch Ablöse der liebenbergischen Lehen bekam Herzog Friedrich IV. beide Teile des Gerichts in seine Hände, seit 1426 wurde es durch lf. Beamte verwaltet, die sich als Pfleger von Vellenberg und Landrichter von Sonnenburg bezeichneten.

Die Richter der Rottenburger nahmen ihren Sitz auf Burg Sonnenburg unterhalb von Natters, während die Richter der Liebenberger auf Burg Vellenberg saßen. Obgleich sich später, nachdem das Gericht wieder vereint worden war, Vellenberg als Amtssitz durchsetzte, blieb dem Landgericht der Name Sonnenburg erhalten. Seit 1481 wurden Burg Vellenberg und das LG. Sonnenburg ununterbrochen als Pfandschaft ausgegeben, die Funktionen eines Pflegers und Richters blieben getrennt. 1703 löste der Landesfürst die Pfandschaft zurück, das Gericht stand seither unter lf. Verwaltung. Nur das zur Pflege gehörende Urbar (Vellenberger Urbar) wurde 1736 dem Kloster Wilten zu Pfand versetzt. Seinen Amtssitz richtete sich der Landrichter im 17. Jahrhundert in Hötting ein, seit 1793 in der Stadt Innsbruck, ab 1817 in Wilten.

Ein Spezifikum des Sonnenburger Gerichtssprengels waren seine zahlreichen Ehafttaidinge, auf denen auch Rechtsprechung gepflogen wurde. In jedem größeren Dorf wurde im Frühjahr, Herbst und Winter (Fasnacht-, Maien- und Herbstehafttaiding) unter Vorsitz des Landrichters eine solche Versammlung abgehalten, wobei der Dorfmeister die begangenen Übeltaten zu „riegen“, d.h. öffentlich anzuklagen hatte.

Für schwere Verbrechen war die „Landschranne“ zuständig. Ab dem 14. Jahrhundert trat dieser Gerichtshof in Innsbruck und nachweisbar auch in Hötting zusammen, 1528 gestattete der Rat der Stadt dem Landrichter von Sonnenburg, die Verhandlungen im Rathaus durchzuführen. Das Hochgericht stand seit dem 14. Jahrhundert westlich von Hötting im Bereich der Allerheiligenhöfe, daneben gab es fallweise andere Richtstätten innerhalb und außerhalb der Stadt.

Das LG. Sonnenburg hatte für seinen Sprengel die niedere und hohe Gerichtsbarkeit inne. Zu seinen Schubgerichten zählten die Gerichte Amras, Axams, Stubai, Wilten und das Stadtgericht Innsbruck. Über Verbrechen, auf die der Tod, schwere Körperstrafen oder Gerichts- und Landesverweis standen und in einem der aufgezählten Gerichtssprengel begangen worden waren, durfte nur das LG. Sonnenburg erkennen. Der entsprechende Gerichtshof unter Leitung des Landrichters setzte sich aus zwölf Geschworenen zusammen, sechs entsandte das Landgericht, zwei das Stadtgericht Innsbruck und je einen die Gerichte Amras, Axams, Stubai und Wilten. Das bei Mord oder Totschlag angesetzte Bahrrecht (der Beschuldigte wurde mit dem Leichnam seines Opfers konfrontiert) stand dem Stadtgericht Innsbruck und dem Hofgericht Wilten zu, nicht den anderen Schubgerichten. Hier hatte der Sonnenburger Landrichter das Bahrrecht abzuhalten.

Das Hofdekret vom 22.8.1797 bestimmte, daß an das LG. Sonnenburg als Kriminalgericht der Provinzhauptstadt Innsbruck die Staatsverbrecher abzuliefern seien.

Damit räumte Bayern auf, als es 1806 die Gerichtsorganisation umzukrempeln begann. Aufgrund der Verordnung vom 21.11.1806 konstituierte sich aus den Gerichten Sonnenburg, Amras, Axams und Stubai das lf. LG. Innsbruck. Die Patrimonialgerichte Innsbruck (Stadt), Wilten, Matriei, Steinach und der Burgfrieden Schneeberg wurden ihm unterstellt. Durch Verordnung vom 6.1. und 2.5. 1808 wurde dem LG. Innsbruck das Hofgericht Wilten zugeschlagen. Gemäß Verordnung vom 18.11.1809 setzte sich nun das LG. Innsbruck aus den ehemaligen Gerichten Sonnenburg, Amras, Axams, Stubai und Wilten zusammen. Die Gemeinden Ampass, Rinn und Tulfes (früher LG. Sonnenburg bzw. LG. Innsbruck) gingen an das LG. Hall, die Gemeinde Ellbögen (früher G. Amras bzw. LG. Innsbruck) mußte an das LG. Steinach abgetreten werden. Die Stadt Innsbruck behielt ihr eigenes Stadtgericht. (Das dem LG. Innsbruck unterstellte G. Steinach wurde 1809 als lf. Landgericht verselbständigt.) Durch Verordnung vom 31.8.1810 wurde für das Tal Stubai ein eigenes LG. Stubai geschaffen. Das Organisationspatent von 1817 beließ es dabei. Die früheren Gerichte Sonnenburg, Amras, Axams und Wilten bildeten nun das lf. LG. Sonnenburg (Staffler führt dieses Landgericht unter der Bezeichnung „Wilten“, die Amtsschematismen bezeichnen es jedoch als „Sonnenburg“). Die Gemeinden Ampass, Rinn, Tulfes und Ellbögen kehrten nicht mehr zurück, sie verblieben beim LG. Hall bzw. Matriei, dann Steinach.

Weitere Entwicklung: 1850-1854 BG. Innsbruck, das die Stadt Innsbruck einbezog; ab 1854 (Städtisch-delegiertes) BG. Innsbruck. (Für die Gerichtsbarkeit im Bezirk Innsbruck (Umgebung) war das Städtisch-delegierte BG. Innsbruck zuständig; das Politische BA. Innsbruck war von 1854-1868 auf Verwaltungsgeschäfte innerhalb des Bezirkes Innsbruck (Umgebung) beschränkt.) Die Verordnung der Bundesregierung vom 29.3.1923 wies mit 1. Juni 1923 den GB. Mieders dem GB. Innsbruck zu (BGBl. Nr. 187/1923). Gemäß Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1925 wurden mit 1.9.1925 die Gemeinden Seefeld, Scharnitz, Leutasch und Reith (bei Seefeld) aus dem GB. Telfs, die Gemeinden Arzl und Mühlau aus dem GB. Hall ausgeschieden und dem GB. Innsbruck zugewiesen (BGBl. Nr. 234/1925). Durch Verordnung der Bundesregierung vom 1.3.1977 wurde das BG. Steinach aufgelassen und ab 1.7.1977 sein Sprengel dem des BG. Innsbruck zugewiesen (BGBl. Nr. 119/1977).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 271-300 und 813-820.*

### **Bestandsbeschreibung (20):**

1. 936
2. 1549-1902
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1563-1625 GP und VB getrennt; 1626-1711 GP, VB und AP getrennt; 1712-60 VB und GP/AP getrennt; 1761-1816 VB, GP/AP

und Inventare/Rechnungen getrennt (mit Signaturen V, G und I bzw. R); 1817-27 VB und AP in einem; 1828-50 VB und AP getrennt; ab 1851 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1565 (F); Stehender Index 1817-81 (20/928-936); für die VB des BG. Innsbruck und die VB des Landesgerichts Innsbruck wurde dann ein gemeinsamer Sammelindex geführt (siehe Bestandsverzeichnis Landesgericht Innsbruck 3.2.).

3.2. Tagebuch zum Verfachbuch 1900, 1902-03 (20/927); Waldeigentumspurifikationsprotokoll (20/692)

3.3. GP/VB/AP 1554-62, 1566-68, 1601-03

5.2. Kataster der Personal-, Leib-, Vermögens- und Gewerbesteuer 1675 (Hs. 4410)

## G. Wilten

Aufgrund seiner Immunität gelang es Stift Wilten, seit 1138 dem Prämonstatenserorden anvertraut, in jenen Gebieten, wo es über geschlossenen oder verdichteten Grundbesitz verfügte, einen territorialen Gerichtsbezirk auszubilden. Hier haben wir eines der wenigen echten Patrimonialgerichte Tirols vor uns, das im konkreten Fall Eigentum des Stiftes Wilten gewesen ist.

Eine Urkunde von 1141, in der der Bischof von Brixen dem Stift jene Gerichtsgewalt verleiht, wie er und seine Vorgänger sie im Gebiet der Hofmark Wilten ausgeübt haben, ist als Fälschung des 13. Jahrhunderts, formal wie inhaltlich, zu qualifizieren, die aber zum Teil berechnete Ansprüche des Stiftes wiedergibt. Daß aber Wilten schon im 12. Jahrhundert hinsichtlich der Gerichtsbarkeit eine Sonderstellung eingeräumt worden ist, geht aus einem 1180 vertraglich festgehaltenen Zugeständnis des Grafen Berchtold von Andechs hervor, seine Ministerialen dürfen beim Kloster keine Gerichtstage (placita) abhalten.

Den positiven Beweis, daß das Stift im Bereich seiner geschlossenen Grundherrschaft die Gerichtsbarkeit behauptet hat, liefert eine Urkunde aus dem Jahre 1281. Laut dieser trat das Stift dem Grafen Meinhard II. von Tirol-Görz die Gerichtsbarkeit über die Neustadt in Innsbruck ab. Wohl schon im 13. Jahrhundert verzichtete das Stift, das im Bereich des Dorfes Wilten und im inneren Sellrain einen Niedergerichtsbezirk besaß, auf seinen zahlreichen im mittleren Inntal verstreuten Höfen und Gütern gerichtsherrliche Rechte wahrzunehmen.

Daß die Äbte für dieses Gericht eigene Richter eingesetzt haben, ist nachweislich seit 1358 der Fall, vorher dürften die Pröpste, die weltlichen Amtleute des Stiftes, diese Funktion wahrgenommen haben. Der Richter war zugleich Gerichtsschreiber. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wandelte sich die Bezeichnung des Gerichts, es wurde Hofmark oder Hofgericht genannt.

Eine Gerichtsstätte unter freiem Himmel kommt urkundlich erstmals 1440 vor. Später besaß das Gericht ein eigenes Gerichts- und Leithaus im Dorf Wilten, das seit 1817 als Amtssitz des LG. Sonnenburg diente.

Das G. Wilten übte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die hohe stand dem LG. Sonnenburg zu. Zu diesem Zweck mußten alle Personen, die eines schweren Verbrechens verdächtigt wurden, auf das die Todesstrafe stand, dem genannten Landgericht ausgeliefert werden. Allerdings bewahrte sich das Hofgericht das bei Mord und Totschlag angesetzte Bahrrecht, das dazu diente, den Beschuldigten mit dem Leichnam des Opfers zu konfrontieren.

Unter Bayern kam das Aus für dieses Patrimonialgericht. Mit Verordnung vom 21.11.1806 wurde es dem LG. Innsbruck unterstellt, durch die Verordnung vom 6.1. und 2.5.1808 aufgelöst und dem LG. Innsbruck einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 ließ das LG. Sonnenburg wieder auferstehen, nicht aber das Hofgericht Wilten. Das Gebiet des Hofgerichtes bildete fortan einen Teil besagten Landgerichtes.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 319-335, 824-827.*

### **Bestandsbeschreibung (21):**

1. 97
2. 1597-1826
  - 3.1. VB und GP getrennt, ab 1654 in einem; Jahresindizes ab 1597 (F)
  - 3.3. besonders bei GP im 17. Jh. große Lücken; GP/VB 1685, 1710-11, 1722-24, 1743-45

### **Stadtgericht Innsbruck/Stadt- und Landrecht Innsbruck**

Innsbruck, ein von den Grafen von Andechs gegründeter Marktort, der 1180 auf das rechte Innufer erweitert worden war, verdankt seinem Rechtsstatus als Markt und Stadt, daß ihm ein eigener Gerichtssprengel innerhalb des Landgerichts im Inntal zugebilligt worden ist. Im entsprechenden Vertrag von 1180, abgeschlossen zwischen den Grafen von Andechs und dem Kloster Wilten zwecks Erweiterung des Marktes, wird der Marktrichter dem Landrichter gegenübergestellt, über beiden steht das Gericht des Grafen. Die Stadtrechtsurkunde von 1239 bestimmt, daß der Richter von Innsbruck mit Zustimmung der Bürger zu bestellen sei, und enthält einige Strafsätze, die in Richtung Hochgerichtsbarkeit weisen.

Auch unter den Grafen von Tirol-Görz wurde der Richter, der an der Spitze der Stadt stand, als stadtherrliches bzw. lf. Organ betrachtet. Aus seiner Leitungsfunktion wurde der Richter allmählich von einem Organ der Bürgergemeinde, dem Bürgermeister, verdrängt, die Gerichtsbarkeit selbst wurde vom Landesfürsten und Stadtherren an Adelige verpachtet oder zu Pfand hingegeben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wandelte sich der Stadtrichter – wie der Name schon verrät – von einem stadtherrlichen zu einem städtischen Organ, wodurch die Stadt die Gerichtsbarkeit in ihre Hände bekam. Die Stadt war fortan Inhaberin der Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Burgfriedens, auch wenn dies im 17. Jahrhundert – allerdings erfolglos – von seiten der lf. Zentralbehörden in Frage gestellt wurde.

Umstritten ist, ob das Stadtgericht jemals hochgerichtliche Befugnisse besessen hat. Für eine hochgerichtliche Kompetenz des Stadtgerichts spricht ein Achtbrief aus dem Jahre 1398. Laut diesem verhängte der Stadtrichter über einen flüchtigen Totschläger die Acht, fällte somit ein hoch- oder malefizgerichtliches Urteil. Dies ist aber der einzige Beleg, der in diese Richtung weist. Allerdings behauptete der Stadtrichter auch das Bahrrecht, ebenfalls ein Recht, das im hochgerichtlichen Bereich anzusiedeln ist.

Klar sind die sachlichen Kompetenzen im 16. Jahrhundert: Ein im Bürgerbuch der Stadt eingetragenes Protokoll eines Rechtstages führt nämlich aus, der Stadtrichter habe dem Landrichter von Sonnenburg Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt werden, mit „urgicht und bekanntnuß“, also mit einem nach gütlicher und peinlicher Befragung (Folter) abgelegten Geständnis, zur Aburteilung auszuliefern.

Hinsichtlich der Kriminaljustiz war somit das Stadtgericht ein Schubgericht des LG. Sonnenburg. An dessen Gerichtshof für schwere Strafsachen war es aber insofern beteiligt, als es zwei der zwölf Geschworenen zu stellen hatte. Diese zwei Geschworenen berief der Stadtrat. Um die Kompetenzen des Stadtgerichts seit dem 16. Jahrhundert nochmals abzustecken: Über Bürger und Inwohner der Stadt und Auswärtige (soweit sie nicht exempt waren) stand ihm die außerstreitige und Streitige Gerichtsbarkeit (in zivilen Sachen und in niederen Kriminalfällen) zu. Hinzu kommt, daß ein lf. Privileg von 1329 das Stadtgericht als ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger und Inwohner anerkannt hat. Klagen gegen diese Personengruppe konnten nur vor dem Stadtgericht eingebracht werden. Für ihren außerhalb der Stadtgrenzen liegenden Grundbesitz galt auch für die Bürger und Inwohner der Gerichtsstand der örtlichen Lage der Streitsache (*forum rei sitae*).

Den Stadtrichter bestellte alljährlich durch Wahl die Bürgerversammlung. Die Gerichtstätte (Stadtschranne) lag im Mittelalter vor dem alten Regierungsgebäude, ab dem 16. Jahrhundert tagte das Stadtgericht im Rathaus. Zwecks Exekution der verhängten Haft- und Körperstrafen unterhielt es ein Narrenhäusel, ein eigenes Gefängnis und einen Pranger. Berufungen gegen stadtgerichtliche Urteile hatten direkt an die lf. Regierung zu erfolgen. Von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren neben dem in Innsbruck ansässigen Adel und Klerus auch alle

Beamten der Landschaft und des Landesfürsten, Juden sowie die Angehörigen der Universität.

Wie in anderen Städten wurde die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters durch die des Rates konkurrenziert. In der Regel ahndete der Rat lediglich Vergehen gegen die bürgerlichen Pflichten, wie sie im Bürger- und Inwohneid verankert waren, oder schwere Gewerbevergehen. In die freiwillige Gerichtsbarkeit griff der Rat selten ein.

Mit Hofresolution vom 14.10.1784 setzte Kaiser Joseph II. in Innsbruck anstelle des Stadtrates einen „politisch-ökonomischen Magistrat“ ein. Neben der Verwaltung war ihm auch die Gerichtsbarkeit für das Stadtgebiet aufgetragen. Die nächsten Jahre sind von einem ständigen Umbau der Jurisdiktion und der Justizorgane gekennzeichnet. Die Hofresolution vom 26. 6. 1794 führte für Innsbruck wieder den Stadtrichter (und den Gerichtsschreiber) ein, der die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Stadtbereich für Nichtadelige auszuüben hatte wie ehemals der Magistrat.

Unter Bayern wurde das Stadtgericht belassen, wenn auch organisatorisch umgebaut (Verordnung vom 21.6.1808).

Mit Verordnung vom 23.10.1815 wurde das Stadtgericht Innsbruck aufgelöst, sein Wirkungsbereich ging an das lfd. Stadt- und Landrecht Innsbruck über.

Das (Stadt- und) Landrecht Innsbruck war 1784 eingerichtet worden als Gericht erster Instanz für alle Fiskal- und Lehenangelegenheiten und einen privilegierten Personenkreis (Adel, Beamte usw.). Nach 1816/17 hatte das Stadt- und Landrecht folgende Befugnisse: Es war zuständig für die Zivilgerichtsbarkeit über alle adeligen und geistlichen Personen in den Kreisen Oberinntal, Unterinntal und Vorarlberg sowie (seit 1815) über die Nichtadeligen des Stadtbezirkes Innsbruck. Weiters standen ihm alle Fiskal- und Lehenprozesse u.a. zu. Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit, soweit sie nicht den Landgerichten zugewiesen war (die lediglich über schwere „Polizeiübertretungen“ zu befinden hatten), war das Stadt- und Landrecht in den Kreisen Ober- und Unterinntal urteilssprechende Instanz, für die Gerichtsbezirke Telfs, Silz, Imst, Sonnenburg, Mieders, Steinach, Hall und Schwaz zudem Untersuchungsbehörde. Weiters waren ihm die Untersuchung und das Urteil über bestimmte im Strafgesetzbuch ausgewiesene Verbrechen in der Provinz Tirol-Vorarlberg vorbehalten. Das Stadt- und Landrecht wurde infolge der Gerichtsorganisation von 1849 im Jahre 1850 aufgelöst. Seine Kompetenzen wanderten größtenteils an das BG. Innsbruck und an das Landesgericht Innsbruck.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 300-319 und 820-824; O. Stolz, Geschichte der Stadt Innsbruck, Innsbruck-Wien-München 1959; A. Dollinger, Beiträge zur Geschichte der Stadt Innsbruck von der Gründung bis 1600, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1924; W. Beimrohr, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1979; H. Felderer, Verwaltungsgeschichte der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784, ungedr. phil. Diss., Inns-*

bruck 1980; R. Vigl, *Verwaltungsgeschichte der Stadt Innsbruck von 1784 bis 1821*, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1985.

### **Bestandsbeschreibung (22):**

1. 241
2. 1526-1850
- 3.1. Vermutlich gab es von Anfang an die Trennung in GP und VB, erhalten sind lediglich drei GP (1548, 1549, 1588); 1785-1809 VB und GP getrennt; ab 1810 VB; Jahresindizes ab ca. 1600 (F); Stehender Index 1675-1850 (22/227-239)
- 3.2. Urkundenbuch 1824-53 (22/226); Kapitaldekretskündigungen 1707-15 (22/240); Hypotheken 1805-08 (22/241)
- 3.3. Große Lücken bei GP; VB/GP 1528, 1530-47, 1550-53, 1555-63, 1565-67, 1580-87, 1590-97, 1600, 1603, 1605-78, 1681, 1683
- 5.1. Formularbuch um 1750 (Hs. 5327); Formularbuch 18. Jh. (Hs. 5978)

### **Gh. Stadt Innsbruck**

Die Stadt Innsbruck bzw. städtische Verwaltungseinrichtungen wie das Stadtkammeramt und das Stadtschreiberamt sowie das Stadtspital Innsbruck und die hiesige St. Jakobspfarrikirche, deren Vermögen von der Stadt verwaltet wurden, besaßen vornehmlich im Stadtbereich grundherrliche Rechte. Für Verträge, die genannten Anstalten grundrechtbar unterworfenen Liegenschaften betrafen, wurden gemeinsame Verfächbücher geführt.

### **Bestandsbeschreibung (23):**

1. 40
2. 1607-1807
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes ab 1607 (F); Konzepte für Kauf- und andere Verträge 1634-37 (23/14)
- 3.3. VB 1610-19, 1643, 1645, 1676-78

## Landesgericht Innsbruck

Im Gefolge der Oktroyierten Märzverfassung wurde 1849 die Gerichtsorganisation grundlegend umgebaut. In Nachfolge der Obersten Justizstelle wurde ein Oberster Gerichtshof, in Nachfolge der alten Appellationsgerichte in den Kronländern Oberlandesgerichte (für Tirol und Vorarlberg das Oberlandesgericht Innsbruck) eingerichtet. Weiters wurden den Kreisen in den einzelnen Kronländern Landes- bzw. Kreisgerichte zugeordnet: In Tirol-Vorarlberg waren es – in Nachfolge des Stadt- und Landrechtes Innsbruck und der Kollegialgerichte Bozen, Trient und Rovereto – die Landesgerichte Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto und Feldkirch. Das Landesgericht übte das Richteramt teils in erster, teils in zweiter Instanz aus. In erster Instanz entschied es über wichtige Außerstreit- und Ehesachen, in Strafsachen über bestimmte Vergehen und als Schwurgericht über die den Geschworenenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen. Zweite Instanz bildete es gegenüber den Bezirksgerichten seines Sprengels. Die neugeschaffenen Bezirksgerichte wurden durch Einzelrichter (in den meisten Zivilsachen und bei Übertretungen) oder als Bezirkskollegialgerichte (bei Vergehen) tätig. Das Oberlandesgericht Innsbruck nahm seine Tätigkeit am 1. Mai, die Gerichte erster Instanz (Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte) ihre Tätigkeit am 1. Juli 1850 auf.

Das auf einer absolutistischen Staatsauffassung beruhende Silvesterpatent von 1851 leitete auch einen Umbau der Gerichtsorganisation ein. Die Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften hatten den gemischten Bezirksamt zu weichen, die – ähnlich den bis 1850 bestehenden Landgerichten – die Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichzeitig wahrnahmen. Die Landesgerichte (so die Bezeichnung für Kreisgerichte, wenn sie ihren Sitz in einer Landeshauptstadt hatten) und die Kreisgerichte wurden in Gerichtshöfe erster Instanz umgewandelt; das Oberlandesgericht wurde nun zur zweiten Instanz für seine Bezirksamt (ab 1868 wieder Bezirksgerichte) und seine Landes- und Kreisgerichte. Nur in gewissen Städten und in den sie umgebenden Bezirken blieben Verwaltung und Justiz weiterhin getrennt. Für die Verwaltung der Stadt Innsbruck zum Beispiel war der Magistrat der Stadt Innsbruck zuständig, für die Verwaltung im Bezirk Innsbruck (Umgebung) das Politische Bezirksamt Innsbruck. Hingegen stand die Rechtsprechung in der Stadt Innsbruck dem Landesgericht Innsbruck und (mit geringeren jurisdiktionalen Befugnissen als ein gemischtes Bezirksamt oder später ein „normales“ Bezirksgericht) dem Städtisch-delegierten Bezirksgericht Innsbruck, die Rechtsprechung im Sprengel des Bezirkes Innsbruck dem Städtisch-delegierten Bezirksgericht Innsbruck zu. (Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 2. Oktober 1854 wurden die Kompetenzen der Gerichtshöfe erster Instanz und der städtisch-delegierten Bezirksgerichte zur Ausübung der Real- und Personalgerichtsbarkeit näher abgegrenzt.)

Aufbauend auf die Dezemberversfassung 1867 wurde die Gerichtsorganisation dauerhaft umgestaltet. So wurden – wie schon 1849/50 – Bezirksgerichte einge-

führt, deren Sprengel denen der Bezirksämter entsprachen. Die städtisch-delegierten Bezirksgerichte blieben weiterhin bestehen. Die Bezirksgerichte wurden am 31. August 1868 aktiv.

Die Strafprozeßordnung von 1873 beseitigte unter anderem die 1849/50 eingeführten Bezirkskollegialgerichte. Die Zivilgerichtsgesetze vom Ende des vorigen Jahrhunderts gestalteten den Instanzenzug neu: Nun wurden die Landes- und Kreisgerichte gegenüber ihren Bezirksgerichten wieder zweite Instanz.

Die Teilung der Jurisdiktion im Bereich der Stadt Innsbruck zwischen dem Landesgericht Innsbruck und dem Städtisch-delegierten Bezirksgericht Innsbruck wirkte sich auch auf das Verfachbuch aus. Durch Kundmachung des Oberlandesgerichtspräsidiums vom 16. November 1854 (LRBl. Nr. 18/1854) wurde angeordnet, daß mit 30. November 1854 das Landesgericht Innsbruck für den Bereich der Stadt Innsbruck und das Städtisch-delegierte Bezirksgericht Innsbruck für den Bezirk Innsbruck (Umgebung) neue, abgesonderte Verfachbücher zu führen haben. Die Verfachbücher, die das k.k. Bezirksgericht Innsbruck vom 1. Juli 1850 bis 29. November 1854 geführt hatte, und jene, die vor dem 1. Juli 1850 das k.k. Landgericht Sonnenburg zu Wilten geführt hatte, sollte das Städtisch-delegierte Bezirksgericht Innsbruck verwahren. Das Landesgericht Innsbruck hingegen sollte die vor dem 1. Juli 1850 vom k.k. Stadt- und Landrecht Innsbruck geführten Verfachbücher in Verwahrung nehmen.

*Lit.: F. Haimerl, Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Civilgerichte in Österreich, Wien 1856; derselbe, Darstellung der neuesten Kompetenz-Vorschriften für die Civilgerichte in Österreich, Wien 1856; D. Rauter, Österreichisches Staats-Lexikon, Wien 1885, S. 102 ff. und 262 ff.; A. Magas von Kompillian, Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren, Innsbruck 1887; M. Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck-Wien-Bozen 1990.*

#### **Bestandsbeschreibung (24):**

1. 101
2. 1855-1904 (für die Zeit vorher siehe die VB der Stadtg. Innsbruck und des Stadt- u. Landrechts Innsbruck (bis 1850) bzw. des LG./BG. Innsbruck (von 1850-1854))
  - 3.1. VB und AP in einem mit Jahresindizes; Stehender Index 1855-1904 (24/88-96);
  - 3.2. Tagebücher zum VB 1898-1904 (24/84-87); Stehender Index 1869-1904 (24/97-98); Berggerichtliche Urkunden 1869-97 (24/99-100); Eisenbahnverfachbuch (24/101)
  - 3.3. Tagebuch 1903

## Gh. Hofbauamt Innsbruck

Das der o.ö. Kammer in Innsbruck unterstehende Hofbauamt bzw. dessen Hofbauschreiberamt war eine eigene Grundherrschaft, deren Gültenbesitz in Nordtirol einlag. Für Verträge über Liegenschaften, die dem Hofbauamt grundherrlich unterworfen waren, wurden eigene Verfächbücher geführt. Das Hofbauamt bzw. Hofbauschreiberamt war eine stark expandierende Grundherrschaft, da neue Grundverleihungen seitens des Landesfürsten (Neubrüche aus Gemeindeland etwa) in Nordtirol, sofern sie nicht den lokalen lf. Urbarämtern anvertraut wurden, grundherrlich dem Hofbauschreiberamt angegliedert wurden. Das Urbar des ehemaligen Hofbauamtes ging 1808 in dem des Rentamtes Innsbruck auf.

### Bestandsbeschreibung (25):

1. 25
2. 1690-1809
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes ab 1690 (F); Stehender Index 1748-53 (25/14) und 1791-99 (25/22)
- 3.3. VB 1702-10

## Gh. Kloster Benediktbeuern

Benediktbeuern (Kreis Tölz-Wolfratshausen/Bayern) wurde um die Mitte des 8. Jahrhunderts vermutlich vom Geschlecht der Huosi als Rodungskloster des Loisachtales gegründet. 955 zerstörten die Ungarn das Benediktinerkloster, worauf es der Bischof von Augsburg als bischöfliches Kanonikerstift erneuerte. 1032 wurde Benediktbeuern von Tegernsee aus als Benediktinerabtei wiederhergestellt und ihm 1133 die Reichsunmittelbarkeit zugebilligt. Unter den Wittelsbachern, die den Grafen von Andechs als Vögte des Klosters folgten, ging im 13. Jahrhundert die Reichsunmittelbarkeit verloren, Benediktbeuern wurden landsässig. Das Kloster wurde 1803 im Zuge der Säkularisation aufgehoben, seinen Besitz in der Grafschaft Tirol vereinnahmte der Landesfürst bzw. der Staat.

Seit alters besaß das Stift im Raum Tirol reichen Besitz, vor allem grund- und zehentherrschaftlicher Natur. Im nördlichen Tirol war sein Besitz auf das Wipp-, Oberinntal und den Raum Innsbruck beschränkt (die Gerichte Sonnenburg, Amras, Steinach und Petersberg). Das Kloster hatte in Innsbruck einen eigenen Urbaramtman sitzen.

*Lit.: Spindler, Handbuch I, S. 157 f. und 377 f.; D. Albrecht, Die Klostergerichte Benediktbeuern und Ettal (= Hist. Atlas von Bayern II/6), München 1953, S. 3 f.; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 332 f.*

#### **Bestandsbeschreibung (26):**

1. 3
2. 1702-1806
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes ab 1800
- 3.3. VB 1722-31, 1759-1800

#### **Gh. Kloster Polling**

Polling (Kreis Weilheim-Schongau/Bayern) wurde im 8. Jahrhundert als Benediktinerkloster gegründet, wobei ungewiß ist, ob dabei die Agilolfinger beteiligt waren. Gesichert hingegen ist, daß es die Agilolfinger durch Schenkungen gefördert haben. Wie andere Klöster ging Polling zur Zeit des Ungarneinfalles unter, so daß es zu Beginn des 11. Jahrhunderts von Kaiser Heinrich II. wiedergegründet werden mußte. Der damals eingeräumte Status der Reichsunmittelbarkeit ging bald verloren. Wahrscheinlich wurde das Institut der Kanoniker noch im selben Jahrhundert von Rottenbuch aus reformiert, Polling wandelte sich somit in ein Kloster der Augustiner-Chorherren. Wie viele andere bayrische Klöster fiel Polling 1803 der Säkularisation anheim, seinen Besitz in der Grafschaft Tirol vereinnahmte der Landesfürst bzw. der Staat.

Polling, das nördlich und südlich des Brenner reichen Besitz übertragen bekam, war ab 1065 eine Zeitlang Eigenkloster des Hochstifts Brixen, das – obgleich es 1160 dem Herzog von Bayern die Vogtei über das Kloster übertrug – aus dieser Eigentümerposition vielfältige Verfügungsrechte über den klösterlichen Besitz ableitete.

Im nördlichen Tirol konzentrierte sich der Pollinger Besitz auf den Raum Innsbruck und auf das Wipp- und Oberinntal, doch dürfte es diesen im 17. oder 18. Jahrhundert weitgehend abgestoßen haben. Die Interessen des Stifts nahm im 17. Jahrhundert als Urbaramtman der Wiltener Hofrichter wahr.

*Lit.: Spindler, Handbuch I, S. 159, 321, 374, 376, 392; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 337 ff.; Handbuch der Hist. Stätten, Bayern, S. 590 f.*

#### **Bestandsbeschreibung (27):**

1. 1
2. 1663-1697
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Urbar Vellenberg

Das Landgericht im Inntal, das spätere LG. Sonnenburg, war bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts ein geteilter Gerichtsbezirk, einen Teil hielten die Liebenberg, den anderen die Rottenburg zu Lehen. Für den einen Teil war Burg Vellenberg, für den anderen die Sonnenburg der Gerichtssitz. Nachdem Herzog Friedrich IV. die beiden Hälften wieder zusammengeführt hatte, wurde die Gerichtsbarkeit im Landgericht, für das sich die Bezeichnung Sonnenburg durchsetzte, eine Zeitlang von lf. Beamten unmittelbar wahrgenommen, die auf Vellenberg saßen. Das mit der Burg Vellenberg zusammenhängende Urbar, das einst Teil der Propstei Innsbruck gewesen war, hingegen wurde verpfändet, seit 1642 an das Kloster Wilten. Gericht und Urbar wurden somit getrennt verwaltet.

### Bestandsbeschreibung (28):

1. 1
2. 1725-1806
- 3.1. VB in einem ohne Index

## G. Amras

In Amras, Aldrans, Pradl, Ellbögen und Tarzens waren die Grafen von Andechs seit dem 12. Jahrhundert reich begütert. Hinzu kam, daß die Grafen den dort zahlreichen Grundbesitz von Stiften wie Benediktbeuern, Tegernsee und Freising bevogteten. Auf der Basis vogtei-grundherrlicher Gerichtsbarkeit entstand ein territorial abgegrenztes Gericht.

Vorerst saß ein zentrales, für das Gebiet der Gerichte Sonnenburg, Steinach, Stubai und Axams zuständiges lf. Urbaramt, eine sogenannte Propstei, in Innsbruck; erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde es nach Schloß Ambras verlegt. Die Bezeichnung „Propstei Innsbruck“ weicht der „Propstei Amras“. Seinen recht umfangreichen räumlichen Wirkungskreis verliert dieses Urbaramt allerdings, in Matrie bzw. Steinach und Vellenberg entstehen neue Propsteien.

Als Gericht im Sinne eines räumlich festgelegten Gerichtsbezirkes ist Amras erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Das Gericht verfügte stets nur über niedergerichtliche Befugnisse, die Hochgerichtsbarkeit lag beim LG. Sonnenburg.

Seit 1563 verwalteten lf. Beamte Urbar und G. Amras, vorher waren diese meist verpfändet gewesen. Neben dem Schloßhauptmann, der als Urbaramtmann fun-

gierte, gab es einen Richter, der im 18. Jahrhundert in einem eigenen Gerichtsgebäude im Dorf Amras amtierte.

Unter Bayern wurde das Propsteigericht (von den Bayern Hofgericht genannt) durch Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Innsbruck einverleibt. Die Gemeinde Ellbögen, ehemals G. Amras, ging 1809 an das LG. Steinach (Verordnung vom 18.11.1809). Auch unter Österreich lebte das Propsteigericht nicht mehr auf, sein Sprengel gehörte seit 1817 zum LG. Sonnenburg.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 335-347 und S. 827.*

#### **Bestandsbeschreibung (29):**

1. 129
2. 1592-1826
- 3.1. GP/VB/AP vermutlich in einem (eigene GP für die Jahre 1700 bis 1736); 1807-1813(16) zusätzlich eigene Bände für Kontrakte/Abhandlungen/Rechnungen; Jahresindizes ab 1592 (F)
- 3.2. Schuldbriefe 1731-38 (29/31)
- 3.3. GP/VB/AP 1640, 1670

#### **Urbar Amras**

Den lf. Urbarbesitz im Raum Innsbruck, im Wipp- und Stubaital verwaltete das Propsteiamt Innsbruck, das gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach Schloß Ambras verlegt wurde. Dessen weiter räumlicher Wirkungsbereich schrumpfte stark zusammen, als in Matriei bzw. Steinach und Vellenberg ein eigenes Propstei- oder Urbaramt eingerichtet wurde. Zum Urbaramt Amras, das wie das Gericht ab 1563 von lf. Beamten direkt verwaltet wurde, gehörte insbesondere Urbarbesitz im Stubaital.

#### **Bestandsbeschreibung (30):**

1. 9
2. 1683-1800
- 3.1. VB in einem; Stehender Index 1683-1800 (30/6-9)
- 3.3. Stehender Index 1721-53 und 1757-87

## G. Axams

Das G. Axams – Eigentum des Stiftes Frauenchiemsee in Bayern – beruhte auf kommissiertem grundherrlichen Besitz und Immunität. Besagtes Kloster besaß in Tirol seit alters Grundbesitz, vor allem im Raum Axams, Wiesing und im Ötztal. Erleichtert wurde die Gerichtsbildung durch den Umstand, daß es dem Kloster gelang, die Vogtei über seine Güter, vor allem die vogteiliche Gerichtsbarkeit, überwiegend in seine Hände zu bekommen. Vögte des Klosters in Tirol waren die Tiroler Landesfürsten in Rechtsnachfolge der Grafen von Andechs und der von Ulten. Allerdings gelang es Frauenchiemsee nur um Axams ein Gericht auch räumlich auszubilden und zu halten. Seine gerichtsherrlichen Rechte in Wiesing und im Ötztal gingen weitgehend verloren.

Ein Gericht Axams ist erst für das 14. Jahrhundert nachweisbar. Eine Urkunde von 1342 spricht von der Äbtissin „Gericht“ zu Chiemsee mit Bezug auf Axams. 1386 erscheint erstmals ein Richter von Axams. Mitunter wurden die Bezeichnungen „Frauengericht Chiemsee“ und „Gericht Axams“ synonym gebraucht. Aus dem Jahre 1462 ist eine Rechtsordnung für die Hofmark Axams erhalten. Darin ist ausdrücklich festgehalten, daß schwere Verbrechen (höhere Fälle) wie Todschatz und Diebstahl dem Landrichter von Sonnenburg vorbehalten und diesem die Verbrecher durch den Gotteshausrichter auszuliefern sind. Über das Delikt der schweren Körperverletzung hat – so das Weistum – der Gotteshausrichter zu befinden, was die Kompetenz dieses Niedergerichtes über das übliche Maß hinaus erweiterte.

Die Gerichtsstätte war in Axams, dort wurde das Bautaiding abgehalten. Ein eigenes Ehaftaiding war auch für das Sellrain alljährlich angesetzt. Verwaltet wurde das Gericht von einem Richter oder Gerichtsverwalter, der zugleich Gerichtschreiber war und vom Kloster Frauenchiemsee berufen wurde. In Axams gab es im 18. Jahrhundert ein eigenes Gerichts- und Gerichtsdienershaus.

Durch die Säkularisation des Klosters 1803 fiel dessen Tiroler Besitz, darunter das G. Axams, an den Landesfürsten. Unter Bayern wurde das als Hofgericht bezeichnete G. Axams durch Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Innsbruck einverleibt. Unter Österreich bildete es dann einen Teil des LG. Sonnenburg (Organisationspatent von 1817).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 347-357 u. 828.*

### **Bestandsbeschreibung (31):**

1. 121
2. 1629-1826
- 3.1. GP/VB/AP in einem (Kontrakte und Abhandlungen); 1807-1813(16) Kontrakte, Abhandlungen und Rechnungen getrennt; ab 1817 VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1705 (F)
- 3.3. GP/VB/AP 1660, 1683, 1691, 1692, 1708, 1722, 1728-30, 1768

## Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams)

Das Benediktinerinnenkloster Frauenchiemsee (Frauenwörth) im Landkreis Rosenheim (Bayern) war eine mit Fiskalgut reich dotierte Tassilogründung des 8. Jahrhunderts, ein herzogliches Eigenkloster somit, das mit der Eingliederung in das Fränkische Reich königliches Kloster wurde. Auf Intervention des Erzbischofs von Köln wurde es 1062 dem Hochstift Salzburg übereignet. Diese Bindungen dürften sich aber gelockert haben, denn 1201 fand wiederum eine Schenkung an Salzburg statt. 1254 übernahmen die Wittelsbacher die Vogteiherrenschaft. Das Kloster wurde 1803 säkularisiert, sein tirolischer Besitz fiel an den Landesfürsten bzw. an den Staat.

Dieses Kloster der Benediktinerinnen war die größte bayrische Klostergrundherrschaft mit Weingüldenbesitz in den Alpen und im nördlichen Alpenvorland. Schon der Stifter des Klosters, Herzog Tassilo, dotierte es mit Gütern im Leukental. Nach und nach erwarb es Güter im Unterinntal zu Angath und Angathberg, zu Voldöpp in der Nähe von Rattenberg, zu Wiesing, im Oberinntal zu Axams und Oberperfuss und im Ötztal. In der Nähe von Innsbruck besaß es Güter zu Hötting und an einigen Orten auch Weidrechte. In Angath war die Pfarre dem Stift inkorporiert, die Besitzungen im Leukental bildeten eine Zeitlang eine Hofmark, in der das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gingen einige seiner Gefälle im Ötztal und in Axams und Wiesing über an den Grafen Gebhard von Hirschberg als Entgelt für seine Schirmvogtei.

Der Besitz im nördlichen Tirol, der in der Hauptsache grund- und lehenherrlicher Natur war, konzentrierte sich auf die Gerichte Petersberg, Hörtenberg, Axams, Amras, Sonnenburg, Rettenberg, Rottenburg, Kufstein und insbesondere Kitzbühel. Verwaltet wurde dieser Besitz durch Urbarämter in Axams, Wiesing, Angath und Kitzbühel. (Siehe Propstei Wiesing (54), Angath (55) und Kitzbühel (74)).

*Lit.: Spindler, Handbuch I, S. 425; Diepolder-Dülmen-Sandberger, Rosenheim, S. 19; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 335.*

### Bestandsbeschreibung (32):

1. 5
2. 1739-1806
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes (F)

## Gh. Pfarrkirche Axams

Die Pfarre Axams, deren Pfarrkirche dem hl. Johannes dem Täufer und dem hl. Johannes dem Evangelisten geweiht ist, ist bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar.

### Bestandsbeschreibung (33):

1. 1
2. 1756-1798
- 3.1. VB in einem mit Index (F)

## G. Stubai/BG. Mieders

Das Stubaital gehörte zum „Landgericht im Inntal“, dem späteren LG. Sonnenburg. Erst spät – kurz vor 1326/27 – wurde es zum eigenständigen Gericht erhoben, eine eigene Schranne (Untergegerichtsbezirk) des Landgerichtes im Inntal dürfte es schon vorher gebildet haben. Das lf. Urbar im Stubai blieb stets mit der Propstei Amras verbunden.

Um 1330 wurde das Gericht nachweislich als Lehen vergeben, ab dem 15. Jahrhundert amtsweise oder zu Pfand. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts übertrug der Landesfürst die Verwaltung des Gerichtes seinem jeweiligen Hofküchenmeister, so daß sich die Bezeichnung „Hofgericht“ oder „Hofküchengericht“ einbürgerte. Ab dem späten 17. Jahrhundert wurde es an den jeweiligen Hofkammerpräsidenten verpfändet. 1787 kam das Gericht unter direkte staatliche Verwaltung.

Stubai war und blieb ein Niedergericht, die hohe Gerichtsbarkeit stand dem LG. Sonnenburg zu, aus dem es ja hervorgegangen war. Das lf. Haupturbar von 1406/14 hält fest, der Richter von Stubai dürfe maximal 5 Pfund Berner an Straf- und Bußgeldern einziehen, was darüber hinausgehe, stehe der Herrschaft, also dem LG. Sonnenburg, zu. Laut Aufzeichnungen aus den Jahren 1621 und 1672 waren Personen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt wurden, an den Landrichter von Sonnenburg auszuliefern. Der dort festgehaltene Passus, „dass das gericht Stubay pon und achts halben von alterhero eximiert und befreit“, ist mißverständlich formuliert, aber in diesem Sinne zu interpretieren, daß das Bann- und Achtrecht im Gericht Stubai nicht dem dortigen Richter, sondern dem Landrichter von Sonnenburg (der in diesem Zusammenhang als „Bannrichter“ angesprochen wird) zustehe.

Angeblich besaß die Gerichtsgemeinde bis in das 18. Jahrhundert hinein das Recht, für die Bestellung des Richters dem Pfandinhaber bzw. dem Landesfürsten einen Dreivorschlag vorzulegen.

Älteste und alleinige Dingstätte (Gerichtstätte) war Telfes, im 15. und 16. Jahrhundert sind Gerichtstage und Ehafttaidinge zudem in Neustift, Mieders und Fulpmes gehalten worden. Fronboten (Gerichtsdienner) walteten zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Telfes, Mieders und Schönberg ihres Amtes. Laut eines amtlichen Berichts von 1811 fand jährlich am 2. Mai ein Gerichtstaiding für die gesamte Gerichtsgemeinde statt. Seinen Amtssitz hatte der Richter in Telfes, ab ca. 1690 in Mieders, seit 1798 in Schönberg.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das Hofgericht Stubai dem LG. Innsbruck einverleibt, behielt aber einen exponierten Aktuar. Mit Verordnung vom 31.8.1810 lebte das ehemalige Hofgericht als lf. LG. Stubai wieder auf (mit Amtssitz in Schönberg). Damit war es mit dem Organisationspatent von 1817 wieder vorbei, das Stubai wurde dem LG. Matri zugeschlagen. Aufgrund kaiserlicher Entschliebung vom 26.2.1825 wurde am 19.10.1826 das LG. Mieders (mit Sitz in Mieders) eingerichtet, dessen Sprengel um die Gemeinde Ellbögen vergrößert war.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Mieders, 1854-68 BA. Mieders, ab 1868 BG. Mieders. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 29.3.1923 wurde das BG. Mieders aufgelassen und sein Gerichtsbezirk dem des BG. Innsbruck zugewiesen (in Kraft seit 1.6.1923). (BGBl. Nr. 187/1923).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 358-367 und 828-929; Tirolische Weistümer 5, S. 308-311 (Einleitung von F. Steinegger).*

### **Bestandsbeschreibung (34):**

1. 462
2. 1571-1924
- 3.1. Von Anfang an meist in GP und VB getrennt (VB gehen immer über mehrere Jahre); 1807-16 VB und AP in einem; 1817-36 VB, AP und Vormundschaftsrechnungen getrennt (1817-20 zusätzlich Sicherheitsausweise); 1837-51 VB und AP getrennt; ab 1852 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1652 (F); Stehender Index 1820-1924 (34/420-430)
- 3.2. Waldeigentumspurifikationsprotokoll (34/431); Servitutenregulierungsprotokoll (34/432-433); Kopeibuch/Missiven 1690-1735 (34/434-441); Sextern zum Kopeibuch 1744-60 und 1763-87 (34/442-449); Grundentlastungsprotokoll (34/450-462)
- 3.3. GP/VB 1572-84, 1586-1603, 1606-08, 1611-12, 1618, 1622, 1629-32, 1634, 1643, 1650-51; GP 1790; VB 1786

## LG./BG. Steinach

Wie das G. Stubai dürfte auch das G. Steinach aus dem Landgericht im Inntal, dem späteren LG. Sonnenburg, herausgebrochen worden sein. 1291 ist ein Uten von Matrei als Landrichter in der „Matreier Pfarre“ nachweisbar. Sitz des Richters war offensichtlich die Burg Matrei. Seit 1307 ging das Gericht als Lehen an das Adelsgeschlecht der Aufensteiner, die früher den Tiroler Landesfürsten als Ministerialen gedient hatten. Das Gericht wurde nun als „Gericht zu Aufenstein“ bezeichnet. 1334 und 1349 erscheint das Gericht erstmals unter dem Namen „Gericht Stainach“; 1367 ist nochmals die Rede von einem Gericht Aufenstein. Dann setzt sich erstere Bezeichnung durch, Gerichtssitz wird ein Ansitz neben der Steinacher Pfarrkirche.

Auch hinsichtlich der Urbarverwaltung wurden alte Beziehungen gekappt. Noch im 13. Jahrhundert war die Propstei Innsbruck für das lf. Urbar im G. Steinach zuständig, aber bereits um 1340 gab es eine Propstei Matrei, die wenige Jahrzehnte später nach Steinach verlegt wurde (Amt, Kasten oder Propstei Steinach).

Im Gegensatz zum G. Stubai kam dem G. Steinach neben der Nieder- auch die Hochgerichtsbarkeit zu, letztere auch für das Marktgericht Matrei und die Burgfrieden Matrei und Schneeberg. Als Dingstätte (Gerichtsstätte) ist seit dem 14. Jahrhundert Steinach nachweisbar. Im Frühjahr und Herbst gab es Ehafttaidinge in Angerle, Trins, Vinaders, St. Joas und Steinach (im 16. Jh.). Zur Aburteilung von Malefizsachen (schweren Verbrechen) bestand nur eine Hauptschranne. Das Hochgericht (Richtstätte) stand am Nordausgang des Dorfes Steinach.

Das Gericht war meist verpfändet. Der Amtssitz des Richters (und Pflücksverwalters) dürfte bereits im 14. Jahrhundert in das zentral gelegene Steinach verlegt worden sein.

Unter Bayern wurde das Patrimonialgericht der Fürsten von Auersberg durch Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Innsbruck unterstellt; mit Verordnung vom 18.11.1809 konstituierte sich aus dem ehemaligen G. Steinach, dem Marktgericht Matrei, dem Burgfrieden Schneeberg und Teilen des früheren G. Amras (die Ortschaften St. Peter und Mühlthal der Gde. Ellbögen) das LG. Steinach. Mit Antwort des Innenministeriums vom 1. Mai 1813 wurde Hintertux im Zillertal, das früher immer zum LG. Steinach gehört hatte, dem LG. Zell zugeschlagen. Mit dem Organisationspatent von 1817 wurde Steinach als Landgericht (Patrimonialgericht) in seinem alten Umfang (mit Hintertux) wiederhergestellt; nur der Burgfrieden Schneeberg verblieb ihm als Zuwachs; das ehemalige Marktgericht Matrei und Ellbögen gingen an das neuerrichtete LG. Matrei. Nach Heimsagung der Jurisdiktion durch die Auersberg vom 2.11.1820 wurde mit kais. EntschlieÙung vom 26.2.1825 bewilligt, ein k.k. LG. Steinach zu errichten. Am 20./21.10.1826 nahm dieses seine Arbeit auf, wobei dem Gerichtsbezirk jener des LG. Matrei, jedoch ohne Stubaital und Ellbögen, zugesprochen wurde. Burg *Schneeberg* oder Schnee-

burg (Gemeinde Trins), die seit dem beginnenden 14. Jahrhundert nachweisbar und seit 1527 ständig als lf. Mannlehen verliehen worden ist, galt im späten 18. Jahrhundert als eigener Burgfrieden mit niederer Gerichtsbarkeit.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Steinach, 1854-68 BA. Steinach, ab 1868 BG. Steinach. Aufgrund des Vertrags von St. Germain vom 10.9.1919 wurden Gebiete aus dem GB. Sterzing (Teile der Gde./KG. Brenner) dem GB. Steinach (Gde./KG. Gries am Brenner) zugewiesen (LGBl. Nr. 11/1922 und 30/1926). Die Fraktion Hintertux der Gemeinde Schmirn (BG. Steinach) wurde durch Landesgesetz vom 23.3.1926 der Gemeinde Tux (BG. Zell am Ziller) zugewiesen (LGBl. Nr. 25/1926). Mit Verordnung der Bundesregierung vom 1.3.1977 wurde das BG. Steinach aufgelassen und sein Sprengel dem des BG. Innsbruck angeschlossen (in Kraft ab 1.7.1977 (BGBI. Nr. 119/1977)).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 367-382 und 829-831; Tirolische Weistümer 5, S. 358-360 (Einleitung F. Steinegger).*

### **Bestandsbeschreibung (35):**

1. 794
2. 1508-1907
  - 3.1. GP und VB getrennt (am Anfang vereinzelt Kopeibücher); 1810-15 zusätzlich Kuratelrechnungen; GP (seit 1835 AP genannt) und VB bis 1852 getrennt; ab 1853 VB und AP in einem (1853 bis 1869 VB 1. u. 2. Teil mit jeweils eigenem Index!); Jahresindizes (ab 1695 F, vorher V); Stehender Index 1816-1900 (35/767-773); Index 1820-22 und 1828-29 (35/774)
  - 3.2. Register der Rechnungen, Liquidationen, Prozesse, Vergleiche, Inventarien 1700-58 (35/764-766); Servitutenregulierungsprotokoll (35/775); Waldeigentumspurifikationsprotokoll (35/776); Grundentlastungsprotokoll (35/777-790); Audienzprotokolle 1756-57, 1765-66, 1787-89, 1792-97 (35/793)
  - 3.3. GP/VB 1510-11, 1513-14, 1517-18, 1521, 1524, 1532
4. Gerichtskassierrechnungen 1712 (35/794); Protokoll (Ausgehende Schreiben an ö. Regierung) 1676-87, 1692, 1700, 1705, 1744-45 (35/791-792)
  - 5.1. Formularbuch 1579 (Hs. 1313); Anweisung für das Gerichtsverfahren und Beispiele von Urteilssprüchen (um 1790) (Hs. 5136); Namenindex zu den einzelnen GP/VB 1508-1623, verfaßt von Karl Deutscher, um 1984 (Rep. B 617)
  - 5.2. Gerichtskassieraitungen 1734-40 und 1743-44 (Hs. 2049-2051); Rodfuhrregister 1560 (Hs. 3814); Kopialbuch (Abschriften von Weistümern, Urkunden usw.), um 1560 (Hs. 1150)

## Marktgericht/LG. Matri

In und um Matri am Brenner besaß das Hochstift Brixen bereits um das Jahr 1000 Grundbesitz. Hier konnte sich aufgrund der Immunität, die das Hochstift genoß, ein eigener Gerichtsbezirk ausbilden. Überdies hatte Brixen diesen Ort als Markt ausersehen. 1249 wird Matri als Markt (forum) bezeichnet.

Erstmals spricht eine Urkunde von 1277 deutlich von einer eigenen Gerichtsbarkeit, die das Hochstift über Matri ähnlich wie über Brixen und Bruneck ausübe. Darin verpflichtete sich der Bischof, diese Gerichtsbarkeit nur Amtleuten anzuvertrauen und nicht an Adelige oder andere Personen zu verleihen. Trotzdem wurde das Gericht später an Adelige verpfändet. 1497 trat das Hochstift Markt und Hofmark Matri, die die Tiroler Landesfürsten schon vorher, wenn auch von Brixen bestritten, zu Pfand innegehabt hatten, und Obernberg gegen Entschädigung an König Maximilian und somit an die Grafschaft Tirol ab. Das dortige Urbar des Bischofs wurde mit der lf. Propstei Steinach vereinigt.

Die Marktgemeinde gewann Einfluß auf Bestellung des Richters (Marktrichter, früher vereinzelt auch des Bischofs Richter oder Stadtrichter von Matri genannt). Jahr für Jahr – erstmals 1548 – erstellte sie bis in das 18. Jahrhundert einen Dreierorschlag. Der Marktrichter amtierte jeweils ein Jahr, nach dieser Funktionsperiode fungierte er ein Jahr als Gerichtsanwalt (Stellvertreter des Richters). Beide – Richter wie Gerichtsanwalt – leiteten zudem die Bürgergemeinde. Daneben gab es einen eigenen Marktgerichtsschreiber. 1790 hoben die staatlichen Behörden diese alte Übung auf und vereinigten Richter- und Gerichtsschreiberamt. Eine geplante Aufhebung des Marktgerichtes konnte die Bürgerschaft damals noch abwenden. Zum Marktgericht Matri gehörte auch die räumlich getrennte Gemeinde Obernberg. Vermutlich hatte auch hier dem Hochstift Brixen die überwiegende Grundherrschaft zugestanden; außerdem besaßen die Marktbürger dort Almrechte. Eine Schranne zu Matri ist erstmals 1339 erwähnt. Das Marktgericht Matri verfügte über niedergerichtliche Rechte, die Hochgerichtsbarkeit lag beim LG. Steinach. Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das Marktgericht Matri dem LG. Innsbruck unterstellt, mit Verordnung vom 18.11.1809 aufgelöst und dem LG. Steinach einverleibt. Das Organisationspatent 1817 konstituierte ein lf. LG. Matri aus den ehemaligen Gerichten Matri und Stubai inklusive der Gemeinde Ellbögen (ehemals G. Amras bzw. LG. Innsbruck bzw. LG. Steinach). Aufgrund der kais. Entschlieung vom 26.2.1825 wurde am 20./21.10. 1826 dieses Landgericht aufgelöst und dem lf. LG. Steinach einverleibt. Für das Stubaital und die Gemeinde Ellbögen war am 19.10. 1826 das LG. Mieders errichtet worden.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 382-89 und 831; O. Stolz, Geschichte von Matri im Mittelalter, in: Festschrift zur 1700-Jahrfeier Altstadt Matri (= Schlern-Schriften 84), Innsbruck 1950, S. 26-33.*

## Bestandsbeschreibung (36):

1. 31
2. 1706-1810
  - 3.1. GP/VB/AP in einem mit Jahresindizes (F)
  - 3.3. GP/VB/AP 1708-19, 1720-24, 1726-38, 1745-46, 1754-59
- 5.1. Erbvergleich Balthasar Azwanger 1736 (Hs. 2322)

### Bf. Matrei

Burg Matrei (später auch Trautson genannt) war – wie auch die nahegelegene Burg Matrei-Vogelbühel, die aber in der Folge stark in den Hintergrund treten sollte – schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Tirol. Sie vergaben sie zu Lehen an ihre Ministerialen, die Herren von Matrei. 1369 ging die „hintere Feste“, wie Burg Matrei/Trautson auch genannt wurde, nachdem das Geschlecht der Matreier ausgestorben war, an die Herren von Trautson als lf. Lehen. Um die Burg bildete sich mindestens seit dem 13. Jahrhundert ein Gerichtsbezirk, ein Burgfrieden, heraus, in dem etliche Wohnhäuser einlagen; man nannte dieses Gebiet westlich der Pfarrkirche Matrei „die alte Stadt“. Noch heute zählen die Örtlichkeiten Altstadt und Zieglstadl zur Gemeinde Mühlbachl; besagte Pfarrkirche liegt im Gemeindegebiet von Pfn.

Bereits um 1450 sollen Gerichtsprotokolle geführt worden sein, in einer Kaufurkunde von 1514 ist vom Bezug der Gerichtsbußen die Rede, was alles auf eine selbständige gerichtliche Organisation schließen läßt. Über die sachliche Kompetenz dieser Gerichtsbarkeit ist wenig bekannt, zweifellos bewegte sie sich im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit; hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit war der Burgfrieden Matrei eindeutig dem LG. Steinach untergeordnet. Die Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Pfleger der Burg. Nachdem die Trautson 1713 das G. Steinach übernommen hatten, wurden beide Gerichte in Personalunion verwaltet, als Richter im Burgfrieden amtierte weiter der Pfleger von Steinach/Matrei und nicht der Richter von Steinach. Erst 1788 wurde letzterer mit dieser Funktion betraut und damit die Gerichtsverwaltung im Burgfrieden und im Landgericht faktisch vereinigt. 1801 verzichteten die Fürsten Auersberg, die die Nachfolge der Trautson angetreten hatten, auf ihre Gerichtsrechte. Somit war der Burgfrieden auch rechtlich mit dem LG. Steinach vereinigt.

Die Burg Matrei hatte – laut Lehenbriefen von 1409 und 1451 – Freie um ehrliche Sachen.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 389-393 und 831-832; O. Trapp, Matrei-Trautson, in: Tiroler Burgenbuch 3, S. 22-44.*

### **Bestandsbeschreibung (37):**

1. 3
2. (1603) 1740-1810
- 3.1. VB und GP getrennt; Jahresindizes für GP
- 3.3. VB/GP 1604-1740; bei VB größere Lücken

### **Bf. Schneeberg/Schneeberg**

Über die Schneeberg oder Burg Schneeberg (Gde. Trins) während des Mittelalters gibt es nur spärliche Nachrichten. Anhand schriftlicher Quellen ist sie erstmals im frühen 14. Jahrhundert faßbar. Im 15. Jahrhundert (bis 1465) war die Burg, zu der ein ansehnliches Urbar gehörte, als landesfürstliches Lehen im Besitz der Herren von Seben (Säben). Ab 1468 wurde sie zu Pfandrecht verliehen. Seit 1527 wurde sie vom Landesfürsten ständig als Mannlehen ausgegeben.

Urkunden von 1568 und 1711 erwähnen lediglich einen Burgfrieden, ohne weitere Angaben zu machen. Erst eine Lehenurkunde von 1778 geht auf die näheren Umstände ein: Personen, die sich eines „redlichen“ Totschlags schuldig gemacht haben, wird im Burgfrieden das Asyl für ein Jahr gewährt. Dem Schloß wird das Recht eines Burgfriedens eingeräumt, das darin besteht, die „mindere“ Gerichtsbarkeit auszuüben und Vergehen (Frevel) zu bestrafen. Im Patent über die neue Kreiseinteilung von 1783 scheint der Burgfrieden von Schneeberg als eigener Gerichtssprengel auf. Faktisch hatten zu dieser Zeit die damaligen Leheninhaber dem Landrichter von Steinach die Gerichtsbarkeit bereits überlassen.

Unter Bayern wurde der Burgfrieden mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Innsbruck unterstellt, mit Verordnung vom 18.11.1809 aufgelöst und dem LG. Steinach einverleibt. Dabei beließ es dann 1817 die österreichische Verwaltung.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 389-393; F. Caramelle u. M. Bitschnau, Schneeberg, in: Tiroler Burgenbuch 3, S. 760-777.*

### **Bestandsbeschreibung (38):**

1. 1
2. 1716-1810
- 3.1. VB in einem ohne Index; der Bestand besteht aus Einzelheften

### **Gh. Trautson**

Wie die Suppan entsprossen die Trautson im 12. Jahrhundert dem Geschlecht der Herren von Reichenberg. Sie traten als Ministerialen in den Dienst der Grafen von Tirol und setzten sich im Wipptal fest, wo sie gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz der Burg Reifenstein bei Sterzing waren. Zudem erwarben sie die Burg Sprechenstein. 1369 wurde ihnen Burg Matrei als lf. Lehen verliehen. Dem Geschlecht war ein steter und steiler Aufstieg beschert. 1541 wurde es in den Freiherrenstand (mit Prädikat Sprechenstein), 1598 in den Grafenstand (mit dem Prädikat Falkenstein) erhoben. 1711 erlangte es den Reichsfürstenstand. Im 16. Jahrhundert verzweigten sich die Trautson in zwei Linien, eine ältere und eine jüngere Linie, wobei die letztere in Niederösterreich ansässig und landstädtisch wurde. Die ältere Linie starb zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus, die jüngere erlosch 1775. Ihr Besitz ging an die Fürsten Auersberg. Die Trautson, die in Tirol zahlreichen lf. Besitz zu Lehen oder zu Pfand besaßen, trugen durch Jahrhunderte das Erbmarschallamt in Tirol.

*Lit.: C. von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Band 47, Wien 1883, S. 41 ff.; E. von Ried, Zur ältesten Geschichte der tirolischen Geschlechter Suppan und Trautson, in: Zeitschrift des Ferdinandeums 47 (1903), S. 253-268.*

### **Bestandsbeschreibung (39):**

1. 2
2. 1558-96, 1585-1602
- 3.1. VB in einem ohne Index; Bestand besteht zum Teil aus Heften

## LG. Thaur

Das G. Thaur hat viele Wurzeln. Selbst Otto Stolz, dessen These dahingeht, Landgerichte (wie Thaur eines war) seien aus Grafschaften oder deren Untersprengel hervorgegangen, räumt im Falle von Thaur ein, daß es mehrere Ansätze zur Gerichtsbildung gegeben habe: zum einen die Grafschaftsgewalt der Andechser im Bereich des mittleren Inntales (bis 1248), weiters der Besitz der Saline und die damit zusammenhängenden grundherrlichen Rechte (der erste urkundlich festgehaltene verfügungsberechtigte Inhaber der Saline Thaur/Hall ist 1232 Graf Albert III. von Tirol) und schließlich das Hochstift Augsburg, das um Absam reichen Grundbesitz hatte, der von den Grafen von Tirol bevogtet wurde.

Auffallend im lf. Urbarsprengel Thaur sind die hohen Vogteiabgaben, ein deutliches Indiz dafür, daß kirchlicher Besitz in reichlichem Maße vorhanden gewesen ist. Zweifellos bildeten hier die Vogtei über kirchlichen (Immunitäts)besitz und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit über die bevogteten Güter und Personen ein wesentliches Element im Prozeß der Gerichtsbildung.

Begütert war das erwähnte Hochstift Augsburg außer in Absam in Hall, Gnadenwald und Mils, wo um 930 auch Salzburg Rechte hatte. In Thaur selbst ist die älteste Besitzschicht dem Hochstift Freising zuzuweisen, etwas später taucht hier auch Brixen auf. Auf der Grundlage der Vogtei dürften sich kleine Dorfherrschaften herausgebildet haben, die zum Teil – wie 1277 das Dorf Terfens – Ministerialen anvertraut waren. Das spätere G. Thaur kannte auffallend viele Schrankenorte (Stäbe), insgesamt waren es acht: Arzl, Rum, Thaur, Absam, Mils, Baumkirchen, Terfens und Wald (Gnadenwald); dort wurden noch in 16. und 17. Jahrhundert im Rahmen der Ehaftaidinge Bagatellsachen ausjudiziert. Auch diese Vielzahl an Schrankenorten weist hin auf die Existenz kleinräumiger Herrschaftsbereiche, die erst später – vermutlich unter Graf Meinhard II. von Tirol – abgebaut und zu einem großräumigen Gericht, eben dem G. Thaur, zusammengefaßt worden sind. Neben den genannten Hochkirchen, deren Vogtei für die Gerichtsbildung so wichtig war, waren in diesem Raum eine Reihe süddeutscher Klöster begütert, vor allem wegen der reichen Salzquellen um Absam-Hall: Tegernsee, Benediktbeuern, Diessen und andere verfügten über verstreuten Besitz, von denen aber nicht zu erwarten ist, daß sie eigene Immunitäten und Vogteischranken ausgebildet haben.

Lediglich das Hochstift Augsburg behauptete für seinen Besitz in Absam, Gnadenwald, Thaur und Vomp die niedere Gerichtsbarkeit, die von seinem Maier in Absam ausgeübt wurde. In Absam selbst bildete sich ein geschlossener Gerichtsbezirk heraus, eine *Hofmark Absam*, die sich allerdings nicht halten konnte. Laut einem Weistum um 1450 stand dem Maier in Absam die Gerichtsbarkeit über die augsburgischen Grundholden bis zu einem Strafsatz von 5 Pfund Berner zu. 1453 verzichtete das Hochstift Augsburg zugunsten des Landesfürsten auf jegliche Strafgerichtsbarkeit in seinen tirolischen Hofmarken. Mit dem Maierhof in Absam

hing in der Folge eine Gerichtsbarkeit in Urbarangelegenheiten der augsburgischen Urbarleute zusammen. An der Bezeichnung Hofmark wurde zäh festgehalten, obgleich es keine mehr gab.

Burg wie Saline Thaur waren bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fest in den Händen der Grafen von Tirol. Fraglos war ihnen dieser begehrte Besitz als Lehen verliehen worden, die bis heute umstrittene Frage ist von wem: Hochstift Trient, Brixen und Augsburg stehen zur Diskussion. 1248 beerbte Graf Albert III. von Tirol die Herzöge von Andechs-Meranien, die im mittleren Inntal reichen Besitz hatten und – als Lehen das Hochstifts Brixen – die Grafschaftsgewalt hielten. Als Albert 1253 starb, teilten seine Nachfolger – Graf Meinhard I. von Tirol-Görz und Gebhard von Hirschberg – das Erbe ihres Schwiegervaters. Meinhard bekam die Besitzrechte im südlichen, Gebhard im nördlichen Teil des Landes. Somit kam Thaur an Gebhard von Hirschberg, für den diese Burg neben Vellenberg und Fragenstein Hauptstützpunkt seiner Herrschaft im Inntal war. Jahre bevor Graf Meinhard II. von Tirol-Görz den Hirschberger Besitz nominell ablöste und aufkaufte (1284), war die Burg bereits in seinem Besitz.

Vermutlich hat noch unter den Hirschbergern ein Konzentrationsprozeß eingesetzt, der das G. Thaur entstehen ließ. Jedenfalls begegnet uns erstmals 1283 ein Richter von Thaur (*iudex de Taur*).

Meinhard II. und seine Söhne ließen das G. Thaur oder Hall (wie es in den ersten Jahrzehnten auch genannt wurde) durch auf Zeit bestellte Beamte, die als Richter und Pfleger bezeichnet wurden, verwalten.

Um 1330 wurden Richter- und Pflegeramt getrennt. Ein eigenes Richteramt für Thaur hielt sich nicht lange, es ging in dem der Stadt Hall auf, die sich zwischenzeitlich aus dem sie umgebenden Landgericht Thaur als selbständiger Gerichtsbezirk herausgelöst hatte. 1359 verfügte der Landesfürst, daß das Gericht Hall ein Gericht bleiben, ungeteilt auf dem Land und in der Stadt, nicht über zwei Richter verfügen und die Schranne weiterhin im Burgfrieden der Stadt sein solle.

Der Stadtrichter, von der Bürgerschaft der Stadt Hall jährlich gewählt, übte in Personalunion die Funktion eines Landrichters aus – eine in Tirol einzigartige Konstellation. Im Prinzip – so können wir einer Rechtsaufzeichnung eines Inhabers der Herrschaft Thaur um 1550 entnehmen – stand dem Stadtrichter (in seiner Funktion als Landrichter) die gesamte Strafgerichtsbarkeit im G. Thaur zu, die niedergerichtliche (Frevel und Unzucht) wie die hochgerichtliche (Malefiz), dergleichen (in seiner Funktion als Land- und Stadtrichter) im Burgfrieden der Stadt Hall. Im zivilrechtlichen Bereich war der Stadtrichter in beiden Gerichten für die Streitsachen zuständig, die aber, waren thaurerische Gerichtsinsassen darin verwickelt oder allein davon betroffen, auf dem Boden des Landgerichts verhandelt werden mußten. Hingegen stand die freiwillige Gerichtsbarkeit im G. Thaur allein dem Pfleger der Herrschaft Thaur oder dessen Anwalt zu.

Die Kosten der Strafgerichtsbarkeit, soweit sie nicht von den Delinquenten eingetrieben werden konnten, hatte im großen und ganzen der Pfleger zu tragen, dem

dafür alle Strafgeelder, auch die im Burgfrieden der Stadt verhängten, zustanden. In Strafsachen bestand für die beiden Gerichte ein gemeinsamer Gerichtshof, der bei Verhandlungen leichter Verbrechen je drei Geschworene aus dem Stadt- und dem Landgericht umfaßte, bei Verhandlungen schwerer Verbrechen je sechs Geschworene, die unter dem Vorsitz des Stadt- und Landrichters tagten. Dafür gab es eine gemeinsame Schranne (Gerichtsstätte), sie lag vor dem oder im Rathaus der Stadt. Diese komplexen Verflechtungen, die hier nur in groben Zügen wiedergegeben werden können, führten zu endlosen und nicht abreißen Eiferstüchteleien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Hall und der Gerichtsobrigkeit in Thaur. Gegebenheiten wie die, daß der Stadtrichter auch bei hochgerichtlichen Strafsachen die Voruntersuchung führte und den Prozeß leitete, zu diesem Zweck vom Landesfürsten mit dem Bann- und Achtrecht ausgestattet wurde, Pranger und Galgen (als sichtbare Zeichen der Hochgerichtsbarkeit) auf Stadtgebiet einlagen und im Landgericht gefangene Schwerverbrecher dem Stadtrichter auszuliefern waren, verleiteten nicht selten zu der irrigen Annahme, das Stadtgericht sei das Hoch- und Blutgericht und Thaur fungiere als sein Schubgericht. Historisch gesehen war der Fall anders gelagert: Die Kompetenzen, die die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit ausmachten, kamen dem G. Thaur zu und waren dem Stadtrichter in seiner Funktion als Landrichter zugeflossen. Jedenfalls führten die durch die Personalunion der beiden Richterämter verwischten Zuständigkeiten dazu, daß sich der den mit Blut- und Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichten vorbehaltenen Titel „Landgericht“ im Falle von Thaur nicht durchsetzte.

Der Stadtrichter war verpflichtet, zusammen mit dem Pfleger oder seinem Anwalt die jährlichen Ehafttaidinge in den acht Stäben des G. Thaur aufzusuchen und in diesen Versammlungen den Vorsitz zu übernehmen.

Wie bereits erwähnt, verwalteten vom Landesfürsten eingesetzte Beamte bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Pfleger und zugleich Richter das Gericht Thaur. Um 1340 setzten die Verpfändungen des Gerichts ein, seit 1744 war die Herrschaft Thaur ein If. Lehen der Freiherren von Sternbach. Sitz des Pflegers oder Pflugsverwalters war Burg Thaur. Als Stellvertreter stand dem Pfleger der Anwalt (seit Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbar) zur Seite; weiters amtierte ein Gerichtsschreiber (in Strafsachen führte allerdings der Stadtschreiber als Gerichtsschreiber das Protokoll). Seit Beginn des 17. Jahrhunderts war dieser kleine Behördenapparat in einem eigenen Gerichtsgebäude im Dorf Thaur untergebracht; gegen Ende des Jahrhunderts wurde selbst das Gefängnis ins Dorf verlegt. 1786 einigten sich die Leheninhaber der Herrschaft Thaur und die Stadt Hall, eine rechtserfahrene Person dauernd zum Richter zu bestellen, den Modus des alljährlichen Richterwechsels somit zu beseitigen, wobei abwechselnd die Stadt Hall und die Lehenherrschaft den Beamten ernennen sollten. Außerhalb des Burgfriedens der Stadt hatte dieser Beamte keine richterlichen Kompetenzen mehr, diese lagen ausschließlich beim Pfleger der Herrschaft Thaur. Damit wurden die Funktionen des Stadt- und Landrichteramtes getrennt. Allerdings war der Vertrag von 1786 in der Folge hef-

tig umstritten, 1795 klagte die Stadt Hall den Leheninhaber der Herrschaft Thaur und ernannte 1797 von sich aus einen Stadtrichter. An der Funktionstrennung wurde nicht mehr gerüttelt.

Seit 1537 lag mit dem Ansitz *Melans* im G. Thaur ein eigener Burgfrieden ein, ausgestattet mit der niederen Gerichtsbarkeit, der 1809 aufgelöst wurde. Dem Ansitz Grabenstein in Mühlau (später Ansitz der Sternbach) wurde 1596 der Status eines Burgfriedens mit niederer Gerichtsbarkeit zugesprochen, aber als eigener, vom G. Thaur abgesonderter Gerichtsbezirk konnte er sich nicht behaupten.

Das G. Thaur wurde als Patrimonialgericht von Bayern mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Schwaz unterstellt. Die Verordnung vom 18.11.1809 löste das G. Thaur auf und schuf aus den Sprengeln der Gerichte Thaur, Hall (Stadtgericht), Rettenberg, Melans und den Gemeinden Ampass, Rinn und Tulfes (ehemals G. Sonnenburg) das neue LG. Hall. Das Organisationspatent von 1817 löste diesen Gerichtskomplex auf und verselbständigte im alten Umfang Thaur als Landgericht (Patrimonialgericht), nur um den Burgfrieden Melans bereichert. Zwar lebte Hall als lf. Landgericht weiter, aber es umfaßte nur das Stadtgebiet und die drei oben genannten Gemeinden. Nach seiner Heimsagung durch die Sternbach wurde das LG. Thaur gemäß Hofkanzleidekret vom 5.5.1829 am 15.1.1830 dem LG. Hall einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 242-262 und 809-811; weitere Lit. siehe Stadtgericht/LG./BG. Hall.*

#### **Bestandsbeschreibung(40):**

1. 232
2. 1590-1829
  - 3.1. Bis ca. 1680 getrennt in VB, GP und Kopeibücher; dann VB und GP; ab ca. 1699 VB und GP in einem; Jahresindizes ab 1697/1701 (F); Stehender Index 1817-30 (40/228-230)
  - 3.2. Inventar Johannes Schnebely, Pfarrer zu Mils 1659 (40/232)
  - 3.3. VB/GP/Kopeibücher 1592-95, 1597, 1647-51, 1657, 1661, 1665-68, 1670-71, 1674, 1676-77, 1686-90, 1692
4. Missiven (Berichte nach oben) 1650-58, 1673-74, 1681-82, 1692-93 (40/231)

## Stadtgericht/LG./BG. Hall

Hall, das seinen wirtschaftlichen Aufschwung vor allem dem nahegelegenen Salzbergbau verdankt, wurde 1303 von Graf Otto von Tirol-Görz das Stadtrecht von Innsbruck verliehen. Dieses beinhaltet unter anderem eine Reihe straf- wie zivilrechtlicher (Pfandrecht, Ersitzung von Eigentum, Erbrecht) Bestimmungen.

Spätestens mit der Erhebung zur Stadt bildete ihr Burgfrieden einen eigenen Gerichtsbezirk. Das Stadtrecht von 1303 erwähnt einen Richter für die Stadt, der – wie in Innsbruck – nur mit Zustimmung der Bürgergemeinde bestellt werden darf. Eine 1328 vom Rat der Stadt „erfundene“, d.h. dem bisherigen Rechtsgebrauch gemäß und verbindlich erklärte Stadtordnung bestimmte unter anderem, daß Streitigkeiten der Bürger unter sich und mit Auswärtigen nur mit „rechten“, also vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden dürfen, daß keine eigenmächtigen Pfändungen statthaft wären. 1326 ordnete der Landesfürst und Stadtherr an – wie schon 1317 für Innsbruck –, alle Verträge über einen Gegenstand, der den Wert von 10 Pfund B. überschreitet, müssen in schriftlicher Form und unter dem Siegel der Stadt aufgenommen werden; Schuldner sind auf dem Rechtswege zu pfänden.

Der Richter von Hall, vorerst ein stadtherrliches Organ, stand von etwa 1300 bis gegen 1460 an der Spitze der Stadt. In den Anfängen war er mit dem Pfleger und Richter von Thaur als Person identisch. Spätestens seit 1359 – nachdem Pfleger- und Richterfunktion in Thaur getrennt worden waren – bekleidete der jeweilige Stadtrichter das Amt des Landrichters. In diesem Jahr verfügte der Landesfürst, das Gericht zu Hall solle ein Gericht bleiben, ungeteilt in der Stadt und auf dem Land, nicht zwei Richter haben und die Schranne solle in der Stadt sein. Das Stadtgericht Hall und das G. Thaur wurden fortan in Personalunion vom Stadtrichter, der später von der Bürgerschaft auf ein Jahr in sein Amt gewählt wurde, verwaltet, soweit es die Gerichtsbarkeit betraf. Wie in Innsbruck gewann somit in Hall die Bürgergemeinde maßgeblichen Einfluß auf das Stadtrichteramt, es mutierte zu einem städtischen Organ, das aber aus seiner Leitungsfunktion abgedrängt und weitgehend auf judizielle und polizeiliche Aufgaben beschränkt wurde.

Wie sich das rechtliche Verhältnis zwischen Stadtgericht Hall und G. Thaur im einzelnen gestaltete, welche Kompetenzen der Stadtrichter besaß, ist im Kapitel über das G. Thaur eingehend dargestellt. Zu ergänzen wäre noch: Dem Rat der Stadt stand es zu, Übertretungen, die mit dem Bürgerrecht oder mit der Marktpolizei zusammenhingen, abzustrafen. Das gütliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten war Sache des Bürgermeisters.

Der Stadtschreiber war zugleich Gerichtsschreiber (das G. Thaur hatte seinen eigenen Gerichtsschreiber). Überdies hatte in Hall der Scharfrichter (Freimann, Nachrichten) seinen Wohnsitz, der alle Hinrichtungen im nördlichen Tirol durchzuführen hatte.

Innerhalb des Burgfriedens übte der *Salzmaier* (Vorstand des Pfannhauses oder der Saline) – nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert – über seine Beamten und Arbeiter eine Gerichtsbarkeit in leichteren Strafsachen aus, sowie in bürgerlichen Streitsachen und im außerstreitigen Verfahren. Die lf. Zentralbehörden mußten immer wieder eingreifen, um die Jurisdiktion zwischen Stadtrichter und Salzmaier abzugrenzen, so 1396, 1490, 1697 und 1730. 1780 wurde die Gerichtsbarkeit dem Salzmaier entzogen.

Das königliche Regelhaus oder *Damenstift Hall*, gegründet 1568, verfügte ebenfalls über eine Gerichtsbarkeit, und zwar die zivile, ganz oder teilweise, über ihre Beamten, Diener und Pächter.

Das Stadtgericht Hall wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Schwaz unterstellt. Die Verordnung vom 18.11.1809 löste das Stadtgericht auf und schuf aus den Sprengeln der Gerichte Thaur, Hall, Rettenberg, Melans und den Gemeinden Ampass, Rinn und Tulfes (ehemals G. Sonnenburg) das neue lf. LG. Hall. Das Organisationspatent von 1817 löste diesen Gerichtskomplex wieder auf und beließ dem lf. LG. Hall als Sprengel nur mehr den Stadtbereich und die oben genannten drei Gemeinden. Am 1.4.1825 wurde das LG. (Patrimonialgericht) Rettenberg mit ihm provisorisch vereinigt, woraus aufgrund kais. Entschließung vom 29.6. bzw. 5.7.1826 eine endgültige Lösung wurde. Das LG. (Patrimonialgericht) Thaur (mit Melans) wurde gemäß Hofdekret vom 5.5.1829 am 15.1.1830 mit dem LG. Hall vereinigt.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Hall; 1854-68 BA. Hall; ab 1868 BG. Hall (in Tirol). Die Gemeinden Mühlau und Arzl wurden mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 13.7.1925 aus dem Sprengel des BG. Hall gelöst und dem des BG. Innsbruck zugewiesen (wirksam ab 1.9.1925) (BGBl. Nr. 234/1925). Mit Verordnung der Bundesregierung vom 13.3.1928 wurde die Gemeinde Terfens aus dem GB. Hall ausgeschieden und dem GB. Schwaz zugewiesen (wirksam ab 1.4.1928) (BGBl. Nr. 73/1928).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 262-268 und 811-813; O. Stolz, Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Hall, in: Haller Buch (= Schlern-Schriften 106), Innsbruck 1953, S. 20-93; O. Stolz, Geschichte der Verwaltung und Verfassung, in: Stadtbuch Hall in Tirol, Innsbruck 1981, S. 45-66 (es handelt sich dabei um eine von N. Grass und F.-H. Hye überarbeitete Fassung vorgenannten Aufsatzes).*

### **Bestandsbeschreibung (41):**

1. 449
2. 1670-1907

3.1. GP und VB getrennt; 1720-1809 GP/VB in einem; 1810-1815 VB und AP getrennt; 1816-1826 VB und AP in einem; 1827-54 VB und AP getrennt; ab 1855 VB und AP in einem; 1830-34 zusätzlich Rechnungen und Ausweise; 1841-50 zusätzlich Sicherheitsausweise (41/134); Jahresindizes ab 1670 (F); 1870-85 sind die Jahresindizes eigene Bände; Stehender Index ca. 1810-90 (41/372-414)

3.2. Vermögens-, Ergänzungs- und Erbhandlungen 1788-90 (41/43); ebenso 1799 (41/48); Abhandlungen und Besitzverträge für Gemeinden Rinn, Ampass und Tulfes 1800-10 (41/49); ~~Abhandlungen 1816 (41/77)~~; Waldpurifikationsprotokoll (41/415); Grundentlastungsprotokoll (41/416-448); Laudemialentschädigung (41/449)

3.3. Stehender Index 1863-68

Die älteren GP/VB (darunter auch Kundschaftsbücher und Kopeibücher) von 1528 bis ca. 1670 des Stadtgerichts Hall sind im Besitz der Stadt Hall und werden im dortigen Stadtarchiv aufbewahrt. Dort finden sich auch GP/VB des kgl. Damenstiftes Hall von 1629/76 (siehe dazu Rep. B 427 des TLA).

41/77 ~~Lehrbücher~~

## G. Rettenberg

Wie seine beiden Nachbarn, G. Thaur und G. Friendsberg, ist das G. Rettenberg dem zusammengesetzten Typus von Gericht zuzurechnen. Es bildete sich aus drei, auch später gleichwertigen Schrankenorten: Kolsass, Volders und Wattens. Älterer Besitz des Hochstiftes Brixen (und damit eine Grundlage für eine Vogtei und deren Gerichtsbarkeit) findet sich in allen drei Orten, „brixnerisches“ Zentrum war sicher Kolsass als alter Pfarrort und vermutlich sogar Sitz eines Vogteigerichtes. In Wattens ist neben Brixner noch älterer Salzburger Besitz nachweisbar. Die Grafen von Andechs und später die von Tirol besaßen hier einen Maierhof. Volders, die dritte Schranne, könnte mit Besitz des Stiftes Wilten in Beziehung stehen, der ihm um das Jahr 1000 geschenkt worden ist. Auch hier sind um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Andechser bzw. ihre Ministerialen nachweisbar.

Die gleichberechtigte Stellung der drei Schranken stärkt die Annahme, daß hier ursprünglich getrennte Bereiche zusammengezogen worden sind. Burg Rettenberg und das nach ihr benannte Gericht waren, nachdem der Konzentrationsprozeß abgeschlossen war, spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Rottenburg. Unter welchem Rechtstitel sie, die aus der tirolischen Ministerialität emporgestiegen waren, es innegehabt haben, läßt sich nicht sagen. Beim Sturz Heinrichs von Rottenburg im Jahre 1411 fielen unter anderem Burg und Gericht Rettenberg an den Tiroler Landesfürsten.

Ab 1419 wurde das G. Rettenberg zu Pfand ausgegeben. Amtssitz war die namen-gebende Burg, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Gerichtsbehörde im Dorf Volders ansässig. Meist war der Pflugsverwalter zugleich Richter und Gerichtsschreiber in einer Person. Ein Richter von Rettenberg (iudex de Rettenberch) begegnet uns erstmals 1315.

Rettenberg war ein Niedergericht, die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit in seinem Sprengel stand dem G. Rottenburg zu. Nach einem Weistum von 1517 haben die beiden Gerichte hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit stets zusammengehört: Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt werden, sind vom Rettenberger Richter an seinen Rottenburger Amtskollegen auszuliefern.

Unter Bayern wurde das Patrimonialgericht Rettenberg mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Schwaz unterstellt, mit Verordnung vom 18.11.1809 aufgelöst und dem neu errichteten LG. Hall zugeschlagen. Das Organisationspatent von 1817 stellte Rettenberg als Landgericht (Patrimonialgericht) in seinem alten Umfang wieder her. Am 1.9. 1825 wurde es provisorisch mit dem If. LG. Hall vereinigt, die kaiserlichen Entschlüsse vom 29.6. bzw. 5.7.1826 besiegelten das rechtliche Aufgehen im LG. Hall.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 220-242 und 804-806; O. Stolz, Wattens und Umgebung im Rahmen der Tiroler Landesgeschichte, in: Wattner Buch (= Schlern-Schriften 165), Innsbruck 1958, S. 69-108; M. Bitschnau, Alt- u. Neu-Rettenberg, in: Tiroler Burgenbuch 6, S. 303-326; E. Bruckmüller, Täler und Gerichte, S. 35 f.*

#### **Bestandsbeschreibung (42):**

1. 188
2. (1561) 1611-1824
- 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1561 (V, ab 1685 F); Stehender Index 1817-25 (42/185)
- 3.3. GP/VB/AP 1562-1610, 1615, 1618-19, 1621-24, 1627-34, 1636, 1638-40, 1643-50, 1664, 1666-67
4. Auslauf nach oben 1635-52 (42/186); Gerichtskassieraitungen 1780, 1786, 1793, 1800 (42/187); Protokolle des Gerichtsausschusses 1784-1806 (42/188)

## LG. Freundsberg/BG. Schwaz (Bf. Tratzberg)

Seine Existenz verdankt dieses Gericht dem andechsisch-tirolischen Ministerialengeschlecht der Freundsberger. Sie verstanden es, auf der Basis ihrer grund- und leibherrlichen Befugnisse im Raum Schwaz ein territoriales Gericht aufzubauen. Die Vogtei dürfte in diesem Konzentrationsprozeß, der im 13. Jahrhundert ablief, keine Rolle gespielt haben, denn Vogteigewalt ist den Freundsbergern bis gegen Ende genannten Jahrhunderts in dieser Region nicht nachzuweisen, auch nicht über das nahegelegene und reich begüterte Kloster Georgenberg. Sicher wurde dieses Bestreben nach Eigenständigkeit durch die Randlage innerhalb des sich ausbildenden Territoriums der Grafen von Tirol begünstigt.

Um 1225/30 hatten die Freundsberger in oder um Schwaz einen eigenen Richter sitzen. Dieser kleine Gerichtssprengel wurde ca. 1300 um Weer erweitert. Wohl erst nach 1312/13 konnte sich dieses Gericht territorial entscheidend ausweiten, um die Orte Stans, Fiecht, Vomp und Pill. Ab ca. 1310 ist wiederholt von einem G. Freundsberg (iudicium Friuntsperch) die Rede.

Die Freundsberger betrachteten Burg und Gericht vermutlich als ihr Eigentum. Jedenfalls wurde 1329 die Burg Freundsberg mit allem, was dazu gehörte, erstmals nachweisbar vom Tiroler Landesfürsten den Freundsbergern als Lehen verliehen.

Diesem Gericht – vorerst Schwaz genannt, später als Freundsberger Gericht oder Gericht Freundsberg und Schwaz bezeichnet – standen zunächst die Kompetenzen eines Niedergerichts zu, die hochgerichtlichen Befugnisse lagen beim G. Rottenburg. Diesen Rechtszustand bestätigt auch ein Weistum um 1400: Wenn ein „schädlicher“ Mann gefangen wird im G. Freundsberg und Schwaz, so soll dieser an der Grenze zwischen Freundsberg und Rottenburg dem Richter von Rottenburg ausgeliefert werden. Findet sich keine Person, die den Schwerverbrecher anklagt, dann hat der Freundsberger Richter ihn anzuklagen. Es bedeutet einen Rechtsbruch, wenn dem Richter von Rottenburg Leichnam und Gewand des Getöteten nicht übergeben werden. (Offensichtlich maßte sich Freundsberg das Bahrrecht an.)

Aber die Freundsberger konnten die Kompetenzen für ihr Gericht wesentlich ausbauen. 1408 verlich König Ruprecht Hans von Freundsberg im Dorf Vomp „Halsgericht, Stock und Galgen“ zusammen mit dem Recht, über Hals und Haupt zu richten. Diese Verleihung des Blutbannes, der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, wurde vom Tiroler Landesfürsten bestätigt. Nach und nach konnte diese Kompetenz auf den gesamten Gerichtsbezirk ausgeweitet werden. Für seinen Sprengel besaß nun das G. Freundsberg die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit.

1467 kaufte Herzog Sigmund den Freundsbergern ihre Rechte an Burg und G. Freundsberg-Schwaz ab, gab sie aber nicht mehr als Lehen aus, sondern betraute Beamte mit der Verwaltung. Seit 1516 wurde das Gericht mitsamt der Burg als Pfand verliehen. 1788 kam es unter staatliche Verwaltung.

Dingstätten (Gerichtsstätten) gab es in Schwaz, Weer, Weerberg, Stans und Vomp. Der Amtssitz des Richters war Burg Freundsberg, ab Ende des 15. Jahrhunderts war die Gerichtsbehörde in Schwaz untergebracht. Die Richtstätte lag unterhalb von Schwaz am linken Ufer des Inn. Ehafttaidinge waren in Weerberg zweimal, in den anderen Gemeinden einmal im Jahr üblich.

Das Benediktinerkloster Georgenberg (1706 nach Fiecht verlegt), seit der Jahrtausendwende etwa nachweisbar, brachte es anscheinend nie zu einer eigenen Gerichtsbarkeit über die seiner Grundherrschaft unterworfenen Güter und Hintersassen, was um so bemerkenswerter ist, da das Stift in den benachbarten Gemeinden Stans und Fiecht und im Achenal fast der alleinige Grundherr war. So mußte sich Georgenberg mit dem 1450 vom Kaiser verliehenen Freiungs- und Asylrecht bescheiden.

Gegenüber dem Berggericht Schwaz brachten bereits die Bergordnungen von 1449 und 1460 erste Kompetenzabgrenzungen. Dem G. Freundsberg/Schwaz wurden alle von Bergverwohnten begangenen Verbrechen vorbehalten, auch auf dem Gebiet der Handelpolizei war ihm der Vorrang eingeräumt.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 aus dem G. Freundsberg und Schwaz das lf. LG. Schwaz, dem die Patrimonialgerichte Hall, Thaur, Melans und Rettenberg unterstellt waren. Die Verordnung vom 18.11.1809 teilte dem LG. Schwaz den Burgfrieden Tratzberg und den größten Teil des aufgelösten G. Rottenburg zu. (Die unterstellten Gerichte Hall, Thaur, Melans und Rettenburg wurden 1809 zum lf. LG. Hall zusammengefaßt und verselbständigt.) Das Organisationspatent von 1817 stellte den vorbayerischen Zustand wieder her, das lf. LG. Freundsberg wurde auf seinen alten Umfang beschränkt, selbst der Burgfrieden Tratzberg blieb ihm nicht, er ging an das wiedererrichtete LG. Rottenburg. Gemäß Hofdekret vom 12.12.1835 sollte das LG. (Patrimonialgericht) Rottenburg aufgelöst und ein Teil seines Sprengels dem lf. LG. Freundsberg/Schwaz zugeteilt werden (Buch mit St. Margarethen, Gallzein, Jenbach, Eben, Achenal und Burgfrieden Tratzberg; mit Hofdekret vom 27.10.1836 weiters die Orte Strass und Wiesing). Mit 1.3.1837 wurde das LG. Rottenburg aufgelöst und die territoriale Zuteilung wirksam.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Schwaz; 1854-68 BA. Schwaz; ab 1868 BG. Schwaz. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 13.3.1928 wurde die Gemeinde Terfens aus dem GB. Hall ausgeschieden und dem GB. Schwaz zugewiesen (wirksam ab 1.4.1928) (BGBl. Nr. 73/1928). Die Gemeinden Bruck am Ziller und Steinberg am Rofan wurden mit Verordnung der Bundesregierung vom 23.6.1970 aus dem Sprengel des BG. Rattenberg ausgeschieden und dem Sprengel des BG. Schwaz zugewiesen (wirksam ab 1.7.1970) (BGBl. Nr. 183/1970).

Dem Schloß *Tratzberg* wurde 1561 vom Landesfürsten ein eigener Burgfrieden mit niederer Gerichtsbarkeit verliehen. Dieser Burgfrieden lag im Gemeindegebiet von Stans ein. Hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit lag Tratzberg im Sprengel des LG. Rottenburg ein, dessen Beamte bereits vor 1805 den Burgfrieden verwal-

teten. Er wurde 1806 dem LG. Rattenberg unterstellt, 1809 dem LG. Schwaz, 1817 dem LG. Rottenburg einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 229-242, 218-219, 803-804, 806-809; Tirolische Weistümer 5, S. 98 (Einleitung N. Grass); O. Stolz, Überblick über die Geschichte der Besiedlung und der politischen Raumbildung des Bezirkes Schwaz, in: Schwazer Buch (= Schlern-Schriften 85), Innsbruck 1951, S. 75-93; Ch. Fornwagner, Geschichte der Herren von Freundsberg in Tirol (= Schlern-Schriften 288), Innsbruck 1992.*

### **Bestandsbeschreibung (43):**

1. 363
2. 1592-1849
- 3.1. VB und GP (Handlungsbuch) getrennt; aus den ersten Jahren meist nur Kopiebücher (Konzepte) erhalten; 1736-84 VB und GP in einem; ab 1785 VB und AP getrennt; Jahresindizes ab 1668 (V, ab 1690 F)
- 3.2. Index für VB 1898/99 (43/362-363)
- 3.3. GP/VB/AP 1595-99, 1601-02, 1605-06, 1628-31, 1644, 1650, 1658-67; VB 1727; GP 1735; VB 1801; VB/AP 1817-26, 1828-34, 1836-44, 1846; im Zweiten Weltkrieg gingen die VB (ab 1850), die damals noch vom BG. Schwaz aufbewahrt wurden, verloren.
- 5.2. Protokolle über Aufnahme von Untertanen 1709-1800 (Hs. 863-866, 1021-1025, 1151, 1216-1219, 2275-2276, 3345, 4039-4040)

### **Urbar Freundsberg**

Burg und Gericht Freundsberg war ein Urbar angeschlossen. Für Verträge über Liegenschaften, die diesem Urbaramt grundherrlich unterworfen waren, wurden eigene Verfachbücher geführt. Dieses Urbar wurde zusammen mit dem G. Freundsberg-Schwaz seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu Pfand ausgegeben.

### **Bestandsbeschreibung (43a):**

1. 9
2. 1610-1786
- 3.1. VB in einem ohne Index
- 3.3. VB 1619-45, 1653-67, 1693, 1711-12

## Gh. Spital Schwaz

Um 1515 gründeten die Gemeinde Schwaz und die bergmännische Genossenschaft zu Schwaz in diesem Ort das Hl.-Geist-Spital für arme Kranke und Pilger. Das Spitalsgebäude, 1907 abgebrochen, stand im nördlichen Stadtgebiet von Schwaz am linken Innufer und war an die heute noch stehende Spitalskirche angebaut. Spital und Kirche besaßen einigen grundherrlichen Besitz, und ihre Verwalter führten daher im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigene Verfachbücher.

*Lit.: G. Tinkhauser, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diocese Brixen, 2. Bd., Brixen 1879, S. 571 f.; E. Egg – P. Gstrein – H. Sternad, Stadtbuch Schwaz, Schwaz 1986, S. 96, 286 f.*

### Bestandsbeschreibung (43b):

1. 1
2. 1654-1716
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Kloster St. Martin in Schwaz

1510 überließ Kaiser Maximilian I. den Waldschwestern (Augustiner-Eremitinnen), die der Unwirtlichkeit des Halltales entfliehen wollten, die Kirche St. Martin im Dorf am Nordostrand von Schwaz. Das dort errichtete Klostergebäude konnte 1522 von den Nonnen bezogen werden. Das Kloster wurde 1782 unter Joseph II. aufgehoben und sein Besitz eingezogen. Für Verträge über Grundbesitz, der diesem Kloster grundherrlich unterworfen war, wurden eigene Verfachbücher geführt.

*Lit.: F. Caramelle – R. Frischauf, Die Stifte und Klöster Tirols, Innsbruck-Wien-Bozen 1985, S. 219.*

### Bestandsbeschreibung (43c):

1. 1
2. 1755-1789, 1815-1817
- 3.1. VB in einem ohne Index

## LG. Rottenburg

Mit dem späteren G. Rottenburg haben wir den östlichsten Ausläufer der Grafschaft im Wipp- und Inntal vor uns, deren Grenzscheide hier der Ziller war, und – bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts – die östlichste Grenzmark des Landes und der Grafschaft Tirol. Jenes Territorium, das seit dem Spätmittelalter die Gerichte Rettenberg, Freundsberg-Schwaz und Rottenburg einnehmen sollte, sieht Otto Stolz als einheitlichen Schrankenbezirk dieser Grafschaft im Unterinntal an, aus dem sich die genannten Gerichte herausgebildet hätten. Stolz stützt seine Annahme hauptsächlich auf die Tatsache, daß Rettenberg, Freundsberg-Schwaz und Rottenburg lange Zeit einen gemeinsamen Hochgerichtssprengel gebildet haben.

Nun hat sich aber bei Rettenberg und Freundsberg-Schwaz, die lediglich niederrichterliche Befugnisse besaßen und hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit dem G. Rottenburg unterworfen waren (Freundsberg-Schwaz allerdings nur bis in das 15. Jahrhundert), also als Schubgerichte galten, gezeigt, daß sie durchaus eigenständige Wurzeln gehabt haben (Vogtei, Grund- und Leiherrschaft). Ähnliches ist daher auch für das G. Rottenburg zu erwarten. Als deutliches Indiz dafür, daß Rottenburg wie Rettenberg und Freundsberg-Schwaz das Produkt eines Konzentrationsprozesses gewesen ist, kann ein bestimmter Umstand gewertet werden: Noch im 15. Jahrhundert setzt sich das G. Rottenburg territorial wie funktionell aus fünf eigenständigen und gleichwertigen Untergerichtsbezirken zusammen, den Schranken Wiesing, Münster, Horlach (Rotholz), Schlitters und Uderns.

Das Geschick dieses Gerichtes ist eng mit dem Adelsgeschlecht der Rottenburger verbunden. Ein andechsches (später tirolisches) Dienstmannengeschlecht, das sich nach der gegenüber Jenbach gelegenen Rottenburg nennt, ist seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Unbekannt ist bis dato, unter welchem Besitztitel – Lehen oder Eigen – die Rottenburger ihre namengebende Burg im 13. Jahrhundert besessen haben, jedenfalls ist ein eindeutiger Besitztitel nicht zu finden. Vermutlich ging die Burg (und damit zusammenhängende gerichtliche Rechte) schon damals von den Grafen von Andechs bzw. von Tirol zu Lehen, denn 1248 brachte sie Graf Albert III. von Tirol aus dem Erbe der Andechser an sich, 1263 spricht ein Schiedsspruch die Burg seinem Schwiegersohn Graf Gebhard von Hirschberg zu, wie auch um diese Zeit die Rottenburger im Gefolge der Hirschberger auftreten. Noch vor 1272 trat der Hirschberger Besitzrechte an Graf Meinhard II. von Görz-Tirol ab. Die Rottenburger verdingen sich ab diesem Zeitpunkt als Ministerialen Meinhards und dienen ihm ab 1277 als Hofmeister.

Jener Konzentrationsprozeß, der ein territoriales Gericht entstehen ließ, war erst in der meinhardinischen Zeit abgeschlossen. 1291 wird erstmals ein Richter von Rottenburg erwähnt und damit die Tatsache angesprochen, daß Rottenburg der Mittelpunkt eines Gerichts gewesen ist.

Daß Burg Rottenburg und die damit zusammenhängenden Rechte tirolisch-landesfürstliches Lehen waren, davon berichtet erstmals eine Lehenurkunde von 1396. Damals wurde dem Heinrich von Rottenburg vom Landesherrn die Feste Rottenburg zusammen mit den Malefizien (der Hochgerichtsbarkeit) und etlichen kleinen Gerichten (womit die fünf Schranken gemeint sein dürften) verliehen. Wie einem Urbar Heinrichs von Rottenburg, das der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugeschrieben wird, zu entnehmen ist, besaß dieser in allen Orten seines Gerichts bedeutenden Grundbesitz; ihm stand weiters laut Urbar das Gerichtsfutter zu beiden Seiten des Inn zu, soweit das Gericht sich erstreckte.

Die Amtsgeschäfte des Gerichts erledigten den Rottenburgern, die sich besonders südlich des Brenners eine Hausmacht aufgebaut hatten, eigene Pfleger und Richter. Heinrich von Rottenburg, der sich gegen seinen Lehensherrn und Landesfürsten erhob, verlor alles. 1411 wurden unter anderem Burg, Gericht und Urbar Rottenburg eingezogen. Vorerst verwalteten lf. Beamte Burg und Gericht, ab 1502 setzten die Verpfändungen ein. Von 1693-98 wurden sie als lf. Lehen vergeben, 1704 den Grafen von Tannenberg als Mannlehen verliehen. Nun vereinigten die Tannenberg die Funktionen des Pflegers (Pflegsverwalter) und des Gerichtsschreibers, die im 16. und 17. Jahrhundert noch getrennt vergeben worden waren, in einer Person. Daneben gab es im 17. Jahrhundert noch einen Bannrichter für die Strafsachen und in der Gerichtskanzlei einfache Schreiber mit dem Beiwort „am Rotholz“.

Als Amtssitz folgte der Rottenburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts Schloß Turnegg oder Rotholz. Für den Richter hatte sich die Bezeichnung Landrichter durchgesetzt; der Titel ist erstmals gegen Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt.

Rottenburg (das, um es vom vorländischen Rottenburg abzuheben, von den lf. Zentralbehörden als Rottenburg am Inn bezeichnet wurde) war für seinen Sprengel Nieder- und Hochgericht. Als Hochgericht umfaßte es weiters die Sprengel der Gerichte Freundsberg-Schwaz (bis in das 15. Jahrhundert), Rettenberg und jene Teile der Gerichte Zell und Fügen im Zillertal, die links oder westlich des Ziller lagen, weiters die Hofmark Münster-Lichtwerth. Ein rottenburgisches Weistum um 1400 führt dies näher aus: Gefangene „schädliche“ Leute (Schwerverbrecher) – so die Aussagen der Schranken Wiesing und Münster – hatte der Richter von Freundsberg-Schwaz an der Gerichtsgrenze dem Richter von Rottenburg auszuliefern. Hingegen behauptete die Schranne Horlach (Rotholz), der Übeltäter sei innerhalb des rottenburgischen Gerichtsbezirkes, nämlich an dem als Hauptschranne ausgewiesenen Dingbühel, abzuliefern. Für Totschlag – hierin waren sich die fünf Schranken einig -, der im Zillertal links des Ziller sich ereignet hatte, war die Hauptschranne des G. Rottenburg zuständig. Dorthin war der Leichnam des Getöteten und seine Bekleidung zu bringen (vermutlich um das Bahrrecht abzuhalten), der Tote durfte nur dann im Zillertal begraben werden, wenn das G. Rottenburg und der zuständige Pfarrer zustimmten. Ergänzend ist noch anzufügen: Noch im 15. Jahrhundert setzte sich das Hochgericht (als Gerichtshof), das in der Nähe der

Gerichtsburg tagte, aus Urteilern aus dem G. Rottenburg und seiner Schubgerichte zusammen. Ein rettenbergisches Weistum von 1517 bekennt, daß die Gerichte Rottenburg und Rettenberg hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit stets zusammengehört haben und Personen, die im G. Rettenberg eines schweren Verbrechens bezichtigt würden, von dessen Richter an seinen rottenburgischen Amtskollegen zu überstellen sind. Das Hochgericht (Hinrichtungsstätte) befand sich links des Ziller unterhalb von Strass.

Ob und inwieweit die fünf Schranken ihre Funktion als Niedergerichte beibehalten haben, ist nicht geklärt. Üblich waren in jeder Schranne jährlich drei Ehafttaidinge (in der Fastenzeit, im Mai und im Herbst). Später begnügte sich jede Schranne mit einem Ehafttaiding (im Mai). Die Schranne Uderns war räumlich durch das G. Fügen vom G. Rottenburg getrennt.

Im salzburgischen G. Fügen hielt das G. Rottenburg mehrere Enklaven, die ihm unmittelbar untergeordnet waren: eine Anzahl Höfe in Kleinboden, im Finsingtal, am Fügenberg und Pankrazberg, das Wilderauerische Wirtshaus in Fügen, die Widume in Hippach, Fügen und Lanersbach (um 1800 waren es insgesamt 41 Häuser und ca. 300 Einwohner).

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das Patrimonialgericht Rottenburg dem lf. LG. Rattenberg unterstellt. Laut Staffler wurde 1808 die Hofmark Münster-Lichtwerth dem G. Rottenburg überlassen. Die Verordnung vom 18.11.1809 brachte das vorläufige Ende für dieses Gericht; der größte Teil (zusammen mit dem Burgfrieden Tratzberg) kam an das LG. Schwaz, die Gemeinden Ried, Uderns und rottenburgisch Münster und die ehemalige Hofmark Münster-Lichtwerth an das LG. Rattenberg. Das Organisationspatent von 1817 ließ Rottenburg als LG. (Patrimonialgericht) in seinem alten Umfang wieder aufleben, erweitert um den Burgfrieden Tratzberg und die Hofmark Münster-Lichtwerth. Die Hofdekrete vom 12.12.1835 bzw. vom 27.10.1836 bewilligten die Auflösung des Gerichts, das von den Tannenberg heimgesagt worden war. Der größte Teil ging an das lf. LG. Schwaz (Buch mit Margarethen, Gallzein, Jenbach, Eben, Achenal, Burgfrieden Tratzberg, Strass und Wiesing), der Rest (Ried, Uderns und Schlitters) an das lf. LG. Fügen und an das lf. LG. Rattenberg (Hofmark Münster-Lichtwerth und rottenburgisch Münster). Mit 1.3.1837 war die Auflösung vollzogen.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 178-214 und 798-802; O. Stolz, Schloß und Gericht Rottenburg und Rotholz, in: Jenbacher Buch (= Schlern-Schriften 101), Innsbruck 1953, S. 137-146.*

### **Bestandsbeschreibung (44):**

1. 286
2. 1540-1835
- 3.1. GP/VB/AP in einem; ab 1772 VB und AP (Handlungsbuch) getrennt; 1788-1803 zusätzlich Inventarien-, Verpflichtungs- und Aufkündigungsprotokoll; Jahresindizes (ab 1663 V, ab 1720 F)
- 3.3. GP/VB/AP 1542-73, 1575-78, 1584-85, 1590, 1594-95, 1619, 1641; VB/AP 1811-25, 1828-34
- 5.1. Formularbuch ca. 1585 (Hs. 5501)
- 5.2. Kopialbuch ca. 1550 (Abschriften von Weistümern, Verträgen usw.) (Hs. 369)

### **Urbar Rottenburg**

Burg und Gericht Rottenburg war ein Urbar angeschlossen. Für Verträge über Liegenschaften, die diesem Urbaramt grundrechtbar waren, wurden eigene Verfachbücher geführt. Dieses Urbar wurde seit Beginn des 16. Jahrhunderts zusammen mit dem G. Rottenburg zu Pfand und später zu Lehen ausgegeben, das Urbaramt übte nur die freiwillige Gerichtsbarkeit aus.

### **Bestandsbeschreibung (44a):**

1. 3
2. 1784-1809
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes (F)

## G./BG. Fügen

Fügen tritt uns bereits 1375 und später als Gericht im Sinne eines besonderen, aber vom Zeller Richter geleiteten Gerichtssprengels entgegen. Es war Teil des salzburgischen G. Kropfsberg-Zell, genoß aber in dessen Rahmen weitgehende Selbständigkeit (näheres dazu im Kapitel über das G. Zell). Als es 1678 einen eigenen Richter erhielt, löste sich dieser Untergerichtsbezirk aus dem G. Zell und bildete fortan ein eigenständiges Gericht. (Bei Stolz findet sich auch die Angabe, für die Schranne Fügen sei erstmals 1649 und dann ständig ein eigener Richter eingesetzt und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben worden.) Die Befugnisse des Richters in Fügen gingen nicht über die seines Amtskollegen in Zell hinaus. Fügen war ein Niedergericht, die hochgerichtlichen Kompetenzen lagen bei den tirolischen Landgerichten Rottenburg und Rattenberg.

Laut des Staatsvertrages zwischen Salzburg und Tirol von 1699, der aber damit nur ältere Zustände wiedergibt, gehörten sieben Höfe des Dorfes Gagering in der Reichweite ihres Tropfstalles oder Dachtraufens zum G. Rottenburg, ihre Felder aber zum G. Fügen, ferner etliche Höfe am Fügen- oder Pankrazberg und am Kleinboden und in Finsing, das Wirtshaus Wildauer in Fügen, die Widume oder Pfarrhäuser zu Fügen, Hippach und Lanersbach zum LG. Rottenburg. Diese exterritoriale Gerichtsbarkeit des LG. Rottenburg ist auf alte grund- und leibherrliche Beziehungen zurückzuführen, hinsichtlich der Pfarrhäuser auf die Vogtei des Tiroler Landesfürsten über dieselben.

Im September 1810 ging das erst vor wenigen Jahren geschaffene Herzogtum Salzburg an das Königreich Bayern über, das das tirolisch-salzburgische Zillertal seinem Innkreis zuschlug. Mit Verordnung vom 9.1.1811 wurde das bisherige Pfleggericht Fügen (das ab 1806 ein Teil des Pfleggerichts Zell mit einem exponierten Aktuar gewesen sein dürfte) mit dem LG. Rattenberg vereinigt. Das Organisationspatent von 1817 stellte Fügen in altem Umfang als lf. Landgericht wieder her. Gemäß Hofdekret vom 12.9.1825 wurde das heimgesagte LG. Stumm am 1.2.1826 dem LG. Fügen einverleibt. Mit 1.3.1837 wurden Ried, Uderns und Schlitters vom aufgelösten LG. Rottenburg dem LG. Fügen zugeteilt.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Fügen; 1854-68 BA. Fügen; ab 1868 BG. Fügen. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 29.3.1923 wurde das BG. Fügen aufgelassen und dem BG. Zell am Ziller zugewiesen (wirksam ab 1.6.1923) (BGBl. Nr. 187/1923).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 157-178 und 797; O. Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (=Schlern-Schriften 63), Innsbruck 1949, S. 41 ff.*

## Bestandsbeschreibung (45):

1. 369
2. 1627-1931
- 3.1. GP und VB (Notelbuch) getrennt (vereinzelte Konzepte und Reinschriften erhalten); das Notelbuch teilt sich 1787-1810 in Urbarnotel- und Landgerichtsnotelbuch; 1814-49 VB und AP getrennt; ab 1850 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1814 (F); Stehender Index 1760-1810 und 1854-1932 (45/337-347)
- 3.2. Tagebuch zum VB 1923-32 (45/336); Kaufanzeigenbuch 1766-83 (45/348); Hypothekenbuch 1817-53 (45/349-352); Forsteigentumspurifikationsprotokoll (45/353); Erkenntnisse über Laudemialentschädigungskapitalien (45/356); Grundentlastungsprotokoll (45/360-369)
- 3.3. Notelbuch 1690-91
4. Todfallbuch 1736-93 (45/354); Anlaitlibell 1759-1811 (45/355); Beutellehenprotokolle 1756-86 (45/357-358); Amtsrechnung des Pfleg- und Urbaramtes Fügen 1801 (45/359)
- 5.2. Lehenbriefkopien 1740-56 (Hs. 2183)

## G. Stumm

Stift Herrenchiemsee besaß im Raum Stumm einen geschlossenen Grundbesitz, der sich urkundlich im 12. Jahrhundert fassen läßt, vermutlich aber bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Auf der Basis einer geschlossenen Grundherrschaft und mit Hilfe seiner Immunität gelang es Herrenchiemsee, einen Gerichtsbezirk auszubilden, und konnte damit eine – wie sie seit dem 15. Jahrhundert genannt wurde – Hofmark sein Eigen nennen. Der Erzbischof von Salzburg, der das Patronat über das Stift Herrenchiemsee ausübte, verordnete ihm 1158 für seinen Stummer Besitz einen Vogt, dem ausdrücklich die Gerichtsgewalt (bannum) über die dortigen Stifftleute übertragen wurde. 1244 erwarb der Herzog von Bayern diese Vogtei, die er später zu Lehen ausgab. Ein Richter zu Stumm ist erstmals 1359 genannt. Nach dem Salbuch im Gebirge von 1416 hatte der Herzog von Bayern die Vogtei bereits wieder an sich gezogen und die damit zusammenhängende Gerichtsgewalt seinem

Kastner in Rattenberg übertragen. Der Grund für diese Maßnahme ist darin zu suchen, daß dem Kastenamt (Urbaramt) in Rattenberg aus dem Rechtstitel der Vogtei in Stumm reiche Abgaben zuflossen. Dezidiert hält das Salbuch aber fest, daß für Straftaten, auf die die Todesstrafe stehe, der Landrichter von Rattenberg zuständig sei. Dieses Recht war – ähnlich wie im G. Kropfsberg-Zell – ein Ausfluß der alten Grafengewalt im Unterinntal.

Stumm war zwar ein Niedergericht, aber auf strafrechtlichem Gebiet fehlten ihm fast alle Kompetenzen, diese lagen beim LG. Rattenberg und dessen Urbaramt. Laut zweier Weistümer der herrenchiemseeischen Hofmark Stumm – von ca. 1440 und 1476 – stand die Gerichtsbarkeit, soweit sie mit Urbarbesitz zusammenhing, dem vom Stift eingesetzten Urbaramtmann oder Propst in Stumm zu, während der Vogt bzw. das Rattenberger Urbaramt über die leichteren Verbrechen (Frevel und Unzucht) zu richten hatte.

1504 ging das bayerische LG. Rattenberg an die Grafschaft Tirol über und mit ihm die eben angeführten Hoheitsrechte in der herrenchiemseeischen Hofmark Stumm, die weiterhin von Gerichtsbeamten in Rattenberg wahrgenommen wurden.

Stift Herrenchiemsee verkaufte 1556 die Hofmark Stumm und alle damit zusammenhängenden Rechte an einen Adeligen, fortan blieb sie in privater Hand, galt aber als tirolisches Territorium. Die verwickelten Verhältnisse machten Kompetenzkonflikte unausweichlich. Erst 1678 konnten diese einigermaßen bereinigt werden, denn damals verkaufte Kaiser Leopold I. als Tiroler Landesfürst den Eigentümern der Hofmark Stumm, der Familie Schiedenhofen, gegen Zahlung von 1000 fl. die Gerichtsbarkeit über die leichteren Straftaten, wie sie früher vom Vogt bzw. vom Rattenberger Urbaramt ausgeübt worden war. Damit war die Niedergerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt, über alle anderen Straftaten, auf die zumindest die Strafe der Landesverweisung stand, hatte weiterhin das LG. Rattenberg zu befinden.

Die Hofmarkseigentümer bestellten einen Verwalter, der – wie früher der Propst – den Dienst eines Richters, Urbarverwalters und Gerichtsschreibers in einer Person versah. Sitz der Gerichtsbehörde war ein im Grundsteuerkataster von 1775 als „Schloß ohne Namen“ bezeichnetes Gebäude in Stumm.

Verwickelte Rechtsverhältnisse herrschten in der Ortschaft *Unterarnbach*, die in der Hofmark Stumm einlag. Dem Propst bzw. Richter von Stumm wurde lediglich die freiwillige Gerichtsbarkeit zugestanden, während der Richter von Zell die streitige zivile Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, soweit sie Straftaten innerhalb der Häuser bzw. des Dachtraufens betraf und die Kompetenz eines Niedergerichts nicht überschritt, für sich beanspruchte. Straftatbestände, die außerhalb des Dachtraufens vorfielen, hatte der Landrichter von Rattenberg zu ahnden. Endlose Reibereien waren die Folge dieser dreigeteilten Gerichtsgewalt, dazu kam noch, daß Salzburg in Unterarnbach weitere Hoheitsrechte geltend machte – Einheben der Landsteuer und die Musterung von waffenfähigen Männern –, die

Tirol nicht hinnehmen mochte. Gegenstandslos wurde der Streit erst, als die Hofmark Stumm und das G. Zell unter tirolische Herrschaft kamen.

Unter Bayern wurde das Patrimonialgericht Stumm mit Verordnung vom 21.11.1806 dem lf. LG. Rattenberg unterstellt, mit Verordnung vom 18.11.1809 aufgelöst und dem LG. Rattenberg einverleibt. Mit Verordnung vom 16.6.1811 wurde die ehemalige Hofmark dem LG. Rattenberg weggenommen und dem LG. Zell einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 ließ Stumm in seinem alten Umfang als Landgericht (Patrimonialgericht) wieder aufleben. Das von den Grafen Lodron heimgesagte LG. Stumm wurde gemäß Hofdekret vom 12.12.1825 am 1.2.1826 dem LG. Fügen einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 150-156 und 795-796; O. Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (=Schlern-Schriften 63), Innsbruck 1949, S. 70 f.; Tirolische Weistümer 5, S. 54 (Einleitung O. Stolz u. F. Steinegger)*

### **Bestandsbeschreibung (46):**

1. 90
2. 1565-1826
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1696-1738 VB (Notelbuch) und GP getrennt; ab 1739 VB und GP meist in einem; Jahresindizes ab 1752 (F)
- 3.2. Hypothekenbuch 1772-1826 (46/89-90)

### **G. Kropfsberg-Zell/BG. Zell am Ziller**

Der überwiegende Teil des Zillertals gehörte zum Land des Erzbistums Salzburg, während der Besitzstand der Grafschaft Tirol dort sich äußerst bescheiden ausnahm (die Enklave des G. Rottenburg um Ried und Uderns und seit dem 16. Jahrhundert die Hofmark Stumm).

Grundlage für diese hoheitliche und staatliche Stellung des Hochstiftes Salzburg im Zillertal war sein im Laufe des Früh- und Hochmittelalters angesammelter reicher Grundbesitz. Der älteste urkundlich bekannte Erwerb ist eine königliche Schenkung von 889.

Zweifellos genoß das Hochstift auch für seinen Zillertaler Besitz die Immunität und es nützte den dadurch gewonnenen Spielraum als weltliche Macht. Die Vögte, der weltliche Arm geistlicher Immunitäten, konnten den Erzbischöfen von Salz-

burg nicht gefährlich werden wie ihren Amtskollegen in Trient und Brixen: Sie ließen es erst gar nicht zu, daß sich Vogteirechte in einer Hand sammelten, und damit fiel es leichter, die Vogteirechte wieder an sich zu ziehen. So verzichtete 1232 der damalige Inhaber der Vogtei im Zillertal, Hugo von Taufers, auf dieses Recht. Damit konnte das Hochstift ungefährdet seine aus der Immunität gewachsenen Herrschaftsrechte behaupten. Zu diesen zählte die Gerichtsbarkeit, die allerdings eine eingeschränkte war. Dem Hochstift stand die Niedergerichtsbarkeit zu, die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit blieb ihm verschlossen. Letztere leitete sich nämlich aus der Grafengewalt ab. Der Immunitätsbezirk der Salzburger Bischöfe im Zillertal erstreckte sich über zwei an einem Fluß, dem Ziller, zusammenstoßende hochmittelalterliche Grafschaften: die vom Hochstift Brixen zu Lehen rührende Grafschaft der Grafen von Andechs im mittleren Inntal und die östlich daran angrenzende, vom Hochstift Regensburg zu Lehen gehende Grafschaft der Herzöge von Bayern. Auch deren Nachfolgern – den Grafen von Hirschberg, den Grafen von Tirol-Görz und den Habsburgern als Tiroler Landesfürsten – war die aus der Grafengewalt fließende Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über das Zillertal nicht mehr zu entreißen. Das führte zu der eigenartigen Situation, daß hinsichtlich der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit das salzburgische Territorium, soweit es links des Ziller lag, dem G. Rottenburg, soweit es rechts des Ziller lag, dem G. Rattenberg zugeordnet war. Als 1281 der Herzog von Bayern dem Salzburger Erzbischof dessen Zillertaler Herrschaftsbesitz nach längerer Besitznahme wieder zurückstellte, behielt er sich ausdrücklich „das Gericht der Grafschaft, das gemeinhin Landgericht genannt wird“ (*judicium comecii, quod vulgo lantgericht dicitur*) vor, das ihm seit alters zustehe. Wie sich die Teilung von Hoheitsrechten, soweit es die Gerichtsbarkeit betraf, im einzelnen auswirkte, davon wird weiter unten noch die Rede sein.

Für die Verwaltung und die ihm zustehende Rechtsprechung in seinem Gebiet im Zillertal setzte das Hochstift zwei Beamte ein: den Hauptmann oder Pfleger von Kropfsberg und den in Zell ansässigen Propst (Urbarrichter). Der Pfleger, höchster Vertreter des Hochstifts im Zillertal, saß auf der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichteten Burg Kropfsberg, die zusammen mit einem kleinen Burgfriede eine Enklave im G. Rattenberg bildete. Daß diese Burg weitab vom geschlossenen salzburgischen Territorium auf fremdem Gebiet einlag, verdankt sie besonderen Umständen und der strategischen Überlegung Salzburgs, damit am Eingang des Zillertals einen sicheren und festen Brückenkopf zu besitzen.

Aus einem Vertrag von 1339, abgeschlossen zwischen dem Tiroler Landesfürsten und dem Erzbischof von Salzburg, geht eindeutig hervor, daß der salzburgische Besitz im Zillertal als geschlossene Territorialeinheit, bezeichnet als Pflege Kropfsberg, betrachtet worden ist. 1354 grenzte Salzburg die Befugnisse seiner beiden Beamten im Zillertal voneinander ab: Der Pfleger war demnach für die allgemeine Verwaltung, militärische Aufgaben und für die Strafgerichtsbarkeit zuständig, während dem Propst die Verwaltung des Urbarbesitzes und – damit zu-

sammenhängend – die streitige Gerichtsbarkeit um Urbargüter und Urbarpflichten zufiel. Schon damals waren für den Pfleger eigene Richter tätig, die meist als Richter zu Kropfsberg oder im Zillertal titulierte wurden.

Vermutlich setzte sich auch im Zillertal die von den Erzbischöfen gesetzlich festgelegte und im Land Salzburg übliche Funktionsteilung durch: Dem Propst, der zugleich Urbarrichter war, wurde die niedere Gerichtsbarkeit über alle jene Leute zugesprochen, die dem Hochstift grundherrlich unterworfen waren; dem Pfleger oder seinem Landrichter die Hochgerichtsbarkeit über alle Personen in seinem Gerichtssprengel und die Niedergerichtsbarkeit über jene Personen, die Güter von anderen Grundherren oder Eigengütern besaßen. (Im konkreten Falle verfügte der Pfleger von Kropfsberg oder sein Richter nicht über hochgerichtliche Befugnisse, die lagen beim Landrichter von Rottenburg bzw. Rattenberg.)

Seit 1526 bestellten die Pfleger von Kropfsberg keine Richter mehr, sie selbst übernahmen diese Funktion. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ging auch das Amt des Propstes (Urbarrichters) in dem des Pflegers auf, so daß dieser, dessen Amtssitz nun nach Zell verlegt wurde, drei früher getrennte Funktionen auf sich vereinte. Daher lautete die vollständige Bezeichnung seit dem 17. Jahrhundert: Pfleg- und Propsteigericht oder Herrschaft Kropfsberg oder Zell. Seit dem 15. Jahrhundert gab es in Zell einen eigenen Gerichtsschreiber.

Die Verwaltung des umfangreichen Urbarbesitzes, die in ihren Anfängen über die drei Maierhöfe in Zell, Schwendau und Fügen abgewickelt worden war, schlug sich auf die räumliche Organisation des G. Kropfsberg/Zell durch: Dieses setzte sich aus der Schranne oder dem Gericht Zell, umfassend die Urbarämter Zell und Schwendau, und der Schranne oder dem Gericht Fügen zusammen. Zell wurde auch als die obere, Fügen als die untere Schranne bezeichnet.

Mit der *Hofmark Lanersbach* oder *Tux* (auch Gericht in dem Wildentux) hatte es seine eigene Bewandnis. Seit Ende des 13. Jahrhunderts vergaben die Salzburger Erzbischöfe den Herren von Matrei, später deren Erben, den Trautson, die Vogtei und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute und Güter in Tux und Lanersbach. Die Matreier bzw. Trautson waren Lehensinhaber des G. Steinach, dessen Sprengel über den Gebirgskamm der Tuxer Alpen in das Zillertal hereinreichte (Hintertux). Aufgrund dieser Umstände entwickelte sich hier ein eigener kleiner Gerichtssprengel, eine Hofmark. Allerdings währte diese Selbständigkeit nicht lange. Die Trautson verzichteten auf die Vogteirechte, und seit 1418 walteten im Tuxer Tal die Zeller/Kropfsberger Beamten; die Hofmark ging im G. Zell auf, nur ein eigenes Ehafttaiding, ein eigener Gerichtsdienner und ein eigenes Gerichtshaus erinnerten an die frühere Selbständigkeit. Laut eines Berichts des Pflegers von Zell, um 1600 verfaßt, stand dem Propst von Zell in Lanersbach die Jurisdiktion über Urbar, Frevel und Malefiz zu. Letzteres war reine Anmaßung seitens Salzburgs.

Das kam aber nicht von ungefähr. In seinem zillertalischen Territorium errang das Hochstift Salzburg niemals die volle Landeshoheit, es mußte weiterhin gewisse

Hoheitsansprüche seiner Nachbarn, der Grafschaft Tirol bzw. des Herzogtums Bayern hinnehmen, die eben diese Ansprüche aus ihrer hochmittelalterlichen Grafengewalt (Grafschaft Inntal und Grafschaft Unterinntal mit dem Ziller als Grenze) ableiteten. Wie schon angesprochen, wirkte sich dies besonders im Bereich der Gerichtshoheit aus und führte zu endlosen Kompetenzstreitigkeiten, die auch durch zwei Staatsverträge zwischen Tirol und Salzburg – die von 1533 und 1699 – nicht restlos beigelegt werden konnten.

Selbst das Zillertaler Landrecht von 1487, ein salzburgisches Weistum also, verpflichtete den Pfleger von Kropfsberg, Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt wurden, zwecks Aburteilung an das G. Rattenberg oder das G. Rottenburg auszuliefern. Der Staatsvertrag von 1533 spricht ebenfalls die „gemischte“ Gerichtshoheit an: Der Pfleger von Kropfsberg oder sein Richter hatten demnach alle „malefizischen“ Personen, die im Zillertal auf Hochstiftsgebiet gefaßt wurden, entweder dem Landrichter von Rattenberg oder dessen Amtskollegen von Rottenburg auf der Zillerbrücke bei Strass mit der Bekenntnis (Tatbestandsaufnahme und Untersuchungsschrift) und mit 10 Mark als Beitrag für die Gerichtskosten zu überantworten. (Ob der Delinquent dem einen oder den anderen Landrichter übergeben wurde, richtete sich danach, wo die Straftat begangen worden war, links oder rechts des Ziller.) Ähnliche Bestimmungen enthielt der Staatsvertrag von 1699, der Salzburg im Zillertal eine Strafgerichtsbarkeit einräumte, die – wie bisher geübt – als höchstes Strafausmaß die Prangerstrafe umfaßte. Salzburger Beamte leisteten sich aber immer wieder Übergriffe und verfrachteten Beschuldigte ins benachbarte Pfliegericht Mittersill, das über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit verfügte.

Ehafttaidinge gab es in den Schranen Zell und Fügen im Frühjahr und Herbst, in der Hofmark (eine Bezeichnung, die sich zäh hielt) Lanersbach-Tux einmal im Jahr. Gerichtsverhandlungen fanden aber im Rahmen der Ehafttaidinge nicht mehr statt.

*Fügen* tritt uns bereits 1375 und später als Gericht im Sinne eines besonderen, aber vom Zeller Richter geleiteten Gerichtssprengels entgegen. Es war zwar ein Teil des G. Zell-Kropfsberg, genoß aber in dessen Rahmen weitgehende Selbständigkeit. Als es 1678 einen eigenen Richter erhielt, löste es sich aus dem G. Zell-Kropfsberg und bildete fortan ein eigenes Gericht.

Laut des Staatsvertrages zwischen Salzburg und Tirol von 1699, der aber damit nur ältere Zustände wiedergibt, gehörten im Sprengel des G. Zell bzw. des späteren G. Fügen sieben Höfe des Dorfes Gagering in der Reichweite ihres Tropfstalles oder Dachtraufens zum LG. Rottenburg, ihre Felder aber zum G. Zell (später Fügen), ferner etliche Höfe am Fügen- oder Pankrazberg und am Kleinboden und in Finsing, das Wirtshaus Wildauer in Fügen, die Widume oder Pfarrhäuser zu Fügen, Hippach und Lanersbach zum LG. Rottenburg. Diese exterritoriale Gerichtsbarkeit ist auf alte grund- und leibherrliche Beziehungen zurückzuführen, hinsichtlich der Pfarrhäuser auf die Vogtei des Tiroler Landesfürsten über diesel-

ben. Umgekehrt besaß das G. Zell eine ähnliche Gerichtsbarkeit über die 15 Häuser zu Unterarnbach, die mit ihren Feldern in der Hofmark Stumm einlagen. Wie bereits erwähnt, bildete die Burg *Kropfsberg* mit ihrem kleinen Burgfrieden eine salzburgische Enklave im G. Rattenberg. Die damit verbundene und auf den Bereich des Burgfriedens sich beziehende Gerichtsbarkeit stand dem Pfleger von Kropfsberg zu, doch gingen seine Kompetenzen hinsichtlich dieser nicht über das hinaus, was ansonsten im G. Kropfsberg-Zell üblich war. Die hochgerichtlichen Befugnisse lagen beim Landrichter von Rattenberg.

Im September 1810 ging das erst vor wenigen Jahren geschaffene Herzogtum Salzburg an das Königreich Bayern über, das das tirolisch-salzburgische Zillertal seinem Innkreis zuschlug. Mit Verordnung vom 9.1.1811 wurde das bisherige Pfliegergericht Zell im Zillertal zum Landgericht erhoben. Das bisherige Pfliegergericht Fügen und der Burgfrieden Kropfsberg (beide dürften seit 1806 Teil des Pfliegergerichts Zell gewesen sein) wurden mit dem LG. Rattenberg vereinigt. Mit Verordnung vom 16.6.1811 wurde die Hofmark Stumm, seit 1809 dem LG. Rattenberg zugewiesen, dem LG. Zell im Zillertal zugeschlagen. Nachdem Österreich am 1. Mai 1816 das Herzogtum Salzburg in Besitz genommen hatte, ordnete der Kaiser am 5. Juni an, daß die zu Salzburg gehörigen Teile des Brixen- und Zillertales mit Tirol zu vereinigen sind.

Das Organisationspatent von 1817 stellte die vorbayerischen Verhältnisse wieder her und entließ Zell und Fügen als lf. Landgerichte, Stumm als Landgericht (Patrimonialgericht). Nur der Burgfrieden Kropfsberg ging dem LG. Zell für immer verloren, er wurde beim LG. Rattenberg belassen.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Zell; 1854-68 BA. Zell; ab 1868 BG. Zell (am Ziller). Mit Verordnung vom 29.3.1923 wurde das BG. Fügen aufgelassen und dem BG. Zell am Ziller zugewiesen (wirksam ab 1.6.1923) (BGBl. Nr. 187/1923). Die Fraktion Hintertux der Gemeinde Schmirn (GB. Steinach) wurde durch Landesgesetz vom 23.3.1926 der Gemeinde Tux (GB. Zell am Ziller) zugewiesen, seit diesem Zeitpunkt gehörte diese Ortschaft auch zum GB. Zell am Ziller (LGBl. Nr. 25/1926). Hintertux war schon einmal, 1813-1817, beim G. Zell gewesen. Aufgrund des Vertrages von St. Germain vom 10.9.1919 wurden Gebiete aus dem GB. Sterzing (Teile der Gde./KG. Pfitsch) dem GB. Zell a.Z. (Gde./KG. Finkenberg) zugewiesen. (LGBl. Nr. 3/1924 und 30/1926).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 157-178 und 797; O. Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (= Schlern-Schriften 63), Innsbruck 1949, S. 41 ff.; Ch. Haidacher, Zell am Ziller, Innsbruck 1989, S. 27 ff.*

## Bestandsbeschreibung (47):

1. 1584
2. 1531-1932
- 3.1. VB (Notelbuch) und GP getrennt; zusätzliche Unterscheidung zwischen „Urbar“ und „Landgericht“ bis zu Beginn des 17. Jh. Urbar: GP 1531-99, NB 1556-73, Amt Schwendau/Zell 1574-1601, Amt Fügen 1604-08, Amt Fügen 1572-1606; Landgericht Kropfsberg: 1538-1626, Gerichtsbüchel 1591-1607, Hofmark Lanersbach 1570-99, VB 1592-99; 1552-1626 (ab 1627 Zeller Schranne). (Ab ca. 1700 sind Konzepte und Reinschriften zu VB und GP erhalten); 1784-1810 teilt sich das VB in Landgerichtsnotelbuch und Urbarnotelbuch; 1811-19 VB und AP in einem; 1820-39 VB und AP (Erbabhandlungen) getrennt; 1832-38 zusätzlich Vormundschaftsabrechnungen; ab 1840 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1810 (1870-95 eigene Indexbände); Stehender Index 1843-1908 (47/992-1001); Stehender Index 1817-1840 (Hs. 504)
- 3.2. Forsteigentumspurifikationsprotokoll (47/841-844); Tagebuch zum VB 1905-32 (47/990-991); Grundentlastungsprotokoll (47/1002-1021); Gerhabbücher 1740-65 und 1785 (47/1022-1023); Notelbücher für Lehen 1647-1790 (47/1024-1047); Notelbücher für Schloß u. Burgfrieden Kropfsberg 1632-1802 (47/1048-1077); Kundschaftsbuch 1572-75 und 1612 (47/1078-1079); Diebstahlanzeigenbuch 1673-1810 (47/1080-1082)
- 3.3. VB/GP Amt Kropfsberg 1541, 1549-52, 1560-62, 1564-67, 1574-80; Hofmark Lanersbach 1574-84, 1591-99; Gericht Kropfsberg: NB 1553-57, 1560-66; GP 1758, 1796, 1807-08; NB (Landgericht) 1810-11
4. Amtsraitungen des G. Kropfsberg/Zell 1558-1811 (47/1083-1342); Weihesteuer 1641-1772 (47/1343-1356); Anmerkungen zu den Amtsraitungen, Anlaitlibellen, Protokollen und Notelbüchern 1768-1802 (47/1357-1370); Todfallbücher 1646-1841 (47/1371-1393); Lehenbeschreibungen 1622-1789 (47/1394-1396); Lehenbücher (Fürstenfall) 1574-1646 (47/1397-1399); Lehenbücher (Mannfall) 1650-1789 (47/1400-1413); Lehenbücher (Fürstenfallprotokolle) 1654-1772 (47/1414-1432); Anlaitlibelle 1660-1808 (47/1433-1544); Kapitalinteressenbücher 1734 und 1749 (47/1545-1546); Anfahrtsbuch 1592-1631 (47/1547); Zillertaler Urbar- und Stiftbuch 1744-91 (47/1548); Diarien 1773-1810 (47/1549-1584)
- 5.1. Formularbuch ca. 1585 (Hs. 5501); Memorialbuch (Formularbuch und Amtsbehef, um 1625) (Hs. 5500)
- 5.2. Amtskalender des Richters in Zell 1799 (Hs. 649); Umgeldrechnung 1737-39 (Hs. 2394); Bevölkerungsbeschreibung 1637 (Hs. 2853); Beschreibung der Einwanderer 1675 (Hs. 2854); Musterregister 17. Jh. (Hs. 2842-2852); Mandate des Erzbischofs von Salzburg 16.-18. Jh., um 1750 (Hs. 5502); Raitung der Propstei Zillertal 1564-65 (Hs. 5054); Amtsraitung 1666-67 (Hs. 459); Archivinventare (18. Jh.) (Rep. B 502/503)

## Gh. Kloster Herrenchiemsee (Urbaramt Zillertal)

Wie das Kloster Frauenchiemsee war Herrenchiemsee (Landkreis Rosenheim/Bayern) eine Stiftung der Agilolfinger. 789 schenkte es Karl der Große dem Bischof von Metz, der es dem Hochstift Salzburg zu Lehen gab. Unter dem Salzburger Bischof Konrad I. wurde 1130 das Kloster als Augustinerchorherrenstift erneuert. Obgleich es als salzburgisches Eigenkloster galt, gelangte es aufgrund eines Papstprivilegs, das 1142 die freie Vogtwahl nennt, bald zu eigenständiger Bedeutung. 1158 erwarben die Grafen von Falkenstein die Schutzherrschaft über das Kloster. Nach dem Sturz der Falkensteiner 1244 wurden die Herzöge von Bayern vom Salzburger Erzbischof mit der Vogtei belehnt. In der Grafschaft Tirol war das Kloster südlich und nördlich des Brenner begütert. Verdichteten Grundbesitz hatte es im Zillertal im Bereich von Stumm, wo es eine eigene Hofmark ausbilden konnte (siehe G. Stumm), aber auch in Hart und Bruck wurden ihm mehrere Güter übertragen. Weiters besaß es große Höfe im Brixen- und Leukental (Hopfgarten und Ellmau) und die Vogtei über die Güter des Vikariats Jochberg. Offensichtlich stieß Herrenchiemsee, als es 1556 die Hofmark Stumm verkaufte, nicht seinen gesamten Urbarbesitz im Zillertal ab.

*Lit.: Spindler, Handbuch I, S. 155, 356, 362, 379, 393; Diepolder – Dülmen – Sandberger, Rosenheim, S. 19 f.; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 333 ff.; Handbuch der Hist. Stätten, Bayern, S. 287 f.*

### Bestandsbeschreibung (47a):

1. 6
2. 1664-1805
- 3.1. VB in einem ohne Index

## G. Lichtwerth-Münster

Im Jahre 1312 übertrug Thomas von Freundsberg neben anderem Besitz, den er als sein Eigen betrachtete, die Burg Lichtwerth dem Erzbischof von Salzburg, der ihn wiederum damit belehnte. Die Tatsache, daß diese Grenzburg zum Herzogtum Bayern in fremde Abhängigkeit geriet, ließ den Tiroler Landesfürsten nicht ruhen, und er erreichte wenige Jahre später (1319) das Eingeständnis seines Vasallen Thomas von Freundsberg, Lichtwerth sei ein tirolisches Lehen, was aber der Übereinkunft von 1312 eindeutig widersprach. Ein heftiges Tauziehen um die Oberhoheit über die Burg zwischen Salzburg und Tirol war die Folge, wobei auch Bayern mitmischte, das ebenfalls Besitzansprüche stellte. 1476 begab sich Tirol aller An-

sprüche auf Lichtwerth und erkannte das Hochstift Salzburg als dessen Lehensherrschaft an. Nachdem aber das LG. Rattenberg 1504 an die Grafschaft Tirol gefallen war, wurden die Burg und der dazugehörige Hofmarksbereich voll in das Territorium der Grafschaft Tirol einbezogen, auch wenn Salzburg weiterhin Burg und Hofmark zu Lehen zu vergeben hatte.

Auf Grundlage eines kommassierten und zur Burg gehörigen Grundbesitzes bildete sich ein eigener Gerichtsbezirk heraus, eine Hofmark. 1414 werden erstmals ein Pfleger und Richter zu Lichtwerth erwähnt. 1425/27 tritt uns eine Hofmark und ein Hofgericht zu Münster entgegen, und aus Urkunden von 1463 und 1468 erhellt sich, daß die in der Hofmark Münster auszuübende Gerichtsbarkeit mit dem Schloß Lichtwerth verbunden gewesen ist.

Die Jurisdiktionsverhältnisse beleuchtet im einzelnen ein Weistum von ca. 1554. Demnach hatte der Lehensinhaber einen Richter und einen Gerichtsboten zu bestellen, Ehafttaidinge abzuhalten und alle „Händel zu rechtfertigen und zu strafen“. Malefikanten, Personen, die sich eines mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechens schuldig gemacht hatten, waren zur Aburteilung und Bestrafung an den Landrichter von Rottenburg auszuliefern. Dieses Schubverhältnis betonen auch Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert. Die Hofmark hatte also den Status eines Niedergerichts. Laut Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert hatten die Hofmarksinhaber – wie manche andere Patrimonialgerichtsherren in Tirol – die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz bei Berufungen, ferner die Forstgerichtsbarkeit über alle Wälder in der Hofmark.

Die Hofmark Lichtwerth-Münster umfaßte die westliche Hälfte des Dorfes Münster und lag somit am linken Ufer des Inn, während der Ansitz Lichtwerth sich am rechten Ufer erhob. Bereits vor 1805 wurde die Hofmark von rottenburgischen Amtleuten verwaltet.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 die Hofmark Lichtwerth-Münster dem lf. LG. Rattenberg unterstellt, mit Verordnung vom 18.11.1809 diesem einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 schlug sie dem LG. Rottenburg zu. Als dieses 1837 aufgelöst wurde, kam das Hofmarksgebiet (das eine eigene Gemeinde bildete) zusammen mit rottenburgisch Münster an das LG. Rattenberg.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung, S. 215-218; K. Schwarz, Tirolische Schlösser, Innsbruck 1907, S. 139-156; E. Bracharz, Die Burgen im unteren Inntal (= Schlern-Schriften 239), Innsbruck 1966, S. 131 ff.*

### **Bestandsbeschreibung (48):**

1. 113
2. 1552-1802
- 3.1. VB und GP meist getrennt, z.T. auch Kopeisechsterne, ohne Index

## G. Matzen (Hofmark/Burgfrieden)

1657 kaufte der Inhaber des Schlosses Matzen, Anton von Girardi, die niedere Gerichtsbarkeit über die dem Schloß grundrechtlich unterworfenen Personen und Güter. Drei Jahre später erwarb sein Nachfolger Mathias Pock von Arnholz dergleichen Jurisdiktionsrechte über die matznerischen Höfe zwischen Kramsach und Breitenbach, und der Tiroler Landesfürst erklärte diesen Besitz für eine selbständige Hofmark. Personen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt wurden, waren dem LG. Rattenberg auszuliefern. Vor dem Schloß befand sich der „Richtplatz“ für die Ehafttaidinge mit einem in Stein gehauenen Richtertisch.

Nach Interpretation des öö. Geheimen Rates von 1660 sollte der matznerische Richter, der in oder um Rattenberg sitzen sollte, nur jene Vergehen der Urbarholden zu ahnden haben, die keine Leibesstrafe nach sich zögen. Unter dem Verdacht eines Verbrechens stehende Personen waren nach der Voruntersuchung dem LG. Rattenberg zu überstellen, wobei 50 fl. für die Prozeß- und anderen Kosten abgegeben werden mußten. Ehafttaidinge durften, weil diese Teil der Niedergerichtsbarkeit waren, vom Inhaber des Schlosses auf Matzen und im Mosertal abgehalten werden.

Einige der matznerischen Güter, darunter solche in Reith im Alpachtal, befanden sich außerhalb des geschlossenen Hofmarkbezirkes. 1671/73 verzichtete Pock gegen eine Geldentschädigung auf die Hofmarksgerechtigkeit.

1746 verließ Kaiserin Maria Theresia den Freiherren von Pfeifersberg, den Inhabern des Schlosses Matzen, zu diesem die Burgfriedensgerechtigkeit, d.h. die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Schloßbezirkes. Solange die Pfeifersberg im Pfandbesitz der niederen Gerichtsbarkeit in der Schranne Breitenbach waren (1745-1798), pflegte man diese auch als Hofmark Matzen zu bezeichnen.

Unter Bayern wurde der Burgfrieden (der als Hofmark bezeichnet wurde) mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Rattenberg unterstellt, vermutlich 1809 aufgelöst und dem LG. Rattenberg einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 149-150; K. Schwarz, Tirolische Schlösser, Innsbruck 1907, S. 21-136; E. Bracharz, Die Burgen im Unterinntal (= Schlern-Schriften 239), Innsbruck 1966, S. 145 f.; J. Pohl, Reith bei Brixlegg (= Schlern-Schriften 186), Innsbruck 1959, S. 193 ff.*

### Bestandsbeschreibung (49):

1. 34
2. 1745-1799
- 3.1. GP/VB/AP in einem mit Jahresindizes (F)

## LG./BG. Rattenberg

Das Gebiet des späteren G. Rattenberg (für das sich seit dem 15. Jahrhundert die Bezeichnung Landgericht durchsetzte) bildete den westlichen Teil der Grafschaft im unteren Inntal, die im Westen vom Ziller begrenzt wurde. Otto Stolz vermutet, dieses Landgericht, dessen Hochgerichtssprengel sich auch später über die Gerichte Zell, Fügen und Stumm rechts des Ziller erstreckte, sei aus einem Unterbezirk (Dingsprengel) besagter Grafschaft, die den Herzögen von Bayern unterstand, hervorgegangen.

Die Frage, wie das LG. Rattenberg als territorialer Niedergerichtssprengel und Verband entstanden ist, kann damit aber nicht als gelöst betrachtet werden. Starke Impulse zur Bildung eines territorialen Niedergerichtsbezirkes dürften von dem Umstand ausgegangen sein, daß der Herzog von Bayern frühestens 1292 dem Herzog Albrecht von Österreich die Burg Rattenberg samt dazugehörigen Rechten versetzte, der sie wiederum 1293/94 Graf Meinhard II. von Tirol-Görz als Pfand abtrat. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist mit dem Amt Rattenberg eine Gerichtsbarkeit verbunden, ein Richter von Rattenberg tritt uns erstmals 1293 urkundlich entgegen.

Amt und Gericht Rattenberg blieben für Jahrzehnte Pfandbesitz der Tiroler Landesfürsten. In Urkunden von 1381 und 1387 bezeugte Herzog Stephan von Bayern, Hans Kummersbrucker habe Rattenberg, das an Tirol verpfändet gewesen sei, wieder ausgelöst und somit an Bayern zurückgebracht. 1392 fiel das Gericht an die Linie Bayern-Ingolstadt, 1447 an die Linie Bayern-Landshut. 1504 überließ Herzog Albrecht aus der Linie Bayern-München König Maximilian neben anderen Besitzungen die Landgerichte und Ämter Kufstein und Rattenberg samt den damit verbundenen Hoheitsrechten. Maximilian schlug den Neuerwerb seiner Grafschaft Tirol zu.

1358 wurden Konrad Kummersbrucker die Feste Kundlberg und das Dorfgericht *Kundl* und *Liesfeld* vom Herzog von Bayern verliehen. Gemeint war damit nur die Niedergerichtsbarkeit, denn für Straftaten, die mit dem Tode bedroht waren (Totschlag, Notzucht und Diebstahl), war weiterhin der Landrichter von Rattenberg zuständig. Zwischen 1410 und 1416 wurde dieses G. Kundl wieder mit dem LG. Rattenberg vereinigt und bildete fortan einen der drei Untergerichtsbezirke dieses Landgerichts.

Ein Charakteristikum dieses Landgerichts waren seine drei Dingstühle (Gerichtsstätten) mit ihren dazugehörigen Bezirken (Schrannen): Reith im Alpachtal, Breitenbach am Inn und Kundl. Jede dieser Schranken wurde zwar vom Landrichter in Rattenberg geleitet, agierte aber ansonsten im Bereich der Niedergerichtsbarkeit recht selbständig. Daher war es ein leichtes, die Schranne Breitenbach zwischen 1745 und 1798 vom LG. Rattenberg abzulösen und an die Herren von Pfeifersberg zu verpfänden.

Für seinen Sprengel besaß also das Landgericht nieder- und hochgerichtliche Befugnisse. Hochgerichtliche Kompetenzen kamen ihm überdies zu in der Stadt Rattenberg (die einen eigenen Gerichtsbezirk bildete), in der Hofmark und im Burgfrieden Matzen, in den salzburgischen Gerichten Zell und Fügen rechts des Ziller bzw. im Burgfrieden Kropfsberg, der als Enklave im Landgericht einlag, und in der Hofmark Stumm, wo das Landgericht zudem gewisse niedergerichtliche Befugnisse behauptete.

Für die Hochgerichtsbarkeit in den eben aufgezeigten Gebieten gab es eine eigene Gerichtsstätte – Landschranne genannt –, die an der rechten Seite der Zillerbrücke zwischen Brixlegg und Strass lag. Später wurde in der Stadt Rattenberg über Tod und Leben gerichtet. Eine Hinrichtungsstätte, das Hochgericht, war nicht unweit der Landschranne zu finden, wurde aber im 17. Jahrhundert ebenfalls in den Bereich der Stadt Rattenberg verlegt. Das zweite Hochgericht befand sich am Maukenbach östlich von Rattenberg, wo früher der Galgen der Schranne Kundl gewesen sein soll.

Für das ganze G. Rattenberg bestanden – laut eines um 1401/11 verfaßten Weistums – zwei Ehafttaidinge, die der Richter zu halten hatte, eines im Frühjahr und eines im Herbst.

Die Hauptmannschaft Rattenberg, die die Verwaltung von Burg, Gericht und Stadt Rattenberg zu besorgen hatte, war meist zu Pfand ausgegeben, die Hauptleute bestellten den Pfleger, den Landrichter und den Landgerichtsschreiber. Ab 1618 behielten sich die lf. Zentralbehörden in Innsbruck vor, den Landrichter und seinen Gerichtsschreiber zu ernennen, während die Hauptmannschaft als solche weiterhin verpfändet wurde. Sitz der Gerichtsbehörde war Burg Rattenberg, im 18. Jahrhundert dann ein Haus in der Stadt.

Laut eines Weistums aus dem 15. Jahrhundert, der Öffnung von *Wiesing*, stand dem Kloster *Frauenchiemsee*, das um Wiesing reich begütert war und viele Grundholden dort sitzen hatte, die niedere Gerichtsbarkeit über seine Leute zu, während die hohe Gerichtsbarkeit dem Landgericht zugesprochen wurde. Diese Gerichtsrechte sind aber später vollkommen verschwunden, und Frauenchiemsee standen – wie anderen Grundherren – nur im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewisse Rechte zu.

Unter Bayern wurden mit Verordnung vom 21.11.1806 das LG. Rattenberg, die Schranne Breitenbach und das Urbargericht Rattenberg zusammengefaßt als lf. LG. Rattenberg, dem als Patrimonialgerichte das G. Rottenburg, die Hofmarken Stumm, Lichtwerth-Münster und Matzen und der Burgfrieden Tratzberg unterstellt wurden. Die Verordnung vom 18.11.1809 brachte für das LG. Rattenberg einen größeren Gebietszuwachs: Zu seinem bisherigen Sprengel (inklusive der Schranne Breitenbach und des Urbargerichts Rattenberg) kamen hinzu die Hofmark Stumm, die Hofmark Lichtwerth-Münster und ein kleinerer Teil des G. Rottenburg (die Gemeinden rottenburgisch Münster, Ried und Uderns).

Mit Verordnung vom 9.1.1811 vereinigte Bayern das Pfliegergericht Fügen und den Burgfrieden Kropfsberg mit dem LG. Rattenberg. Mit Verordnung vom 16.6.1811 wurde die ehemalige Hofmark Stumm dem LG. Rattenberg weggenommen und dem LG. Zell einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 beschränkte den Sprengel des lf. LG. Rattenberg auf seinen alten Umfang, nur der Burgfrieden Kropfsberg blieb ihm erhalten. Fügen wurde wieder ein eigenes Gericht, an das wiedererstandene LG. Rottenburg mußten die Erwerbungen aus der bayerischen Zeit abgetreten werden.

Das lf. LG. Rattenberg war untersuchendes Kriminalgericht für die Gerichtsbezirke Rattenberg, Zell, Fügen und Kufstein. Als am 1.3.1837 das LG. Rottenburg aufgelöst wurde, kamen die Gemeinden Hofmark Münster-Lichtwerth und (rottenburgisch) Münster zum LG. Rattenberg.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Rattenberg; 1854-68 BA. Rattenberg; ab 1868 BG. Rattenberg. Gemäß Kundmachung des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 12.1.1911 wurden die Gemeinden Kufstein-Wörgl (GB. Kufstein) und Rattenberg-Wörgl (GB. Rattenberg) zur Ortsgemeinde Wörgl vereinigt (LGBl. Nr. 18/1911). Damit fiel Rattenberg-Wörgl, das als Katastralgemeinde noch heute besteht, an den Gerichtssprengel Kufstein. Die Gemeinden Bruck am Ziller und Steinberg am Rofan wurden mit Verordnung der Bundesregierung vom 23.6.1970 aus dem Sprengel des BG. Rattenberg ausgeschieden und dem Sprengel des BG. Schwaz (wirksam ab 1.7.1970) zugewiesen (BGBl. Nr. 183/1970).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 130-146 und 794-795; Tirolische Weistümer 5, S. 22 (Einleitung O. Stolz u. N. Grass).*

### **Bestandsbeschreibung (50):**

1. 583
2. 1546-1926
- 3.1. GP/VB/AP meist in einem, bis 1661 vereinzelt Kopeisechsterne; 1799-1870 VB und AP getrennt; ab 1871 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1690 (F); Stehender Index 1817-1914 (50/559-566)
- 3.2. Tagebuch zum VB 1912-26 (50/558); Servitutenregulierungsprotokoll (50/567-574); Hypotheken 1911-19 (50/575-583)
- 3.3. GP/VB/AP 1550, 1564, 1569, 1582, 1651, 1664-66, 1680, 1689
- 5.1. Raitung 1493 und 1500/1 (Hs. 220/221)

## Gh. Zollamt Rattenberg (Zollgericht)

Nahe der Grenze zwischen der andechsichen und dann tirolischen Grafschaft im Unterinntal und jener der Herzöge von Bayern unterhielten letztere eine Zollstätte, die um 1250 erstmals erwähnt wird. Zusammen mit dem G. Rattenberg fiel auch die Zollstätte Rattenberg 1504 an den Tiroler Landesfürsten. Das Zollamt wurde gemeinsam mit dem Umgeld- und Urbaramt vergeben. Seit 1766 war in Rattenberg nur mehr eine Wegmaut. Offensichtlich war mit dem Zollamt auch Urbarbesitz verbunden, für den zumindest zeitweise eigene Verfachbücher geführt wurden. Der Ausdruck Zollgericht ist zeitgenössisch und wohl daher zu erklären, daß den Zollämtern eine gewisse Strafgerichtsbarkeit zugestanden hat.

*Lit.: O. Stolz, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert (= Schlern-Schriften 108), Innsbruck 1953, S. 125.*

### Bestandsbeschreibung (50a):

1. 1
2. 1642-1682
3. VB in einem ohne Index

## Berggericht Rattenberg

Aus der räumlichen (für die Bergwerke) und der persönlichen Exemption (für die im Bergbau Beschäftigten) entwickelte sich in der Grafschaft Tirol wie im Herzogtum Bayern im Spätmittelalter eine eigene Jurisdiktion – die Berggerichtsbarkeit. Für einen bestimmten Personenkreis waren die Berggerichte bis zu einem gewissen Grad hinsichtlich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zuständig. Ein Berggericht Rattenberg existierte bereits vor 1500 und war laut Bergordnung von 1448 auch für den Bereich Kufstein und Kitzbühel zuständig. (Kitzbühel erhielt im Laufe des 16. Jahrhunderts ein eigenes Berggericht.)

Die berggerichtliche Organisation in Tirol mit seinen etwa 13 Berggerichten bestand bis in die Zeit Kaiser Josefs II., der den besonderen Gerichtsstand der Berg- und Hüttenangestellten in allgemeinen Straf- und bürgerlichen Sachen aufhob. Die Bergordnung von 1783 sah für den Bereich Tirol-Vorarlberg nur mehr ein Berggericht in Schwaz vor, dem Substitutionen in Brixlegg, Kitzbühel, Ahrn, Lienz, Klausen, Pergine, Windisch-Matrei, Imst, Gossensass und Sterzing zugeteilt wurden. Seine Gerichtsbarkeit war auf das eigentliche Bergbaufach beschränkt.

1. 1
2. 1700
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Stadtgericht Rattenberg

Als Markt ist Rattenberg seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Im 14. Jahrhundert hatte es den Rechtscharakter einer Stadt. 1393 bestätigte Herzog Stephan III. von Oberbayern Rattenberg alle hergebrachten Rechte und Freiheiten und sicherte ihm die Privilegien anderer Märkte und Städte Oberbayerns zu. Gerade hinsichtlich der Rechtsprechung enthielt dieser große Freiheitsbrief wichtige Bestimmungen: Die herzoglichen Richter und Amtleute sind angehalten, gegenüber jedermann in der Stadt gleiches Recht anzuwenden, jede Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ist verboten. Privilegien Dritter hinsichtlich ihres Gerichtsstandes sollen den Bürgern nicht nachteilig sein. Ortsansässige, die in der Stadt ein Grundstück besitzen, dürfen nur dann, wenn sie einen Totschlag verübt haben, in Gewahrsam genommen werden. Den Bürgern der Stadt nach dem Vermögen zu greifen oder sie gefangen zu nehmen, ist lediglich aufgrund eines gerichtlichen Urteils möglich, außer im Falle schwerer Verbrechen: Totschlag, Notzucht und Diebstahl. Streitsachen und leichtere Straftaten (chrieg, unczucht oder auflauf), die an und für sich dem Richter bußfällig sind, dürfen die Bürger unter sich gütlich beilegen, bevor der Richter damit befaßt wird. Davon ausgenommen sind wiederum die drei Straftatbestände Totschlag, Notzucht und Diebstahl.

Damit wurde der Stadt im Bereich der Niedergerichtsbarkeit ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, das aber schon länger praktiziert worden war. Zwar hob Herzog Ludwig der Bärtige 1419 dieses Recht auf, drang damit aber nicht durch. Bürgermeister und Rat übten weiterhin die niedere Gerichtsbarkeit aus, die eine Schiedsgerichtsbarkeit in Zivilsachen und niederen Kriminalfällen der Bürger war. So entfaltete sich neben und vor der Rechtsprechung des Landrichters, der zugleich Stadtrichter war, ein besonderes Genossengericht des Bürgermeisters und Rates der Stadt über deren Bürger. Seiner Natur nach war es ein Güteverfahren, das dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht des Stadt- und Landrichters wich, wenn der Schlichtungsversuch mißlang.

Diese den Wirkungsbereich des Stadt- und Landrichters einengende und konkurrierende Gerichtsbarkeit des Stadtrates führte zu ständigen Konflikten mit dem Landgericht, weil die Kompetenzen nur schwer zu trennen waren. Unbestritten

war die hochgerichtliche Zuständigkeit des LG. Rattenberg im Bereich der Stadt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zogen die Stadt- und Landrichter die Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters und Rates in Zweifel, selbst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gab es Anstände mit dem Landgericht und dem Urbargericht Rattenberg. Erst die josephinischen Reformen schufen Klarheit. Aufgrund Dekrets vom 6.12.1782 und der Gerichtsnorma von 1784 wurde die Gerichtsgewalt der Stadt aufgehoben, ihr verblieb lediglich die freiwillige Gerichtsbarkeit. 1795 wurde auch diese dem LG. Rattenberg zugesprochen.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 130-146 und 794-795; F. Kogler, Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 1), München 1929; F. Stops, Rattenberg – Chronik der alten Stadt am Inn, Thaur 1981.*

### **Bestandsbeschreibung (51):**

1. 29
2. 1750-1808
  - 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1750 (F)  
Hiebei handelt es sich – gleich wie in Kufstein und Kitzbühel – um die „städtischen“ VB, die die Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat widerspiegeln. Das Stadtarchiv Rattenberg, deponiert im TLA, beinhaltet Rats- und Verfachprotokolle der Stadt von 1572-1811, VB St. Georgenberg 1705-16 und VB der Hofmark Matzen 1763-65 (Rep. B 628).

### **Urbargericht Rattenberg**

Es ist ein Spezifikum der ehemals bayerischen Landgerichte Rattenberg und Kufstein, daß dem mit der Gerichtsburg verbundenen Urbaramt eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten blieb. In Bayern übten die Urbar- oder Kastenämter generell die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und deren Güter aus. Unter tirolischer Herrschaft stand es dem Urbaramt Rattenberg zu, die Zivilgerichtsbarkeit – freiwillige und Streitige – zu handhaben, soweit sie die zum Urbaramt gehörigen und im Sprengel des LG. Rattenberg einliegenden Güter berührte.

Für das Amt eines Urbarverwalters und Urbarrichters setzten die Innsbrucker Zentralbehörden einen eigenen Beamten ein. Ab 1767 war dieses Amt pfandweise vergeben. Unter Bayern wurde das Urbargericht Rattenberg mit Verordnung vom 21.11.1806 mit dem LG. Rattenberg vereinigt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 125 und 149.*

### **Bestandsbeschreibung (52):**

1. 63
2. 1595-1803
- 3.1. VB/GP meist in einem (eigene GP 1664-68, 1669-75); Jahresindizes ab 1745 (F)
- 3.3. VB/GP 1609-10, 1637-39, 1642-46, 1656, 1712-17, 1728-30, 1746-47
4. Gefälleabrechnungen 1804/6 (52/63)

### **Gh. Kloster Frauenchiemsee (Rentamt Rattenberg)**

Einleitende Bemerkungen siehe Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams).

### **Bestandsbeschreibung (53):**

1. 11
2. 1806-1817
- 3.1. VB in einem ohne Index

### **Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Wiesing)**

Einleitende Bemerkungen siehe Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams).

### **Bestandsbeschreibung (54):**

1. 6
2. 1694-1819
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Angath)

Einleitende Bemerkungen siehe Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams).

### **Bestandsbeschreibung (55):**

1. 18
2. 1682-1806
- 3.1. VB in einem ohne Index
- 3.3. VB 1700-05

## Gh. Kloster Mariathal

Das Dominikanerinnenkloster Mariathal in Kramsach war eine Stiftung der Herren von Freundsberg. 1267 erklärten die beiden Brüder Konrad und Friedrich von Freundsberg, daß sie gemeinsam mit ihrem nun verstorbenen Vater Ulrich und ihrer Mutter das Gut in Voldöpp mit allem Zubehör zum Bau eines Klosters hingegeben haben. Noch im selben Jahr erhielt das geplante Nonnenkloster eine Zollbefreiung seitens des Tiroler Landesfürsten. 1285 setzten die beiden Brüder, wie von ihren Eltern vorgesehen, die Augustinerschwestern von Hochenau in ihr Kloster ein, erweiterten die Stiftung durch Gülten und versprachen, innerhalb von zwei Jahren ein Kloster aus Stein zu bauen, die geistlichen Privilegien zu besorgen und keinen Vogt zu setzen.

1782 wurde das Kloster Mariathal, das im 16. Jahrhundert geistlich wie wirtschaftlich am Boden gewesen war, aber sich wieder im Zuge der Gegenreformation erholt hatte, aufgehoben. Teile seines Vermögens gingen an die k.k. Marienthalsche Cameral-Grundherrschaft.

*Lit.: H. Bachmann, Zur Geschichte der Pfarren in Kramsach, in: Das Buch von Kramsach (= Schlern-Schriften 262), Innsbruck-München 1972, S. 185-196; J. Ringler, Von Kirchen, Kapellen und Flurdenkmälern in der Gemeinde Kramsach, in: ebendort, S. 259 ff.; F. Caramelle – R. Frischauf, Die Stifte und Klöster Tirols, Innsbruck-Wien-Bozen 1985, S. 208 f.*

### **Bestandsbeschreibung (56):**

1. 18
2. 1553-1834
- 3.1. VB in einem; Jahresindizes (ab 1657 V, ab 1801 F)
- 3.3. VB 1730-35, 1746-48, 1795-1800
- 5.1. VB 1636-38, 1642-43, 1685-86, 1742-43, 1754-57, 1760-61 (Hs. 312-318);  
VB (Kopeisechtern) 1673 (Hs. 2068)

### **Gh. Lindtner**

Konkret handelt es sich um Verfachbücher der Grundherrschaft des Georg Lindtner, Bürgers des inneren Rats und Gastgebers zu Rattenberg. Einem Hans Lindtner, lf. Bergerichtsschreiber zu Rattenberg, und seinem Bruder Peter, Hüttenverwalter zu Kundl, wurde 1574 vom Landesfürsten ein Wappen verliehen. Die Enkel des Peter – Isaak, o.ö. Kammermeister, Johann, Wolfgang Jakob sowie unser Georg – wurden 1652 vom Kaiser in den Adelsstand erhoben.

*Lit.: K. Kogler, Kitzbüheler Familien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Stadtbuch Kitzbühel 4, 539 f.*

### **Bestandsbeschreibung (57):**

1. 3
2. 1637-1647
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Kloster Seeon

Das Benediktinerkloster Seeon (Kreis Traunstein/Bayern) geht auf eine Stiftung der Aribonen zurück. Das Gründungsjahr 994 ist unsicher. Die frühesten Dokumente, eine päpstliche und eine kaiserliche Bestätigungsurkunde, datieren aus dem Jahre 999. Kaiserliche und päpstliche Privilegien sicherten der klösterlichen Gemeinschaft freie Abtwahl, Immunität und Vogtwahl zu und schufen ihr eine gehobene Stellung.

Ob die freie Vogtwahl auch tatsächlich ausgeübt worden ist, wissen wir nicht, jedenfalls ist ein häufiger Wechsel der Vögte zu beobachten. 1201 wurde Seeon zusammen mit Frauenchiemsee an das Hochstift Salzburg geschenkt. 1229 zog der Salzburger Bischof die Vogtwahl an sich und belehnte damit die Grafen von Wasserburg. Deren Erbe trat 1247 Herzog Ludwig von Bayern an. Er ließ sich zum Erbvogt wählen. Das Kloster wurde 1803 im Zuge der Säkularisation aufgehoben. Seeons tirolischer Besitz, den es in der Hauptsache wahrscheinlich bei seiner Gründung durch die Aribonen erworben hatte, lag ausschließlich im Unterinntal und in dessen Seitentälern. Vor allem konzentrierte er sich im LG. Rattenberg. Laut des Rattenberger Salbuchs von 1416 trat dort dieses Stift mit 103 Gütern an die erste Stelle unter den geistlichen Grundherrschaften. Mit 44 Gütern lag das Schwergewicht in der Wildschönau. Grundherrliche Rechte finden sich weiters in Radfeld, Alpbach, Steinberg, Kundl, Liesfeld und Angerberg sowie im benachbarten G. Rottenburg in Asten und Pertisau. Laut einer „Öffnung“ aus dem 15. Jahrhundert hielt das Kloster durch einen eigenen Kämmerer in Radfeld, in der Wildschönau und in dem „Sweug“ eine jährliche Stift (Versammlung seiner Urbarholden) ab. Auch später unterhält das Kloster ein eigenes Urbaramt für seinen Tiroler Besitz.

*Lit.: Diepolder-Dülmen-Sandberger, Rosenheim, S. 18 f.; H. Bachmann, Das Rattenberger Salbuch von 1416 (= Österreichische Urbare II/4/1), Innsbruck-München 1970, S. XL; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 343; Handbuch Hist. Stätten, Bayern, S. 693 f.*

### Bestandsbeschreibung (58):

1. 7
2. 1631-1784
- 3.1. VB in einem ohne Index

## LG./BG. Kufstein

Der Gau im Inntal (pagus inter valles), den die Notitia Arnonis von ca. 788, eine auszugsweise Sammelnotiz aller Güterschenkungen der agilolfingischen Herzöge an die Salzburger Kirche, erwähnt, darf im späten 9. und im 10. Jahrhundert als Besitz der Rapotonen gelten. Anfang des 11. Jahrhunderts verloren sie die Grafschaft, und König Heinrich II. verlieh sie dem Bischof von Regensburg. Die Rapotonen erhielten diese Grafschaft im Laufe des 11. Jahrhunderts wieder zurück, wenngleich als Lehen des Hochstifts Regensburg. Bereits 1133 und dann 1205 erscheinen die Herzöge von Bayern als Vasallen Regensburgs im Lehenbesitz der Grafschaft. Ihre Grenzpunkte waren die Engen der Kufsteiner Klause, des Passes Strub, des Griesenpasses (Hochfilzen), des Passes Thurn und der Ziller.

Die comitia Leukental (das spätere LG. Kitzbühel) wurde im 12. Jahrhundert ausgetrennt und an die Grafen von Falkenstein als Lehen ausgegeben, aber schon bald zogen die Bayernherzöge sie wieder an sich.

Die Funktion des LG. Kufstein als Hoch- und Blutgericht läßt sich aus der früheren Grafengewalt ableiten, nicht aber seine Funktion als territorial geschlossenes Niedergericht. Hier liegt ein komplexer Werdegang vor, der im Detail noch nicht erforscht ist. Offensichtlich wurden verschiedene Gerichtsbarkeiten, die mitunter eigene Sprengel ausgebildet hatten, zu einer Gerichtsbarkeit im Laufe der Jahrhunderte verschmolzen.

Ein herzoglicher Richter (iudex) mit Sitz in Kufstein wird erstmals 1280, ein Gericht (iudicium) Kufstein, das vielleicht schon im Sinne eines abgegrenzten Bezirkes zu verstehen ist, 1285 genannt. Ein „iudicium“ findet sich um 1280 auch in Ebbs, zudem erscheint 1337 ein eigener Richter in Langkampfen. Daneben halten sich grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeiten, wie etwa die der Herren von Friendsberg auf Burg Stein (das heutige Mariastein).

Nach einem bayerisch-herzoglichen Urbar des 15. Jahrhunderts, dem Rattenberger Salbuch von 1416, gab es noch um 1400 im Bereich Kufstein größere Umwälzungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeiten: Das G. Kufstein war demnach durch dem Wörglerbach begrenzt. Herzogliche Grundstücke, die östlich dieser Grenzmark lagen und bisher der Kundlborg (mit der Kundlborg war eine eigene Gerichtsbarkeit verbunden, die zwischen 1410 und 1416 im LG. Rattenberg aufging) unterworfen waren, wurden zum G. Kufstein geschlagen. Die Gerichtsbarkeit, die mit der Burg Stein zusammenhing, sollte nun zum G. Kufstein gehören, ebenso die mit der Burg Falkenstein (bei Flintsbach am Inn) verbundene Gerichtsbarkeit. Im 15. Jahrhundert und später setzte sich das LG. Kufstein aus drei bzw. vier Schranken oder Ämtern (Gerichtsunterbezirken) zusammen: Ebbs, Langkampfen, Kirchbichl und Söll. Jede dieser Schranken beschäftigte einen eigenen Fronboten (Gerichtsdienstler). Im Hauptort der erstgenannten drei Schranken, vor dem Wirtshaus unter freiem Himmel oder auf dem Tanzboden, fand in der Fastenwoche Re-

miniscere an drei aufeinanderfolgenden Tagen das Ehafttaiding statt. Hier wurden die Gerichtsordnungen verlesen und Recht gesprochen. Da aber bei den Ehafttaidingen der einzelnen Schranken nicht alle Streitsachen erledigt werden konnten, fanden in Kufstein je nach Bedarf sogenannte Landrechte statt, wozu Bürger von Kufstein und nach Möglichkeit angesessene Leute aus der betroffenen Schranne als Beisitzer herangezogen wurden. Den Vorsitz bei den Ehafttaidingen der Schranken und beim Landrecht führte der Stadt- und Landrichter von Kufstein. Zweimal im Jahr hatte der Kufsteiner Richter ein Ehafttaiding vor dem Maierhof in Söll einzuberufen. Laut eines amtlichen Berichts von 1647 sei in der Regierungszeit der Herzöge Ludwig und Georg (1430-1503) verfügt worden, daß zu Söll, das bisher zur Kirchbichler Schranne gehört habe, der Landrichter von Kufstein zweimal im Jahr ein eigenes Taiding abhalten solle. In besagtem Bericht wurde die geringe Effizienz dieser Veranstaltung beklagt, die vornehmlich von Rangstreitigkeiten mit dem daran teilnehmenden Pfleger von Itter (in Söll gab es zahlreiche salzburgische Urbargüter, die von Itter aus verwaltet wurden) beherrscht werde und in Essen und Trinken bestehe, weshalb sie das „Krapfenrecht“ genannt werde.

Die Bedeutung der Ehafttaidinge ging im 16. Jahrhundert stark zurück zugunsten der regelmäßigen Gerichtstage in Kufstein. Als administrative Organisationseinheit besonders hinsichtlich der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, etwa im Straßenbau oder in der Armenfürsorge, blieben die vier Schranken bis in das 19. Jahrhundert bestehen.

Die in den Schrankenhauptorten abgehaltenen Gerichtstage unter dem Vorsitz des Kufsteiner Stadt- und Landrichters hatten lediglich niedergerichtliche Befugnisse. Hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit im Sprengel des LG. Kufstein, des Stadtgerichts Kufstein und – bis 1512 – des salzburgischen G. Itter, weiters der Hofmarken Mariastein und Thierberg gab es ein gemeinsames Malefizrecht. Personen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt wurden, mußten dem Stadt- und Landrichter ausgeliefert werden, damit er über sie zu Gericht sitzen konnte. Das Hochgericht (Richtstätte) befand sich im Weiler Eichelwang (Gemeinde Ebbs). Gewisse zivilgerichtliche Kompetenzen standen dem Landrichter im Stadtgericht Kufstein, im Urbargericht Kufstein und in den Hofmarken Thierberg und Mariastein zu.

Erster Beamter des LG. Kufstein, das vor 1504 niemals verpfändet gewesen sein dürfte und somit unter direkter l. f. Verwaltung stand, war der Pfleger, der seit dem 16. Jahrhundert Hauptmann genannt wird, weil seine Hauptaufgabe in der militärischen Aufsicht über die Festung Kufstein bestand.

Unter seiner Aufsicht amtierte ein eigener Richter, der für die Rechtsprechung zuständig war und – nachweislich seit Mitte des 15. Jahrhunderts – die Funktion eines Land- und Stadtrichters in sich vereinte (daher sein Titel Stadt- und Landrichter).

Wie die Landgerichte Rattenberg und Kitzbühel war das LG. Kufstein ein später Zuwachs der Grafschaft Tirol und bis dahin ein Teil des Herzogtums Bayern bzw.

der bayerischen Teilherzogtümer. 1392 fiel das Gericht an die Linie Oberbayern-Ingolstadt, 1447 an die Linie Niederbayern-Landshut. 1504 überließ Herzog Albrecht aus der Linie Oberbayern-München die Landgerichte und Ämter Kufstein und Rattenberg samt den damit verbundenen Hoheitsrechten König Maximilian, der den Neuerwerb seiner Grafschaft Tirol zuschlug.

Unter tirolischer Herrschaft wurde die Pflege oder Hauptmannschaft Kufstein bis 1589 verpfändet. Ab diesem Zeitpunkt waren die jeweiligen Hauptleute lf. Beamte. Den Stadt- und Landrichter und den Gerichtsschreiber hatten sie mit Einwilligung der o.ö. Regierung in Innsbruck zu bestellen. Seit 1705 ernannte der Landesfürst den Richter direkt und bestimmte, daß sich der Hauptmann und Festungskommandant nicht in die Jurisdiktion einzumischen habe.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 dem lf. LG. Kufstein das Stadtgericht Kufstein und das Urbargericht Kufstein, weiters die Hofmark Pillersee einverleibt, das G. Kitzbühel und die Hofmarken Thierberg und Mariastein wurden ihm unterstellt. Mit Verordnung vom 21.6.1808 wurde ihm das altbayerische Amt Auersburg zugeschlagen (bis 1814). Mit Verordnung vom 11.1.1809 kamen die ehemaligen Hofmarken Thierberg und Mariastein zum LG. Kufstein, die Hofmark Pillersee zum neu errichteten LG. Kitzbühel. Das Organisationspatent von 1817 beließ es bei diesem territorialen Bestand, die Hofmarken Thierberg und Mariastein lebten nicht mehr auf.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Kufstein; 1854-68 BA. Kufstein; ab 1868 BG. Kufstein. Aufgrund Kundmachung des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 21.1.1911 wurden die Gemeinden Kufstein-Wörgl (GB. Kufstein) und Rattenberg-Wörgl (GB. Rattenberg) zur Ortsgemeinde Wörgl vereinigt (LGBl. Nr. 18/1911). Damit fiel Rattenberg-Wörgl, das als Katastralgemeinde heute noch besteht, an den GB. Kufstein.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 105-122 und 790-794; O. Stolz, Nordosttirols geschichtliche Besonderheiten, in: Festschrift Matthias Mayer (= Schlern-Schriften 138), Innsbruck 1954, S. 6-15; H. Bachmann, Zum Urkundenwesen der drei bayrischen Landgerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg einschließlich des Zillertales im 14. Jahrhundert in: MÖSTA 5 (1952), S. 9-33.*

### **Bestandsbeschreibung (59):**

1. 659
2. 1692-1926
- 3.1. GP und VB getrennt; 1771-95 GP und VB in einem; 1796-1841 VB (Signatur A) und AP (Signatur B) getrennt; 1812-21 zusätzlich Kuratelrechnungen (Signatur C); ab 1842 VB und AP in einem; Jahresindizes ab 1692 (F); Stehender Index 1817-1926 (59/613-626)

3.2. Inventarband 1763 (59/129); ebenso 1767-69 (59/144), ebenso 1801-03 (59/186); Verlassenschaftsabhandlungen ohne Liegenschaften 1857-74 (59/595-612); Grundentlastungsprotokoll (59/627-659)

3.3. GP/VB 1697, 1699; Stehender Index 1855-68

5.1. Strafprozeßprotokoll Benedikt Klausner, Diebstahl, 1713; Margaretha Stainer, Diebstahl, 1720; Andrä Weisleitner, Diebstahl, 1772; Ursula Kuepacher, Diebstahl, 1786; Michael Unterperger, Mord, 1729 (Hs. 4325-4329); Raitungen 1442-1505 (Hs. 238-242, 248, 268, 5192); Rechtsbuch des Stadt- und Landgerichts Kufstein (1. H. 16. Jh.) (Hs. 1354)

## Urbargericht Kufstein

Es ist ein Spezifikum der ehemals bayerischen Landgerichte Kufstein und Rattenberg, daß dem mit der Gerichtsburg verbundenen Urbaramt eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten blieb. In Bayern übten die Urbar- oder Kastenämter generell die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und deren Güter aus. Unter tirolischer Herrschaft stand es dem Urbaramt Kufstein zu, die Zivilgerichtsbarkeit – freiwillige und streitige – handzuhaben, soweit sie die zum Urbaramt gehörigen und im Sprengel des LG. Kufstein und des salzburgischen G. Itter einliegenden Güter berührte. (Gegenüber den lf.-tirolischen Grundholden im G. Itter behauptete der Tiroler Landesfürst nicht nur gewisse Gerichtsrechte, sondern auch die Wehrhoheit.) Das Urbargericht Kufstein, dem ein eigener Beamter als Urbarverwalter und Urbarrichter vorstand, zerfiel in vier Propsteiämter: Ebbser, Stainer, Satzinger und Meraner Propsteiamt. Das Ebbser Propsteiamt entsprach räumlich der Ebbser Schranne, das Stainer der Langkampfener Schranne, das Satzinger der Kirchbichler Schranne, das Meraner der Söller Schranne.

Unter Bayern wurde das Urbargericht Kufstein mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Kufstein einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 125-126.*

### **Bestandsbeschreibung (60):**

1. 109

2. 1604-1806

3.1. VB/GP in einem; Jahresindizes ab 1716 (F)

3.3. VB/GP 1605-24, 1626-28, 1632-73, 1675-92, 1694-99

216

## Stadtgericht Kufstein

Im 13. Jahrhundert begegnet uns Kufstein als Markt und eigener Niedergerichtsbezirk. Im 14. Jahrhundert nimmt es den Rechtscharakter einer Stadt an. Das älteste uns erhaltene Privileg für Kufstein datiert aus dem Jahre 1339 und stammt von Kaiser Ludwig dem Bayern (in seiner Funktion als Herzog von Oberbayern). Gerade hinsichtlich der Gerichtsbarkeit enthielt dieser große Freiheitsbrief eine Reihe von Bestimmungen, wie sie fast wortwörtlich in einem Privileg für die Stadt Rattenberg und in einem solchen für die Stadt Kitzbühel ebenfalls auftauchen sollten: Die herzoglichen Amtleute dürfen die Bürger nicht gefangensetzen oder ihnen nach dem Vermögen greifen, wenn nicht ein gerichtliches Urteil vorliegt, es sei denn schwere Verbrechen sind zu ahnden, die da sind: Totschlag, Notzucht und Diebstahl. Erst wenn der Tatbestand eines Totschlages gegeben ist, darf ein Bürger, der mit Haus und Hof in Kufstein ansässig ist, in Gewahrsam genommen werden. (1417 interpretierte Herzog Ludwig der Bärtige dieses Recht einschränkend: Der Verletzte mußte wie der Täter bürgerlichen Standes sein, wenn keine Untersuchungshaft anfallen sollte.) Der herzogliche Richter (gemeint ist der Landrichter, der vermutlich schon damals als Stadtrichter fungierte) wird angewiesen, gegen jedermann gleiches Recht anzuwenden, jede Rechtsweigerung und Rechtsverzögerung hintanzuhalten. Privilegien Dritter hinsichtlich ihres Gerichtsstandes sollen den Bürgern nicht nachteilig sein. Streitsachen und leichtere Straftaten (khrieg, unzucht und uflauf) unter den Bürgern, die an und für sich dem Richter bußfällig sind, dürfen die Bürger unter sich gütlich beilegen, bevor der Richter damit befaßt wird. Davon ausgenommen sind wiederum die drei Straftatbestände Totschlag, Notzucht und Diebstahl.

Damit wurde der Stadt im Bereich der Niedergerichtsbarkeit ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Zwar hob Herzog Ludwig 1417 dieses auf, drang damit aber nicht durch. Bürgermeister und Rat übten weiterhin eine Schiedsgerichtsbarkeit in Zivilsachen und niederen Kriminalfällen aus. So entfaltete sich – wie in Rattenberg und Kitzbühel – vor und neben der Gerichtsbarkeit des Landrichters, der zugleich Stadtrichter war, eine städtische Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, es entstand ein besonderes Genossenrecht des Bürgermeisters und Rates der Stadt über deren Bürger. Seiner Natur nach war es ein Güteverfahren, das dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht des Stadt- und Landrichters wich, wenn der Schlichtungsversuch mißlang.

Wie diese Gerichtsrechte des Bürgermeisters und Rates ausgesehen haben, darüber sind wir im einzelnen nicht unterrichtet. Eine unscharfe Abgrenzung gegenüber den Kompetenzen des Stadtgerichts, dem der Landrichter in seiner Funktion als Stadtrichter vorsaß, war von vornherein gegeben und damit Konflikte unausweichlich. 1706 plädierte der damalige Stadt- und Landrichter dafür, die Jurisdiktion der Stadt einschränkend zu interpretieren, weil ansonsten seine Gerichtsbarkeit in der Stadt illusorisch sei. Die Gerichtsnorma von 1784 beseitigte die

Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat. Der Stadt stand als solcher nur mehr das adelige Richteramt (freiwillige Gerichtsbarkeit) zu. Das Stadtgericht ging 1806 im LG. Kufstein auf (Verordnung vom 21.11.1806).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 122-125; F. Kogler, Beiträge zur Stadt-  
rechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (= Forschungen zur  
inneren Geschichte Österreichs 9), Innsbruck 1912.*

#### **Bestandsbeschreibung (61):**

1. 83
2. 1601-1808
  - 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1601 (F)
  - 3.3. GP/VB/AP 1605-16, 1622-48, 1704, 1736-37, 1739
4. Verschiedene Schriften 1706-36 (61/23)
  - 5.1. Namenindex zu GP/VB/AP 1601-09, verfaßt von K. Deutscher 1958 (Rep B 542). Hierbei handelt es sich – gleich wie in Rattenberg und Kitzbühel – um die „städtischen“ VB, die die Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat widerspiegeln.

#### **G. Mariastein**

Die Burg Stein (für die sich im 17. Jahrhundert der Name Mariastein einbürgerte) wurde wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts von den Herren von Freundsberg erbaut und war ihr Eigentum. 1379 verkauften sie die Burg an die Herzöge von Bayern, die sie wiederum 1448 als freies Eigen veräußerten. Burg Stein und die damit verbundenen Rechte blieben fortan im Eigenbesitz adeliger Personen.

Mit der Burg war eine grundherrliche Gerichtsbarkeit verbunden. Pfleger bzw. Richter zu Stein lassen sich für die Jahre 1397, 1405 und 1410 nachweisen. Um 1416 ging diese Gerichtsbarkeit in der des LG. Kufstein auf.

Die Frage ist, wann sich Stein oder Mariastein zur Hofmark, zu einem kleinen selbständigen Niedergerichtsbezirk aufgeschwungen hat. 1558 wußte der Landrichter von Rattenberg zu berichten, daß Schloß Stein liege im Kufsteiner Gericht, es besitze weder die hohe noch die niedere Gerichtsbarkeit, es sei lediglich ein Adelssitz. 1603, als der Tiroler Landesfürst für Mariastein das Asylrecht bestätigte, ist von einem Burgfrieden die Rede. Für das Jahr 1607 ist bezeugt, daß die Inhaber des Schlosses Strafgeißeln bezogen haben, ausgenommen in Fällen hochgerichtlicher Delikte (Totschlag, Diebstahl und Notzucht), die dem LG. Kufstein vorbehalten waren, und somit eine Niedergerichtsbarkeit ausübten. Anzunehmen

ist, daß der Status einer Hofmark gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als Mariastein im Eigentum der Adelsfamilie Schurf (seit 1583) war, vom Landesfürsten verliehen worden ist. Anlässlich der Anlage des Grundsteuerkatasters von 1775 bekannte der damalige Inhaber von Mariastein ein, zum Schloß gehöre eine Hofmarkdistrikt (die spätere Gemeinde Mariastein umfassend) und er übe dort die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit aus, wobei dem LG. Kufstein die Kriminal- oder Hochgerichtsbarkeit zustehe.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 die Hofmark Mariastein dem LG. Kufstein unterstellt, mit Verordnung vom 11.1.1809 wurde sie besagtem Landgericht einverleibt. Auch unter der österreichischen Herrschaft lebte die Hofmark nicht mehr auf.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 127-129, S. 794; M. Mayer, Mariastein im Unterinntal, 2 Teile, Going 1933.*

#### **Bestandsbeschreibung (61a):**

1. 34
2. 1589-1808
- 3.1. GP/VB/AP in einem ohne Index
- 3.3. GP/VB/AP 1593-97, 1609-10, 1624-25, 1681-82, 1770-73 (im Band 1685-89 (61a/19) sind die Jahre 1599/1600 miteingebunden)

#### **G. Thierberg**

Burg Thierberg und die damit zusammenhängenden Rechte waren wie Burg Stein (Mariastein) im Eigentum der Friendsberger, sie kamen 1379 an die bayerischen Herzöge. 1413 ist von einer Hofmark die Rede. Die Burg wurde mehrfach als Eigen veräußert, seit 1665 galt sie als tirolisch-landesfürstliches Lehen. Laut Lehenbrief von 1665 besaß der Inhaber der Burg innerhalb des Hofmarkbereiches die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe stand dem LG. Kufstein zu. 1809 ging die Hofmark im LG. Kufstein auf (Verordnung vom 11.1.1809).

Eine Hofmark *Wagrain* (Gemeinde Ebbs), die mit der gleichnamigen Burg verbunden war, wird nur einmal, um 1480, erwähnt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 129-130.*

#### **Bestandsbeschreibung (61b):**

1. 2
2. 1738-1808
- 3.1. GP/VB/AP in einem ohne Index

## LG./BG. Kitzbühel

Die Grafschaft im Inntal (siehe näheres LG./BG. Kufstein), bereits im 12. Jahrhundert im Besitz der Herzöge von Bayern als Lehen des Hochstifts Regensburg, erstreckte sich bis zum Paß Thurn, bezog also das Gebiet des späteren LG. Kitzbühel mit ein. Noch im 12. Jahrhundert trennten die Herzöge von Bayern das Leukental samt Seitentälern ab und vergaben es als eigene Grafschaft (comitia Leukental) an die Grafen von Falkenstein. Als das Grafengeschlecht um 1240 erlosch, fiel dieses Lehen den Herzögen von Bayern heim und diese ließen es fortan von direkt eingesetzten Beamten – iudices oder officiales – verwalten.

Als Hochgericht leitet sich das spätere LG. Kitzbühel aus dieser zwecks Lehenvergabe abgespalteten Grafschaft ab und umfaßte den Sprengel des LG. Kitzbühel, des Stadtgerichts Kitzbühel und der Hofmark Pillersee. Während sich der Burgfrieden der Stadt Kitzbühel und die Hofmark Pillersee, wo das Kloster Rott relativ geschlossenen Grundbesitz besaß, sich bereits im 13. Jahrhundert als Niedergerichtsbezirke konstituierten, war das LG. Kitzbühel als Niedergericht mit territorial abgerundetem Sprengel eine späte Entwicklung. Wie das bayerische Salbuch von Kitzbühel von 1416 deutlich zeigt, war der bayerische Herzog in diesem Raum zwar der größte Grund- und Leibherr, aber es besaßen eine Reihe kirchlicher Anstalten – etwa die Stifte und Hochstifte Herrenchiemsee, Rott, Altomünster, Berchtesgaden, Salzburg und das Domkapitel Bamberg – in diesem Raum erheblichen Grundbesitz und viele Eigenleute. Nach den in Bayern allgemein geltenden und durch die Ottonische Handfeste von 1311 bekräftigten Grundsätzen stand diesen geistlichen Grundherrschaften, die eigene Urbarämter unterhielten, über ihre Hörigen und Güter die Gerichtsbarkeit zu. Nur über hochgerichtliche Straftatbestände durften sie nicht richten (Totschlag, Notzucht und Diebstahl), das war dem LG. Kitzbühel vorbehalten. Speziell für die bambergischen und chiemseeischen Besitzungen im Bereich des LG. Kitzbühel besagen dies die entsprechenden Hofmarksordnungen von 1402 und 1462. Erst unter tirolischer Herrschaft wurden diese Jurisdiktionsrechte weitgehend zurückgedrängt, und zwar beinahe auf ein Maß, wie es in der Grafschaft Tirol bei Grundherrschaften schon länger üblich gewesen war.

Ein herzoglicher Richter in der Funktion eines Landrichters begegnet uns erstmals 1271, im oberbayerischen Herzogsurbar von 1279/84 ein Richter von Leuchtenstein. (Noch in der etwa 60 Jahre jüngeren Fassung des Herzogsurbars wird die ehemalige Grafschaft Leukental als „iudicium Luichenstain“ bezeichnet; ein Ort oder Ansitz dieses Namens ist nicht auszumachen.) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts nennen sich die Richter nach jenem Ort, an dem sie inzwischen ihren Amtssitz aufgeschlagen haben: Kitzbühel; und dabei bleibt es auch. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das Richteramt funktional geteilt: Ein Pfleger übernahm die Verwaltungssachen, der Richter wurde auf seine eigentlichen richterlichen Befugnisse eingeschränkt. Der Richter war zugleich Landrichter und

Stadtrichter in der Stadt Kitzbühel. Später, ständig ab dem 18. Jahrhundert, wurden die Funktionen des Richters und Pflegers zusammengelegt. Ein Gerichtsschreiber tritt uns erstmals 1426 entgegen.

Nach Aussagen des Kitzbühler Salbuches von 1416 zerfiel die Pflege Kitzbühel in zwei Schranken oder Ämter: in das Obere Amt und in das (Niedere) Untere Amt. Jede dieser Schranken hatte einen eigenen Schergen (Gerichtsdienner), für beide war der Richter (gemeint ist der Landrichter) zuständig. In der Unteren Schranne hat er einmal im Jahr in Kirchdorf ein Ehafttaiding abzuhalten, in der Oberen Schranne sitzt der Richter in Kitzbühel ständig zu Gericht. (Auch die Obere Schranne besaß ihr jährliches Ehafttaiding, das in Kitzbühel abgehalten wurde.) Der Scherge des Niederen Amtes hat Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, nach Kitzbühel zu verbringen.

Das Hochgericht tagte in Kitzbühel und war zuständig für den Sprengel des LG. Kitzbühel bzw. dessen zwei Schranken (zum Niederamts zählte auch die Hofmark Pillersee, wo dem Landrichter von Kitzbühel gewisse niedergerichtliche Befugnisse zustanden) und den des Stadtgerichts Kitzbühel. Zu hochgerichtlichen Verhandlungen hatte jeder Gerichtsinsasse aus dem LG. Kitzbühel zu erscheinen, aus der Hofmark Pillersee deren Propst und zwölf Männer. Der Sitz der Gerichtsbehörde war in Kitzbühel, die Gerichtsstätte (Hochgericht) lag in der Nähe des Schwarzsees.

Ein eigener Rechtsstatus kam dem Dorf *Waidring* zu. Um 1280 besaßen dort die Herren von Walchen, ein salzburgisches Ministerialengeschlecht, geschlossenen Grundbesitz und übten darüber und über ihre Grundholden die niedere Gerichtsbarkeit aus. Durch Kauf gelangten diese Rechte 1297 an das Erzstift Salzburg, das aber die niedere Gerichtsbarkeit in der Folge nicht behaupten konnte, sondern dem LG. Kitzbühel überlassen mußte. Dem Erzstift verblieb lediglich bis in die josephinische Zeit die Steuerhoheit und die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, die vom salzburgischen Urbaramt Lofer wahrgenommen wurde.

Wie die Landgerichte Rattenberg und Kufstein war das LG. Kitzbühel ein später Zuwachs der Grafschaft Tirol und bis dahin ein Teil des Herzogtums Bayern bzw. der bayerischen Teilherzogtümer. 1392 fiel das Gericht an die Linie Oberbayern-Ingolstadt, 1447 an die Linie Niederbayern-München. 1504 überließ Herzog Albrecht aus der Linie Oberbayern-München König Maximilian unter anderem die Wälder im LG. Kitzbühel. Im Februar 1506 trat Albrecht dem König und Tiroler Landesfürsten das Amt und LG. Kitzbühel ab, der diese Neuerwerbung seiner Grafschaft Tirol zuschlug. Noch im selben Jahr wurden die Pflege, das Gericht und Urbar Kitzbühel verpfändet, 1693 wurde diese Pfandschaft in ein Mannlehen umgewandelt und den Grafen von Lamberg verliehen.

Unter Bayern wurde das Patrimonialgericht Kitzbühel mit Verordnung vom 21.11.1806 dem lf. LG. Kufstein unterstellt, mit Verordnung vom 11.1.1809 aus dem Patrimonialgericht ein eigenständiges lf. Landgericht geschaffen, dem die ehemalige Hofmark Pillersee einverleibt wurde. Das Organisationpatent von 1817

stellte den alten Zustand wieder her: Kitzbühel wurde Landgericht (Patrimonialgericht), das den Lamberg zu Lehen ging, Pillersee wurde als Landgericht (Patrimonialgericht) selbständig. Letzteres wurde bereits am 23.9.1819 aufgelöst und dem LG. (Patrimonialgericht) Kitzbühel einverleibt.

Kitzbühel wurde als letztes deutschtirolisches Landgericht heimgesagt, gemäß Hofkanzleidekret vom 23.10.1839 wurde es am 1.9.1840 als k.k. Landgericht eingerichtet und war somit unter direkter staatlicher Verwaltung.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Kitzbühel; 1854-68 BA. Kitzbühel; ab 1868 BG. Kitzbühel.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 68-91 und 787-789; E. Widmoser, Das Kitzbühler Salbuch von 1416, in: Stadtbuch Kitzbühel 1, S. 109-193; J. Bichler, Das Leukentaler Amt der Wittelsbacher, in: Tiroler Heimatblätter 10 (1932), S. 101-107.*

### **Bestandsbeschreibung (62):**

1. 822 (818a und 819b wurden eingeschoben)
2. 1580-1909
  - 3.1. GP/VB/AP in einem; 1627-1807 GP und VB getrennt; ab 1808 VB und GP in einem; 1810-14 zusätzlich Polizei- und Justizprotokolle; Jahresindizes ab 1754 (F); 1856-1900 eigene Jahresindexbände; Stehender Index 1790-1895 (62/770-790)
  - 3.2. Grundentlastungsprotokoll (62/791-809 und 818a-822); Waisen- und Kurandenprotokoll 1787 (62/810); Register über Zivilprozeßakten 1752 (62/814); Almenbeschreibung und Verfachungen privater Grundherrschaften 1740 (62/815); Einreichungsprotokoll zur Servitutenregulierung 1862-92 (62/816); Index zum Servitutenband 1862 (62/817); Protokoll der Stiftungsurkunden 1781-1817 (62/818)
  - 3.3. GP/VB/AP 1582; 1585-99; GP 1646-47, 1650; VB 1688; Stehender Index 1851-68
4. Kanzlei- u. Dekretbücher 1726-37, 1747-55 und 1696-1788 (62/811-813)
  - 5.1. Grundherrliches VB der Herren von Aufschnaiter über ihre Güter in den LG. Rattenberg und Kitzbühel 1605-72 (Hs. 4333)
  - 5.2. Raitungen 1488 und 1500/1 (Hs. 235 u. 236); Pflegamtsraitungen 1723 und 1724 (Hs. 601 u. 602); Archivinventar 1786 (Rep. B 524)

## Urbargericht Kitzbühel

Wie in den ehemals bayerischen Gerichten Rattenberg und Kufstein hielt sich auch im LG. Kitzbühel ein lf. Urbaramt, dessen gerichtliche Kompetenz auf die zivile Gerichtsbarkeit beschränkt war, soweit es lf. bzw. gerichtsherrliches Urbar- und Lehengut betraf. Ein Vertrag von 1581, abgeschlossen zwischen der Gerichtsherrschaft Kitzbühel und den Gerichtsinsassen, bestimmte die Taxen für den Pfleger, der damals als Urbar- und Lehenrichter fungierte, „von allen gerichtlichen Verhandlungen und Verträgen, so Urbar und Lehen berühren“. Dem Pfleger stand also die streitige und nichtstreitige Zivilgerichtsbarkeit zu, soweit sie im Zusammenhang mit dem lf. bzw. gerichtsherrschaftlichen Urbar- und Lehengut stand. Indem die Funktionen des Pflegers und des Landrichters im 17. Jahrhundert zeitweise und im 18. Jahrhundert endgültig zusammengelegt wurden, ging die Eigenständigkeit dieser Gerichtsverwaltung verloren.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 87.*

### **Bestandsbeschreibung (63):**

1. 131
2. 1677-1810
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes ab 1754 (F)
- 3.3. VB 1716-17 (Bände im Stadtarchiv Kitzbühel)

## Stadtgericht Kitzbühel

Bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert trug Kitzbühel den Rechtscharakter einer Stadt, die einen eigenen Gerichtsbezirk bildete. 1271 wurde ihm auf 5 Jahre das Stadtrecht von München, 1321 das von Landshut und 1338 jenes der oberbayerischen Städte verliehen. Die Rechtsprechung innerhalb des städtischen Burgfriedens lag in den Händen des Stadtrichters, eines stets stadtherrlichen bzw. lf. Organs. Es wurde aber nicht ein eigener Beamter bestellt, sondern immer der Landrichter des LG. Kitzbühel mit den Agenden eines Kitzbühler Stadtrichters betraut. Die Stadt besaß lediglich das verbriefte Recht, bei der Bestellung des Richters konsultiert zu werden.

Über das in Kitzbühel herrschende materielle Recht, vor allem auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, geben zwei Stadtrechte aus dem 14. Jahrhundert Auskunft.

Die Stadtordnungen von 1353 und 1354 sind autonome Satzungen und Kompilationen lfd. Verordnungen und Gesetze in einem, die von der Bürgergemeinde verfaßt worden sind. Demnach können Bürger der Stadt bis auf wenige Ausnahmen – etwa wenn es um außerhalb des Burgfriedens gelegene Liegenschaften, die Eigen oder Lehen sind, geht und der Bürger außerhalb des Stadtbereiches von der auswärtigen Streitpartei angetroffen wird – nur vor dem Stadtgericht belangt werden. Erst wenn das Delikt des Totschlags gegeben ist, darf ein Bürger verhaftet werden. Wenn der Herzog selbst Gericht haltet, dann darf er nur über todeswürdige Verbrechen richten. Der Herzog darf niemandem gestatten, einen Bürger gefangenzunehmen oder nach dem Vermögen zu greifen, wenn dies nicht den Bestimmungen des Stadtgerichts und dem geschriebenen Recht der Stadt entspricht. Es soll kein Bürger, der mit einem Mitbürger im Rechtsstreit liegt, vor dem Stadtrichter klagen, wenn darüber die Bürger zu richten haben.

Die letztzitierte Bestimmung des Stadtrechts von 1353 weist eindeutig darauf hin, daß der Bürgergemeinde (später Bürgermeister und Rat) über ihre Mitgenossen eine Gerichtsbarkeit eingeräumt war, die mit der des Stadt- und Landrichters konkurrierte, aber nicht näher bestimmt ist. Ein Kundschaftsbrief von 1538 berichtet, von jeher stehe es Bürgermeister und Rat zu, Ehebruch von Bürgern zu bestrafen, und nicht dem Pfleger (der zugleich Stadt- und Landrichter war).

Zwei Urteile der o.ö. Regierung, die 1595 und 1607 als Gerichtsinstanz angerufen war, versuchten die Kompetenzen der Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat und die des Stadt- und Landrichters zu entflechten. Bürgermeister und Rat wurde zugestanden, im gütlichen Verfahren Straftaten von Bürgern, die inner- und außerhalb des Burgfriedens begangen wurden, zu bestrafen, ebenso die Ehebrüche von Bürgern und Inwohnern, wenn sie das erste- oder zweitemal vorgefallen waren. Sowohl im Bereich der Straf- wie der Zivilgerichtsbarkeit galt aber der Grundsatz, wenn es eines rechtlichen Erkenntnisses bedurfte, so war dies Sache des Stadt- und Landrichters. Selbstverständlich fiel diesem auch die Kompetenz zu (in seiner Funktion als Landrichter), über Stadtbewohner zu Gericht zu sitzen, wenn sie sich schwerer Verbrechen (Malefiz) schuldig gemacht hatten. Hingegen behauptete die Stadt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Zuständigkeiten: Verlassenschaften von Bürgern, inner- und außerhalb des Burgfriedens gelegene, abzuhandeln war Sache der Stadt. Auch durfte sie Verträge für Personen aufstellen und siegeln, die kein eigenes Siegel besaßen und deren Eigengüter im Burgfrieden einlagen.

Die städtische Gerichtsbarkeit ging 1786 an das LG. Kitzbühel über, da die Stadt den vom Gesetz geforderten rechtsgelehrten Magistrat nicht zu unterhalten vermochte, der Stadt verblieben nur mehr Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 88-91; F. Kogler, Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel, in: Zeitschrift des Ferdinandeums 52 (1908), S. 1-93.*

### **Bestandsbeschreibung (64):**

1. 28
2. 1564-1809
- 3.1. Vermutlich GP und VB getrennt, Jahresindizes ab 1746 (F)
- 3.2. Gelteranweisungsprotokoll 1756-59 (64/18); Inventar Franz Dominik Rundorfer 1784 (64/27)
- 3.3. GP/VB 1567-68, 1570, 1574-82, 1596, 1600-01, 1618-19, 1613-25, 1628, 1660-61, 1670, 1673, 1676-83, 1717-43, 1745.  
Hiebei handelt es sich – gleich wie in Rattenberg und Kufstein – um die „städtischen“ VB, die die Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat widerspiegeln. Rats- und Stadtgerichtsprotokolle der Stadt 1629-1791 werden im Stadtarchiv Kitzbühel aufbewahrt.

### **Gh. Kirchen in Kitzbühel**

Einige kirchliche Anstalten in Kitzbühel – Kirche zum hl. Andreas, Liebfrauenkirche, Katharinenkirche und Spitalskirche zum hl. Geist – bzw. deren von Laienhand (Kirchpropsten) verwaltete Kirchenfabriken besaßen grundherrliche Rechte. Für sie wurden seitens der Stadt Kitzbühel eigene Verfachbücher geführt.

### **Bestandsbeschreibung (65):**

1. 64
2. 1569-1808
- 3.1. VB in einem ohne Index
- 3.3. sehr große Lücken

## Gh. Stiftung Kupferschmid

Die Kupferschmid waren ein Kitzbühler Bürgergeschlecht, das durch sein Engagement in Bergbau und Handel es zu Geld und Ansehen brachte. Der 1512 verstorbene Matthäus Kupferschmid war sicher der reichste Bürger seiner Stadt. Einen Teil ihres Vermögens hatten er und sein Vater in Güldenbesitz angelegt. Der plötzliche Tod von Matthäus verhinderte, daß er seine langgehegte Absicht, eine tägliche Messe am Annenaltar der Pfarrkirche und einen eigenen Kaplan zu stiften, verwirklichen konnte. Doch einen Teil dieser geplanten Familienstiftung sollte sein Sohn Wolfgang in Angriff nehmen. Er bestellte den Annenaltar, dem die Stiftung zugeordnet werden sollte. Da auch er plötzlich starb, war es an seinem Bruder Primus, den Willen des Vaters in die Tat umzusetzen. 1518 kam endlich die Stiftung der ewigen täglichen Kupferschmidmesse vor dem Annenaltar der Pfarrkirche und die Bestellung eines eigenen Kaplans zustande. Zum Unterhalt der Stiftung wurden dieser eine Reihe von Liegenschaften und Gülden überantwortet. Das Patronatsrecht lag bis 1559 und dann wieder ab 1618 bei der Stadt Kitzbühel.

*Lit.: E. Egg, Kupferschmid-Stiftung, in: Stadtbuch Kitzbühel 3, S. 449-464; K. Kogler, Kitzbühler Familien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Stadtbuch Kitzbühel 4, 536-538.*

### Bestandsbeschreibung (66):

1. 3
2. 1663-1785
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Münichau-Lamberg

Münichau wurde im 15. Jahrhundert von einem lokalen Geschlecht gleichen Namens, das aus der Ministerialität in den Adel aufgestiegen war, zum adeligen Anstutz, zum Schloß ausgebaut. Mit dem Schloß, Lehen des Bamberger Domkapitels, war ein Urbar verbunden. 1538 ging dieser Besitz an die Lang; zu Beginn des 17. Jahrhunderts erwarben ihn sukzessive die Lamberg. Die Grafen von Lamberg, die die Herrschaft Kitzbühel zu Pfand, dann zu Lehen innehatten, ließen das Münichauer Urbar weiterhin getrennt verwalten (wie auch das Urbar des Schlosses Lebenberg und das der Bamberger Oblei, die sie beide in ihren Besitz gebracht

hatten). Daher wurden für Verträge, die Münichauer grundrechtbare Güter betrafen, eigene Verfachbücher geführt.

*Lit.: K. Kogler, Kitzbühler Edelsitze, in: Stadtbuch Kitzbühel 3, S. 351-374; S. Hözl, Reith bei Kitzbühel (= Ortschronik 49), Innsbruck 1988, S. 9 f. und 50 ff.*

#### **Bestandsbeschreibung (67):**

1. 4
2. 1677-1817
- 3.1. VB in einem mit Index ab 1769 (F)
- 3.3. VB 1695-1713

#### **Gh. Heffter (Höffter)**

Die Linie der tirolischen Heffter geht auf einen Wolfgang Heffter zurück, der um 1600 Hofwirt im bayrischen Nierdaschau war und 1583 ein Wappen verliehen bekam. Ein Sohn von ihm, Leonhard, ließ sich als Wirt zu Habach bei Kirchorf nieder und diente später als Pfleger, auch Urbar- und Lehenrichter zu Kitzbühel. 1646 wurde er von Kaiser Ferdinand III. geadelt. Die Heffter entwickelten sich zu einer adeligen Beamtendynastie. Leonhards Sohn Isaac erwarb 1666 den Ansitz Hohenburg bei Igl. Mit ihm wurden die Heffter von Hohenburg landständisch. Sie starben im 18. Jahrhundert im Mannesstamm aus.

*Lit.: K. Kogler, Kitzbüheler Familien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Stadtbuch Kitzbühel 4, S. 532 f.*

#### **Bestandsbeschreibung (68):**

1. 4
2. 1675-1772
- 3.1. VB in einem mit Index ab 1703 (F)

## Gh. Oblei Kitzbühel des Domkapitels Bamberg

Die Grundherrschaft der Oblei Bamberg umfaßte im Spätmittelalter im LG. Kitzbühel über 60 Höfe; mit diesem Besitzstand war sie im Kitzbühler Raum der größte Grundherr unter den zahlreichen geistlichen Grundherren. Übertragen wurde dieser grund- und leibherrliche Besitz zwischen 1050 und 1100 dem Domkapitel in Bamberg vermutlich vom Bamberger Bischof Gunther aus seinem Allod. Unter Oblei verstand man einen Teil des Vermögens eines Domkapitels, das – im Gegensatz zum auf frühen Schenkungen bestehenden Präbendgut – auf Schenkungen zum Zwecke des Gebetsgottesdienstes und ähnlichem beruhte, die eigene Fonds bildeten, aus denen die mit den Andachtsübungen betrauten Kanoniker im Sinne der Stifter bezahlt wurden. Im Bamberger Domkapitel wurden ab ca. 1200 eine oder mehrere Obleien jeweils einem Chorherren überlassen, dem der Ertrag als Inhaber zufließ.

Das Domkapitel Bamberg verkaufte 1594 seine Kitzbühler Oblei an die Freiherren Wolkenstein-Trostburg, die damaligen Mitinhaber der Pfandherrschaft Kitzbühel, die sie bereits ein Jahr später an Hans Pazagl, Wirt und Gastgeb in St. Johann, veräußerten. Dieser bürgerliche Grundherr stiftete 1613 dem Bürgerspital von Kitzbühel die reiche Einnahmequelle. 1697 wurde der Besitz, der weiterhin als „Oblei Bamberg“ verwaltet wurde, an das Hochstift Passau verkauft. In Wirklichkeit dürfte die Oblei aber von Johann Philipp, dem damaligen Bischof von Passau, einem Grafen von Lamberg, erworben worden sein, der sie seinen Verwandten hinterließ, die das LG. Kitzbühel als Lehenherrschaft innehatten.

*Lit.: J. Riedmann, Die Bamberger Oblei und ihre Anfänge, in: TH 35 (1971), S. 51-59; K. Kogler, Kitzbühler Familien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Stadtbuch Kitzbühel 4, S. 542 f.*

### **Bestandsbeschreibung (69):**

1. 114
2. 1621-1810
  - 3.1. VB in einem ohne Index
  - 3.2. Lehenbuch 1710-78 (69/113-114)
  - 3.3. VB 1650-56, 1678

## Gh. Kloster St. Georgenberg-Fiecht (Propstei Kitzbühel)

Im 10. Jahrhundert gründete Ratold von Aibling, der vermutlich dem hochadeligen Geschlecht der Aribonen entstammte, eine geistliche Niederlassung im Stalental. 1138 (oder kurz vorher) wurde die klösterliche Gründung zu einer Benediktinerabtei erhoben und vom Papst im genannten Jahr bestätigt. Das Kloster wurde nach dem letzten Brand 1705 nach Fiecht in das Inntal verlegt. Von 1807 bis 1816 war das Kloster aufgehoben. Georgenbergs grundherrlicher Besitz, den es vornehmlich adeligen Geschlechtern wie den Herren von Schlitters, Freundsberg und Rottenburg verdankte, war in seiner näheren Umgebung, im Raum Hall, Schwaz und Achenal konzentriert. Streubesitz hatte es im Unterinntal hinaus bis nach Rosenheim, im Wipptal, Brixental, Leukental und im Pinzgau.

*Lit.: 850 Jahre Benediktinerabtei St. Georgenberg Fiecht 1138-1988 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 31. Ergänzungsband), St. Ottilien 1988; H. Bachmann, Das älteste Urbar der Benediktinerabtei St. Georgenberg zu Fiecht von 1361/70 und das Weinzinsregister von 1420 und 1422 (= Österreichische Urbare III/5/IV), Innsbruck 1981.*

### **Bestandsbeschreibung (70):**

1. 5
2. 1734-1749
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Kloster Mariathal (Propstei Kitzbühel)

Einleitende Bemerkungen siehe Gh. Kloster Mariathal.

### **Bestandsbeschreibung (71):**

1. 2
2. 1698-1738
- 3.1. VB in einem ohne Index
- 3.3. VB 1730-31

## Gh. Kloster St. Zeno

Das Augustiner-Chorherrenstift St. Zeno in Reichenhall (Bayern) wurde 1136 vom Salzburger Erzbischof Konrad I. gegründet. Nachdem 1218 der letzte Graf von Peilstein, Mörle und Kleeberg starb, zog Salzburg die Vogtei über das Kloster an sich. St. Zeno wurde 1803 ein Opfer der Säkularisation.

St. Zeno besaß lediglich im LG. Kitzbühel, vornehmlich in der Pfarre Kirchdorf, grundherrliche und andere Rechte; unbekannt ist, wer es mit diesen ausgestattet hat. Die Urbarverwaltung für den Tiroler Besitz saß in Kirchdorf.

*Lit.: Geschichte Salzburg 1, S. 363 und 2 S. 1044; R. von Dülmen, Traunstein (= Historischer Atlas von Bayern I/26), München 1970, S. 42.*

### Bestandsbeschreibung (72):

1. 11
2. 1769-1805
- 3.1. VB in einem ohne Index

## Gh. Kloster Altomünster – Kloster Berchtesgaden – Rosenberger

*Altomünster* (Kreis Dachau/Bayern), ein Doppelkloster der Benediktiner, wurde um 760 von dem Einsiedler Alto gegründet. Nach dem Ungarnsturm im 10. Jahrhundert mußte das Kloster wieder erneuert werden. 1485 hob der Papst das Kloster auf, aber Herzog Georg der Reiche übergab es als Doppelkloster dem Birgittenorden. 1803 wurde es säkularisiert.

Wie Altomünster zu seinen Besitzrechten in Tirol gekommen ist, kann nicht angegeben werden. Wie wir aus seiner Zollbefreiung für Tirol von 1323 wissen, bezog das Kloster eine Gülte von 6 Fuder Wein, vermutlich aus dem Raum Bozen. Nördlich des Brenner war Altomünster vornehmlich im ehemals bayerischen LG. Kitzbühel eine nicht unbedeutende Grundherrschaft.

Mehrfache Hinweise in den Verfachbüchern seiner Kitzbüheler Propstei (Urbarverwaltung) lassen den Schluß zu, daß Altomünster um 1620 im großen Maßstab grundherrliche Rechte abgestoßen hat, und zwar in der Form, daß die einzelnen Grundholden diese grundherrlichen Rechte ablösen und damit ihre Güter zu freiem Eigentum machen konnten. Es verwundert aber, daß für Altomünster weiterhin, und zwar vom jeweiligen Kitzbühler Stadt- und Landrichter, eigene Verfach-

bücher geführt worden sind. Offensichtlich haben die Pfandinhaber der Herrschaft Kitzbühel unter dem Rechtstitel der Vogtei (die Pfand- und dann Lehenherrschaft war in Rechtsnachfolge der Herzöge von Bayern und der Tiroler Landesfürsten Vogtherr über die altmünsterischen Güter im Raum Kitzbühel; die vogteiherrlichen Rechte wurden ja nicht abgelöst) verlangt, daß Verträge, die ehemals altmünsterisches Urbargut betrafen, nun vor dem Stadt- und Landrichter errichtet werden mußten.

Ein ähnlicher Vorgang muß bei der Klostergrundherrschaft *Berchtesgaden* vorliegen. Dieses Kloster der Augustiner-Chorherren wurde 1102/5 von Graf Berengar von Sulzbach und seinem Stiefbruder Kuno von Herburg aufgrund einer Stiftung ihrer Mutter Irmgart gegründet. Kaiserliche Privilegien, insbesondere die von 1156 und 1194, nahmen das Stift in den Schutz des Reiches, sicherten ihm die freie Vogtwahl und ebneten dem Kloster durch die verliehenen Regalien den Weg, eine eigene Landeshoheit und die Reichsunmittelbarkeit auszubilden. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war der Propst des Klosters Reichsfürst mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. 1803 wurde die Fürstpropstei säkularisiert.

Berchtesgaden zählte im LG. Kitzbühel zu den größten Grundherren, grundherrliche Rechte hatten es vor allem in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel. Diese sind bereits im oberbayerischen Herzogsurbar von 1278/94 bezeugt.

Die *Rosenberger* sind ein Augsburger Bürgergeschlecht, dem 1487 ein Wappen verliehen wurde. 1547 erhob sie der Kaiser in den Adelsstand und bestätigte 1622 ihr Prädikat von Rosenegg (1573 von Erzherzog Ferdinand II. verliehen). Die Rosenberger waren unter anderem im Kitzbühler Bergbau seit dem 16. Jahrhundert als Gewerken engagiert und etablierten sich hier auch als Grundherren.

*Lit.: Lexikon für Theologie und Kirche 1, S. 403; D. Albrecht, Fürstpropstei Berchtesgaden (= Historischer Atlas von Bayern II/7), München 1954, S. 1 ff. S. Hölzl, Reith bei Kitzbühel (= Ortschronik 49), Innsbruck 1988, S. 12 und 78; M. Rupert, Zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Kitzbühel bis ins 17. Jahrhundert, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1985, S. LXVIII, S. 242 ff. und 288 ff.; Jäger, Landständische Verfassung I, S. 331; Handbuch der Hist. Stätten, Bayern, S. 17 f. und 83 f.*

### **Bestandsbeschreibung (73):**

1. 63 (63/1a u. 63/1b wurden eingeschoben)
2. 1583-1810
- 3.1. VB in einem mit Jahresindizes ab 1772 (F)
- 3.3. VB 1585-1598, 1601-1603, 1605-07, 1618-23, 1627-28, 1648, 1659-63, 1665-66, 1675, 1679-97, 1700-10

## Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Kitzbühel)

Einleitende Bemerkungen siehe Gh. Kloster Frauenchiemsee (Propstei Axams).

### Bestandsbeschreibung (74):

1. 14
2. 1672-1804 (Oberes Amt) und 1755-1804 (Unteres Amt)
- 3.1. VB in einem ohne Index; Oberes Amt (74/1-9), Unteres Amt (74/10-14)
- 3.3. VB 1703-25

## G. Pillersee

Das Benediktinerkloster Rott am Inn wurde um 1084 vom Pfalzgrafen Kuno gegründet. Zum umfangreichen Gründungsbesitz des Klosters zählte geschlossener Grundbesitz im Raum Pillersee. Für diesen beanspruchte das Kloster Immunitätsrechte. Die daraus fließende Niedergerichtsbarkeit wurde vom jeweiligen Vogt des Klosters exekutiert. Das oberbayerische Herzogsurbar von ca. 1278/84 hält fest, der Walcher (gemeint ist Otto von Walchen, Angehöriger eines Salzburger Ministerialengeschlechts) habe das Gericht über das Dorf Waidring und die dortige Hofmark und auch über die Täler in Pillersee; das Gericht, Hofgericht genannt, über diese Güter stehe ihm auch zu, aber er dränge sich in die gräfliche Gerichtsbarkeit und richte über Totschlag, schwere Körperverletzung, Diebstahl, Notzucht und andere schwere Verbrechen, was aber Sache des Landgerichtes sei. Die Herren von Walchen, die sich 1281 als Inhaber der Vogtei in Pillersee nachweisen lassen, übten damals also als Vögte des Klosters Rott oder als Untervögte des Herzogs von Bayern (der bereits zu dieser Zeit nach allerdings nicht ganz schlüssigen Literaturangaben die Vogtei innegehabt haben soll) die niedergerichtlichen Befugnisse über die rottischen Güter und Leute in Pillersee und Waidring aus, maßten sich aber darüberhinaus hochgerichtliche Befugnisse an, die beim Herzog bzw. bei seinem LG. Kitzbühel lagen.

1323 entzogen die Herzöge Heinrich III., Otto und Heinrich II. von Bayern die Gotteshausleute am Pillersee den Richtern und Amtleuten des herzoglichen G. Kitzbühel und unterstellten sie ihrem besonderen Schutz. 1330 gewährte Kaiser Ludwig 18 bayrischen Klöstern, unter ihnen auch Rott, die niedere Gerichtsbarkeit. Nur schwere Verbrechen – Ehebruch, Totschlag, Frevel, In- und Unzucht, Betrug und ungetreue Vormundschaft – sollten vom herzoglichen Richter (in unserem Fall vom Landrichter in Kitzbühel) abgeurteilt werden. Die Hinterlassen-

schaft hingerichteter Verbrecher fiel dem klösterlichen Grund- und Gerichtsherrn anheim, nicht dem Landesfürsten. Trotz dieser genauen Abgrenzung der Gerichtsbarkeit, die von den bayerischen, dann tirolischen Landesfürsten wiederholt mittels Privilegienbestätigung bekräftigt wurde, hielten sich die Kitzbühler Landrichter nicht daran. Die niedergerichtliche Kompetenz des Klosters Rott in seiner Hofmark wurde sukzessive ausgehöhlt.

In rottischen Weistümern des 14. Jahrhunderts wird berichtet, daß der Abt von Rott, wenn er aus Anlaß der Stift (Versammlung der Grundholden, um Abgaben einzuheben und urbarielle Angelegenheiten zu regeln) nach Pillersee (St. Ulrich) komme, seinen Richter mitnehmen und an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu Gericht sitzen solle. Über drei Sachen (gemeint sind die drei dem Hochgericht vorbehaltenen Straftatbestände Totschlag, Diebstahl und Notzucht) dürfe er nicht richten. Der Propst solle, mit allen Rechten wie der Abt, am Aller-Kindlein-Tag (28. Dezember) den Insassen der Hofmark (in St. Jakob in Haus) Recht sprechen, ansonsten zusammen mit einem 12köpfigen Gerichtsausschuß, wann immer es dessen bedarf. Ist eine Streitpartei mit dessen Urteil nicht einverstanden, so kann sie anläßlich der Stift dagegen berufen, eine andere Instanz einzuschalten ist unzulässig. Der Propst, der vom Kloster Rott aus einem Dreiervorschlag der Hofmarksinsassen bestellt wurde, war der Vertreter des Klosters in der Hofmark Pillersee und hatte als solcher das Urbargut zu verwalten und richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Vermutlich in beiden Funktionen löste ihn allmählich der Hofmarkschreiber ab, ein Amt, das im späten 16. Jahrhundert eingeführt wurde und seinen Sitz in Fieberbrunn hatte. Sein Aufgabengebiet war auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit beschränkt, auf das Abfassen von Verträgen (was früher der Prior von St. Ulrich in Vertretung des Rotter Abtes getan hatte), das Durchführen der Verlassenschaftsabhandlungen und der Vormundschaftsangelegenheiten usw.

Bereits im 16. Jahrhundert nahm die Hofmark Pillersee, bedingt durch den angesprochenen Kompetenzschwund, eine eigenartige Rechtsstellung ein: Zwar behauptete sie sich als eigenständiger und geschlossener Gerichtbezirk, aber wesentliche Befugnisse, die einen solchen ausmachten, gingen ihr ab. Hinsichtlich Justiz und Verwaltung war die Hofmark stark in die Organisation des LG. Kitzbühel integriert. Der Propst – so ist einem Vernehmungsprotokoll des LG. Kitzbühel von 1583 zu entnehmen – hatte zusammen mit einem Ausschuß von 12 Männern zum jährlichen Ehafttaiding der Unteren Schranne des LG. Kitzbühel in Kirchdorf zu erscheinen, ebenso hatten sie bei allen hochgerichtlichen Verhandlungen in Kitzbühel dabei zu sein. Auch betreffend des Wehraufgebotes und der landschaftlichen Steuern zählte die Hofmark zum Verband des LG. Kitzbühel.

Vergeblich suchte das Kloster Rott als Hofmarksinhaber sich gegen diese Entwicklung zu stemmen. Nach langem Prozessieren wurde der Versuch Rotts, für seine Hofmark die Niedergerichtsbarkeit zu beanspruchen, von der o.ö. Regierung 1589 per Urteil abgeschmettert. Die umstrittenen niedergerichtlichen Befugnisse wurden der Gerichtsherrschaft von Kitzbühel (und damit dem LG. Kitzbühel) zu-

gesprochen, dem Kloster verblieb in seiner Hofmark lediglich die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Im Zuge der Säkularisation fiel 1803 die Hofmark an den Tiroler Landesfürsten und damit an den Staat. Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 die Hofmark dem LG. Kufstein einverleibt. Mit Verordnung vom 11.1.1809 fiel sie an das LG. Kitzbühel. Das Organisationspatent von 1817 erhob die ehemalige Hofmark zu einem Landgericht (Patrimonialgericht), aber bereits am 23.9.1819 wurde es aufgelöst und mit dem LG. Kitzbühel vereinigt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 91-97; W. Köfler (Hg.), Fieberbrunn, Geschichte einer Tiroler Marktgemeinde, Fieberbrunn 1979, S. 34-58.*

### **Bestandsbeschreibung (75):**

1. 179
2. 1583-1810
- 3.1. GP/VB/AP in einem, Jahresindizes ab 1744 (V); Stehender Index 1650-1750 (75/176-177) und 1817-19 (75/178-179)
- 3.3. GP/VB/AP 1586-93, 1596-1610, 1625, 1636, 1651-66, 1668-80
- 5.2. Lehenprotokoll 1584-1619 (Hs. 2201)

### **LG. Itter/BG. Hopfgarten**

Im Jahre 902 bekam das Hochstift Regensburg vom Edlen Randolt dessen Eigenbesitz im Brixental geschenkt, womit der Grundstock regensburgischen Besitzes in diesem Tal gegeben war. Das Hochstift verfügte in der Folge über einen relativ geschlossenen Grundbesitz im Raum Itter, Brixen im Thale und Hopfgarten und hatte damit die territoriale Basis, die es aufgrund seiner Immunität zu einem Herrschafts- und Gerichtsbezirk ausbauen konnte. Dieser Besitz lag in der Grafschaft Inntal (siehe näheres LG./BG. Kufstein), die das Hochstift im 11. Jahrhundert in die Hände bekam und als Lehen weitergab. Dieser Umstand ermöglichte es, gräfliche Rechte hintanzuhalten.

Die grund-, leib- und damit gerichtsherrlichen Rechte Regensburgs wurden, wie das bei kirchlichen Anstalten üblich war, von adeligen Vögten wahrgenommen. Im 13. Jahrhundert gelang es aber dem Stift nach langen Auseinandersetzungen, diese Vögte loszuwerden. Im Zuge eines Friedensschlusses verzichtete Pfalzgraf Rapoto III. von Sponheim-Ortenburg auf Schloß und Dorf Itter samt dazugehöri-

gen Besitzungen, eigenen und lehenbaren, und auf die Vogtei über das Brixental, die er und seine Vorfahren zu Lehen getragen hatten. In der Folge setzte das Hochstift keine Vögte mehr ein, sondern vertraute die Pflege (Verwaltung) über diesen Außenbesitz adeligen Herren an, die diesen zu Lehen, zu Pfandschaft oder zu Amtsrecht trugen.

1380 bzw. 1384 verkaufte das Hochstift Regensburg, das sich immer wieder gegen Übergriffe der Pfleger wehren mußte, die Burgen Itter und Engelsburg (bei Hopfgarten) samt dazugehörigem Urbar und Gericht dem Hochstift Salzburg. Das Pfliegergericht Itter wurde in das Territorium des Hochstifts Salzburg integriert und zählte fortan bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zum Land Salzburg.

Noch besaß das Hochstift Salzburg nicht alle Hoheitsrechte in seinem G. Itter. Denn es lagen beim herzoglich bayerischen LG. Kufstein gewisse hochgerichtliche Befugnisse, die zu ständigen Kompetenzkonflikten führten. Nach salzburgischer Auslegung, die im bayrischen Erzbuch von ca. 1463 festgehalten ist, war es altes Herkommen, daß eine Person, die wegen Verdachts, ein schweres Verbrechen begangen zu haben, im G. Itter gefangengenommen worden war, zu Hof (in Brixen im Thale) vor Gericht gestellt und verurteilt werden sollte. Wurde auf Tod durch den Strang befunden, so sei vom Urteil die Herrschaft Kufstein in Kenntnis zu setzen, damit sie den Verurteilten in Kirchbichl bei der Gattersäule, aber noch auf itterischem Boden, übernehmen und dem Henker überantworten könne. Strafen wie Augenausstechen, Ohrenabschneiden, das Verbrennen von Selbstmördern und andere dürfe man in Itter selbst vollziehen. Im Prinzip war unbestritten, daß schwere Verbrechen vom G. Itter abgeurteilt werden konnten und nur der Vollzug gewisser Strafen dem LG. Kufstein zustand, aber Unsicherheiten und daraus resultierende Übergriffe der einen wie anderen Seite blieben nicht aus. Erst Kaiser Maximilian, der 1504 das LG. Kufstein für seine Grafschaft Tirol erworben hatte, machte reinen Tisch, indem er 1514 alle Rechte, insbesondere die hochgerichtlichen, die das LG. Kufstein in Itter besaß, dem Hochstift Salzburg verkaufte, das damit über alle Hoheitsrechte in seinem Gericht verfügte. Daß gegenüber dem regensburgischen bzw. salzburgischen G. Itter das bayerische LG. Kufstein hochgerichtliche Befugnisse hatte behaupten können, dürfte damit zusammenhängen, daß die regensburgische Immunität offensichtlich nicht ausgereicht hat, alle gräflichen Rechte aus diesem Immunitätsbezirk im Brixental zurückzudrängen.

Höchster Vertreter der Gerichtsherrschaft und Beamter war der Pfleger oder Pfliegsverwalter, dem der Richter und der Propst (Urbarverwalter) untergeordnet waren. Ein Richter tritt uns erstmals 1313 entgegen, ein Gerichtsschreiber 1367. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die diversen Funktionen – Pfliegsverwalter, Landrichter und Propst (der bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf der Engelsburg gesessen war) – in einer Person vereinigt. Im 17. Jahrhundert nahmen die Pfleger ihren Sitz nicht mehr auf Schloß Itter, sondern in Hopfgarten. Ehafttaidinge für das ganze Gericht fanden in Brixen im Thale (im Hof) und Hopfgarten statt. Das Hochgericht (Hinrichtungsstätte) stand in der Nähe von Hopfgarten.

Im September 1810 ging das erst vor wenigen Jahren geschaffene Herzogtum Salzburg an das Königreich Bayern über. Laut Verordnung vom 9.1.1811 wurde das bisherige Pfliegericht Hopfgarten zum lf. Landgericht umfunktioniert, das zum Salzachkreis zählte. Am 5. Juni 1816 sprach es der Kaiser der österreichischen Provinz Tirol zu. Das Organisationspatent von 1817 richtete es als lf. LG. Hopfgarten ein; zugleich diente es seit 1816 als Kriminaluntersuchungsgericht für den eigenen Gerichtsbezirk und jene von Kitzbühel und Pillersee.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Hopfgarten; 1854-68 BA. Hopfgarten; seit 1868 BG. Hopfgarten (im Brixental).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung NT, S. 97-105 und 789-790; M. Mayer, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, 2. Heft: Westendorf-Hopfgarten-Kelchsau-Itter, St. Johann 1940, S. 301-340; derselbe, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, 1. Heft: Brixen i.T.-Kirchberg-Aschau, St. Johann 1936, S. 15 f.; V. Dablander/J. Sieberer, 600 Jahre Markt Hopfgarten, Innsbruck 1962, S. 20 ff.*

### **Bestandsbeschreibung (76):**

1. 984
2. 1539-1927
  - 3.1. VB (Notelbuch) und GP in einem; später NB und GP getrennt (erstes GP 1637, regelmäßig ab 1664); von ca. 1651 bis Ende des 18. Jh. sind von jedem Band GP und NB Konzept und Reinschrift erhalten; 1800-17 zusätzlich Verhörprotokolle; 1811-16 Brief-, Erbteilungs-, Hypotheken- und Polizeistrafprotokolle getrennt; ab 1817 VB und AP in einem; 1838-42 eigene AP; Jahresindizes ab 1819
  - 3.2. Beutellehenerkenntnisse (Lehenalloodialisierung) (76/900); Servitutenregulierungsprotokoll (76/901-905); Kaufanzeigeprotokoll 1730-1800 (76/906-908); Geldanweisungsprotokoll 1750-85 (76/909-912); Gerhabschaftsbücher 1691-1775 (76/913-914); Register zu Gerhabschaftsrechnungen 1691-1810 (76/915-916); Gutmachscheinprotokoll 1780-1811 (76/918); Diebstahlanzeigeprotokoll 1785-99 (76/919); Fornicationsprotokoll („Hurereiprotokoll“) 1686-1808 (76/920-927); Signaturbuch (Aufstellung der Bescheide) 1787-1811 (76/928-929); Inventar Franz Theobald Rottmayr 1690 (76/930); Konkursmasse Hans Manner u. Frau 1579 (76/931); Register der Testamente, Ehevermächtnisse, Schenkungen usw. 1805-10 (76/932); Grundentlastungsprotokoll (76/970-984)
  - 3.3. VB/NB 1600, 1628; Stehender Index

4. **Beschreibung von Almen, die Schmalz liefern müssen 1797 (76/933);** Beschreibung der Schwendörter und anderer Gerechtigkeiten 1694 (876/934); Grundkataster 1703 (76/935); Alphabetischer Index (76/936); Diarium 1773-97 (76/937-957); Amtsrechnungen 1547-48, 1549-50, 1798, 1799 (76/958-961); Geldeinnahmediarium 1787-91 (76/962-965); Archivinventarien 1645, 1672, 1701 (76/966-968); Verzeichnis der Amtsakten 1750-77 (76/969); Todfallbuch 1806-17 (76/917)
- 5.1. Todfallbuch 1727-1801 (Hs. 1255, 4438-4439); Amtsvormerkkalender ca. 1700-50 (Hs. 3426); Prozeßprotokoll Erhard Fröschl, Mord, 1722 (Hs. 2088); Zeugenprotokoll im Prozeß Walburga Widauer, Mord und Ehebruch, 1722 (Hs. 2130, 2134, 2135); Auszug der Forststrafen 1597-1778 (Hs. 3861); Auszug aus Anläitlibellen und Amtsrechnungen 1556-1777 (Hs. 3862)
- 5.2. Wald- und Rodungsverleihungen 1630-39 und 1640-51 (Hs. 6154-6155); Archivinventar (um 1700) (Rep. B 435); Archivinventare (um 1750) (Hs. 3810/3811)

## Urbar Itter

Zu Burg und G. Itter gehörte ein großes Urbar, das mit seinem Besitz über den Gerichtsbezirk Itter hinausgriff. Pfleger, Richter und Propst (der bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf der Engelsburg sitzende Urbaramtmann) waren getrennte Funktionen. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden diese in einer Person vereinigt. Der Propst oder Urbaramtmann übte insofern richterliche Funktionen aus, als er über die dem Urbar Itter unterworfenen Güter die außerstreitige Gerichtsbarkeit wahrnahm. Zu diesem Zweck wurden – auch nachdem die Verwaltungsfunktionen zusammengelegt worden waren – eigene Notelbücher (Verfachbücher) geführt.

### Bestandsbeschreibung (77):

1. 660 (77/28a u. 77/28b wurden eingeschoben)
2. 1544-1811 (Urbar) und 1648-1790 (Lehen)
- 3.1. NB für Urbar und Lehen in einem; 1648-1790 NB für Urbar und Lehen getrennt (77/408-578); ab ca. 1639 sind die NB als Konzept und Reinschrift erhalten; Stehender Index (NB Urbar) 1767-1811 (77/406-407)
- 3.3. NB (Urbar) 1549-51, 1572, 1574-75, 1578; NB (Lehen) 1651, 1653, 1657, 1769, 1772, 1774-75, 1778

4. Lehenreichlibell 1587-1806 (77/579-594); Lehenprotokolle (Mannfall) 1545-1786 (77/595-613); Lehenprotokoll (Herrenfall) 1554-1772 (77/614-622); Lehenbeschreibungen 1526-1717 (77/623-629); Verzeichnis der Akten betr. die aufgehobenen Beutellehen (77/630); Lehenauszug bzw. Transportobuch für Beutellehen 1655-1808 (77/631); Briefkopien Beutellehen 1657-1700 (77/632-634); Lehenreichprotokoll bzw. Anlaitprotokolle 1635-54 und Anlaitprotokoll 1635-39 (77/635-646); Anlaitprotokolle 1720-37, 1745-46, 1796 (77/647-649); Anlaitprotokoll (Herrenantritt) 1808-09 (77/650-657); Beschreibung der Geldstiften ca. 1754 (77/658); Beschreibung des Richterfutters, Vogtei- und Mahdgeldes usw. ca. 1716 (77/659); Getreideein- und Abgabebuch 1777-80 (77/660); Umgeldaufschreibebuch 1678 (77/661); Auszüge aus Steuermandaten ca. 1702/11 (77/662)

## G. Windisch-Matrei/ BG. Matrei in Osttirol

Vermutlich im 12. Jahrhundert setzten sich die Grafen von Lechsgemünd in der Grafschaft Lurn (siehe dazu LG./BG. Lienz) fest. Mittelpunkt ihres reichen und dichten grundherrlichen Besitzes im oberen Iseltal war Burg Matrei. Zwischen 1177 und 1183 trat Graf Heinrich von Lechsgemünd-Matrei die Burg Matrei, die Morgengabe seiner Frau Wilbirgis, Tochter des Grafen Wolfrat von Treffen, gewesen sein könnte, mit allem Zubehör und den von den Eltern ererbten Besitz an das Hochstift Salzburg ab, wobei er sich den Nutzgenuß auf Lebenszeit vorbehielt. 1207 verzichtete der Graf auch auf diesen, wodurch das Hochstift voller Eigentümer der übergebenen Besitzungen wurde.

Trotz vielfältiger erbrechtlicher Anfechtungen gelang es dem Hochstift, diesen Besitz, der vornehmlich auf grund- und leibherrlichen Rechten fußte, zu halten. Aufgrund seiner Immunität baute das Hochstift Salzburg seinen matreiischen Besitz zu einem geschlossenen Gerichtsbezirk aus und beanspruchte neben niedrigergerichtlichen Befugnissen solche hochgerichtlicher Natur. In einem Matreier Gerichtsweistum von 1443 wird ausdrücklich und mehrfach darauf verwiesen, der Landrichter zu Matrei habe innerhalb der Grenzen des Gerichts über all das, was einem Gericht zugehöre, zu richten, auch über Malefiz und Diebstahl (also über mit den Tod bedrohte Verbrechen), und mit Stock und Beil zu strafen. Auch erinnere sich die Landschaft (die zum Landtaiding zusammengerufenen Gerichtsinsassen), daß eine Person mit dem Strang hingerichtet worden sei. Auch andere Arten der Körper- und Todesstrafen habe das Landgericht Matrei auszusprechen und zu vollziehen, so die Auffassung der Matreier Landschaft; nur bei Verrat und Mord war sie nicht sicher und erbat eine Entscheidung der salzburgischen Zentralbehörden.

Daß in Matrei Akte der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gesetzt wurden, empfanden die Görzer wie dann die Tiroler Landesfürsten als Anmaßung, sie wollten dem

salzburgischen G. Matrei nur den Status eines Niedergerichts einräumen und beanspruchten die Hochgerichtsbarkeit für sich. Durch Zeugen ließ man sich wiederholt bestätigen, daß es seit langem üblich war, im G. Matrei gefaßte Schwerverbrecher (Malefizige) an der Gerichtsgrenze dem Landrichter von Lienz zu überantworten, wobei das Urteil offensichtlich in Lienz gesprochen und vollzogen wurde. Eindeutige Verhältnisse schuf erst der Staatsvertrag von 1533 zwischen Tirol und Salzburg. Hierin ist bestimmt, daß eine jede Malefizperson, die im G. Matrei gefangen genommen und dort durch dessen Gericht zum Tode verurteilt wird, nur mit dem Gürtel umfassen (d.h. nur mit den Kleidern am Leib, das sonstige Hab und Gut des Delinquenten verblieb in Matrei) und mit 10 Mark Berner (wodurch die Kosten für den Strafvollzug gedeckt werden sollten) am Gossenbach, auch Diebsbach genannt, also an der Grenze zwischen dem G. Windisch-Matrei und dem LG. Lienz, den lienzerischen Amtleuten überantwortet werden solle. Diese haben dann das Urteil, wie es in Matrei gesprochen worden ist, zu vollziehen. Ansonsten habe keines der beiden Gerichte das andere hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (in Malefiz- und bürgerlichen Sachen) zu stören. Der Vertrag von 1533 sanktionierte auch andere hoheitliche Eingriffe des Tiroler Landesfürsten auf salzburgischem Territorium. So wurde das Berg- und Forstregal im G. Windisch-Matrei als dem Hochstift Salzburg und dem Tiroler Landesfürsten gemeinsam erklärt, Steuer- und Zollhoheit standen dem Hochstift allein zu. Den Zuzug hingegen, d.i. das Aufgebot zur Landesverteidigung, hatte Windisch-Matrei der Grafschaft Tirol zu stellen.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen von 1533 wurde am 12. Februar 1535 Jörg Maurer aus Mühlbach (Gericht Michaelsburg), der in Matrei gefangen genommen und wegen mehrfachen Diebstahls zum Tode verurteilt worden war, den lienzerischen Amtspersonen in Anwesenheit von 120 Leuten an der Gerichtsgrenze unter Beigabe seiner Urgicht (Geständnis) und des ausgefertigten Urteils ausgeliefert. Das Todesurteil wurde am nächsten Tag in Lienz vollstreckt.

Die hoheitlichen Rechte, die die Görzer und Tiroler Landesfürsten im G. Windisch-Matrei beanspruchten und behaupteten, beruhen zum Teil auf den hochmittelalterlichen gräflichen Rechten in diesem Raum, zum Teil waren sie aber Ausdruck einer reinen Interessens- und Machtpolitik.

Im Mittelalter setzte Salzburg seine Pfleger und Richter in Matrei meist zu Dienstrecht ein. 1524 übergab das Hochstift die Burg, das Amt und das Landgericht Windisch-Matrei seinem Domkapitel, 1645 kamen sie wieder unter direkte Verwaltung des Hochstifts bzw. seiner Kammer, indem es die Herrschaft Windisch-Matrei vom Domkapitel pachtete. Amtssitz der Gerichtsbehörde war lange Zeit Burg Matrei, für die sich im 15. Jahrhundert die Bezeichnung Weißenstein durchsetzte. Seit dem 17. Jahrhundert residierte der Pfleger im Pflegehaus (heute Bezirksgerichtsgebäude), dem früheren Amtssitz des Amtmannes (Amthof). Neben dem für die allgemeine Verwaltung zuständigen Pfleger amtierte ein Richter (Landrichter), der Land-, Markt- und Urbarrichter in einem war. Um 1598 wurde die Funktion des Urbarverwalters (Amtmannes) mit der des Pflegers vereinigt.

1690 übernahm der Pfleger zusätzlich die Funktion des (Land)richters und die des Urbarrichters, dafür wurde für den Markt Matri ein eigener Marktrichter aufgestellt. Daneben gab es noch den Gerichtsschreiber, eine Funktion, die vor 1690 oft mit der des (Land)richters vereinigt gewesen war.

Für den zum Pfliegergericht Windisch-Matri gehörigen Teil des Tales *Deferegg* mit seinem Hauptort St. Veit war ein eigener Richter bestellt, der dort die freiwillige Gerichtsbarkeit abzuwickeln hatte. Nachweisbar von 1590 bis 1790 haben dort ansässige Bauern dieses Amt versehen. (Im görzischen bzw. tirolischen Teil des Defereggtales, das zum G. Virgen gehörte, saß ebenfalls ein Richter.)

1803 wurde das Reichsfürstentum Salzburg säkularisiert und als Kurfürstentum eingerichtet. 1805 fiel es an Österreich, als Herzogtum Salzburg wurde es erstmals eine österreichische Provinz. Aber schon 1809 mußte diese Neuerwerbung von Österreich abgetreten werden und kam zunächst unter französische Verwaltung. Während aber der Großteil Salzburgs 1810 an Bayern abgetreten wurde und dort verblieb, kam das Pfliegergericht Windisch-Matri im Februar 1811 zur französischen Provinz Illyrien. Von 1811 bis 1813 bildete es zusammen mit dem ehemals tirolischen G. Virgen/Deferegg einen Kanton oder ein Friedensgericht. Bei dieser territorialen Neuordnung beließ es auch nach 1813 weitgehend die österreichische Verwaltung. Das Friedensgericht Windisch-Matri wurde provisorisch dem Friedensgericht Lienz und somit Tirol einverleibt, erhielt aber einen exponierten Aktuar. Durch die Justizorganisation von 1817 wurde das l. LG. Windisch-Matri eingerichtet, zu dessen Sprengel die Täler Virgen, Deferegg und nun auch Kals gehörten.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Windisch-Matri; 1854-68 BA. Windisch-Matri; ab 1868 BG. Windisch-Matri (Matri in Osttirol). Aufgrund des Vertrages von St. Germain vom 10.9.1919 wurden Gebiete aus dem GB. Taufers (Teile der Gde./KG. Prettau und Rain) und dem GB. Welsberg (Teile der Gde. Antholz) dem GB. Matri i.O. (Gde./KG. Prägraten und St. Jakob i.D.) zugewiesen (LGBl. Nr. 3/1924 und 30/1926). Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde das Amtsgericht Matri durch Verfügung vom 18.12.1939 (RGBl. I, S. 2439) mit 1.1.1940 in den Sprengel des Landgerichts Klagenfurt und des Oberlandesgerichts Graz überstellt. Seit 1.1.1948 gehört das BG. Matri i.O. wieder zum Landesgericht Innsbruck und zum Oberlandesgericht Innsbruck (BGBl. Nr. 269/1947).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 696-714; M. Forcher (Hg.), Matri in Osttirol, Matri i.O. 1980.*

### **Bestandsbeschreibung (78):**

1. 578
2. 1542-1907

- 3.1. Notelbuch und GP in einem; ab 1761 bis gegen Ende 18. Jh. sind die Bücher als Konzept und Reinschrift erhalten; 1766-85 NB und GP geteilt; 1786-1811 GP, NB (Landgericht) und NB (Urbar) geteilt; 1812-13 Notariatsakten und Friedensgerichtakten geteilt; 1814-15 NB/GP in einem; 1816-39 GP (mit Signatur A) und VB (mit Signatur B) geteilt; 1817-23 eigene Audienzprotokolle; ab 1840 VB/GP in einem; Jahresindizes ab 1817 (F); Stehender Index 1817-1907 (78/495-502).  
Der Bestand des LG./BG. Lienz beinhaltet zwei als „Lienzer Protokolle“ bezeichnete Protokollbände (83/269 und 83/276), die in Lienz 1815/16 für den Sprengel des ehemaligen G. Windisch-Matrei geführt worden sind.
- 3.2. Grundentlastungsprotokoll (78/503-512)
- 3.3. NB/GP 1549-50, 1559-62, 1564, 1567-78, 1583-94, 1599, 1622
4. Briefkopien Beutellehen 1655-1733 (78/513-516); NB Beutellehen 1737-1804 (78/517-529); Lehenprotokoll (Mannfall) 1659-1783 (78/530-554); Lehenprotokoll (Fürstenfall) 1555-1772 (78/555-568); Lehenreich 1548-1659 (78/569-573); Amtsrechnungen 1700-06 und 1788 (78/574-575)
- 5.1. Malefizrechtordnung im Erzstift Salzburg 1535 (Hs. 1487); Rezeß zw. Erzstift Salzburg und dem Prälatenstand wegen des Verhältnisses von Pfleg- bzw. Landgerichten und den Hof- und Urbargerichten 1645 (Hs. 1488)
- 5.2. Holzzuweisungen in der Gemeinde Windisch-Matrei 1806-11 (Hs. 4354); Arzneibuch des Franz Spitaler (Ende 18. Jh.) (Hs. 4355); Arzneimittellehre des Wundarztes Anton Remler (1. H. 19. Jh.) (Hs. 4356); Amtsrechnungen 1770-1802 (Hs. 4430-4460); Todfallbücher 1726-1800 (Hs. 4335-4337); Archivinventare (18. Jh.) (Rep. B 491/492/493/494)

## Gh. Oblei Matrei des Domkapitels Salzburg

Die Anfänge des Salzburger Domkapitels sind nicht restlos geklärt. Erzbischof Konrad I. (1106-1147) schrieb ihm jedenfalls die Regel des heiligen Augustinus vor. 1123 bestätigte der Papst die Einführung der Augustiner-Regel. Als letztes der Domkapitel im Römisch-deutschen Reich wurde das Salzburger von einer Ordensgemeinschaft zu einem Kollegium von Weltgeistlichen umgewandelt (1514). Anstatt der jährlichen Rente von 1000 Goldgulden, die 1514 anlässlich der Säkularisation des Salzburger Domkapitels diesem von seiten des Erzbischofs zugesichert worden waren, erhielt das Domkapitel 1524 Schloß und Amt Windisch-Ma-

trei samt dem Landgericht, den Gütern, Zehnten und Vogteien. Nur Schloß Kienburg, alle lf. Obrigkeitsrechte und Regalien sowie eine allfällige Ablösung nach 24 Jahren behielt sich der Erzbischof vor. 1645 verpachtete das Salzburger Domkapitel die Herrschaft Windisch-Matrei an die erzbischöfliche Kammer.

Aber schon vorher konnte sich das Domkapitel als Grundherrschaft im G. Windisch-Matrei etablieren. 1499 wurden der Oblei des Domkapitels von Johann Pflueger gegen Abhaltung eines ewigen Jahrtages sechs im G. Windisch-Matrei gelegene Güter übergeben. Unter Oblei verstand man einen Teil des Vermögens eines Domkapitels, das – im Gegensatz zum aus frühen Schenkungen bestehenden Präbendalgut – auf Schenkungen zum Zwecke des Gebetsgottesdienstes und ähnlichem beruhte, die eigene Fonds bildeten, aus denen die mit den Andachtsübungen betrauten Kanoniker im Sinne der Stifter bezahlt wurden.

*Lit.: J.A. Hofmann, Geschichte der Dotation des Domkapitels von Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 9 (1869), S. 68-230; R.R. Heinisch, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg (Fontes Rerum Austriacarum 2/82), Wien 1977.*

### **Bestandsbeschreibung (79):**

1. 3
2. 1628-1800
- 3.1. VB in einem
- 3.3. VB 1646-1730, 1761-67

## **G. Virgen**

Wie sich die Herrschaftsrechte im Virgental während des Hochmittelalters verteilen, liegt weitgehend im dunkeln. Da dieses Tal in der Grafschaft Lurn einlag, konnten die Grafen von Görz als Inhaber der Grafengewalt die aus der gräflichen Gewalt fließenden Hoheitsrechte, wie etwa die Hochgerichtsbarkeit, beanspruchen. Vermutlich waren die Görzer bereits im 13. Jahrhundert die bedeutendsten Herrschaftsträger im Virgental, denn laut Görzer Urbar von 1299 übten sie dort zahlreiche grund- und vogteiherrliche Rechte aus.

Der erste nachweisliche Inhaber der Burg Virgen (später Rabenstein) war allerdings kein Görzer, sondern ein Graf von Tirol, Albert III. Dieser ist der Schwiegervater des Grafen Meinhard IV. von Görz (Graf Meinhard I. von Tirol-Görz) gewesen. Burg Virgen und grundherrlichen Besitz (u.a. im Kalser Tal) dürfte Alberts

Frau Uta, eine geborene Gräfin Lechsgemünd/Mittersill, als Heiratsgut in die Ehe miteingebracht haben. Jedenfalls sollte der Tiroler Graf, der sich an der Seite seines Schwiegersohnes in einen Krieg gegen den Salzburger Erzbischof gestürzt hatte, 1252 als Preis für die Niederlage unter anderem Burg Virgen an diesen geistlichen Herrn abtreten. Sie wurde offensichtlich Salzburg nicht ausgefolgt, 1271 diente sie Alberts gürzischen Enkeln und Erben untereinander als Pfandobjekt. (Im 14. Jahrhundert und später begegnet uns Burg Rabenstein als Lehen des Hochstifts Salzburg an die Grafen von Görz; anzunehmen ist, wenn auch nicht zu beweisen, daß diese Lehenhoheit Salzburgs mit den Ereignissen des Jahres 1252 zusammenhängt.)

Für die Grafen von Görz, im Virgental reich begütert, ohnedies im Besitz der Hochgerichtsbarkeit, war es ein leichtes, hier einen geschlossenen Gerichtsbezirk auszubilden. Als Gericht wird Virgen erstmals 1306 genannt, ein Richter vielleicht 1269, sicher 1303.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts beanspruchte Virgen hochgerichtliche Rechte gegenüber dem benachbarten salzburgischen G. Windisch-Matrei. 1525 beschwerte sich die Gerichtsgemeinde Virgen, es sei altes Herkommen, daß gerichtliche Tagsatzungen nicht auf Schloß Rabenstein – außer es gehe um Malefizhändel – gehalten werden dürfen, vielmehr habe der Richter im Dorf bei der Pfarrkirche zu Gericht zu sitzen. Ob die hier angesprochenen Malefizhändel als Verhandlungen über todeswürdige Verbrechen interpretiert werden dürfen, ist allerdings sehr fraglich. Jedenfalls ist Virgen ab dem 16. Jahrhundert eindeutig ein Niedergericht, das Schwerverbrecher zur Aburteilung und Hinrichtung dem LG. Lienz auszuliefern hatte.

Im Jahre 1500, nach dem Tod des letzten Grafen von Görz, fielen Burg Rabenstein und G. Virgen an König Maximilian, der sie seiner Grafschaft Tirol angliederte. Bereits ein Jahr später wurde das G. Virgen als Teil eines größeren Herrschaftskomplexes, den man als Herrschaft Lienz bezeichnete, den Freiherren von Wolkenstein, ab 1653 dem fürstlichen Damenstift Hall verpfändet.

Unter den Görzern wurden die Pfleger und Richter von Virgen meist zu Dienstrecht eingesetzt. Auch die Pfandherrschaften setzten auf eigene Rechnung Pfleger ein, die seit 1609 auch die Funktion des Richters zu übernehmen hatten. Daneben gab es noch eigene Gerichtsschreiber. Da das G. Virgen in das hintere *Defereggental* übergriff, das nur über salzburgisches Territorium zu erreichen war, wurde in St. Jakob ein eigener Richter oder Unterrichter installiert, der aber nur beschränkte Befugnisse besaß. 1784 wurde dieser Unterrichter durch einen Amtmann ersetzt, dem keine richterlichen Kompetenzen mehr zukamen. Die volle Bezeichnung lautete „Gericht Virgen und Defereggental“. Nachdem das Haller Damenstift 1783 aufgehoben worden war, übernahm ein staatlicher Fonds die Gerichtsverwaltung.

Unter Bayern wurde dieses Gericht mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Lienz unterstellt. Mit Verordnung vom 17.3.1808 wurde das G. Virgen und Defereggental dem LG. Lienz einverleibt, erhielt aber einen exponierten Aktuar. 1810/11

wurde das südöstliche Tirol der französischen Provinz Illyrien zugeschlagen und das Virgental Teil des Friedensgerichts Windisch-Matrei. Unter österreichischer Herrschaft zählte 1813 das Virgental zum LG. Lienz (mit provisorischen Aktuar in Windisch-Matrei). Durch das Organisationspatent von 1817 wurde es dem LG. Windisch-Matrei einverleibt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 680-691.*

### **Bestandsbeschreibung (80):**

1. 179
2. 1618-1809
  - 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1695 (V, ab 1744 F); 1663-90 eigene Bücher für den Anteil des G. Virgen in Deferegggen
  - 3.2. Inventar Jakob Anton Hibler, Pfarrer in Virgen, 1739 (80/179)
  - 3.3. GP/VB/AP 1619-46
- 5.2. Alm- und Viehbeschreibung 1764 (Hs. 4479); Verzeichnis der Personen, des Viehstandes und Salzbedarfes der Haushalte 1781 (Hs. 4480)

### **G. Kals**

Im Kalser Tal zeigen sich hinsichtlich seiner Entwicklung zum Gericht ähnliche Tendenzen wie im Virgental. Wie sich die herrschaftlichen Verhältnisse im Hochmittelalter im einzelnen gestaltet haben, darüber ist wenig bekannt. Begütert in Kals war der letzte Graf von Tirol, Albert III., aber vermutlich handelt es sich dabei um Besitz aus lechsgemündischer Hand. Das Tal lag in der Grafschaft Lurn ein, und damit standen die aus der gräflichen Gewalt fließenden Rechte, wie etwa die Hochgerichtsbarkeit, den Inhabern dieser Grafschaft, den Grafen von Görz, zu. Wie das Görzer Urbar von 1299 deutlich macht, haben die besagten Grafen in Kals massive grund- und vogteiherrliche Rechte besessen, und es verwundert daher nicht, daß sich auf dieser Basis im frühen 14. Jahrhundert ein eigener Gerichtsbezirk herausgebildet hat. Ein Richter ist erstmals 1334 nachweisbar.

Kals war stets ein dem LG. Lienz schubpflichtiges Niedergericht, das heißt, Personen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt wurden, auf das der Tod stand,

waren dem LG. Lienz auszuliefern, von dem sie verurteilt wurden, das auch die Strafe vollziehen ließ.

Im Jahre 1500, nach dem Tod des letzten Görzer Grafen, fiel unter anderem auch das G. Kals an König Maximilian, der es seiner Grafschaft Tirol angliederte. Ein Jahr später wurde es als Teil eines größeren Herrschaftskomplexes, den man als Herrschaft Lienz bezeichnete, den Freiherren von Wolkenstein, ab 1653 dem fürstlichen Damenstift Hall verpfändet.

Die Görzer Grafen ließen in Kals – vermutlich zu Dienstrecht – eigene Richter amtieren. Auch die Pfandherrschaften beließen es bis etwa 1700 dabei. Damals wurden die Anwaltschaft (Urbarverwaltung) in Kals und die dortigen richterlichen Rechte dem jeweiligen Pfleger des G. Lienzer Klause anvertraut. In Kals selbst blieb zwar – ähnlich wie im tirolischen Deferegggen – ein Unter- oder Niederrichter stationiert, der der bäuerlichen Bevölkerung entstammte, aber nur beschränkte Befugnisse besaß. Die Strafgerichtsbarkeit stand fast ausschließlich besagtem Pfleger zu, darüberhinaus mußten zivilrechtliche Klagen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen gewisse Wertgrenzen überschritten wurden, an diesen weitergeleitet werden.

Nachdem das Haller Damenstift 1783 aufgehoben worden war, übernahm ein staatlicher Fonds die Gerichtsverwaltung.

Unter Bayern wurde das Gericht mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Lienz unterstellt. Mit Verordnung vom 17.3.1808 wurde es dem LG. Lienz einverleibt. 1810 schlug Napoleon das südöstliche Tirol der französischen Provinz Illyrien zu, und damit wurde das Kalser Tal Teil des Kantons und Friedensgerichts Lienz. Das Organisationspatent von 1817 wies den Sprengel des ehemaligen G. Kals dem nun tirolischen lf. LG. Windisch-Matrei zu.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 691-695.*

### **Bestandsbeschreibung (81):**

1. 55
2. 1653-1804
- 3.1. VB/GP in einem; 1792-99 AP (Signatur A) und VB (Signatur B) getrennt; ab 1800 VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1746 (F)
- 3.2. VB 1746-47 gilt auch für G. Lienzer Klause
- 3.3. VB/GP 1654, 1656-57, 1660-63, 1668, 1672-73, 1677-78, 1680-87, 1699-1700, 1707-08, 1712, 1719, 1722, 1724-28, 1730-32, 1735-37, 1740-43, 1748

## Anwaltschaft Lienz/Zweite Instanz

In den ehemals görzischen Landen, die 1500 an Tirol gefallen waren, hielten sich in der Gerichtsverfassung einige Eigenheiten. Die Grafen von Görz hatten in ihrer Residenzstadt Lienz ein Hofgericht unterhalten, das meist unter Vorsitz des Hauptmannes, des Vertreters des Grafen, zusammentrat. Dieses war für den Adel in der Vorderen Grafschaft Görz die Gerichtsinstanz, bzw. konnte dort gegen Urteile, die von den Landgerichten/Gerichten gefällt worden waren, Berufung eingelegt werden. Bereits in einer Eingabe aus dem Jahre 1500 beharrte die ganze Landschaft „ob und unter der Klausen zu Lienz“ darauf, daß der Hauptmann zu Lienz als Appellationsinstanz erhalten bleibe.

In der Herrschaft Lienz, jener Komplex von Gerichten (LG. Lienz, Stadtgericht Lienz, die Gerichte Lienzer Klause, Virgen-Deferegg, Kals), der seit 1501/7 unter einer Pfandherrschaft stand, war dies auch der Fall. Einen Instanzenzug gab es in der Grafschaft Tirol nur in der Zivilgerichtsbarkeit, nicht in der Strafgerichtsbarkeit. Gegen Urteile der unteren Gerichte konnte beim Hofgericht in Meran/Bozen berufen werden und weiter an die Kammer in Innsbruck. Für die Herrschaft Lienz sahen die Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573 eine Ausnahme vor: Hier war die Gerichtsobrigkeit auf Schloß Bruck als erste Berufungsinstanz vorgesehen, die „Kammer“ (eigentlich die öö. Regierung) in Innsbruck als zweite. In allen anderen ehemaligen görzischen Gerichten (wie auch in den ehemals bayerischen Gerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg) war direkt die öö. Regierung in Innsbruck anzurufen.

Die Inhaber der Herrschaft Lienz, die Freiherren von Wolkenstein-Rodeneck bzw. ab 1653 das königliche Damenstift Hall, setzten einen obersten Beamten ein, der als Hauptmann, Anwalt oder Herrschaftsverwalter bezeichnet wurde. Unter seinem Vorsitz trat auf Schloß Bruck ein eigener Gerichtshof zusammen, die Andere oder Zweite Instanz genannt. Diese war das für die in der Herrschaft Lienz ansässigen Adeligen, pfandherrschaftlichen Beamten und andere eximierte Personen das zuständige Gericht, in zivil- wie strafrechtlichen Angelegenheiten. Zum anderen konnte dort gegen Urteile der genannten Gerichte Berufung eingelegt werden, die Andere oder Zweite Instanz war somit auch Berufungsgericht. Dem Herrschaftsverwalter stand weiters zu, gewisse Vergehen („Polizeisachen“) abzustrafen. Im Zuge der josephinischen Reformen wurde diese Gerichtsbarkeit 1784 beseitigt.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 667 f.; H. Wiesflecker, Die Verwaltung der „vorderen Grafschaft“ Görz im Pustertal im 15. Jahrhundert, ungedr. phil. Diss., Wien 1936, S. 129 ff.*

## Bestandsbeschreibung (82):

1. 98
2. 1552-1785
- 3.1. GP/VB/AP in einem ohne Index
- 3.3. GP/VB/AP 1555-72, 1577, 1582-85, 1588-89, 1606, 1610, 1612-16, 1624, 1628, 1633-39, 1643, 1647-53, 1658-59, 1661, 1680-82, 1706-07, 1733-37, 1761-76, 1778-82, 1784
4. Abschiedbuch 1595-1600 (82/10); Kopeibuch 1676-82 (82/61); Dekretbuch 1709-16 und 1738-43 (82/75 und 82/83); Berichte an Regierung und Kammer u.a. 1664-1722 (82/92-97)
- 5.2. Berichtprotokoll (Ausgehende Schreiben nach oben) 1705-11 (Hs. 3987); Archivinventare der Herrschaft Lienz (1738), des Landgerichts Lienz (1724), Stadtschreiberei Lienz (1733) und des Pfliegerichts Virgen (1762) (Hs. 5123); Lehenbeschreibungen 1563, 1619-40, 1730, 1750 (Hs. 4111-4118); Lehenverleihbücher (Herrenfall) 1601-1808 (Hs. 4119-4133); Lehenverleihbücher (Mannfall) 1560-1808 (Hs. 4134-4156); Lehenbücher (Göriacher Lehen) 1644-1781 (Hs. 4157-4166); Lehenkonsensbücher 1623-1808 (Hs. 4170-4172); Lehentaxbücher 1600-1847 (Hs. 2432, 2862, 2932, 4176-4180); Rent- und Urbaramtraiung Herrschaft Lienz 1781 (Hs. 4235)

## LG./BG. Lienz

Eine Grafschaft Lurn ist seit dem 11. Jahrhundert beurkundet, sie erstreckte sich von den Hohentauern über Matri und Lienz das Isel- und Drautal hinunter bis vor Villach und bezog das Mölltal und einen Großteil des Gailtales mit ein. Die Grafschaft gehörte zum Herzogtum Kärnten. Die Nachfolge der Grafen von Lurn traten im 12. Jahrhundert Abkömmlinge des bayrischen Hochadelgeschlechts der Aribonen an, die sich nach ihren Besitzungen in Friaul als Grafen von Görz bezeichneten. Eine Gebiets Herrschaft, wie etwa im Raum Lienz, vermochten sie nur dort durchzudrücken, wo sie über reiche grund- und vogteiherrliche Rechte verfügten. Der Görzer Besitz innerhalb der Grafschaft Lurn war vielfach durch Güter anderer Herren – Hochstift Salzburg, Herzog von Kärnten, Grafen von Ortenburg – durchbrochen, die ebenfalls danach strebten, die volle Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte zu erlangen, womit sie zum Teil sogar Erfolg hatten. (In Osttirol

bildete das Hochstift Salzburg im Bereich der Grafschaft Lurn die Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg aus.)

In Anlehnung an die ihr Urbargut verwaltenden Ämter organisierten die Görzer im 13. Jahrhundert die Gerichte, wobei sie sich an geographischen Gegebenheiten und schon vorhandenen Organisationsstrukturen wie den Pfarren orientierten. Ein Richter in Lienz wird erstmals 1242 erwähnt, im Görzer Urbar von 1299 tritt uns schon ein Gericht auf dem Lande (Landgericht) und ein Gericht in der Stadt Lienz entgegen.

Die Funktion des Grafengerichts, dessen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit später weitgehend auf das LG. Lienz für einen bestimmten geographischen Bereich übergegangen ist, beleuchtet eine Urkunde aus dem Jahre 1197: Anlässlich des gräflichen Gerichtstages in Patriasdorf unter der Alber entläßt Graf Heinrich von Matrei (Lechsgemünd) mehrere seiner Leute in die Freiheit. Bei diesem Rechtsakt, der nur vor dem Grafengericht vollzogen werden konnte, sind der Graf von Görz, die Pfarrer von Patriasdorf, Lavant und Kals sowie die Richter und Fronboten (= Gerichtsdienner) der Grafschaft anwesend.

Zwar konnten die Görzer die Gerichtsgewalt anderer Herren verdrängen, aber selbst in ihrem engeren Herrschaftsbereich gelang ihnen das nicht immer zur Gänze. So verbriefte 1291 Albert II. von Görz den Burggrafen von Lienz, einem aus der görzischen Ministerialität hochgestiegenen Adelsgeschlecht, eine Reihe von Freiheiten, die unter anderem besagten, daß den Burggrafen die Rechtsprechung über ihre Grundholden zustehe; ausgenommen Verbrechen, die mit dem Tod bedroht waren, sie durfte nur der Graf ahnden und bestrafen. 1326 und 1425 wurden diese Privilegien bestätigt.

Das LG. Lienz verfügte über nieder- und hochgerichtliche Befugnisse. Als Niedergericht (als Gerichtsinstanz für außerstreitige Gerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit und „leichte“ Strafgerichtsbarkeit) fungierte es nur für den eigenen Sprengel. Weil die aus der Grafengewalt fließende Hoch- und Blutgerichtsbarkeit auf dieses Landgericht übergegangen war, stand ihm die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit (Urteilsprechung über todeswürdige Verbrechen bzw. Vollzug von Todesstrafen) innerhalb seines eigenen Sprengels zu; die görzischen bzw. dann tirolischen Gerichte Lienz (Stadtgericht), Lienzer Klause, Virgen und Kals hatten Personen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt wurden, das mit der Todesstrafe bedroht war, dem Landgericht zur Aburteilung und zum Vollzug der Strafe auszuliefern, ebenso das salzburgische G. Lengberg und bis 1665 das brixnerische G. Anras links des Justinabachs. Das salzburgische G. Windisch-Matrei hatte zum Tode Verurteilte zum Vollzug der Strafe dem LG. Lienz zu überstellen.

Die Görzer Grafen und dann die tirolischen Pfandherrschaften setzten zu Dienstrecht einen Landrichter ein, der bis an die Schwelle des 16. Jahrhunderts zugleich als Stadtrichter amtierte. Sitz des Landrichters, der zumeist den Pfandherrschaften die ihnen anvertrauten ehemals görzischen Lehen in der Herrschaft Lienz verwal-

tete (während ein eigener Urbaramtman oder Rentmeister den ehemals gürzischen grundherrlichen Urbarbesitz verwaltete), war die im 13. Jahrhundert erbaute Residenzburg der Gürzer, Schloß Bruck, später die Liebburg in der Stadt. Ihm zur Seite stand ein Landgerichtsschreiber, der als Schreiber auch dem Herrschaftsverwalter (Anwalt) der Herrschaft Lienz zu dienen hatte. Zwar wurde der Landrichter von der Pfandherrschaft eingesetzt, Bann- und Achtrecht, das es ihm ermöglichte, einem Hochgericht vorzusitzen, empfing er jeweils bei Amtsantritt vom Landesfürsten. (1506 wurde Michael von Wolkenstein ermächtigt, anstelle des Landesfürsten dem Lienz Landrichter Bann und Acht zu verleihen.) Auch im LG. Lienz setzte sich die Geschworenenverfassung durch. Der Richter war nur Vorsitzender des Gerichts, das Urteil sprachen die Geschworenen. In voller Besetzung hatte das LG. Lienz 12 Laienrichter, die aus der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung entnommen wurden, je sechs aus dem Stadtgericht Lienz und dem LG. Lienz. Zur Einvernahme von Personen, die unter Verdacht standen, ein schweres Verbrechen begangen zu haben, wurden Leute aus dem Rindermark (einem Stadtteil von Lienz) als Zeugen beigezogen. Die Last, das Hochgericht (Hinrichtungsstätte), das sich östlich von Lienz auf der Galgentratte befand, zu erhalten, ruhte auf bestimmten Höfen. Das LG. Lienz kannte auch die Einrichtung der jährlichen Gerichtsversammlung, wo unter Vorsitz des Landrichters und in Anwesenheit der zum engeren Umstand zählenden Inhaber der Maierhöfe und der bäuerlichen Hofbesitzer Recht gesprochen wurde, aber auch allgemeine Angelegenheiten wirtschaftlicher und politischer Natur beratschlagt wurden. Seine ursprüngliche Funktion, als wesentliche Instanz der Rechtsprechung, verlor das Landtaiding weitgehend ab dem 16. Jahrhundert, weil das Landgericht als Geschworenengericht zu regelmäßigen Gerichtstagen zusammentrat. Laut des gürzischen Teilungsvertrags von 1307 zerfiel das LG. Lienz in ein oberes und unteres Schergenamt, somit in zwei Landtaidingsprengel. Nach dem Stockurbar der Herrschaft Lienz von 1583 gab es drei Landtaidinge oder Landgedinge. Zwei wurden in Patriasdorf unter der Alber, am Maria-Magdalenenstag und Sonntag nach Bartlmä, für die Bewohner des Landgerichts rechts des Wartschenbaches, das dritte in Dölsach am Augustinstag für die Bewohner links des genannten Baches abgehalten.

Mit dem Tod des letzten Grafen von Gürz, Leonhard, fiel 1500 der ihm verbliebene Teil der Grafschaft Gürz auf dem Erbweg an die Habsburger. Die gürzischen Gerichte westlich der heutigen Landesgrenze Tirol-Kärnten (Schöneck, Michelsburg, Uttenheim, Altrasen, Welsberg, Heinfels, Lienz (Landgericht), Lienz (Stadtgericht), Lienz Klausen, Virgen, mit gürzischem Anteil von Deferegggen, und Kals) schlug König Maximilian seiner Grafschaft Tirol zu. Faktisch hatten die Gürzer auch jene Gebiete, die in der einst kärntnerischen Grafschaft Lurn einlagen, aus dem Verband des Herzogtums Kärnten gelöst und in ihre als eigenstaatliches Gebilde und als Land anzusehende Grafschaft Gürz oder Vordere Grafschaft Gürz integriert. Daß die gürzischen Gebiete östlich der Lienz Klausen 1500 faktisch der Grafschaft Tirol einverleibt und in den nächsten Jahrzehnten zu und zu in

diese integriert wurden, stieß auf den Widerstand der Kärntner Landstände, weil sie diese aufgrund älterer Rechte als Bestandteil des Herzogtums und Landes Kärnten betrachteten. Doch konnten sich die Kärntner mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen; die von Innsbruck aus geschaffenen Tatsachen, die durchaus den Wünschen der betroffenen Bevölkerung entsprachen, erwiesen sich als stärker. Den Schlußstein in dem jahrzehntelang wogenden Streit setzte die habsburgische Hausordnung von 1554, die die Grafschaft Tirol mit dem Lande an der Etsch und im Inntal samt dem Pustertal und der Herrschaft Lienz dem Erzherzog Ferdinand zuwies, während Kärnten an Erzherzog Karl fiel.

Bereits 1501 wurden das LG. Lienz, die Stadt Lienz, die Gerichte Virgen-Deferegggen und Kals, etwas später auch das G. Lienzer Klause, allesamt ehemals gürzische Gerichte, für die sich die Bezeichnung Herrschaft Lienz einbürgerte, weil sie von ein- und derselben Pfandherrschaft zentral regiert und verwaltet wurden, an die Freiherren von Wolkenstein-Rodeneck vorbehaltlich ewigen Rückkaufs verkauft. Bis auf gewisse hoheitliche Rechte, die sich die Tiroler Landesfürsten vorbehalten – Steuer, Wehraufgebot, Bergwerke, Schatzfunde usw. –, gingen alle Rechte, gericht-, lehen- und grundherrliche, für gut eineinhalb Jahrhunderte an die besagte Tiroler Adelsfamilie. Als deren finanzieller Ruin nicht mehr aufzuhalten war, mußte sie 1653 die Herrschaft Lienz an das königliche Damenstift Hall abtreten. Dieses Stift besaß seit 1629 bereits das Landgericht oder die Herrschaft Heinfels als Pfandschaft. Bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1783 behauptete das Damenstift Hall die Herrschaften Lienz und Heinfels als Pfandbesitz. Nun kamen sie unter direkte staatliche Verwaltung, zum Teil unter die des staatlichen Haller-Damenstift-Fonds.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das vormals brixnerische G. Anras dem lf. LG. Lienz einverleibt; das Stadtgericht und das LG. Lienz, die Gerichte Lienzer Klause, Kals, Virgen-Deferegggen und Heinfels wurden diesem unterstellt. Die bayerische Verordnung vom 17.3.1808 stellte alles wieder um: Das LG. Lienz bestand demnach aus den Sprengeln der bisherigen Gerichte Lienz (Landgericht), Lienz (Stadtgericht), Kals, Lienzer Klause und Virgen-Deferegggen, wobei letzteres einen exponierten Aktuar erhielt; Anras wanderte an das LG. Sillian. 1810 fiel das südöstliche Tirol von Bayern an die illyrischen Provinzen des Kaisertums Frankreich. Hier entsprach einem Kanton als politischer Verwaltungseinheit ein Friedensgericht als Gerichtssprengel. Dem Sprengel des Friedensgerichts Lienz gingen die Täler Virgen und Deferegggen verloren (an das Friedensgericht Windisch-Matrei). Nachdem dieses Gebiet bereits Ende 1813 der Grafschaft Tirol angeschlossen worden war, wurde das Friedensgericht Windisch-Matrei dem LG. Lienz provisorisch unterstellt, ihm das ehemalige G. Anras zugeschlagen. Das Organisationspatent von 1817 schuf neue Gegebenheiten: Das lf. LG. Lienz umfaßte nun die Sprengel folgender ehemaliger Gerichte: Stadtgericht Lienz, LG. Lienz, Lengberg, Lienzer Klause und Anras. Das LG. Lienz war Kriminaluntersuchungsgericht für die Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Lienz; 1854-68 BA. Lienz; ab 1868 BG. Lienz. Gemäß Verordnung des Bundeskanzlers vom 8.8.1925 hatte das BG. Sillian seine Tätigkeit mit 30. September 1925 einzustellen und das BG. Lienz die Gerichtsbarkeit über dessen Sprengel am 1.10.1925 aufzunehmen (BGBl. Nr. 187/1923 und Nr. 318/1925). Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde das Amtsgericht Lienz durch Verfügung vom 18.12.1939 (RGBl. I, S. 2439) mit 1.1.1940 in den Sprengel des Landgerichtes Klagenfurt bzw. Oberlandesgerichts Graz überstellt. Seit 1.1.1948 gehört das BG. Lienz wieder zum Landesgericht Innsbruck und zum Oberlandesgericht Innsbruck (BGBl. Nr. 269/1947).

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 651-680.*

### **Bestandsbeschreibung (83):**

1. 597
2. 1561-1905
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1785-1811 AP (Signatur A) und VB (Signatur B) und 1787-1807 zusätzlich Vormundschaftsbestellungen (Signatur C) getrennt; 1812-13 Friedensgerichtsakten und Notariatsverfachungen getrennt; 1814-16 AP und VB in einem; 1817-77 VB und AP getrennt; ab 1878 VB, 1817-30 zusätzlich Rechnungsprotokolle (Vormundschaftsabrechnungen usw.); Jahresindizes ab 1610, regelmäßig ab 1664 (V, ab 1791 F); Stehender Index 1816-1907 (83/526-533)
- 3.2. Verlassenschaftsabhandlung Hans Vasolt 1578 (83/15); Protokoll in Waisensachen 1799-1804 (83/534); Protokoll in Verlassenschaftsabhandlungen 1799-1811 (83/535); Register zu Pupillentabellen ca. 1814-73 (83/536); Grundentlastungsprotokoll (83/537-566); Hypothekenbuch 1817-26 (83/567); Besitz- und Entrichtungsvertrag der Brüder Mor 1664 (83/568); Inventar Jakob Mor 1674 (83/569); Gerhabschaftsraitung Hans J. Leopold von Schwarzenhorn 1677 (83/570); Kirchenrechnung Antoniuskirche Lienz 1682 (83/571); Gerhabschaftsraitung usw. Jakob Mor 1683 (83/572); Gerhabschaftsraitung Johann Mor von Sonnegg 1711 (83/573); Inventar Franz Mor von Sonnegg 1723 (83/574); Gerichtliche Erläuterung in Sachen Katharina Grueber 1726 (83/575).  
Der Bestand beinhaltet zwei als „Lienzer Protokolle“ bezeichnete Protokollbände (83/269 und 83/276), die in Lienz 1815/16 für den Sprengel des ehemaligen G. Windisch-Matrei geführt worden sind.
- 3.3. GP/VB/AP 1564-65, 1572, 1589, 1596-97, 1599-1604, 1606-08, 1620-21, 1627, 1635-37, 1708; Befehlbücher 1755, 1763-69

4. Dekrete der Anwaltschaft Lienz 1740-60 (83/576-579); Abschiedbuch (Ausgehende Schreiben) 1590-94 (83/580); Exhibitenprotokoll 1788 (83/581); Befehlbücher 1682-1783 (83/582-596); Tabulatur für Verordnungen und Berichte 1787-1790 (83/597)

5.1. Formularbuch 18. Jh. (Hs. 634), Formularbuch 1718 (Hs. 4472)

5.2. Rechnungsbücher des Kassiers der Landgerichtsgemeinde Lienz 1643-1783 (Hs. 4211-4234); Vorspannleistungen 1746-53 (Hs. 4237-4244); Verhandlungsprotokoll in Marschkonkurrenzangelegenheiten 1786-1806 (Hs. 4246-4247)

## Stadtgericht Lienz

Der Marktort Lienz trägt seit dem 13. Jahrhundert den Rechtscharakter einer Stadt, 1242 wird Lienz erstmals als Stadt angesprochen. Im Görzer Urbar von 1299 tritt uns Lienz als eigener Gerichtsbezirk entgegen. 1307 wurde das Stadtgericht wie auch das Landgericht vorübergehend territorial geteilt zwischen den Brüdern Heinrich und Albert von Görz. Wahrscheinlich ist das Amt des Stadtrichters aus dem des Burggrafen hervorgegangen. Soweit es sich nachweisen läßt, hat im Mittelalter stets der Landrichter zugleich die Funktion des Stadtrichters ausgeübt, der vom jeweils regierenden Grafen und Stadtherrn eingesetzt wurde.

Die Grafen von Görz hatten ihre Stadt fest in der Hand, denn deren Gemeindeautonomie war wenig ausgeprägt. In einer Eingabe der Stadt Lienz um 1500 an König Maximilian, den neuen Stadt- und Landesherrn, beklagte sie, daß sie keinen Rat besitze, und bat, der König möge ihr doch erlauben, einen Rat einzusetzen, wie es ihn in seinen anderen Städten gäbe. Weiters ersuchten die Lienzener, einen Stadtrichter einsetzen zu dürfen, und zwar in der Form, daß der Rat zwei Männer wähle, von denen dann der Hauptmann einen aussuchen und bestätigen solle. Auch solle festgelegt werden, welche Strafen dieser Stadtrichter verhängen dürfe; alles was darüber hinaus gehe, habe dann der Hauptmann (der ein lf. Organ war) abzustrafen. An anderer Stelle stellte die Stadt das Ansuchen, einen Stadtrichter wählen und einsetzen zu dürfen, der alle „ehrbaren“ Sachen bestrafen dürfe, während über Malefiz (schwere Verbrechen) der Hauptmann zu Gericht sitzen solle. In den Statuten und Freiheiten der Stadt Lienz, eines kurz nach 1500 entstandenen Weistums (das nicht, wie in der Literatur fälschlich zu lesen ist, aus dem Jahre 1596 stammt; damals wurde lediglich eine von einem Notar beglaubigte Abschrift hergestellt), wird berichtet, es sei seit Zeiten der Grafen von Görz altes Herkommen, daß die Bürger das Recht haben, jährlich einen Richter zu wählen und einzusetzen, der dann vom Hauptmann in Lienz bestätigt und vereidigt werden müsse. Dies war sicher eine Anmaßung seitens der Stadt. Wie die oben zitierte Eingabe

zeigt, hat es ein derartiges Recht nicht gegeben. 1522 gestattete Michael von Wolkenstein, daß sich die Bürgergemeinde jährlich am St. Thomastag versammle, um aus ihrer Mitte zwei Männer zu wählen. Diese wurden am Neujahrstag dem Pfandinhaber oder seinem Anwalt präsentiert, der sich einen von beiden aussuchen und zum Stadtrichter bestellen konnte. Verstanden wurde dies als reiner Gnadenerweis, der jederzeit widerrufen werden konnte. Die Stadt hingegen versuchte mit Hinweis auf ihr Weistum einen Rechtsanspruch abzuleiten, den die Wolkensteiner als Pfandherren ablehnten. Diese Art der Bestellung des Stadtrichters setzte sich in der Praxis durch, wobei die Rechtsvorbehalte der Pfandherrschaften bestehen blieben. Seit 1638 gab es in Lienz einen Bürgermeister, der den Stadtrichter an der Spitze der Stadtverwaltung ablöste. Beide Ämter wurden lange Zeit in Personalunion ausgeübt.

Das Stadtgericht war ein Niedergericht, die hochgerichtliche Kompetenz im Stadtgebiet lag beim Landgericht. Offensichtlich waren aber selbst die niedergerichtlichen Befugnisse des Stadtrichters beschränkt, das Lienzer Weistum von ca. 1500 (Statuten und Freiheiten der Stadt Lienz) billigte dem Stadtrichter nur zu, eine Maximalstrafe von 5 Pfund und 60 Pfennig auszusprechen. Höhere Strafsätze zu verhängen, stand nur dem Hauptmann bzw. der Herrschaft zu. Diese Beschränkung fiel später weg. Wie Jakob Felix von Graben als scheidender Administrator des Damenstifts Hall in seinem um 1760 verfaßten Erfahrungsbericht darlegte, standen die Strafgeelder bis 5 Gulden der Stadt bzw. dem Stadtrichter zu, Strafgeelder über 5 Gulden wurden nach dem Schlüssel 1:2 zwischen Stadt und Herrschaft geteilt, wobei er monierte, daß kaum Strafen über 5 Gulden vom Stadtrichter verhängt werden. Das betreffende Strafprotokoll war jährlich an die Herrschaftsverwaltung abzuliefern.

Der Stadtrichter war befugt, die in der Stadt einliegenden Burglehen zu verleihen und die damit zusammenhängenden Verträge auszufertigen. Nach dem Weistum von ca. 1500 war dem Stadtrichter aufgetragen, jährlich vier Ehafttaidinge in der Stadt abzuhalten, bei denen jeder Bürger zu erscheinen hatte, zwei im Fasching und zwei in der Fastenzeit. Für den Stadtteil Rindermarkt war ein eigenes Taiding vorgesehen am Sonntag Invokavit. Als Gerichtsschreiber fungierte der Stadtschreiber.

Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das Stadtgericht Lienz dem LG. Lienz unterstellt, mit Verordnung vom 17.3.1808 dem LG. Lienz einverleibt. Auch unter der österreichischen Verwaltung lebte das Stadtgericht Lienz nicht mehr auf.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 670-674; H. Wiesflecker, Entstehung der Stadt Lienz im Mittelalter, in: Lienzer Buch (= Schlern-Schriften 98), Innsbruck 1952, S. 153-197; M. Pizzinini, Lienz, Das große Stadtbuch, Lienz 1982, S. 70 ff.; W. Beimrohr, Verfassung und Recht der Stadt Lienz im Spätmittelalter, in: Tiroler Heimat 57 (1993), S. 17-30.*

## Bestandsbeschreibung (84):

1. 146
2. 1578-1807
- 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1648 (V, ab 1745 F); Stehender Index 1601-18 und 1619-42 (84/145-146)
- 3.2. Gerichtsverhandlungsprotokoll 1784-86 (84/114); Konkurs Mathias Öttl 1802 (84/134); Auszug aus dem Lienzer Stadtgerichtsprotokoll 1583-1674 (84/140); Verlassenschaftsabhandlung Paul Fromüller 1597 (84/141); Verlassenschaftsabhandlung Wolfgang Eisanckh 1596-97 (84/142); Exekutions- und Einantwortungsverhandlung Johann B. Alberti 1670 (84/143); Bruchstücke von VB 1681, 1730, 1732, 1738, 1739, 1741 (84/144)
- 3.3. GP/VB/AP 1579-80, 1582-85, 1588, 1590, 1603, 1614, 1621-22, 1625, 1631-37, 1639-40, 1643-47, 1678-79, 1730-44
- 5.1. Konkursabhandlung Georg K. Roracher 1760 (Hs. 4208)
- 5.2. Marschkonkurrenzprotokoll 1780-83 (Hs. 4245)

## G. Lengberg

Wie bereits im Zusammenhang mit dem G. Windisch-Matrei dargelegt worden ist, waren die Grafen von Lechsgemünd in der Grafschaft Lurn, die im 12. Jahrhundert die Grafen von Görz in die Hand bekamen, reich begütert, unter anderem im Raum Matrei in Osttirol und in der Gegend von Nikolsdorf. 1207 erwarb der Erzbischof von Salzburg von Graf Heinrich von Lechsgemünd dessen Besitz in Kärnten – Güter, Ministerialen und Lehen; damals behielt sich Heinrich nur Burg Lengberg mit einem Ministerialen und Eigenleuten sowie 20 Mark Einkünften in Nikolsdorf, Irschen und Lind zur freien Verfügung vor. Mit dem Tod Heinrichs, der um 1214 erfolgt sein muß, fiel auch dieser Rest an das Hochstift Salzburg. Auf der Grundlage dichten grundherrlichen Besitzes um Burg Lengberg bildete sich ein kleiner geschlossener Gerichtsbezirk. 1323 wird erstmals erwähnt, daß mit der Burg Lengberg ein Gericht verbunden sei. Salzburg bestellte eigene Burggrafen oder Pfleger, im Mittelalter meist zu Pfandrecht, später in der Regel zu Dienstrecht.

Der Pfleger und sein Richter hatten in ihrem Gerichtsbezirk nur niedergerichtliche Befugnisse, die hochgerichtlichen lagen beim Lienzer Landrichter. Auf das LG. Lienz war die aus der Grafengewalt (im Lurngau) fließende Hoch- und Blutgerichtsbarkeit auch für das salzburgische Lengberg übergegangen. Eine eines schweren Verbrechens verdächtige Person mußte binnen drei Tagen an der Gerichtsgrenze dem Landrichter von Lienz übergeben werden; in Lienz wurde ihr der Prozeß gemacht, dort wurde an ihr eventuell die Todesstrafe vollzogen. Die hochgerichtliche Zuständigkeit des LG. Lienz im G. Lengberg war eines der wenigen Hoheitsrechte, das nicht zwischen Salzburg und Tirol umstritten war, ansonsten wurde selbst die staatsrechtliche Zugehörigkeit Lengbergs zum Hochstift Salzburg von Tiroler Seite massiv angezweifelt. Der Staatsvertrag von 1690 bzw. 1699 zwischen Tirol und Salzburg bestimmte, daß die Herrschaft Lienz bzw. der Tiroler Landesfürst im G. Lengberg den Blutbann und das Geleitrecht besitze, zusammen mit dem Erzstift das Berg- und Forstregal, das der Bergrichter in Lienz zu verwalten habe. Alle anderen Hoheitsrechte wurden dem Hochstift zugestanden. Laut den tirolischen Zuzugsordnungen des 16.-18. Jahrhunderts war das salzburgische Lengberg gleich Windisch-Matrei an der Landesverteidigung von Tirol beteiligt. 1805 kam das G. Lengberg mit dem Fürstentum Salzburg an das Haus Österreich, das es 1808 dem Land Kärnten zuschlug. 1810 kam Lengberg mit Kärnten an die Illyrischen Provinzen des Kaisertums Frankreich und 1812 an deren Kanton und Friedensgericht Greifenburg. Nach der Befreiung Ende 1813 machte die Gerichtsgemeinde Lengberg die Eingabe, daß sie von Kärnten weg und dem Land Tirol zugeteilt werden wolle. Diesem Wunsch wurde auch entsprochen. Eine kaiserliche Entschliebung vom 8.9.1815 genehmigte die Vereinigung Lengbergs mit Tirol, die 1816 vollzogen wurde. Allerdings wurde das kleine G. Lengberg nicht wiederhergestellt, sondern sein Sprengel dem LG. Lienz einverleibt. Das Organisationspatent von 1817 führt den Burgfrieden Lengberg, Nikolsdorf und Nörsach (das Gebiet der späteren politischen Gemeinde Nikolsdorf) als Teil des LG. Lienz an.

*Lit.: K. Maister, Das k.k. salzburgische Pfleg- und Landgericht der freien Herrschaft Lengberg, in: Osttiroler Heimatblätter 4 (1927), S. 89; 5 (1928), S. 18-22; 6 (1929); S. 42-46; Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 709-714.*

### **Bestandsbeschreibung (85):**

1. 263
2. 1576-1808
- 3.1. GP und NB getrennt; 1790-1808 NB in NB (Landgericht) und NB (Urbar) geteilt; ohne Jahresindizes; Stehender Index zu NB/GP und Akten 1600-1814 (85/123)

- 3.2. Inventar Josef Gladnig 1792 (85/120); Protokoll der Kauf-, Tausch- und Bestandsverträge 1808-10 (85/121); Intabulationsurkundenbuch 1808-16 (85/122); Schubprotokoll 1802-11 (85/124)
- 3.3. GP/NB 1655; NB 1714-63; GP 1684-86, 1688-1704; NB 1787-89; GP 1788-89
4. Hornvieh-Protokoll 1804 (85/125); Stiftregister (Zinsurbar) 1808 (85/126); Anlaidbücher 1735-84 und 1786-1808 (85/127-154); Amtsraitungen 1700-98 (85/155-215); Amtsdiarien 1775-1805 (85/216-263)
- 5.1. Formularbuch ca. 1780 (Hs. 5116)
- 5.2. Lehenverleihbuch 1705-10 (Hs. 4183); Lehenprotokoll (Fürstenfall) 1728-54 (Hs. 4184); Lehenextrakt 1760-90 (Hs. 4185); Amtsrechnungen 1713 und 1747-1807 (Hs. 4250-4278 und 5718); Todfallprotokoll 1760-1813 (Hs. 4191); Archivinventare (um 1770) (Rep. B 436/437)

## G. Lienzer Klausse

Westlich der Lienzer Klausse verlief die Grenze zwischen dem Herzogtum Bayern und dem Herzogtum Kärnten bzw. deren Grafschaften Pustertal und Lurn. Als Grenze kommen entweder der Erlbach (Abfaltererbach), der Thaler Bach oder – was am wahrscheinlichsten ist – der Kristeinbach in Frage. Der Kristeinbach bildete später die Hochgerichtsgrenze des LG. Lienz, auch grenzten hier bis 1818 die Bistümer Brixen und Salzburg aneinander.

Die „Klausse bei Neuenburg“ – 1214, 1241 und 1253 genannt – ist mit der späteren „Lienzer Klausse“ (als solche erstmals 1253 erwähnt) identisch. Burg Neuenburg selbst dürfte weiter östlich in Nähe des Dorfes Leisach gelegen haben. Vermutlich setzte sich Graf Albert III. von Tirol in den Besitz der Klausse, worunter man eine Befestigung verstand, um die Straße absperren und verteidigen zu können. (Burg Neuenburg – die Stolz mit der Klausse gleichsetzt, was unseres Erachtens nicht gerechtfertigt ist – war 1100/1110 von Graf Heinrich von Lechsgemünd dem Hochstift Brixen übertragen worden, das sie vorher in Besitz genommen und neu erbaut hatte; Albert gelang es dann im 13. Jahrhundert, die dort aufsitzenden brixnerischen Ministerialen in seine Dienstmansschaft zu ziehen.) Aus der Erbmasse Graf Alberts fiel die Klausse dann an die albertinische Linie der Grafen von Görz.

In den Teilungsverträgen von 1307 und 1342 und in späteren Urkunden wird die Klausse ob Lienz als eigenes Amt geführt, mit einem Pfleger an der Spitze, 1463 als

eigenes Gericht bezeichnet. Daß hier aus dem LG. Lienz ein eigener kleiner Gerichtsbezirk (die Rotten oder Gemeinden Burgfrieden, Schrottendorf, Dörfla, Penzendorf und Thal) herausgebrochen worden ist, hängt mit der militärischen Funktion der Festung zusammen. Da es notwendig war, die Bewohner der umliegenden Dörfer zur Erhaltung und Bewachung der Festung heranzuziehen, empfahl es sich, dem Befehlshaber oder Pfleger der Klause über diese eine beschränkte Gerichts- und Verwaltungsbefugnis zu übertragen.

Laut dem Weistum des G. Lienzer Klause aus dem 16. Jahrhundert waren die Gerichtsinsassen verpflichtet, bei Feindesgefahr die Klause zu besetzen und zu verteidigen, außerdem oblag es ihnen, Dachstuhl und Dach der Festung zu unterhalten. Dafür genossen sie gewisse Begünstigungen. Auch die Bannberger, die zum brixnerischen G. Anras gehörten, waren in dieses Verteidigungssystem einbezogen. Das G. Lienzer Klause besaß die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe lag beim LG. Lienz. Personen, die eines schweren Verbrechens bezichtigt wurden, auf das die Todesstrafe stand, mußten dem LG. Lienz ausgeliefert werden, das das Urteil sprach und die Strafe vollzog.

Bald nachdem im Jahr 1500 das gürzische Gericht an König Maximilian bzw. an Tirol gefallen war, wurde es verpfändet. 1507 ging es als Pfandschaft an die Freiherren von Wolkenstein und bildete fortan einen Teil der Pfandherrschaft Lienz. Die Wolkenstein und ab 1653 das Haller Damenstift bestellten für ihr G. Lienzer Klause eigene Pfleger, die dort zugleich die niedere Gerichtsbarkeit wahrnahmen. Um 1700 übertrug das Damenstift dem „Pfleger in der Klausen“ auch das Amt und G. Kals. (Dort amtierte ein eigener Richter mit beschränkten Kompetenzen, der eigene Gerichtsbücher führte.) Seit damals logierte der Pfleger nicht mehr in der Lienzer Klause, sondern amtierte in Lienz.

Laut dem schon zitierten Weistum wurden die Gerichtsinsassen zweimal im Jahr unter Vorsitz des Pflegers – am Vinzenztag (im Beisein des Pflegers von Anras) und am Ulrichstag – zum Landgeding versammelt. Die brixnerische Enklave Bannberg, dem G. Anras zugehörig, zählte hinsichtlich Steuern und Wehraufgebot zum G. Lienzer Klause.

Unter Bayern wurde das G. Lienzer Klause mit Verordnung vom 21.11.1806 dem LG. Lienz unterstellt, mit Verordnung vom 17.3.1808 diesem einverleibt. Dabei blieb es auch, das Gericht lebte unter österreichischer Herrschaft nicht mehr auf.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 674-680; O. Stolz, Landgericht Lienz und Lienzer Klause, in: Lienzer Buch (= Schlern-Schriften 98), Innsbruck 1952, S. 87-94.*

## Bestandsbeschreibung (86):

1. 70
2. 1647-1799
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1785-1799 AP (Signatur A) und VB (Signatur B); Jahresindizes ab 1740 (V, ab 1748 F)
- 3.3. GP/VB/AP 1648-66, 1673, 1675, 1680-85, 1698, 1729-38, 1746-47, 1754-58
4. Register zu einem Eingangsjournal (86/70)

## G. Anras

Das Hochstift Brixen besaß im Raum Anras und Tilliach ausgedehnten Grundbesitz, der erstmals für das 11. Jahrhundert bezeugt ist. Auch das Domkapitel Brixen und das Kloster Neustift konnten sich hier als Grundherren etablieren.

Für die Verwaltung seines Grundbesitzes im östlichen Pustertal und oberen Drautal, der ansonsten recht verstreut lag, richtete das Hochstift in Anras ein Urbaramt ein, das für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist. Aufgrund seiner starken grundherrlichen Position in und um Anras, die zusätzlich durch die Immunität abgefedert wurde, gelang es Brixen, (vermutlich unter frühzeitiger Ausschaltung vogteiherrlicher Rechte) die Gerichtsbarkeit über seine Grundholden selbst in die Hände zu bekommen, ja sie auf die Grundholden anderer Herren auszudehnen (was – wie der Fall von Tilliach zeigt – nicht immer gelang). Ein geschlossener Gerichtsbezirk beginnt sich herauszubilden. 1268 ist erstmals ein Fronbote (Gerichtsdienst) genannt, 1298 wird Anras als „Hofmark“ angesprochen, 1319 erstmals ein Richter des Bischofs von Brixen in Anras erwähnt.

Das brixnerische G. Anras mußte sich immer wieder gegen Übergriffe der benachbarten und im Besitz der angrenzenden Gerichte Lienzer Klause bzw. Landgerichte Lienz und Heinfels stehenden Grafen von Görz wehren, weil diese aus dem alten Grafenrecht (das G. Anras bildete sich auf dem Boden der beim Kristeinbach aneinander grenzenden Grafschaften Pustertal und Lurn) und aus der Vogteigewalt hergeleitete Hoheitsrechte beanspruchten. Hinzu kam noch, daß Brixen im 14. und 15. Jahrhundert sein Anraser Gericht an die Burggrafen von Lienz, einen aus der Görzischen Ministerialität zum Adel hochgestiegenen Geschlecht, und in deren Nachfolge den Grafen von Görz verpfänden mußte. Erst 1439 konnte Brixen das Gericht wieder auslösen.

Brixen strebte für sein G. Anras den Status eines Hochgerichts an, was die Grafen von Görz zu verhindern wußten. Die Hochgerichtsbarkeit war Ausfluß der alten Grafengewalt in Pustertal und Lurn, und daher ihre Position verständlich. Aber selbst die niedergerichtlichen Befugnisse des Anraser Richters wollten die Görzer

eingeschränkt sehen. In einem Weistum aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeugen die Anraser Gerichtsinsassen, das G. Anras sei ein „freies“ Gericht mit bestimmten Grenzen, wo der Gotteshausrichter (oder brixnerische Richter in Anras) über alles zu richten habe, ausgenommen Malefiz (schwere, mit Tod bedrohte Verbrechen). Das Vermögen eines „schädlichen Mannes“ (Schwer- oder Gewohnheitsverbrechers) stehe dem G. Anras zu. Werde ein solcher auf Anraser Gebiet rechts des Justinabachs (= Kristeinbachs) gefangengenommen, so solle er beim Abfalterer Bach (= Erlbach) dem LG. Heinfels, fängt man ihn links des Justinabaches, so solle er auf der Thaler Brücke (somit jeweils an der Gerichtsgrenze) dem LG. Lienz ausgeliefert werden. Derzeit aber, beklagen die Gerichtsinsassen, wollten die Grafen von Görz dem Anraser Richter nur zugestehen, Strafen bis zu 5 Pfund auszusprechen. Die sei aber wider das alte Herkommen.

Wiederum eine andere Variante hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit der Grafen von Görz bzw. ihrer Landgerichte Lienz und Heinfels im G. Anras brachte ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495 ins Spiel: Personen, die im G. Anras gefangengesetzt werden und bei denen der Anraser Richter in der Voruntersuchung befindet, daß sie ein schweres Verbrechen begangen haben, müssen an der Thaler Brücke dem Landrichter von Lienz überantwortet werden. Das LG. Lienz hat das Urteil zu sprechen und zu vollziehen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in Tilliach (das zum Teil zum G. Anras zählte) eine derartige Person gefangengenommen werde, nur ist sie dem Landrichter von Heinfels auszuliefern.

Ein Entscheid König Maximilians, der im görzisch-brixnerischen Streit darum angegangen worden war, stieß 1498 alles wieder um. Dem Hochstift Brixen wurde das G. Anras mit allen Hoheitsrechten, darunter auch die Hochgerichtsbarkeit, zugesprochen. Brixen konnte sich aber in der Folge mit seinen Ansprüchen nicht durchsetzen, trotzdem die benachbarten görzischen Gerichte 1500 an Maximilian und an Tirol gefallen waren. Der Streit schwelte weiter. Einigermaßen klare Verhältnisse schuf erst ein Vertrag im Jahre 1541 zwischen Tirol und Brixen. Hierin wurde der von links kommende Kristeinbach und der rechts herabfließende Griesbach als hochgerichtliche Grenze im brixnerischen G. Anras festgelegt. Wie früher mußten nun Malifikanten nach der Voruntersuchung an das LG. Lienz oder an das LG. Heinfels ausgeliefert werden, je nachdem, ob sie östlich oder westlich dieser Grenzlinie in Gewahrsam genommen worden waren.

Im Jahre 1665 verzichtete Kaiser Leopold I. gegenüber dem Brixner Bischof auf dieses Hoheitsrecht, auf „die Kriminaljurisdiktion und Schubgerechtigkeit im Gerichte Anras“. Ab diesem Zeitpunkt war das G. Anras im Besitz hoch- und niedergerichtlicher Befugnisse für seinen Sprengel. Acht und Bann erhielt der Anraser Richter vom Bischof von Brixen, bei Asch wurde ein Hochgericht oder Galgen aufgestellt. In *Bannberg* verfügten die Bischöfe von Brixen über einen geschlossenen grundherrlichen Besitz, und auf dieser Basis bildete sich ein kleiner Gerichtsbezirk, der als brixnerische Enklave im görzischen LG. Lienz einlag. Urbar, Vogtei und Gericht wurden ab dem 13. Jahrhundert wiederholt – wohl zu Lehen – an diverse

Adelige ausgegeben, im 15. Jahrhundert unter anderem an die Grafen von Görz, die nichts unversucht ließen, das Gericht unter ihre Hoheit zu bringen. Nach 1500 bekam Brixen die niedere Gerichtsbarkeit über Bannberg (die hohe lag ohnedies beim LG. Lienz) wieder zurück und übertrug sie dem Richter von Anras. Hinsichtlich Steuerleistung und Wehraufgebot war Bannberg aber der Grafschaft Tirol unterworfen bzw. dem G. Lienzer Klause. Die Bannberger waren bei Feindesgefahr aufgerufen, die Festung Lienzer Klause zu verteidigen, sie mußten auch einen bestimmten Turm dort unterhalten. Im genannten Vertrag von 1665 wurde Brixen die gesamte Territorialjurisdiktion über sein G. Bannberg zugestanden, vorbehaltlich der Rechte der Pfandherrschaft Lienz und anderer. Die Steuern sollte jener beziehen, der sie bisher bezogen habe. Laut den Steuerkatastern des 17. und 18. Jahrhunderts war es Brixen bzw. sein G. Anras, das die Bannberger Grundsteuern verlangte und kassierte.

Noch verwickeltere Verhältnisse herrschten in *Tilliach*, im Gebiet der Gemeinden Ober- und Untertilliach. Bereits im 13. Jahrhundert waren dort als Grundherrschaft der Bischof von Brixen und der Graf von Görz stark vertreten. Ersterer ließ seine Güter vom Amt Anras, letzterer von einem eigenen Amt Tilliach, später vom Amt Heinfels verwalten. Zwar wurde Tilliach mit der Zeit territorial in das G. Anras einbezogen, immerhin gehörten zwei Drittel der dortigen Güter dem Hochstift Brixen, während die Görzer ein Drittel besaßen, aber die aus der Grundherrschaft resultierende niedere Gerichtsbarkeit der Grafen über ihre Güter und Grundholden vermochte Brixen nicht zu verdrängen. Die Hochgerichtsbarkeit lag ohnedies bei den Görzern bzw. ihrem G. Heinfels. Erstmals in Aufzeichnungen von ca. 1470 wird eine Vermischung der Gerichtsbarkeit angedeutet, die sich hinsichtlich ihrer niedergerichtlichen Kompetenzen an der brixnerischen und görzischen Grundherrschaft orientierte. Für die brixnerischen Güter und Leute war der Richter von Anras, für die görzischen der Richter von Heinfels zuständig. Da hier auf engstem Raum Hoheitsrechte aufeinanderprallten, konnten Kompetenzstreitigkeiten nicht ausbleiben. Eine ausgleichende Norm versuchte ein Vertrag von 1693/94 zwischen Tirol und Brixen zu finden. Darin ist von einem „vermischten“ Tal Tilliach die Rede, wo etwa zwei Drittel der Liegenschaften und Untertanen dem G. Anras, ein Drittel dem G. Heinfels unterworfen seien. Die volle Gerichtsbarkeit – niedere wie hohe – habe jeweils jenes Gericht, dem das Gut bzw. Haus grundherrschaftlich zugehörig ist. Eine eigene Regelung sah der Vertrag für den Gemeindebesitz (Allmende) vor: Damit zusammenhängende zivilrechtliche Streitigkeiten bzw. strafrechtliche Tatbestände waren wie folgt zu regeln: War der Beklagte ein brixnerischer Untertan, so war das G. Anras zuständig, war er tirolischer Untertan, so hatte das G. Heinfels einzuschreiten; waren unter den Beklagten sowohl brixnerische wie tirolische Untertanen, dann oblag die Rechtsprechung beiden Obrigkeiten gemeinsam. Jeweils für zwei Jahre bzw. ein Jahr sollte das G. Anras bzw. das G. Heinfels die Jurisdiktion innehaben, damit auch solche Fälle erledigt werden konnten, wo die Beklagten Fremde oder Gerichtsinsassen benach-

barter Gerichte waren. Berufungen gingen an die jeweilige Obrigkeit bzw. an jene, die gerade im Jurisdiktionsturnus war. Da Tirol, wie im Vertrag auch ausgeführt, weitere Hoheitsrechte in Tilliach behauptete, kann dieses nur sehr bedingt dem G. Anras zugezählt werden.

Die Bischöfe von Brixen gaben seit dem 16. Jahrhundert ihr G. Anras nicht mehr aus der Hand. Der Richter bzw. der Pfleger, der seit 1542 an seine Stelle trat, wurde jeweils zu Dienstrecht eingesetzt. Ihm zur Seite standen der Gerichtsschreiber, erwähnt seit 1558, und seit alters ein Gerichtsdiener. Der Gerichtsschreiber fungierte meist als Anwalt, d.h. als ortsanwesender Vertreter des Pflegers zu Anras. Solche Anwälte, wohl meist bäuerlichen Standes, saßen in den weit abgelegenen Gemeinden Tilliach und Bannberg und repräsentierten dort – vor allem in der freiwilligen Gerichtsbarkeit – die brixnerische Obrigkeit. Amtssitz des Pflegers war das Pflegehaus bei der Pfarrkirche in Anras.

Durch die Säkularisation des Hochstifts Brixen im Jahre 1803 wurde dessen G. Anras tirolisches Territorium, womit sich auch alle Anstände in Tilliach und Bannberg von selbst erledigten. Unter Bayern wurde mit Verordnung vom 21.11.1806 das nun lf. G. Anras dem LG. Lienz einverleibt. Durch Verordnung vom 17.3.1808 wurde der Sprengel dieses ehemaligen Gerichts dem neugebildeten LG. Sillian zugesprochen. 1810, als das südöstliche Tirol den Illyrischen Provinzen des Kaisertums Frankreich zugeschlagen wurde, unterstand das Anraser Gebiet dem Kanton oder Friedensgericht Sillian. 1813 wurde das ehemalige G. Anras mit dem LG. Lienz vereinigt. (Bannberg und Tilliach wurden 1810, wenn nicht schon früher, den Gerichten Lienz und Sillian zugesprochen). Dabei beließ es auch das Organisationspatent von 1817.

*Lit.: K. Maister, Anras, in: OHBl. 2 (1925), S. 101-108 u. 117-121; Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 639-645.*

### **Bestandsbeschreibung (87):**

1. 124
2. 1555-1808
- 3.1. GP/VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1652 (V, ab 1790 F); auch jeweils ein Verzeichnis der Gerichtsakten (Gerichtsbuschen) beigelegt
- 3.2. Testamentenerweiterungs-, Besitz- und Entrichtungsvertrag Johann Hofstetter von und zu Plazoll 1748 (87/124)
- 3.3. GP/VB/AP 1561-63, 1582, 1595, 1613, 1744-90; nur Reste 1737, 1739, 1743, 1751, 1755, 1760, 1765
- 5.2. Amtsrechnung 1800 (Hs. 4249)

Eine „Grafschaft“, die im Bereich des Pustertales zu orten ist, kommt urkundlich im späten 9. Jahrhundert vor. Pagus Bustrisse und comitatus in valle Bustrissa werden seit dem frühen 11. Jahrhundert genannt. Die Namen der Grafen weisen in den benachbarten Lurngau, von Kärnten kamen zudem die Nonnen des von den Pustertaler Grafen gestifteten Benediktinerinnenklosters Sonnenburg.

1091 überließ Kaiser Heinrich IV. diese Grafschaft dem Bistum Brixen, das hier schon seit langem kirchlich zuständig war. Brixen übte die Grafengewalt in diesem Raum nicht selbst aus, sondern verlieh sie zu Lehen an Adelige. So kam sie vermutlich um 1170 an die Grafen von Andechs, von diesen 1248 an die Grafen von Tirol bzw. 1253 an die Grafen von Görz-Tirol, die bereits im Besitz der Grafschaft Lurn waren.

Die Grenzen der Grafschaft Pustertal lagen im Westen an der Mühlbacher Klause, doch zählten das linksufrige Gadertal, das innere Gadertal und Buchenstein sowie Fassa zur Grafschaft Norital. Die östliche Grenze der Grafschaft und damit des Herzogtums Bayern zog vermutlich der Kristein- oder Justinabach, denn hier verlief die Grenze zwischen den Bistümern Brixen und Salzburg, hier stießen später die Hochgerichtssprengel der Landgerichte Heinfels und Lienz aneinander. Östlicher Nachbar war das Herzogtum Kärnten und dessen Grafschaft Lurn. Bei Kartitsch und Tilliach griff die Grafschaft Pustertal in den Quellast des Gailtales hinüber.

In dieser Grafschaft lag das Immunitätsgebiet von Innichen ein. 769 schenkte Herzog Tassilo von Bayern dem Abt Atto von Scharnitz einen ausgedehnten Landstrich im Gebiet „India“ (Innichen), das bisher als leer und unwohnlich gegolten hatte, zur Anlage eines Klosters. 816 übertrug König Ludwig als Herzog von Bayern das inzwischen gegründete Stift, dessen vordringlichste Aufgabe in der Missionierung der östlich benachbarten Slawen zu sehen ist, das aber auch als Stützpunkt für die Kolonisierung diente, dem Hochstift Freising. Dieser nun freisingische Gebietsstrich war im Westen vom Taistenbach oder vom Gsieser Bach, im Osten vom Abfalterbach (Erlbach) begrenzt, der später die Grenze zwischen den Gerichten Heinfels und Anras bildete.

Freising beanspruchte als Hochstift für dieses Gebiet die Immunität, es sollte von der Herrschaftsgewalt des bayrischen Herzogs und des Pustertaler Grafen und anderer Machttäger befreit sein, alle Obrigkeit sollte einem vom König mit Banngewalt ausgestatteten Vogt zustehen. Aber Freising's Immunität wurde im Hochmittelalter räumlich wie sachlich ausgehöhlt. Zum einen durch adelige Geschlechter, die als Kolonisatoren herbeigerufen wurden und sich als Grund- und Leibherren, somit als lokale Herrschaftsträger etablieren konnten, zum anderen durch die Vögte selbst, die sich auf Kosten des Hochstifts bereicherten und Herrschaftsrechte an sich rissen. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den Umstand, daß ab 1182

die Innicher Vogtei die Grafen von Andechs in die Hände bekamen, die bereits die Grafengewalt im Pustertal innehatten. Beide Hoheitsrechte gingen dann im 13. Jahrhundert an die Grafen von Tirol und in der Folge an die Grafen von Görz. Zwar gelang es dem Hochstift Freising, für sein Immunitätsgebiet Innichen im Laufe des 13. Jahrhunderts vogteiherrliche Rechte an sich zu ziehen und selbst auszuüben, aber der Preis dafür war ein hoher. Wie aus einem Vertrag von 1285, abgeschlossen zwischen dem Bischof von Freising und dem Grafen von Görz, hervorgeht, war das Herrschaftsgebiet der Hochstifts auf das Gebiet der späteren Gemeinde Innichen (Hofmark) zusammengeschrumpft. Im Raum zwischen Pudigbrücke bei Welsberg bis zum Abfalterer Bach, im früheren Immunitätsbereich also, wurde dem Hochstift lediglich die niedere Gerichtsbarkeit über seine ihm grundherrlich unterworfenen Leute zugestanden. Der bischöfliche Burgvogt oder Amtmann sollte – so wurde damals festgelegt – über diesen Personenkreis zu richten haben mit Ausnahme der schweren Verbrechen, die dem Richter des Grafen vorbehalten sind. Auch diese niedere Gerichtsbarkeit außerhalb der Hofmark Innichen ging dem Hochstift Freising später verloren.

Wie selten ein Beispiel zeigt dieses, wie es der Adel verstanden hat, durch Anziehung und Erweitern von Herrschaftsrechten, im konkreten Fall vor allem der Vogtei, auf Kosten kirchlicher Anstalten verdichtete Herrschaftsräume zu schaffen, die dann im 13. Jahrhundert in territorial abgegrenzte Gerichte unterteilt wurden. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts schufen die Görzer in Anlehnung an alte Pfarrgrenzen die Gerichte Heinfels und Welsberg. Ein „officium“ Sillian ist erstmals 1278 erwähnt, allerdings ist fraglich, ob es sich dabei um ein Urbaramt oder ein Gericht handelt. Das Görzer Urbar von 1299 kennt ein Urbaramt (officium) in Heinfels und eines in Tilliach. Hingegen spricht der Görzische Teilungsvertrag von 1307 von Burg Heinfels und dem dazugehörigen Gericht, das einen Galgen besitzt (also Hoch- und Blutgericht ist) und im Osten und Westen feste Grenzen aufweist. Ein Richter ist erstmals 1296 nachweisbar. (Nach Veider sind sowohl Richter wie Gericht erstmals für das Jahr 1286 nachweisbar.)

1500 fiel das Gericht, für das sich im 15. Jahrhundert die Bezeichnung Landgericht eingebürgert hatte, an König Maximilian und dessen Grafschaft Tirol. Gericht und Urbar wurden bereits ein Jahr später dem Hochstift Brixen verpfändet. Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung (1570-1581) blieb es bis 1612 brixnerischer Pfandbesitz. Damals erwarben die Wolkenstein-Trostburg die Pfandschaft; 1629 ging sie an das Damenstift Hall über, das sie bis zu seiner Aufhebung 1783 behauptete. Die Pfandherrschaften setzten, wie schon vorher die Görzer Grafen, einen Pfleger, einen Landrichter und einen Gerichtsschreiber zu Dienstrecht ein. Während die Pfleger Burg Heinfels als Amtssitz vorzogen, amtierten die Landrichter in Sillian, wo sich die alte und einzige Dingstätte unter der Linde in der Nähe der Pfarrkirche befand. Nach Aussage des kurz nach 1500 verfaßten Weistums des LG. Heinfels kannte dieses zwei Land- oder Ehafttaidinge, eines im Frühjahr und eines im Herbst. Zum Landtaiding in Sillian hatten alle behausten

Gerichtsinssassen zu erscheinen. Die Geschworenenverfassung war in diesem Gericht althergebracht. So bestimmt das obige Weistum, daß mehr Urteiler erwählt werden sollen (als zur ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichtes notwendig waren). In voller Besetzung hatte das Gericht, wie von der Tiroler Landesordnung vorgeschrieben, 12 Geschworene.

Das G. Heinfels hatte innerhalb seines Sprengels nieder- und hochgerichtliche Befugnisse. Letztere erstreckten sich auch auf den westlichen Teil des G. Anras bis 1665, nieder- und hochgerichtliche Kompetenzen beanspruchte es in Tilliach (näheres dazu siehe G. Anras). Hochgerichtliche, zum Teil auch niedergerichtliche Kompetenzen behauptete Heinfels auch in der freisingischen Hofmark Innichen. Das Hochgericht bzw. die Richtstätte befand sich an der Landstraße östlich von Sillian.

Heftig umstritten zwischen den Gerichten Welsberg und Heinfels war die territoriale und jurisdiktionelle Zugehörigkeit des Dorfes *Wahlen*. 1545 konnte sich Heinfels mit seinen Ansprüchen endgültig durchsetzen. Das Dorf wurde Heinfels zugesprochen, nur über das Gut zum Hacker wurde Welsberg innerhalb des Dachtraufens die Gerichtsbarkeit zugestanden.

Unter Bayern wurde das LG. Heinfels als Patrimonialgericht (des Haller-Damenstift-Fonds) mit Verordnung vom 21.11.1806 dem lf. LG. Lienz unterstellt. Mit Verordnung vom 17.3.1808 wurde aus den ehemaligen Gerichten Heinfels, Anras und Hofmark Innichen das LG. Sillian gebildet. 1810, als das südöstliche Tirol den Illyrischen Provinzen des Königreichs Frankreich zugeschlagen wurde, wurde der Kanton und das Friedensgericht Sillian eingerichtet. Nach Rückkehr der österreichischen Regierung wurde der Sprengel des ehemaligen G. Anras (mit Ausnahme von Ober- und Untertilliach) 1813/14 vom Friedensgericht Sillian gelöst und dem Friedensgericht Lienz zugeschlagen. In Innichen wurde eine Expositur des G. Sillian eingerichtet, dem Orte und Weiler des ehemaligen G. Welsberg zugesprochen wurden (unter anderem Toblach). Auch eine in Ampezzo errichtete Expositur war Sillian unterstellt. Das Organisationspatent von 1817 stellte den alten Zustand weitgehend wieder her: In Ampezzo entstand ein eigenes Landgericht, die Expositur in Innichen wurde aufgehoben, Toblach und die anderen Ortschaften dem LG. Welsberg zurückgestellt. Das lf. LG. Sillian, das nun eingerichtet wurde, hatte wieder den Umfang des alten LG. Heinfels, erweitert um die Gebiete der Gemeinden Innichen (Hofmark) und Ober- und Untertilliach.

Weitere Entwicklung: 1850-54 BG. Sillian; 1854-1868 BA. Sillian; ab 1868 BG. Sillian. Durch die Grenzziehung zw. Italien und Österreich gingen 1918/19 dem Sprengel des BG. Sillian die Gemeinden Innichen, Innichberg, Sexten, Vierschach, Winnebach und Wahlen verloren. Gemäß Verordnung des Bundeskanzlers vom 8.8.1925 hatte das BG. Sillian seine Tätigkeit mit 30.9.1925 einzustellen und das BG. Lienz die Gerichtsbarkeit über dessen Sprengel am 1.10.1925 zu übernehmen (BGBl. Nr. 187/1923 und Nr. 318/1925). Vom 1.1.1941 bis 15.6.1943 gab es für kurze Zeit ein selbständiges Amtsgericht Sillian.

*Lit.: Stolz, Landesbeschreibung ST, S. 618-632; E. Strasser, Das Landgericht Heinfels, maschinschriftliches Manuskript, o.J. (TLA: Hs. 6226); E. Prast, Die vier Pustertaler Herrschaften – St. Michelsburg, Schöneck, Uttenheim und Heunfels – unter Brixner Pfandherrschaft 1500-1570, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1975; B. Golderer, Die vier pustertalischen Herrschaften Michelsburg, Schöneck, Uttenheim und Heunfels unter Brixner Pfandherrschaft von 1581-1612 und die Herrschaften Michelsburg und Schöneck von 1653-1665, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1975.*

### **Bestandsbeschreibung (88):**

1. 566
2. 1551-1921
- 3.1. GP/VB/AP in einem; 1785-1811 AP (Signatur A) und VB (Signatur B) getrennt; 1787-90 zusätzlich Vormundschaftsrechnungen (Signatur C); 1812-16 VB/AP in einem; 1817-64 VB und AP getrennt; ab 1865 VB/AP in einem; Jahresindizes ab 1642 (V, ab 1784 F); Stehender Index 1817-1924 (88/549-557)
- 3.2. Protokoll der Grundbuchauszüge und -abschriften (88/566)
- 3.3. GP/VB/AP 1553, 1557-58, 1561-62, 1566, 1573, 1700; Stehender Index 1853-68
4. Amtsraitung 1721-29 (88/558); Gerichtskassieraitung 1736, 1745-46, 1765-72, 1774 (88/559-562); Aufstellung fremder Scheidemünzen 1761 (88/563); Marschprotokoll 1789 (88/564); Verleihbuch über Freistifte und Baurechte 1679-1744 (88/565)
- 5.2. Kopialbuch (Grenzverträge, lf. Mandate) 2. Hälfte 17. Jh. (Hs. 545); Gerichtskassieraitung 1733-36 (Hs. 4236 und 5124); Viehbeschreibung 1647 (Hs. 5488); Bewilligungen von Krediten auf Freistiftgütern 1662-1713 (Hs. 5582)

## Grundbuchanlegungsprotokoll

Das Grundbuchanlegungsprotokoll (GAP) diene der Umstellung vom Verfachbuch auf das Grundbuch. Wie beim Grundbuch war für jede Katastralgemeinde eines Gerichtsbezirkes ein eigenes GAP vorgesehen. Im Gegensatz zum Grundbuch aber ist das GAP nicht nach Grundbuchseinlagen, sondern nach Post-Nummern gegliedert. Um problemlos in das GAP einsteigen zu können, empfiehlt es sich daher, im Eigentumsblatt (B-Blatt) der betreffenden Einlagezahl des Grundbuches den Verweis auf das GAP herauszusuchen.

Bis auf drei haben alle Bezirksgerichte des Bundeslandes Tirol ihre GAP im Laufe der letzten Jahre an das Tiroler Landesarchiv abgetreten. Die GAP des BG. Schwaz sind im Zweiten Weltkrieg verbrannt, das BG. Lienz (bzw. das aufgehobene BG. Sillian) und das BG. Matri in Osttirol verwahren ihre GAP noch selbst auf (Stand 31.7.1994). Damit befinden sich derzeit die GAP folgender bestehender und aufgelassener Bezirksgerichte in Verwahrung des Tiroler Landesarchivs:

BG. Reutte, BG. Nauders (heute BG. Landeck); BG. Landeck, BG. Ried (heute BG. Landeck), BG. Imst, BG. Silz, BG. Telfs, BG. Innsbruck, BG. Mieders (heute BG. Innsbruck), BG. Steinach (heute BG. Innsbruck), BG. Hall in Tirol, BG. Fügen (heute BG. Zell am Ziller), BG. Zell am Ziller, BG. Rattenberg, BG. Kufstein, BG. Kitzbühel, BG. Hopfgarten im Brixental.

In den Beständen des Tiroler Landesarchivs fehlen das GAP der KG. Kaisers (BG. Landeck, ab 1947 BG. Reutte), der KG. Zamserberg (BG. Landeck), der KG. Faggen (BG. Ried, ab 1978 BG. Landeck) und der KG. Arzl im Pitztal (BG. Imst). Die GAP des Tiroler Landesarchivs werden durch das Repertorium B 690 erschlossen.

# IV. DIE AKTENBESTÄNDE DER GERICHTE IM TIROLER LANDESARCHIV

(Von ihren Anfängen bis 1850)

## *Akten*

Üblicherweise unterteilt man das herkömmliche archivalische Schriftgut in Urkunden, Amtsbücher und Akten. In dieser klassischen Trias sind die Akten das jüngste Kind, ein Nachzügler der schriftlichen Dokumentation und Kommunikation.

Akten konnten erst dann und dort entstehen, wo eine bestimmte Stufe der Zivilisation erreicht war. Relativ verdichtete und kompakte Organisationseinheiten bedurften, um ihr großräumiges Herrschen und Verwalten stabilisieren und ausweiten zu können, immer mehr der Schriftlichkeit. Der Intensivierung von Herrschaft und Verwaltung entsprach ein zunehmend schriftlich abgewickelter Geschäftsgang. Diese Entwicklung läßt sich am Beispiel der Grafschaft Tirol ablesen: Seit dem Hochmittelalter produzieren deren landesfürstlichen Kanzleien und Zentralstellen Urkunden und Amtsbücher (Urbare, Kopiare, Register usw.), seit dem 15. Jahrhundert treten Akten hinzu.

Die Urkunden berichten von Rechtsakten, dem Zusprechen oder Abtreten von Rechten, die Akten dokumentieren darüber hinaus administrative oder geschäftliche Maßnahmen und Aktionen in ihrem Entwicklungsgang. Akten sind, in Anlehnung an eine Definition von Ahasver von Brandt, im Zuge des schriftlichen Geschäftsganges entstandene Aufzeichnungen und Verhandlungen, die auf Rechts- und andere Geschäfte hinführen oder sie ausführen und die jeweils aus mehreren, in sich unselbständigen Schriftstücken bestehen. Selbstverständlich können in Akten Urkunden enthalten sein. Manche Amtsbücher sind nichts anderes als „Urkundenbücher“, andere wiederum vereinigen zusammengebundene Akten in sich. Weiters gibt es Amtsbücher, die Aktenbestände gleichsam begleiten, indem sie ein- oder auslaufende Schreiben abschriftlich festhalten.

Institutionen, die das anfallende Schriftgut, besonders die massenhaft anfallenden Akten über den Tag hinaus nützen wollen, müssen dieses organisieren. Bei Akten wurde früher bevorzugt das chronologische Ordnungsprinzip angewandt, die einzelnen Schriftstücke wurden chronologisch abgelegt. Sobald zeitliche Momente für die Ablage des Aktenguts im Spiel sind, sprechen die Archivare von sogenannten Serienakten.

Die *Serienakten* waren bei den tirolischen Behörden das Ordnungsprinzip schlechthin, und sind es, wenn auch stark abgewandelt, bis heute geblieben.

Ein konkretes Beispiel soll dieses Ordnungsprinzip veranschaulichen: Der Geheime Rat, oberste Verwaltungs- und Justizinstanz der Grafschaft Tirol und der Vorlande vom beginnenden 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts, organisierte sein Aktengut wie folgt: Die beim Geheimen Rat einlaufenden Schreiben wurden streng zeitlich geordnet, innerhalb eines Kalenderjahres wurden die Schriftstücke nach Monaten und innerhalb der Monatsbündel nach Tagesdatum (= Ausstellungsdatum des einlangenden Schreibens) abgelegt. Ebenso verfuhr man mit den auslaufenden Schreiben, den überarbeiteten und genehmigten Konzepten. Durch laufendes Anlegen von Jahresindizes oder Jahresjournalen wurden die beiden Aktenserien – Einlauf und Auslauf –, die sich im späten 17. Jahrhundert verzweigten – Einlauf von unten (Einlauf von nachgeordneten Behörden und Ämtern bzw. Parteien), Einlauf von oben (Einlauf vom Landesfürsten bzw. von den Wiener Oberbehörden) bzw. Auslauf nach unten und Auslauf nach oben –, erschlossen. Zugleich wurden der Auslauf nach unten und der Auslauf nach oben Jahr für Jahr in eigenen Amts- und Kopialbüchern abschriftlich festgehalten, in den Buchserien „Ausgegangene Schriften“ und „Ad Caesarem“.

Schriftstücke, die Materien berührten, die für die laufende Verwaltung besonders wichtig waren oder eines längeren Bearbeitungszeitraums bedurften, mitunter auch Massenschriftgut, gelangten nicht in die Aktenserien. Ein- und auslaufende Schreiben wurden in konkreten Fällen vereinigt und Einzelakten gebildet, massenhaft gleichförmige Einzelakten zu Parallelakten zusammengestellt. Beide – die „herausgezogenen“ Einzelakten wie die Parallelakten – wanderten in eigene Bestände, die später als „Leopoldina“ und „Sonderreihe“ bezeichnet wurden.

Im späten 18. Jahrhundert, als das Gubernium den Geheimen Rat (auch Regierung und Kammer) als Behörde abgelöst hatte, wurde das Ordnungs- und Registraturprinzip modernisiert. Ein- und auslaufende Schreiben mit dem selben Sachbezug wurden zusammengezogen und als Einzelakt einem Sachgebiet zugeordnet. Weiterhin diente aber die Chronologie bei Ablage der Akten als wichtige Stütze. Innerhalb des Sachgebietes kamen die Einzelakten nach laufender Akten- oder Registraturzahl innerhalb eines Kalenderjahres zu liegen.

Die *Sach- oder Betreffaktenregistratur*, jenes Aktenordnungsprinzip, das in vielen deutschen Territorien seit dem 17./18. Jahrhundert vorzudringen begann, blieb der österreichischen Verwaltung fremd. Beim Sachaktenprinzip werden die Akten (Einzelakten) allein nach Sachgebieten auf- und untergliedert. Durch logische Deduktion stößt man anhand des sachsystematischen Aktenplans zum Einzelakt vor. Nach dem Betreff- oder Sachaktenprinzip organisierte Bestände sind im Tiroler Landesarchiv wenige anzutreffen; diese stammen durchwegs aus Zeiten fremder Herrschaft, unter der des Königreichs Bayern (1806-1814) und des Deutschen Reiches (1938-1945).

Akten setzen sich aus Schriftstücken des Eingangs, des Ausgangs (Konzepte, Kopien, Abschriften, Durchschriften) und des Innenlaufs (Notizen, Vermerke, Entwürfe, Denkschriften, Protokolle, Listen) zusammen.

Aufbewahrt werden Akten, indem man sie zu „Amtsbüchern“ zusammenbindet, oder sie zu einem Aktenheft zusammenheftet. Am gebräuchlichsten war und ist es, die losen Blätter zu einem Paket mit Hilfe von Deckelbrettern zu verschnüren und als sogenannten Faszikel in den Regalen aufzustellen.

### *Registratur und Aktengut*

Aufgabe einer Registratur ist es, das Schriftgut einer Institution, in unserem Fall eines Gerichts, für einen längeren Zeitraum zu organisieren, so daß es über den momentanen Gebrauch hinaus zugänglich ist. Das Schriftgut einer Registratur mutiert dann zum Schriftgut eines Archivs, wenn die „überflüssigen“, rechtlich wie historisch nicht relevanten Schriftstücke ausgeschieden (skartiert) worden sind. In der Praxis waren die Grenzen zwischen Registraturen und Archiven lange Zeit fließend, denn zentrale staatliche, mit räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten ausgestattete Archive wurden erst im späten 19. Jahrhundert gegründet.

Für die unteren Behörden, die Gerichte somit, hat es in Tirol bis weit herauf keine wie immer gearteten Vorschriften gegeben, wie sie die einzelnen Schriftstücke evident halten, welche sie aufbewahren sollten. Es war dem Belieben der einzelnen Behörden überlassen, ob und wie sie die Schriftgutmassen bändigten. Meist behalf man sich damit, die Akten in Kästen nach Jahren kunterbunt abzulegen und dann zu Buschen oder Faszikeln zusammenzubinden. Selten und erst spät, kurz vor und nach 1800, haben sich einige Richter ihres Aktengutes erbarmt und es ordnen und verzeichnen lassen – etwa im LG. Steinach (Rep. B 488a-c), im LG. Kitzbühel (Rep. B 524) und im G. Aschau (Rep. B 496).

Größeren Wert auf eine geordnete Registratur und ein ordentliches Archiv legten die salzburgischen Pfleggerichte. Die Initiative, das Aktengut ordnen und registrieren zu lassen, ging aber von den Zentralstellen in Salzburg aus. Für die salzburgischen Gerichtsämter Zell, Itter, Windisch-Matrei und Lengberg liegen aus dem 18. Jahrhundert detaillierte Archivinventare vor (Rep. B 502-504 (Zell); Rep. B 435 (Itter); Rep. B 491-494 (Windisch-Matrei); Rep. B 436 und 437 (Lengberg)).

Erste Richtlinien, wie bei den Gerichten das Aktengut zu verwalten sei, brachte die Gerichtsinstruktion für Tirol und Vorarlberg vom 9. September 1785 (JGS Nr. 464) in ihrem neunten Abschnitt: *„Die eingereichten Stücke, welche den Parteyen oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungs-Acten, nachdem die Expedition (= Ausfertigung oder Erledigung) abgelaufen, werden in der Registratur beygelegt, und heißen alsdann Registraturs-Acten. Diese sind in abgetheilten Fascikeln im Folio-Formate aufzubehalten, und die Fascikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Fascikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit der Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit der Nummer, nach welchem es darin einzulegen ist, zu bezeichnen.“* Die einlaufenden

Schreiben waren in einem Einlaufprotokoll mit laufenden Geschäftszahlen zu verzeichnen. Die Referatsbögen und die Konzepte (Expeditionen = Auslauf) waren zu jenen Nummern zu legen, die die auf sie beziehenden Exhibiten (einlaufenden Schreiben) laut Einreichungsprotokoll hatten.

Die Amtsinstruktion für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg vom 5. Juni 1838 (JGS Nr. 276) schrieb im 5. Hauptstück vor, daß die Akten der Zivilgerichtsbarkeit in Abteilungen, die mit großen Buchstaben zu bezeichnen sind, diese wiederum in Faszikel, die römische Zahlen erhalten, die Faszikel in Umschläge mit arabischen Ziffern einzuteilen seien. Vorgeschlagen wurde die Abteilungen (Sachgebiete) wie folgt zu gliedern: A Normalien (Verordnungen und EntschlieBungen höherer Instanzen); B Landgericht (Personal und Lokalitäten); C Prozesse; D Konkurse; E Erbschaften; F Vormundschaften und Kuratele; G Ersuchsschreiben; H Realrechte (Verfachbuch); I Miscellanea.

Für die Landgerichte als Verwaltungsinstanzen erließ das Gubernium am 16. November 1822 eine Kanzleimanipulationsinstruktion (ProGS Nr. 149): Sie sah ebenfalls ein Einlaufprotokoll vor, hier als Geschäftsprotokoll bezeichnet. Für die Registratur waren 21 Abteilungen (Sachgebiete) vorgeschlagen: Armensache (1); Commerz (2); Communale (3); Cultur (4); Domain (5); Finanz (6); Forst (7); Geistlich (8); Gewerbe (9); Kanzlei (10); Lehen (11); Militär (12); Pension (13); Polizei (14); Post (15); Publicum (16); Sanität (17); Schule (18); Steuer (19); Stiftung (20); Zoll (21).

Jedes Aktenstück mußte, sobald es zur Registratur kam, mit der betreffenden Jahreszahl, dann mit der Zahl der Abteilung (Sachgebiet), zu der es gehörte, und letztlich mit der Zahl des Aktenheftes, in das es eingelegt werden sollte, sichtbar bezeichnet werden. Die Zahl der Abteilung und die Zahl des Aktenheftes bildeten die Registraturzahl, unter der der Akt abgelegt war. Zur Auffindung dieser Akten war ein eigenes Findbuch, als Repertorium bezeichnet, zu führen. Über die schweren Polizeiübertretungen (= Verwaltungsvergehen) war ein Nachschlageprotokoll anzulegen. Die Registratur war spätestens alle vier Jahre abzuschließen. Akten, die älter als 20 Jahre waren, konnten vernichtet werden; ausgenommen Normalien, „Archivstücke“ (Urkunden, Verträge), Aktenstücke von Wichtigkeit (Schlußbescheide) und Untersuchungsakten über schwere Polizeiübertretungen.

### *Überlieferungslücken*

Die Überlieferung des Schriftguts, besonders des Aktenguts, der Gerichte Tirols ist im großen und ganzen lückenhaft. Verhältnismäßig wenig Aktengut hat bis auf den heutigen Tag überdauert. Das Auflassen und Neuerrichten von Gerichten seit dem späten 18. Jahrhundert und die Umstrukturierung der Gerichtsorganisation im 19. Jahrhundert (Landgerichte 1817, Bezirksgerichte 1850, Gemischte Bezirksamter 1854, Bezirksgerichte 1868) hatten dazu geführt, daß das Aktengut hin und

her geschoben wurde und durch Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit manches verloren ging. Die einschneidenden Änderungen auf dem Gebiet des öffentlichen und des Privatrechts im 19. Jahrhundert minderte aus der Sicht der Juristen und Verwaltungsbeamten den Wert der „alten Schriften“, sie wurden zunehmend als lästige „Raumfresser“ empfunden, denen nicht selten ein Unterkommen in Kellern und Dachböden zugemutet wurde, wo sie vor sich hin moderten. Im 19. Jahrhundert wurden bei den Landgerichten laufend Akten skartiert und der Papierstampf geopfert, und damit nicht selten Quellenmaterial vernichtet, das – vom Blickpunkt des Historikers – durchaus wert gewesen wäre, aufbewahrt zu werden. Speziell die Akten der streitigen und der Strafgerichtsbarkeit wurden ausgeschieden.

Ab 1897 ging das Statthaltereiarhiv Innsbruck daran, das Schriftgut der alten Gerichte, Landgerichte und Gemischten Bezirksamter einzuholen. Anstoß zu dieser Aktion gab die Einführung der neuen Zivilgerichtsordnung. Innerhalb weniger Jahre wurden die Gerichts- und Verfachbücher (die zum Teil bereits das Oberlandesgericht eingezogen hatte) bis 1815 und die Akten bis 1850 bzw. 1868 eingezogen. Eine summarische Übersicht über diese Aktenbestände für das Jahr 1937 findet sich bei Otto Stolz, *Geschichte und Bestände des staatlichen Archives (jetzt Landesregierungsarchives) zu Innsbruck (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 6)*, Wien 1938, S. 142-144.

Gerade diese Bestände hat das Kriegsgeschehen nicht verschont. Otto Stolz und Karl Dörrer wußten im Jahre 1948 zu berichten: „*Am 16. Dezember 1944 wurden drei Aktenmagazine an der Ostseite des Amtsgebäudes Herrengasse 1 und das anstoßende Mauthaus am Rennweg durch Brandbomben vernichtet. Im Mauthaus wurde der dort verbliebene Rest von zirca 2000 Faszikeln Verwaltungsakten verschiedener Gerichts- und Bezirksamter Tirols von etwa 1600 bis 1868 vernichtet, davon war höchstens ein Viertel vor dem Jahre 1815*“ (O. Stolz und K. Dörrer, Bericht über die Stellung, den Zustand und die Tätigkeit des Landesregierungsarchives für Tirol (Innsbruck) in den Jahren 1938 bis 1948, in: *MÖSTA 1* (1948), S. 482-489).

Später bezifferte Karl Dörrer den Verlust mit 2351 Faszikeln Akten der Landgerichte, die meist aus der Zeit von 1750 bis 1850 stammten (Die Verlagerung der Nordtiroler Archive im Zweiten Weltkrieg, in: *Tiroler Heimat 31* (1967), S. 49). Vollständig vernichtet wurden damals offensichtlich die Aktenbestände der Gerichte Aschau, Pfunds, Ischgl und Thaur, größtenteils oder teils die der Landgerichte Ehrenberg (Reutte), Nauders, Landeck, Laudegg (Ried), Imst, Petersberg (Silz), Hall und Friendsberg (Schwaz). Grob geschätzt wurden 40 Prozent der im Landesarchiv lagernden Aktenbestände der Gerichte bis 1868 ein Raub der Flammen. Die Bestände der Gerichte umfassen, entsprechend ihrer Funktion als Instanzen der Verwaltung und der Rechtsprechung (bis 1868), Akten der Verwaltung und der Justiz. Letztere beziehen sich am häufigsten auf die außerstreitige Gerichtsbarkeit, weniger auf die Streitige Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen, selten sind Akten der Strafgerichtsbarkeit erhalten. Die Bestände der meisten Landgerichte

(1817-1850) umfassen lediglich Akten der politischen Verwaltung. Das folgende Verzeichnis, jenes der Gerichts- und Verfachbücher ergänzend, bietet einen Überblick der einzelnen Aktenbestände der Gerichte bis 1849/50. Sie alle sind (von Teilbeständen abgesehen) nicht oder nur grob nach Jahren und/oder Sachgebieten durchgeordnet. Daher kann es dem Nachforschenden nicht erspart werden, bei seinen Recherchen das Aktenmaterial Blatt für Blatt zu sichten.

Hinsichtlich des bereits eingezogenen Schriftguts der Bezirksgerichte (1850-1854), Gemischten Bezirksamter (1854-1868) und der Bezirksgerichte (ab 1868) ist auf die von Johannes Faimann angelegten Bestandsübersichten (Rep. B 673/1-20) zu verweisen.

### **LG. Ehrenberg (Reutte)**

Akten 1623-1851 in 6 Faszikeln; darunter solche, die als Miszellen und Kaufbriefe (1799-1837) ausgewiesen sind; vorwiegend handelt es aber sich um Aktengut der politischen Verwaltung.

Jahresjournale 1745-1792.

Die Masse des Aktenguts verbrannte während des Zweiten Weltkriegs in der Dogana; laut Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßte es für die Zeit 1761-1868 180 Faszikel.

### **G. Vils**

Akten ca. 1600-1800 in einem Faszikel.

### **G. Aschau**

Das Aktengut ging während des Zweiten Weltkriegs zugrunde. Laut Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßte es für die Zeit 1524-1806 23 Faszikel.

Jahresjournale 1793-1812.

### **LG. Nauders(Naudersberg)**

Akten 1681-1847 in einem Faszikel.

Die Masse des Aktengutes wurde während des Zweiten Weltkrieges in der Dogana vernichtet. Laut Stolz, Bestände des staatlichen Archives Innsbruck, umfaßte es für die Zeit 1620-1867 200 Faszikel.

### **G. Pfunds**

Das Aktengut ging während des Zweiten Weltkriegs zugrunde. Laut Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßte es für die Zeit 1640-1817 70 Faszikel.

## **G. Ischgl**

Das Aktengut ging während des Zweiten Weltkriegs zugrunde. Laut Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßte es für die Zeit 1743-1846 3 Faszikel.

## **LG. Landeck**

Die Masse des Aktenguts wurde im Zweiten Weltkrieg vernichtet. Erhalten hat sich ein Faszikel Präsidialakten (1830-1839). Nach Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, besaß das Landesregierungsarchiv Innsbruck noch 80 Faszikel aus dem Zeitraum 1700-1867.

## **Gerichtsverband Landeck**

Akten 1750-1921 in 12 Faszikeln. Ausgewiesen sind die Sachgebiete Urbar, Rechnungen, Steuer, Kassa und Landständische Kongreßprotokolle. Das Rep. B 414, angelegt von O. Stolz und H. Bachmann 1941, bietet eine Aktenübersicht.

## **LG. Laudegg (Ried)**

Akten 1807-1812 und 1835-1837 in 3 Faszikeln. Ausgewiesen sind die Sachgebiete Konkurse, Testamente und Erlässe.

Auch hier haben Verluste während des Zweiten Weltkrieges große Lücken hinterlassen. Bei Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, ist noch von 88 Faszikeln für den Zeitraum 1620-1849 die Rede.

## **Gerichtsgemeinde Laudegg**

Urkunden und Akten 1358-1783 in 4 Urkundenkartons. Der Bestand ist durch das Rep. Z 38 erschlossen.

## **LG. Imst**

Akten 1688-1849 in 75 Faszikeln.

Jahresjournale 1819-1848.

Auch dieser Bestand ist durch Verluste im Zweiten Weltkrieg ein Torso. Nach Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßten die Justizakten 1600-1821 200 und die Akten der politischen Verwaltung 1800-1850 540 Faszikel. Der Schwerpunkt des erhaltenen Aktengutes liegt bei der politischen Verwaltung ab ca. 1822. Das Rep. B 513, verfaßt von F. Steinegger 1950, bietet eine Bestandsübersicht.

### **LG. Petersberg (Silz)**

Akten 1651-1849 in 29 Faszikeln. Die Masse des Aktenguts bezieht sich auf die politische Verwaltung ab 1822.

Ein Großteil des Aktenguts wurde während des Zweiten Weltkriegs vernichtet. Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, berichtet von 135 Faszikeln aus der Zeit 1790-1868.

### **G. Stams**

Akten 1808 in einem Faszikel.

### **LG. Hörtenberg (Telfs)**

Akten 1720-1849 in 114 Faszikeln.

Jahresjournale 1779-1788 bzw. 1807-1849.

Ab 1816 enthält der Aktenbestand ausschließlich Aktengut der politischen Verwaltung.

### **LG. Sonnenburg**

Akten 1784-1849 in 137 Faszikeln.

Jahresjournale 1807-1849.

Die Masse des Bestandes enthält Akten der politischen Verwaltung aus der Zeit ab 1816. Die Verlassenschaftsaktten 1806-1849 sind eigens ausgewiesen.

### **Stadtgericht Innsbruck**

Akten 1573-1789 in 6 Faszikeln. Der Bestand setzt sich aus Verlassenschaftsaktten 1573-1782 und Normalien und Akten in Berufungsangelegenheiten aus dem Jahre 1789 zusammen.

### **O.ö. Landrecht/Stadt- und Landrecht Innsbruck**

Präsidialakten 1791-1849 in 7 Kartons; Aktenauslauf (Sitzungsprotokolle) 1784-1792 in 27 Kartons; Normalien/Appellationsaktten 1817 in einem Faszikel; Fideikommissionen 1705-1867 in 8 Faszikeln; Verlassenschaften 1748-1802 (Reihe B), 1785-1815 (Reihe C) und 1816-1850 (Reihe D) in 177 Faszikeln (erschlossen werden die Verlassenschaftsaktten durch die Repertorien B 142 und 143 a-c); Vormundschaften 1810-1813 in 11 Faszikeln; Vormundschaften 1799-1850 in 47 Faszikeln (erschlossen werden letztere Vormundschaftsaktten durch das Rep. 144, 144a-c); Kanzlei in 2 Faszikeln; Normalien 1788 in einem Faszikel; Ehesachen 1816-1825 in einem Faszikel; Testamente 1816-1844 in 3 Faszikeln (erschlossen durch Rep. 145a).

## **G. Amras**

Akten ca. 1710-1806 in einem Faszikel.

## **Urbar Amras**

Rechnungen 1790-1806 in einem Faszikel.

## **G. Stubai/LG. Mieders**

Akten 1584-1850 in 58 Faszikeln.

Jahresjournale 1817-1849.

An Justizakten sind ausgewiesen: Inventare (1584-1740), Kirchenrechnungen (1653-1806), Gerhabschaftsabrechnungen (1597-1789) und Rechtssachen (1619-1846); auch Verwaltungsakten (Militäre/Steuer) seit der Mitte des 17. Jh., besonders solche aus der ersten Hälfte des 19. Jh., haben sich erhalten.

## **LG. Steinach**

Akten von ca. 1511-1849 in 162 Faszikeln.

Jahresjournale 1795-1849.

Der Aktenbestand ist, bedingt durch eine Neuordnung in den späten 30er Jahren, nach Sachgebieten aufgebaut und wird daneben als chronologische Aktenserie weitergeführt.

Als Sachgebiete sind ausgewiesen: Rechtssachen (A) 1520-1805, Steuern (B) 1511-1840, Militär (C) 1597-1849, Kirchenrechnungen (D) 1547-1849, Gerhabschaftsrechnungen (E) 1546-1809, Kassieramts- u.a. Rechnungen (F) 1639-1840, Geistliches (G) 1583-1805, Inventare (H) 1538-1804, Gewerbe (I), Jagd (K), Wald (L), Schule (M), Post (N), Gedruckte Mandate (O) 1528-1849; Rechtssachen (ohne Signatur) 1806-1849. Die Serienakten gehen von 1700 bis 1849. Eine Bestandsübersicht enthalten die Rep. B 489 und 490a-d, verfaßt von H. Bachmann 1937.

## **G. Matrei**

Akten 1805-1825 in 6 Faszikel. Diese enthalten größtenteils Verwaltungsschriftgut. Jahresjournale 1821-1843.

## **LG. Thaur**

Das Aktengut ging während des Zweiten Weltkriegs zugrunde. Nach Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßten die Bestände des LG. Thaur und des LG. Hall für den Zeitraum 1789-1868 101 Faszikel.

### **LG. Hall**

Akten 1828-1849 in 30 Faszikeln.

Aktenjournale 1810-1849.

Verluste an Aktengut während des Zweiten Weltkriegs (siehe oben unter LG. Thaur) sind wahrscheinlich. Der heutige Aktenbestand enthält ausschließlich Aktengut der politischen Verwaltung.

### **LG. Freundsberg(Schwaz)**

Akten 1620-1848 in 200 Faszikeln.

Aktenjournale 1784-1848.

Nach Stolz, Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, umfaßte der Bestand für den Zeitraum 1750-1860 660 Faszikel der politischen Verwaltung und 20 Faszikel Prozeßakten von 1600-1800, somit sind größere Verluste während des Krieges wahrscheinlich.

Auf die als Zivilprozeßakten ausgewiesenen 13 Faszikel dürfte sich das Rep. B 129, verfaßt von R. Heuberger 1911, beziehen.

### **LG. Rottenburg**

Akten (1515) 1601-1836 in 110 Faszikeln.

Jahresjournale 1819-1837.

Die älteren Akten, bis in das beginnende 19. Jh., sind auf etwa 100 Sachbetreffe oder Positionen verteilt, die eine ältere und vorgegebene Archivordnung widerspiegeln; ab ca. 1820 setzen die Serienakten ein, die allein die politische Verwaltung berühren.

### **G./LG. Fügen**

Akten 1799-1849 in 8 Faszikeln.

Jahresjournale 1835-1842.

Vorwiegend enthält der Bestand Akten der politischen Verwaltung.

### **G. Stumm**

Akten 1733-1817 in einem Faszikel.

Jahresjournal 1823.

### **G./LG. Zell**

Das ältere Schriftgut ist nach Sachgebieten aufgliedert: Inventare 1546-1826, Verlassenschaften 1670-1815, Gerhabschaften 1599-1815, Konkurse 1800-1813, Streitsachen 1812-1815, Adeliges Richteramt 1800-1815, Militär 1644-1740, Re-

ligionskommission, Verordnungen des salzburgischen Hofrats 1459-1797. Die chronologischen Serienakten der politischen Verwaltung setzen 1820 ein. Bei den Rep. B 502, 503 und 504, den Findbüchern zu den Aktenbeständen aus der Mitte des 18. Jh. und dem 19. Jh., ist ungewiß, ob sie sich auf die bestehende Ordnung noch beziehen.  
Jahresjournal 1831.

### **G. Lichtwerth/Münster**

Akten und Libelle ca. 1544-1806 derzeit in schmalen Bündeln.  
Der Bestand umfaßt Inventare 1544-1795, Archenbaurechnungen 1681-1784, Steuerbücher 1571-1806, Amtsrechnungen 1568-1708, Varia 1482-1811 und anderes.

### **LG. Rattenberg**

Akten ca. 16. Jh. bis 1849 in 149 Faszikeln.  
Jahresjournale 1824-1849.  
Der Bestand besteht vornehmlich aus Schriftgut der politischen Verwaltung ab 1820 bzw. 1827.

### **LG. Kufstein**

Akten 1581-1849 in 214 Faszikeln.  
Der Bestand besteht vornehmlich aus Schriftgut der politischen Verwaltung ab 1800.  
Jahresjournale 1797-1849.

### **LG. Kitzbühel**

Akten 1510-1850 in 342 Faszikeln.  
Jahresjournale 1791-1849.  
Der Bestand ist von E. Widmoser um 1950 neu geordnet und sein Schriftgut auf über 40 Sachgebiete verteilt worden. Er enthält auch Zivil- und Strafprozeßakten. Eine detaillierte Übersicht gibt das Rep. B. 528, verfaßt von E. Widmoser 1951.

### **LG. Itter (Hopfgarten)**

Akten 1580-1849 in 70 Faszikeln.  
Enthält vorwiegend Akten der politischen Verwaltung; Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen sind eigens ausgewiesen; ebenso die Malefizsachen und Generalia, die in 30 Kartons untergebracht sind. Auf diese beiden Sachgebiete bezieht sich zum Teil ein Archivinventar um 1700 (Rep. B 435).  
Jahresjournale 1810-1848.

## **G./LG. Windisch-Matrei**

Akten ca. 1524-1849 in 134 Faszikeln.

Jahresjournale 1812-1849.

Der Bestand unterteilt sich in drei (zeitliche ) Reihen: Die Reihe A (1524-1754) und Reihe B (1754-1820) beruhen noch auf Registratur- und Archivordnungen des 18. und frühen 19. Jh., die das Schriftgut nach Sachmaterien aufgliedern. Für sie können daher die Rep. 491-494, besonders B 493, bei Recherchen im Bestand von großem Nutzen sein. Die Reihe C (auch ohne Signatur) ist nichts anderes als die übliche Serienaktenregistratur ab 1782 bzw. 1805.

## **G. Virgen**

Akten 1614-1809 in 39 Faszikeln. Im einzelnen: Inventare 1614-1759; Serienakten ab 1760.

## **Anwaltschaft/Herrschaft Lienz (Zweite Instanz)**

Akten 1524-1799 in 19 Faszikeln. Enthält sowohl Justiz- wie Verwaltungsakten.

## **LG. Lienz**

Akten 1600-1842 (1850/75) in 94 Faszikeln.

Jahresjournale 1784-1849.

Das Aktengut des 19. Jh. ist vorwiegend der politischen Verwaltung zuzuschreiben. Der Bestand hat eine Reihe von Sonderfaszikeln.

## **Stadtgericht Lienz**

Akten 1781-1807 in drei Faszikeln.

## **G. Lengberg**

Akten ca. 16. Jh.-1814 (1839) in 9 Faszikeln; Jahresjournal 1808.

## **G. Lienzer Klause**

Akten 1654-1807 in einem Faszikel; Jahresjournal 1784-1804.

## **G./LG. Anras**

Akten 1516-1813 in 64 Faszikeln.

### **LG. Heinfels(Sillian)**

Akten ca. 1580-1849 in 309 Faszikeln.

Jahresjournale 1791-1850.

Der Bestand hat eine Reihe von Sonderfaszikeln über Freistift, Konskription, Kriminalsachen, Kirchenrechnungen, Landesverteidigung und Schloßbaurechnungen.

### **Appellationsgericht Innsbruck**

Der Aktenbestand setzt sich zusammen aus Normalien (1782-1849), Zivilprozeßakten (1827-1849) und Normalien für die Grundentlastung in 49 Kartons.

Jahresjournale 1782-1849.

Eine gebundene Normaliensammlung 1782-1848.

V. KONKORDANZ VON KATASTRAL-  
UND GEMEINDEN UND DEN  
GERICHTEN

## Benützungshinweise

In dieses Verzeichnis wurden aufgenommen alle *Gemeinden (Gde.)* und *Katastralgemeinden (KG.)* des Bundeslandes Tirol. Weiters alle *Ortschaften*, die das *Organisationspatent von 1817* für das Gebiet des heutigen Bundeslandes Tirol enthält und den einzelnen Gerichten zuweist, sowie jene *alten Katastral- oder Steuergemeinden*, die die in der Zeit Maria Theresias angelegten Grundsteuernkataster für besagtes Gebiet ausweisen. Auch *Burgfrieden* mit eigener Gerichtsbarkeit und *alte Gemeindennamen*, soweit bekannt, wurden berücksichtigt.

Welche Informationen im einzelnen beinhaltet das Verzeichnis? In der jeweiligen *Kopfzeile* steht: der Name des Ortes; in der ersten Klammer sein derzeitiger Status als Gemeinde und /oder Katastralgemeinde; in der zweiten bzw. dritten Klammer das Bezirksgericht, dem er derzeit zugehört. Bei Katastralgemeinden beinhaltet die zweite Klammer die Gemeinde, der die betreffende Katastralgemeinde zugehört.

Beispiel: ABFALTERSBACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)  
AMRAS (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

Der *darunterstehende Text* beinhaltet die historischen Informationen über die Gerichtszugehörigkeit, wobei die erste (manchmal einzige) Angabe auf das seit dem Mittelalter angestammte Gericht sich bezieht, alle anderen Angaben auf die weitere Entwicklung.

Beispiel (Abfaltersbach): G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz. Wegen der gebotenen Kürze können gewisse Details hinsichtlich des Wechsels des Namens, des Status und des Titels eines Gerichts nicht berücksichtigt werden. Summarische Angaben treten an ihre Stelle. Für die Zeit vor 1800 beziehen sich die Angaben über Gerichtszugehörigkeit auf die Niedergerichte, also auf jene Gerichte, die im Prinzip die Zivilgerichtsbarkeit (einschließlich der für den Grundverkehr so wichtigen freiwilligen Gerichtsbarkeit) innegehabt haben.

Die Angaben im darunterstehenden Text beziehen sich allein auf jene in der Kopfzeile genannte Gemeinde und/oder Katastralgemeinde. In den meisten Fällen sind Gemeinde und Katastralgemeinde ident. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Katastralgemeinden, so wird auf diese verwiesen. Katastralgemeinden, die einst einem anderen Gericht angehört haben als die Gemeinde, in der sie heute einliegen, sind unterstrichen.

*Um- und Eingemeindungen von Katastralgemeinden*, die vielfach eigenständige politische Gemeinden waren, sind ebenfalls dokumentiert, soweit sich dieser Vorgang anhand gedruckter Quellen, insbesondere der Landesgesetzblätter, verfolgen läßt. Umgemeindungen von Parzellen konnten aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden.

Bei den im Organisationspatent von 1817 aufscheinenden Orten und den Steuergemeinden des maria-theresianischen Katasters, der in den 70er Jahren des

18. Jahrhunderts angelegt wurde und nicht lückenlos erhalten ist, wird ausschließlich mit Verweisen gearbeitet.

Der Stand des Verzeichnisses ist der 31. Juli 1994.

Dieses Verzeichnis anzulegen war eine knifflige Sache, denn zum einen sind heute gesetzlich definierte Rechtsinstitute wie Gemeinde oder Katastralgemeinde erst eine Schöpfung des modernen Verwaltungsstaates des 19. Jahrhunderts, zum anderen haben sich die Sprengel der Gerichte, Landgerichte und Bezirksgerichte seit dem beginnenden 19. Jahrhundert laufend geändert, ohne daß dies – besonders in den Anfängen – im gewünschten Maße dokumentiert wäre. Deswegen und angesichts der Masse der zu bearbeitenden Fakten möge der Benutzer dieses Verzeichnisses dem Bearbeiter den einen oder anderen Recherche- und Übertragungsfehler gnädig verzeihen.

ABFALTERSBACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz. (A. war 1939/49 Teil der Gde. Strassen.)

ABSAM (Gde./KG.) (BG. Hall in Tirol)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall; weiters → Melans Anstz. (A. war 1938/47 Teil der Gde. Hall.)

ACHENKIRCH (Gde.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz; weiters → Achenal (KG.)

ACHENRAIN

alte Steuergde.; heute Teil der Gde. → Kramsach

ACHENTAL (KG.) (Gde. Achenkirch) (BG. Schwaz)

wie Gde. → Achenkirch; alter Name der Gde. Achenkirch (bis 1971), der als KG.-Name weiterlebt

AFFENHAUSEN

Ortsteil der Gde. → Wildermieming

AHRNBACH

Ortsteil der Gde. → Stumm; dort bis ins 18. Jh. Jurisdiktionsrechte des G. Stumm und des G. Zell a. Z.

AINET (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Alkus (KG.), → Gwabl (KG.). (1939 wurden die Gden. Alkus, Gwabl und Schlaiten nach A. eingemeindet; Schlaiten wurde 1949 als Gde. wiederhergestellt.)

ALACH

Ortsteil der Gde. → Häselgehr

ALDRANS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Amras; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

ALKUS (KG.) (Gde. Ainet) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Ainet. (Gde. A. wurde 1939 nach Ainet eingemeindet.)

ALPBACH (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg

ALTSTADT (MATREI)

Ortsteil der Gde. → Mühlbachl; dieser Ortsteil gehörte bis 1788/1801 zum G. Matri Burgfrieden

AMLACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. A. war 1939/54 Teil der Gde. Tristach.)

AMPASS (Gde./KG.) (BG. Hall in Tirol)

G. Sonnenburg/Innsbruck; ab 1809 LG. bzw. BG. Hall

AMRAS (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Amras; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck. (Gde. A. wurde 1938 nach Innsbruck eingemeindet; zur Gde. und KG. A. gehörte auch der Ortsteil → Pradl (KG.), der 1904 nach Innsbruck eingemeindet wurde.)

ANGATH (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

ANGEDAIR

ehemalige KG. und Gde., die 1900 mit Gde. Perfuchs zur Gde. → Landeck vereinigt wurde

ANGERBERG (Gde.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg. (Bis 1982 lautete der Name der Gde. Unterangerberg, so lautet derzeit noch der Name der KG.)

ANRAS (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Anras; ab 1806 LG. Lienz; ab 1808 LG. Sillian; ab 1813 LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Asch mit Winkl (KG.), → Ried (KG.)

ARNBACH (KG.) (Gde. Sillian) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Sillian. (Gde. A. wurde 1939 nach Sillian eingemeindet.)

ARZBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schwaz

ARZBERG

Ortsteil der Gde. → Brandenburg

ARZL (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall; ab 1925 BG. Innsbruck. (Gde A. wurde 1940 nach Innsbruck eingemeindet.)

ARZL IM PITZTAL (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

ASCH MIT WINKL (KG.) (Gde. Anras) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Anras

ASCHAU

alter Name des Gebietes um → Lechaschau

ASCHAU

Ortsteil der Gde. → Kirchberg

ASCHAU IM ZILLERTAL (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell; weiters → Distelberg (KG.). (1973 wurde die Gde. Distelberg nach A. eingemeindet.)

ASCHLAND

Ortsteil der Gde. → Obsteig

ASSLING (Gde.) (BG. Lienz)

Teil der Gde. A., der die KG. Ober- und Unterassling umfaßt: G. Anras; ab 1806 LG. Lienz; ab 1808 Lg. Sillian; ab 1813 LG. bzw. BG. Lienz. Weiters → Bannberg (KG.), → Burg-Vergein (KG.), → Dörfl (KG.), → Kosten (KG.), → Oberassling (KG.), → Penzendorf (KG.), → Schrottendorf (KG.), → Thal (KG.) und → Unterassling (KG.). (1939 wurde die Gde. Bannberg nach A. eingemeindet.)

AUFFACH (KG.) (Gde. Wildschönau) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Wildschönau

AURACH BEI KITZBÜHEL (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

AUSSERBERG

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i. D.

AUSSERSCHMIRN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schmirn

AUSSERVALS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Vals

AUSSERVILLGRATEN (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz. (A. war 1939/49 Teil der Gde. Villgraten.)

AUSSERWEG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Navis

AXAMS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Axams; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

BACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

BACHERROTTE (PACHER)

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

BAD HÄRING (Gde.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein. (Bis 1982 lautete der Name der Gde. Häring; so lautet noch der Name der KG.)

BANNBERG (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

G. Bannberg bzw. Anras; ab 1806 LG. bzw. BG. Lienz; bis in das 17. Jh. zählte B. hinsichtlich Steuern und anderer öffentlicher Lasten zum G. Lienzer Klaus. (Gde. B. wurde 1939 nach Assling eingemeindet.)

BARWIES

Ortsteil der Gde. → Mieming

BAUMKIRCHEN (Gde./KG.) (BG. Hall in Tirol)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

BENGLERWALD

Ortsteil der Gde. → Bach

BERG

Ortsteil der Gde. → Tannheim

BERGERROTTE

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

BERWANG (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte; weiters → Bichlbächle (KG.), → Mitteregg (KG.), → Rinnen (KG.). (Hinsichtlich der Grundsteuern u. anderer Lasten gehörte die Gde. B. zum G. Imst.)

BIBERWIER (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

BICHL

Ortsteil der Gde. → Matrei i.O.

BICHL

Ortsteil der Gde. → Bach

BICHLBACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

BICHLBÄCHLE (KG.) (Gde. Berwang) (BG. Reutte)

wie Gde. → Berwang

BIRKACH

Ortsteil der Gde. → Pfunds

BIRGITZ (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Axams; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

BLONS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

BOBOJACH

Ortsteil der Gde. → Prägraten

BRADEROTTE (BRADER)

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

BRAND

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Berwang

BRANDBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell

BRANDENBERG (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg

BREITENBACH AM INN (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg

BREITENWANG (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

BRENNBICHL

Ortsteil der Gde. → Imst

#### BRENNWALD

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Wenns

#### BRIXEN IM THALE (Gde./KG.) (BG. Hopfgarten)

G. Itter/Hopfgarten bzw. BG. Hopfgarten

#### BRIXLEGG (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg; weiters → Zimmermoos (KG.)

#### BROMBERG

alte Steuergde. bzw. Gde., heute Teil der Gde. → Söll

#### BRUCK AM ZILLER (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

LG. bzw. BG. Rattenberg; ab 1970 BG. Schwaz

#### BRUGG

bis 1932 Name der Gde. → Bruck a.Z.

#### BRUGGEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Veit i.D.

#### BRUNAU

Ortsteil der Gde. → Haiming

#### BUCH BEI JENBACH (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

#### BUCHBERG (KG.) (Gde. Ebbs) (BG. Kufstein)

wie Gde. → Ebbs. (Gde. B. wurde 1973 nach Ebbs eingemeindet.)

#### BURG-VERGEIN (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

wie Gde. → Assling

#### BURGFRIEDEN (KG.) (Gde. Leisach) (BG. Lienz)

G. Lienzer Klause; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. B. wurde 1939 nach Leisach eingemeindet.)

#### DICKENAU

Ortsteil der Gde. → Steeg

#### DISTELBERG (KG.) (Gde. Aschau im Zillertal) (BG. Zell am Ziller)

wie Gde. → Aschau i.Z. (Gde. D. wurde 1973 nach Aschau i.Z. eingemeindet.)

#### DÖLACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hopfgarten i.D.

#### DÖLSACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Göriach (KG.), → Görtschach-Gödnach (KG.), → Stribach (KG.). (1939 wurden die Gden. Göriach-Stribach, Görtschach-Gödnach und Iselsberg-Stronach nach D. eingemeindet; Iselsberg-Stronach wurde 1949 als Gde. wiederhergestellt.)

#### DORF

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

#### DÖRFL (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

G. Lienzer Klause; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz

#### DORMITZ

Ortsteil der Gde. → Nassereith

#### DÜRNAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Holzgau

#### EBBS (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein; weiters → Buchberg (KG.). (1973 wurde Gde. Buchberg nach Ebbs eingemeindet.)

#### EBBSERBERG

alter Name der Gde./KG. → Niederndorferberg

#### EBEN AM ACHENSEE (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

EBENE

Ortsteil der Gde. → Steeg

EHENBICHL (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

EHRWALD (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

ELBIGENALP (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

ELLBÖGEN (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Amras; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1809 LG. Steinach; ab 1817 LG. Matri; ab 1826 LG. bzw. BG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

ELLENBOGEN

Ortsteil der Gde. → Steeg

ELLMAU (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

ELMEN (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

ENGE

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Grän

ENNEMOOS

alter Name für → Espan

ERL (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

ERLSBACH

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

ESPAN

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

FAGGEN (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

FALLERSCHEIN

Ortsteil der Gde. → Stanzach

FEISTRITZ

Ortschaft der Gde. → St. Jakob i.D.; Enklave im salzburgischen G. Windisch-Matrei, die aber zum gürzisch-tirolischen G. Virgen gehörte; ab 1810 LG. bzw. BG. Matrei i.O.

FENDELS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

FERNSTEIN

Ortsteil der Gde. → Nassereith

FIEBERBRUNN (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

G. Pillersee; ab 1806 LG. Kufstein; ab 1809 LG. Kitzbühel; ab 1817 LG. Pillersee; ab 1819 LG. bzw. BG. Kitzbühel

FIECHT

Ortsteil der Gde. → Untermieming

FINKENBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Zell bzw. BG. Zell

FINSTERFIECHT

Ortsteil der Gde. → Obsteig

FISS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1819 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

FLAURLING (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

FLIESS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck

FLIRSCH (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck

FORCHACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

FREUNDSBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Kramsach

FRICKEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schattwald

FRICKING

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Johann i.T.

FRITZENS (Gde./KG.) (BG. Hall in Tirol)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 G. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

FRONHAUSEN

Ortsteil der Gde. → Mieming

FUCHSBERG (PERFUCHSBERG)

Ortsteil der früheren Gde. → Perfuchs

FUCHSHAM

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Johann i.T.

FÜGEN (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Zell; ca. 1678 G. Fügen; ab 1811 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

FÜGENBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Zell; ca. 1678 G. Fügen; ab 1811 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

FULPMES (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

GAIMBERG (Gde.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Obergaimberg(KG.), → Untergaimberg (KG.).  
(Gemeinsam mit Thurn bildete Gaimberg 1939/49 die Gde. Grafendorf.)

GALLZEIN (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

GALTÜR (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Galtür; ab 1806 Landeck; ab 1817 LG. Ischgl-Galtür; ab 1850 BG. Landeck

GAMPAS

alter Name für → Heiligkreuz (KG.)

GANZ

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Matrei i.O. bzw. KG. Matrei i.O.-Land

GASSEN-STEMBERG (STEMMERING)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Veit i.D.

GASTEIG

alte Steuergde., heute Teil der Gden. → Kirchdorf i.T. bzw. → St. Johann i.T.

GATTERERBERG

Ortsteil der Gde. → Stummerberg; um 1850 eigene Gde.

GEDEIR

Ortsteil der Gde. → Pfonds

GERLOS (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

GERLOSBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

#### GIGELE

Ortsteil der Gde. → Fließ

#### GLANTERS-GRUBERBERG

Ortsteil der Gde. → Hopfgarten i.B.

#### GLANZ (KG.) (Gde. Oberlienz) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Oberlienz. (Gde. G. wurde 1939 nach Oberlienz eingemeindet.)

#### GLANZ

Ortsteil der Gde. → Matrei i.O.

#### GLEINS

Ortsteil der Gde. → Schönberg im Stubaital

#### GMAR

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Grins

#### GNADENWALD (Gde./KG.) (BG. Hall in Tirol)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 G. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall i.T.

#### GOING AM WILDEN KAISER (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

G. bzw. BG. Kitzbühel

#### GOLLERROTTE (GOLLER)

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

#### GÖRIACH (KG.) (Gde. Dölsach) (BG. Lienz)

wie Gde. → Dölsach. (Gde. G. wurde 1939 nach Dölsach eingemeindet.)

#### GÖRIACH

Ortsteil der Gde. → Virgen

#### GÖRTSCHACH

Ortsteil der Gde. → St. Veit i.D.; Enklave im salzburgischen G. Windisch-Matrei, die zum gürzisch-tirolischen G. Virgen gehörte; ab 1810 LG. bzw. BG. Matrei i.O.

GÖRTSCHACH-GÖDNACH (KG.) (Gde. Dölsach) (BG. Lienz)  
wie Gde. → Dölsach. (Gde. G. wurde 1939 nach Dölsach eingemeindet.)

GÖTZENS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)  
G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

GRAMAIS (Gde./KG.) (BG. Reutte)  
G. Imst; ab 1809 LG. Reutte; ab 1810 LG. bzw. BG. Imst; ab 1947 BG. Reutte

GRÄN (Gde./KG.) (BG. Reutte)  
G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

GRAUN (heute Provinz Bozen/Südtirol)  
G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders (bis 1918)

GREIT  
Ortsteil der Gde. → Pfunds

GRIES  
Ortsteil der Gde. → Längenfeld

GRIES  
Ortsteil der Gde. → See

GRIES AM BRENNER (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)  
G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

GRIES IM SELLRAIN (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)  
G. Axams; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

GRIESEN AU  
alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

GRIESSAU  
Ortsteil der Gde. → Häselgähr

GRINS (Gde./KG.) (BG. Landeck)  
G. bzw. BG. Landeck

GRINZENS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Axams; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

GRITZEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Veit i.D.

GRÖBEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Berwang

GROSSROTTE

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D., der stets zum G. Windisch-Matrei gehört hatte

GROSSVOLDERBERG (KG.) (Gde. Volders) (BG. Hall)

wie Gde. → Volders. (Gde. G. wurde 1973 nach Volders eingemeindet.)

GRUBEN

Ortsteil der Gde. → Matrei i.O.

GRUBEN

Ortsteil der Gde. → Steeg

GRÜNAU (OBER- UNTERGRÜNAU)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Elbigenalp

GRUNDECK (GRANDEGGEN)

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

GSARITZEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Veit i.D.

GSCHNITZ (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

GSCHWENT

Ortsteil der Gde. → Obsteig

GUNDHABING

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

#### GUNGELGRÜN

Ortsteil der Gde. → Imst

#### GURGL

Ortsteil der Gde. → Sölden

#### GUTSCHAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

#### GWABL (KG.) (Gde. Ainet) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Ainet. (Gde. G. wurde 1939 nach Ainet eingemeindet.)

#### HABERBERG

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kirchdorf bzw. → St. Johann i.T.

#### HABICHEN

Ortsteil der Gde. → Ötz

#### HÄGERAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Steeg

#### HAGSTEIN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

#### H Aid

alter Name für → St. Valentin a.d.H.

#### HAIMING (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

#### HAINZENBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

#### HALDE

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Zöblen

#### HALDENSEE

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Grän

HALL IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Hall)

Stadtg. Hall; ab 1809 LG. bzw. BG. Hall; weiters → Heiligkreuz (KG.). (1938 wurden die Gden. Heiligkreuz und Absam nach H. eingemeindet; Absam wurde als Gde. 1947 wiederhergestellt.)

HÄRING (KG.) (Gde. Bad Häring) (BG. Kufstein)

bis 1965 Name der Gde. → Bad Häring; so lautet noch der Name der KG.

HART IM ZILLERTAL (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Zell; ca. 1678 G. Fügen; ab 1811 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

HÄSELGEHR (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

HASELWAND

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Aurach b.K.

HASLACH

Ortsteil der Gde. → Stams

HÄTERNACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

HATTING (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs (Gde. H. wurde 1974 nach Inzing eingemeindet; ab 1.1.1992 ist H. wieder eine eigenständige Gemeinde.)

HATTINGBERG

Ortsteil der Gde. → Hatting

HAULAND

Ortsteil der Gde. → Stams

HAUNING

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Söll

HAUS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Mayrhofen

#### HAUTZENBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gden. → Oberndorf i.T. und → Reith b.K.

#### HEILIGKREUZ (KG.) (Gde. Hall) (BG. Hall)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall.  
(Gde. H. wurde 1938 nach Hall eingemeindet.)

#### HEINFELS (Gde.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; weiters → Panzendorf (KG.), → Tessenberg (KG). (Gden. Panzendorf und Tessenberg wurden 1974 zur Gde. Heinfels zusammengefaßt.)

#### HEISING

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Strassen

#### HEITERWANG (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

#### HELFENSTEIN

Ortsteil der Gde. → Hart i.Z.

#### HENNTAL

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

#### HINTERBICHL

Ortsteil der Gde. → Prägraten

#### HINTERBURG

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O. – Land

#### HINTERELLENBOGEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Steeg

#### HINTERHORNBACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

#### HINTERTUX

Ortsteil der Gde. → Tux. (Bis 1926 Teil der Gde. → Schmirn (BG. Steinach), dann nach Tux eingemeindet.)

HIPPACH (Gde.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell; weiters → Laimach (KG.), → Schwendberg (KG.).  
(Gden. Laimach und Hippach-Swendberg wurden 1973 zur Gde. Hippach zusammengefaßt.)

HOCHASTEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

HOCHFILZEN (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

G. Pillersee; ab 1806 LG. Kufstein; ab 1809 LG. Kitzbühel; ab 1817 LG. Pillersee;  
ab 1819 LG. bzw. BG. Kitzbühel

HOCHGALLMIGG

Ortsteil der Gde. → Fließ

HOF

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hopfgarten i.D.

HÖFEN (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte

HÖGL

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

HOLDERNACH

Ortsteil der Gde. Hart i.Z.

HOLLBRUCK (KG.) (Gde. Kartitsch) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Kartitsch. (Gde. H., seit 1864 wieder selbständig, wurde 1939 nach Kartitsch eingemeindet.)

HOLZGAU (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

HOLZLEITEN

Ortsteil der Gde. → Obsteig

HOPFGARTEN IM BRIXENTAL (Gde.) (BG. Hopfgarten i.B.)

G. Itter/Hopfgarten bzw. BG. Hopfgarten; weiters → Hopfgarten-Land (KG.), → Hopfgarten-Markt (KG.). (1947 wurden die Gden. H.-Markt und H.-Land zur Gde. Hopfgarten i.B. zusammengefaßt.)

HOPFGARTEN-LAND (KG.) (Gde. Hopfgarten i.B.) (BG. Hopfgarten i.B.)

wie Gde. → Hopfgarten i.B. (Gde. H.-Land wurde mit der Gde. H.-Markt 1947 zur Gde. Hopfgarten i.B. zusammengefaßt.)

HOPFGARTEN-MARKT (KG.) (Gde. Hopfgarten i.B.) (BG. Hopfgarten i.B.)

wie Gde. → Hopfgarten i.B. (Gde. H.-Land wurde mit der Gde. H.-Markt 1947 zur Gde. Hopfgarten i.B. zusammengefaßt.)

HOPFGARTEN IN DEFEREGGEN (Gde./KG.) (BG. Matrei i.O.)

G. Windisch-Matrei bzw. BG. Matrei i.O.

HÖTTING (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck. (Gde. H. wurde 1938 nach Innsbruck eingemeindet.)

HUBEN

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

HUBEN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

HÜTTLING

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Going a.W.K.

HYGNA (KG.) (Gde. Reith i. Alpbachtal) (BG. Rattenberg)

wie Gde./KG. → Reith i.A.

IGLS (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck. (Gde. I. wurde 1942 nach Innsbruck eingemeindet.)

IMST (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

#### IMSTERAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Imsterberg

#### IMSTERBERG (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

#### INNERBERG

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

#### INNERGSCHWEND

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Tannheim

#### INNERSCHMIRN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schmirn

#### INNERVALS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Vals

#### INNVERVILLGRATEN (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz. (Gde. I. war 1939/49 Teil der Gde. Villgraten.)

#### INNICHBERG (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian (bis 1918)

#### INNICHEN (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Innichen; ab 1808 LG. bzw. BG. Sillian (bis 1918)

#### INNSBRUCK (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

Gebiet der KG. Innsbruck: Stadtg. Innsbruck; ab 1815 Stadt- und Landrecht; ab 1850 BG. Innsbruck; weiters → Amras (KG.), → Arzl (KG.), → Hötting (KG.), → Igls (KG.), → Mühlau (KG.), → Pradl (KG.), → Vill (KG.), → Wilten (KG.). (Gde. Arzl wurde 1940, Amras und Hötting 1938, Igls 1942, Mühlau 1938, Vill 1942 und Wilten 1904 nach Innsbruck eingemeindet. Pradl kam 1904 als Ortsteil zu Innsbruck.)

#### INZING (KG.) (Gde. Inzing) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs. (Gde. Hatting wurde 1974 nach I. eingemeindet; Hatting ist ab 1.1.1992 wieder eine eigenständige Gemeinde.)

ISCHGL (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Ischgl; ab 1806 LG. Landeck; ab 1817 LG. Ischgl-Galtür; ab 1850 BG. Landeck

ISELSBERG (KG.) (Gde. Iselsberg-Stronach) (BG. Lienz)

wie Gde. → Iselsberg-Stronach

ISELSBERG-STRONACH (Gde.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Iselsberg (KG.), → Stronach (KG.). (I. war 1939/49 Teil der Gde. Dölsach.)

ITTER (Gde./KG.) (BG. Hopfgarten i.B.)

G. Itter/Hopfgarten bzw. BG. Hopfgarten

JENBACH (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

JERZENS (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

JESACH

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

JOCHBERG (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

JUNGHOLZ (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

KAISERS (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Landeck; ab 1809 LG. Reutte; ab 1817 LG. bzw. BG. Landeck; ab 1947 BG. Reutte

KAISERS

Ortsteil der Gde. → Sölden

KALCH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Ulrich a.P.

KALS AM GROSSGLOCKNER (Gde./KG.) (BG. Matrei i.O.)  
G. Kals; ab 1808 LG. Lienz; ab 1817 LG. bzw. BG. Matrei i.O.

KALTENBACH (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)  
G. bzw. BG. Zell a.Z.

KALTENHAUS  
alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

KAPFING  
Ortsteil der Gde. → Fügen

KAPPL (Gde./KG.) (BG. Landeck)  
G. bzw. BG. Landeck

KAPPL  
Ortsteil der Gde. → Schattwald

KARRES (Gde./KG.) (BG. Imst)  
G. Petersberg/Silz; ab 1809 LG. Imst; ab 1817 LG. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz;  
ab 1907 BG. Imst

KARRÖSTEN (Gde./KG.) (BG. Imst)  
G. bzw. BG. Imst

KARTITSCH (Gde./KG.) (BG. Lienz)  
G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz; weiters → Hollbruck  
(KG.). (1939 wurde die Gde. Hollbruck nach K. eingemeindet.)

KATZENSTEIG  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Zöblen

KAUNERBERG (Gde./KG.) (BG. Landeck)  
G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab  
1978 BG. Landeck

KAUNERTAL (Gde./KG.) (BG. Landeck)  
G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab  
1978 BG. Landeck

KAUNS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

KELMEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Namlos

KEMATEN IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

KIENBERG

Ortsteil der Gde. → Jerzens

KIENZEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Tannheim

KIRCHBERG IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Hopfgarten i.B.)

G. Itter/Hopfgarten bzw. BG. Hopfgarten

KIRCHBICHL (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

KIRCHDORF IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

KIRCHEN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Oberau

KITZBÜHEL (Gde.) (BG. Kitzbühel)

Gebiet der KG. Kitzbühel-Stadt: Stadtg. Kitzbühel; ab 1786 (freiwillige Gerichtsbarkeit bis ca. 1809) LG. bzw. BG. Kitzbühel; weiters → *Kitzbühel-Land* (KG.), → Kitzbühel-Stadt. (1938 wurden die Gden. Kitzbühel-Markt und Kitzbühel-Stadt zu Gde. K. zusammengefaßt.)

KITZBÜHEL-LAND (KG.) (Gde. Kitzbühel) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel. (Gde. K.-Land wurde 1938 mit der Stadtgde. Kitzbühel zur Gde. Kitzbühel zusammengefaßt.)

KITZBÜHEL-STADT (KG.) (Gde. Kitzbühel) (BG. Kitzbühel)

Stadtg. Kitzbühel: ab 1786 LG. bzw. BG. Kitzbühel (freiwillige Gerichtsbarkeit bis ca. 1809). (Gde. Kitzbühel-Land wurde 1938 mit der Stadtgde. Kitzbühel zur Gde. Kitzbühel zusammengefaßt.)

KLAUNZ – SCHWEINACH – KLAUSEN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

KLAUSEN

Ortsteil der Gde. → Matrei i.O.

KLEINSTOCKACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Berwang

KLEINVOLDERBERG (KG.) (Gde. Volders) (BG. Hall i.T.)

wie Gde. → Volders. (Gde. K. wurde 1973 nach Volders eingemeindet.)

KLIMM

Ortsteil der Gde. → Elmen

KOBL

Ortsteil der Gde. → Pfunds

KOCHA (KOCHING)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Aurach b.K.

KÖFELS

Ortsteil der Gde. → Umhausen

KÖGLEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Elbigenalp

KOLBENHAUS

Ortsteil der Gde. → Assling

KOLSASS (Gde./KG.) (BG. Hall i.T.)

G. Rettenberg; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Rettenberg; ab 1825 LG. bzw. BG. Hall

KOLSASSBERG (Gde./KG.) (BG. Hall i.T.)

G. Rettenberg; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Rettenberg; ab 1825 LG. bzw. BG. Hall

KÖSSEN (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

KOSTEN (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

wie Gde. → Assling

KRAMSACH (Gde.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg; weiters → Mariathal (KG.), → Voldöpp (KG.)

KREITH (KG.) (Gde. Mutters) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matri; ab 1826 LG. bzw. BG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck. Gde. K. wurde 1974 nach Mutters eingemeindet. K. hat sich als KG. und Gde. erst um 1854 konstituiert, die zum BA. Mieders gerechnet wurde; bis dahin war K. aufgeteilt auf Telfes (G. Stubai/Mieders) und Mutters (G. Sonnenburg/Innsbruck).

KRONBURG BURG (Gde. Zams)

eigener Burgfrieden; ab 1809 mit LG. Landeck vereinigt

KROPFSBERG BURG (Gde. Reith i.A.)

eigener Burgfrieden als Enklave im LG. Rattenberg, der zum G. Kropfsberg/Zell gehörte; ab 1811 LG. bzw. BG. Rattenberg

KUFSTEIN (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

Gebiet der KG. Kufstein: Stadtg. Kufstein; ab 1806 LG. bzw. BG. Kufstein; weiters → Morsbach (KG.); → Thierberg (KG.). (1937 wurde die Gde. Thierberg nach K. eingemeindet.)

KUNDL (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg; weiters → Liesfeld (KG.)

LADIS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

#### LADSTADT

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

#### LÄHN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Bichlbach

#### LAIMACH (KG.) (Gde. Hippach) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell. (Die Gden. L. und Schwendberg wurden 1973 zur Gde. Hippach vereinigt.)

#### LÄMMERBICHL

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Tux

#### LANDECK (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck. (Die Gden. Angedair und Perfuchs wurden 1900 zur Gde. L. vereinigt.)

#### LANERSBACH

Ortsteil der Gde. → Tux

#### LÄNGENFELD (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

#### LANGESTHEI

Ortsteil der Gde. → Kappl

#### LANGKAMPFEN (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein. (Gde. Thierberg wurde 1896 nach L. eingemeindet, 1937 nach Kufstein umgemeindet.)

#### LANGTAUFERS (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders (bis 1918)

#### LANS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

#### LAVANT (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (L. war 1939/49 Teil der Gde. Tristach.)

LECH

alter Name der Gde. → Lechaschau (offizieller Name der Gde. seit 1888)

LECHASCHAU (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte

LECHLEITEN

Ortsteil der Gde. → Steeg

LEHEN

Ortsteil der Gde. → Umhausen

LEHN

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

LEINS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

LEISACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Burgfrieden (KG.). (Gde. Burgfrieden wurde 1939 nach L. eingemeindet.)

LEITEN

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

LEITHEN (KG.) (Gde. Reith b. S.) (BG. Innsbruck)

wie Gde. → Reith b.S.

LENGBERG (KG.) (Gde. Nikolsdorf) (BG. Lienz)

wie Gde. → Nikolsdorf. (Gde. L. wurde 1939 nach Nikolsdorf eingemeindet.)

LERCH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. Hopfgarten i.D.

LERMOOS (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

LEUTASCH (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs; ab 1925 BG. Innsbruck

#### LICHTWERTH BURG/HOFMARK

Der westliche Teil der Gde. → *Münster* links des Inn bildete die Hofmark L./Münster; ab 1809 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Rattenberg.

#### LIENZ (Gde./KG.) (BG. Lienz)

Stadtg. Lienz; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz; weiters → *Patriasdorf* (KG.). (Gde. Patriasdorf wurde 1939 nach L. eingemeindet.)

#### LIESFELD (KG.) (Gde. Kundl) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Kundl

#### LUEG

Ortsteil der Gde. → Gries a.B.

#### LUMBERG (AMBERG)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Grän

#### MADAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Zams

#### MAGERBACH

Ortsteil der Gde. → Haiming

#### MARIASTEIN (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

seit Ende 16. Jh. eigener GB. (Burgfrieden bzw. Hofmark); ab 1809 LG. bzw. BG. Kufstein. (Ab 1850 Ortsteil der Gde. Angath, ab 1863 eigene Gde.)

#### MARIATHAL (KG.) (Gde. Kramsach) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Kramsach

#### MARTINAU

Ortsteil der Gde. → Elmen

#### MATREI AM BRENNER (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Matrei-Markt; ab 1809 LG. Steinach; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

#### MATREI BURGFRIEDEN (Gde. Mühlbachl)

eigener Burgfrieden (Altstadt); ab 1788 bzw. 1801 LG. bzw. BG. Steinach; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

#### MATREI IN OSTTIROL (Gde.) (BG. Matrei i.O.)

G. Windisch-Matrei bzw. BG. Matrei i.O.; weiters → Matrei i.O.-Land (KG.), → Matrei i.O.-Markt (KG.). (Die Gden. M.-Markt und M.-Land wurden 1939 zur Gde. Matrei i.O. zusammengefaßt.)

#### MATREI IN OSTTIROL-LAND (KG.) (Gde. Matrei i.O.) (BG. Matrei i.O.)

wie Gde. → Matrei i.O. (Gde. M.-Land wurde 1939 mit der Gde. M.-Markt zur Gde. Matrei i.O. zusammengefaßt.)

#### MATREI IN OSTTIROL-MARKT (KG.) (Gde. Matrei i.O.) (BG. Matrei i.O.)

wie Gde. → Matrei i.O. (Gde. M.-Markt wurde 1939 mit der Gde. M.-Land zur Gde. Matrei i.O. zusammengefaßt.)

#### MATREIWALD

Ortsteil der Gde. → Mühlbachl

#### MATHON

um 1850 als Gde. genannt, heute Ortsteil der Gde. → Ischgl

#### MATTERSBERG

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

#### MATZEN BURG (Gde. Reith i.A.)

von 1657 bis 1671/73 Hofmark; von 1746 bis ca. 1806 Burgfrieden; ab 1809 (?) LG. bzw. BG. Rattenberg

#### MAUERN

Ortsteil der Gde. → Steinach a.B.

#### MAYRHOFEN (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

#### MELANS ANSITZ (Gde. Absam)

seit 1537 eigener Burgfrieden; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

#### MELLITZ

Ortsteil der Gde. → Virgen

#### MIEDERS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

#### MIEMING (KG.) (Gde. Mieming u. Mötzt) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz. (Die KG. Mieming ist seit 1959 (Errichtung der Gde. Mötzt) auf die Gden. Mieming und Mötzt aufgeteilt.)

#### MIEMING (Gde.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz. (Die Gde. Mieming umfaßt seit 1959 (Errichtung der Gde. Mötzt) nur mehr einen Teil der KG. Mieming.)

#### MIEMING

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Mieming und → Obsteig

#### MILDERS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Neustift i.S.

#### MILS (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

#### MILS BEI IMST (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

#### MITTELDORF

Ortsteil der Gde. → Virgen

#### MITTEREGG (KG.) (Gde. Berwang) (BG. Reutte)

wie Gde./KG. → Berwang

#### MOOS

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

#### MOOS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Veit i.D.

## MOOS

Ortsteil der Gde. → Sölden

## MORSBACH (KG.) (Gde. Kufstein) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

## MOSERBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Kössen

## MÖSERN

Ortsteil der Gde. → Telfs

## MOSERTAL

alte Steuergde., heute Teil der Gden. → Breitenbach a.I. und → Kramsach bzw. KG. → Voldöpp

## MÖTZ (Gde.) (BG. Silz)

LG. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz. (Gde. M. wurde 1959 aus Teilen der Gde. bzw. KG. Mieming errichtet.)

## MÜHL

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Breitenwang

## MÜHLAU (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall; ab 1925 BG. Innsbruck. (Gde. M. wurde 1938 nach Innsbruck eingemeindet.)

## MÜHLBACHL (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck; weiters → Altstadt (Matrei)

## MÜHLEN

Ortsteil der Gde. → Navis

## MÜNSTER (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

Ein Teil der Gde. Münster gehörte zum G. Rottenburg, der links vom Inn gelegene Teil zum G. Lichtwerth; ab 1809 (zusammen mit Lichtwerth/Münster) LG. Rattenberg; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Rattenberg. (1875 wurden die Gden. Hofmark M. und Rottenburg M. zur Gde. M. zusammengefaßt.)

MUSAU (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Vils; ab 1806 LG. Reutte; ab 1808 LG. Füssen; ab 1816/17 LG. Ehrenberg bzw. BG. Reutte

MUTTERS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck; weiters → Kreith (KG.)

MÜTZENS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Mühlbachl

NAMLOS (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

NASSEREIN

bis 1929 Name der Gde. → St. Anton a.A.

NASSEREITH (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

NATTERS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

NAUDERS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders; ab 1921 BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

NAVIS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Steinach

NEDER

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Grinzens

NESSSELWÄNGLE (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

NEUDEGG

Ortsteil der Gde. → Arzl i.P.

NEUSTIFT IM STUBAITAL (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matrei; ab 1826 LG. bzw. BG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

NIEDERAU (KG.) (Gde. Wildschönau) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Wildschönau

NIEDERER (VINADERS)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Gries a.B.

NIEDERMAUERN

Ortsteil der Gde. → Virgen

NIEDERNDORF (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

NIEDERNDORFERBERG (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

NIEDERTHEI

Ortsteil der Gde. → Umhausen

NIKOLSDORF (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Lengberg; ab 1812 Friedensgericht Greifenburg (Kärnten); ab 1817 LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Lengberg (KG.), → Nörsach (KG.). (Die Gden. Lengberg und Nörsach wurden 1939 nach N. eingemeindet.)

NÖRSACH (KG.) (Gde. Nikolsdorf) (BG. Lienz)

wie Gde. → Nikolsdorf. (Gde. N. wurde 1939 nach Nikolsdorf eingemeindet.)

NÖSSLACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Gries a.B.

NUSSDORF-DEBANT (Gde.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Obernußdorf (KG.), → Unternußdorf (KG.). (Die Gden. Ober- und Unternußdorf wurden 1939 zur Gde. N.-(Debant) zusammengefaßt.)

OBERAHRNBACH

Ortsteil der Gde. → Stumm

OBERANGERBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Breitenbach a.I.

OBERASSLING (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

wie Gde. → Assling

OBERAU (KG.) (Gde. Wildschönau) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Wildschönau

OBERBACH

Ortsteil der Gde. → Bach

OBERBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Neustift i.St.

OBERDRUM (KG.) (Gde. Oberlienz) (BG. Lienz)

wie Gde. → Oberlienz. (Die Gde. O. wurde 1939 nach Oberlienz eingemeindet.)

OBERGAIMBERG (KG.) (Gde. Gaimberg) (BG. Lienz)

wie Gde. → Gaimberg

OBERGARTEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Lermoos

OBERGASSEN

Ortsteil der Gde. → Stummerberg

OBERGIBLEN

Ortsteil der Gde. → Elbigenalp

OBERGRIESSAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

OBERGRÜNAU

Ortsteil der Gde. → Elbigenalp

#### OBERHAUSEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Jochberg

#### OBERHOFEN IM INNTAL (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

#### OBERHÖFEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Tannheim

#### OBERLESACH

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

#### OBERLETZEN (KG.) (Gde. Pflach) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte.

Mit 1.1.1974 wurde das Gebiet der KG. O. aus dem Gebiet der Gde. Wängle ausgeschieden und in das der Gde. Pflach eingegliedert.

#### OBERLIENZ (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz; weiters → Glanz (KG.), → Oberdrum (KG.). (Die Gden. Glanz und Oberdrum wurden 1939 nach O. eingemeindet.)

#### OBERMÄRZ

Ortsteil der Gde. → Stumm

#### OBERMAUERN

Ortsteil der Gde. → Virgen

#### OBERMIEMING

Ortsteil der Gde. → Mieming

#### OBERNBERG AM BRENNER (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Matri-Markt; ab 1809 LG. Steinach; ab 1817 LG. Matri; ab 1826 LG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

#### OBERNDORF IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel (Mit 1.7.1927 wurde die Ortschaft O. aus dem Verband der Gde. St. Johann i.T. ausgeschieden und eine selbständige Gde. Oberndorf i.T. gebildet.)

OBERNUSSDORF (KG.) (Gde. Nußdorf-Debant) (BG. Lienz)  
wie Gde. → Nußdorf-Debant. (Gde. O. wurde 1939 mit der Gde. Unternußdorf zur  
Gde. Nußdorf zusammengefaßt.)

OBERPERFUSS (Gde./KG.) (BG. Telfs)  
G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

OBERPINSWANG (KG.) (Gde. Pinswang) (BG. Reutte)  
wie Gde. → Pinswang

OBERRIED  
Ortsteil der Gde. → Längenfeld

OBERRIED  
Ortsteil der Gde. → Anras

OBERROTTE  
Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D., der wie → Unterrotte und Feistritz zum G. Vir-  
gen gehört hatte

OBERSTOCKACH  
Ortsteil der Gde. → Bach

OBERTILLIACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)  
je nach Grundherrschaft entweder G. Heinfels oder G. Anras; ab 1806 (?) LG.  
Lienz; ab 1808 LG. bzw. BG. Sillian; ab 1923 BG. Lienz

OBERWEG  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Navis

OBFELDES  
Ortsteil der Gde. → Mühlbachl

OBSTEIG (Gde./KG.) (BG. Silz)  
G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

OBTARRENZ  
Ortsteil der Gde. → Tarrenz

#### OCHSENGARTEN

Ortsteil der Gde. → Haiming

#### OMES

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Axams

#### ÖSTEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Umhausen

#### ÖTZ (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

#### PANKRAZBERG

Ortsteil der Gde. → Fügenberg; um 1850 eigene Gde.

#### PANZENDORF (KG.) (Gde. Heinfels) (BG. Lienz)

wie Gde. → Heinfels. (Gde. P. war 1939/49 Teil der Gde. Sillian; Gde. P. wurde 1974 mit der Gde. Tessenberg zur Gde. Heinfels zusammengefaßt.)

#### PATRIASDORF (KG.) (Gde. Lienz) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. P. wurde 1939 nach Lienz eingemeindet.)

#### PATSCH (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

#### PEISCHLACH

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

#### PENNINGBERG

Ortsteil der Gde. → Hopfgarten i.B.

#### PENZENDORF (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

G. Lienzer Klause; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz

#### PERFUCHS

ehemalige KG. und Gde., die 1900 mit Gde. Angedair zur Gde. → Landeck vereinigt wurde

PERFUCHSBERG

Ortsteil der Gde. → Landeck; früher → Fuchsberg

PERJEN

ehemalige KG. der Gde. → Perfuchs bzw. ab 1900 der Gde. Landeck

PESENDORF

Ortsteil der Gde. → Hopfgarten i.B.

PETTNAU (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

PETTNEU AM ARLBERG (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck

PFAFFENHOFEN (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

PFAFFENSCHWENDT

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Fieberbrunn

PFAFFLAR (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Imst; ab 1809 LG. Reutte; ab 1810 LG. bzw. BG. Imst; ab 1947 BG. Reutte

PFLACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte; weiters → Oberletzen (KG.)

PFONS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

PFUNDS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Pfunds; ab 1806 LG. Landeck; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried; ab 1817 LG. bzw. BG. Nauders; ab 1921 BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

PIANS (Gde.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck. (Gde. P. umfaßt seit 1949 (Errichtung der Gde. Tobadill) nur mehr einen Teil der KG. Pians.)

PIANS (KG.) (Gden. Tobadill und Pians) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck. (Die KG. Pians ist seit 1949 (Errichtung der Gde. Tobadill) auf die Gden. Pians und Tobadill aufgeteilt.)

PILL (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz

PINSWANG (Gde.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte; weiters → Oberpinswang (KG.), → Unterpinswang (KG.)

PIRCHMOOS

alte Steuergde. bzw. Gde., heute Teil der Gde. → Söll

PITZTAL (KG.) (Gde. St. Leonhard im Pitztal) (BG. Imst)

wie Gde. → St. Leonhard i.P. (1935 wurde der Name der Gde. Pitztal in St. Leonhard i.P. umgeändert.)

PLANGEROSS

Ortsteil der Gde. → St. Leonhard i.P.

PLON

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hopfgarten i.D.

POLLING IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

POLLINGBERG

Ortsteil der Gde. → Polling i.T.

PÖTSCH

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D.

PRADERROTTE

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

PRADL (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Amras; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck. (P. war ein Ortsteil der Gde. Amras, der 1904 nach Innsbruck eingemeindet wurde, seit 1906 KG.)

PRÄGRATEN (Gde./KG.) (BG. Matrei i.O.)

G. Virgen; ab 1808 LG. Lienz; ab 1810/11 LG. bzw. BG. Matrei i.O.

PRAMA

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Fieberbrunn

PRAXMAR

Ortsteil der Gde. → St. Sigmund im Sellrain

PRENTEN

Ortsteil der Gde. → Steeg

PROSSEGG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Matrei i.O.

PRUTZ (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

QUADRATSCH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Pians

RABLESAU

Ortsteil der Gde. → Jerzens

RADFELD (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg

RAIN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Neustift i.St.

RAJACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hopfgarten i.D.

RAMSAU IM ZILLERTAL (Gde.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell; weiters → Ramsberg (KG.)

RAMSBERG (KG.) (Gde. Ramsau im Zillertal) (BG. Zell am Ziller)

wie Gde. → Ramsau i.Z. (Bis 1978 lautete der Name der Gde. Ramsau i.Z. Ramsberg.)

RANGGEN (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

RATTENBERG (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

Stadtg. Rattenberg bis 1782 bzw. 1795 (freiwillige Gerichtsbarkeit), dann LG. bzw. BG. Rattenberg

RATZELL

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hopfgarten i.D.

RAUTH

Ortsteil der Gde. → Nesselwängle

REITH (KG.) (Gde. Reith i. Alpbachtal) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Reith i.A.

REITH (KG.) (Gde. Reith bei Seefeld) (BG. Innsbruck)

wie Gde. → Reith b.S.

REITH BEI KITZBÜHEL (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

REITH BEI SEEFELD (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Hörtenberg/Telfs; ab 1925 BG. Innsbruck; weiters → Leithen (KG.)

REITH IM ALPBACHTAL (Gde./KG.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg; weiters → Hygna (KG.), → Scheffach (KG.), → Kropfsberg Burg, → Matzen Burg (offizieller Name der Gde. bis 1975 Reith bei Brixlegg)

RESCHEN (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders (bis 1918)

RETTENBACH

Ortsteil der Gde. → Sölden

RETTENSCHÖSS (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

REUTTE (Gde./KG.) (BG. Reutte)  
G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

RIED (KG.) (Gde. Anras) (BG. Lienz)  
wie Gde./KG. → Anras

RIED  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

RIED  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schwaz

RIED IM OBERINNTAL (Gde./KG.) (BG. Landeck)  
G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

RIED IM ZILLERTAL (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)  
G. Rottenburg; ab 1809 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

RIEDEN  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Ehenbichl

RIESEN  
alte Steuergde. bzw. Gde., heute Teil der Gde. → Ellmau

RIETZ (Gde./KG.) (BG. Silz)  
G. Petersberg; ab 1809 LG. Telfs; ab 1817 LG. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

RIETZENRIED  
Ortsteil der Gde. → Jerzens

RINN (Gde./KG.) (BG. Hall)  
G. Sonnenburg/Innsbruck; ab 1809 LG. bzw. BG. Hall i.T.

RINNEN (KG.) (Gde. Berwang) (BG. Reutte)  
wie Gde. → Berwang

RITTEN  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Gries a.B.

#### ROFEN

Ortsteil der Gde. → Sölden; die Rofenhöfe gehörten bis ca. 1808 jurisdiktionell und steuerlich zum Burgfrieden Schloß Tirol

#### ROHRBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell

#### ROPPE (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg; ab 1809 LG. Imst; ab 1817 LG. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

#### ROTHOLZ

Ortsteil der Gde. → Buch b.J.

#### RUM (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

#### SALFAUN

Ortsteil der Gde. → Steinach a.B.

#### ST. ANDRÄ

Ortsteil der Gde. → Prägraten

#### ST. ANTON AM ARLBERG (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck. (1929 wurde der Name der Gde. Nasserein in St. Anton a.A. umgeändert.)

#### ST. JAKOB

Ortsteil der Gde. → St. Anton a.A.

#### ST. JAKOB IN DEFEREGGEN (Gde./KG.) (BG. Matri i.O.)

G. Virgen; ab 1810/11 LG. bzw. BG. Matri i.O.; weiters → Feistritz, → Großrotte, → Oberrotte, → Unterrotte

#### ST. JAKOB IN HAUS (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

G. Pillersee; ab 1806 LG. Kufstein; ab 1809 LG. Kitzbühel; ab 1817 LG. Pillersee; ab 1819 LG. bzw. BG. Kitzbühel

#### ST. JODOK AM BRENNER

Ortsteil der Gde. → Vals

ST. JOHANN IM WALDE (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz

ST. JOHANN IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel. (Das Gebiet der Gde. und KG. St. Johann umfaßte auch Oberndorf, dieser Ortsteil wurde 1927 abgetrennt und zur selbständigen Gde. erhoben.)

ST. JUSTINA

Ortsteil der Gde. → Assling

ST. LEONHARD IM PITZTAL (Gde.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst; weiters → Pitztal (KG.). (1935 wurde der Name der Gde. Pitztal in St. Leonhard i.P. umgeändert.)

ST. SIGMUND IM SELLRAIN (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Wilten; ab 1808 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

ST. ULRICH AM PILLERSEE (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

G. Pillersee; ab 1809 LG. Kitzbühel; ab 1817 LG. Pillersee; ab 1819 LG. bzw. BG. Kitzbühel

ST. VALENTIN AUF DER HAIDE (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders (bis 1918)

ST. VEIT IN DEFEREGGEN (Gde./KG.) (BG. Matri i.O.)

G. Windisch-Matri bzw. BG. Matri i.O.; weiters → Görtschach

SAURS (OBSAURS)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schönwies

SAUTENS (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

SCHARNITZ (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Schloßberg; ab 1787 G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs; ab 1925 BG. Innsbruck. (Nicht das gesamte Gebiet der Gde. Scharnitz gehörte zum G. Schloßberg; ein kleiner Teil gehörte stets zum G. Hörtenberg, ein anderer zur freisingischen Herrschaft Werdenfels.)

SCHATTWALD (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

SCHEFFACH (KG.) (Gde. Reith i.A.) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Reith i.A.

SCHEFFAU AM WILDEN KAISER (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

SCHIGGEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Holzgau

SCHLAITEN (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. S. war 1939/49 Teil der Gde. Ainet.)

SCHLITTERS (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

SCHLOSSBERG BURG (Gde. Scharnitz)

eigener Burgfrieden; ab 1787 G. Hörtenberg/Telfs

SCHMIRN (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

SCHNEEBURG (SCHNEEBERG) BURG (Gde. Trins)

eigener Burgfrieden; ab 1809 LG. Steinach

SCHÖFENS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Pfons

SCHÖNAU

alte Steuergde., heute Teil der Gden. → Bach und → Häselgehr

SCHÖNBERG IM STUBAITAL (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matri; ab 1826 LG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

SCHÖNWIES (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck

SCHROFENSTEIN BURG (Gde. Stanz b.L.)

eigener Burgfrieden; ab 1809 LG. Landeck

SCHROTTENDORF (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)

G. Lienzer Klause; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz

SCHWAZ (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz (alte Steuergden. waren: S.-Arzberg; S.-Bergamt; S.-Dorf; S.-Herren und Lehenleute; S.-Ried; S.-Sölleute; S.-Zintberg)

SCHWEINACH

→ Klaunz – Schweinach – Klausen

SCHWENDAU (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

SCHWENDBERG (KG.) (Gde. Hippach) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell. (Die Gden. Hippach-Schwendberg und Laimach wurden 1973 zur Gde. Hippach vereinigt.)

SCHWENDT (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

SCHWOICH (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

SEBLAS

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matri i.O.-Land

SEE (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1770 G. bzw. BG. Landeck. (Vorerst hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, nicht hinsichtlich der Grundsteuern und anderer öffentlicher Lasten.)

SEE

Ortsteil der Gde. → Kappl

SEE

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Kössen

SEEFELD IN TIROL (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs; ab 1925 BG. Innsbruck

SEESUMPF

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Bach

SEINITZEN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

SELLRAIN (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Axams; ab 1806 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck

SERFAUS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

SEXTEN (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian (bis 1918)

SILLIAN (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz; weiters → Arnbach (KG.), → Sillianberg (KG.). (1939 wurden die Gden. Arnbach, Panzendorf und Sillianberg nach Sillian eingemeindet; Panzendorf wurde 1949 als Gde. wiederhergestellt.)

SILLIANBERG (KG.) (Gde. Sillian) (BG. Lienz)

wie Gde./KG. → Sillian. (Gde. S. wurde 1939 nach Sillian eingemeindet.)

SILZ (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

SISTRANS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

SÖLDEN (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz; weiters → Rofen, → Vent

SÖLL (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

#### SONNENBERG

Ortsteil der Gde. → Fließ

#### SONNENBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Wenns

#### SPIELSTUBEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Holzgau

#### SPISS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Nauders; ab 1806 LG. Fürstenburg; ab 1809 LG. bzw. BG. Nauders; ab 1921 BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

#### STAFFLACH

Ortsteil der Gde. → Steinach am Brenner

#### STAMS (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Stams; ab 1809 LG. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

#### STANISKA

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

#### STANS (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz; weiters → Tratzberg Burg

#### STANZ BEI LANDECK (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck; weiters → Schrofenstein Burg

#### STANZACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

#### STANZERTAL

Talgebiet westlich von Landeck Richtung Arlberg; früher Untergerichtsbezirk (Zweiteil) des G. Landeck; Stanzerdorf und Stanzertal vermutlich Bezeichnungen für Ortsteile der Gde. → Nasserein bzw. St. Anton a.A.

#### STATZ

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Mühlbachl

#### STAUDACH

Ortsteil der Gde. → Stams

#### STEEG (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

#### STEGEN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Oberndorf und Kitzbühel-Land

#### STEIN

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Mautrei i.O.-Land

#### STEINACH AM BRENNER (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

#### STEINBERG AM ROFAN (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

LG. bzw. BG. Rattenberg; ab 1970 BG. Schwaz. (Gde. S. war bis 1854 KG. der Gde. Brandenburg; ab 1868 eigene Gde.)

#### STEMBERG

→ Gassen-Stemberg (Stemmering)

#### STEUERBERG

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Kitzbühel-Land

#### STOCKACH

alte Steuergde. bzw. Gde., heute Teil der Gde. → Söll

#### STOCKACH

alter Gemeindename, heutige Bezeichnung Kleinstockach; heute Teil der KG. → Bichlbächle

#### STRAD

Ortsteil der Gde. → Tarrenz

#### STRASS IM ZILLERTAL (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

STRASSEN (Gde./KG.) (BG. Lienz)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian; ab 1925 BG. Lienz. (1939/49 waren Abfalterbach und Tessenberg Teil der Gde. Strassen.)

STRENGEN (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck

STRIBACH (KG.) (Gde. Dölsach) (BG. Lienz)

wie Gde. → Dölsach. (Gde. Göriach-Stribach wurde 1939 nach Dölsach eingemeindet.)

STRONACH (KG.) (Gde. Iselsberg-Stronach) (BG. Lienz)

wie Gde. → Iselsberg-Stronach. (Gde. Stronach wurde 1939 nach Iselsberg eingemeindet.)

STUMM (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Stumm; ab 1809 LG. Rattenberg; ab 1811 LG. Zell; ab 1817 LG. Stumm; ab 1826 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

STUMMERBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Stumm; ab 1809 LG. Rattenberg; ab 1811 LG. Zell; ab 1817 LG. Stumm; ab 1826 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell

SULZBACH

Ortsteil der Gde. → Bach

TAL

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Berwang

TANNHEIM (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

TARRENZ (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

TAUERROTTE

Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

TELFES IM STUBAI (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Stubai; ab 1806 LG. Innsbruck; ab 1810 LG. Stubai; ab 1817 LG. Matri; ab 1826 LG. Mieders; ab 1923 BG. Innsbruck

TELFs (Gde./KG.) (BG. Telfs)  
G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

TERFENS (Gde./KG.) (BG. Schwaz)  
G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. Hall; ab 1928 BG. Schwaz

TESSENBERG (KG.) (Gde. Heinfels) (BG. Lienz)  
wie Gde. → Heinfels. (Gde. T. war 1939/49 Teil der Gde. Strassen; Gde. T. wurde 1974 mit der Gde. Panzendorf zur Gde. Heinfels vereinigt.)

THAL (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)  
G. Lienzer Klause; ab 1808 LG. bzw. BG. Lienz

THAL  
Ortsteil der Gde. → Obsteig

THANNRAIN  
Ortsteil der Gde. → Stams

THAUR (Gde./KG.) (BG. Hall)  
G. Thaur; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Thaur; ab 1830 LG. bzw. BG. Hall

THIERBACH (KG.) (Gde. Wildschönau) (BG. Rattenberg)  
wie Gde. → Wildschönau

THIERBERG (KG.) (Gde. Kufstein) (BG. Kufstein)  
Hofmark Thiersee; ab 1809 LG. bzw. BG. Kufstein. (Gde. T. wurde 1896 nach Langkampfen eingemeindet, 1937 die KG. T. nach Kufstein umgemeindet.)

THIERSEE (Gde./KG.) (BG. Kufstein)  
LG. bzw. BG. Kufstein

THURN (Gde./KG.) (BG. Lienz)  
LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. T. war 1939/49 Teil der Gde. Gaimberg.)

TIMMLS  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

TOBADILL (Gde.) (BG. Landeck)

Gde. T. wurde 1949 aus Teilen der Gde. und KG. → Pians gebildet; weiters → Wiesberg Burg

TÖSENS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. Laudegg; ab 1809 LG. Nauders; ab 1810 LG. Ried/Laudegg bzw. BG. Ried; ab 1978 BG. Landeck

TRATZBERG BURG (Gde. Stans)

ab 1561 eigener Burgfrieden; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

TRINS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck; weiters → Schneeburg Burg

TRISTACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (1939/49 war Lavant, 1939/55 Amlach Teil der Gde. T.)

TULFES (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Sonnenburg/Innsbruck; ab 1809 LG. bzw. BG. Hall

TUMPEN

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Umhausen

TUX (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell; weiters → Hintertux

UDERNS (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Rattenberg; ab 1817 LG. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Fügen; ab 1923 BG. Zell a.Z.

UMHAUSEN (Gde./KG.) (BG. Silz)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz

UNTERAHRNBACH

Ortsteil der Gde. → Stumm

UNTERANGERBERG (KG.) (Gde. Angerberg) (BG. Rattenberg)

bis 1982 Name der Gde. → Angerberg; derzeit noch Name der KG.

UNTERASSLING (KG.) (Gde. Assling) (BG. Lienz)  
wie Gde. → Assling

UNTERBACH  
Ortsteil der Gde. → Bach

UNTERBERG  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Neustift i.St.

UNTERGAIMBERG (KG.) (Gde. Gaimberg) (BG. Lienz)  
wie Gde. → Gaimberg

UNTERGARTEN  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Lermoos

UNTERGASSEN  
Ortsteil der Gde. → Stummerberg

UNTERGIBLEN  
Ortsteil der Gde. → Elbigenalp

UNTERGRIESSAU  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

UNTERGRÜNAU  
Ortsteil der Gde. → Elbigenalp

UNTERGSCHWEND  
Ortsteil der Gde. → Tannheim

UNTERHÖFEN  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

UNTERHÖFEN  
alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Tannheim

UNTERLESACH  
Ortsteil der Gde. → Kals a.G.

#### UNTERMÄRZ

Ortsteil der Gde. → Stumm

#### UNTERMIEMING

Ortsteil der Gde. → Mieming

#### UNTERNUSSDORF (KG.) (Gde. Nußdorf-Debant) (BG. Lienz)

LG. bzw. BG. Lienz. (Gde. U. wurde 1939 mit der Gde. Obernußdorf zur Gde. Nußdorf zusammengefaßt.)

#### UNTERPERFUSS (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

#### UNTERPETTNAU

Ortsteil der Gde. → Petttau

#### UNTERPINSWANG (KG.) (Gde. Pinswang) (BG. Reutte)

wie Gde. → Pinswang

#### UNTERRIED

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

#### UNTERRIED

Ortsteil der Gde. → Anras

#### UNTERROTTE

Ortsteil der Gde. → St. Jakob i.D., der wie → Oberrotte und → Feistritz zum G. Virgen gehört hatte

#### UNTERSCHÖNAU

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Häselgehr

#### UNTERSTOCKACH

Ortsteil der Gde. → Bach

#### UNTERTILLIACH (Gde./KG.) (BG. Lienz)

je nach Grundherrschaft entweder G. Heinfels oder G. Anras; ab 1806 (?) LG. Lienz; ab 1808 LG. bzw. BG. Sillian; ab 1923 BG. Lienz

#### UNTERWEG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Navis

#### VALS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. bzw. BG. Steinach; ab 1977 BG. Innsbruck

#### VENT

Ortsteil der Gde. → Sölden; 1826 wurde die bisher zum LG. Kastelbell gehörige Gde. Vent dem LG. Silz zugeteilt, um 1854 mit Gde. Sölden vereinigt.

#### VIERSCHACH (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian (bis 1918)

#### VILL (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck. (Gde. V. wurde 1942 nach Innsbruck eingemeindet.)

#### VILS (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Vils; ab 1806 LG. Reutte; ab 1808 LG. Füssen; ab 1816/17 LG. Ehrenberg bzw. BG. Reutte

#### VINADERS

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Gries a.B.

#### VIRGEN (Gde./KG.) (BG. Matri i.O.)

G. Virgen; ab 1806 LG. Lienz; ab 1810/11 LG. bzw. BG. Matri i.O.

#### VÖGELSBERG (KG.) (Gde. Wattens) (BG. Hall)

wie Gde. → Wattens. (Gde. V. wurde 1974 nach Wattens eingemeindet.)

#### VOLDERS (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Rettenberg; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Rettenberg; ab 1825 LG. bzw. BG. Hall; weiters → Großvolderberg (KG.), → Kleinvolderberg (KG.). (Gden. V., Kleinvolderberg und Großvolderberg wurden 1973 zur Gde. Volders vereinigt.)

#### VOLDÖPP (KG.) (Gde. Kramsach) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Kramsach

VÖLS (Gde./KG.) (BG. Innsbruck)

G. Sonnenburg/Innsbruck bzw. BG. Innsbruck

VOMP (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz

VORDERHORNBAACH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte

WAHLEN (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian (bis 1918)

WAIDRING (Gde./KG.) (BG. Kitzbühel)

LG. bzw. BG. Kitzbühel

WAIER

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

WALCHEN

Ortsteil der Gde. → Steeg

WALCHSEE (Gde./KG.) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein

WALD

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Arzl i.P.

WALD

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Kirchkorf i.T.

WALD

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St. Jakob i.H.

WALD

alte Bezeichnung für die Gde. → Gnadenwald und die Gde. → St. Johann i.W.

WALLHORN

Ortsteil der Gde. → Prägraten

WÄNGLE (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte

WARMING

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Hochfilzen

WATTENBERG (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Rettenberg; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Rettenberg; ab 1825 LG. bzw. BG. Hall

WATTENS (Gde./KG.) (BG. Hall)

G. Rettenberg; ab 1809 LG. Hall; ab 1817 LG. Rettenberg; ab 1825 LG. bzw. BG. Hall; weiters → Vögelsberg (KG.). (1974 wurde Gde. Vögelsberg nach W. eingemeindet.)

WEER (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz

WEERBERG (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Freundsberg/Schwaz bzw. BG. Schwaz

WEIER

Ortsteil der Gde. → Matrei i.O

WEISLAND

Ortsteil der Gde. → Obsteig

WEISSACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Fieberbrunn

WEISSACH

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Ellmau

WEISSENBACH AM LECH (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Aschau; ab 1809 LG. Reutte/Ehrenberg bzw. BG. Reutte

WELZAU

Ortsteil der Gde. → Steeg

WELZELACH

Ortsteil der Gde. → Virgen

WENG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Kirchdorf i.T.

WENGLE

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Bichlbach

WENNS (Gde./KG.) (BG. Imst)

G. bzw. BG. Imst

WESTENDORF (Gde./KG.) (BG. Hopfgarten)

G. Itter/Hopfgarten bzw. BG. Hopfgarten

WIES

Ortsteil der Gde. → Schattwald

WIESBERG BURG (Gde. Tobadill/KG. Pians)

eigener Burgfriede; ab 1809 LG. bzw. BG. Landeck

WIESENSCHWANG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Oberndorf i.T.

WIESING (Gde./KG.) (BG. Schwaz)

G. Rottenburg; ab 1809 LG. Schwaz; ab 1817 G. Rottenburg; ab 1837 LG. bzw. BG. Schwaz

WILDERMIEMING (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Petersberg/Silz bzw. BG. Silz; ab 1925 BG. Telfs

WILDSCHÖNAU (Gde.) (BG. Rattenberg)

LG. bzw. BG. Rattenberg; weiters → Auffach (KG.); → Niederau (KG.); → Oberau (KG.); → Thierbach (KG.)

WILTEN (KG.) (Gde. Innsbruck) (BG. Innsbruck)

G. Wilten; ab 1808 LG. Innsbruck/Sonnenburg bzw. BG. Innsbruck (Gde. W. wurde 1904 nach Innsbruck eingemeindet.)

WINDFANG

Ortsteil der Gde. → Stams

WINDISCH-MATREI

bis 1922 Name der Gde. → Matrei i.O. bzw. der Gden. Matrei i.O.-Markt und Matrei i.O.-Land

WINKEL (IM WINKEL)

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Bach

WINKEL

Ortsteil der Gde. → Steeg

WINKL

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → St.Johann bzw. Gde. → Fieberbrunn

WINKL

Ortsteil der Gde. → Holzgau

WINKLEN

Ortsteil der Gde. → Längenfeld

WINNEBACH (heute Provinz Bozen/Südtirol)

G. Heinfels/Sillian bzw. BG. Sillian (bis 1918)

WOHLFAHRT

Ortsteil der Gde. → Sölden

WOLF

Ortsteil der Gde. → Steinach a.B.

WÖRGL (Gde.) (BG. Kufstein)

1911 wurden die Gden. → Wörgl-Rattenberg und → Wörgl-Kufstein zur heutigen Gde. Wörgl vereinigt.

WÖRGL – KUFSTEIN (KG.) (Gde. Wörgl) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Kufstein. (Gde. Wörgl-Kufstein wurde 1911 mit der Gde. Wörgl-Rattenberg zur heutigen Gde. Wörgl vereinigt.)

WÖRGL-RATTENBERG (KG.) (Gde. Wörgl) (BG. Kufstein)

LG. bzw. BG. Rattenberg. (Gde. Wörgl-Rattenberg wurde 1911 mit der Gde. Wörgl-Kufstein zur heutigen Gde. Wörgl vereinigt und zum GB. Kufstein gezogen.)

ZAMS (Gde./KG.) (BG. Landeck)

G. bzw. BG. Landeck. (Z. war 1938/47 Teil der Gde. Landeck.) Weiters → Kronburg Burg. → Zamsenberg (KG.)

ZAMSERBERG (KG.) (Gde. Zams) (BG. Landeck)

wie Gde. → Zams

ZAUNHOF

Ortsteil der Gde. → St. Leonhard i.P.

ZEDLACH – HINTEREGG

alte Steuergde., heute Teil der KG. → Matrei i.O.-Land

ZELL AM ZILLER (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

ZELLBERG (Gde./KG.) (BG. Zell am Ziller)

G. bzw. BG. Zell a.Z.

ZIMMERMOS (KG.) (Gde. Brixlegg) (BG. Rattenberg)

wie Gde. → Brixlegg

ZINTBERG

alte Steuergde., heute Teil der Gde. → Schwaz

ZIRL (Gde./KG.) (BG. Telfs)

G. Hörtenberg/Telfs bzw. BG. Telfs

ZÖBLEN (Gde./KG.) (BG. Reutte)

G. Ehrenberg/Reutte bzw. BG. Reutte

ZWIESELSTEIN

Ortsteil der Gde. → Sölden